



HELVETIA.

Denkwürdigkeiten

für

die XXII Freistaaten

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Fünfter Band.

Aarau
bei J. J. Christen, Buchdrucker und Buchhändler.
1829.



HELVETIA.

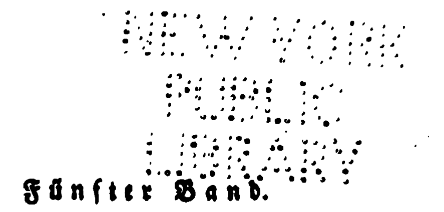
Denkwürdigkeiten

für

die XXII Freistaaten

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

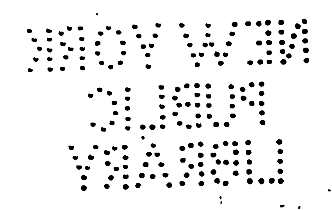


Fünfter Band.

Aarau
bei J. J. Christen, Buchdrucker und Buchhändler.
1829.

Sag' an, Helvetia, du Heldenvaterland!
Wie ist dein altes Volk dem jetzigen verwandt?

Haller



Inhalt des fünften Bandes.

I. Geschichte.

II. Landeskunde.

III. Jahreschronik.

IV. Literatur.

Der

Memorial-Handel

der

Seegemeinden des Kantons Zürich

im Jahr 1794

und der

Kriegsüberzug der Gemeinde Stäfa

im Jahr 1795.

(Aus Berichten, welche zwei Augenzeugen und Bürger von Stäfa, nach beendigten Händeln, für das Gemeindearchiv abgefaßt haben.)

Vorwort.

Die Helvetia hat im verflossenen Jahr unter der Rubrik: „Bericht eines Augenzeugen, wie den Landleuten am Zürichsee ihre Freiheitsbriefe weggenommen wurden, im Jahr 1646“ nicht nur die Geschichte dieses sogenannten Wädenschwyler Kriegs, der auch die Wädenschwyler Rebellion genannt ward, geliefert, sondern damit zugleich auch die bedeutsamsten Angaben und Materialien gesammelt für die Geschichte der dreihundertjährigen Kämpfe, welche zwischen der Stadt Zürich und ihrer Landschaft über den Waldmannischen Spruch und den Cappelerbrief, oder über die politischen und bürgerlichen Vorrechte der einen und die Befugnisse und Rechte der andern sind geführt worden, von den eben genannten Urkunden selbst an, die in vollständiger Fassung dort abgedruckt wurden, bis auf die im Jahr 1795 veranstaltete neue Würdigung dieser Urkunden und die darüber

im Sinne der Regierung von Zürich abgefaßten amtlichen Bericht
Diese letzteren gehören denjenigen politischen Bewegungen der Lan
schaft Zürich an, die, auch wohl unter dem allzuengen Namen d
„Stäfner Unruhen“ bekannt, auf die Staatsumwälzung der Schwe
im Jahr 1798 einen bedeutenden Einfluß gehabt haben, so wie
selbst durch die letztere beendigt wurden, und durch ein neues Staat
recht der Eidgenossenschaft die Begründung jenes mehrhundertjährig
Kampfes vollends beseitigt worden ist.

Der sogenannte Stäfner-Krieg des achtzehnten ist [illegible] vol
kommenes Seitenstück zu dem Wädenschwyler-Krieg des sie
zehnten Jahrhunderts. Darum ziemt es nun auch, der Erzählun
des ersteren die des letzteren folgen zu lassen. Eine bemerkenswert
Anzeige der vorjährigen Helvetia *) hat sich über jene unter a
derm also ausgesprochen: „Den sogenannten Cappelerbrief und d
Erzählung der spätern Versuche, ihn zu schmälern, zu entkräfte
oder vollends zu vernichten, mag man nicht lesen, ohne an die Aeh
lichkeit erinnert zu werden, die im Leben der Staaten und in de
der einzelnen Menschen wahrgenommen wird. Wenn diese letzter
durch Verirrungen und Mißgriffe in Kummer und Noth gerathe
sind, dann regt sich der innwohnende Sinn für Recht und Wah
heit; die Vernunft macht die zuvor obherrschende Leidenschaft ve
stummen; in edlem Bekenntniß werden die begangenen Fehler ei
gestanden, und, was gut und recht ist, für alle Zukunft zu befolge
wird aufrichtig angelobt. Die Noth und der Kummer gehen nu
vorüber; Glück und Freude kehren zurück, mit ihnen der Uebermu
und die [illegible] des gefaßten guten Entschlusses, den man jetzt na
Maximen der Jesuiten auszulegen und zu entkräften, sich und ande
damit zu täuschen, und auch wohl materielle Spuren, die von jene
Entschlusse übrig sind, vollends zu vernichten sucht. Wie im Priva
leben, so geschieht das Nämliche im Leben der Staaten. Die Mach
haber in Republiken, die Beherrscher von Monarchien, erkennen
durch Noth gedrängt, das verübte Unrecht; sie gestehen es ein u
stellen Urkunden aus, die gegen dessen Wiederkehr schützen sollen
und sie beschwören dieselben auch aufrichtig. Die Noth aber ge
vorüber, und der böse Geist, sei es, daß er in der eigenen Br
hauset oder als ein Carl von Haller zur Seite steht, lehrt und v
sichert nun, daß die Machthaber nach Convenienz jeder Zeit hande
dürfen, daß Politik und Recht miteinander nichts gemein haben, d
man die Eide für erzwungen erklären, die Urkunden aber nach Wi
kür deuten und interpretiren kann. Den Ausgang in beiden Fäll
weiset die Geschichte nach: der Einzelne geht sittlich, oft genug au

*) Schweizerische Literaturblätter für das J. 1827, S. 2

nisch zu Grunde; die Staatsgesellschaft aber schreitet den Revolutionen entgegen."

Die Berichte von den Stäfner Unruhen, welche hier folgen, sind von Männern abgefaßt, die theils Augenzeugen, theils Mithandelnde waren, die aber in letzterer Eigenschaft durch Redlichkeit und Einsicht, in beiden aber durch große Wahrheitsliebe und Mäßigung sich auszeichnen und dadurch, so wie durch den Umstand, daß sie ihre Ber[illegible] [illegible]chdem alles vollendet war und die zu erzählenden Ereignisse [illegible] [illegible]ch der Geschichte angehörten, für die Nachkommen und für das [illegible]neindearchiv abgefaßt haben, als vollkommen glaubwürdige Berichterstatter gelten können, die, gerade um ihrer schlichten und einfachen Erzählung willen, auch um so unbefangener und annehmlicher erscheinen müssen. Die Parallele zwischen dem Wädenschwyler- und dem Stäfner-Handel zu ziehen, darf und soll billig dem Leser überlassen werden. Die Verschiedenheiten sind die des Jahrhunderts, und in diesem stellt sich die vorgeschrittene Bildung unstreitig viel kräftiger und erfreulicher auf Seite des bedrückten als des bedrückenden Theils dar. Die Privilegirten sind überall und allenthalben, zunächst eben auch für das Zurückbleiben, privilegirt. Immerhin mochten sie dem Einfluß des besseren Zeitgeistes sich nicht vollends entziehen, und die Enthauptungen wurden in Schwingen des Schwerdtes über dem Haupte verwandelt.

I.

Die Memorial-Geschichte vom Jahr 1794.

Wenn frühere Jahrhunderte Beispiele von Volksgährungen und Volksaufständen gegen die Regierung von Zürich, mit mehr und weniger gerechten Ursachen, mit mehr und weniger gutem Erfolg für Volk und Regierung darbieten, wenn die Jahrbücher zeigen, wie das Landvolk, besonders am Zürichsee, seine hergebrachten oder auch erkämpften Rechte von Zeit zu Zeit theils zu bewahren, theils zu erneuern suchte, so blieb dieses Volk hinwieder auch Jahrhunderte durch ruhig, gegen manche Schmälerung jener Rechte gleichgültig, und es schien dasselbe, wichtige, ihm von der Regierung von Zürich auf ehrerbietige Vorstellungen von mehreren Seegemeinden unter schwierigen Umständen ertheilte Documente, die von Motten zerfressen angetroffen wurden, ganz vergessen zu haben; die Bürger der Stadt Zürich ihrerseits sahen die auf mancherlei Weise erworbenen Vorrechte als ein

unerschütterlich auf Recht und Gerechtigkeit gegründetes Besitz thum an, das bei manchen aus ihnen, mit dem schweizerische Freiheitsgefühle vereinbart, sich zu eigenthümlichem Stolze erhob während andere ihr Hochgefühl in begeisterten Liedern und Ge sängen ausdrückten, die dem in Freiheitssinn tief gesunkenen ode niedergedrückten Landvolke bei vielen Gelegenheiten bekannt, un ihm auch wohl zum Lesen und Singen dargeboten wurden, dere Inhalt es jedoch nicht weiter auf sich selbst anwenden sollt. Allein welcher Jüngling und Mann mußte bei öfterer Durch lesung von Lavaters Schweizerliedern nicht durch die darin lo dernde Flamme des Freiheitsgefühles ergriffen werden, und wi mochte der Geist, der aus diesen Liedern hauchte, sich mit dem jenigen Geiste vertragen, welcher über alles, was Gewerbe, In dustrie und Handel angeht, in Zürichs Mauern waltete? Wen nun gerade in diesen Zeiten große Länder eines fremden Wel theils das Joch der Knechtschaft zerbrachen, wenn bald nachhe die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit das morsch geworden Staatsgebäude Frankreichs zertrümmerten, und jene Morgen röthe schufen, die eine Herstellung besserer Zeiten allen Völkern verhieß, darf man sich da wundern, wenn am Zürichsee, in den lieblichsten Gefilden, welche die Welt darbietet, Jünglinge und Männer zusammentraten und sich einander traulich fragten: Sind unsere Vorväter in dem kleinen Lande wohl immer so abhängig von der Stadt gewesen wie wir? Haben sie wohl in keiner Ver gangenheit in politischer Hinsicht ein besseres Schicksal gehabt oder erworben, und sollen auch wir und unsere Nachkommen zu allen künftigen und ewigen Zeiten uns keines bessern Schicksals zu erfreuen haben? Die Beantwortung der ersten Frage mußt aus der Geschichte geholt werden; die der zweiten gieng aus dem Benehmen des Volkes hervor, und sie lag im Dunkel der Zu kunft verborgen. Man fühlte hie und da das Bedürfniß, einer seits die Geschichten der Vergangenheit zu erforschen, und anderer seits auf eine dem Volke zu gebende Leitung Bedacht zu nehmen für beides aber sich in belehrenden Schriften Raths zu erholen Durch Veranstaltung patriotischer Männer entstand eine Lese gesellschaft in den Gemeinden Stäfa, Wädenschwyl, Horgen Männedorf und Meilen. Es wurden Bücher in Umlauf gesetzt aus denen mancherlei Aufklärung und Belehrung hervorgieng zuweilen kamen dann auch die Mitglieder in freundschaftlichen

kriten zusammen; sie besprachen die vielerlei übermäßigen Vorrechte der Stadt und die daraus hervorgehende Beschränkung und Herabwürdigung des Landvolks, das zwar den Schatten schweizerischer Freiheit besaß, in der That aber zu einer Unterwürfigkeit gegen die Stadt Zürich versunken war, von der, hinsichtlich der Monopolien, des Handels und Gewerbszwanges, des Zutritts zu geistlichen und weltlichen, Civil- und Militär-Stellen, kein monarchischer Staat einen ähnlichen Zustand aufzuweisen hatte. Oder, ward da gefragt, bei welchem Volk war wohl der Handelsverkehr in solchem Maaße beschränkt? Wo nahm man sich heraus, die Geistlichkeit für beinahe 200,000 Menschen einzig nur aus den Bürgern einer Hauptstadt zu wählen, und die übrigen Landesbewohner gänzlich davon auszuschliessen? Wo behielt eine Anzahl Menschen ausschließlich sich das Recht vor, die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt über 200,000 Menschen nur aus sich, aus den Bürgern der Hauptstadt, zu wählen, und alle bedeutenden Aemter nur mit den Ihrigen zu besetzen, endlich dann auch mehrere einträgliche Handwerke einzig nur den Bürgern der Hauptstadt zuzueignen? Und wenn noch dazu kam, daß im Militärstand, sowohl zu Hause als auswärts, so weit der Arm der Regierung sich erstrecken mochte, kein Landmann dort weiter als zum Hauptmann, und hier kaum und äußerst selten zum Lieutenant vorrücken konnte, so erstreckte sich diese Allgewalt vollends im Lande selbst noch bis auf den Bauernstand, dem nicht selten befohlen ward, was er auf seinen mit Zehenden, Bodenzinsen und anderen Schulden belasteten Grundstücken pflanzen oder nicht pflanzen durfte. Die Männer, welche zusammentraten für solche Gespräche, hatten sich mehr oder weniger deutliche Begriffe über die Rechte der Menschen, über gegenseitige Pflichten der Regenten und der Regierten, verschafft; sie nahmen die mehr und mehr zunehmende Spannung der Gemüther im Vaterlande wahr, und beobachteten die immer sichtbarer werdende Stimmung des Volks; sie befragten sich alsdann einander: Kann und soll in unserm Vaterlande nichts gethan werden, das dem wahrscheinlich nach und nach sich nähernden politischen Ungewitter einerseits zuvorkommen, und anderseits das Land gegen die Stadt verschiedentlich in ein gerechteres und billigeres Verhältniß zu bringen im Stande wäre? Die Nothwendigkeit eines solchen Schrittes ward als dringend

gefühlt und derselbe allgemein gewünscht. Aber die Art un
Weise, wie dabei zu verfahren sein möchte, ohne die Regierun
welche in der Mehrzahl ihrer Mitglieder geliebt und geschä
war, zu beleidigen, ohne Ruhe und Ordnung im Vaterlan
zu gefährden, — hierin bestand die zu lösende Aufgabe. In
zwischen wurde beschlossen, das Mögliche zu thun. Um sich al
mit den vorhandenen politischen Gebrechen und ihrer Unbill näh
bekannt zu machen, wurden einige Aufsätze geschrieben und herun
geboten. In dem einen fanden sich Volk und Regierung ein
wohlgeordneten Familie verglichen, in welcher geltend gemac
ward, daß ungerecht sein würde, wenn der Hausvater nicht al
seine Kinder gleicher Rechte theilhaft machen wollte. In eine
zweiten Aufsatze wurden die mercantilischen Verhältnisse, unt
denen das Landvolk seufze, entwickelt, und so wurden noch üb
andere verwandte Gegenstände mehr kleine Denkschriften gefertig
Diese gesammelten Materialien erregten endlich im Jahr 179
bei der Gesellschaft den Wunsch: es möchte sich jemand fi
den lassen, der dieselben ordnen und daraus ein bescheiden
Memorial entwerfen würde, das, nach allseitiger weiterer Pr
fung, der Regierung späterhin auf eine geziemende Weise vorg
legt werden könnte. Nach einigen Monaten kam der nachfolgen
Entwurf zu Stand, und seine Geschichte wird zeigen, wer di
Arbeit verfaßt, und welches Schicksal das Unternehmen sowo
als die Unternehmer getroffen hat.

Das Memorial führte die Aufschrift: Ein Wort zu
Beherzigung an unsere theuersten Landesväter, un
lautete also: „Die Liebe zur Freiheit, so wie der Haß geg
alle Arten des Despotismus, ist der Menschheit eigen. Jen
huldigen alle Völker vom Aufgang bis zum Niedergang; dies
billigen nur Höflinge, Edelleute, Priester und Sklaven. Se
demnach die Liebe zur Freiheit in ihrem eigentlichen Vaterlan
erstorben sein? Nein! wir wären unwürdige Enkel unserer A
nen, wenn wir nicht jenes theure Gut, das sie uns mit so vie
Aufopferung erworben hatten, heilig hielten, und es unverle
unsern spätesten Nachkömmlingen aufbewahrten. Von frei
Vätern erzeugt, sollen wir freie Söhne sein; dafür redet d
Geschichte; dafür zeugen die Urkunden; dafür erkennt uns uns
Obrigkeit, so oft die Vertheidigung des Vaterlandes nothwend
ist; als solche respektirt uns jene Nation, die gegenwärtig a

im politischen Schauplatze die Rolle im Großen spielt, die weiland unsere Väter im Kleinen spielten. Hieraus entsteht aber die wichtige Frage: Sind wir auch wirklich das, was unsere Väter gewesen sind, was wir sein sollten, wofür uns Auswärtige ansehen, und dafür glücklich preisen? Der größte Theil des Volks, theuerste Landesväter! antwortet mit — Nein! und erhebt nach seinen verschiedenen Bedürfnissen und nach dem Maaße seiner Einsichten Klagen, die schon bereits bis zu Ihren Ohren gedrungen sind. Freilich erhielten oft diese Klagen durch boshafte Drohungen einen schwarzen Anstrich. Das, was die Vernunft und Billigkeit zu sagen erlaubte, wurde auf verläumderischer Zunge zur Revolutionssucht, zum Hasse gegen Gesetze und Ordnung umgeschaffen, und es fehlte auch nicht an offenbaren Erdichtungen. Hieraus entsteht nun eine andere Frage, nämlich: Was soll hierbei der vernünftige, rechtschaffene, biedere Mann thun? Soll er schweigen und alles der Zeit und ihren Folgen überlassen? Soll er bei der Sache ein müßiger Zuschauer bleiben, indessen der Volksfreund und der Schwätzer die Stimme des Volks auffaßt und sie inner den Mauern der Stadt falsch angiebt, wodurch so leicht Haß und Zwietracht zwischen der Stadt und dem Land, zwischen der Regierung und dem Volke entstehen könnten? — Nein, *gleichgültig sein und schweigen* kann er nicht, liebt er die Ruhe und Glückseligkeit des gesammten Vaterlandes. Es ist vielmehr seine erste heilige Pflicht, die Stimme des Volks zu hören, mit ihrem Zustand zu vergleichen. Findet er (nachdem er die Geschichte, die Urkunden und das unveräußerliche Menschenrecht zu Rath gezogen) nach einer strengen Prüfung in den Beschwernissen des Volks gegründete Wahrheit, entdeckt er gegen ihre *natürlichen oder* zugestandenen Rechte eingeschlichene Mißbräuche, so muß er ihr erster Vertheidiger und Redner werden. Aber weit entfernt, den Revolutionsgeist anzufachen, wird er die einwirkenden Leidenschaften zu mäßigen suchen, und den geraden Weg der Vernunft und Billigkeit gehen. Er wird keine Verfassung umstürzen und keine gewaltsamen Mittel brauchen, seinen Zweck zu erreichen, sondern er wird sich blos Mühe geben, die Gerechtigkeit anschaulich darzustellen und den l e i d e n d e n Theil mit dem d r ü c k e n d e n auszugleichen. In dieser heilsamen Absicht und im Vertrauen auf Ihre hohen landesväterlichen Gesinnungen, verehrungswürdige Regenten! haben wir uns entschlossen,

Ihnen gegenwärtige Schrift zur Beherzigung vorzulegen, ver mittelst derselben wir die allgemeinen Klagen über die Einschrän kungen der Freiheit und Rechte des Volks in einem wahren Lichte darstellen, und zugleich die Gründe anzeigen wollen welche nach unsern Begriffen diese Klagen rechtfertigen. Da wi hierbei keine andere Absicht haben, als die Ruhe und Glückselig keit des gesammten lieben Vaterlands zu erhalten, und allen un seligen Folgen vorzubeugen, so sind wir weit entfernt zu glauben daß Sie diese unsere Unternehmung mißbilligen, sondern Ihr unbezweifelte Großmuth setzt uns über alle Besorgnisse hinweg, und Ihre thätige Volksliebe giebt uns die süße Hoffnung, daß Sie selbst zu Erreichung dieses gemeinnützigen Endzwecks aufs kräftigste mitwirken."

„Es sind vielleicht Wenige, vielleicht ist kein einziger, der nicht unsere Regierungsform für eine Republik, als die beste und zweckmäßigste anerkennt, und keiner, der nicht die Konstitution von Zürich über alles erhebt, weil sie dem Bürger alle Rechte des Erwerbs zugesteht, und alle Stände in Gleichheit setzt. Nur bedauert es ein Landmann, daß diese Konstitution inner die Mauern vergraben, und das Landvolk davon ausgeschlossen ist. Eine solche Konstitution ist nicht nur in Ansehung der Regierung, sondern auch in Hinsicht auf den Erwerb aller Volksklassen nothwendig. Daher der Mangel derselben die erste und allgemeinste Klage ist. Daß wir auch ohne dieselbe bis dahin wohl und väterlich regiert wurden, das haben wir dem gütigen Himmel und der Großmuth edler Menschen zu danken. Aber wer kann uns dafür Bürge sein, daß Volksliebe und Gemeinnützigkeit auf immer herrschende Tugenden der Obrigkeit seien, oder daß die Obrigkeit nicht dem Despotismus der Zünfte nachgeben muß, der schon seit Jahrhunderten dem Landvolke zusetzte, und immerhin bemüht ist, alles seinem Eigennutz unterwürfig zu machen. Wie billig ist also der Zuruf: Gebt uns eine Konstitution, die den Bedürfnissen des Landes angemessen ist, und sorgt für derselben Garantie! —"

„Der Erwerb ist nächst diesem das wichtigste Bedürfniß eines wohl bevölkerten Staats, deßnahen seine Einschränkung die zweite Hauptklage unsers Volkes ist. Ueberall im Lande hört man sagen: Es ist kein Fleck in Europa, wo der Erwerb unter einem solchen Despotismus liegt; wo der größte Despot willkürlich

[illegible]t, darf das Genie Handwerk, Gewerb und Handelschaft [illegible]en; aber hier, in dem Lande der Freiheit, kann der geschick[te] Kopf mehr nicht als Taglöhner sein; hier soll er, zufolge [de]r positiven Forderung der Zünfte, die rohen Materialien von [d]em Bürger der Stadt Zürich erkaufen, sie verarbeiten, und – wieder an den Bürger verkaufen, wie z. B. die Fabrikation der Baumwolle, womit der größte Theil des Volks sich beschäftigt. Niemand soll, bei Konfiscirung der Waare, Geldbußen oder gar Leibesstrafen, die Baumwolle auf den großen Handelsplätzen im Auslande kaufen, sondern er soll sie von einem Herrn und Bürger um denjenigen Preis annehmen, den er sich gern dafür bezahlen läßt; diese darf er spinnen und weben, aber nicht einmal bleichen lassen. Ferner soll er bei vorerwähnten Strafen mit dieser seiner Arbeit (ungeachtet der billigen Abtragung des Zolls) nicht aus dem Lande gehen, noch sie im Lande selbst einem Fremden verkaufen mögen, sondern er soll gehalten sein, sie wieder an einen Herrn und Bürger zu verkaufen, dem es freisteht, zu zahlen was er will. Ja! ein Landmann soll nicht einmal sein selbst verfertigtes Tuch für eignen Gebrauch bleichen oder drucken lassen, sondern das Bedürfniß von einem Kaufmann der *Stadt* um doppelten Preis annehmen. Wie mit der Baumwolle, so verhält es sich auch mit der Seide und allen übrigen Manufakturwaaren. So können die Kaufleute der Stadt das Landvolk am Gängelbande führen; sie können unter sich die Kaufs- und Verkaufspreise verabreden, und alles thun, was den Eigennutz befriedigt. Dagegen haben sie gegen den Landmann nicht die kleinste Verbindlichkeit auf sich. Wenn der Handel wegen *Krieg oder einer andern* Ursache sich verschlimmert, so darf der Kaufmann mit einemmal sein Comtoir schließen, und den Fabrikanten mit den Worten zurückstoßen: Heute kauf' ich nichts! — Und so wie es sich mit den Manufakturwaaren verhält, so verhält es sich mit den verschiedenen Viktualien, die uns das Ausland liefert, als Kaffee, Zucker, Tabak, Seifen rc. Nur aus Gnaden darf der Landmann die Zurzacher Messe besuchen, inzwischen aber keine Spekulationen machen, mit keinem Fremden, kaufmännischer Geschäfte wegen, korrespondiren, noch etwas von Gütern herein gehen lassen. Dieses ausschließende Recht der Bürger zu sichern, und den fehlenden Landmann zu [b]strafen, ist ein eignes Tribunal, die Kaufmannskommission

eingesetzt; die Glieder dieser Kommission sind aber die Kaufleu
selbst, die, wie natürlich, sehr scharfe Aufsicht halten. Wir dür
fen diesem flüchtigen Umriß weder Schatten noch Colorit geben
— Wir hoffen, daß er als bloßer Umriß völlig erkannt werde.

„Erstreckt sich aber dieß ausschließende Recht der Zünfte nu
über die Handelschaft allein? Nein! auch die Professione
liegen unter ihrem Despotismus; zufolge desselben soll keine
ungehindert thun dürfen, was er will und kann, bevor er si
dieses Recht von den Bürgern der Stadt, die seines Berufs sind
ums Geld erkauft hat, welches Geld zu nichts Besserm als z
einem Schmaus angewendet wird. Die kostbaren Privilegien
die der Handwerker hierdurch erhält, dienen auf dem Lande z
weiter nichts, als daß Professionen mit Professionen sich um di
Gränzen ihrer Gerechtsame zanken, wie z. B. Schreiner un
Zimmerleute, Schlosser und Schmiede, Schneider und Seckle
rc.; auch giebt es dem Pfuscher ein Bischen Brod und den Na-
men des Meisters, so wie es hingegen dem Genie seine barbari-
schen Fesseln anlegt. Indessen genießen nur die gemeinsten Hand-
werke der Gnade, für Geld privilegirt zu werden. — Künstlicher
und einträglichere Professionen, als: Goldarbeiter, Kupfer-
schmiede, Zinngießer, Weißgerber rc. hat sich die Stadt vorbe-
halten; wer sich eine dieser Arbeiten auf dem Lande erlaubt,
risquirt Confiskation und Geldbußen."

„Die dritte Hauptklage betrifft die Studierfreiheit. Es
ist ein klarer Grundsatz, daß die Talente an keinen Ort gebun-
den sind, daß die Natur sie auf die uneigennützigste Art aus-
theilte, und daß sie auf dem Lande gedeihen, wie in der Stadt.
Vielleicht liesse es sich physisch beweisen, daß die Geisteskräfte
(und was sind Talente anders) da am fruchtbarsten seien, wo
die menschliche Natur unverdorben, und man von der Weichlich-
keit am weitesten entfernt ist; daher treffen wir auf dem Lande,
in den wenig kultivirten Gegenden die größten Genie's an, die
erstaunliche Anlagen zeigen, und denen nichts als die Entwicke-
lung fehlt, um dem Vaterlande damit nützlich zu sein. — Da
nun nächst dem Regenten der Volkslehrer die nützlichste und un-
entbehrlichste Person ist, weil er durch Religion und Tugend die
allgemeine Glückseligkeit am wirksamsten befördern kann, ferner,
da nur das Genie dieses ausgezeichneten Berufs würdig ist, weil
nur das Genie diesen heilsamen Zweck, durch Religion und Tu-

ge die Menschen weiser und besser zu machen, erreichen kann, wie gerecht ist dann die Klage über das ausschließende Recht der Stadt, vermittelst dessen sie sich vorbehält, nur allein ihre Söhne, ohne Ansehung ihrer Talente, studieren zu lassen, und solche, wenn sie den literarischen Kurs gemacht, dem Volk zu Lehrern aufzudringen, da hingegen das Genie auf dem Lande, sich selber unerkannt, im Staube begraben liegt, weil ihm zu seiner Entwickelung alle Hilfsmittel abgeschnitten sind. — Wir kennen viele treffliche und geistvolle Theologen, die ihres Amtes würdig sind, und die wir auch zu schätzen wissen; dann aber auch viele solche, denen die erforderlichen Eigenschaften eines guten Predigers mangeln, und denen man's ansieht, daß sie nur aus Bequemlichkeit, durch Gelegenheit oder aus einer Familien-Ursache Geistliche geworden seien. Daß es viele von dieser Klasse, und weniger Genie als Pfarrer nur allein aus einer Stadt von solchem Umfange geben muß, das hat seinen guten Grund; denn die großen Genie's aus einer Familie widmen sich dem Staate, der Handelschaft und den schönen Künsten; andere, die Theologie studieren, braucht man zu Professoren, Pfarrern und Diakonen in der Stadt selbst. — Da nun, wie vorhin erwähnt, das Amt eines Volkslehrers so wichtig ist, und so Vieles von seiner Fähigkeit abhängt, so bedauern wir herzlich, daß bis dahin für den von der Natur beglückten Jüngling auf dem Lande die Schulen und Kollegia seiner Vaterstadt verschlossen waren, und daß, wenn er auch anderswo für die Entwickelung seiner Talente sorgte, er brodlos schmachten und nie zu einer Pfründe gelangen würde."

„Die vierte Klage betrifft den Bauernstand. Es ist eine längst erwiesene Wahrheit, daß unter dem Monde kein Stand so gemeinnützig, so unentbehrlich, daher so achtenswürdig ist, wie der Bauernstand. Und dennoch, seitdem es Herren und Herrscher gab, schmachtete kein Stand unter einem solchen Despotismus. Von den höhern Ständen verachtet, von der Ehre ausgeschlossen, wälzte man noch auf ihn eine unerträgliche Last von Abgaben, wovon die Großen frei blieben. Unter allen Bauern in Europa war vielleicht nur der Schweizerbauer in einem erträglichen Zustand, und genoß einer gewissen Freiheit und Sicherheit; allein wie sehr ist er dennoch allen andern Ständen nachgesetzt? Wie vieles muß er aufopfern? Der un-

eingesetzt; die Glieder dieser Kommission sind aber die Kaufle selbst, die, wie natürlich, sehr scharfe Aufsicht halten. Wir dü fen diesem flüchtigen Umriß weder Schatten noch Colorit gebe — Wir hoffen, daß er als bloßer Umriß völlig erkannt werd

„Erstreckt sich aber dieß ausschließende Recht der Zünfte n über die Handelschaft allein? Nein! auch die Profession liegen unter ihrem Despotismus; zufolge desselben soll kein ungehindert thun dürfen, was er will und kann, bevor er si dieses Recht von den Bürgern der Stadt, die seines Berufs sin ums Geld erkauft hat, welches Geld zu nichts Besserm als einem Schmaus angewendet wird. Die kostbaren Privilegie die der Handwerker hierdurch erhält, dienen auf dem Lande weiter nichts, als daß Professionen mit Professionen sich um d Gränzen ihrer Gerechtsame zanken, wie z. B. Schreiner u Zimmerleute, Schlosser und Schmiede, Schneider und Seckl rc.; auch giebt es dem Pfuscher ein Bischen Brod und den Na men des Meisters, so wie es hingegen dem Genie seine barbar schen Fesseln anlegt. Indessen genießen nur die gemeinsten Hand werke der Gnade, für Geld privilegirt zu werden. — Künstliche und einträglichere Professionen, als: Goldarbeiter, Kupfe schmiede, Zinngießer, Weißgerber rc. hat sich die Stadt vorb halten; wer sich eine dieser Arbeiten auf dem Lande erlaubt risquirt Confiskation und Geldbußen.“

„Die dritte Hauptklage betrifft die Studierfreiheit. E ist ein klarer Grundsatz, daß die Talente an keinen Ort gebun den sind, daß die Natur sie auf die uneigennützigste Art aus theilte, und daß sie auf dem Lande gedeihen, wie in der Stad Vielleicht liesse es sich physisch beweisen, daß die Geisteskräft (und was sind Talente anders) da am fruchtbarsten seien, w die menschliche Natur unverdorben, und man von der Weichlich keit am weitesten entfernt ist; daher treffen wir auf dem Land in den wenig kultivirten Gegenden die größten Genie's an, di erstaunliche Anlagen zeigen, und denen nichts als die Entwick lung fehlt, um dem Vaterlande damit nützlich zu sein. — D nun nächst dem Regenten der Volkslehrer die nützlichste und un entbehrlichste Person ist, weil er durch Religion und Tugend di allgemeine Glückseligkeit am wirksamsten befördern kann, ferner da nur das Genie dieses ausgezeichneten Berufs würdig ist, wei nur das Genie diesen heilsamen Zweck, durch Religion und Tu



gen die Menschen weiser und besser zu machen, erreichen kann, wie gerecht ist dann die Klage über das ausschließende Recht der Stadt, vermittelst dessen sie sich vorbehält, nur allein ihre Söhne, ohne Ansehung ihrer Talente, studieren zu lassen, und solche, wenn sie den literarischen Kurs gemacht, dem Volk zu Lehrern aufzudringen, da hingegen das Genie auf dem Lande, sich selber unerkannt, im Staube begraben liegt, weil ihm zu seiner Entwicklung alle Hilfsmittel abgeschnitten sind. — Wir kennen viele treffliche und geistvolle Theologen, die ihres Amtes würdig sind, und die wir auch zu schätzen wissen; dann aber auch viele solche, denen die erforderlichen Eigenschaften eines guten Predigers mangeln, und denen man's ansieht, daß sie nur aus Bequemlichkeit, durch Gelegenheit oder aus einer Familien-Ursache Geistliche geworden seien. Daß es viele von dieser Klasse, und weniger Genie als Pfarrer nur allein aus einer Stadt von solchem Umfange geben muß, das hat seinen guten Grund; denn die großen Genie's aus einer Familie widmen sich dem Staate, der Handelschaft und den schönen Künsten; andere, die Theologie studieren, braucht man zu Professoren, Pfarrern und Diakonen in der Stadt selbst. — Da nun, wie vorhin erwähnt, das Amt eines Volkslehrers so wichtig ist, und so Vieles von seiner Fähigkeit abhängt, so bedauern wir herzlich, daß bis dahin für den von der Natur beglückten Jüngling auf dem Lande die Schulen und Kollegia seiner Vaterstadt verschlossen waren, und daß, wenn er auch anderswo für die Entwickelung seiner Talente sorgte, er brodlos schmachten und nie zu einer Pfründe gelangen würde."

„Die vierte Klage betrifft den Bauernstand. Es ist eine längst erwiesene Wahrheit, daß unter dem Monde kein Stand so gemeinnützig, so unentbehrlich, daher so achtenswürdig ist, wie der Bauernstand. Und dennoch, seitdem es Herren und Herrscher gab, schmachtete kein Stand unter einem solchen Despotismus. Von den höhern Ständen verachtet, von der Ehre ausgeschlossen, wälzte man noch auf ihn eine unerträgliche Last von Abgaben, wovon die Großen frei blieben. Unter allen Bauern in Europa war vielleicht nur der Schweizerbauer in einem erträglichen Zustand, und genoß einer gewissen Freiheit und Sicherheit; allein wie sehr ist er dennoch allen andern Ständen nachgesetzt? Wie vieles muß er aufopfern? Der un-

bemittelte Gutsbesitzer, der schon Mühe hat, seinen Kreditoren die jährlichen Zinsen abzutragen, und um deßwillen vor Aufgang der Sonne bis in die späte Nacht den mühsamsten Arbeiten, der brennendsten Hitze oder der übeln Witterung ausgesetzt ist, und nichts genießen darf, als ein Gemüs und eine abgerahmte Milch, hat noch den zehnten Theil seiner Produkte und mehr oder weniger belästigende Grundzinsen abzugeben, indessen der reiche Kapitalist und der, der ein einträgliches Amt oder Gewerbe hat, und der, der sich von einer fetten Pfründ ernährt, nichts bezahlt. Die mäßigen Abgaben sind ein nothwendiges Bedürfniß des Staats. Solche zu fordern, ist gerecht, solche zu verweigern, höchst ungerecht. Aber ist es billig, daß sie nur von dem Bauernstande erhoben werden? Wäre es nicht gerechter und eben sowohl möglich, daß ein jeder ohne Ansehung seines Standes, Amtes und Gewerbes, von jedem Hundert und Tausend seines Vermögens jährlich eine gewisse Taxe bezahlen, als daß der Bauernstand allein diese Last, und unter dieser der Arme wie der Reiche tragen soll? Und wie, wenn der Bauer bereit wäre, seine Obrigkeit oder einen andern rechtmäßigen Zehenden-Herrn auf eine billige Weise zu entschädigen, was wäre dabei zu verlieren? — Und der Grundzins, dieses beschwerliche Kapital, warum sollte es nicht zahlbar gemacht werden können? Ist es eine absolute Nothwendigkeit, daß ein Gut auf ewige Zeit verschuldet sein und bleiben soll? Streitet dieses nicht vielmehr wider das republikanische System, und ist es nicht noch ein Ueberbleibsel des verhaßten Feudalrechts? Ueber das wie viele Schwierigkeiten verursachen die Grundzinse beim Kauf und Verkauf der Güter? Wie manches schöne Gut ist um deßwillen verhaßt und findet keinen Käufer? Wie mancher arme Mann ist darunter gedrückt, und wie mancher Reiche unzufrieden? Und was hätte abermals der Eigenthümer zu verlieren, wenn ihn der Gutbesitzer auf eine billige Weise entschädigte? Die Fragen sind wichtig und der strengsten Prüfung würdig."

„Die fünfte Klage ist zwar nicht allgemein, aber von demjenigen Inhalt, daß sie vorzüglich gehört und befriedigt zu werden verdient. — Natürlicherweise muß die Leibeigenschaft dem freien Republikaner so verhaßt sein, wie der Despotismus. Ist aber dieselbe in unserm Lande völlig aufgehoben? Hat sie keine Spur ihres Daseins mehr zurückgelassen? Ist nicht de

Todtenfall, den noch die Landvögte in einigen Distrikten fordern, ein Ueberbleibsel davon? Dieser Todtenfall ist in denjenigen Gegenden, in denen er bisher gefordert wurde, um so mehr drückend, weil andere benachbarte Ortschaften davon frei sind, so wie jede Last drückender ist, wenn sie nur auf gewisse, nicht auf alle Theile zugleich gelegt wird. Da die Klage über diesen Punkt nicht nur durch die Strenge, mit welcher er an einigen Orten erhoben wird, und durch das Bewußtsein, daß andere Einwohner davon frei sind, sondern auch hauptsächlich dadurch gerechtfertigt wird, daß der Fall der republikanischen Verfassung und dem allgemeinen Menschenrecht entgegen ist, so hoffen wir, daß wir über diesen Punkt nicht weitläufiger handeln dürfen."

„Eine sechste allgemeine Klage betrifft den Punkt der Ehre bei gleichem Endzwecke, wobei sich auch das Interesse anschließt. Wie erstaunlich nun Ehre und Interesse auf die menschlichen Leidenschaften wirken, dafür mag die ganze Welt Zeuge sein, weil man diese bei allen Völkern, in allen Erdstrichen, freilich in mancherlei Schattirungen, findet. — An verschiedenen Orten mag die Ehre auf verschiedene Weise wirken. Hier wirkt sie hauptsächlich in dem Militair, und giebt zu gegründeten Klagen Anlaß. Die Errichtung einer Landmiliz ist für eine Republik von der höchsten Wichtigkeit, weil sie das Eigenthum derselben vertheidigt, und sie vor allen feindlichen Eingriffen schützt. Jeder Republikaner hat deßwegen gleichen Zweck und gleiche Pflichten, sein Vaterland mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen; warum sollte er aber dann auch nicht gleicher Ehre und gleicher Belohnungen theilhaftig sein? Indessen, wie weit ist der Landmann dem Bürger der Stadt nachgesetzt? Jener kann nur stufenweise, durch eine lange Reihe von Jahren, ohne Ansehung seines Diensteifers, zu einer Offiziersstelle gelangen; dieser hingegen kann mit einemmal, ohne Rücksicht auf militärische Kenntnisse, Lieutenant und bald darnach Hauptmann, auch über die Korps der Landschaft, werden. Unter ihm, als seinem Herrn, muß dann der tapferste, geschickteste Mann als Korporal oder Wachtmeister dienen, bis sein militärisches Feuer durch Mißmuth ausgelöscht ist. Steht die Republik in Gefahr, und es sollen Truppen an die Grenzen detaschirt werden, so erscheint mit einemmal die Gleichheit auf unsern Sammelplätzen. Wir heißen dann Söhne der Freiheit, Retter des Vaterlandes! Daher eilen

wir mit der größten Bereitwilligkeit, die Last der Waffen un unsere Bedürfnisse über unsere Schultern gehängt, nach den Grenzen. Aber die Stadt liefert uns sodann keinen einzigen Soldaten, der als Bürger gleiche Unbequemlichkeiten auf sich nehme nein! sie liefert nur Lieutenants und Hauptleute, die für ihre großen Sold sich Pferde und alle Bequemlichkeiten verschaffen mögen. — Wie sehr dieses der Verbesserung des Militärs nachtheilig sei, und wie sehr diese nothwendige Sicherheits-Anstalt durch eine andere Einrichtung gewinnen würde, läßt sich leicht begreifen. Wir dürfen versichern, daß wir bei gleichen Rechten der Ehre nicht nur tapfere und geschickte Anführer unserer Truppen, sondern auch viele theoretische und praktische Kenner der Geometrie und Militär-Architektur zu Offizieren hätten."

„Endlich betrifft die siebente Klage verschiedene, durch alte Dokumente erweisliche Civilrechte und Freiheiten der Gemeinden und ihrer respektiven Gerichte. Es ist keine Herrschaft, kein Hof, und keine Gemeinde, die nicht von Alters her gewisse schöne, ihr selbst eigene, und von der hohen Landesregierung zugestandene Freiheiten und Gerechtsame gehabt hätte, wie solches die Höf- und Gemeind-Rödel klärlich beweisen. Diese wußten aber die regierenden Herren Ober- und Landvögte nach und nach an sich zu ziehen, und so das Volk immer mehr abhängig zu machen, ihr Ansehen zu vergrößern und ihr Interesse zu vermehren. Warum die damaligen Vorgesetzten und Richter der Herrschaften, Höfe und Gemeinden der Sache ruhig zusahen, können keine andere als folgende Ursachen sein: erstens: der Mangel an Kenntnissen ihrer Rechte, als noch die wenigsten schreiben und lesen konnten; zweitens: die Unwissenheit von dem Einfluß, den beibehaltene oder verlorne Rechte in der Folge haben könnten; drittens: der zu hohe Begriff von den regierenden Ober- und Landvögten; endlich viertens: die Schwäche der ersten Beamten, die sich die Gunst ihrer Prinzipale um jeden Preis zu erkaufen suchten. — Zu gewissen Zeiten gab es verschiedene, die solche Rechte zu schätzen wußten, und sie auch zu behaupten suchten. In diesem Falle wurden sie ihnen allemal von neuem wieder zugestanden, und von der hohen Landes-Obrigkeit versichert, daß man sie bei ihren alten Freiheiten und Gerechtigkeiten, Briefen und Siegeln schützen, und sie keineswegs daran hindern wolle. — Dessen ungeachtet wurden in keinem Zeitalter

solche besondere Freiheiten und Gerechtsame mehr beschränkt, als im sechzehnten und achtzehnten Jahrhunderte. Die Gerichtsstellen verloren ihr Ansehen, und Ober- und Landvögte liessen den Richtern nur noch Kleinigkeiten übrig, mit denen sie sich nicht selbst beschäftigen mochten. Daher das Richteramt selten mehr von vernünftigen und angesehenen, sondern vielmehr von schwachen und ehrsüchtigen Leuten gesucht wurde, denen der Titel mehr galt, als die Verwaltung des Amtes. — In diesen aufgeklärten Zeiten, wo man sich mehr um die Sache, als um den Schein bekümmert, erkennt man den Verlust ehemaliger Rechte, und sucht und findet sie in den Dokumenten der Vorzeit. Daher entsteht dann die Klage über die künstliche Einziehung derselben zu Handen höherer Justiz, und das wohlgemeinte Ansuchen an die hohe Landes-Obrigkeit, daß sie den respektiven Herrschaften, Höfen und Gemeinden jene erweislichen Gerechtsame wieder gebe, und die freie Ausübung derselben bestätige."

„Nachdem wir nun die allgemeinen und besondern Klagen des Landvolks kürzlich dargestellt haben, so wollen wir nun sehen, in wie weit solche gerechtfertigt werden können. Zu dem Ende betrachten wir folgende drei Hauptstücke: 1) Das Verhältniß des Staats unter dem Bilde einer Familie; 2) die Verdienste des Landvolks um das Vaterland; und endlich 3) das unveräußerliche Menschenrecht."

„Wir betrachten erstens: Das Verhältniß des Staats unter dem Bilde einer Familie. Oder kann wohl eine schicklichere Vergleichung angenommen werden? Ist der Staat mit seinen Gliedern nicht einer bürgerlichen Haushaltung gleich? Haben sie nicht einerlei Endzweck und Mittel, ihre Glückseligkeit zu befördern? Wir wollen demnach das vornehmste Gesetz, nach welchem eine bürgerliche Familie bestehen kann, mit wenigen Worten beschreiben, um dann unsere Begriffe von der Familie des Staats darauf zu gründen. — Soll, so lehrt uns die tägliche Erfahrung, soll eine bürgerliche Familie bestehen, soll der heilsame Endzweck, ihre Wohlfahrt und Sicherheit zu befördern, erreicht werden, so müssen alle Söhne von dem Vater gleiche Rechte und Freiheiten genießen, so wie sie auch gleiche Obliegenheiten haben, zum Wohle derselben alles mögliche beizutragen, und ihr Eigenthum zu schützen. Ausschliessendes Recht der Einen

zum Nachtheil der Andern streitet wider die natürliche Ordn
und zerreißt das Band häuslicher Glückseligkeit. — Nun
wir alle, der Kleine wie der Große, der Arme wie der Rei
der Landmann wie der Bewohner der Stadt, Bürger der
publik und Glieder einer großen Haushaltung. Als solche
daher jeder die Obliegenheit, zum Wohle des gemeinen We
das Seinige beizutragen, und das Eigenthum desselben auf
Weise zu schützen. Dagegen wird aber auch erfordert, daß
ohne Unterschied nach gleichen Gesetzen regiert, und mit glei
Rechten und Freiheiten begabt seien. Daß wir in Absicht uns
Obliegenheit gegen den Staat zu Beförderung der gemei
Wohlfahrt und Sicherheit das Unserige gethan haben, dafür
uns das Zeugniß unserer theuersten Landesväter Bürge. J
beförderten wir durch unsere unermüdete Thätigkeit sowohl
Feldbau als in der Industrie, so wie auch durch die will
Entrichtung unserer Abgaben; diese durch Anschaffung eig
Waffen, durch Uebung derselben in Friedenszeiten, und du
die stete Bereitwilligkeit, das Vaterland zu vertheidigen, und s
Eigenthum zu schützen. Noch athmet reiner Patriotismus in d
Söhnen des Vaterlands. Nie werden sie, als gute Bürger,
Quellen der Staatseinkünfte trüben, noch ihren nöthigen Z
fluß zu hemmen suchen. Und immer werden sie bereit sein, d
Eigenthum der Republik mit Muth und Kraft zu vertheidige
und Leib und Blut dem Vaterlande aufzuopfern. Dagegen
es aber auch billig, daß sie mit andern Staatsbürgern na
gleichen Gesetzen regiert, auch mit gleichen Rechten belohnt we
den. Welches sind aber die vornehmsten Rechte eines frei
Bürgers? Unstreitig folgende: Sicherheit gegen Despotism
und gegen drückende Auflagen, Gleichheit vor dem Gesetz, Fr
heit des Erwerbs und ungehinderter Gebrauch seiner Talent
Antheil an der Ehre und öffentlichen Achtung. — All dieser her
lichen Vorrechte genießt der Bewohner der Stadt Zürich in eine
vorzüglichen Grad. Aber genießt sie auch der Landmann, d
als Mensch und als Bürger der Republik gleiche Ansprüc
machen darf, so wie er auch mit jenen gleiche Pflichten de
Vaterlande schuldig ist? — Diese Frage ist durch die vorstehend
Klagen vollkommen beantwortet, und erwiesen, wie weit d
Landmann dem freien Bewohner Zürichs nachgesetzt ist. D
aber eine solche Nachsetzung in dem gegenwärtigen Zeitalter kränken

te und daß Kränkungen dieser Art so leicht die schöne Familien-harmonie zerstören können, ist leicht zu begreifen. Daher rufen der Geist der Zeit und das gegenwärtige Bedürfniß unserer hohen Landesobrigkeit zu: Väter des Vaterlandes! Schließt doch Freiheit und Gleichheit nicht in düstre Mauern ein, sondern verpflanzet sie uneigennützig und großmüthig bis an die äußersten Grenzen eueres Gebiets, damit Friede, Ruhe und Eintracht ewig auf euerm Lande wohne."

„Wir betrachten zweitens: die Verdienste des Landvolks um das Vaterland. Es ist unläugbar, daß sich das Landvolk schon vor langem und bis hieher um das Vaterland verdient gemacht hat. Wer half im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert der Stadt Zürich so muthig ihre Freiheit vertheidigen, die von der Rachsucht des gekränkten Adels, der Intrigue des Hauses Oesterreich, und der Macht des Karl von Burgund zernichtet werden sollte? Woher kam der schnelle Succurs, der den Ritter Manesse und sein kleines Heer bei Tätwyl rettete, als der feige Braun die Flucht nahm? Und gründete sich nicht auf diesen glücklichen Sieg die schwankende bedrohte Freiheit der Stadt? — Ferners: Wer schlug mit Waldmann für Zürich in den burgundischen Kriegen? — Ueber das, wie treu hielt sich die Landschaft bei den Fehden der Eidgenossen an Zürich? — Wir leiten hieraus eine Frage, die unserm Zwecke gemäß ist; nämlich: können ohne vortheilhafte Bedingungen, oder ohne zuverlässige Erwartungen einer angemessenen Belohnung freiwillige Dienste und Aufopferungen geschehen? Hatten wohl unsere Väter im vierzehnten Jahrhundert keine andere Absicht ihres kühnen Streites gegen Zürichs Feinde, als den Bürger dieser Stadt zum freien und unabhängigen Herrn und Herrscher zu machen? Sollten nicht vielmehr Versicherungen auf gewisse, den damaligen Bedürfnissen angemessene Freiheiten und Gerechtsame die große Triebfeder der umliegenden Ortschaften gewesen sein, Leib und Blut und Eigenthum für die Stadt aufzuopfern? Die Geschichtschreiber schweigen; aber die Wahrheit dieser Fragen bestätigt sich durch lang vergessene Zeugen, und durch die Folgen der Zeit. Wirklich waren den braven Waffenbrüdern der Stadt entweder vortheilhafte Bedingungen zugestanden, oder ihre treuen Dienste durch schöne Freiheiten belohnt. Noch waren diese ihren Nachkömmlingen heilig, und sie vertheidigten sie so nachdrücklich, als

der despotische Waldmann ihnen solche entziehen wollte. O
lagerten sich etwa die Bauern am Zürichsee und aus verschiede
Herrschaften 1489 nur um eines Sittenmandats, und die jens
dem Albis nur um ihrer Hunde willen, vor Zürich, wie ein
Schriftsteller zu sagen belieben? Die Urkunden aus dieser
und die Archive der sieben löblichen Kantone, deren Boten
damalige Vermittelung zwischen der Stadt und dem La
bewirkten, mögen Zeugen sein. — Seitdem nun die Schweiz
diese glückliche Ruhe versetzt wurde, hat sich das Landvolk du
Fleiß und Thätigkeit, sowohl in Anbauung des Landes, als du
die Industrie neue Verdienste erworben; welches Letztere
Handelschaft von Zürich möglich machte, und dem Staat se
Reichthümer gab. Kann man nun keineswegs in Abrede se
daß unsere Väter für ihre Tapferkeit und Treue mit verschieden
Freiheiten und Gerechtsamen belohnt, und solche auch ihren Erb
auf ewige Zeiten zugesichert wurden, und kömmt noch dazu
unverbrüchliche Treue ihrer Söhne am Vaterland, die imm
fortdauernde Achtung und Hochschätzung der Obrigkeit, die Lie
zur Ordnung und zweckmäßigen Einrichtung, die gemeinnützi
Thätigkeit und der Kunstfleiß, der dem Landmann einen gewiss
Wohlstand und dem Staat Reichthümer gab, wie billig ist
denn, daß ihnen ihre uralten Privilegien von Neuem garanti
und dasjenige nachgelassen oder zugestanden werde, was d
jetzige Bedürfniß erfordert! Man möchte sich vielleicht wunder
warum das Landvolk seine alten Rechte bisher weder aufsucht
noch erneuerte? Wir antworten: weil solche ihnen kein Bedürfn
waren, als noch der Landbau die kleine Zahl der damalig
Einwohner hinlänglich beschäftigte. Erst seit Einführung d
Industrie wurde die Bevölkerung möglich gemacht, und dur
diese schnelle Veränderung sind Bedürfnisse entstanden, die m
vorher nicht kannte. Daß aber das Volk im jetzigen Säku
bis in das letzte Jahrzehend schwieg, war natürlicherweise d
Mangel an Hülfsmitteln, etwas mit Nachdruck zu thun, so w
das Bewußtsein, daß die eidgenössischen Regierungen einander ih
Verfassungen und ausschliessende Rechte garantirt haben, hier
Schuld. Mehr noch als dieses schreckte sie die Allianz m
dem französischen Hof zurück, dessen despotische Monarch
gewohnt waren, die Klagen ihres eigenen Volkes mit zehntausen
Kriegsknechten zu beantworten, und die sich nur zu gerne in d
schweizerischen Angelegenheiten mischten.

Endlich betrachten wir drittens: das unveräußerliche Menschenrecht. Dieses sagt: Ein jeder Mensch wird frei geboren; es ist keine Ungleichheit vor den Gesetzen; ein jeder hat gleiche Ansprüche sowohl auf die Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums, als auf den freien Gebrauch seiner Talente und seiner Geschicklichkeit. Staaten mögen Länder gekauft haben; konnten sie aber auch zugleich das Volk und seine natürlichen Rechte erkaufen, daher dasselbe von dem Genuß der allgemeinen bürgerlichen Freiheit ausschliessen und ihrer Willkür unterwerfen? Dem biedern Manne ist es gleichviel, welchem Staat er angehöre und wie er ihm angehöre: ob er ursprünglich darin geboren, oder ob er vor Jahrhunderten — ehe das Volk seine geheiligten Rechte kannte, und der grausame Despot mit ihm handelte, wie mit seinem Vieh — erkauft, oder durch das Schwert erobert worden sei. Gegenwärtig hält er sich für ein Individuum des Staats und für ein unveräußerliches Eigenthum desselben. Ursprünglich gehören alle Menschen Gott an. Sie alle zusammen machen die große Familie auf Erden aus, so wie Aeltern und Kinder eine bürgerliche Familie ausmachen. Da nun ohne usurpatorische Gewalt kein Vater über Leben und Eigenthumsrechte seiner Kinder willkürlich verfügen, dasselbe dem einen entziehen, dem andern geben, noch an Fremde veräußern kann, eben so wenig darf ein Herrscher ohne usurpatorische Gewalt seine Unterthanen willkürlich behandeln, die einen mit ausschliessenden Rechten versehen, den andern ihre ursprünglichen Rechte rauben oder sie veräußern, weil sie nicht sein Eigenthum, sondern das Eigenthum seiner Unterthanen sind. Wenn also Völker auf diese Art ihrer natürlichen Rechte beraubt worden sind, so können sie diesen Raub zurückfordern; und wäre es durch einen Kauf geschehen, so ist der Kauf ungültig, weil er ungerecht ist. — Es ist nur ein Vorurtheil des unwissenden Volks gewesen, wenn sie bis dahin die Souverainität der Regierung, vermittelst welcher sie über Leben und Eigenthum des Volks willkürlich verfügen konnte, für eine unmittelbare göttliche Verordnung hielten; denn sie sind nach den ewigen Urkunden des Menschenrechts nichts anders als Repräsentanten des Volks, und lange hiengen sie von der freien Wahl desselben ab, so wie noch heut zu Tag in den demokratischen Kantonen der Schweiz, wovon uns die alte Geschichte der Völker das unläugbarste Zeugniß

der despotische Waldmann ihnen solche entziehen wollte.
lagerten sich etwa die Bauern am Zürichsee und aus versch
Herrschaften 1489 nur um eines Sittenmandats, und di
dem Albis nur um ihrer Hunde willen, vor Zürich, n
Schriftsteller zu sagen belieben? Die Urkunden aus
und die Archive der sieben löblichen Kantone, deren
damalige Vermittelung zwischen der Stadt und
bewirkten, mögen Zeugen sein. — Seitdem nun die
diese glückliche Ruhe versetzt wurde, hat sich das La
Fleiß und Thätigkeit, sowohl in Anbauung des Land
die Industrie neue Verdienste erworben; welche
Handelschaft von Zürich möglich machte, und de
Reichthümer gab. Kann man nun keineswegs i
daß unsere Väter für ihre Tapferkeit und Treue r
Freiheiten und Gerechtsamen belohnt, und solche
auf ewige Zeiten zugesichert wurden, und kön
unverbrüchliche Treue ihrer Söhne am Vater
fortdauernde Achtung und Hochschätzung der L
zur Ordnung und zweckmäßigen Einrichtung
Thätigkeit und der Kunstfleiß, der dem Land
Wohlstand und dem Staat Reichthümer ga
denn, daß ihnen ihre uralten Privilegien v
und dasjenige nachgelassen oder zugestand
jetzige Bedürfniß erfordert! Man möchte
warum das Landvolk seine alten Rechte
noch erneuerte? Wir antworten: weil sol
waren, als noch der Landbau die klei
Einwohner hinlänglich beschäftigte. E
Industrie wurde die Bevölkerung mög
diese schnelle Veränderung sind Bedürf
vorher nicht kannte. Daß aber das
bis in das letzte Jahrzehend schwieg
Mangel an Hülfsmitteln, etwas mit
das Bewußtsein, daß die eidgenössisch
Verfassungen und ausschliessende R
Schuld. Mehr noch als dieses
dem französischen Hof zurück,
gewohnt waren, die Klagen ihres
Kriegsknechten zu beantworten,
schweizerischen Angelegenheiten

das unveräußerliche
der Mensch wird sich
Gesetzen; ein jeder
seiner Person
...

Land-
auch
rch die
s allge-
ven dieje-
Stadt in
euerste Lan-
,en und auf's
, werden Sie
erechtigkeit und
.lagen nicht nur
verdienten. Wie
muß ein sehr wich-
Das Geschäft ist
.t. Zwei durch an-
der einen Seite ein
iter, auf der andern
gewohnt sind, mit ein-
.che Klugheit besitzen Sie,
nem vorzüglichen Grade,
drei letzten Jahre so rühm-
.uges Benehmen in den kri-
.n Höfen, wie von der fran-
Staatskunst angesehen worden,
die Freundschaft der kriegfüh-
.lch einen Trost giebt uns darin
.it der gleichen Mühe auf die in-
Staats wirken, wie auf die äußern!
ohen landesväterlichen Gesinnungen
illig sein werden, zum allgemeinen
.rn, was die Zeit und Umstände noth-

nöthig gemacht haben. Dieses kann um so viel eher geschehen, da die Grundverfassung des Staats immer dieselbe bleiben kann. Sie leidet keine Veränderung, sondern wird nur allgemeiner über das ganze Land ausgebreitet. Auch verliert der Bürger keines seiner Rechte; er theilt sie nur mit dem Landmann, und bestätigt dadurch jenen schönen evangelischen Grundsatz: Alles was ihr wollet, daß euch die Menschen thun sollen, das thut auch ihr ihnen.... Dieser Grundsatz ist so alt als die Gerechtigkeit und Religion, und liegt in dem ewigen Gesetze der Natur, daher keine Ewigkeit kein Gesetz aufheben kann! Heilighaltung desselben bleibt immer die erste Pflicht, und seine Ausübung die vornehmste Tugend der Menschheit. Beides darf ein Bürger des Staats von dem andern, ein Glied der Gesellschaft von den andern Gliedern zufolge des gesellschaftlichen Vertrags, mit Recht fordern. — Ueberzeugen Sie deshalb, theuerste Landesväter! Ihre Mitbürger von dieser wichtigen Wahrheit, und suchen Sie dieselben in Hinsicht auf die eingeschlichenen Mißbräuche gegen die [illegible] und zugestandenen Rechte des Volks zu einer freiwilligen Anerkennung zu bewegen. Eine solche billige Anerkennung wird das Heil des gesammten Vaterlandes sichern, und jeder üblen Folge in Zeiten vorbeugen. — Wahrscheinlich wird man uns mit der Vorstellung befriedigen wollen, daß wir bis daher glückliche [illegible] gewesen seien, daß ein jeder seinen Unterhalt gefunden, und nach dem Grade seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit eines gewissen Wohlstandes genossen habe. Diese Vorstellung wird aber das Volk so wenig befriedigen, als wenn der Herr seinem Knecht demonstriren wollte, daß sie beide gleich glücklich wären. Auch bei gleicher Nahrung und gleicher Arbeit weiß doch der Knecht, daß sein Meister einen freien Willen hat, und daß der seinige der Willkühr unterworfen ist. Deswegen muß er ihn beneiden, weil, wie wir Eingangs erinnert haben, die Liebe zur Freiheit allen Menschen eigen ist. Da nun das Landvolk den Bewohner der Stadt im Besitz aller Vorzüge sieht, und seine gänzliche Abhängigkeit fühlt, ferner, da das Recht der Menschheit, das Verhältniß seiner Person zu den andern Gliedern des Staats und seine eigenen Verdienste ums Vaterland ihm ähnliche Vorzüge und den Gebrauch seines freien Willens versichern, wie sollte er sich dann mit jener Vorstellung zufrieden

...en, und auf das Recht eines freien Mannes Verzicht thun ...en!“

Bereits im Juni 1794 war dieses Memorial entworfen, und wurde der Gesellschaft vorgelesen, die demselben einsweilen vielen Beifall schenkte und gerne den Verfasser gekannt hätte, der jedoch noch nicht thunlich fand, sich nennen zu lassen, so wie man hinwieder auch diesen Entwurf noch nicht geeignet hielt, auf irgend eine Art bekannt gemacht zu werden. Man legte tiefes Stillschweigen auf, und der Vorleser hatte seine Handschrift wieder zu sich genommen. Auf Begehren theilte er dieselbe einigen vertrauten Freunden mit, um ihre Meinung darüber einzuholen. Alle vereinigten ihre Wünsche mit denen der Lesegesellschaft dahin, daß diese Arbeit annoch der strengsten Prüfung unterlegt und alsdann der Regierung auf eine geziemende und der Wichtigkeit der Sache angemessene Weise vorgelegt werden möchte. Die Zeitumstände und die Natur der Sache brachten indeß mit sich, daß nach und nach, was man geheim zu behalten gewünscht hatte, ruchbar ward. Gegen den Herbst dieses Jahres kam die Aufforderung von mehreren Seiten stets dringender ein, die *Sache nicht länger anstehen* zu lassen, und als endlich die Weinlese vorüber war, wurde dieselbe immer angelegener betrieben, und die Lesegesellschaft entschloß sich, eine hinlängliche Anzahl verständiger und einsichtiger Männer aus allen Seegemeinden auf den 19. November in dem Gasthof zum Löwen in Meilen durch Einladungen zu besammeln, um ihnen den Entwurf des Memorials, mit der Geschichte seiner Entstehung und dem dabei *waltenden Zweck*, bekannt zu machen, und ihrer Prüfung zu unterlegen, ob und wie, mit welchem Inhalte und Ausdrücken solches abgefaßt, verändert und verbessert, der hohen Landesregierung solle vorgelegt werden? Obschon diese Versammlung so geheim als möglich veranstaltet ward, hatte dennoch die Regierung davon Kenntniß erhalten, und sie ließ den damaligen Kanzleisubstituten Billeter auf den 18. November vor die damaligen Herren Obervögte von Horgen einberufen, um ihn bei seinen Pflichten zu befragen: ob ihm etwas von einem Memorial bekannt sei, das am See in der Absicht solle verfertigt worden sein, um solches der Regierung vorzulegen? Herr Billeter war kein Mitglied der Lesegesellschaft, und er hatte den Entwurf

das Memorial auch nicht gesehen; hingegen hatte er wohl n
[illegible] von den Vorgängen Kenntniß erhalten und konnte de
[illegible] auf die Spur leiten, ohne daß ihm hierüber etwas z
[illegible] gezeigt werden mochte. Er antwortete: daß er von ein
solchen Entwurfe zwar gehört, davon aber so wenig den Inh
als den Verfasser kenne, daß aber wahrscheinlich der Heinr
Ryfel im alten Bad zu Stäfa und der Chirurgus Pfenninger d
selbst nähern Aufschluß zu geben im Stande wären; auf di
Antwort wurde er wieder entlassen. Zufällig befand sich ein
der zwei bezeichneten Männer in Zürich und begegnete Her
Billeter, als derselbe vom Verhör kam. Dieser ließ in eine
etwas bedenklichen Tone vernehmen, was vorgegangen, und be
deutete seinem Freunde, daß, wenn er nicht sogleich wolle arreti
sein, er sich aus der Stadt entfernen möchte. Dieser fand nu
in der That zuträglich, nach Hause zu kehren und seine Freund
von dem, was wahrscheinlich bevorstünde, zu benachrichtigen
Schon den folgenden Morgen früh erhielten die Herren Ryfe
und Pfenninger ernste Citationen, sich gleichen Tags Nachmittag
um zwei Uhr vor einer hohen Standes-Commission in Zürich
auf dem Rathhaus unfehlbar einzufinden. Beide leisteten dem
Rufe Folge, wohnten aber noch im Vorbeigehen der in Meilen
zur Prüfung des Memorial-Entwurfs versammelten Gesellschaft
bei, von der sie nachdrucksam aufgefordert wurden, sich ja nicht
zu fürchten, indem alle sammt und sonders die Folgen des gemeinsam eingeleiteten Schrittes mit Gut und Ehre zu theilen
entschlossen seien.

Beide Männer erschienen vor der Commission und wurden
verhört; nachdem sie das Dasein eines Memorial-Entwurfs,
welcher annoch der genauesten Prüfung unterlegt werden sollte
und nachher erst seine eigentliche Bestimmung würde erhalten
haben, und von welchem bis zur Stunde noch kein anderer Gebrauch gemacht worden sei — freimüthig eingestanden, der eine
sich als Verfasser, der andere als Mitarbeiter anerkannt hatten,
erhielten beide Stadtarrest, bis das Memorial selbst zur Hand
gebracht sein würde, wo man sie dann wieder vorrufen und
ihnen das Weitere eröffnen werde. Die schnell eingetroffene Kunde,
daß diese Männer Stadtarrest haben, und daß die Sache wahrscheinlich eine ernsthafte Wendung nehmen könnte, nebst der Einforderung des Entwurfs, den Pfenninger in die Hände eines

für Brüder gelegt hatte, versetzte Freunde und Anverwandte und alle, die mit dieser Sache mehr oder weniger bekannt waren, in allzuheftige Bewegung, und diese glaubten den Arrestanten keinen bessern Dienst leisten zu können, als den Entwurf durch vervielfältigte Abschriften und Mittheilungen in alle Landesgegenden die möglichste Oeffentlichkeit zu geben und Jedermann mit dem Inhalte desselben bekannt zu machen. Diese Bemühungen wurden noch verdoppelt, als man inne ward, daß die beiden Männer auf dem Rathhause in Verhaft gebracht worden seien. Wenn dann nun der Memorial-Entwurf überall großen Beifall und die deshalb Inhaftirten eine vielfache Theilnahme fanden, so ward der nächste Zweck jener Verbreitung hiedurch um so weniger erreicht, als die Regierung ihrerseits glauben mochte, die Verhafteten hätten jene Aufsehen erregende und ruhestörende Verbreitung selbst noch veranstaltet, um damit Trotz zu bieten. Dieses Mittel erreichte also die gehoffte Wirkung keineswegs, und veranlaßte vielmehr die Regierung zu strengern Maaßnahmen gegen die Verhafteten, als die mit dem Memorial-Entwurf bereits einen sträflichen Mißbrauch begonnen hätten. Die anerkannte Biederkeit des einen dieser Gefangenen *), dessen Kinderzahl, während er in Verhaft saß, von fünf auf sechs vermehrt ward, die redliche, uneigennützige Denkart und Handlungsweise des zweiten und die ansehnlichen Bekanntschaften, welche der eine und andere hatten, vermehrten die Theilnahme an ihrem Schicksale. Verschiedene von den am 19. November in Meilen versammelt gewesenen Gliedern der Lesegesellschaft wollten jetzt ihrem Versprechen Folge geben, und legten Vorsprache für die Verhafteten und dringende Bitten um Freilassung derselben ein, mit Anerbietung von hinlänglicher Personal-Bürgschaft. Allein dieser Schritt wurde nun gleichfalls übel gedeutet, und in der Folge mit Buße und scharfer Ahndung belegt.

Inzwischen gaben die Verhafteten den Herrn Seckelmeister Stapfer **) in Horgen als Mitarbeiter am Memorial-Entwurf

*) Des Chirurgus Pfenninger von Stäfa, welcher während der helvetischen Regierung eine Zeit lang Zürcherscher Kantonsstatthalter war und nunmehr seit 1803 Mitglied des Kleinen Raths von Zürich ist. Anm. d. Red.

**) Dieser jetzt verstorbene Herr Stapfer ward nachher Mitglied des

und besonders als Verfasser des Aufsatzes über Gewerbsfreihei
an. Er wurde citirt und sogleich in das Gefängnißhaus an
Oetenbach gebracht. Von dem Chirurgus Pfenninger, welche
sich bisanhin als Verfasser angegeben hatte, und den eigentliche
Abfasser, Heinrich Nehracher, Hafner in Stäfa, verheimliche
wollte, mußte endlich auch dieser entdeckt und namhaft gemach
werden, welcher dann alsbald citirt und, da er im ersten Ver
hör sich nicht nur als Theilnehmer und Abfasser bekannte, son
dern auch an sich kommen lassen mußte, während der Untersuchun
dieses Geschäfts einen Auszug des Entwurfs verfertigt und solche
in vielfachen Abschriften verbreitet zu haben, nun ebenfalls au
dem Rathhause verhaftet ward. Während man damals von de
einen Seite bemüht war, den Memorial-Entwurf weit umhe
möglichst bekannt zu machen, bestrebte sich die Regierung ihrer
seits durch alle ihr zu Gebot stehenden Mittel, dieser Ausbreitung
entgegen zu wirken, und die umlaufenden Abschriften einzuziehen
Die Verfertiger und Verbreiter der letztern wurden je nach Be
schaffenheit ihres Eifers und Einflusses auf das Publikum mi
Drohungen geschreckt, vor Behörden citirt, mit Hausarrest be
legt oder auch in's Gefängniß gebracht, wie dieß unter andern
dem Freund und Collegen Pfenningers, dem Chirurgus Staub
von Pfeffikon, wiederfuhr, der, als ihm das Schicksal seines
Freundes bekannt ward, nicht emsig genug sein zu können glaubte,
das Publikum mit Geist und Sinn der vaterländischen Schrift
bekannt zu machen, und dasselbe zur möglichsten Theilnahme zu
ermuntern. Dieser rechtschaffene, von religiösem und patriotischem
Enthusiasmus durchglühte Mann wurde aufs Schloß Kyburg
citirt und nach mit ihm aufgenommenem Verhör in einen ge
meinen Kerker geworfen, auf Wasser und Brod beschränkt, und,
da er nicht reuig um Gnade flehen wollte, nach Zürich trans
portirt und im Gefängniß des Oetenbachs als Staatsverbreche
verwahrt *).

Um die eigentliche Theilnahme des Volks und insbesonder
der Gemeinde Stäfa näher auszumitteln, wurden inzwischen vo

Helvetischen Senats und später des Großen Raths von Zürich.
Anm. d. Red.

*) Der Chirurgus Staub ist später nach der Krimm ausgewander
und daselbst verstorben. Anm. d. Red.

de Regierung die beiden damaligen Herren Obervögte, die Herren Amtmeister Schinz und Irminger, von Zürich nach Stäfa abordnet, welche die Vorsteher der Gemeinde im Gasthof zur Krone versammelten, ihnen den Schmerz der Regierung über das Vergegangene in den heftigsten Ausdrücken schilderten, die Verfasser und Theilnehmer am Entwurf als verirrte Brausköpfe darstellten, die Nothwendigkeit nachdrücklicher Bestrafung zu beweisen, daneben die glückliche Lage des Vaterlands und die Wohlmeinung der väterlichen Regierung in's Licht zu stellen angelegentlich bemüht waren, und ungefähr damit schlossen, „daß, weil die Regierung ein so unbescheidenes und in revolutionärem Ton abgefaßtes Memorial keineswegs als Ausdruck des allgemeinen Wunsches und Volkswillens ansehen könne, so müsse und werde sie die Verfasser und Theilnehmer nicht anders als wie frevelhafte Ruhestörer behandeln und bestrafen; sie wolle jedoch hinwieder auch gnädige Rücksicht auf die veranlassenden Zeitumstände, auf den übrigens unbefleckten Ruf dieser Männer und ihre unschuldigen Familien nehmen, soweit dieß nämlich mit der Ruhe und dem Wohl des Vaterlands verträglich sein könne. Hierzu möge dann am besten mitgewirkt werden, wenn die sämmtlichen Vorgesetzten dieser Gemeinde kräftig und mit Erfolg zu erzielen bemüht seien, daß sowohl die Familien der Inhaftirten, als dann auch die ganze Gemeinde sich ruhig und stille betragen, und der Regierung nicht etwa Anlaß geben, die Sache in noch ernsterem Sinne zu behandeln. Sollten dann aber, was sich kaum denken lasse, dem Lande Freiheiten entzogen worden sein, die dokumentirlich erwiesen werden könnten, so wolle die Regierung, *wenn solches auf* eine geziemende Weise ihr vorgetragen würde, geneigtes Gehör geben; ein Versprechen, für dessen Erfüllung er (fügte Hr. Irminger hinzu) persönlich haften könne." Diese Aeusserung eines so angesehenen und einflußreichen Mitglieds der Regierung, das als Organ derselben zu sprechen beauftragt war, hatte späterhin für die Gemeinde die bedenklichsten Folgen, war aber damals geeignet, die verständigsten und einsichtigsten Männer über den gegenwärtigen Fall einigermaaßen zu beruhigen und auf die Zukunft zu vertrösten.

Um den Gasthof zur Krone, wo die Abgesandten der Regierung ihre Einkehr genommen, war der Zudrang des Volkes außerordentlich, und leicht hätten Excesse begegnen können, wenn

nicht die einflußreichsten Gemeindebürger solches verhindert
Deutlich genug gab man immerhin bei ihrer Abreise den Ab
geordneten zu verstehen, was vor all' anderm gewünscht wer
nämlich die Loslassung der Gefangenen. Dieser Wunsch a
ward eben so wenig beachtet, als der gleichartige ihrer Verwa
ten und Freunde. Volle neun Wochen dauerte die Untersuch
und eben so lange mußten die Gefangenen bei mehr und we
ger erträglicher Kost ausharren. Mittlerweile vernahm man,
Stapfer von Horgen aus dem Oetenbach auf das Rathhau
hingegen Pfenninger und Rehracher aus Stäfa vom Rathhaus
das Gefängniß des Oetenbachs versetzt worden seien. Niema
von den Verwandten erhielt Zutritt, weder zu diesen beide
noch zu Hrn. Staub von Pfeffikon. Jener Wechsel und dieses V
bot waren keineswegs geeignet, die Familien dieser Männer z
beruhigen, wohl aber ihre Besorgnisse über den Ausgang d
Geschäfts zu vermehren.

Die Zwischenzeit von den Verhören der Inhaftirten bis zu
Endurtheil wurde benutzt, theils die Verbreiter des Entwurf
einzuziehen und ebenfalls zu verhören, theils die Verhafteten au
mancherlei Weise zu verdächtigen, herabzuwürdigen, ihnen un
reine Absichten anzudichten und sie als revolutionaire Brauseköpf
in der öffentlichen Meinung zu stürzen. Man suchte hingege
sorgfältig zu verheimlichen, daß dieses Memorial nur noch ei
roher Entwurf war, welchen man den Verfassern auf eine in
quisitorische Weise aus der Hand gewunden hatte, keineswe
aber eine vollendete Arbeit, wie sie der Regierung sollte vorge
legt werden. Man vergaß oder verbarg vielmehr den Umstan
daß die Verfasser nicht für sich und in eigenem Namen zu han
deln gedachten, sondern daß sie ihre noch rohe Arbeit vorerst ve
ständigen Männern und gleichsam dem Kern des Volks zur Prü
fung, Verbesserung oder Verwerfung vorzulegen gesinnt ware
Man behandelte dieselben, als hätten sie ihrer Arbeit auf ei
strafbare Weise bereits Folge gegeben, während dieselben do
keinen Theil an der Verbreitung des Entwurfs genommen, so
dern denselben bis zu ihrer Gefangensetzung sorgfältig für d
Prüfung rechtlicher Vaterlandsfreunde aufbewahrt hatten. D
Verbreitung des Entwurfs war eine Folge des Einschreitens d
Regierung gewesen.

bis auf den 13. Januar 1795 mußten die Gefangenen ihres Schicksals harren, an welchem Tag alsdann dieses durch das Strafurtheil entschieden ward, in Folge derer Nehracher auf sechs Jahre, Pfenninger und Staub auf vier Jahre aus gesammter Eidgenossenschaft verwiesen wurden. Das Urtheil lautet vollständig also:

Strafurtheil
über die
Theilnehmer am Memorial.

Vor den Zweihundert der Stadt Zürich, d. d. 13. Januar 1795.

„Zu Folge der Akten erhellt, daß sich der Hafner Nehracher von Stäfa als den eigentlichen Verfasser einer Schrift anerkennt, die voll von Grundsätzen und Forderungen ist, welche die öffentliche Ruhe und die bisherige glückliche Verfassung unsers Landes hätte untergraben und sogar Zwietracht zwischen Stadt und Land veranlassen können, daß er ferner diese Schrift zum zweitenmal umgearbeitet, von derselben Kopien verfertigen lassen, und erst nachher einen Auszug: „Benachrichtigung an unsere lieben Mitlandsleute“ betitelt, davon verfertigt, auch den unordentlichen Zusammenkünften in Stäfa und Meilen beigewohnt hat, — daß der Chirurgus Pfenninger von Stäfa die erste Veranlassung zu dieser gefährlichen Schrift gewesen, indem er den Nehracher dazu aufgefordert, auch demselben zwei Aufsätze: „Das Familiengemälde“ und „Die Rechte der Menschen“ betitelt, als Materialien geliefert, daß er ferner an Ausbreitung dieser Schrift gearbeitet, indem er zu diesem gefährlichen Endzweck sie zuerst außer seiner Gemeinde bekannt gemacht, desgleichen die unordentlichen Zusammenkünfte zu Stäfa und Meilen mit veranlaßt hat, zu welch letzterer auch Personen aus andern Gemeinden, denen diese Schrift noch nicht bekannt war, berufen wurden, und zugegen gewesen sind — und endlich, daß er der gedachten Versammlung zu Meilen noch am Morgen beigewohnt und an ihren Berathungen thätlichen Antheil genommen,

als er schon zur Verantwortung nach Zürich zitirt worden, u
an dem gleichen Tage dort erscheinen mußte, — daß der Ch
rurgus Staub von Pfeffikon, nachdem er durch seinen Leh
knaben die Kopie der einen Hälfte der Schrift vom Chirurg
Pfenninger zu Stäfa im Herbst erhalten, und die andere Häl
ihm letzterer selbst in den ersten Tagen Novembers überbrach
allererst einem Mann von Wald und hernach verschiedenen Pe
sonen zu Fehraltdorf, Pfeffikon und Münchaltdorf bekannt g
macht, am Tage vor der Meiler Versammlung in der Son
zu Stäfa sich nicht nur als Anhänger der Schrift unt
schrieben, sondern auch den Trompeter Bachofner von A
dorf, der ein Gleiches that, verleitet hat, die Namen zwei
anderer Männer von Altdorf beizusetzen, und endlich von de
Augenblick seiner Rückkunft bis am folgenden Freitag dur
Ausbreitung des strafbaren Memorials und dadurch gemachte
mit einigen Zusätzen vermehrter Auszüge, mehrere Anhänger f
dasselbe zu erhalten, sich eifrigst bestrebte. — Nachdem nun al
diese Personen, ungeachtet sie die glückliche Verfassung und d
blühenden Zustand des Landes, so wie die Milde der Regierun
selbst anerkennen mußten, sich ein so schweres Vergehen hab
zu Schulden kommen lassen, und zwar größtentheils, was d
strafbaren, für die Ruhe des Landes gefährlichen Versammlu
gen und mehrere Herumbietung der Schrift anbetrifft, nachde
sie schon wußten, daß die hohe Landesobrigkeit mit Entdeckun
derselbigen beschäftigt war, und die weitere Ausbreitun
derselbigen zu hindern suchte, — so haben meine gnädig
Herren, in reifer Erwägung aller Umstände und in Rü
sicht auf das von den Schuldigen gegebene feierliche Versprech
ihrer aufrichtigen Reue und künftigen Besserung, so wie au
in Hinsicht auf die Ruhe des Landes, und in der Hoffnung, d
selbige in Zukunft vor dergleichen gefährlichen Bewegungen v
wahrt bleiben werden, sich einmüthig in Gnaden dahin erkenn
wollen: Die Schuldigen hiemit ihres Verhafts mit Auflegu
der Unkosten, die darüber ergangen, zu entlassen, und sie
Versicherung ihrer Reue und Besserung, den Hafner Nehrach
Stäfa für sechs Jahre, den Chirurgus Pfenninger und Sta
egen, jeden für vier Jahre, aus gesammter löbl. Eidgenosse
wegzuweisen; wobei jedoch jedem aus ihnen überlassen se
Ort, wo er sich hinbegeben will, auszuwählen, u

[illegible] alsdann jeder besonders in der Stille auf die Grenzen gebracht werden solle. Sollte übrigens dem einen oder andern ein Heimathschein zu seinem bessern Fortkommen behülflich sein, so soll ihm die Ausfertigung eines solchen nicht verweigert werden, so wie man auch, wenn der eine oder andere sein Glück anderswo suchen will, ihm nebst seiner Familie sein Hab und Gut verabfolgen lassen wird. — Wenn endlich nach Verfluß der festgesetzten Jahre die Schuldigen in ihr Vaterland zurückkommen wollen, und sie Zeugnisse einer stillen und unklagbaren Aufführung aufweisen können, so mögen sie alsdann bei MGnHH. Räth und Bürger eine ehrerbietige Bittschrift für ihre Begnadigung einlegen, wodann MGnHH. ihnen das Land wieder in Gnaden öffnen wollen. — In Folge dieses Urtheils soll das Signalement dieser drei Hauptschuldigen den hiesigen betreffenden Stellen, und sowohl *allen* löbl. Ständen der Eidgenossen, als den HH. Landvögten in den gemeinen Herrschaften mitgetheilt, die Anzeige und Exekution der Sentenz aber den HH. Nachgängern aufgetragen werden, welche den angemessenen Erinnerungen noch die ernstliche Warnung beifügen werden: Daß sich keiner aus ihnen bei schwerer zu erwarten habender Verantwortung und Strafe gelüsten lassen soll, das gegen ihn verhängte Banissement zu übertreten."

Vor den Zweihundert.

d. d. 14. Jan. 1795.

Da den Akten zufolge der Landrichter Stapfer von Horgen von obenerwähnter gefährlicher Schrift zuerst in der Lesegesellschaft zu Wädenschweil Kenntniß erhalten, und zu einer sogenannten Verbesserung, so wie zu Mittheilung derselben an andere gerathen, auch nachher in der Versammlung zu Meilen die Umarbeitung wieder betrieben, ungeachtet er schon wußte, daß die Obrigkeit mit Entdeckung der Schrift beschäftigt war, hauptsächlich aber, nachdem er von der zu Untersuchung dieses Geschäfts niedergesetzten E. Kommission konstituirt worden, und derselben feierlich versprochen hatte, sich still und ruhig zu verhalten, ohne sich weiter in dieses Geschäft zu mischen, sich dennoch hat verleiten lassen, wieder nach Stäfa zu gehen, und hernach das Mittel geworden ist, daß auch Angehörige jenseits des Sees der Versammlung

in Küßnacht beigewohnt, und sogar dergleichen aus jeder Ge-
meinde des Knonauer Amts dazu hätten berufen werden sollen;
so haben MGnHH. aus besondern Gnaden und in Betracht
seiner dermal bewiesenen Reue sich in Beurtheilung seines straf-
baren Vergehens einmüthig dahin erkennen wollen: Daß er hier-
mit seines Verhafts mit Bezahlung der darüber ergangenen Un-
kosten entlassen, zugleich aber angehalten sein soll, eine Buß
von 400 Mark Silber in hier zu erlegen, deren Betrag durch
den Kanal des löbl. Obmann-Amts dem Armengut in Horgen
gnädigst zufließen solle, und endlich, daß er für vier Jahre von
seiner Landrichterstelle suspendirt, und während dieser Zeit von
allen Gemeinde-Anlässen entfernt bleiben soll. — Da ferner der
Bäcker Ryffel von Stäfa auf die an ihn gelangte Aufforderung
hin zur Abfassung vorerwähnter Schrift zwar einen historischen
Aufsatz: „Ueber die Verdienste des Landvolks um die
Stadt“ geliefert, auch eine Abschrift von der Schrift selbst
mehreren Personen gezeigt, dennoch aber den der öffentlichen
Ruhe zuwiderlaufenden unordentlichen Versammlungen entweder
nicht beigewohnt, oder doch keinen thätigen Antheil an den dies-
fälligen Berathschlagungen genommen hat: — so haben MGnHH.
in besonderer Rücksicht auf seine bald anfänglich bezeigte lebhafte
Reue, die er auch durch einen aus dem Verhaft an seinen Bruder
geschriebenen Brief bekräftigt hat, die verdiente Straf-Sentenz
gegen ihn aus Gnaden einmüthig dahin ausgefällt, daß auch er
seines Verhafts gegen Bezahlung der darüber ergangenen Unkosten
entlassen und für vier Jahre von allen Gemeinde-Anlässen und
Ehrenstellen ausgeschlossen sein soll. — Hingegen wollen ihn
MGnHH. in Betracht seiner weniger vortheilhaften ökonomischen
Lage und der beträchtlichen über seinen Verhaft ergangenen
Kosten, mit aller weitern wohlverdienten Buße gnädig verschonen.
Auch diese beiden Straf-Urtheile sollen den Inhaftirten von den
HH. Nachgängern eröffnet und mit einer nachdrücklichen Ermah-
nung, so wie mit dem ernstlichen Ansinnen begleitet werden, ganz
still nach Haus zu kehren und sich in jeder Rücksicht still und
ruhig zu verhalten, widrigenfalls MGnHH. sich genöthigt sehen
würden, alles Ernsts und nach der Strenge des Rechtens gegen
sie zu verfahren.

Da sich ferner aus der an MGnHH. Räthe und Bürger
in letzt abgewichenem Monat gemachten Relation über die ver-

schiedenen Klassen von mehr und minder Fehlbaren, die in diesem Geschäft zum Vorschein gekommen, ergiebt, daß in der ersten Klasse diejenigen Personen begriffen sind, die an der Ausbreitung des Memorials und anderer hieher gehöriger Schriften, so wie an den diesfälligen Berathschlagungen und Zusammenkünften nächst den Inhaftirten den thätigsten Antheil genommen haben, so haben MGnHH., in sorgfältiger Erwägung aller Umstände, die Sentenz gegen diese Fehlbaren in Gnaden einmüthig dahin ausgefällt, daß der Sonnenwirth Brändli von Stäfa und der Kronenwirth Billeter von da, vorzüglich in Rücksicht auf die in ihren Häusern wiederholt gehaltenen unordentlichen Versammlungen, jeder mit einer Buße von 50 Mark Silber, der Löwenwirth Dolder von Meilen und Kapitain Heiri Bleuler von Küßnacht, wegen den auch in ihren Häusern gehaltenen heimlichen Zusammenkünften, jeder mit 40 Mark Silber, der Chirurgus Bodmer von Stäfa und Adjutant Wunderli von Meilen, wegen geschäftiger Mittheilung des Memorials außer der Gemeinde, jeder mit 30 Mark Silber Buße, hingegen der Hauptmann Baumann von Stäfa, der Hauptmann Jak. Schultheß, der Schiffmann Joh. Schultheß im Kählhof, der Seckelmeister Fierz von Heslibach, und der Faktor Gugolz von Horgen, jeder mit 25 Mark Silber belegt werden soll, welche sie in hier bezahlen, die aber den Armengütern der resp. Gemeinden durch die Hand der Herren Obervögte zu gut kommen sollen; der Faktor Gugolz ausgenommen, der wegen seiner besondern in diesem Geschäfte bezeigten Thätigkeit, und wegen dem an den Pfenninger in der Wengi zu Handen der Gemeinde des Knonaueramts geschriebenen Einladungsbrief zu der Versammlung nach Küßnacht, seiner geschwornen Stelle entsetzt, für 6 Jahre von allen Gemeind-Anläßen ausgeschlossen, und ihm während dieser Zeit die Besuchung der Wirths- und Schenkhäuser verboten sein soll.

Da sich in der zweiten Klasse diejenigen Personen befinden, die zwar mit weniger Eifer, aber doch auf eine Art an dem Vorgegangenen Antheil genommen, die ihre Beistimmung zu dem Memorial und ihre Beförderung der dießfälligen gefährlichen Schritte deutlich zu erkennen giebt, und daher thätige Ahndung erfordern, so haben MGnHH. die Strafsentenz aus Gnaden einmüthig dahin ausgefällt, daß der Lieutenant Baumann im Mieß von Stäfa, der Adjutant Bodmer von da,

der Seckelmeister Bodmer von Urikon, der Heiri Ryffe von Stäfa, Schreiber bei Lieutenant Baumann im Mieß, de Seckelmeister Fierz von Herrliberg, Konrad Reithaar, al Churerbote von da, der Seckelmeister Pfenninger von Stäfa Jakob Kunz, Wirth von Oetweil, der Gesellenwirth Schäpp von Horgen, der Seckelmeister Hünni von da, der Lieutenan Burkhart von da, der Wachtmeister Abegg von da; de Stabhalter Schmid von da, der Geschworne Boller im Wam pischbach und der Wachtmeister Trümpler von Küßnacht jeder um 15 Mark Silber gebüßt sein solle, welcher Betrag wie alle vorhergehenden Bußen, den Armengütern der respekt Gemeinden zu gut kommen soll."

„Dieser, so wie der vorhergehenden ersten Klasse soll ihr Straffentenz von den HH. Nachgängern eröffnet werden, welch je fünf oder sechs der Fehlbaren vor sich bescheiden, und diesel. ben unter Bezeugung des ernstlichsten obrigkeitlichen Mißfallens für die Zukunft aufs Nachdrücklichste verwarnen werden, ihrer Pflicht getreu nachzuleben, widrigenfalls sich MGnHH. bei der geringsten Vergehung genöthigt sehen würden, mit allem hoch. obrigkeitlichen Straferust gegen sie zu verfahren."

„Die dritte und vierte Klasse von Fehlbaren begreifen endlich diejenigen Personen, die zwar in mehr oder minderem Grade sich auch einiger Fehler schuldig gemacht, deren Fehltritte aber von den Vergehungen der beiden ersten Klassen merklich verschieden sind, und welche daher MGnHH. mit thätlicher Ahndung verschonen wollen."

„Dritte Klasse: Kaspar Pfenninger, Uhrenmacher von Stäfa; Weißgerber Leuti, von Richtenschweil; Adjutant Joh. Baumann, ab dem Kreuz im Hof Stäfa; Geschworner Wunderli von Meilen; Richter Wunderli von da; Ge. schworner Heiri Wunderli von da, Seckelmeister Schult. heß zu Goldbach; Wachtmeister Elliker von Küßnacht; Wacht. meister Bleuler von da; Lieut. Bleuler von Uerikon; Adjut. Schnorf von Uetikon; Heiri Schmid von da; Adjut. Bille. ter von Männidorf; Joh. Diezinger von Wädenschweil; Ge schworner Diezinger von da; Adj. Blattmann, Geschworner Sohn von da; und alt Trüllmeister Staub im Schönenberg."

„Vierte Klasse: Seckelmeister Kunz von Oetweil; Heiri Pfenninger in der Farb zu Stäfa; alt Seckelmeister

im Wald, dermal im Sonnenberg der Gemeinde Stäfa; Seckelmeister **Wirz** von Ehrlibach; Ammann **Brunner** von da; Seckelmeister **Trachsler** im Ghey, Pfarrei Hombrächtikon; Joh. **Bodmer**, Musiklehrer in hiesiger Stadt: Seckelmeister **Dändliker** zu Hombrächtikon; Seckelmeister **Staub** von da; Heiri **Billeter**, Uhrenmacher in Männidorf; Seckelmeister **Bindschädler** in Männidorf; Landrichter **Zuppinger** von da; Jakob **Schmid** von Uetikon; Färber **Bünzli** von da; Hauptmann **Nägeli** im Schooren; Landrichter **Schultheß** von Männidorf; Landrichter **Spinner** im Hirzel; Geschworner **Baumann** von da; Schärer **Kölliker** von Herrliberg; Schulmeister **Hulfdecker** von Meilen; und Jakob **Herter** von da. Dennoch sollen alle diese Personen von ihren resp. Herren Ober- und Landvögten konstituirt und des Ernstlichen erinnert werden, ihrer Pflicht getreu nachzuleben und sich vor jedem Fehltritte sorgfältig zu hüten, damit sie von MGnHH. nicht mit verdientem Straferns angesehen werden müßen.

„Dem Untervogt **Rebmann** von Stäfa und dem Landschreiber **Billeter** von da soll vor der Ehren-Kommission mit Zuzug der beiden Herren Orts-Obervögte das ernstliche oberkeitliche Mißfallen bezeugt, über ihre pflichtwidrige Versäumniß sie ihrer theuren auf sich habenden Eidspflichten erinnert, und ihnen sehr nachdrücklich angesinnt werden, jeden ungemessenen und strafbaren Schritt in Zukunft ihren Herren Obervögten schleunigst zu leiden; widrigenfalls MGnHH. bei der geringsten Versäumniß, die sie sich fernerhin würden zu Schulden kommen lassen, sich genöthigt sehen müßten, die verdiente schwere Verantwortung und Strafe auf sie fallen zu lassen. Ferner sollen der Untervogt **Meyer** von Herrliberg, der zwar mehr aus Nachlässigkeit als bösem Willen, und der Untervogt **Hönn** im Hirzel, der zwar aus sichtbarer Wohlmeinung, aber aus Mißverstand sich verfehlt, deßgleichen der Kanzlei-Substitut **Huber** von Wädenschweil und der Kanzlei-Verwalter **Billeter** von Horgen vor ihre resp. Herren Ober- und Landvögte beschieden, und mit einer angemessenen Erinnerung und Zuspruch, je nach Maaßgabe der Fehltritte, entlassen werden; dann aber dem letztern, dem vorzüglich mancherlei Ungebührliches zur Last fällt, besonders noch angesinnt sein, zwei Jahre lang alle Wirths- und Schenkhäuser zu meiden. — Was endlich diejenigen Fehl-

baren betrifft, die durch die HH. Landvögte von Kyburg, Grüningen und Wädenschweil in ihren resp. Herrschafts-Bezirken zur Verantwortung gezogen wurden, so soll das endliche Strafurtheil gegen dieselben durch ihre Orts-Obrigkeiten, von welchen sie verhört worden, ausgefällt, und zu diesem Ende hin die von dieser hohen Behörde über die Fehlbaren ausgefällte Straffentenz den betreffenden Stellen mitgetheilt werden, damit dieselben ihnen zum Maaßstabe für diejenigen Urtheile dienen können, deren nähere Bestimmung ihrer Klugheit gänzlich überlassen wird."

„Gleichwie nun MGnHH. ihren, obwohl mit gnädiger Milde verbundenen, Strafernst gegen alle und jede Schuldigen bewiesen haben, so wollen Hochdieselben auch denjenigen wohldenkenden Personen, die in dieses Geschäft hätten verwickelt werden sollen, aber keinen Antheil daran genommen haben, Hochdero Wohlgefallen öffentlich bezeugen, und da sich aus den Akten ergiebt, daß der Richter Peter Hotz von Oberrieden hat verleitet werden sollen, an unordentlichen Schritten Antheil zu nehmen, sich aber darüber, weil er selbst Bedenken trug, bei dem Stabhalter Hotz von Oberrieden, als ersten Ortsbeamten, Raths erholte, welchen dieser ihm dahin ertheilte: „alle solche Zumuthungen von der Hand zu weisen", so versichern MGnHH. diese beiden wackern Angehörigen, die ihrer Pflicht treu verblieben, jeden mit einer besondern Erkanntniß, die ihnen durch die Hand des löbl. Oberamts Horgen zugestellt werden soll, ihrer besondern hochobrigkeitlichen Hulden und Wohlgefallen an der von dem letztern besonders bewiesenen Treue.

„MGnHH. übertragen den Herren geheimen Räthen und Mitverordneten die Vernichtung der im Laufe des Prozesses zur Hand gebrachten Corporum delicti, so wie die gänzliche Beendigung desjenigen Geschäfts, wo eine gefährlich scheinende Versammlung nächst bei der Stadt zwar einige Untersuchungen veranlaßt, aber keine weitern bedenklichen Folgen nach sich gezogen hat. Nebendem ertheilten Hochdieselben eben dieser Stelle den bestimmten Auftrag, eine nähere Verordnung über die in den innern Vogteien wieder vorzunehmende Huldigung gutächtlich an diese hohe Behörde zu bringen. Am Schlusse des ganzen Geschäfts haben MGnHH. Räth und Bürger den HH. geheimen Räthen und Mitverordneten, und besonders der aus ihrem Mittel zu Untersuchung dieses Geschäfts niedergesetzten Ehren-Kommission

den lebhaftesten aufrichtigsten Dank für ihre reine, warme Vaterlandsliebe, ihre treue einsichtsvolle Sorgfalt, ihre unermüdete Bemühung und ihre beharrliche Standhaftigkeit, die sie im Laufe des ganzen Geschäfts zum Segen des Vaterlandes und zum unvergeßlichen Danke aller Gutdenkenden so mannigfaltig und so stark bewiesen haben, aufs kräftigste bezeugt; weßnahen auch Hochdieselben den HH. geheimen Räthen und Mitverordneten mit desto uneingeschränkterm Zutrauen den hohen Auftrag ertheilen, mit eben diesem Eifer und Wachsamkeit und nach Dero tiefen Einsichten ferner für alles dasjenige zu sorgen, was zur Ruhe des Landes beitragen kann, auch dabei zu überlegen, ob etwa gegenwärtig eine neue Publikation erforderlich und den Umständen angemessen sein dürfte? Bei eben diesem Anlasse haben MGnHH. den Hrn. Raths-Substitut Landolt, der bei diesen Verhandlungen mit vieler Geschicklichkeit und unermüdetem Fleiß die Feder geführt, ihres oberkeitlichen Wohlgefallens und Danks besonders versichern wollen."

II.

Der

Kriegszug nach Stäfa

im Jahr 1795.

Nachdem die Verfasser des Memorial-Entwurfs und mehrern Theilnehmer seiner Verbreitung durch die Regierung von Zürich auf vorgemeldete Weise waren bestraft worden, regten sich überall die Gefühle des Mitleidens für die Personen, welche dieser Ursache wegen des Landes verwiesen worden, und es verbreitete sich um so mehr die Anhänglichkeit an die Grundsätze und Begriffe, welche das Memorial entwickelt hatte. Immer allgemei-

mer ward jetzt das Nachdenken über die Verhältnisse zwischen Stadt und Land hinsichtlich des Genusses und der Ausübung politischer Rechte, so wie der Berechtigung zu Handels- und Gewerbsfreiheit. Es wurden Vergleichungen angestellt zwischen vormaligen und gegenwärtigen Zeiten, zwischen Landbürgern in andern aristokratischen Kantonen und selbst auch in den sogenannten Unterthanen-Land der gemeinen Herrschaften der Schweiz zu den unsrigen, woraus die Ueberzeugung hervorgieng und lebhaft bestärkt ward, daß das Landvolk des Kantons Zürich durch gänzliche Ausschließung von der Befugniß zum Handel und zum Studieren oder dem Zutritt zu geistlichen Aemtern, durch Beschränkung auf wenige der dürftigsten Handwerke u. s. w., in diesen Beziehungen von den Stadtbürgern unter dem Schutz und der Gewalt der Regierung auf eine beispiellose Weise behandelt werde, wie zum Beispiel der Fabrikant ab der Landschaft gezwungen war, die rohe Baumwolle nur von Bürgern der Stadt Zürich zu kaufen, und die daraus verarbeiteten Garne und Tücher nur an diese zu verkaufen, so daß auch der Verkauf solcher Fabrikate an Bürger von Winterthur, in's Thurgau, Toggenburg u. s. w. als Contrebande angesehen, und der Verkäufer mit starken Geldbußen, Gefangenschaft und sogar mit Landesverweisung bestraft wurde, obschon dieser Verkäufer mit dem natürlichen Grunde sich entschuldigen konnte, daß er, um seinen Arbeitern Brod und Unterhalt zu verschaffen, zu einem solchen Verkaufe sich genöthigt gesehen habe, wenn (wie dieß in ungünstigen Zeitpunkten sehr oft der Fall war) der Kaufmann in Zürich seine Comptoirthüre dem Verkäufer verschloß, und diesen mit dem schnöden Worte: „heut wird nichts gekauft" zurückwies. Nicht minder kränkend wurden auch Weißgerber, Spengler, Knöpfmacher u. s. w. behandelt, welchen durch Handwerker aus der Stadt ihre Werkzeuge und verarbeiteten Waaren, in ihren Häusern und auf öffentlichen Märkten, unter Mitwirkung von obrigkeitlichen Beamten, weggenommen und die Fehlbaren mit ansehnlichen Geldbußen belegt wurden, weil sie, ihnen nicht erlaubte Handwerke ausübten. Diese und andere Beispiele und Erfahrungen, hauptsächlich aber die Bestrafung der Verfasser und Theilnehmer des Memorials hatten nicht nur in der Gemeinde Stäfa, sondern auch vorzüglich in Horgen, Küßnacht und Wädenschweil, die Folge gehabt, daß

der Inhalt des Memorials nun erst ganz allgemein bekannt, besprochen, gewürdigt und von weitaus dem größern Theile des Publikums in allen Landgemeinden gebilligt, demnach dann auch auf Mittel gedacht ward, durch welche die Angelegenheit neuerdings an die Regierung gebracht werden möchte, ohne von dieser als strafbar angesehen werden zu können. Die aufgeregten Gefühle führten hin und wieder zu Nachforschungen von Verträgen, welche in ältern Zeiten zwischen Stadt und Land abgeschlossen sein sollten. In der Gemeindlade zu Küßnacht hatte sich der sogenannte Waldmannische Brief vom Jahr 1489 (oder eigentlich die im Jahr 1525 von der damaligen Regierung ertheilte vidimirte Abschrift desselben) und der sogenannte Cappelerbrief vom Jahr 1532 wirklich besiegelt und in völligen Kräften vorgefunden, von denen dann eine getreue Abschrift durch vertraute Hand in die Gemeinde Stäfa gelangt war. Die nämlichen Urkunden hatten sich auch in Küßnacht, Meilen und andern Landgemeinden unversehrt vorgefunden. Von den Vorstehern der Gemeinde Küßnacht war das Anerbieten gemacht worden, daß sie bereit seien, denjenigen Gemeinden, welche durch Abgeordnete von ihnen Abschriften jener Urkunden verlangen würden, diese zu Handen zu stellen. Das Anerbieten wurde nun besonders von Verwandten und Vertrauten der des Landes verwiesenen Männer als eine günstige Vermittelung angesehen, die ihnen ihre Hauptangelegenheit wieder bei der Regierung anhängig zu machen gestatten würde; sie hofften nämlich: es würde diese bei Untersuchung und Entscheid über die Urkunden auch gegen die Verwiesenen günstigere Gesinnungen eintreten lassen.

Die einleitenden Schritte für amtliches Begehren um Mittheilung der Abschriften wurden in der Gemeinde Stäfa von einigen Vertrauten unter Beobachtung strenger Verschwiegenheit vorläufig berathen, bis auf den 12. Mai 1795, als das gewöhnliche sogenannte Mayengericht im Dorfe Oetikon, auf offenem, kaum gebräuchlichem Gerichtsplatze abgehalten und hier zum erstenmal der Gegenstand öffentlich zur Sprache gebracht wurde. Dieser erste öffentliche Schritt hinsichtlich der Urkunden ward im Allgemeinen und für die Gemeinde Stäfa so folgenreich, daß es sich unstreitig der Mühe lohnt, den Vorgang umständlich und der Wahrheit gemäß zu berichten.

Die Abhaltung dieses Mayengerichts auf offenem Gerichts-platze im Dorfe zu Oetikon an obgenanntem Tage wurde gewohntermaaßen zehn Tage vorher in der Kirche verkündet. Der Untervogt, als obrigkeitlicher Beamter für den Hof Stäfa, der Landschreiber als Aktuar, der Weibel als obrigkeitlicher Beamter für die ennere Wacht, der einsiedlische Ammann als mit dem Untervogt alternirender Präsident des Hofgerichts, drei Richter aus der obern, drei aus der untern und drei aus der ennern Wacht bildeten dieses Gericht für den Hof Stäfa, laut Hofrecht und alter Uebung. Das Hofgericht Stäfa oder dessen Ursprung reicht in die Zeit herauf, wo die Bewohner des Hofes Stäfa als sogenannte Gotteshausleute dem Stift Einsiedeln dienst- und zehentpflichtig geworden sind. Es trägt demnach das Hofrecht auch ganz den Charakter jener Zeit. Laut Inhalt desselben hatte das Hofgericht vormals über Bevogtigungen, Erb und Eigen abzusprechen; späterhin jedoch beschränkte sich seine Befugniß auf einfache Streitfälle um laufende Schulden und Streitigkeiten um verkauftes Vieh. Allfällige Appellationen blieben dem Obervogteiamt Stäfa vorbehalten, so wie das Präsidium zwischen dem Untervogt und dem Einsiedlischen Ammann wechselsweise geführt und so auch die Gerichtsverbannungen, im Namen Unsr. gnäd. Herren oder des Stifts Einsiedeln, wechselsweise von dem betreffenden Vorstande ausgesprochen worden sind. Bei dem sogenannten Mayengericht handelte es sich eigentlich um nichts weiters, als die Richterstellen, deren Amtsdauer auf zwei Jahre bestimmt war, mittelst neuer Wahl durch offene Namsung und Handmehr der Hofleute zu bestätigen oder neu zu besetzen, so wie dann auch geschworne Richter für Civilstreitigkeiten, Fleisch- und Brodschätzer durch offenes Handmehr gewählt werden konnten. Das Hofgericht versammelte sich gewöhnlich am Tage des Mayengerichts, zuerst Vormittags im Gasthofe zum Löwen, da dann die austretenden Richter u. s. w. ihre Stellen niederlegten, und von dem Untervogt zwei im Amt stehende Richter ernannt wurden, die bei der Hofgemeindeversammlung als Fürsprecher zu erscheinen hatten. Bei dieser sogenannten **Vorgerichts-Sitzung** traten nun vier bejahrte Männer der Gemeinde Stäfa auf, nämlich: Alt-Adjutant Hans Jakob Hürlimann aus dem Kälhof, Alt-Geschworner Heinrich Appli von Oberhausen, Hans Kunz Seiler im Grund und Hans Georg Raths im Grund.

Er eröffneten vorläufig ihr Ansuchen, daß ihnen ein Vorstand an der öffentlichen Gerichtsstatt und dazu auch ein Fürsprech bewilligt werde, in der Absicht, daß sie bei der Hofgemeinde den Antrag dahin machen wollen: es solle dieselbe aus allen drei Wachen Abgeordnete nach Küßnacht ernennen, um die daselbst vorgefundenen Urkunden von den Jahren 1489 und 1532, welche damals zwischen den Stadt- und Landbürgern sollen abgeschlossen worden sein, einzusehen, Abschriften davon zu verlangen und solche nachher der Hofgemeinde bekannt zu machen, damit dieselbe zur Einsicht und Erkenntniß gelangen könne: ob diese Verträge dem Lande wirklich Freiheiten zusichern, ob dieselben noch gegenwärtig in Kraft bestehen oder durch spätere Verträge aufgehoben werden seien, auf daß im letztern Fall und wenn die Aufhebung der Verträge in rechtskräftiger Weise dargethan werden könnte, sich jedermann vor weitern Umtrieben und deßhalb zu erwartender obrigkeitlicher Ungnade und Strafe verwahren und hüten möge. Auf diese Eröffnung der vier Männer wurde denselben von dem obrigkeitlichen Beamten die Antwort ertheilt: daß das Gericht in ihr Begehren nicht eintreten könne. Es hatten nämlich die Beamten die bestimmten Befehle erhalten, Begehren solcher Art gänzlich von der Hand zu weisen, und sich damit auf keine Weise zu befassen. Wohl versprachen nun hingegen die Beamten nebst drei Richtern, das gemachte Ansuchen den Herren Obervögten zu hinterbringen. Dieß jedoch befriedigte jene vier Männer keineswegs, und sie verfügten sich auf die Gerichtsstatt, wo die Hofleute außerordentlich zahlreich bereits schon versammelt waren. Dahin begaben sich bald darauf auch die Glieder des Gerichts. In ihrem gewohnten paarweisen Zuge mußten sie sich durch die in dichtem Kreis versammelte Volksmenge mit Mühe Weg bahnen. Unter Beobachtung gewohnter Formen ward das Mayengericht durch den Untervogt eröffnet und im Namen U. Gn. Herren und Oberen „das Gericht verbannet." Einer der Richter, als ernannter Fürsprech, beantwortete im Namen der Hofgemeinde die Gerichtsverbannung des Untervogts, worauf dann der letztere nach weiter gewohnter Form die Anfrage an die Hofgemeinde in folgenden Worten richten mußte: „Wenn nun Jemand wäre, der etwas vor E. E. Hofgericht zu thun oder zu schaffen hätte, der mag hervortreten und sich verforsprechen." Auf diese allgemeine Einladung traten die vier obbenannten

Männer in die Gerichtsschranken, verlangten einen Fürsprec und eröffneten ihr weiteres Begehren der versammelten Hofg meinde auf die nämliche Weise, wie sie es beim Vorgerich bereits auch gethan hatten. Der Untervogt erklärte darauf i Namen des Gerichts, daß in dieses Begehren nicht eingetret werden könne, indem ein besonderer obrigkeitlicher Befehl de Gerichte solches ernstlich untersagt habe. Die Hofleute jedo drangen mit immer sich mehrendem Ungestüm auf die Wahl vo Abgeordneten nach Küßnacht, und das Gericht widersetzte si eben so wiederholt dem Antrag. Der Untervogt legte den G richtsstab nieder, und wollte sammt dem Gerichte sich entferne allein die Hofleute drängten von allen Seiten gegen die Au gänge des Platzes und drohten: Niemand solle von der Stel weichen mögen, bevor Abgeordnete nach Küßnacht würden g wählt sein. Vom Gerichte ward nochmals die Erklärung geg ben, das Begehren der Hofgemeinde solle bei den Herren Obe vögten geltend gemacht werden. Ihr Anerbieten aber fand u so weniger Beifall, als kein Vertrauen waltete, daß die Sach auf diesem Wege gelingen könnte. Bei immer stürmischer sic wiederholendem Antrieb glaubte das Gericht sich endlich genö thigt, die Wahl von Abgeordneten nach Küßnacht zu gestatten worauf dann von den Hofleuten Vorschläge zu diesen Wahle erfolgten: aus jeder der drei Wachten ein Richter und zwe Männer aus dem Mittel derselben, welche Vorschläge nicht weite widersprochen und gleichsam einmüthig durch die Hofleute ge nehmigt wurden, nämlich aus der untern Wacht: Landrichte Joh. Kunz aus der Muzmahlen, Lieutenant Rudolf Bodmer in Rosengarten, Wachtmeister Joh. Reisel in Grundhalden; au der obern Wacht: Landrichter Joh. Bueler zu Uerikon, Ge schworner Jak. Pünter im Dorf, Geschworner Joh. Hürliman im Kälhof; aus der enneren Wacht: Landrichter Rud. Walde von Oltweil, Chirurgus Heinr. Kunz von daselbst, Geschworne Heinr. Trachsler von Hombrechtikon.

Der Vorfall wurde durch die obrigkeitlichen Beamten so gleich an die Herren Obervögte nach Zürich einberichtet. Di ernannten Abgeordneten aber verfügten sich Mittwochs frühmor gens am 13. Mai nach Küßnacht, wo sie von den Urkunden de Jahre 1489 und 1532 richtige Abschriften erhielten. Freitag den 15. Mai wurde durch die gewohnten Rottmeister die Ver-

sammlung einer Hofgemeinde angesagt, welche Samstags den 16. Morgens 8 Uhr, in der Kirche zu Stäfa abgehalten werden soll. Die obrigkeitlichen Beamten, welche, wie schon bemerkt, das Vorgegangene sogleich an die Herren Obervögte einberichtet hatten, erhielten inzwischen von diesen, auf ausdrücklichen Befehl des Herrn Amtsbürgermeisters, den Auftrag: jene nach Küßnacht abgeordneten Männer vor sich zu rufen und denselben ernstlich anzusinnen, die Besammlung der Hofgemeinde wieder abzustellen, oder, wo dieß unmöglich wäre, jede Verhandlung derselben zu behindern, so wie denn auch die Beamten solcher nicht beiwohnen sollten. Dieser Befehl war erst Samstag Morgens eingekommen, und darauf waren sogleich von den Beamten jene Abgeordneten einberufen worden, welche erklärten, daß die Rückstellung der Hofgemeinde völlig unmöglich sein würde, da das Volk aus allen drei Wachten sehr zahlreich bereits in und bei der Kirche versammelt sei. Diese Abgeordneten verfügten sich nun selbst auch zur Kirche und machten der überaus zahlreich versammelten Hofgemeinde die Anzeige: daß sie erhaltenem Auftrage gemäß in Küßnacht gewesen, und von den befraglichen Urkunden Abschriften erhalten *hätten*; *allein* auf so eben eingekommenen Befehl des *Tit. Hrn. Amtsbürgermeisters* müßten sie nun gegen jede darauf *bezügliche Berathung* oder Schlußnahme protestiren. Ungeachtet dieser *Protestation* drangen die Hofleute auf öffentliche Verlesung der erhaltenen Abschriften. Die neun Abgeordneten wollten sich entfernen, wurden aber unter Drohungen genöthigt, in der Versammlung zu bleiben, welche jetzt vorerst den Landrichter Johann *Dändliker ab der* Hohlgaß zu Hombrechtikon, als den ältesten *Richter, zum* Präsidenten wählte, und darauf den Heinrich *Reifel* (Sohn des Schulmeisters) ernannte und beauftragte, die Abschriften der Urkunden in der Gemeinde vorzulesen. Nach Anhörung derselben wurde die Frage in's Mehr gesetzt: ob man von diesen Urkunden freiwillig abstehen und dieselben als ungültig betrachten, oder ob man Ausschüsse erwählen wolle, die vereint mit Ausschüssen oder Abgeordneten anderer Gemeinden, vor Unsern Gnädigen Herren treten sollen, um dieselben zum voraus des schuldigen Gehorsams zu versichern, zugleich aber ehrerbietigst um Untersuchung und Auskunft zu bitten: ob diese Urkunden als gültig und in Kraft bestehend anzusehen seien, oder ob und zu welcher Zeit dieselben ihre Gültigkeit verloren hätten? Ueber jene

der Versammlung vorgetragene Frage wurde einstimmig ab
schlossen: Ausschüsse zu erwählen, welche mit Abgeordneten a
derer Gemeinden bei U. gnäd. Herren und Oberen über benan
Urkunden ehrerbietigst um Entscheidung oder Auskunft bit
sollen. Aus jeder Wacht wurden alsdann zu obigen neun n
fünf Männer gewählt, welchen die Besorgung dieses Gesch
übertragen ward, unter der von der Gemeinde den Abgeordne
ertheilten Zusicherung: daß Alle für Einen und Einer für A
Schaden und Kosten sollen tragen helfen.

Dieser von der Hofgemeinde genommene Beschluß hatte z
Folge, daß der Präsident derselben nebst den nach Küßnacht a
geordneten Männern vor das Obervogteiamt berufen wurd
Sie stellten hier alle auf die von der Hofgemeinde gewählt
Ausschüsse ab, welche im Namen derselben sich an die Regierun
mit ziemenden Vorstellungen wenden sollten, und sie wurd
hierauf wieder entlassen, mit dem Bescheid: das Obervogteian
wolle das Vorgegangene an die Regierung einberichten, wom
einige Aeußerungen verbunden wurden, welche Hoffnung zu gebe
schienen, daß die Regierung in Untersuchung der Urkunden ein
treten möchte. Allein bald hierauf folgte die Erklärung: da
die von der illegalen Hofgemeinde gewählten Ausschüsse nicht al
solche anerkannt, noch ihnen Gehör gegeben werde, und daß hin
gegen die zu citirenden Männer bei angedrohter Strafe un
Ungnade vor den betreffenden Behörden zu erscheinen hätten
Die Citationen erfolgten an die obgedachten vier alten Männe
und an die Abgeordneten nach Küßnacht. Ihr Nichterscheinen
ward durch den Seckelmeister Jakob Bodmer von Oetiken un
den Seckelmeister Rudolf Pfenninger im Dorf, als ersten Vor
steher der von der Hofgemeinde gewählten Ausschüsse, persönlic
entschuldigt, in dem Sinne, daß sie mit andern Abgeordnete
vor der Regierung zu erscheinen beauftragt wären, und auf die
Art auch bereitwillig vor derselben erscheinen würden.

Am 29. Juni Nachmittags erhielt der Untervogt Reb
mann *) durch einen Standesreuter ein Schreiben von Bürger
meister, Klein und Großen Räthen des Standes Zürich, welche

---

*) Seit 1803 Mitglied des Kleinen Raths des Kantons Zürich.
Anm. d. Red.

den Antrag enthielt: die Hofgemeinde auf den 30. Juni, Morgens um 10 Uhr, in der Kirche zu Stäfa besammeln zu lassen, um derselben eine hochobrigkeitliche letzte gütliche Aufforderung zum Gehorsam ablesend bekannt zu machen, welche Aufforderung dem Untervogt versiegelt beigeschlossen war, mit dem Auftrage, dieselbe erst am folgenden Morgen in der Kirche, in Anwesenheit des Standesreuters, zu eröffnen, sie der Hofgemeinde vorzulesen und ihr hierauf zu gebieten, bei Eid und Pflicht auseinander zu gehen. Dagegen sollen unfehlbar auf den 1. Juli, Morgens um 9 Uhr, vor einer Ehren-Commission erscheinen die nachbezeichneten Männer: Zuerst jene vier schon genannten alten Männer, die am Mayengericht den Antrag gemacht; Landrichter Dändliker und Heinrich Reisel, die bei der für illegal erklärten Hofgemeinde als Präsident und Vorleser gewählt waren, und überdieß: Lieutenant Rudolf Bodmer im Rosengarten, Heinrich Bodmer, Bäcker im Spital, Schützenmeister Rudolf Reisel, Seckelmeister Jakob Bodmer und Landrichter Johannes Bueler. Nachdem nun aber die hochobrigkeitliche letzte gütliche Aufforderung war abgelesen worden, erklärte die Hofgemeinde einmüthig, bei ihrem Beschlusse vom 16. Mai zu verbleiben, das will sagen, durch die an diesem Tage von ihr gewählten Ausschüsse über Gültigkeit oder Ungültigkeit der fraglichen Urkunden von der Regierung selbst sich Auskunft und Erläuterung zu erbitten. Die nach Zürich einberufenen Männer erklärten sich ihrerseits, daß die Hofgemeinde-Ausschüsse in ihrem Namen vor den betreffenden Behörden erscheinen würden.

Ihr Nichterscheinen vor der Standescommission und die Bestätigung des Hofgemeindeschlusses wurden nun nicht bloß als ein strafbarer Ungehorsam, sondern als wirklicher Aufruhr angesehen und behandelt. Sobald nämlich der Bericht von dem Erfolg der Hofgemeindeversammlung bei der Regierung eingetroffen war, wurden Verfügungen erlassen, aus denen mit Zuversicht gefolgert werden konnte, daß Militairgewalt gegen die Gemeinde Stäfa angewendet werden würde. Der gewöhnliche Handelsverkehr, auch die Lieferung von Salz und Frucht für Stäfa, wurde gesperrt, und im ganzen Kanton ward verboten, einem Stäfner Speise, Trank oder Obdach zu geben; auch wurden einige von Stäfa gebürtige, in der Stadt als Dienstboten gestandene Personen fortgewiesen, und die Gemeinde Stäfa mußte

noch weitern gewaltsamen gegen sie angewandten Maaßreg
entgegensehen, während sie bisdahin die Erwartung fürdaue
gehegt hatte, daß ihre Berufung auf Untersuchung vorgefund
Urkunden, die von den eidgenössischen Ständen besiegelt
garantirt waren, vielmehr eine richterliche oder eidgenössi
Dazwischenkunft zur Folge haben werde. In diesen Begri
stehend, im Drange der Umstände und der Besorgniß ei
militärischen Ueberzugs wurden am 3. Juli an einige eidgenössi
Stände Männer abgeordnet, welche mit einem kurzen Begl
bigungsschreiben versehen, vorläufig die Vorgänge melden
für vermittelnde Dazwischenkunft bitten sollten, auf den Fall,
militärische Gewalt gegen Stäfa angewandt würde. Einze
Regierungsglieder des Standes Schwyz hatten Abschriften v
den Urkunden verlangt, und diese wurden Sonntags den 5. J
früh dahin abgesandt; diese Abordnungen blieben übrigens oh
Erfolg.

Allein an eben diesem Tage (5. Juli) während des Morge
gottesdienstes, als die obrigkeitlichen Beamten, die Stillständ
und die gewöhnliche Zahl von Gemeindsbürgern still und ruh
in der Kirche versammelt waren, wurde dahin berichtet, daß e
Militärzug gegen Stäfa im Anmarsch sei und, von Oetwe
kommend, sich schon oben auf dem Berge bei der sogenannte
Hunet befinde. Die Bestürzung war außerordentlich. Eigentlic
Gegenwehr lag nie im Sinn und Willen der Gemeinde, welche
sich auch daraus ergab, daß nicht die geringste Gegenansta
getroffen worden war, indem der Vortrab des Truppenzugs üb
den Berg bis in's Dorf Uerikon vorgerückt war und daselbst si
postirt hatte, ohne von irgend jemand gestört oder behindert z
werden.

Untervogt Rebman, Landschreiber Billeter, Hauptman
Baumann und Müller Schultheß verfügten sich aus der Kirch
nach Uerikon, wo der General Steiner mit dem Vortrabe Post
gefaßt hatte und bei Ankunft obgenannter vier Vorgesetzten den
selben mit drohenden Worten erklärte: daß die waffenfähig
Mannschaft der Gemeinde Stäfa sogleich in der Kirche besam
melt und derselben angezeigt werden soll, daß jeder sein Geweh
und Waffen den nämlichen Abend in's Kornhaus zu Stäfa
abzuliefern habe, widrigenfalls, oder auch nur bei eintretende
Zögerung, die Gemeinde mit Feuer und Schwert verheert werde

soll, wozu alle Dispositionen bereits getroffen seien. Einstweilen mußten sechs Männer aus der Gemeinde als Geißeln beim General- ... bleiben, wo sie sorgfältig bewacht wurden. Der General- ... hatte sich in das Haus des Geschwornen Heinrich Itschner zu Uerikon einquartiert; die Truppen blieben, bei unaufhörlichem Regen, auf der Straße von Uerikon bis über den Berg postirt und beständig unterm Gewehr, während die waffenfähige Mannschaft der Gemeinde durch die Rottmeister (welche für den Straßenbau der Gemeinde bestellt waren) nach der Kirche berufen wurden, wo ihnen die Ablieferung der Waffen angekündigt und die Ermahnung zu ruhigem Betragen gegeben ward. Die Ablieferung der Waffen erfolgte noch am nämlichen Abend, und die Truppen rückten hierauf weiter in die Dörfer Oberhausen und Oetiken. Die Offiziere wurden auf die Wirthshäuser vertheilt und die Mannschaft einstweilen so gut möglich in Häusern und Scheunen untergebracht. Folgenden Tags (6. Juli) wurden sämmtliche Truppen, ungefähr 2000 Mann, Infanterie, Artillerie, Jäger und Cavallerie, auf die sämmtlichen Dörfer der Gemeinde verlegt und einquartirt. Ein aufgestelltes Commissariat lieferte Fleisch, Brod, Fourage u. s. w., dem aber Wein und Heu von der Gemeinde auf Rechnung abgereicht werden mußte.

Nach ein Paar Tagen erschien eine Standescommission der Regierung von Zürich, welche das Wirthshaus zur Sonne zu Oetiken zum Aufenthalt wählte, während das Hauptquartier im Wirthshaus zur Krone und das Commissariat in Kirchenpfleger Pfenningers Haus nächst der Krone errichtet waren. Die erste Verfügung der Standescommission war diese: daß die Gemeinde für Deckung der Kriegskosten zweimalhundertundfünfzigtausend Gulden in Schuldbriefen abliefern und der Commission zu Handen stellen mußte. Hierauf wurden die Verhöre angehoben und von der Commission ununterbrochen fortgesetzt. Die meisten der in's Verhör gezogenen Personen wurden alsbald, geschlossen und mit Militärwache, auf Schiffen in einzelnen Abtheilungen nach Zürich abgeführt. Unter ihrer großen Zahl befanden sich auch: Sonnenwirth Jakob Brendli, Kronenwirth Jakob Billeter, Seckelmeister Rudolf Pfenninger, Hauptmann Jakob Schultheß und Chirurgus Johann Bodmer, welche sich Sonntag Morgens am 5. Juli nach Glarus geflüchtet, später aber vor der Commission freiwillig gestellt und, nachdem sie verhört waren, alsbald auf Zürich

abgeführt wurden. Den meisten der Verhafteten wurde nun i
Vermögen inventirt, und in eben dieser Zeit sind von viel
Offizieren und Gemeinen die Haushaltungen der Verhaftete
so wie noch viele andere Gemeindsgenossen, mit allerlei boshaft
Neckereien geplagt worden, die meistens ohne Klage erdul
wurden, weil für Abhilfe wenig Gehör zu hoffen und zu find
war.

Die Artilleristen hatten ihr Quartier im Schulhaus bei d
Kirche, wo einige Kanonen aufgestellt waren. Bald aber muß
auf höhern Befehl, von einem dem Doktor Häupt in Wäde
schweil gehörenden Stück Reben, im Kapf genannt, ungefä
anderthalb Vierling ausgerottet und auf der vordersten Höhe geg
den See eine Batterie errichtet werden, aus welcher die Dörf
Oberhausen und Oetiken bestrichen werden konnten. Die b
Errichtung dieser Batterie geflossenen muthwilligen Aeußerung
erregten bei manchem der geschreckten Zuhörer die Besorgniß
daß späterhin in der zunächst unterhalb am See liegenden Matt
unter dem Schutze jener Batterie, Hinrichtungen statt habe
werden. Manches dieser Art mehr noch war ohne Zweifel da
auf berechnet, die Gemeinde für Einreichung einer Unterwerfung
Akte zu bestimmen. Jedermann fühlte den Druck und die La
der Einquartirung, und mehr noch quälte die bange Sorge fü
die Gefangenen und derselben zu erwartende Strafe. Wünsch
und Bitten der Vorgesetzten um baldige Erleichterung oder B
freiung von den Truppen waren lange unerwiedert geblieben, bi
endlich Winke erfolgten, daß die Bitte nur auf eine von d
Hofgemeinde einzureichende Submissions-Akte Entsprechung e
halten könne. Eine solche wurde dann nunmehr als unvermei
lich betrachtet, von Hrn. Landschreiber Billeter entworfen, un
nach mehrmals erlittenen Redaktionsänderungen annehmlich e
klärt, wofern sie nämlich der Hofgemeinde vorgelesen, von de
selben anerkennt und von den Vorgesetzten (Stillständern) all
drei Wachten im Namen der Hofgemeinde unterschrieben se
würde. Also ward dann mit Bewilligung der noch anwesend
Repräsentanten der Regierung (die Standescommission war na
Beendigung ihrer Verhöre nach Hause gekehrt) die Hofgemein
in der mit Militär umstellten Kirche Stäfa besammelt, ihr d
Submissions-Akte verlesen und diese von derselben dur
stillschweigende Bejahung anerkannt, von den Stillständern i

[illegible] Gefühle der Wehmuth unterschrieben und den Herren [illegible]sentanten zu Handen der Regierung überreicht.

Von dieser war inzwischen unterm 13. Juli nachstehende Kundmachung erschienen:

„Wir Bürgermeister, Klein und Große Räthe, so man nennet die Zweihundert der Stadt Zürich, entbieten allen unsern G. L. Verburgerten und Angehörigen unsern bestgeneigten Willen, und geben ihnen anmit Folgendes zu vernehmen:

„Ungeachtet Wir in der zuversichtlichen Erwartung gestanden, durch die eben so milden als gerechten Ahndungen und Strafen, welche Wir auf einige neuerungssüchtige Köpfe Unsrer Landschaft in vergangenem Winter fallen lassen mußten, Unsere glückliche Verfassung und innere Ruhe gegen künftige Angriffe gesichert zu haben, so ist Uns dennoch, zu Unserem innigsten Bedauren, in Erfahrung gekommen, daß die damals fehlgeschlagenen böswilligen Absichten auf einem andern eben so bedenklichen Wege betrieben werden, da nämlich aufgefundene alte Urkunden, und zwar der Waldmannische Spruch von A. 1489 oder eigentlich die für einige Gemeinden am Zürichsee bestimmte vidimierte Abschrift desselben von A. 1525, und der so betitelte Cappeler-Brief vom J. 1532 begierig hervorgezogen, hin und wieder in unordentlichen, an einigen Orten in erlaubten Gemeindsversammlungen verlesen, in andere Gemeinden mitgetheilt und auch sonst herumgeboten worden. — Dieses geschah nicht in der Absicht, der Landesobrigkeit geziemende Vorstellungen über gegründete oder vermeinte Beschwerden zu machen, sondern um, nach einem unerklärbaren Schwindelgeist und Uebermuth, die Verfassung, unter welcher Unser liebes Vaterland so manches Jahrhundert in Segen und Flor durchlebt hatte, über den Haufen zu werfen, wodurch dasselbe in unübersehbares Elend und Verfall hätte gestürzt werden können. Hierzu sollten die gefundenen Brief und Siegel dienen. Dann, indem man dem stillen, redlichen Landmann einen Verlust oder eine Beraubung großer Freiheiten vorspiegelte, wurde vielen der Geist des Mißtrauens gegen ihre gute Obrigkeit eingepflanzt. Weit entfernt, von derselben auf eine gesetzmäßige Weise Erläuterung über jene Briefe zu erbitten, war die, in Wohlstand und Ueberfluß befindliche, aber von dem nur zu oft damit verbundenen Stolz ganz verblendete Gemeinde Stäfa vermessen genug, alle bisherige Ordnung mit Füßen zu treten, die

Eröffnung anständiger Mittel zu Vorbringung ihrer Anli
genheiten von sich zu stoßen, die Stellung vieler Partikulare
auf Hochobrigkeitliche Citationen wiederholt abzuschlagen, Stift
und Ausbreiter von Aufruhr unter getreue Angehörige zu sende
und nicht nur diese letztern, durch eben so pflichtvergessene a
lügenhafte Vorgeben, wider ihre Obrigkeit zu verhetzen, sonder
auch ganze Gemeinden zu gleicher strafbarer Widersetzlichkeit
besonders in Ansehung der obrigkeitlichen Citationen, aufzufo
dern, ferner einen eigenen Rath aufzustellen, und endlich soga
nachdem, durch eine letzte gütliche Aufforderung zum Gehorsa
ihre gesetz- und pflichtwidrige Verbindung förmlich aufgehobe
worden, dennoch gerade diese Verbindung und alle sich darau
beziehenden Gemeindsschlüsse, verwegener und tumultuarische
Weise, wieder zu bestätigen.

„Es liegt also unzweifelhaft an dem Tag, daß nicht de
fälschlich erdichtete Verlust einiger angeblichen Freiheiten die Ur
sache dieser aufrührischen Handlungen gewesen sei, sondern di
Vermessenheit weniger Personen, ihrem Uebermuth den Lauf zu
lassen, Stadt und Land hinter einander zu richten, die glückliche
Verbindung derselben zu trennen, und eines durch das ander
höchst unglücklich zu machen. — Diese gefährlichen Anschläge
und förmliche Aufkündung des schuldigen Gehorsams, keineswege
die Absicht, jemand an seinen Rechten zu kränken (wobei Wi
vielmehr jeden zu schützen im Stande zu bleiben trachten), legten
Uns endlich die heilige Pflicht auf, zur Rettung des ganzen
Vaterlandes die Hilfe Unsrer G. L. Bürger und Angehörigen
aufzufordern. — Der Beistand, welcher uns hierauf von Unserer
G. L. Bürgerschaft und von dem weit größern Theil Unsrer L.
Angehörigen so getreu-ergeben geleistet worden, hat Uns auch
wirklich, zu Unserm immerwährenden Dank, in Unsern schweren
Sorgen viele Beruhigung und Trost gegeben.

„Ungeachtet Wir Uns vorgenommen hatten, die gegenwär-
tige Erklärung erst nach vollendeter Untersuchung der strafbaren
Schritte, welche die Unruhstifter sich haben zu Schulden kommen
lassen, Unsern G. L. Angehörigen zu geben, so entsprechen Wi
doch gerne dem allgemein geäußerten Wunsch, daß die Wohl-
gesinnten in dem weit größern Theil Unsers Landes über die
ihnen beigebrachten Zweifel sobald als möglich beruhigt, die Irr-
gehenden aber zur Erkenntniß ihres Irrthums, und vermittelst

wieder zum Gehorsam zurückgelenkt und darin befestigt werden mögen. — Demzufolge erklären Wir sämmtlichen Unsern G. L. Angehörigen mit Landesväterlicher Liebe, Wohlmeinung und Wahrhaftigkeit:

I. „Daß der Waldmannische Spruch vom J. 1489, von welchem die Seegemeinden im J. 1525 eine vidimirte Abschrift erhalten haben, zur Zeit einer offenbaren Aufruhr zu Stadt und Land, und dadurch erfolgten Auflösung der gesetzmäßigen Regierung, mit einem nicht lange gedauerten unordentlichen Gewalt errichtet, von den Eidgenössischen Gesandtschaften im Drang der Umstände, um ärgeres Uebel zu verhüten, vermittelt, und in nächster Zeitfolge von den redlichen und auf ihre Freiheiten nicht weniger aufmerksamen Vorvätern selbst so beschaffen befunden worden, daß sie sich scheuten, das Andenken an jene Zeiten zu erfrischen, wie dann bei mehr als zweihundert Jahren dieses Instrument niemals angerufen, sondern dankbar und genügsam die zweckmäßigern Rechte und kostbaren Wohlthaten sind genossen worden, welche die huldreiche Obrigkeit aus herzlicher Wohlmeinung ihrem ganzen Land von Zeit zu Zeit zugetheilt hat.

II. „In Ansehung des Cappeler-Briefs vom J. 1532 finden Wir, daß derselbe eigentlich nur auf die damaligen Zeiten, Personen, Sitten und Umstände gerichtet war, und mit seiner Ausübung und treuen Erstattung von beiden Seiten wirklich seine Endschaft erreicht hat; hauptsächlich aber, daß der allererste Artikel, kraft dessen verheißen wird, keinen Krieg mehr anzufangen ohne einer Landschaft Wissen und Willen, unmöglich (so wie derselbe von Uebelberichteten mißverstanden wird) auf jene Auszüge gedeutet werden kann, welche bei Erscheinung äußerer oder innerer Gefahren, je ein Glied der Schweizerischen Eidgenossenschaft dem andern, nach dem klaren Buchstaben Unsrer ewigen Bünde, auf erstes Ermahnen, unverweigerlich zu leisten schuldig ist; so wie hingegen die Obrigkeit eines von Gott befreiten Standes gewiß niemals zu dem Aeußersten eines Krieges sich entschliessen wird, ohne durch die augenscheinlichste Noth dazu gedrungen zu sein, und ohne vorher darüber Ihren G. L. Angehörigen Nachricht zu geben.

„Nach dieser geraden und einfachen Erklärung wird jeder Redliche und Unverblendete aus Unsern Angehörigen von selbst

empfinden, daß es eines solchen ungestümen Triebs nicht bedur hätte, dergleichen, durch die jetzige Ordnung der Dinge un durch verbesserte Zeiten und Denkungsart veraltete, auf die jetz gen Bedürfnisse nicht mehr passende Briefe in so starken Umlau zu bringen und sie als wichtige Schätze anzupreisen.

„Wir stehen deßnahen in der gedoppelten festen Erwartun einerseits, daß diejenigen Gegenden Unsers Landes, die bisanhi zu bestem obrigkeitlichem Wohlgefallen, Uns treu und gehorsa verblieben sind, sich mit dieser Erklärung sättigen, auf Unse fortdauernde Landesväterlichen Gesinnungen vertrauen, und si für ihre wohl hergebrachten Rechte und Freiheiten Unsers krä tigsten Schutzes versichert halten werden; und anderseits, da diejenigen Gemeinden und einzelnen Angehörigen, welche durc eigenen Irrthum oder durch das schlaue Vorgeben Anderer au Abwege verfallen sind, in sich selbst gehen, zur Ruhe, Ordnun und zum Gehorsam zurückkehren, und einmal das ausgezeichne Glück ihres Zustandes, in Vergleichung mit so vielen ander Staaten, und alle rechtmäßigen Freiheiten beherzigen werden in deren Genuß sie sich befinden, und worin Wir sie, so wi Unser ganzes Land, zu belassen und zu beschirmen gnädig ge sinnet sind.

„Und so wie Unsere Landesväterliche Neigung immer die selbe ist und bleiben wird, jede Angelegenheit Unserer Angehöri gen, wenn selbige durch die Ortsobrigkeit in ordentlicher Forn an Uns gelanget, reiflich zu erwägen und insofern zu begünstigen als sie mit Unsern Landesherrlichen Rechten, mit der gesetzliche Verfassung Unsers Landes und mit dem wahren Wohlstand des selben vereinbar ist, — so erklären Wir hergegen neuerdings daß Wir fest entschlossen sind und bleiben, keine unregelmäßig oder gewaltthätige Schritte irgend einer Gemeinde oder ein Theils derselben unverantwortet zu lassen, sondern selbige, na Beschaffenheit des Fehlers, und immer mit Rücksicht auf d bezeugte Reue und das seitherige ruhige Betragen, sowohl m Ernst als Schonung zu bestrafen, damit Wir ferner im Stan seien, ein Land zu regieren, das Unsrer Sorge von Gott anve traut ist; — wie Wir dann Uns schuldig erachten, Uns selb bei dem zu handhaben, was einer Obrigkeit vor Gott und Rec gebühret, damit der gemeine Nutzen befördert, ein jeder b

Gut und Recht erhalten, ihm Schutz und Schirm gegeben, wo er vor Ueberdrang und Unbill verhütet werden könne.

„Gegeben in Unsrer Großen Rathsversammlung, Montags den 13. Heumonat 1795.

Canzlei der Stadt Zürich."

Im Herbstmonat (vom 2. bis zum 26. September) erfolgten dann die von der Regierung ausgesprochenen Strafurtheile, von denen hier nur diejenigen aufgezählt werden sollen, welche die Gemeindsbürger von Stäfa betrafen und alsobald auch vollzogen wurden:

1) Der Seckelmeister Jakob Bodmer *) von Oetikon wurde auf den Rabenstein geführt, unter allen für Hinrichtungen gewohnten Förmlichkeiten; das Schwert des Nachrichters ward über seinen Kopf geschwungen und er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt. 4500 Gulden soll derselbe als Unterhaltungskosten in's Zuchthaus bezahlen.

2) Der Seckelmeister Rudolf Pfenninger im Dorf Stäfa, der Seckelmeister Heinrich Fierz von Küßnacht, der Hauptmann Heinrich Bleuler von da, der Hauptmann Heinrich Hüni und der Stabhalter Jakob Schmid, beide von Horgen, mußten unter dem Rabenstein mit entblößtem Haupt der Vollziehung des Urtheils vom Seckelmeister Bodmer beiwohnen; darüberhin ward Fierz zu lebenslänglicher, Pfenninger zu zwanzigjähriger, Bleuler, Hüni und Schmid zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verfällt. Pfenninger von Stäfa soll 2000 Gulden als Unterhaltungskosten im Zuchthaus zahlen.

3) Jakob Reifel, Schulmeister, ward auf sechs Jahre aus der Eidgenossenschaft verwiesen (die Ausschüsse hatten ihre Versammlungen im Schulhause gehalten).

4) Chirurgus Johann Bodmer (Sohn des Seckelmeisters) ward für so lange in's Zuchthaus verurtheilt, bis er in einen andern Welttheil deportirt werden möge.

---

*) Späterhin erstgewähltes Mitglied des Kantons Zürich in den Senat der helvetischen Republik.

Anm. d. Red.

5) Lieutenant Rudolf Bodmer soll drei Jahre in Zuchthau verhaft bleiben und die Unterhaltungskosten zahlen.

6) Landrichter Johann Bueler in Uerikon wird auf dr Jahre von seiner Stelle suspendirt und soll 8000 Gl. als Bu zahlen.

7) Der Sonnenwirth und Landrichter Brändli soll sein Stelle entsetzt, zehn Jahre lang von Gemeindsversammlunge ausgeschlossen sein und 7000 Gl. Buße zahlen.

8) Der Landrichter Billeter, Kronenwirth, ward gleichfall seiner Stelle entsetzt, auf zehn Jahre von Gemeindversammlun gen ausgeschlossen und zahlt 5000 Gl. Buße.

9) Hauptmann Jakob Schultheß im Kälhof ward auf vie Jahre von Gemeindversammlungen ausgeschlossen und zahl 2000 Gl. Buße.

10—14) Jeder zu 1000 Gl. Buße wurden verurtheilt, de Landrichter Johann Pünter, der Kirchenpfleger Heinrich Pfenninger, die Geschwornen Johann Hürlimann, Jakob Trinkler und Baumann.

15) Zu 800 Gl. Buße der Johann Suter, Schlosser zu Oberhausen.

16 — 25) Jeder zu 500 Gl. Buße, Heinrich Jtschner, Schuster, der Geschworne Rudolf Wädenschweiler, der Wachtmeister Johann Reisel, der Geschworne Jakob Pünter, der Wachtmeister Felix Bueler, die Geschwornen Johann Pünter und Jakob Reisel, der Hutmacher Jakob Kölla, der Landrichter Jakob Reisel und der Ehgaumer Heinrich Schaufelberger.

26—29) Ebenfalls zur Buße von 500 Gl. jeder wurden die obbenannten vier alten Männer verurtheilt, welche am Mayengericht den Antrag wegen der Urkunden gemacht hatten.

30) Heinrich Reisel, Sohn des Schulmeisters, als Verleser der Urkunden, zahlt ebenfalls 500 Gl. Buße.

31) Der Schulmeister Jakob Bodmer von Uerikon ward seiner Schulmeisterstelle entsetzt, ihm Privatunterricht zu ertheilen untersagt, seine Ausschließung von Gemeindsversammlungen (die auch auf manche der Vorgenannten angewandt ward) bestimmt und er soll 500 Gl. Buße zahlen.

32 und 33) Die nämliche Buße von 500 Gl. zahlen annoch der Rudolf Suter und Jakob Raths, Sohn.

34—40) Zur Buße von 200 Gl. wurden verurtheilt, der Geschworne Johann Mettler, Caspar Mettler, Jakob Pfenninger der Färber, der Schätzer Heußer, Jakob Weißling, Adjutant Jakob Hürlimann und Schützenmeister Reifel.

41 u. 42) Zur Buße von 100 Gl. endlich Rudolf Wädenschweiler und Jakob Mettler. Diese vorgenannten Gebüßten aus der Gemeinde Stäfa bezahlten somit insgesammt die Buße von 44900 Gl.

Ueber Caspar Billeter *) (den Sohn des Landschreibers) und Heinrich Wädenschweiler, welche vor dem Einzug der Truppen sich geflüchtet und auf deren Einbringung für jeden eintausend Laubthaler verheißen waren, sind Contumazurtheile ausgesprochen worden, und sollen dieselben bei Habhaftwerdung sogleich in Criminalverhaft gebracht werden. Für Hans Heinrich Reifel, der sich nach Sachsen geflüchtet, für seinen Bruder Johann, seine Schwester Elisabeth und seinen Schwager Andreas Kölla und Jakob Reifel ab der Grundhalden, welch' letztere alle in's Glarnerland und alsdann nach Bündten sich geflüchtet hatten, wurden Signalemente und Verhaftsbefehle ausgestellt; zwar ohne weitern Erfolg, als daß derselben im Land zurückgelassenes Vermögen auf Befehl der Regierung verzeichnet und unter vögtliche Verwaltung gesetzt werden mußte.

Am 6. Sept. 1795 erfolgte endlich der sehnlichst gewünschte Abzug der Truppen, worauf die Gemeindsvorgesetzten sogleich zu Stellung der Rechnung geschritten sind über die Kosten, welche die Truppen-Verpflegung der Gemeinde verursacht hatte. Diese Ausgabe betrug: 8655 fl. 22 ß. für gelieferte 804 1/2 Eimer Wein; 2724 fl. 25 ß. für geliefertes Heu; 2696 fl. 5 ß. baares Geld an das Commissariat bezahlt für Fleisch u. s. w.; 554 fl. 38 ß. für Allerlei; zusammen 14631 fl. 10 ß.

Nach Abzug einiger erhaltener Vergütung von dem Commissariat betrug die Ausgabe der Gemeinde Stäfa 12551 fl. 35 ß., und die der ennern Wacht Stäfa 5602 fl. 25 ß., zusammen 18154 fl. 20 ß. Laut Räth und Burger-Erkanntnuß mußten an diese Ausgaben und an die der Hofgemeinde auferlegten Kriegskosten von 60,000 fl. die Gemeinde Stäfa 5/6 und die ennere Wacht

---

*) Späterhin Mitglied des großen Raths der helvetischen Republik und gegenwärtig Kantonsfürsprech in Zürich.

Anm. d. Red.

$^1/_6$ bezahlen, nach welchem Maaßstab die Vorgesetzten von Stäfa m
denen der enneren Wacht über die obbenannte Summe der Ausgab
beider Theile sich dahin gütlich verständigten, daß, mit Rücksic
auf den gemäßigt berechneten Weinpreis, die Gemeinde Stäfa
runde Summe von 15,000 fl. und die ennere Wacht das Uebri
mit 3154 fl. 20 ß. zu zahlen übernahm. Die von der Regierun
der Hofgemeinde zu zahlen auferlegte Summe an die Kriegskost
von 60,000 fl. wurde nachher reducirt auf 48,000 fl., so daß d
Gemeinde Stäfa der Regierung an die Kriegskosten zahlen muß
40,000 fl. und die ennere Wacht 8000 fl., zusammen 48,000 fl
und darüberhin die vorbenannten Verpflegungskosten für beid
Theile.

Die Verlegung der auf die Gemeinde Stäfa fallenden Summ
war mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, theil
wegen der durchaus herrschenden Ueberzeugung von erlittener
Unrecht, theils wegen der bedeutenden Anzahl von der Regierun
mit Privatbußen belegter Gemeindsbürger (deren Verzeichniß sic
obstehend findet), welche für die gemeine Schuld nun nicht we
ter belangt werden konnten, und da endlich auch ein zwar nu
kleiner Theil Bürger mit Vorstellungen bei der Regierung ein
gelangt waren, um ihre gänzliche Unschuld an allem Vorgefal
lenen geltend zu machen. Auf Verfügung der Regierung war
inzwischen nur das Vermögen von Wittwen und Waisen, un
was (bei manchen sehr wenig) von dem Vermögen der durch di
Regierung selbst bestraften Gemeindsbürger übrig geblieben war
von der Gemeindsanlage befreit, und diese ward nun auf all
Hausväter in der Gemeinde, nach Verhältniß ihres vermuthliche
Vermögens, verlegt. Die stärksten Beitragsraten waren 1600
1450, 1300, 1200, 1000 Gulden für einzelne Hausväter, un
sie stiegen bis auf 8 Gulden herab.

Mit dem 11. Februar 1796 wurden der Regierung i
Baarschaft übergeben 36000 fl., und die restirenden 4000 fl
endlich am 30. Jänner 1797 bezahlt, wogegen die Realhypothe
in 250,000 fl. an Schuldbriefen zurückgegeben ward; hingege
sind alle den Bürgern abgenommenen Waffen im Zeughause z
Zürich deponirt geblieben. Die Lage der Gemeinde Stäfa wa
durch alles Vorgefallene kümmerlich geworden, da viele ihre
Bürger sich ihrer Freiheit, Ehre und eines großen Theils ihre
Vermögens beraubt sahen und die ganze Gemeinde eine so be

hende Geldsumme hatte leisten müßen; am bedrängtesten fühlten sich die Haushaltungen derer, welche theils im Gefängnisse zu Zürich verwahrt blieben, theils als Landesverwiesene fern von der Heimath lebten, alle aber von der Gemeinde als ungerecht und unschuldig Leidende angesehen wurden. — Eine mit dem empörten Gefühle erlittenen Unrechts geschriebene Darstellung dieser Vorfälle von einem der Geflüchteten war schon im November 1795 unter dem Titel: „Briefe eines Deutschen über die politischen Bewegungen im Kanton Zürich", erschienen, und im April 1796 folgte ihr eine ähnliche Schrift: „Geschichte von den politischen Bewegungen im Kanton Zürich, vom Jahr 1795", deren Druckort und Verfasser damals wirklich unbekannt blieben, deren Abdrücke aber allgemein und mit der größten Begierde, zumal sie selten waren, gesucht und gelesen wurden. Zwei Bürger von Stäfa, der Geschworne Johann Mettler ab der Grundhalden und der Schuster Jakob Pfenninger zu Oberhausen, wurden der Verbreitung dieser Druckschriften angeklagt und in Verhaft gesetzt. Nach langer Gefangenschaft und unter peinlichen Verhören gestanden dieselben ein: daß sie jene Druckschriften gelesen und dieselben an befreundete Personen mitgetheilt hätten; sie behaupteten hingegen, nicht zu wissen, wer die Verfasser seien und wie die Schriften (die ihnen in die Häuser gelegt worden) wären in die Gemeinde gebracht worden. Beide wurden nach ausgestandener langer Gefangenschaft und harter Züchtigung, mit einstündiger Ausstellung neben den Pranger und dem angehängten Zeddel: „Verbreiter aufrührischer Schriften", mit Entsetzung von dem Activbürgerrecht und Ausschliessung von Gemeindsversammlungen bestraft. Caspar Bodmer, ein Sohn des Seckelmeisters, gleichfalls wegen Verbreitung dieser Druckschriften angeklagt, hatte sich durch die Flucht der Gefangenschaft und Bestrafung entzogen.

Von diesem Zeitpunkte bis zu Anfang 1798, wo die französischen Truppen die Schweiz mit Ueberzug bedrohten, ist in der Gemeinde Stäfa nur Weniges von Bedeutung vorgegangen. Aber fürdauernd waltete das Gefühl erlittenen Unrechts, woraus sich dann auch leicht erklärt, daß in solcher Stimmung diese Gemeinde (und viele andere im Kanton Zürich mehr noch), damals nur wenig geneigt sein konnten, den von der Regierung ausgehenden Aufforderungen zur Vertheidigung des Vaterlandes

zu entsprechen, gegen einen mächtigen Feind, der den unte
drückten Völkern Freiheit und Gleichheit zu bringen verhieß.

Am 19. Jänner 1798 erfolgte an die untere Wacht Stä
die Aufforderung, daß die gesammte alte und junge Mannscha
(in gewöhnlicher Kleidung, ohne Wehr und Waffen) auf Monta
den 22. Jänner, Mittags um 12 Uhr, in der Kirche zu Meil
sich einfinden solle, wo eine Ehren-Deputation aus dem Mitt
der Regierung sich einfinden würde, welche von der Lage d
Vaterlandes und den deßhalb getroffenen Maaßnahmen Berich
erstatten würde. Die nämliche Aufforderung geschah an al
Gemeinden des Küßnachter-Quartiers und nicht minder an al
Gemeinden des Kantons nach ihren verschiedenen Militär-Quar
tieren, so daß die obere Wacht Stäfa, die, von der unter
getrennt, zum Quartier Greifensee gehörte, aufgefordert wurde
am 26. Jänner in der Kirche zu Maur zu erscheinen.

Am 22. besammelte sich also die Mannschaft des Küßnachter
Quartiers in der Kirche zu Meilen, wo Hr. Rathsherr und
Doctor Lavater, als Abgeordneter der Regierung von Zürich, ein
getroffen war, und der Versammlung in beredtem Vortrage die
gefahrvolle Lage des Vaterlandes schilderte, um alsdann die
wehrhafte Mannschaft zur Vertheidigung desselben zu ermuntern,
auf den Fall, wo die Eidgenossenschaft durch die anrückenden
französischen Heere feindlich angegriffen werden sollte. Inzwi-
schen aber — ward von dem Repräsentanten nun weiter eröff-
net — mögen die Gemeinden, welche Klagen oder Wünsche an
die Regierung zu bringen hätten, jede für sich und an ihrem
Ort Ausschüsse ernennen, welche diese Klagen oder Wünsche
der Regierung vorzutragen ermächtigt sein sollten. Nach been-
digtem Vortrage des Herren Abgeordneten wurde aus der Mitte
der Volksversammlung verschiedentlich gerufen: „Vor Allem aus
verlangen wir Loslassung der Gefangenen und Untersuchung der
Brief und Siegel, welche im Jahr 1795 durch einseitigen Macht-
spruch und unter Anwendung von Waffengewalt als ungültig
erklärt worden sind.“ In dem Sinne dieser Worte sprachen
mehrere Männer aus der Versammlung, insbesondere auch der
Adjutant Jakob Wunderli von Meilen. Es ward hierauf aber
die Versammlung mit der Weisung entlassen, daß die Gemein-
den, jede an ihrem Ort, Ausschüsse für den bezeichneten Zweck
wählen mögen. Auf ähnliche Weise, jedoch mit viel mehr Tu-

ten, wurde alsdann am 26. Jänner die Quartierversammlung in der Kirche zu Maur abgehalten.

Die Gemeinde Stäfa (untere und obere Wacht gemeinsam) versammelte sich hierauf schon am 27. Jänner in ihrer Kirche und wählte zu Ausschüssen, aus der untern Wacht: 1) Landrichter Jakob Brändli, Sonnenwirth; 2) Landrichter Johann Kölla im Gehren; 3) Landrichter Billeter, Kronenwirth; 4) Seckelmeister Rudolf Leuti; 5) Caspar Mettler zu Oberhausen; 6) Adjutant Jakob Bodmer, Sohn des Seckelmeisters. Aus der obern Wacht: 1) Landrichter Johann Bueler von Uerikon; 2) Hauptmann Hans Jakob Schultheß im Kälhof; 3) Landrichter Johann Pünter im Dorf; 4) Heinrich Reifel im Mieß, Sohn des Schulmeisters; 5) Geschworner Schultheß; 6) Lieutenant Felix Keller im Sonnenberg. — Diese Ausschüsse sollten die Klagen und Wünsche der Gemeinde an die Regierung bringen. Allein am 29. Jänner erfolgte durch eine Rath und Bürger-Erkanntniß die Amnestie-Erklärung, oder eigentlicher, die unbedingte Entlassung der Gefangenen, Rückrufung der Landesverwiesenen, Aufhebung aller Strafurtheile wegen der Urkunden, Zurückstellung der Waffen, Rückzahlung der Kriegskosten, Privatbußen u. s. w.

Am 30. Jänner 1798 wurden in Zürich alle, die im Jahr 1795 wegen Berufung auf die Urkunden in's Zuchthaus verurtheilt worden, aus der Gefangenschaft entlassen, von denen Seckelmeister Jakob Bodmer, Seckelmeister Rudolf Pfenninger, Lieutenant Rudolf Pfenninger und Lieutenant Rudolf Bodmer, sämmtlich Gemeindsbürger von Stäfa, am Abend des nämlichen Tags, durch Untervogt, Landschreiber und übrige sämmtliche Gemeindsvorgesetzte, in Begleit einer zahlreichen Menge Gemeindsbürger, am Scheidbach zwischen Stäfa und Männidorf auf der Straße erwartet, und als sie, von einer großen Menge des erfreuten Volks aus den untern See-Gemeinden begleitet, eintrafen, auf's herzlichste bewillkommnet und nach ihren Wohnungen in feierlichem Zuge geführt wurden. Bei der am 2. Februar erfolgten Rückkunft der wegen des Memorial-Handels im Jahr 1794 landesverwiesenen Kirchenpflegers Caspar Pfenninger und späterhin des Caspar Billeter (Sohn des Landschreibers), Caspars Bodmer und der übrigen, die im J. 1795 unter vorbeschriebenen Umständen theils in's Ausland, theils nach Bündten

Stand der Forstkultur
im
Kanton Zürich.

Im Auszug des im Jänner 1829 der Regierung eingereicht[en] Jahresberichts der Forstkommission vom Betriebsjahre 1827/1828.

Die Forstadministration des Kantons Zürich beruht auf Beschlüsse[n] der Verwaltungsbehörde des Kleinen Raths, deren erster, die „Er[-] neuerte Forstordnung" befassend, am 14. Mai 1807 erlassen ward und für dessen genaue Handhabe am 15. Juni 1822 ein fernerer Be[-] schluß erschienen ist, nachdem zwischenein unterm 30. Juni 1818 de[r] Beschluß wegen Bildung und Aufstellung von vier Forstmeistern ge[-] faßt worden war. Die Forstordnung schreibt vor: es soll ohne Be[-] willigung der Regierung keine Aenderung im Stand der Gemeinde[-] und Corporationswaldungen, eben so wenig durch Ausreutung un[d] Verwandlung von Waldungen in Acker- und Mattland, als durc[h] Vertheilung unter die Gemeinds- oder Holzgenossen statt finden dürfen[;] von allem je für das nächste Jahr abzugebenden Bau-, Nutz- un[d] Brennholz sollen von den Gemeinds- und Corporationsbehörden Etat[s] verfertigt und dieselben vom Oberforstamt geprüft, auch mit der regel[-] mäßigen Holzschlags-Einrichtung oder Wirthschaftsplan in Ueberein[-] stimmung gebracht, demnach dazu eine forstwirthschaftliche Einthei[-] lung der Jahrholzschläge überall angeordnet werden. Die Privat[-] waldungen bleiben zwar der freien Verfügung ihrer Eigenthüme[r] überlassen, doch sollen diejenigen allgemeinen Polizeiordnungen, welch[e] auf Verhütung von Beschädigungen abzwecken, die auf das ganz[e] Forstwesen schädlichen Einfluß haben können, auch auf sie angewand[t] werden. Die Aufsicht und Verwaltung der Staats- und Domainen[-] wälder ist der Finanzkommission und unter ihrer Oberleitung den

Kantonsforstinspektor übertragen; die Aufsicht hingegen auf diejenigen Wälder, welche Gemeinden, Corporationen und Holzgenossenschaften eigenthümlich zugehören und mithin von ihnen selbst verwaltet werden, ist hinsichtlich der Forstpolizei einer eigenen Regierungskommission (der Forstkommission) übergeben, welcher auch der Kantonsforstinspektor bei- und untergeordnet ist. Die Förster der Gemeinden werden für Beobachtung der Forstordnung beeidigt. — Der ungenügende Erfolg und das mangelhafte Personale dieser Forstverwaltung veranlaßte im J. 1818 die Veranstaltung zur Bildung und Unterricht von vier Forstmeistern, welchen unter dem Kantonsforstinspektor die vier Forstbezirke, in die nun der Kanton getheilt ward, zur speziellen Aufsicht und Besorgung übergeben werden sollte. Dieß geschah dann auch in Folge der neuen Verordnung von 1822 im darauf folgenden Jahr, und seither ist ein thätigeres Leben und einsichtigere Wirksamkeit in diesen Verwaltungszweig gekommen. Der nachfolgende Auszug des jüngsten Jahresberichts legt dafür Zeugniß ab.

I. Ueberblick der Gemeindwaldungen und ihrer Verwaltung bis zum Jahr 1827.

1. Größe des Wald-Areales.

Von den nur 5315 Morgen betragenden Staatswaldungen liegt noch ein Theil in kleinen, unbedeutenden Parzellen im Kanton zerstreut, ein Theil ist an Erblehenleute übergetragen, und nur an einigen Orten findet man bedeutendere, die Einführung eines zweckmäßigern Forstbetriebs befördernde Arrondissements. Ungleich häufiger trifft man solche unter den auf 46195 Morgen geschätzten Gemeindswaldungen, die ziemlich günstig im Lande herum vertheilt liegen, und dadurch, wenn sie einst wieder hergestellt sein werden, die Deckung der Holzbedürfnisse in allen Theilen des Landes erleichtern mögen.

Nach den neuesten Angaben besteht die Waldfläche des Kantons Zürich in

5,315 Jucharten 2 Vlg. Staatswaldungen,
46,194 — 3 — Gemeinds- u. Corporationswaldungen,
3,861 — — Stadtwaldungen von Zürich.

Ueber die Waldungen der Stadt Winterthur, die Waldungen milder Stiftungen und die Privatwaldungen besitzt man bis jetzt gar keine Data, und man weiß eben so wenig, ob sie zu-

nehmen oder verringert werden. Für die Zukunft ist nun a
dafür gesorgt, daß die Angaben der Städte Zürich und Wint
thur über ihre Forstkultur eingereicht werden sollen, indem d
selben auf gleiche Weise wie alle übrigen Gemeinds- und C
porationswaldungen unter die Oberaufsicht des Staats gehör

Von den auf 46195 Jucharten geschätzten Gemeinds- u
Corporations-Waldungen sind bis und mit dem Jahr 1826 g
metrisch aufgenommen worden 17,537 Jucharten; allein es
finden sich unter den Grundrissen einige ältere, die sich als dur
aus unrichtig gezeigt haben und mithin zum Theil neu auf
nommen, zum Theil berichtigt werden müßen. Von diesen 175
Jucharten sind vor der Einführung der neuen Forstorganisati
mithin bis zum Jahr 1824, vermessen worden 8400 Juchart
von 8824 bis und mit 1826 aber 9137 Jucharten. Wenn nu
freilich dieses letztere Resultat dasjenige von der Vermessung v
der Forstorganisation weit übertrifft, so darf man dabei jedo
nicht vergessen, daß vor dem Jahr 1824 sich das Oberforstan
mit einem einzigen Unterbeamten behelfen mußte, und daher kau
Zeit genug blieb, den Betrieb in den Domainen-Waldungen g
hörig zu leiten, geschweige dann die im ganzen Kanton zerstreut
Gemeindwaldungen, deren Eigenthümer sich auf jede Art u
Weise der Aufsicht zu entziehen suchten, zu controlliren.

2. Technischer Forstbestand.

a) Anfertigung von Wirthschaftsplänen.

Als im J. 1823 die neue Organisation eingeführt und ve
möge derselben der Kanton in vier Forstreviere getheilt wa
mußten die neu angestellten Forstmeister von jeder neugetheilt
Gemeind- und Corporationswaldung eine Beschreibung entwerfe
um bis zur geometrischen Aufnahme und zu einer möglich
Wirthschaftseinrichtung wenigstens einen ungefähren Anhaltspun
zu haben, nach welchem die nachhaltige Abgabe beurtheilt werd
könnte. Wie wenig Sicherheit diese auf bloßer Ocular-Schätzu
beruhenden Beschreibungen gewähren, leuchtet von selbst ei
wenn man bedenkt, wie schwer sich ausgedehnte Forstfläch
schätzen lassen und wie sich die meisten Gemeindswaldungen, m
kann sagen, mit jedem Vierling von Beständen im besten Schlu
bis zur kahlen ausgebrannten Blöße verändern, und wie selb
auf diesem Vierling wieder oft der Bestand Holz vom verschiedenst
Alter enthält.

Auf diese Arbeit folgten die Vermessungen, und auf den Grund der aufgenommenen Grundrisse die Anfertigung der Wirthschaftspläne; aber welche Schwierigkeiten bieten sich hier dar? Wenn die Bestimmung der Wirthschaft selbst in einer besser bestandenen Waldung, die schon seit längerer Zeit nachhaltig behandelt wurde, und in welcher weniger verschiedenartige Interessen und Verhältnisse sich kreuzen, schwierig ist, wie viel mehr mußte dieß nicht hier der Fall sein, wo durch die neue Einrichtung der zügellosesten Begierde auf einmal Fesseln angelegt werden sollten, wo die auf's Aeußerste überhauenen Waldungen es kaum möglich machen, zweckmäßige Dispositionen zu treffen, weil das Holzbedürfniß einer weisen Sparsamkeit in den Weg tritt, und Vorurtheil, Abneigung gegen alle Neuerungen und Scheu selbst vor den geringsten Kosten und Anstrengungen jede Kultur, wenn sie auch noch so nöthig ist, entweder ganz verweigert oder sie auf die unsinnigste Weise ausführt, und doch sind Bestimmung der richtigen Haubarkeit der Bestände und Befolgung des Kulturplanes die wichtigsten Punkte einer guten Forstwirthschaft, bei welcher der Ertrag der Waldungen erhöht und eine nachhaltige Benutzung möglich gemacht werden sollte. Diesen Umständen ist es *hauptsächlich zuzuschreiben*, daß die bereits ausgefertigten Wirthschaftspläne so wenig Nutzen geleistet haben und in der Folge, wenn der weise Ernst der Regierung hier nicht nachhilft, ganz erfolglos bleiben werden.

Die Befestigung der Wirthschaftspläne beruht hauptsächlich darauf, daß 1) der in ihnen aufgestellte, durch Erfahrung gefundene, nachhaltige Ertrag eingehalten, nicht überschritten, 2) der *Kulturplan möglichst* strenge befolgt werde, 3) die Forstbeamtung unablässig bemüht sei, die Controlle zu führen und daß sie die im Laufe des Jahres gemachten Erfahrungen zur Beurtheilung und Verbesserung der getroffenen Schätzung und Einrichtung benutze. — Der äußerst schlechte Zustand der meisten Gemeindswaldungen, der Mangel an Zeit der Beamten und an den nöthigen praktischen und theoretischen Hülfsmitteln, welche als Vorarbeiten bereits einer guten Forsttaxation vorangegangen sein sollten und zur Ausführung derselben unumgänglich nothwendig sind, und endlich die Kostenersparniß, die bei Allem, was Gemeinden betrifft, eintreten muß, Alles dieses hat zur Folge gehabt, daß man gerade die unvollkommenste Taxationsmethode

anwenden mußte, nämlich die Ertragsbestimmung nach d
Morgenzahl. Die Unsicherheit dieser Methode ist bekannt, un
selbst bei der grösten Vorsicht und Wachsamkeit ist es dem For
mann unmöglich, für die Nachhaltigkeit des auf diese A
erforschten Ertrages gutzustehen; ja es können sich oft bedeuten
Fehler einschleichen. Indessen schützt diese Bestimmungsart d
Ertrages, wenn sie mit möglichster Vorsicht angewandt wir
wenigstens in Etwas vor einer ganz unnachhaltigen Benutzun
und da die forstlichen Einrichtungen nicht auf Jahrhunderte hi
aus getroffen werden, sondern sich nach dem jedesmaligen Stan
des Volkes und der Wissenschaft halten sollen, so ist zu hoffe
daß in der Folge, wenn ein Theil der angeführten Schwieri
keiten gehoben ist, auch bei uns die Vervollkommnung, der
sich die Forstwissenschaft erfreut, Eingang finden und Nutze
schaffen könne.

b) Forstbenutzung. 1) Hauptnutzung.

In den vier ersten Jahren seit der Sanktion der neue
Forstorganisation (1823 bis und mit 1826) kamen zum Hieb

Im Hochwalde:				Im Niederwalde:	
Bauholz.	Nutzholz.	Brennholz		Brennholz	
Stämme.	Stämme.	Klafter.	Juchart.	Klafter.	Juchart
28398	7625	20982	166	21152	3322
Der vierjährige Durchschnitt giebt also auf ein Jahr:					
7097	1906	5246	41½	5288	830½

Das Fundament zu einer vernünftigen, nachhaltigen Be
nutzung der Gemeinde- und Corporationswaldungen wurde durc
das Gesetz von 1807 und seine Entwickelung von 1822 gelegt
vermöge dessen alle eigenmächtigen Fällungen den Gemeinde
und Corporationen untersagt wurden; zwar finden sich hin un
wieder noch Uebertretungen dieses Gesetzes; allein sie werden do
selten, und bei strenger Aufsicht und scharfer Ahndung der Feh
baren müßen sie sich noch mehr vermindern. Wie nothwendi
die Sparsamkeit in der Holzbenutzung sei, kann man darau
ersehen, daß die meisten Niederwaldungen bis auf einen zwanzig
ja sogar fünfzehnjährigen Umtrieb heruntergedrückt sind, un
die Bauholz-Bestände oft schon im sechszig- bis siebenzigjährige

her abgetrieben werden müßen, mithin der Hieb im Nieder- und Hochwald gerade in denjenigen Perioden eintritt, in denen der größte Zuwachs erfolgen würde.

2) Nebennutzungen.

Diese sind an und für sich keineswegs eine so gefährliche Sache, wie sie oft dargestellt werden, insofern sie mit Rücksicht auf das Wohl des Waldes beschränkt und vom Forstpersonal gehörig berücksichtigt sind; sie erhöhen den Ertrag des Waldes und sind oft für die Landwirthschaft, wo diese noch nicht in einem vollkommenen Zustande sich befindet, unentbehrlich. Allein in Gemeinds- und Corporationswaldungen, wo die Aufsicht durch das höhere Forstpersonal so höchst mangelhaft sein muß, und das eigentliche Schutzpersonale, bald aus Unkenntniß und Trägheit, bald des eigenen Interesses wegen, seine Pflicht nicht gehörig erfüllt, ist es zweckmäßig, die Nebennutzungen erst auf spezielle Bewilligung hin eintreten zu lassen; daher verbietet der zwölfte und dreizehnte Artikel der Forstordnung vom Jahr 1807 den Waidgang und das Laub- und Streuesammeln gänzlich, und gestattet solches nur da, wo es höchst nothwendiges Bedürfniß ist, nach vorheriger Anzeige bei der Gemeindsvorsteherschaft und unter der beständigen Aufsicht des Försters. Die Frevel-Protokolle und das Protokoll der Forstkommission zeigen indessen, wie wenig diese Verordnung gehalten wurde, und wie sehr auch hierin ein strenger Ernst von Seite der höhern Behörden nöthig ist.

c) Kulturen.

Kein Theil des technischen Forstbetriebes ist so vernachlässigt und so wenig beachtet, wie dieser. Nur einige wenige Gemeinden haben den angestrengtesten Bemühungen der Forstbeamten endlich etwas nachgegeben; der größte Theil aber widersetzte sich mit Hartnäckigkeit allen Verbesserungen, und so ist die polizeiliche Maaßregel, betreffend die Oberaufsicht über die Gemeindswaldungen, nur zum geringsten Theil erfüllt. Für die erforderlichen Holzpflanzungen mangelt aber nicht bloß der Wille, es mangeln auch die Mittel. Hin und wieder schon haben sich Gemeinden gezeigt, die zum Kultivieren wohl Lust hätten, aber keine Pflänzlinge bekommen konnten. Auch mögen die dießfälligen Vorschriften des Gesetzes von 1807 nicht eher von Erfolg sein, bis man die Gemeinden mit Ernst anhalten wird, einfache,

wenige Kosten verursachende Pflanzschulen anzulegen, aus denen die nöthigen Pflänzlinge genommen werden können. Der einfachste und wohlfeilste Weg, Pflanzschulen anzulegen, ist derjenige, bei welchem der gesammelte Saamen auf geschützte Holzschläge oder geeignete Gemeindsplätze, die zur Holzkultur bestimmt sind, rinnenweise etwas dicht ausgesäet wird. Eine einzige kultivirte Juchart reicht hin, um eine bedeutende Anzahl von Jucharten zu bepflanzen und auszubessern. Wird nun der nöthige Saamen in Mastjahren unter Aufsicht des Forstpersonals eingesammelt, dem Boden die gehörige Vorbereitung gegeben, der Saamen ausgestreut und mit Erde etwas bedeckt, so ist das ganze Werk vollendet, ohne mehr als einige Pfund Saamen und einige Taglöhne gekostet zu haben. So lange aber diese Kulturen vernachlässigt werden, sind alle Wirthschaftsplane, alle Controllen, ja alle Kosten, die man auf diese Gemeindswaldungen verwendet, umsonst; wenn selbst vollkommen bestandene Waldungen selten auf natürlichem Wege sich wieder verjüngern, um wie viel weniger wird dieß in Waldungen der Fall sein, wo man selten saamenfähige Bestände trifft, und, wenn sie sich noch zeigen, man die Schläge veröden, oder mit weichen, schlechten Holzarten sich überziehen läßt.

II. Administration der Gemeindwaldungen während des Betriebsjahres 1827—1828.

Die Vermessungen dieses Jahres befaßten 2297 Jucharten, 7428 Quadratschuh. Die Wirthschaftsplane für zehn Gemeinden sind theils angefertigt, theils geprüft und revidirt worden.

Es wurden geschlagen in den sämmtlichen Gemeindswaldungen:

Bauholz.		Nutzholz.		Brennholz im Hochwald.			Aus dem Niederwald	
Eichen.	Nadelholz.	Laubholz.	Nadelholz.	Laubholz.	Nadelholz.	Nach dem Flächeninhalt.	Laubholz.	Nach dem Flächeninhalt.
Kmc.	Kmc.	Kmc.	Kmc.	Klftr.	Klftr.	Juch. Vlg. Qsch.	Klafter.	Juch. Vlg. Qdsch.
1238	5850	102	1250	539	3397	42 1 5425	3642	782 3 6225

Aus den 465 Juch. 2 Vlg. haltenden Mittelwaldschlägen des dritten Forstmeisterkreises erfolgte ein Materialertrag von 460 Klaftern, 125150 Burden Reisigholz. In den übrigen drei Kreisen konnte man den sämmtlichen Ertrag der Mittelwaldschläge nicht angeben, da sehr viele, ja die meisten Gemeinden, nachdem der Flächeninhalt des Schlages ausgesteckt ist, das Holz, ohne es aufzuklaftern, zur Benutzung bringen. Dieß Verfahren hat indessen den doppelten Nachtheil, daß die Forstbeamten keine Aufschlüsse über den Ertrag der Niederwaldungen erhalten und so der Zeitpunkt immer ferne gehalten wird, in welchem die unvollkommene Bestimmung der Schläge nach dem Flächeninhalte der bessern Bestimmung nach dem Material-Ertrage weichen sollte, und daß zweitens die Vertheilung des jährlichen Holzschlages unter die Gemeindsbürger ganz der Willkühr der Vorsteher überlassen bleibt, aber auch selbst bei der größten Rechtlichkeit derselben ungleich ausfällt. — Die Forstkommission hat deßhalb unterm 18. Juli 1828 dem Forstamt aufgetragen, die Ausklafterung des Holzes aus den Mittelwaldschlägen überall einzuführen, was immerhin mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden sein wird.

Eine beträchtliche Anzahl von Gemeinden haben in diesem Jahr Forstkulturen vorgenommen, und sind dafür von der Forstkommission durch beehrende Zuschriften belobt und zu weitern Anstrengungen aufgemuntert worden, so wie das Forstamt auch zur gleichen Zweck aus den Staatswaldungen die entbehrlichen Pflänzlinge den benachbarten Gemeinden unentgeldlich verabfolgen ließ. Die vorgenommenen Kulturen bestehen hauptsächlich in der Ansaat von Fichten, Kiefern und Lerchen, und in der Verpflanzung dieser Holzarten und der Birke und Buche.

Der
Verwaltungsbericht
des
Kantons Genf
vom Jahr 1828,

dem Repräsentantenrath vom Staatsrathe eingereicht in de
Sitzung vom 17. Dezember 1828.

(Im Auszuge.)

Solche allgemeine Ansichten und groß gezeichnete Umrisse wie die Handhaber der Verwaltung in großen Staaten in ihr Rechenschaftsberichte aufzunehmen gewohnt sind, darf man i dem hier zu gebenden nicht suchen. Jenen Beispielen von Sei der Vorsteher eines kleinen Freistaates folgen zu wollen, müß mehr anmaaßend als zweckmäßig erscheinen, und viel angemess ner erfüllt wohl der Staatsrath seine Pflicht mittelst Darreichun eines einfachen und treuen Abrisses der verschiedenen Regierung abtheilungen.

Angelegen ist dem Staatsrath die Sorge für Unterhaltun der mit den Eidgenossen bestehenden Verhältnisse. Der Beric der Gesandtschaft an die Tagsatzung wird über die befriedigen Lage der Eidgenossenschaft Aufschluß geben. Wohlwollend u freundschaftlich sind die Verhältnisse des Kantons zum Auslan und ziemend mag sein, bei diesem Anlasse des Schreibens erwähnen, das Se. Majestät der König von Dänemark jüng hin an den Staatsrath erlassen hat, um ihm, auf eine für d Freistaat eben so ehrenvolle als verbindliche Weise, die gute Au nahme zu verdanken, welche dem Prinzen Friedrich von Dän

nen während seines Aufenthaltes unter uns zu Theil geworden ist.

Dem Verlangen der Rechnungskammer gemäß hat der Staatsrath eine neue Zählung der Bevölkerung veranstaltet, aus der sich ein Zuwachs im Ertrag der Einschreibgebühr der Personal- und Dienstbotentaxe ergab. An abgeschliffenen Einundzwanzig- und Zehnsols-Stücken sind für 140,000 Florins aus dem *Umlauf* gezogen worden. Das Privilegium des neuen officiellen Avisblattes ist für 3200 Fl. verpachtet worden und die Einrückungsgebühr ward auf 2 Sols für die gedruckte Zeile festgesetzt. Die Brandversicherungsanstalt hatte im Laufe des Jahrs 21,512 Fl. für Entschädnisse zu bezahlen, wovon 9416 Fl. die Stadt Genf und 12,096 Flor. die übrigen Gemeinden betrafen; ein Steuerbezug zu Deckung ihrer Auslagen wird in den ersten Monaten von 1829 veranstaltet.

Der Municipal-Rath hat, vereint mit der Baukammer (chambre des travaux publics), eine große Zahl mehr und minder bedeutender Bauten ausgeführt (deren Aufzählung hier nicht gegeben werden soll). Die von ihm jedoch auf Kosten des Kantons geleitete Taubstummenschule erfüllt fürdauernd *ihren Zweck*, und hat in einer öffentlichen Prüfung die fortschreitenden Entwickelungen der Zöglinge bewährt.

Wenn an dieser Stelle der auf Künste, Wissenschaften und öffentlichen Unterricht bezüglichen Anstalten zu gedenken ist, so bietet sich zuerst die Industrie-Klasse als Mittlerin dar, um Künstler und Gewerbsleute mit den gemachten und versuchten Fortschritten des Auslandes in ihren verschiedenen Fächern bekannt *zu machen*. Sie hat sich dafür in geregelte Verbindung mit einem Vereine praktischer Gewerbsmänner gesetzt, die in ihren periodischen Versammlungen durch Unterredungen und theoretische Vorträge gegenseitig einander auf wohlwollende und rühmliche Weise Belehrung mittheilen und austauschen. Neben den schon bestehenden, in den Uhrmacher-Schulen ertheilten Lehrkursen der elementaren Meßkunst und Mechanik hat die Klasse nun weiterhin drei neue Lehrkurse eröffnet: der Linearzeichnung, auf die Beschreibung von Maschinen angewandt; der französischen Sprache und der Erdbeschreibung, auf die Bedürfnisse des Handels angewandt; der metallurgischen Chemie und der industriellen Mechanik. Fürdauernd leitet die Klasse die der Kunst des Uhr-

machers zudienenden zwei Schulen, von denen die école d
blanc 14 und die école de finissage et d'échappemens 8 Schü
ler zählt, beide unter tüchtigen Lehrern mit dem besten Erfolg

Mit großer Sorgfalt hat die Industrieklasse die Schauaus
stellung Genferischer Industrie-Erzeugnisse veranstaltet. Es ge
währen diese in Frankreich und in einigen Schweizerstädten
bekannten Ausstellungen den Vortheil, daß sie durch Concurrenz
und Wetteifer einen kräftigen Antrieb für die Vervollkommnung
der verschiedenen Gewerbszweige geben. Die Consumenten wer
den durch sie mit den Erzeugnissen einheimischer Fabrikation
bekannt, und es erhalten diese, bei gleichem Werth, einen Vor
theil gegen fremde Erzeugnisse. Unsere Anfangs vom Gewerbs
stande mit Schüchternheit betrachtete Ausstellung hat in Kurzem
eine sehr allgemeine Theilnahme gefunden. Die Zahl der Aus
steller war bei ihrer Eröffnung nur 130; beim Schlusse hatte
sie sich auf 266 gehoben. Sachkundige und Männer vom Fach
bezeigten Zufriedenheit mit den Fortschritten unserer Industrie,
und das zuströmende Publikum ließ keinen Zweifel über den
Beifall der getroffenen Maaßnahme übrig.

Die Agricultur-Klasse hat fortschreitend thätig sich mit
praktischen Gegenständen, die dem Kanton Vortheil bringen
können, beschäftigt. Dahin gehört insonderheit die Verbesserung
der Viehzucht mittelst der jährlichen Schauen und Preisaus-
theilungen, die Behandlung (l'affinage) der Merinoswolle, die
Aufmunterung des Anbau's von Wurzelgewächsen und des Ge-
brauchs der Düngerjauche. Sie beschäftigte sich hinwieder auch
mit Einführung der Dreschmaschinen, deren Nutzbarkeit täglich
fühlbarer wird, hauptsächlich um des theuren Arbeitslohnes willen.
Sie hofft, solche Maschinen von geringerer Größe, mithin dann
auch minder kostbare darbieten zu können. Von ihr wurden im
abfliessenden Jahr die vor sechs Jahren für die ausgedehntesten
und besteingerichteten Baumschulen verheißenen Preise ausgetheilt,
und es hat sich diese Maaßnahme vollkommen bewährt, indem
der Gehalt der Baumschulen die allgemeine Erwartung weit
überstiegen hat. Das ausgetheilte Programm über die beste Be-
nutzung der Gemeingüter veranlaßte fünf Denkschriften, welche
über die wichtige Frage viele beachtenswerthe Betrachtungen ent-
halten. Die Einführung des überwinternden Hafers wird dem
Kanton vortheilhaft sein, da er gewichtiger oder schwerer ist als

der Frühlingshafer. Der große Vortheil, den die Artesischen Brunnen gewähren, und das Erforderniß von Nachforschungen für Wasserbedarf haben den Staatsrath bewogen, in's nächste Budget die Kosten für Anschaffung eines Erdbohrers aufzunehmen. — Die zum Unterricht in den schönen Künsten dienenden Anstalten vervollkommnen sich zusehends und leisten befriedigende Dienste. Der Staatsrath wird, dem Wunsche der Klasse entsprechend, in's Budget die zu Wiedereröffnung der Zeichnung nach dem Leben erforderliche Summe aufnehmen lassen. Der Pflanzengarten hat im abgeflossenen Jahr für den Unterricht in der Gewächskunde und für Aufmunterung der Gartenkultur so wie früherhin nützliche Dienste geleistet. Er selbst hat hinwieder einige werthvolle Bereicherungen erhalten, namentlich eine Sendung mancher ihm bisher mangelnder, im Freien ausdauernder Baumarten aus dem Kaiserlichen Garten von Wien und einer von dem Doktor Coulter aus Mexico kommenden Sammlung meist neuer oder noch unbeschriebner Fettgewächse. Das botanische Conservatorium hat in den Herbarien der Herren Doktor Boué und Professor Choisy, jedes 5—6000 Arten stark, zwei bedeutsame Geschenke erhalten.

Im akademischen Museum ist es die zoologische Abtheilung, welche jederzeit den meisten Zuwachs erhält; dieselbe hat, meist aus Geldbeiträgen der Herren Hentsch-Chatel und André Milly, 37 Säugethiere, manche Vögel, worunter der Casuar aus Neu-Holland, Fische aus dem Nil, so wie auch einige den Schweizerseen angehörige erhalten. Die mineralogische Abtheilung empfieng kostbare Geschenke der Herren Necker und de Candolle, von dem letztern zumal eine Reihenfolge Fels- und Lavaarten der Auvergne. — Die Medaillensammlung des Museums hat einen Zuwachs von 127 alten und ungefähr 300 neuen Münzen und Medaillen erhalten. Das physikalische Kabinet hat drei wichtige Instrumente und mehrere für den täglichen Gebrauch der Naturlehre und Scheidekunst dienliche Apparate angeschafft, und die Kosten dafür wurden theils aus dem Vermächtniß des Hrn. Marcet, theils aus Geschenken des Professor Augusti de la Rive bestritten.

Die Verhältnisse des öffentlichen Unterrichts stellen sich zunächst dar, in der Uebersicht von 237 Studierenden, welche die akademischen Lehrkurse besucht haben, und die sich auf die vier Fakultäten also vertheilten: Theologie 40; Rechtskunde 33;

Philosophie 109; schöne Wissenschaften 56. Fünf Special-Lehrkurse werden im akademischen Jahr von 1828 auf 1829 gegeben. Das Collegium und die zwei Primarschulen werden von 548, die Schule in St. Germain von ungefähr 60 Zöglingen besucht. In den Lancasterschen Schulen von Genf befinden sich 464 Kinder. Die Zahl derjenigen Kinder, welche die Landschulen des alten Gebiets besuchen, ist 1242, denen annoch über 700 Kinder beigezählt werden müßen, welche Privatschulen in der Stadt und auf dem alten Landesgebiet besuchen. In den Schulen des neuen Landesgebiets, mit Inbegriff des Collegiums von Carouge, befinden sich ungefähr 1800 Kinder. Die Schulzimmer des Collegiums von Carouge werden nach dem Bedarf der vermehrten Schülerzahl erweitert. Auch ist die Verwaltungsbehörde in Carouge mit Eröffnung einer Abendschule beschäftigt, welche hauptsächlich für junge Fabrikarbeiter bestimmt sein wird. Der Unterricht in den Landschulen macht befriedigende und andauernde Fortschritte; in denen des neuen Gebiets sonderheitlich ist der glückliche Einfluß spürbar einer regelmäßigen Aufsicht sowohl, als des kürzlich eingeführten manuel d'enseignement, und der kräftigen Theilnahme, mit der die ersten Gemeindsvorsteher (maires) und auch manche Herren Pfarrer die Schulverbesserungen sich angelegen sein lassen.

Hinsichtlich der Sorge für das Gesundheitswesen ist der Staatsrath gemeinsam mit den Fakultäten beschäftigt, die Aufsichtsbehörden der Medizinal-Polizei neu zu organisiren, indem die bisherigen Verordnungen deßhalb Vieles zu wünschen übrig liessen. Genaue und regelmäßige Besichtigungen sind gemäß den bestehenden Ordnungen in den Apotheken und bei den Materialisten vorgenommen worden. Die Menschenpocken haben sich seltener als im vorhergehenden Jahr gezeigt. Den angehenden Hebammen ist vom Doktor Morin der gewohnte Unterricht mit befriedigendem Erfolg ertheilt worden; 23 derselben haben den dritten Kurs besucht; von 13, die sich zur Patentirung meldeten, sind 11 zugelassen worden.

Die Vorsteherschaften (mairies) der Gemeinden haben im Ganzen viele rühmliche Thätigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten und für das Wohl ihrer Gemeinden erwiesen. Die Gemeinden von Cologny und von Collonge-Bellerive haben sich bessere Brunnen verschafft. Lancy und Choulex machen bedeutenden Kosten-

mund für den nämlichen Zweck, und Corsier ist mit Anlegung von Wasserbehältern beschäftigt. Die zur Besichtigung der Feuerspritzen bestellten Aufseher haben dieselben wohlbestellt gefunden. Für Unterhaltung und Besserung der Communal- und Verbindungsstraßen ist an manchen Orten Verdienstliches geschehen. Chesne-Thonex und Chesne-Bougeries haben Summen bewilligt zum Behuf eines Vereins von Unterzeichnern für Erbauung einer steinernen Brücke über die Seimaz im Dorfe Villette. In Carouge wird ein neues Schlachthaus erbaut. Die Herstellung der Kirche von Corsier ist vollendet und die Baukosten gehen über 30,000 Florins. In Vernier, Meynice, Choulex und Presinges sind die neuen Schulhäuser vollendet; diejenigen verschiedener anderer Gemeinden wurden angefangen. Für die meisten dieser Bauten sind Beiträge aus der Staatskasse gegeben worden, in Gemäßheit der hiefür in dem vom souverainen Rath anerkannten Budget ausgeworfenen Summe. Nach dem Beispiele anderer Gemeinden hat Collonge-Bellerive sein Gemeindland verpachtet und auch ein Stück davon veräußert. Der Wirthshäuser und Weinschenken sind (mit Ausnahme der Hauptstadt) im Kanton 300, nämlich erster Klasse 1, zweiter Klasse 79, dritter Klasse 167 und vierter 53. Diese 300 Wirthschaften zahlen eine jährliche Abgabe von 23233 Flor., welche den Gemeinden zufällt. Aire-la-ville und Perly-Certoux sind die einzigen Gemeinden, die das Glück haben, keine Schenken zu besitzen. Die Aufenthaltsbewilligungen haben im Jahr 1827 den 37 Gemeinden einen reinen Ertrag von 5798 Flor. geliefert. Die im April veranstaltete Viehzählung hat 7852 Stück Rindvieh nachgewiesen, 716 mehr als im Jahr zuvor. Entschädnisse für Viehverlust mußten keine bezahlt werden. Die hin und wieder sich erzeigten fauligten Entzündungsfieber veranlaßten Stallbann, und die im Oktober in mehreren Gemeinden ausgebrochene Epizootie der Mundfäule war gutartig; eine durch den Kantonsthierarzt Favre verfaßte Anleitung für ihre Behandlung ward vertheilt. Dem Gesetz über die Feld- und Dorfwächter (gardes champêtres) gemäß sind dieselben uniformirt worden. Aus den durch die Maires geführten Registern erhellet, daß die Rural-Vergehen, Feldbeschädigungen u. s. w. im Jahr 1827 auf 1881 angestiegen sind. Davon wurden 107 dem General-Prokurator überwiesen, 1698 sind durch die Maires verglichen worden. Diese hatten auch noch

76 andere, aber unbefugt, verglichen, weil sie ihrer Natur nac dem General-Prokurator überwiesen werden mußten. Den wohl thätigen Stiftungen mehrerer Landgemeinden sind verschieden Vermächtnisse, in der Gesammtsumme von 14460 Fl. zu Thei geworden. Der Maire von Presinges, Hr. Anton Perdrian hat seiner Gemeinde ein von ihm solid und zweckmäßig für ein Sennerei und Käserei aufgeführtes und eingerichtetes Gebäud geschenkt, dessen Pachtertrag dem Armenfond der Gemeinde zu fliessen soll. Der Staatsrath hat ihm durch eine beehrende Zuschrift dafür gedankt. In 22 Gemeinden, welche einige Armenfonds besitzen, sind in Gemäßheit eines neuerlichen Beschlusses die Verwaltungsbehörden dafür organisirt worden. Doch besitzen nur drei derselben etwas bedeutsame Fonds: Carouge hat ein Kapital von 127,000, Lancy von 30,000 und Petit-Saconex von 12,000 Florins. Diejenigen der 19 übrigen Gemeinden sind weit geringer. Carouge macht die jährlichen Rechnungen seiner Armenfonds bekannt. Die mit Armenunterstützung beauftragte Kantonalbehörde hat vom 1. Sept. 1827 bis dahin 1828 Austheilungen im Betrage von 14398 Florins gemacht; nämlich in Geld 2627 Flor., in Brodlieferungen 5998 und in Taggeldern für Spitalaufenthalt 5763 Flor. Die Summe vertheilt sich unter 9 Irren, 7 Blinde, 4 Verstümmelte, 63 Kranke, 36 verwaisete Kinder, 36 dürftige Greise, zusammen 155 Individuen, die im Durchschnitt also 92 Fl. empfiengen. Hier soll auch der vom Staatsrath veranstalteten Zählung aller durch die verschiedenen Hilfsanstalten unterstützten Personen gedacht werden. Frühere, im Jahr 1826 veranstaltete Zählungen hatten nur unsichere Resultate geliefert; jetzt ist aus viel sorgfältiger gesammelten Angaben eine statistische Uebersicht der Unterstützungen hervorgegangen, die eigens gedruckt ward und wodurch, obgleich sie die aus den Armengütern der Gemeinden abgereichten Unterstützungen noch nicht begreift, dennoch dargethan werden mag, daß im Verhältniß zur Bevölkerung die Zahl der unterstützten Individuen geringer ist als in mehrern andern Ländern, von denen ähnliche Zählungen vorhanden sind.

Die **Vormundschaftskammer** hat im Laufe des Jahres 135 neue Vormundschaften eröffnet, welche 294 Minderjährige befassen; 81 derselben, die 170 Minderjährige befassen, sind durch Tod der Väter, 54 hingegen, mit 124 Minderjährigen,

auch den Tod der Mütter herbeigeführt worden. Bei 43 Vormundschaften ist überall kein Vermögen vorhanden. Die Vermächtnisse, welche die Kammer im Laufe des Jahres für die Waisen des ganzen Kantons erhielt, betrugen 2259 Flor.

Militär-Departement. Die Rekruten-Einberufung des Jahres befaßte 814 Individuen, von denen 347 dienstfähig erfunden wurden. Von diesen haben 103 sich auf eigene Kosten gekleidet, 192 sind vom Staat gekleidet und bewaffnet worden. Die Ausgabe betrug 17,087 Flor. Das Kontingent des Kantons befaßt 2003 Mann, von denen 1755 bei der Musterung zugegen waren. Die dießjährige Lagerübung (campement) beschränkte sich auf ein Bataillon von 302 Mann, und sie bot, der regnichten Witterung ungeachtet, befriedigende Resultate dar. Von der 3617 Mann betragenden Reserve waren 3247 bei der Inspektions-Musterung zugegen. Ein Detaschement von 12 Offizieren und Unteroffizieren hat die Schule in Thun besucht. Dahin waren von der eidgenössischen Aufsichtsbehörde auch die Herren Pauli und Pictet berufen worden, um ihre in Genf gemachten Versuche mit den Congrev'schen Raketen zu wiederholen. Die Ergebnisse waren in Bezug auf Bestimmtheit, Stärke und Richtung der Schüsse gleich befriedigend. Die Stadtwache (garde soldée) bestand am 1. Dezember 1828 aus 75 Landjägern (gendarmes) und 119 Artilleristen, zusammen 194 Mann, wovon 71 Genfer und 72 Schweizer anderer Kantone sind. Es ward für sie eine Schule errichtet, die alljährlich vom 1. Oktober bis zum 1. März eröffnet ist, und worin Unterricht im Lesen und Schreiben, im Rechtschreiben und Rechnen ertheilt wird. Zwei zum Corps selbst gehörende Lehrer ertheilen den Unterricht, und die Schule ward von 44 Soldaten fleißig besucht. Die ihnen damit in den Freistunden angewiesene Beschäftigung hat, ohne dem Dienst einigen Eintrag zu thun, auf die Sittlichkeit der Mannschaft wohlthätig eingewirkt. Für den kapitulirten französischen Dienst sind im Laufe des Jahrs 33 Rekruten angeworben worden, von denen 21 Genfer, die übrigen Schweizerbürger sind. Die Anschaffungen für das Arsenal sind fortgesetzt und es ist dieses Jahr die Summe von 9845 Florins darauf verwandt worden, so daß von dem im Jahr 1822 für diesen Behuf angewiesenen Gesammtkredit noch 22991 Florins übrig bleiben. Ein bedeutsames Militärvergehen hat dieß Jahr nicht

statt gefunden, und hinsichtlich der Disciplinarvergehen wäre
wünschen, daß die Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens e
dem Vergehen schneller folgende Behandlung und Beurtheilu
gestatten möchten. Die Fortifications-Arbeiten sind fortges
worden und es hat die Herstellung der bastionirten Enceinte a
linken Flußufer, vom vorspringenden bastion souverain bis z
Rhone dieß Jahr statt gefunden; sie befaßte die am meist
zerfallenen Mauern, so daß die Vollendung der ganzen Reparat
nicht mehr bedeutend ist und im nächsten Jahr vollendet se
wird. Auch die Reparatur der Casematten hat begonnen, u
es ist mit denen der bastion St.-Antoine der Anfang gemac
worden. Die auf Herstellung der Festungswerke verwendete
Summen betragen bis jetzt: am rechten Flußufer 366,981, a
linken 245,529, zusammen 612,510 Florins.

Justiz- und Polizei-Departement. In den el
ersten Monaten vom Jahr 1828, oder in 335 Tagen, war i
dem Strafgefängniß (prison pénitentiaire) die Zahl de
Sträflingstage 16,374, welches im Durchschnitt auf den Ta
48 87/100 Sträflinge beträgt. Am 1. Jänner 1828 war die Zah
der Sträflinge 50. Es traten 33 ein und 30 wurden entlassen
Somit war am 30. November 1828 die Zahl der Sträflinge 53
Sie vertheilten sich also:

Im ersten Criminal-Viertheil . .	13	27
Im zweiten	14	
Im korrektionellen Viertheil . . .		19
Im exceptionellen Viertheil:		
Junge Leute unter 16 Jahren .	6	7
Wegen guten Betragens . .	1	
Insgesammt . .		53

Die 16,374 Tage wurden angewandt wie folgt:

Arbeit	Tage	13,001
Ruhe an Sonn- und Festtagen	2449	2559
Ruhe wegen Mangel an Arbeit	110	
Kranke im Kranken- oder im Arbeitszimmer wegen Krankheitsregime	137	304
In den Zellen wegen wahrer oder verstellter Unpäßlichkeit .	167	

In den Zellen beim Eintritt der Sträflinge	130
In den Strafzellen für Strafe wegen unordentlichen Betragens und im Gefängniß	271
In den Zellen bei Wasser und Brod, als Strafe durch Urtheil	9
Insgesammt	16,374

Von 63 Individuen, die seit Eröffnung des neuen Strafgefängnisses im Oktober 1825 entlassen wurden, sind über 31 mehr und minder vollständige Berichte vorhanden, welche befriedigend lauten; von 17 mangeln die Berichte, und 8 (deren 6 auf das letzte Jahr fallen) haben ähnliche Vergehen wie zuvor neuerdings begangen, 2 nämlich criminelle und 6 korrektionelle Vergehen Diese letztern Sträflinge hatten eine nur kurze Strafzeit ausgestanden; von 10 entlassenen jungen Sträflingen, die alle versorgt und beaufsichtet wurden, hat nur einer sich neu verfehlt, und dieser hat sich durch Flucht dem nochmaligen Urtheil entzogen. Ungefähr 13 Sträflinge haben während ihrer Verhaftzeit lesen und schreiben gelernt, und die Doppelzahl ungefähr hat sich darin vervollkommnet. Beinahe gleichmäßig verhält sich's mit dem Rechnen. Gegenwärtig empfangen 14 Sträflinge Unterricht in der *Rechtschreibung*. Beinahe alle Sträflinge befriedigen den Lehrer durch Fleiß und Lernbegierde. Versuche zur Flucht sind dieß Jahr keine gemacht worden. Noch ward von den neu eingerichteten finstern Zellen in der tour-maîtresse kein Gebrauch gemacht. Die Aufsichtskommission wollte erst versichert sein, daß dieselben völlig trocken und der Gesundheit der Sträflinge ungefährlich sein würden. Ihren Arbeiten nach theilten sich die 53 *Sträflinge also*: 5 Schneider, 7 Schuster, 7 Leinwand- und 1 Wollweber, 18 Spinner, Kämmer u. s. w., 13 Drogenstoßer, Reiber und Farbholzschnitzer, 1 Strohflechter, 1 Koch. Der Arbeitslohn von 13,101 Arbeitstagen betrug 11,920 Fl. 6 Sols. Der Durchschnitt des Taglohns (die Kinder einbegriffen) ist 10 S. 11 D. Für die Erwachsenen allein nur berechnet kömmt er auf 11 S. 7 D. zu stehen. In den eilf ersten Monaten von 1828 wurden für die Sträflinge 3588 Flor. in die Sparkasse gelegt. Seit Eröffnung des neuen Strafgefängnisses sind 10,188 Fl. 7 S. an die Sparkasse übergeben, und hinwieder 4653 Fl. 10 S. für entlassene Sträflinge derselben enthoben worden; somit bleiben in derselben zurück 5534 Fl. 9 S.

Im Verhafthaus (maison de détention) war vom 1. De
1827 bis zum 30. Nov. 1828 die Durchschnittzahl der Gefan
genen 33⁴/₁₀ auf jeden Tag, welches ein Dutzend mehr als i
Jahr zuvor ist. Von dieser Zahl mußten täglich 29 auf Koste
des Staats unterhalten werden. In der gleichen Zahl sind ac
Personen um Schulden willen verhaftet worden, von denen dr
nur einen oder zwei Tage im Verhaft blieben. Ein vorige
Jahr wegen Schulden in's Gefängniß gebrachter ist nach vierzehn
monatlichem Verhaft freigelassen worden. Drei Falliten wurde
vermöge Urtheilsgerichts in's Gefängniß gebracht. Eine einzig
Verhaftung in Kraft väterlicher Gewalt ward durch die Herre
Syndics angeordnet.

Am 1. Dezember 1828 war die Zahl der Gefangenen 41
nämlich:

Männer:	Beklagte . .	11	
	Verurtheilte . .	13	26
	Wegen Schulden .	2	
Weiber:	Beklagte . .	3	15
	Verurtheilte . .	12	

Auch hier hat weder Flucht noch Versuch dazu im Lauf
des Jahres statt gefunden. Das Gesundheitsverhältniß des Ge
fängnisses war vollkommen befriedigend, indem ein einziges
Individuum während drei Wochen in's Hospital versetzt werden
mußte. Die beurtheilten weiblichen Sträflinge wurden zur Ar
beit und zum Strafregime angehalten. Sie sind mit Spinnen
Nähen und Stricken beschäftigt. Sie empfangen auch Unterrich
im Lesen und Schreiben. Die Resultate dieser Behandlung zeigten
sich befriedigend.

Die Kammer der öffentlichen Arbeiten (chambr
des travaux publics) erbat sich und erhielt vom Staatsrat
eine dem Umfange ihrer Verrichtungen entsprechendere Einrichtung
nebst einer verstärkten Zahl Beisitzer und Arbeiter. Es theilt sic
dieselbe gegenwärtig in fünf Sectionen, deren jede ihren Prä
sidenten hat, und die beauftragt sind, alle durch die Kamme
angeordneten Arbeiten einzuleiten, auszuführen und zu beaufsichten
Die erste Section ist den Kantonal- und Communalstraßen nebs
verschiedenen Arbeiten der Ruralgemeinden vorgesetzt; die zweit
beschäftigt sich mit Brücken, Gebäuden und bedeutsameren Bau

wesen; die dritte mit den die Stadt Genf betreffenden Arbeiten, Promenaden, Straßenpflaster u. s. w.; die vierte mit den Schwerken des Kantons; die fünfte leitet das Rechnungswesen und die Kanzleiarbeiten der Kammer. Der Kantons-Ingenieur ist hinsichtlich seiner Verrichtungen dieser neuen Organisation überall ziemend einverleibt worden. Die in dem Bericht enthaltene Aufzählung einzelner Straßenbauten u. s. w., womit man das Jahr hindurch beschäftigt war, kann hier keine Stelle finden. Von den vier Rhonebrücken ward die noch einzig übrige vierte nun gleichfalls neu erbaut. Mit dem aus England übergebrachten Mac-Adamschen Verfahren für den Straßenbau waren in den Jahren 1827 und 1828 Versuche gemacht worden, deren Erfolg jedoch zu der Ueberzeugung geführt hat, daß dieses Verfahren für die Oertlichkeiten von Genf nicht passe; diejenigen Straßenstrecken, an denen der Versuch angestellt ward, fanden sich mit Koth und Staub mehr bedeckt als andere, welches davon herrühren mag, daß unser Thonboden für jenes Verfahren minder tauglich ist, als der brittische Kreidenboden; der wichtigste Einwurf jedoch beruht auf den durch die Härte unserer Kiesel vermehrten Kosten und den höhern Taglöhnen, bei denen die Kosten der auf Mac-Adamsche Weise behandelten Straßenbesserung 52 Flor. 10 Sols auf die Toise betragen. Indem die Kammer auf fernere Anwendung dieses Verfahrens verzichtet, beschränkt sie sich auf Vollendung des Zerschlagens der ohne viele Kosten zusammengebrachten Steine zum Behuf der Verbesserung einiger Stücke der nach Carouge führenden Straße. Zu den dießjährigen Bauten gehörte annoch die Herstellung vom Versammlungssaale des *souverainen Raths*, wobei die Schranken einfacher Eleganz nicht überschritten werden sollten und auch nicht überschritten worden sind.

Die **Fremdenkammer** (chambre des étrangers) hat vom 1. Dezember 1827 bis zum 30. November 1828 43 neue Ansiedelungsbewilligungen (permissions de domicile) ertheilt, wovon 30 für Genf und 19 für die übrigen Gemeinden; hinwieder ertheilte sie 2834 neue Aufenthaltsbewilligungen (permissions de séjour), nämlich 2172 für Genf und 662 für andere Gemeinden. Von diesen wurden 2640 Aufenthaltsbewilligungen an Unverehlichte und 194 an Familien ertheilt. Die Ausländer, denen diese Bewilligungen ertheilt wurden, vertheilen sich nach

den Völkerschaften, denen sie angehören, folgendermaaßen: 8
sind Schweizerbürger, 725 Piemontesen und Savoyarden, 5
Deutsche, 345 Franzosen, 206 Engländer, 30 Russen, 13 H
länder und Belgier, 12 Dänen oder Schweden, 12 Griech
10 Italiener, 5 Spanier, 1 Brasilianer und 1 Amerikaner
Vereinten Staaten von Nordamerika; insgesammt 2834. Währ
eben dieser zwölf Monate wurden 152 Aufenthaltsbewilligung
verweigert; über 16 dieser Abschläge ward an den Staatsr
Rekurs genommen, welcher 15 derselben bestätigt hat. V
früher ertheilten Aufenthaltsbewilligungen wurden in gleicher Z
52 zurückgezogen, und von diesen Beschlüssen der Fremdenkamm
waren es 16, gegen welche Rekurs an den Staatsrath genomm
ward; er hat 13 davon bestätigt. Die Mehrzahl der Verwei
rungen von Aufenthaltsbewilligungen beruhte auf Mangel d
erforderlichen Papiere aus der Heimath. Die zurückgezogen
Bewilligungen, mit Ausnahme von fünf, die gleichfalls auf ma
gelnden Urkunden aus der Heimath beruhten, waren Folge v
schlechter Aufführung oder mangelnden Subsistenzmitteln.

Vom 1. Dezember 1827 bis zum 30. November 1828 betr
die Zahl der in Genf visirten Reisepässe und Wanderbücher 18,08
welches, für diesen Zeitraum, den Durchgang von ungefä
50,000 Reisenden nachweist. Unter die verschiedenen Nation
finden sich die Träger dieser Reisepässe und Wanderbücher fo
gendermaaßen vertheilt: Schweizer 4242; Piemontesen und S
voyarden 4137; Franzosen 3952; Deutsche 2763; Britten 1857
Italiener 666; Niederländer 139; Amerikaner 135; Russen 125
Dänen und Schweden 64. Insgesammt 18,080.

Die Aufsichtsbehörde und Garantiebureaux zu Controlli
rung der Gold- und Silberarbeiten hat für Vollzi
hung des hierüber erlassenen neuen Gesetzes Sorge getragen. D
Zustand der Uhrmacher- und Bijouterie-Gewerbe ist befriedigen
und es fand sich darin mindestens eben so viele Thätigkeit a
im vorhergehenden Jahr; die Inspektoren haben von kein
Werkstätte, die ohne Arbeit geblieben wäre, Meldung gethan.

Eine vergleichende Uebersicht der Zahl und Art der Wer
stätten der Goldarbeiter während dieses und der vier vorher
gehenden Jahre gewährt folgendes Resultat:

Jahre	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.
Bijouterie-Werkstätten	40.	46.	47.	46.	50.	51.
Zahl ihrer Arbeiter .	—	178.	189.	190.	190.	207.
Uhrgehäusemacher-Werkstätten . .	65.	65.	67.	71.	72.	79.
Zahl ihrer Arbeiter .	—	100.	100.	96.	88.	87.

Der Contrast, welchen man zwischen der Vermehrung der Werkstätten der Uhrgehäuse-Fabrikanten und der Verminderung ihrer Arbeiter finden könnte, ist mehr scheinbar als reell, indem die Angaben der Inhaber der Werkstätten hinsichtlich ihrer Arbeiter nur die permanenten begreift, nicht aber die für kurze Zeit angestellten Arbeiter, deren Zahl immer zunimmt. Die Angestellten im Bureau de garantie haben treue Dienste geleistet, und die Arbeiten, welche gemäß dem Gesetz über Verkauf von Gold- und Silberwaaren ihnen oblagen, haben dem gewohnten Dienst der Besuche in den Werkstätten keinen Eintrag gethan, deren 4530 in 302 Tagen, oder 15 auf jeden Werktag, kommen. Die im Jahr gemachten Proben waren 2187. Es fanden sich ihrer 23 mehr als im Jahr 1827.

Die zwölfte Jahresrechnung der Genferischen Ersparnißkasse (caisse d'épargne et de prévoyance), am 31. Dezember 1828 gestellt, zeigt ein von der Anstalt verwaltetes Vermögen von 3,234,242 Genfergulden, und ihr Detail bewährt den stets günstigen Fortgang der Anstalt unter einer sorgfältigen Verwaltung. Am 31. Dezember 1827 besaßen 4093 Theilhaber die Summe von 2,702,677 Florins in der Anstalt. Im gegenwärtigen Jahr hat sich die Zahl der Theilnehmer um 382 und betreffende Kapital um 296,802 Flor. vermehrt. Die im Jahr 1828 rückbezahlten Gelder betrugen 483,801 Flor. Der Reservefond hat sich um 19,509 Flor. vermehrt. Die Ersparnißkasse hat keinerlei Verlust oder Einbuße erlitten. Hinsichtlich des Standes ihrer Darlehner oder Theilhaber läßt sich annähernd berechnen, daß fünf Achtel bis drei Viertel der Darlehen Dienstboten angehören und das Uebrige Landbauern, Handwerkern und Fabrikarbeitern.

Beim Anblick des Friedens und des Ueberflusses, welche hier um uns herrschen, einer unschwierigen Vollziehung der Gesetze, der täglich sich weiter entwickelnden Gewerbsamkeit und der

sich in sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht vervollkommnend
Erziehung, beim Anblick der unter den Bürgern waltend
Eintracht und des Glückes, dessen sie genießen, wäre wohl u
möglich, daß irgend Jemand unter uns sich des innigsten Da
gefühles erwehren und nicht durch den Namen Genfer s
geehrt fühlen sollte! Wer von uns könnte die Wohlthaten d
Vorsehung verkennen und der Stimme des Vaterlandes ni
gerne gehorchen, wenn es von ihm Liebe und die Erfüllu
seiner Pflichten heischt.

Rede

des

Hrn. Amtsbürgermeisters Karl Zimmermann,

gehalten am 2. Juni 1817,

bei Eröffnung der ordentlichen Sitzung des Großen Raths des Kantons Aargau.

Die nachstehende Rede enthält, wie der Verfasser derselben selbst sagt, das Ergebniß „einer langen Erfahrung im öffentlichen Leben“, Worte, „die aus der reinsten Liebe zum Heimathlande flossen,“ und von denen der nun längst hingeschiedene Redner selbst den Wunsch äußerte: „sie möchten nicht alle wie leere Töne verhallen.“ Gegen Letzteres sichert nur die Aufbewahrung dieser Lehren in einer unsern vaterländischen Angelegenheiten gewiedmeten Zeitschrift. Und niemals mochte diese Rede ein treffenderes Wort zur rechten Zeit sein, als gerade jetzt, wo die Fragen über Verfassung, über Verhältniß der gesetzgebenden zur vollziehenden Behörde, in mehrern Kantonen so lebhaft und vielseitig besprochen werden. Wie ein vielerfahrner Staatsmann hierüber dachte, wird man gewiß nicht ohne Belehrung lesen. —

Der sel. Verfasser gab diese Rede, unmittelbar nachdem er dieselbe gehalten hatte, mehreren Bekannten und Freunden zu lesen, und es wurden Abschriften davon genommen. Nach einer dieser Abschriften ist der gegenwärtige Abdruck veranstaltet. Wenn der erste Staatsbeamte eines jeden Kantons alljährlich einmal offen und mit Sachkenntniß, wie hier der Vollendete that, über die wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes zu den Stellvertretern des Volkes spräche, und dann das lehrreiche Wort, wie in allen konstitutionellen Monarchien die königl. Thronrede beim Zusammentritte der Volksrepräsentanten, durch Publizität zur Kenntniß aller Staatsbürger käme, so würde dadurch sicher manche schiefe Beurtheilung verhütet, und das Band des öffentlichen Vertrauens immer wieder fester geknüpft werden. — Der Einsender.

Hochgeachte Herren!

In Ermangelung der nähern Anordnung jener öffentlich Ceremonie, wodurch in Zukunft der Eintritt eines neuen Dr theils in den Großen Rath gefeiert werden soll, bitte ich Si mit meinem guten Willen vorlieb zu nehmen, den ich Ihnen einer einfachen Rede zu äußern gedenke. Wenn ich Ihre Au merksamkeit einige Zeit in Anspruch nehmen muß, so darf i dabei auf Ihre Geduld hoffen, weil ich Ihnen nur von wichti gen Dingen sprechen will — von der Verfassung, von Ihre Rechten, und von Ihren Pflichten.

Der Mensch ist von Natur im Allgemeinen geneigt, übe standene Gefahren, Bedrängnisse, Leiden bald zu vergessen. S wohlthätig nun dieser Leichtsinn für das Glück des Lebens au sein mag, so nachtheilig wirkt derselbe auf unsere Weisheit ei auf sie, deren Element eine immer gegenwärtige und lebendi Masse von Erfahrungen ist. Bald und leicht scheint auch b Manchem unter uns das Andenken an jene Bedrängnisse un Gefahren verschwunden zu sein, aus welchen unser Land do kaum erst und auf eine so wunderbare Weise gerettet wurd Wenn aber irgend eine Vergangenheit dem Großen und Kleine Rathe des Kantons Aargau in so mancher Beziehung lehrreic und unvergeßlich sein soll, so ist es die Geschichte jener Tage.

Zwar ist dabei noch Manches in Dunkelheit gehüllt un nur Einzelnen bewußt, und Vieles von dem, was immer da Lehrreichste einer Geschichte sein wird, — die Art und Weise wie, warum, wodurch das Geschehene erfolgt ist, bleibt vielleich noch lange unbekannt.

Vielleicht wird man dieses nie erfahren, oder die Nachwe erfährt es einst von den Todten; denn es können den Lebende Rücksichten auf das Vaterland Stillschweigen gebieten, und e können Verhältnisse statt finden, die kein zartes Gemüth ve letzen darf.

In diesen Zeiten der Noth, in den Jahren 1813, 181 und 1815 sind wir nicht einmal, wir sind hundertmal gerett worden, weil wir hundertmal an dem Rande des Abgrunds ge standen sind.

Von diesen hundertmalen hat uns einmal die Verfassung gerettet.

Da ich Ihnen, Hochgeachte Herren! von den Pflichten und Rechten zu sprechen habe, die Sie als Mitglieder des Großen Raths übernehmen sollen, so sei mir erlaubt, Ihnen vorerst zu sagen, wie die Verfassung entstanden ist, welche Ihnen diese Pflichten und Rechte vorschreibt. Können Sie dieselbe nicht allein als eine schöne Vorschrift für die Einrichtung unserer bürgerlichen Gesellschaft betrachten, erscheint sie Ihnen dabei noch als derselben Lebensretterin, so werden Sie ihr mit Liebe zugethan sein, und der Eid, den Sie ihr schwören, wird nur mit dem letzten Schlage Ihrer Herzen ausgelöscht werden.

Als in den trüben Tagen des Dezembers 1813 der sogenannte heilige Bund die neutrale Gränze überschritt, welche der Verrath geöffnet hatte, zeigte sich bald in Bern der deutliche Sinn der lange heimlich gepflogenen Unterhandlungen durch den schnellen Umsturz der Verfassung.

Laut genug wurde auch bald von dem Landammann der Schweiz sowohl als von den fremden Agenten, durch Wort und That, die Nothwendigkeit kund gethan, das Band der Vermittlungsakte zu zerreissen, welches uns an ein System geknüpft hatte, das einem neuen weichen sollte.

Heimlich gespornt von fremdem Interesse und aufgemuntert und angetrieben durch den Erfolg des ersten Beispiels, hatten mit einer Hast, wie sie nur dem entfesselten Beginnen eigen ist, Solothurn, Freiburg und endlich Luzern die gleiche verderbliche Bahn betreten, und damit war der Gegenstand des Hasses der Alliirten, die Vermittlungsakte, wirklich zertrümmert.

So angenehm indessen dieser schnelle diplomatische Sieg denselben auch sein mochte, so gebot ihnen die Vorsicht und die Würdigung ihrer militärischen Stellung, die Vollendung des angefangenen Werkes und die Umgestaltung desselben auf eine regelmäßigere Art einzuleiten. Es mangelte zwar auch in andern Städten der Schweiz keineswegs an Personen, deren Lust zu ähnlichen widrigen Szenen nicht zweifelhaft war; allein die Wiederholung derselben wollte doch nirgendwo mehr schleunig gelingen. Der größere Theil der Nation war glücklicherweise nicht mit dieser empörenden Form der Umgestaltung einverstanden,

und wo das Feuer der Zwietracht am heftigsten angefacht wur
da waren die Regierungen wachsam und fest.

Die fremden Agenten bestrebten sich daher, im Einverständ
mit dem Willen des größern Theils der Nation, auf dem W
der Nationalberathung das angefangene Werk zur Vollendu
zu bringen, und sie erkannten zu Erreichung dieses Zwecks d
unerläßliche Bedürfniß einer allgemeinen obersten Behörde sowo
daß sich dieselben sogar zu Drohungen gegen ihre eigene Partl
verstunden, um sie von Luzern nach Zürich zu ziehen.

Das Bedürfniß einer Vereinigung war allerdings mit jede
Tage dringender geworden, wenn unser Vaterland nicht in ei
alte Schweiz und in eine neue Schweiz getheilt werden sollt
denn zu den Kantonen Bern, Luzern, Freiburg und Solothu
hatten sich auch die kleinen Kantone gesellt, deren wandelba
Volksregierungen dem Einflusse der Intrigue und des bös
Willens immer preis gegeben sind.

Der neue Zuwachs bei der Tagsatzung brachte indeß ein
geschlossenen furchtbaren Bund von Feinden der neuen Kanto
in ihre Berathung, und von diesem Augenblicke an wurden au
durch denselben alle geheimen Künste in Bewegung gesetzt, u
auf dem gegen ihren Willen betretenen neuen Weg ein Ziel z
erringen, das auf dem verlassenen nicht erzielt werden konnte.

Unter solchen traurigen Umständen und Verhältnissen wurd
nun ein Werk begonnen, aus dem das Glück der künftige
Geschlechter keimen, und das zur Schutzwehr der bürgerliche
Gesellschaft aller Schweizer dienen sollte; allein statt des helle
Lichts der Vernunft und der Weisheit bediente man sich bei de
Abfassung des Bundesvertrags der Fackel der Zwietracht und de
Flamme der Leidenschaften.

Zu den neuen Kantonen, die durch die Stellvertreter de
fremden Mächte so oft gefährdet und von den Freunden der alte
Schweiz als ein gerechtes Sühnopfer für die letzten sechszeh
Jahre betrachtet wurden, stunden nur Zürich, Basel, Scha
hausen, Glarus und Appenzell. Sie stunden zu ihnen, aber o
mit wankenden Füßen, mehr durch augenblickliche Verhältniss
und Zufall auf diesen Standpunkt gebracht, als durch wirklic
Neigung oder eine wohlberechnete Politik. Auch ohne eine
Senft-Pilsach waren Mehrere unter ihnen noch lange nicht vo
der Gefahr gesichert, zu ähnlichen gewaltthätigen Schritte

gezwungen zu werden, und alle haben sich in der Folge den Formen der alten Schweiz genähert, und unverkennbar den Hang zu denselben bewährt.

Es hat indessen diese schwache, gebrechliche und oft zweideutige Stütze die neuen Kantone gerettet, und wenn ein edles Gefühl sowohl, als die Regeln der Staatsklugheit uns nicht erlauben, in den Pflichten der Dankbarkeit karg zu sein, so dürfen wir dieses nie vergessen. Gleichwohl ist es in der langen, kritischen Zeit sehr schwer gewesen, die Huld dieser Kantone nicht zu verscherzen, und dem Uebertritte des einen und andern möglichst vorzubeugen, schwerer noch, mit Ehre eine lange Abhängigkeit auszuhalten, welche die Unbescheidenheit Einzelner uns bei jedem Anlasse so gerne fühlen ließ.

In einer solchen bedenklichen Lage sollte der Kanton Aargau den Versuch wagen, die Vermittelungsakte, unter welcher er zehn Jahre lang glücklich gelebt hatte, mit einer neuen Verfassung umzutauschen, — er sollte dieß, währenddem seine Existenz von allen Seiten gefährdet war, und sich um ihn die Fehde der ganzen Schweiz, wie um einen bedrohten Mittelpunkt, herumdrehte — er, den die mindeste Blöße, die leiseste Zwietracht, die kleinste Unruhe in seinem Innern unwiederbringlich ins Verderben stürzte. Eine neue Verfassung sollte er mit Ruhe und in Eintracht entwerfen, berathen und beschliessen, für welche sich kein eigenes Bedürfniß ausgesprochen hatte, und diese Verfassung sollte zugleich die fremden Minister zufrieden stellen und die alten Kantone. Sie sollte den erstern unsern Uebertritt zu den Grundsätzen der Alliirten beurkunden und unsern Abfall von den revolutionairen französischen Formen, und sie sollte die letztern sicher stellen vor den Gefahren der Zukunft gegen ihr eigenes Volk, und dennoch sollte sie dasjenige fest und unzerstörbar begründen, was uns mit den meisten dieser Kantone in den vollkommensten Widerspruch setzt, und was zu erhalten uns immer unschätzbar gewesen ist. Wahrlich eine Aufgabe, deren glückliche Auflösung beinahe unmöglich schien.

Frühe schon hatte man uns mit schlauer Arglist in diese Gefahr zu stürzen gesucht, in einem Zeitpunkte, wo wir sie nicht bestehen konnten.

„Beweiset uns“ haben die Minister mit Einer Stimme gesagt, „daß ihr keine Napoleonisten seid, und vernichtet sein

Machwerk ohne Verzug. Beweist der Welt durch eine ne
vernünftigere Verfassung, daß ihr der Sansculotterie nicht me
huldiget, und nähert euch je mehr je lieber aristokratischen Fo
men." — „Wenn ihr mit uns bestehen wollt", hatte man uns v
der Seite der Paar treugebliebenen alten Kantone zugerufen, „
zeigt uns durch eine neue Verfassung, daß wir in Zukunft neb
euch bestehen können. Gebt uns durch dieselbe eine Gewährle
stung für die unsrige, welches nur durch Abänderung eur
Systems und Annäherung an unsere Grundsätze geschehen kann.
Und in einem solchen Zeitpunkte fanden dergleichen Umtrie
statt, wo unser eigener Kantonswille im Allgemeinen noch ga
nicht gebildet war.

Man hatte lange widerstanden; länger zu widerstehen wurd
täglich schwieriger, und die Kunst mußte nun darin bestehen
durch den Versuch selbst der eigentlichen Gefahr auszuweichen
und durch eine täuschende Annäherung sich wirklich von derselbe
zu entfernen.

In den damaligen Unterhandlungen in Zürich war ma
gegen die Regierung so weit gegangen, daß man derselben mi
gebieterischem Tone die Mitglieder vorschrieb, welche sie in di
Verfassungskommission erwählen sollte. Ohne Scheu hatte ma
in diese Liste Namen von Männern gesetzt, die an der Stirn
offen und frei den Wunsch zu unserm Verderben trugen, un
auf deren Ernennung man eigensinnig beharrte; allein es wa
besser, sich dem augenblicklichen Zorne bloßzugeben, der wenige
gefährlich sein mochte als das Bestreben, eine so zweideutige un
lästige Huld zu erhalten. Die Regierung strich diese Name
aus. Es wurde nun eine Kommission ernannt, die durch sorgfam
Auswahl ihrer Mitglieder auf der einen Seite den Zorn de
Minister und der Häupter der Eidgenossenschaft mildern, un
auf der andern durch ihre zahlreiche und künstliche Zusammen
setzung, wo möglich, dem einzigen Zwecke entsprechen sollte, de
in diesem Augenblicke zu unserer Selbsterhaltung eine unerläßlich
Bedingung war.

Die Arbeit wurde angefangen, und es kam endlich ein Wer
zu Stande, womit nach seiner Vollendung kein einziger der ver
schiedenen Arbeiter an demselben zufrieden war. Dank sei diese
Kommission; sie hat dadurch, und gerade nur dadurch, den
Staatszweck vollkommen erreicht; denn wie sie auch anders di

Anlage hätte lösen mögen, so hätte sie nur unsern politischen Tod bewirkt. Zu dem wichtigen Schritte einer Verfassungsänderung war Alles noch unreif, und es lag auch damals außer den Gränzen unserer eigenen Macht, Schwierigkeiten zu heben und Widersprüche auszugleichen, die sich unzweideutig und furchtbar vor unsern Augen zeigten.

Es war nun damit Zeit gewonnen und die Absicht fremden Einflusses und einheimischer Unredlichkeit für einmal beseitigt. Unsere Stellung gegen Bern's Ansprüche wurde, wenn auch nicht ruhiger, doch immer fester. Zum Glücke hatte man früh erkannt, daß unser Schicksal auf uns selbst und nur auf uns beruhte.

Nicht in eine gefährliche Sorglosigkeit durch die Gunst eines großen und edlen Monarchen eingewiegt, der zu Basel laut ein Wort des Trostes uns zugesprochen hatte, lernten wir bald den Unterschied der schlauen und unsichern diplomatischen Gunst von dem augenblicklichen Ausbruche eines schönen Gemüthes unterscheiden.

Was der Monarch uns einen Augenblick vorher mit Wohlwollen und Güte auf das Vollkommenste verheißen hatte, das wurde einen Augenblick darauf mit Geringschätzung und Härte durch *seinen Minister* auf das Vollkommenste widersprochen.

Einleuchtend ist es doch wohl, daß, je mehr wir uns der Sicherheit unserer Existenz für die Zukunft näherten, desto mehr durfte unser eigener Wille sich aussprechen, und um desto gefahrloser wurde auch der Ueberschritt in eine neue Ordnung. In dem steten außerordentlichen Wechsel innerer und äußerer Verhältnisse konnte auch der Augenblick entscheidend sein, und man mußte für die kluge Wahl dieses Augenblicks in Bereitschaft stehen.

Bei solcher Bedingung und bei der kürzlich gemachten Erfahrung durfte die Geburt einer Verfassung nicht einer langsamen Berathung, nicht den Zufälligkeiten und dem ungewissen Erfolg entgegengesetzter und streitender Ansichten unterworfen werden, sondern diese Verfassung mußte, wo möglich, schon vollkommen vorhanden sein, damit der Zeitpunkt ihrer Annahme auch wirklich nur ein Augenblick sei. Sie war vorhanden und lange als ein nothwendiges Geheimniß verwahrt; denn früher schon wurde ihre Entwerfung großer Unpartheilichkeit und vorzüglichen Einsichten anvertraut. — Welche Verfassung wir auch uns geben möchten, wurde vor Allem aus die Zustimmung der fremden

Minister oder wenigstens des einen derselben erfordert; de[nn] nimmer durften wir hoffen, bei dieser wichtigen Sache, trotz ihr[er] Mißbilligung und gegen ihren offenen Widerstand, unserm V[er]derben zu entgehen.

Mehr stillschweigend und mehr durch die Ueberzeugun[g] daß kein wesentlicher Anstoß vorhanden sei, wurde diese Billigu[ng] erhalten; aber die Verhältnisse und Launen wechselten damals no[ch] täglich ab.

Da der Bundestag in Zürich seiner Vollendung sich naht[e], so durften wir endlich hoffen, auch in unserm Kanton an d[ie] Vorschrift unsrer neuen Einrichtung sorgloser schreiten zu dürfen; allein mit dem Gesandten von Bern kam auch neue Zwietrac[ht] in die Heimath zurück, und der Luzerner-Verein, verstärkt dur[ch] Freunde, die uns untreu geworden, stand aufs Neue aufgere[gt] zu unserm Untergange da.

In Wien erst sollte unser Zustand entschieden werden. — Welch' ein Spielraum bis dort für unsere Feinde? Welch' ei[n] peinlicher Zustand für uns!

Wie man uns immer zur Annahme einer neuen Verfassun[g] gedrängt hatte, als dieser Versuch für uns höchst gefährlich wa[r], so schien man nun zu wünschen, uns in unverändertem Zustand zu sehen.

Man sagte uns bestimmt, wir sollten noch zuwarten; es s[ei] noch nicht Zeit, uns eine neue Verfassung zu geben. Nebenhe[r] äußerte man sich ganz unverholen, die neuen Kantone könnte[n] und dürften wegen ihrem eigenen Volk die Mediationsverfassun[g] nicht verändern, und wohl mochte man die Hoffnung haben, noc[h] mit diesem Staatskleide Napoleons geschmückt uns den Kaiser[n] und Königen am Wiener Kongresse vorzustellen.

Uebereinstimmend mit dieser Absicht, schritt die Intrigu[e] mit neuer Thätigkeit ein, und es zeigten sich, vorerst in de[n] kleinen Kantonen und dann in andern, Symptome höchster Gefah[r].

Wer wollte berechnen, was noch erfolgen konnte, und w[ie] wenig hätte es bedurft, dasjenige, was wirklich erfolgt ist, fü[r] uns zu weit nachtheiligern Resultaten zu bringen.

Jetzt war der Augenblick da, wo die Umgestaltung d[es] Kantons Aargau in veränderter Form ein dringendes Bedürfni[ß] wurde, und wo er, der bedrohteste und gerade deßhalb, um seine[r] Ehre willen, auch der erste aller neuen Kantone, denselben vorar[...]

schein und ihnen zum Vorbild dienen sollte, wie man in voller Eintracht schnell, ruhig und fest das schwere Wagestück besteht.

Zu seiner eigenen Rettung und zur Rettung Aller, sollte auch er zuerst ein nachahmungswürdiges Muster aufstellen, wie man aus den Trümmern der französischen Formen das ewig Wahre und Gute derselben erhalte, und es in geläuterter Reinheit vor allen Schlacken der Sansculoterie bewahre, und wahrlich, Hochgeachte Herren! dieses ist auf eine Weise geschehen, wodurch auf einmal von dieser höchst gefährlichen Seite unsern Feinden alle Hoffnung geraubt war. Schnell hatte der Kleine Rath die schon entworfene Verfassung genehmigt und gutgeheißen. — Schnell wurde der Große Rath zusammenberufen und dieselbe ihm vorgelegt. Man hatte in Zürich, man hatte in den feindlichen Kantonen keine Ahndung davon, und glaubte uns bethört durch die erhaltenen Winke, und in unsern Todesschlummer eingewiegt.

Es fand sich auch gerade derjenige Mann, der damals an dem Steuerruder des fremden Einflusses gestanden hatte, auf einige Tage von Zürich entfernt, und wenn man sich vor den nachtheiligen Folgen dieses Einflusses schützen wollte, so gebot die Klugheit, das Werk zu vollenden, eh' man es während der Arbeit zerstören oder wenigstens entstellen konnte.

Hätte der damalige Große Rath, dessen warmes Gefühl für Freiheit und Selbstständigkeit sich bei jedem Anlasse so schön und kräftig ausgesprochen hat, hätte er die drohende Gefahr, den wahren Zustand unserer Lage in allen ihren Theilen auffassen können, so würde derselbe gewiß nicht gezaudert haben zwischen dem künftigen Glück des Landes und seinem sichern Untergange.

Wenn gegen die sorgfältigste Berathung eines so wichtigen Werks, wie eine Verfassung es ist, nicht nur in rechtlicher Hinsicht nichts eingewendet werden kann, und wenn sie sogar als verdienstlich gelobt werden muß, so war sie politisch betrachtet höchst verwegen für uns.

Während der Dauer dieser Berathung langte auch der fremde Minister in Zürich wieder an, und eine eidgenössische Kommission, vereint mit dem diplomatischen Corps, versammelte sich ungesäumt, und schickte auch ungesäumt und drohend eine Zahl Bedingungen ein.

Diesem Umstand allein verdanken wir einige Institution die wenigstens nicht die besten unserer Verfassung sind.

Endlich ergriff der Große Rath mit Herzlichkeit und r rendem Eifer das zuverlässige Rettungsmittel, und der Kan Aargau stand auf's Neue in der Eidgenossenschaft aus de überstandenen Probe auf, mit verjüngter Kraft und vollstän gerüstet zu neuem Kampfe.

Man hat etwas später gesehen, wie bei andern Kanton die lange nicht, wie Aargau, der Hauptzweck aller Intrig gewesen sind, dieser Zeitpunkt zu ihrem Unheil benutzt worden i

Die Geschichte ihrer Verfassungs-Veränderung mag d Maaßstab abgeben, nach welchem die unbefangene Beurtheilung kraft den besonnenen Gang und die volle Zweckmäßigkeit dies wichtigen Schrittes zur Bestimmung unseres Schicksals würd gen kann.

Auf diese Weise, Tit., haben wir das Grundgesetz unser Staatseinrichtung erhalten.

Es ist möglich, daß in andern Zeiten und unter ander Verhältnissen auch eine andere Verfassung entstanden wäre; ab man darf wohl mit ziemlicher Zuverlässigkeit voraussetzen, da es kaum eine so gute sein würde.

Die Erfahrung hat übrigens in unsern Tagen bis zur höchsten Ueberdruß bewiesen, daß die Vorschriften in den Ver fassungen, und wenn sie auch noch so schön und scharfsinni erfunden sind, weder durch sich selbst Kraft genug besitzen, di Völker zu beglücken, noch die Staaten zu erhalten. Wir habe Verfassungen entstehen und verschwinden gesehen wie Seifenblasen und in einigen Decennien sind mehr solcher Versuche entstande und verunglückt, als in vielen verflossenen Jahrhunderten. E ist die Nothwendigkeit ihrer Erhaltung, die auf einem morali schen Gefühl beruhen soll, — es ist die Heiligkeit der Pflicht die ihnen das Siegel aufdrückt, und wo diese gebricht, da helfe alle Vorschriften nichts.

Wir sind so glücklich gewesen, unter den schwierigsten Um ständen uns eine Verfassung zu geben, die jene großen Erfah rungen unserer Zeiten möglichst benutzt hat, und die auf de Resultaten der politischen Aufklärung des neunzehnten Jahrhundert beruht. Unsere Pflicht ist es, unsere erste heiligste Pflicht, die selbe nicht nur in ihrem Buchstaben, sondern in ihrem Geis

und Ihm ernstlich, treu und ohne Gefährde, der Nachkommenschaft zu bewahren. Dieser allein sei es anheimgestellt, das Werk der Väter würdig zu preisen.

Die Attribute, welche die Verfassung dem Großen Rathe zutheilt, als dessen Mitglieder Sie nun, Hochgeachte Herren, in denselben eintreten, sind einfach, klar und bestimmt angegeben. Das erste lautet so: „Der Große Rath genehmigt oder verwirft die Vorschläge von Gesetzen oder Dekreten, die ihm vom Kleinen Rathe vorgelegt werden.“

Es ist also der Kleine Rath eine andere Behörde, als der Große Rath, welcher die Initiative der Gesetzgebung hat. Diesem steht das Recht der Beurtheilung unbedingt zu, ob ein Gesetz nothwendig sei; unbedingt steht es ihm zu, dem Staatsbedürfnisse durch den Entwurf eines solchen zu entsprechen.

Wohl ist mir bekannt, daß noch immer diese weise Einrichtung nicht allgemeinen Beifall findet, und gleichwohl verdienen wenige Vorschriften der Verfassung gegründetere Lobsprüche von uns allen. — Das allerwichtigste ist das Gesetz in einem Staate, der nur nach Gesetzen regiert werden soll. Jedes Gesetz muß aus einem vorhandenen Staatsbedürfniß entspringen, und deutlich und klar, in genau erreichtem Maaße, diesem Bedürfniß entsprechen.

Wie schwer die Erfüllung dieser Bedingungen sei, hat uns die Geschichte aller Völker gelehrt. Ohne in die schweren Theorien der Gesetzgebung einzutreten, beschränke ich mich einzig auf den praktischen Theil ihrer Anwendung, den wir selber erlebt haben.

Die Versuche, welche die neuere Zeit hierin gemacht hat, sind großentheils als die Erzeugnisse jener politischen Regsamkeit anzusehen, die dem Ausbruche der Revolution vorangieng und den besten Köpfen eine neue Richtung gab. Diese Versuche beruhten alle auf einem Hauptgrundsatze, und lassen sich in Betreff ihrer übrigen Verschiedenheit in drei Klassen bringen. Sie beruhten alle auf einem als unbedingt zweckmäßig anerkannten Grundsatze, demjenigen nämlich, die vollendete Entwerfung eines Gesetzes nicht einer einzelnen Staatsbehörde anzu-

vertrauen. Im tiefen Gefühle der Wichtigkeit dieser Gei
verrichtung, die man sogar nicht dem einzelnen Gesammt
Mehrerer anheimstellen wollte, sönderte man die verschiede
Theile derselben.

Die Idee des Gesetzes und ihre Vorarbeitung wurde ei
Behörde anvertraut, die Prüfung derselben einer andern. M
hatte auf verschiedene Weise diese Abtheilung vorgenomm
Zuerst gab man die Initiative einer rein gesetzgebenden V
sammlung, und das Veto der vollziehenden Gewalt, welches
Grunde nichts anders als das Recht der Prüfung, d. h.
Annahme oder Verwerfung war, nur daß die Verwerfung la
die Annahme stillschweigend geschah.

Dieses Veto in der Hand der vollziehenden Gewalt vernicht
die Staatsform, oder wurde wenigstens mit Leichtigkeit als Mit
zu ihrer Vernichtung benutzt. Es konnte auch wohl nicht ande
sein. Die Schnelligkeit, womit dieser Versuch gescheitert i
hat ihn mit einer Art von Lächerlichkeit gebrandmarkt.

Der zweite Versuch, den wir alle erlebt haben, bestand dari
daß man die Gesetzgebung zweien abgesönderten und für si
bestehenden Versammlungen anvertraute, wovon der einen d
Initiative, der andern die Annahme oder Verwerfung zugethei
war. Dabei wurde dann die vollziehende und verwaltende Staat
macht ganz außer Acht gelassen. Welche traurige Folgen diese
Versuch überall hatte, wo er angewandt wurde, liegt uns noc
in frischer Erinnerung. Auch wir haben denselben in der hel
vetischen Republik gemacht. Ueberall, wo er statt gefunden, ha
er die Staatsform zernichtet. Unbekümmert, ob ein Gesetz zu
Vollziehung geeignet sei, obwohl die praktische Anwendung des
selben unstreitig sein erster Zweck ist, entstanden fabrikartige Gesetz
in Hülle und Fülle.

Eine die ganze gesetzgebende Gewalt in sich fassende, durch
aus selbstständige und unabhängende Versammlung, die der voll
ziehenden und verwaltenden Behörde gegenübersteht, ist auch ohn
allen Zweifel ein Staat im Staate. Bald wird sie in offene
Kampf mit dieser gerathen; sie muß ihrer Natur nach gegen si
um den Rang in der Volksgunst streben; sie wird und muß ihre
gewissen Sieg bis zur höchsten Ohnmacht derselben und bis zu
ihrem Untergange fortsetzen. Ohne gewaltsamen Eingriff un
damit Umsturz der Verfassung kennt bis dahin gegen das Lebe

diese Form die Welt nur zwei Hülfsmittel: Das Recht der vollziehenden Gewalt, die gesetzgebende nach Willkühr aufzuheben, um sie auf's Neue wählen zu lassen, und Bestechungen ihrer Mitglieder durch Adelsdiplome, Orden, reiche Aemter und Sinekurstellen.

Der dritte Versuch, den man endlich gemacht hat, und der einzige durch sich selbst haltbare unter allen, besteht darin, daß man der vollziehenden und verwaltenden Behörde die Initiative der Gesetzgebung anvertraute, und einer oder auch zweien gesetzgebenden Versammlungen das Recht der Annahme und der Verwerfung. Eine gute Theorie, die man leicht aus der Natur der Sache im Voraus beweisen kann, und alle gemachten Erfahrungen sprechen zum Glücke der Völker für diese Einrichtung.

Auch wir haben dieselbe. Wir haben sie schon durch die Vermittlungsakte erhalten; wir haben sie in unsrer Verfassung beschworen, und wahrlich, wir sollen uns dessen glücklich preisen, wenn uns das Wohl unsers Landes am Herzen liegt.

Weit entfernt, den Kleinen Rath zu beneiden, daß er die Vorschläge zu den Gesetzen hat, ist es unsre Pflicht, denselben in dieser wichtigen Verrichtung in keine Art von Verlegenheit zu setzen. Gewiß, wir haben keine Befugniß, uns in dieselbe zu mischen. Eine jede Anmaaßung dieser Art ist ein offenbarer Schritt über die Gränze der Verfassung.

Wenn also auf irgend eine Weise der Große Rath von dem Kleinen Rath ein Gesetz oder Dekret über diesen oder jenen Gegenstand fordern wollte — er, dem die Verfassung nur die Annahme oder Verwerfung der Gesetze und Dekrete anvertraut hat, und nichts weiters, so verletzt er dieselbe; denn gerade die Beurtheilung des Bedürfnisses der absoluten Nothwendigkeit eines Gesetzes ist der Geisteskraft des Kleinen Raths ausschließlich anheimgestellt.

Außerdem müßte der kleinste Erfolg in einem so unbilligen und gefährlichen Versuche die bedenklichsten Folgen haben.

Alle Begriffe von logischer Sonderung in der Gesetzgebung würden damit über den Haufen geworfen, und statt die bürgerliche und politische Freiheit fester zu begründen, würde auch alle Abtheilung in dieser Gesetzgebung aufhören, und somit dasjenige wieder hergestellt werden, was man allgemein und mit höchstem Recht als das bewährteste Hülfsmittel des Despotismus aner-

kannt hat. Es würde nämlich die vollendete Entstehung d
Gesetzes bald wieder dem Gutdünken und der Willkühr ein
Behörde, einer Kammer, einer Versammlung, eines Groß
Rathes unterworfen sein.

Derjenige, welcher das Recht hat, jedes Gesetz zu prüfe
und ohne dessen Einwilligung kein Gesetz als ein solches gelt
kann, hat wohl hingegen den unbestreitbaren Beruf, darüber z
wachen, daß nichts, was in das Gebiet der Gesetzgebung gehö
seinem Recht entäußert, und unter irgend einer andern Form als Vo
schrift ertheilt werde. Es wird eine großentheils neue, aber reic
haltige, und gewiß nicht unwichtige Beschäftigung des Groß
Rathes sein, wenn derselbe in Zukunft mit weiser Mäßigun
diese Wachsamkeit ausüben will.

Die Gränzscheide zwischen den Gesetzen und Dekreten vo
den Verordnungen und Beschlüssen ist zwar äußerst schwer au
zumitteln, und wenn auch in allgemeiner Hinsicht die Bestimmun
der Verschiedenheit des Charakters derselben leicht sich geben läß
so ist sie um so schwieriger und vielleicht ganz unmöglich in de
Abstufungen, wo das eine Gebiet sich in das andere verliert.

Wenn Sie, Hochgeachte Herren! die hohe Wichtigkeit d
zweckmäßigen Ausübung ihres Rechts, wodurch der Staat allei
weise Gesetze erhalten kann, in Erwägung ziehen, so wird da
Opfer jeder Anstrengung leichter von ihnen gebracht werden
denn eine tief eindringende und umfassende Prüfung der Gesetzes
vorschläge ist keine leichte Sache.

Wenn Sie bedenken, welche Kenntnisse, welche Erfahrun
und welches Nachdenken dazu erfordert werden, so wird Jede
unter Ihnen, um nach Möglichkeit dieser Absicht zu entsprechen
den größten Theil der Zeit seines hiesigen Aufenthalts derselbe
opfern müßen.

So vortheilhaft es ist, durch eine ernstliche Berathung si
gegenseitig seine Ansichten und Ideen mitzutheilen und dieselbe
zu berichtigen, so dürfen Sie sich hierauf nicht immer verlassen
denn die Erfahrung hat bewiesen, daß die Berathung eine gan
zufällige Sache ist, und daß eine solche oft über die wichtigst
Gegenstände ausbleiben kann. Eben so wenig sollen Sie nur durc
andere Augen sehen, und sich unbedingt auf den Bericht ein
Kommission verlassen; denn es läßt sich nicht voraussetzen, da
diese Berichte immer gleich gut und zweckmäßig sein sollten. S

man im Gegentheil alle solche Berichte nur als ein Hülfsmittel zur Erleichterung ihrer eigenen Prüfung betrachten. Möge daher das Gefühl unerfüllter Pflicht in Jedem sich regen, der ohne eigene Ueberzeugung über einen Gesetzesvorschlag zu stimmen gedenkt.

Laut der zweiten Vorschrift läßt sich der Große Rath von dem Kleinen Rathe über die Vollziehung der Gesetze und Dekrete, so wie überhaupt über den Zustand der öffentlichen Verwaltung, Bericht erstatten.

Es sei mir erlaubt, vorerst bei dieser Vorschrift auf einen wesentlichen Unterschied des Ausdrucks mit der vorigen Verfassung aufmerksam zu machen, den man bei einer unbefangenen Beurtheilung der wahren Verhältnisse billig zu beachten hat. In der vorigen Verfassung heißt es im zweiten Artikel: „Der Große Rath läßt sich Rechenschaft ablegen"; in dieser heißt es: „Der Große Rath läßt sich Bericht erstatten." Weit entfernt über jede nähere Erörterung hier einzutreten, halte ich eine solche für überflüssig, so lange die Bande der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Zutrauens beide Behörden umschlingen.

Diese Vorschrift der Verfassung, Hochgeachte Herren! ist wohl unstreitig auf zwei sehr wichtige Zwecke berechnet. Der eine hat Bezug auf Sie selbst, der andere auf den Kleinen Rath. Wenn Sie den innern Zustand des Landes und seine innern Verhältnisse nicht auf das Genaueste kennen, wie sollten Sie im Stande sein, den praktischen Sinn in der Gesetzgebung, der so äußerst wichtig ist, in richtige Anwendung zu bringen?

Wenn Ihnen nicht alljährlich eine vollständige Darstellung der verschiedenen Theile der Staatsverwaltung und ihres Zusammenhangs mit dem Ganzen dargelegt würde, wie könnte Ihre Lage den wahren Gesichtspunkt treffen, aus welchem dasselbe einen Gesetzesvorschlag auffassen soll? Wenn Ihnen die Lücken und Gebrechen dieser Staatsverwaltung und ihre Nachtheile auf die bürgerliche Gesellschaft auf der einen Seite, und die Fortschritte zu ihrem Glücke auf der andern unbekannt blieben, oder nur so weit und genau bekannt, als das Hausdach reicht, wie sollten sie mit Sachkenntniß dem Erstern begegnen, das Andere fördern helfen?

kannt hat. Es würde nämlich die vollendete Er
Gesetzes bald wieder dem Gutdünken und der W
Behörde, einer Kammer, einer Versammlung,
Rathes unterworfen sein.

Derjenige, welcher das Recht hat, jedes Gese
und ohne dessen Einwilligung kein Gesetz als ein
kann, hat wohl hingegen den unbestreitbaren Beruf
wachen, daß nichts, was in das Gebiet der Gesetzge
seinem Recht entäußert, und unter irgend einer andern F
schrift ertheilt werde. Es wird eine großentheils neue
haltige, und gewiß nicht unwichtige Beschäftigung
Rathes sein, wenn derselbe in Zukunft mit weise
diese Wachsamkeit ausüben will.

Die Gränzscheide zwischen den Gesetzen und
den Verordnungen und Beschlüssen ist zwar äußerst
zumitteln, und wenn auch in allgemeiner Hinsicht die
der Verschiedenheit des Charakters derselben leicht sich
so ist sie um so schwieriger und vielleicht ganz unm
Abstufungen, wo das eine Gebiet sich in das ander

Wenn Sie, Hochgeachte Herren! die hohe W
zweckmäßigen Ausübung ihres Rechts, wodurch der
weise Gesetze erhalten kann, in Erwägung ziehen,
Opfer jeder Anstrengung leichter von ihnen gebra
denn eine tief eindringende und umfassende Prüfung
vorschläge ist keine leichte Sache.

Wenn Sie bedenken, welche Kenntnisse, welche
und welches Nachdenken dazu erfordert werden, so
unter Ihnen, um nach Möglichkeit dieser Absicht zu
den größten Theil der Zeit seines hiesigen Aufenthal
opfern müßen.

So vortheilhaft es ist, durch eine ernstliche Ber
gegenseitig seine Ansichten und Ideen mitzutheilen u
zu berichtigen, so dürfen Sie sich hierauf nicht imme
denn die Erfahrung hat bewiesen, daß die Berathun
zufällige Sache ist, und daß eine solche oft über die
Gegenstände ausbleiben kann. Eben so wenig sollen Si
andere Augen sehen, und sich unbedingt auf den
Kommission verlassen; denn es läßt sich nicht
diese Berichte immer gleich gut und [illegible]

mte,
ken,

acht
fo
rige

chr,
angt
auf

8 in
nur,
ems.
ver-
ung

fie
Sie
nd

ert
ree
ich
auf
ung

Wenn Sie nicht von dem Erfolge Ihrer eigenen Gesetzgebun und dem Maaße ihrer Wirksamkeit auf das öffentliche Wol eine deutliche und stete Kenntniß erhielten, wo bliebe das lohnend Gefühl in der Brust, welches jedes gelungene Gute erzeugt, un wo würde der ernste Fingerzeig sich finden, den die große Lehreri der Menschen, die Erfahrung, bei jedem Fehltritte uns giebt

Man würde daher sehr sich irren, wenn man in diese Vorschrift der Verfassung nichts als das Recht erblicken wollt alljährlich die Zensur über die Verwaltung einer andern Behörd auszuüben. Sie ist wohl so gut für unsere eigene Befriedigun als für unsere eigene Lehre gegeben.

Der andere Zweck dieser Vorschrift ist dann unstreitig der jenige, den Kleinen Rath auf dem rechten Wege zu erhalten wenn er je von demselben abweichen sollte, und ihn leicht un bald auf denselben zurückzuführen. Beides wird um so eher ge schehen, wenn man partheilos und unbefangen das Lob nur dan ertheilt, wenn es wirklich verdient ist, und selten, damit es vo Werth bleibe. Es wird nur dann geschehen, wenn der Tad mit großer Vorsicht und mit jener Urbanität statt findet, di man in dem gegenseitigen Verkehr der ersten Staatsbehörde billig erwarten darf. Auch hier ist es wohl nicht genug, da man diesen Bericht, der so wichtig ist, nur ablesen höre. E lohnt sich wohl der Mühe, dasjenige selber zu lesen und darübe nachzudenken, was oft mit großer Mühe und Sorgfalt vo obern und untern Behörden zusammengetragen und von den Kleinen Rath aus seiner eigenen Erfahrung bereichert und in ei Ganzes gebildet wurde.

Da diese Arbeit einzig für den Großen Rath geschieht un ihn wesentlich mit angeht, so fordert schon der Anstand ein solche Berücksichtigung von den Mitgliedern desselben, wenn auch die Pflicht nicht geböte.

„Der Große Rath nimmt die Rechnung des Kleinen Raths über die Verwaltung des Staatsvermögens ab und passirt sie."

In Staaten, in welchen man gewohnt ist, nach Million zu rechnen, und die eine Volksrepräsentation besitzen, legt g wöhnlich die vollziehende Behörde derselben für das folgen Jahr ein Budget vor, d. h. eine allgemeine Aufzählung der ve schiedenen Staatsausgaben in allen Zweigen der Verwaltung un

die Darstellung der Hülfsmittel, um dieselben bestreiten zu können. Ein solches Budget wird dann untersucht, verändert, gutgeheißen.

In einem kleinen republikanischen Staat, wie der unsrige, ist die Verfassung weiter gegangen. Die vollziehende Behörde muß Rechnung ablegen und sie der Passation unterwerfen. Obgleich das Detail einer solchen Rechnung immer groß genug ist, so gehört es doch hier nicht in die Reihe der Unmöglichkeiten, dasselbe genau zu prüfen, wodurch auch für die Treue der Verwaltung eine öffentliche Schutzwehr aufgestellt ist.

Die Budgets der großen Staaten bieten höchstens eine Sicherstellung gegen allzuauffallende Verschleuderungen dar, und scheinen eher als bloße, tristige Bewegungsgründe für diese oder jene Auflage zu gelten. Unsere Form hat ganz andere Zwecke, und der Kleine Rath erscheint hier weit bestimmter in der Eigenschaft des bloßen Verwalters. Der Kleine Rath hat zwar unbedingten Spielraum, und er kann diese oder jene Ausgabe anordnen, wie es ihm beliebt; allein der Große Rath hat am Ende des Jahrs eben so unbedingt das Recht, diese Ausgabe nicht gutzuheißen. Der Arten der Mißbilligung giebt es viele, die immer mit Anstand und Wohlwollen statt finden können, und die um so eher den Endzweck erreichen werden.

Da aber jeder auch noch so leichte Vorwurf einer Behörde, der man mit Recht ein sehr zartes Gefühl von Ehre zuschreiben soll, schmerzlich sein muß, so scheint die eigene Beruhigung dem Kleinen Rathe zu gebieten, über besondere und gewohnte Ausgaben von einigem Belang, die etwa eher in das Gebiet des Verbesserungs- und Verschönerungs-Geistes gehören, als in jenes der absoluten Noth, im Voraus die Zustimmung des Großen Raths einzuholen. — Die Usurpation eines Rechts, das die Verfassung versagt, richtet dieselbe zu Grunde; aber der vorsichtige und weise Gebrauch der wirklich besitzenden Rechte, das ist es gerade, was sie erhält.

In der Eigenschaft als Rechnung empfangende Behörde sind Sie, Hochgeachte Herren! ganz besonders die Wächter der Wohlfahrt des Staats. Lassen Sie es uns nicht verhehlen, daß auf der moralischen Reinheit, auf der Ordnung und auf einer anständigen Sparsamkeit in unsrer Finanzverwaltung die Zufriedenheit unseres Volks und unsre künftige Existenz beruhen.

Ein mächtiger Kanton neben uns scheint in seiner Verwaltung nach dem Zwecke großer pecuniairer Hülfsmittel zu streben. Entblößt davon darf unsere Verwaltung wahrlich auch nicht sein; aber es ist einleuchtend, daß wir durch den Wettstreit nach gleichem Zweck einen übeln Mißgriff thun und darüber zu Grunde gehen müßten. Lassen Sie uns daher den unsrigen auf allgemeine innere Zufriedenheit, auf Achtung und Liebe gründen. Diese werden in ruhigen Tagen unser höchstes Glück, und in den Tagen der Noth immer unsere sicherste Stütze sein.

Die Untersuchung der Staatsrechnung durch eine besondere, von dem Großen Rathe selbst gewählte Kommission ist durchaus der Wichtigkeit der Sache angemessen; aber sollten sich denn wohl die übrigen Mitglieder des Großen Raths einzig auf diesen Bericht verlassen? Es ist zwar bei einer so zahlreichen Versammlung nicht anzunehmen, daß alle Mitglieder die erforderlichen Eigenschaften besitzen sollten, um eine Staatsrechnung vollkommen zu verstehen, und in das Wesen derselben tiefer einzudringen; aber ob nicht die angenommene Rechnungsform diese Zahl noch außerordentlich vermehre, und dadurch bei Vielen diese Pflichterfüllung ganz unmöglich mache, das ist eine andere Frage. Diese Form ist zwar von den Wenigen, die sie verstanden haben, als ein Kunstwerk sehr gelobt worden; — ich will dieß gelten lassen, und bin weit entfernt, dem Verdienste ihres Erfinders nahe zu treten; allein ich habe es mit Ihrer individuellen Pflicht zu thun, auf welche ich die Ehre habe, Sie aufmerksam zu machen. Und da ich an diesem wichtigen Punkte bin, so frägt es sich nur, ob die Form dem hohen Bedürfnisse der Pflichterfüllung, oder dieses Bedürfniß der Form weichen soll?

„Der Große Rath wählt die Abgeordneten an die Tagsatzung, ertheilt denselben Instruktionen, und berathschlagt über die Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen."

In Ihre Hände, ausschließlich in Ihre Hände, hat also die Verfassung alle Rechte des Kantons Aargau zu dem schweizerischen Staatenbunde gelegt. Alle innern Verhältnisse und alle äußern Verbindungen desselben sind Ihrem Willen und Ihrem Gutdünken nach den Vorschriften des Bundesvertrags anheimgestellt; Ihnen ist von unserer Seite das Schicksal des allgemeinen Vaterlandes anvertraut.

In der Uebertragung dieses höchsten Rechts, welches eine Kanzlei-Verfassung einer Behörde nur immer ertheilen konnte, mögen Sie indessen auch eine Menge von Pflichten erblicken, deren Erfüllung das Vaterland von Ihnen erwarten darf.

Der Einfluß, den wir einst in der Eidgenossenschaft erlangen können, muß zwar vor Allem aus unsrer innern Eintracht und aus unsrer innern Kraft entspringen; aber wenn diese nicht bloß Neid, sondern Achtung und Zutrauen erwecken sollen, so muß die Weisheit des Großen und Kleinen Raths diesen Eigenschaften in ihrer Wirksamkeit auf unsere Mitstände die gehörige Wirkung geben.

Wir haben bei Weitem nicht einmal jenes Gewicht mehr, welches wir durch die Dauer der Mediations-Regierung erlangt hatten. Von zwei Stimmen unter vierundzwanzig sind wir auf eine Stimme unter zweiundzwanzig hinuntergesetzt worden.

Durch die Verminderung der Vororte haben wir wesentlich eingebüßt, und der große Einfluß eines derselben kann uns in jedem kritischen Zeitpunkt immer gefährlich sein. Bei vielen Kantonen sind wir eher wie ein nothwendiges Uebel gelitten, als wie ein wesentliches Gute geliebt. Andere beneiden uns nur, und manche der ehemaligen Dreizehn sehen in unserm Dasein noch immer nichts als den hassenswürdigen Triumph der Revolution, und den schneidendsten Kontrast ihres Regierungssystems.

Es würde eitel sein, sich über unser wahres Verhältniß täuschen zu wollen, weil Täuschungen nur zu Mißgriffen verleiten, und auch schon dergleichen, aus allzugeringer Beobachtung desselben, von unserer Seite geschehen sind.

Wenn wir auf die neuen Kantone bauen dürfen, weil sie das Schicksal auf die gleiche Bahn geworfen hat, so lassen Sie uns nicht vergessen, daß alle an innern Gebrechen leiden, und Waadt nur muthig, kräftig, als eigentlicher Zwillingsbruder, dasteht.

Gewiß es erfordert Mäßigung und Weisheit; es erfordert ein konsequentes politisches System, um uns durch den wohlthätigen Einfluß der Zeit aus dieser Lage zu heben. Nach Ihrer Anstrengung zu diesem Zwecke, Hochgeachte Herren! wird sich der Erfolg berechnen lassen; allein wie groß sie auch sein mag, wird sie nur eine geringe Bedeutung haben, wenn sie nicht auf einer innern guten und kraftvollen Verwaltung und einem Achtung-

gebietenden Militairstand beruht. Nur der gewaffnete freie Man ist auch der Freiheit werth.

Noch habe ich Ihnen, Hochgeachte Herren! von den folg reichsten Ihrer Rechte und von den wichtigsten Ihrer Pflicht zu sprechen. Die Verfassung hat den Großen Rath als d Quelle bezeichnet, aus welcher der ganze Staat sein Leben en pfängt. Bis auf die Gemeindräthe herab wählen sie entwed mittelbar oder unmittelbar zu allen Aemtern des Staats; sog zwei Dritthteile des Großen Raths werden unmittelbar durch ih selbst oder mittelbar durch ein Wahlkollegium aus seiner Mit besetzt.

Als die Verfassung Ihnen allein das Recht gab, im Name der Eidgenossenschaft zu handeln, und Ihre Stimme zu Fried und Krieg für dieselbe abzugeben, so hatte sie wohl diese höchs Befugniß, verbunden mit dem außerordentlichen Einflusse übe alle Wahlen der Staatsämter, ganz vorzüglich im Auge, wen sich dieselbe ausdrückt: „Der Große Rath übt die höchst Gewalt aus." Diese Verfassung bestimmt dadurch sehr deut lich, wie und worin er diese Gewalt ausübe.

Aber lassen Sie uns bei diesem Ausdrucke stehen bleiben und hüten wir uns, denselben willkührlich in eine fremde Sprach zu übersetzen.

Der Umtausch eines sehr deutlichen Begriffs mit einem seh unbestimmten könnte uns leicht zu einer Reihenfolge von schiefe Schlüssen bringen, zumal wenn wir aus diesem Letztern Recht und Befugnisse ableiten wollten, wie sie die Phantasie uns ein geben mag.

Wo irgend eine Verfassung die verschiedenen Staatsgewalte gesondert und geregelt, und jeder derselben einen eigenen un beschränkten Wirkungskreis angewiesen hat, da kann es wohl ein Rangordnung unter ihnen geben; aber einen Souverain unt denselben giebt es sicher nicht mehr.

Wenn Sie bedenken, Hochgeachte Herren! daß unsere Ver fassung Sie in der Wahlform als die Grundlage bezeichnet ha auf welcher das ganze Staatsgebäude ruhen soll, so werden Si besonders hierin einen wesentlichen Unterschied mit der Mediation verfassung finden.

Ohne Zweifel geschah diese Verbesserung in der Absicht, um von dem unruhigen und eckelhaften Getreibe häufig abwechselnde

Mißbräuchen, das am Ende alles wahre Verdienst verscheucht hätte, auf immer zu befreien.

Es wird ganz von Ihrer treuen Pflichterfüllung abhängen, das Maaß des Bessern zu bestimmen, das diese wichtige Veränderung beabsichtigt hat. Sie werden das Beste treffen, und unser Land wird das glücklichste sein, wenn Ihr Blick nicht auf Privatverhältnisse, sondern auf das Vaterland bei Ihren Wahlen gerichtet ist, und wenn, währenddem Ihr Stimmenzettel in der einen Hand schwebt, die andere ruhig sich auf das Gewissen legen darf.

Verzeihen Sie, Hochgeachte Herren! ich habe Sie lange aufgehalten, zu lange vielleicht; allein der Gegenstand, von welchem ich zu Ihnen sprach, ist von so hoher Wichtigkeit, daß ich auf weit mehr bei demselben Verzicht leisten mußte, als ich wirklich gesagt habe. Und dann, Hochgeachte Herren! will ich es aufrichtig gestehen: Gerne habe ich noch diesen letzten Anlaß benutzt, der sich mir darbieten kann, um vor dem herannahenden Ende meiner politischen Laufbahn dem Großen Rathe selbst noch einige Worte an das Herz zu legen, die aus einer langen Erfahrung im öffentlichen Leben und aus der reinsten Liebe zu meinem Heimathlande geflossen sind, Worte, von denen ich wünsche, sie möchten nicht alle wie leere Töne verhallen.

Denkschrift

des

Standes Bern

über die

Beschwerde des Kantons Waadt

in Betreff des Bernerischen Ohmgeldes.

Leicht dürfte der bedeutsamste und schwierigste Rathschlag der diesjährigen eidgenössischen Tagsatzung die verlangte Auslegung und die gewünschte Anwendung des eilften Artikels der Bundesakte sein, welcher den freien Verkehr im Innern der Schweiz von Kanton zu Kanton gewährleisten soll. Die letztjährige Tagsatzung hatte die Einleitung zu den bevorstehenden Erörterungen durch zwei Konklusa getroffen, deren erstes dahin ging: „Die dringende freundeidgenössische Einladung durch den Abscheid an alle betreffenden Stände neuerdings zu richten, daß sie ihre Konsumoverordnungen nach dem wohlthätigen Sinne des eilften Artikels des Bundesvertrags modifiziren, und dieselben von nun an für den innern Verkehr und den Handelstransit im Allgemeinen, so wie in näherer Beziehung auf benachbarte Stände unnachtheilig machen mögen.“ Das zweite Konklusum besagte: „Die Regierung des Standes Bern wird eingeladen, über die von dem löbl. Stande Waadt gegen sie anhängig gemachte Beschwerde, wegen der fortdauernd in ihrem Gebiete auf dem eingeführten Weine lastenden Konsumosteuer, mit möglichster Beförderung ihre Einwendungen durch ein Gegenmemorial sämmtlichen eidgenössischen Ständen bekannt zu machen, damit dieselben im Laufe des Jahres über die obwaltenden Umstände gehörig instruiren können.“ Dieses Memorial ist nun unterm 23. Febr. von Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern an die Regierungen der Mitstände erlassen worden, und es lautet die Denkschrift wie folgt:

„Einige Tage vor der Eröffnung der letzten Tagsatzung zeigt der hohe Stand Waadt seinen Mitständen durch ein Kreisschreiben vom 9. Brachmonat 1828 an, daß er seinen Ehrengesandten beauftragt habe, bei dieser hohen Behörde über das Ohmgeld Beschwerde zu führen, mit welchem der Stand Bern die Weine belege, die in sein Gebiet gebracht werden. Diese Beschwerde kam auch wirklich bei der Tagsatzung in dem Sinne zur Sprache, wie sie in dem Kreisschreiben ausgeführt ist. Die Erhebung eines Ohmgeldes von schweizerischen Weinen, die von einem Kanton in einen andern eingeführt werden, sei dem Art. XI. des Bundesvertrags zuwider, da sie den freien Verkehr verhindere, und der Waadtländische Ehrengesandte gab den Antrag zu Protokoll: es möge die hohe Tagsatzung geruhen, diesen Artikel auf das Ohmgeld anzuwenden, mit welchem der Stand Bern die schweizerischen Weine belegt. Der Stand Bern würde sich aus Abneigung, die höchste Bundesbehörde mit seinen besondern Angelegenheiten zu bemühen, und aus freundnachbarlichen Gesinnungen gegen den hohen Stand Waadt vielleicht haben bestimmen lassen, dem Wunsche dieses Letztern zu entsprechen, wenn die Verhältnisse des nicht sehr begüterten Theils seines Gebiets, der sich von dem Weinbaue nährt, ihm nicht die gleichen Rücksichten zur Pflicht machten, die schon vor 1798 genommen werden mußten, um diesen Landestheil in die Möglichkeit zu setzen, seinen Weinen neben den vorzüglichern Gewächsen des Waadtlandes Absatz zu verschaffen; bei dieser Lage aber sieht er sich im Falle, seine hohen Mitstände mit den Gründen bekannt zu machen, aus denen er glaubt, daß die hohe Tagsatzung eher geruhen dürfte, den Stand Waadt zu vermögen, von seinem Antrage abzustehen, als daß sie über denselben eintreten werde, damit Hochdieselben bei der Abfassung ihrer Instruktionen über diesen Gegenstand auch die hierseitige Verwahrung berücksichtigen mögen. Diese Gründe sind wesentlich die gleichen, welche er bei Anlaß der Verbrauchsteuer angebracht, und seither nie zurückgenommen hat, ungeachtet die Einführung, so wie die nachmalige Aufhebung der Retorsion, bedeutende Veränderungen in den Bestimmungen über die früher ausgeschriebene Verbrauchsteuer nothwendig gemacht hat. Obschon der Stand Bern dafür hält, der hohe Stand Waadt suche eine Sache bei der Tagsatzung anhängig zu machen, die derselben fremd bleiben soll, so will er gleichwohl

die Aufmerksamkeit seiner Mitstände auf einige Irrthümer richt die in dem waadtländischen Kreisschreiben vorkommen, ehe er Gründe seiner Verwahrung auseinandersetzt. Vor allen Din ist die Thatsache irrig, daß das von dem Stande Bern aus schriebene Ohmgeld nur von den gebrannten Wassern, die in Kanton eingeführt, und das besondere Ohmgeld, welches Stadt Bern bezieht, nur von den außer dem Kanton erzeug Weinen zu erheben sei, die in die Stadt gebracht werden; inländischen Fabrikate sind dem erstern und die inländischen G wächse dem letztern auf die gleiche Weise unterworfen, wie ausländischen und die schweizerischen. Diese beiden Steuern fin demnach in dem Kreisschreiben selbst seine Rechtfertigung, so nach dieser Berichtigung die Beschwerde des Standes Waadt n dasjenige Ohmgeld zum Gegenstande hat, welches von den schw zerischen Weinen bezogen wird. In Hinsicht auf dieses brin aber das Kreisschreiben die Bernerische Verordnung vom 1 Herbstmonat 1827 nicht in Erwähnung, nach welcher das Oh geld zurückerstattet wird, so wie jene Weine früher oder spät wieder aus dem Lande geführt werden. Wahrscheinlich hat d Nichtkenntniß dieser Verordnung den Stand Waadt in den Ir thum geführt, das Wesen des Bernerischen Ohmgeldes als ein reinen Verbrauchsteuer oder Accise zu verkennen und da selbe für einen Zoll zu halten. Die Zölle werden bekanntli von dem Transport und nicht von dem Verbrauche de Waaren bezahlt. Alle Waarenzölle des Kantons Bern sind G leit-, Weg- oder Brückengelder, die, ohne Rücksicht auf de Werth des zollpflichtigen Guts, nach dem Gewichte oder nac der Zahl desselben erhoben und bei dem Austritte der verzollte Waare niemals wieder erstattet werden. Wie wenig also da Bernerische Ohmgeld dem Begriffe eines Waarenzolls entsprich scheint keiner fernern Erörterung zu bedürfen. Der Umstand daß das Ohmgeld von dem Empfänger des Weins vorschuß weise bezahlt wird, ändert weder das Wesen noch die Natu dieser Abgabe als einer Verbrauchsteuer. Die meisten Accise werden auf diese Weise erhoben, und diese Erhebungsart be schwert die waadtländischen Angehörigen um so weniger, als de unverhältnißmäßig größere Theil des Weines, der aus ihrem Kanton in den Kanton Bern eingeführt wird, schon bei der Ein fuhr desselben Eigenthum Bernerischer Angehöriger ist. Uebrigens

ist es eine Thatsache, die vollständig bewiesen werden kann, daß der Absatz der waadtländischen Weine in dem Kanton Bern seit der Einführung der Ohmgeldordnung von 1815 nicht ab, sondern selbst in den letzten Zeiten bedeutend zugenommen hat. Bei dieser Lage der Dinge frägt es sich bloß: ob die eidgenössischen Stände durch den Bundesvertrag auf das Hoheitsrecht Verzicht geleistet, auf schweizerische Erzeugnisse eine Verbrauchsteuer auszuschreiben, ohne derselben die eigenen gleichartigen Erzeugnisse zu unterwerfen? Die Verneinung dieser Frage würde einem der bestimmtesten Artikel des Bundesvertrags einen Sinn unterlegen, den derselbe weder nach dem Zwecke des Bundes, noch nach den Worten haben kann, in denen er abgefaßt worden, und dadurch eine Unbestimmtheit in alle Bundesverhältnisse bringen, die um so größer wäre, als vielleicht kein Artikel jenes Vertrags aus mehreren Urkunden erläutert werden kann, als der Artikel XI. Die souverainen Kantone schließen einen Bund „zu Behauptung der Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zu Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern*).“ Diese Worte zeigen deutlich, daß der Zweck des Bundes nicht in einem Handelsinteresse liege, so wie es sich auch aus dem Inhalte des Instruments ergiebt, daß kein Bundesglied in Hinsicht auf ein solches irgend einem andern Hoheitsrechte entsagt habe, als demjenigen „neue Zölle zu errichten oder bestehende zu erhöhen“, und daß es allen freistehe, Handel und Kunstfleiß, je nach den Umständen, in ihren Gebieten zu befördern. Der Bund soll jedem Stande Sicherheit verschaffen, nach eigener Einsicht für das Wohl seiner Angehörigen zu sorgen, damit Jeder für sich, oder in freiwilligem Vereine mit andern Bundesstaaten, diejenigen Maaßregeln ergreifen könne, welche allenfalls auch dem merkantilischen Interesse des Ganzen zuträglich sind. Die einzelnen Stände haben sich in Hinsicht auf die Beförderung des Handels und des Kunstfleißes keiner Vormundschaft unterworfen, weil sie in der Ueberzeugung stehen, daß Jeder sich am besten auf sein Interesse verstehe, und das Wohl des Ganzen eine nothwendige Folge des Wohls der Einzelnen sei. Die oberste Bundesbehörde hat nur eine delegirte Gewalt, um diejenigen Arbeiten zu besorgen, welche ihr von den

*) Siehe Eingang des Bundesvertrags.

Bundesgliedern ausdrücklich übertragen worden sind *). D
Delegation muß im Zweifelsfalle im Sinne desjenigen ausg
werden, welcher ihr die Ausübung eines Theils seiner R
übertragen hat; denn hierdurch allein erlangt diese höchste
hörde dasjenige Zutrauen der Bundesglieder, ohne welches
ihre hohe Bestimmung nicht erfüllen kann, da, in dem entge
gesetzten Falle, bei manchem Bundesgliede der Zweifel entst
dürfte, er möchte durch den Bund auch in seinen vorbehalte
Hoheitsrechten beschränkt werden. Wenn man den in dem
strumente selbst ausgesprochenen Zweck des Bundes im A
behält, so kann man den Artikel desselben unmöglich miß
stehen, welcher in seinem ersten Spruche allen Bundesglied
„den freien Kauf für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Ka
mannswaaren gestattet.“ Den Sinn dieser Worte hat die T
satzung selbst als ein Verbot von Sperranstalten eines Kant
gegen den andern ausgelegt **). Jeder Stand ist verpflicht
seinen Bundesgenossen in theuren wie in wohlfeilen Zeiten sei
Markt offen zu halten. Der Grund dieser Bestimmung g
aus der Geschichte hervor. Fruchtsperren von Kanton geg
Kanton haben in frühern Zeiten Anlaß zu Uneinigkeiten u
selbst zu blutigen Auftritten gegeben. Die ausdehnende Au
legung dieses Artikels ***) von Seite des hohen Standes Waal
nach welcher derselbe den freien Verkehr von Kanton m

*) Bundesvertrag Art. 8. Die Tagsatzung besorgt nach d
Vorschriften des Bundesvertrags die ihr von den souveraine
Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes.

**) Beschluß vom 15. Juli 1818. Offizielle Sammlung S. 27
„Zu getreuer und genauer Handhabung der deutlichen Vorschri
des eilften Artikels des Bundesvertrags, und damit durch An
wendung des Nachsatzes nicht die Hauptbestimmung dieses Art
kels entkräftet werde u. s. w., beschließt die Tagsatzung §. 1.
Es sollen bei der Anwendung des Nachsatzes des §. 11. d
Bundesvertrags u. s. w. niemals solche Verordnungen statt fi
den, welche, der Hauptbestimmung desselben zuwider,
Sperranstalten von Kanton gegen Kanton ausarten würden.“

***) La libre circulation des denrées, bestiaux et marchan
dises est garantie. Aucun droit d'octroi, d'entrée, de transi
et de douane ne peut être établi dans l'intérieur de la Suisse
Acte fédéral, Tit. 1. Art. 5.

Kauf als Grundsatz aufstellen soll, weil der freie Kauf auch den freien Verkauf voraussetze, stimmt nicht allein mit der hier erklärenden Auslegung desselben, welche von der hohen Tagsatzung herrührt, nicht überein, sondern sie ist dem Zwecke des Bundes und dem Sinne zuwider, welchen die meisten Bundesglieder, und namentlich der Stand Bern, demselben bei seiner Annahme beigelegt haben. Jene Ausdehnung auf den freien Verkehr lag allerdings in einer Bestimmung der Vermittlungs-Akte, und wurde auch in der ersten, mit dieser übereinstimmenden Abfassung des Bundesvertrags vorgeschlagen *); da aber die hohen Stände nicht auf das Recht Verzicht leisten wollten, die Einfuhr von Waaren und Vieh in ihr Gebiet zu verhindern oder zu erschweren, so mußte dieser Artikel so abgefaßt werden, wie er es dermal ist **). Der Beweis, daß der Stand Bern diese Bestimmung nur als ein Verbot von Sperranstalten aufgefaßt, und durch dieselbe die in der Vermittlungsakte aufgefaßte Bestimmung aufgehoben glaubte, so wie daß er dem Art. XI. des Bundes nur in diesem Sinne beigestimmt, geht sowohl aus der Geschichte der Bernerischen Ohmgeldsordnungen hervor, die in dem waadtländischen Kreisschreiben erzählt wird, als aus den Eingangsworten der Ohmgeldsordnung vom 24. Mai 1815 ***). Es frägt sich dermal nicht, ob die Bestimmung der Vermittlungsakte dem Geiste einer weisen Nationalökonomie nicht gemäßer sei, als diejenige des Bundesvertrags? sondern lediglich, welches der unzweideutige Sinn der letztern sei? denn da der Artikel XI. des Bundesvertrags durch die Einwilligung aller vertragschließenden Theile

---

*) Die freie Zirkulation der Landesprodukte, Kaufmannswaaren und des Viehes bleibt gesichert u. s. w. „Tagsatzungsabscheid vom Jahre 1814. Th. 1. S. 57."

**) Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert.

***) Demnach U. Gn. Herren und Obern, in Betrachtung, daß der inländische Weinbau von Alters her bestmöglichst begünstigt ward, und nachdem derselbe bei der vorigen Verfassung der Schweiz der früher genossenen Erleichterung entbehren mußte, nunmehr der Zeitpunkt eingetreten ist, wo ihm die nöthige Begünstigung verschafft werden kann u. s. w.

zu einer Vertragsbedingung gemacht worden, so i
derselbe in seiner gegenwärtigen Abfassung so lange von je
Stande den übrigen gewährleistet werden, bis er durch
neue Uebereinkunft aller vertragschließenden Theile abgeän
oder aufgehoben wird. Der Bundesvertrag ist kein Gesetz,
den hohen Ständen von einer obern Macht gegeben worden,
dern ein Vertrag, den sie als souveraine Staaten u
sich geschlossen, und für dessen Auslegung sie auf Nieman
kompromittirt haben. Hätten die eidgenössischen Stände ihr Re
Verbrauchsteuern auszuschreiben, durch diesen Vertrag beschrän
wollen, so würden ihnen die gleichen Worte dafür zu Gebote
standen haben, mit denen sie ihr Recht auf neue Zollsätze beschrä
haben. Die Auslegung, welche der hohe Stand Waadt d
XI. Art. des Bundesvertrags giebt, ist aber auch deswegen un
lässig, weil nach demselben jeder eidgenössische Stand verhind
wäre, die Einfuhr von ausländischen Erzeugnissen zu verbiete
sobald dieselben von einem Eidgenoß als Kaufmannswaar
eingebracht würden; denn der angeführte Artikel setzt die Ka
mannswaaren mit den Lebensmitteln und den Landeserzeugniss
in eine Klasse, und nach der Waadtländischen Auslegung st
der freie Kauf mit dem freien Verkaufe, und dieser mit jen
in einer Wechselbeziehung. Durch die hierseitige, bloß erklären
Auslegung des ersten Spruches des Art. XI. des Bundesvertra
enthält auch der zweite Spruch seinen wahren Sinn. Ein Eidgeno
welcher Waaren in einem eidgenössischen Staate kauft, soll wed
an der Ausfuhr dieser Waare aus diesem, noch an der Durc
fuhr derselben durch einen andern eidgenössischen Staat verhinde
werden, damit jeder Kanton, in Zeiten des Mangels, aus d
übrigen seinen Bedarf frei abholen könne. Auf das Recht, die
Aus- und Durchfuhrfreiheit zum Nachtheile von Eidgenossen
beschränken, haben die eidgenössischen Stände Verzicht getha
und dieser Verzicht steht auf die gleiche Weise unter der Gewäh
leistung des Bundes, wie das nicht übertragene Hoheitsrecht jed
eidgenössischen Standes, den Verkauf kantonsfremder Waaren
verhindern oder lästigen Bedingungen zu unterwerfen. Der Sta
Bern hat dem Waadtlande weder den Ankauf von Lebensmitte
auf seinem Markte, noch die Ausfuhr des Angekauften, oder d
Durchfuhr seiner Waaren verboten oder erschwert. Er hat kein
neuen Zollsatz gemacht und keinen alten erhöht, und mithin

allen Stücken seine gegen die Mitstände in dieser Hinsicht eingegangenen Bundesverpflichtungen erfüllt. Er hat aber sein Reservat, kantonsfremde Weine zu beschatzen, in Betreff der Waadtländischen Weine ausgeübt, was nach sichern Berichten auch andere Stände, und namentlich der hohe Stand Waadt, in Betreff anderer eidgenössischer Erzeugnisse gethan haben, und nach der hierseitigen Ueberzeugung mit allem Rechte thun konnten. Da nun die höchste Bundesbehörde vermöge ihrer Gewährleistungs-Verpflichtung jeden Stand auf die gleiche Weise bei seinen nicht übertragenen Hoheitsrechten schützen soll, als sie ihn anzuhalten hat, seine Bundespflichten zu erfüllen, so ruft der Stand Bern in Hinsicht auf die Waadtländische Beschwerde diese Gewährleistung an, und verwahrt sich feierlich gegen jeden Beschluß der hohen Tagsatzung, durch welchen er an einem durch den Bundesvertrag nicht veräußerten Rechte gefährdet werden sollte. Der Stand Bern ist von den tiefen staatsökonomischen Einsichten der höchsten Bundesbehörde zu sehr überzeugt, um nicht jede Ansicht, zu welcher sich dieselbe hierüber bekennt, gehörig zu würdigen. Dermal ist es aber nicht darum zu thun, einen deutlichen Artikel eines höchstwichtigen Vertrages in staatsökonomischer Hinsicht ausdehnend zu erklären, sondern denselben seinem Buchstaben und seinem unzweideutigen Sinne nach zu handhaben. Wenn jeder eidgenössische Stand durch den Bund in die Möglichkeit gesetzt wird, Handel und Kunstfleiß in seinem Innern zu befördern, so werden die hohen Stände durch freiwillige Uebereinkunft sich gegenseitig nähern, und der Krieg Aller gegen Alle, welchen nach der Ansicht des hohen Standes Waadt die wörtliche Auslegung des Art. XI. des Bundesvertrags herbeiführen dürfte, wird in dem Interesse der Einzelnen und in dem eidgenössischen Sinne Aller einen glücklichen Friedensstifter finden.

Bern, am 23. Febr. 1829.

Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern.

Der Amtsschultheiß: R. v. Wattenwyl.
Der Staatsschreiber: F. May."

Literatur.

Die Schweizer-Revolution,

beschrieben von

M. A. Thiers.

Unter den jüngern Zeitgenossen, welche seit der Restauration in Frankreich als Geschichtschreiber der Revolution aufgetreten sind, und die um so bedeutsamer erscheinen müssen, weil sie in den frühern Epochen der Staatsumwälzung keine Mithandelnden waren, sondern eher wohl selbst aus der Revolution hervorgegangen und in dem neuen Geiste erzogen worden sind, den diese in der Nation entwickelte, hat Hr. Thiers sich den ersten Rang verdient. Seine zehn Bände *) führen die Geschichte bis zum Anbeginn der Herrschaft von Napoleon Buonaparte, und sie schliessen sich mit den schönen Worten: „Ihm lag eine große Aufgabe zu lösen ob; eine neue Staatsgesellschaft sollte sich seines Waffenschutzes erfreuen, damit die Freiheit sich in ihr entwickeln möge. Dieß ist nicht geschehen, aber es wird künftig geschehen. Ich habe den ersten Zeitraum beschrieben, der ihre Elemente in Europa vorbereitet hat. Ich that es ohne Haß, indem ich Irrthümer beklagte, die Tugend ehrte, die Größe, wo sie sich auszeichnete, bewunderte, füraus aber der Vorsehung tiefe Absichten in diesen großen Ereignissen zu erspähen versuchte, und wo ich dieselbe erkannt zu haben glaubte, sie verehrend andeutete."

Wie in diesem Werke von bleibendem Werthe, und das für klassisch gelten mag, die zwar kleine Episode der Schweizer-Revolution dargestellt ward, ist beachtenswerth, wenn auch der Irrthümer manche dabei zum Vorschein kommen. Den Stimmen des Auslandes

*) Histoire de la révolution française, par M. A. Thiers. Dix volumes Paris, chez Lecointe et Durey. 1827. 8.

über vaterländische Angelegenheiten, welche die Helvetia bisher geliefert hat, reiht sich darum die gegenwärtige billig an.

(Histoire de la révolution française, par M. A. Thiers. Tom. X. p. 45—57; 173—180; 230—240.)

„Die Schweiz, sollte man denken, der Freiheit altes Vaterland, worin die einfachen Sitten eines Hirtenvolkes sich theilweise erhalten haben, würde mit der französischen Staatsumwälzung nichts zu thun und für sich selbst keine Revolution zu bestehen haben. Allein aus den republikanischen Formen in den Regierungen der dreizehn Kantone giengen nicht allezeit nur billige und richtige Verhältnisse dieser kleinen Republiken unter sich, füraus aber zu ihren Unterthanen hervor. Die Feudalherrschaft, die in militärischer Hierarchie besteht, war in diesen Freistaaten vorhanden, und wie Vasallen von ihren Oberherren, so fanden sich Völkerschaften von andern Völkerschaften, zuweilen mit großer Strenge, beherrscht. Das Aargau und das Waadtland waren von Bern, das untere Wallis vom Ober-Wallis, die italienischen Vogteien, das will sagen, die Thäler des südlichen Abhanges der Alpen, waren von verschiedenen Kantonen abhängig; einzelne Städte besaßen ihre Unterthanen, Gemeinden und Dorfschaften. Die Landschaft St. Gallen stand unter der Herrschaft eines Klosters. Die Unterthanen-Verhältnisse dieser Landschaften fanden sich durch Urkunden festgesetzt und gemildert, die meist vergessen und verschollen waren, und die nicht wieder angerufen werden durften. Städte machten die gehässigsten Monopolien gegen die Landschaft geltend, und nirgends anderswo wurde der Handwerkszwang so despotisch angetroffen. Eine Aristokratie, die alle Gewalten an sich riß, hatte sich allmälig in den Regierungen ausgebildet. In Bern, dem mächtigsten unter diesen kleinen Staaten, hatte eine geringe Zahl von Familien, mit Ausschluß aller übrigen, die Macht an sich gezogen, und sie bildeten einen eigenen Herrscheradel. Wenn oftmals die Strenge der Gesetze durch die Sitten gemildert wird, so war dieß hier nicht der Fall, und es rächten sich vielmehr diese Aristokratien mit jener Heftigkeit und Härte, die kleinen Staaten eigenthümlich ist. Bern, Zürich, Genf hatten sich dafür mehrmals und neuerlich noch der Hinrichtungen bedient. Eine be-

deutende Zahl Schweizer, die theils Landesverwiesene war theils, um aristokratischer Rache sich zu entziehen, das E gewählt hatten, lebten im Auslande. Dazu kam, daß zwisch den dreizehn Kantonen weder Einigkeit noch gutes Verständ herrschte, und sie demnach weder die Kraft noch die Mi besaßen, ihre Freiheit zu vertheidigen. Wie im Unfrie lebende Geschwister zu thun pflegen und wie in Bundesstaa gewöhnlich ist, so waren bei ihren innern Zwistigkeiten bena barte Mächte oftmals angerufen worden, und die einen hat mit Oesterreich, andere mit Piemont und mit Frankreich abs derliche Verträge geschlossen. In der That war von der Schw nur noch das Andenken einer schönen Vorzeit und ein prachtvol Land übrig geblieben; ihr politisches Verhältniß erschien unrüh lich und tief versunken.

Darum mag man sich dann nicht wundern über den Ei druck, welchen die französische Staatsumwälzung daselbst herv brachte. Unruhige Bewegungen hatten in Zürich, in Basel, Genf statt gefunden. In dieser letztern Stadt füraus war blutige Auftritte vorgefallen. In der ganzen französischen Schwei am meisten aber im Waadtlande, hatten die revolutionair Ideen große Fortschritte gemacht. Die schweizerischen Aristokr tien hinwieder hatten ihren Haß gegen Frankreich auf jede A zu Tage gelegt und begierig alles ergriffen, was, ohne eigentlich Provocation zu werden, jenem mißfällig und zuwider sein konnt Die Herren von Bern hatten die Ausgewanderten bei sich au genommen und ihnen alle möglichen Dienste erwiesen. D Schweiz war ein Mittelpunkt für alle geheimen Anschläge geg die französische Republik geworden, und bekanntlich hat der En länder Wickam von ihr aus alle Faden der Gegenrevolution g leitet. Das Direktorium hatte demnach sattsamen Grund zu Mißvergnügen, und ein leichtes Mittel, um sich an der Schw zu rächen, bot sich ihm dar. Die von Bern verfolgten Waa länder riefen Frankreichs Dazwischenkunft an. Als der Herz von Savoyen sie an Bern abgetreten hatte, wurden in ein Vertrage vom Jahr 1565 ihre Rechte durch Frankreich gewäh leistet; dieser Vertrag war mehrmals angerufen und auch v Frankreich in Anwendung gebracht worden. Somit fand m dann eben nichts Befremdliches in der jetzt von den Waadtlände angerufenen Dazwischenkunft des Direktoriums, und es besa

obgleich auch mehrere dieser kleinen abhängigen Völkerschaften aber fremde Beschützer.

Der Befreier des Veltlins war, als er seinen Weg von Mailand nach Rastadt durch die Schweiz nahm, von den Waadtländern mit Enthusiasmus empfangen worden. Hoffnungsvoll sandten die Waadtländer Abgeordnete nach Paris, um nachdrucksam französischen Schutz anzurufen. Ihr Mitbürger, der tapfere und unglückliche Laharpe, war für unsere Sache in Italien, als Anführer einer unsrer Divisionen, gefallen. Sie waren grausam mißhandelt, und, mit Beiseitsetzung jeder politischen Hinsicht, mußte Menschlichkeit allein schon Frankreichs Dazwischenkunft bestimmen. Wie hätte Frankreich bei seinen neuen Grundsätzen die Vollziehung der die Freiheit sichernden Verträge, die unter der Monarchie selbst auch waren vollzogen worden, einem Nachbarvolke verweigern können? Politische Betrachtungen wären einzig nur davon abzuhalten vermögend gewesen, weil dadurch unstreitig Europa in neue Erschütterung gerieth, zumal in dem Augenblicke, wo auch der päpstliche Stuhl in Rom zusammenstürzte. Frankreich aber, während es schonend gegen Deutschland, Piemont, Parma, Toskana und Neapel verfuhr, glaubte ähnliche Schonung gegen die Schweiz nicht beobachten zu sollen, und legte vielmehr ein großes Gewicht darauf, in dem Lande, welches für den Militärschlüssel von Europa galt, eine der eigenen ähnliche Regierungsform zu begründen. Hier also, wie hinsichtlich auf Rom, ward das Direktorium durch ein überwiegendes Interesse dem Kreise seiner passiven und zuschauenden Politik enthoben. Die Alpen im Besitze befreundeter Hände zu wissen, war ein eben so entscheidender Beweggrund, wie der Umsturz des Papstthums.

Deßhalb erließ dasselbe am 8. Nivose (2. Dezember 1797) die Erklärung: es seien die Waadtländer unter seinen Schutz gestellt, und die Mitglieder der Regierungen von Bern und Freiburg sollen für die Sicherheit ihres Eigenthums und ihrer Personen verantwortlich sein. Alsbald kam der General Menard, an der Spitze der vormaligen Division Massena, über die Alpen zurück und lagerte sich bei Carouge, am Ufer des Genfersee's. Der General Schauenburg rückte vom Rheine her mit einer Division der Armee von Deutschland in's Erguel vor, auf die

Grenze von Basel. Die Kunde dieser Bewegungen verursach große Freude im Waadtlande, im Bisthum Basel und an d Ufern des Zürichsee's. Die Waadtländer verlangten ihre vo maligen Stände; Bern antwortete: zwar sollten individuel Bittschriften angenommen werden, politische Versammlung hingegen dürften nicht statt finden, und der Eid der Treue so neu geschworen werden. Hiermit war das Signal zum Aufstan des Waadtlandes gegeben. Die Landvögte, deren Herrscha verhaßt war, mußten das Land meiden, ohne auf irgend ei Weise mißhandelt zu werden; allenthalben wurden Freiheitsbäum errichtet, und wenige Tage waren hinreichend, um die leme nische Republik im Waadtlande zu gründen. Das Dire torium anerkannte dieselbe; es ermächtigte den General Menar sie zu besetzen, und dem Kanton Bern zu erklären, ihre Unal hängigkeit sei von Frankreich garantirt. Gleichzeitig entwickel sich die Staatsumwälzung auch in Basel. Der Zunftmeist Ochs, ein geistreicher Mann, ein entschiedener Freund der R volution und mit der französischen Regierung in persönlich Verbindung stehend, war ihr Haupttriebrad. Die Landleute, m den Städtern vereinbart, entwarfen eine Verfassung. Ochs wa ihr Verfasser, und sie hatte viele Aehnlichkeit mit der französi schen, die damals dem ganzen republikanischen Europa zur Muster diente. In drei Sprachen, die französische, deutsch und italienische übersetzt, wurde jener Verfassungsentwurf in allen Kantonen verbreitet. Mengaud, damals politischer Agent in de Schweiz und in Basel residirend, gab vielfachen Antrieb. I Zürich waren die Landleute, welche ihre alten Rechtsame zurück verlangten, theilweise im Aufstand.

Die Herren von Bern ihrerseits hatten inzwischen eine Arme besammelt, und nach Aarau ward eine eidgenössische Tagsatzun einberufen, um die Gesammtlage der Schweiz zu berathen un die Bundeskontingente der Kantone zu verlangen. Im deutsche Kanton Bern ward die Sage verbreitet, die französische Schwei wolle sich von der Eidgenossenschaft losreissen, um an Frankreic sich anzuschliessen; auch sei die Religion bedroht und die Atheiste von Paris auf ihren Umsturz bedacht. Die einfältigen, unwi senden und fanatischen Bergvölker glaubten ihren Kultus ge fährdet, und es wurden ungefähr zwanzigtausend Mann zusam mengebracht, die, in drei Corps getheilt, bei Freiburg, Murten

Bern und Solothurn aufgestellt, die Linie der Aare besetzt hielten und die Franzosen beobachteten. Die (im Januar 1798) in Arau versammelte Tagsatzung befand sich in Verlegenheit, und wußte nicht, was sie thun sollte. Ihr Dasein hielt die Bewohner von Aarau nicht ab, den Freiheitsbaum zu pflanzen und sich unabhängig zu erklären. Bernische Truppen zogen nach Aarau, warfen den Freiheitsbaum nieder und begiengen einige Unordnungen; der französische Agent Mengaud erklärte: die Stadt Aarau befinde sich unter französischem Schutze.

Gerüstet stand man gegen einander über, ohne noch sich in offenem Kriege zu befinden. Frankreich, von dem Volke angerufen, dessen Garant es war, hatte Truppen zu seinem Schutze aufgestellt und drohte Gewalt zu gebrauchen, wenn irgend eine Unbill gegen dasselbe versucht würde. Die Bernische Aristokratie ihrerseits berief sich auf den Besitz der Souverainitätsrechte, und erklärte, daß sie mit Frankreich friedlich zu leben wünsche, aber auf keines ihrer Besitzthümer zu verzichten gesinnt sei. Allein ringsumher stürzten die alten Regierungen ein, die Einen durch freiwilligen Entschluß, andere gewaltsam. Basel erklärte für seinen Theil die italienischen Vogteien frei; das Oberwallis verzichtete auf seine Herrscherrechte über das Unterwallis. In Freiburg, Solothurn, St. Gallen gieng die Revolution vor sich. Die Bernische Aristokratie fühlte sich von allen Seiten bedrängt und entschloß sich zu einigen Einräumungen; zu den regierenden Familien wurden fünfzig Individuen, als Ausschüsse des gesammten Kantons, zugezogen; hingegen sollte jede Verfassungs-Aenderung auf ein Jahr verschoben bleiben. Eine solche bloß scheinbare Concession mochte nun freilich kein Heil bringen. Ein französischer Parlamentär war an die des Waadtlands Grenze bedrohenden Bernertruppen gesandt worden, mit der Anzeige, daß sie bei weiterm Vorrücken angegriffen würden. Der Parlamentär ward überfallen, und zwei Reiter, die ihm zum Begleit dienten, wurden ermordet. Dieser Vorfall entschied den Krieg. Brune, der Truppen-Befehlshaber, pflog einige Conferenzen in Peterlingen, die vergeblich waren, und am 12. Ventose (2. März) setzten die französischen Truppen sich in Bewegung. Der General Schauenburg überzog mit seiner von Baselschem Gebiete herkommenden Division der Rheinarmee Solothurn, und breitete sich längs der Aare aus. Brune bemächtigte sich mit

seiner italienischen Division der Stadt Freiburg. Der Befehlshaber der Bernischen Truppen, General von Erlach, zog sich in die Stellungen von Fraubrunnen, Gümminen, Laupen und Neueneck zurück. Diese Positionen decken Bern von allen Seiten her, der Feind mag von Solothurn oder von Freiburg herkommen. Eine solche rückgängige Bewegung brachte auf die Bernertruppen den Eindruck hervor, der bei fanatischen und undisciplinirten Truppen gewöhnlich statt findet. Sie glaubten sich verrathen, und mordeten ihre Offiziere. Ein Theil dieser Truppen lief auseinander; dennoch behielt der General von Erlach annoch einige jener Bataillone, die durch Mannszucht und Tapferkeit in allen Heeren Europa's ausgezeichnet sind, und neben ihnen eine Anzahl entschlossener Bauern. Am 15. Ventose (5. März) wurden von Brune auf der Straße von Freiburg, von Schauenburg auf derjenigen von Solothurn, gleichzeitig die Positionen der Schweizertruppen angegriffen. Der General Pigeon, welcher Brune's Vortrab anführte, griff die Stellung von Neueneck an. Die Schweizer leisteten heldenmüthigen Widerstand und, durch örtliche Vortheile begünstigt, sperrten sie den Weg und hemmten das Vordringen unserer alten italienischen Krieger. Aber im nämlichen Augenblicke bemächtigte Schauenburg, von Solothurn kommend, sich der durch General von Erlach vertheidigten Position von Fraubrunnen, wodurch die Stadt Bern von der einen Seite offen lag. Die Schweizer mußten sich zurückziehen, und es geschah dieß in Unordnung nach der Hauptstadt hin. Vorwärts von dieser stießen die Franzosen auf zahlreiche Haufen fanatischer und verzweifelnder Bergbewohner. Weiber und Greise stürzten sich den Bajonetten entgegen, und unfreiwillig traf eine grause Metzelei diese Unglücklichen. Bern's Einnahme erfolgte nun. Das schweizerische Bergvolk hatte auch dießmal seinen alten Ruf der Tapferkeit bewährt; aber es zeigte sich hinwieder eben so wild und blind, wie die Volksmenge in Spanien ist. Nochmals wurden Offiziere und der unglückliche von Erlach gemordet. Der berühmte Schultheiß Steiger, das Haupt der Bernischen Aristokratie, hatte Mühe, sich der Wuth jenes fanatischen Haufens zu entziehen, um durch's Oberland in die kleinen Kantone und aus diesen nach Bayern sich zu flüchten.

Die Einnahme Bern's entschied die Unterwerfung aller größern Schweizerkantone. Brune, der gleich so manchem unserer Generale eine Republik zu gründen sich berufen fühlte, gieng damit um, aus der französischen Schweiz, dem Genfersee, dem Waadtlande, einem Theile des Kantons Bern und dem Wallis, die von ihm sogenannte Rhodanische Republik zu bilden. Die Schweizer-Patrioten aber hatten die Revolution ihres Vaterlandes einzig nur in der Hoffnung, zwei große Vortheile damit zu erreichen, gewünscht: die Abschaffung aller Verhältnisse unterthänigen Völkerschaften nämlich und die Einheit Helvetiens. Sie wollten allen innern Bedrückungen ein Ende machen, und durch Aufstellung einer Centralregierung zu sattsamer gemeinsamer Kraft gelangen. Sie erhielten auch die Eine Republik, welche aus der gesammten Schweiz gebildet wurde. Eine nach Aarau berufene Versammlung ihrer Stellvertreter sollte die von Basel ausgegangene Verfassung annehmen. Das Direktorium hatte den gewesenen Convents-Deputirten Lecarlier gesandt, um die Schweizer in Einverständniß zu bringen, und sich mit ihnen über eine befriedigende Verfassung einzuverstehen. Ein letzter Widerstand bildete sich in den kleinen Bergkantonen von Uri, Glarus, Schwyz und Zug. Die gestürzten Aristokraten und Priester machten dieß unglückliche Bergvolk glauben, seine Unabhängigkeit und seine Religion würden bedroht. Neben andern ungereimten Ausstreuungen mehr ward auch diejenige einer angeblichen Absicht Frankreichs gebraucht, für seinen Krieg gegen England sich der kräftigen Alpensöhne zu bedienen, sie als Soldaten einzuschiffen und an die britischen Gestade überzusetzen.

Nach der Einnahme Bern's bemächtigten sich die Franzosen der Staatskassen, was eine ganz gewöhnliche und nicht leicht bestreitbare Folge des Kriegsrechtes ist. Alles öffentliche Eigenthum geht von der besiegten Regierung an die siegende über. In allen diesen kleinen Staaten, deren Charakter sparsam und karg war, fanden sich alte Ersparnisse. Bern besaß einen kleinen Schatz, der den Feinden Frankreichs vielen Stoff zu Verläumdungen darbot. Man sprach von dreißig Millionen, deren doch nur acht vorhanden waren. Man behauptete, Frankreich habe die Schweiz mit Krieg überzogen, um sich des Berner Schatzes zu bemächtigen und ihn auf den Feldzug nach Aegypten zu verwenden, als ob vorausgesehen werden konnte, die Berner würden

so unklug sein, ihre Schatzgelder nicht auf die Seite zu schaffe
als ob denkbar wäre, Frankreich würde einen Krieg anfang
und die möglichen Folgen davon gefährden wollen, um ac
Millionen zu gewinnen! so ungereimte Dinge verdienen wahrli
keine ernste Widerlegung. Eine Contribution, die für Sold u
Unterhalt der Truppen diente, ward auf die Mitglieder der alt
Regierungen von Bern, Freiburg, Solothurn und Zürich geleg

Die Eine und untheilbare helvetische Republik war inzwische
nicht ohne Kampf zu Stande gekommen. Die kleinen Kanto
Schwyz, Zug und Glarus, durch Priester und Aristokraten au
gehetzt, widersetzten sich mit einer vollendeten Entschlossenheit d
Einführung der neuen Verfassung. Der General Schauenbu
wünschte die Anwendung von Waffengewalt zu vermeiden, un
hatte zu dem Ende jeden Verkehr der übrigen Kantone mit ihne
untersagt. Die widerspenstigen kleinen Kantone griffen hierau
zu den Waffen, überfielen Luzern und verübten daselbst mancherl
Ausschweifungen und Raub. Schauenburg zog gegen sie aus
und nach einigen hartnäckigen Kämpfen sahen sie sich genöthig
um Frieden zu bitten. Das Pfand dieses Friedens war die An
nahme der neuen Verfassung. Gleichmäßig mußte das Schwerd
und auch Feuer sogar gegen die Oberwalliser angewandt werden
die einen Zug in's Unterwallis begonnen hatten, um ihre Herr
schaft daselbst herzustellen. Nach Ueberwindung dieser Schwierig
keiten war endlich im Prairial (Mai 1798) die Verfassung überal
eingeführt. Die helvetische Regierung hatte ihren Sitz in Aarau
Aus einem Direktorium und zwei Räthen bestehend, begann si
das schwierige Geschäft ihrer Verwaltung. Der neue französisch
Kommissär war Rapinat, ein Schwager von Reubel. Mit ihm
sollte die helvetische Regierung einverstanden handeln. Die Au
gabe stellte große Schwierigkeiten dar. Priester und Aristokrate
erspähten im Hinterhalt der Berge den günstigen Augenblick
um das Volk neuerdings aufzuwiegeln. Gegen diese mußte ma
auf der Hut sein; die französische Armee, welche als Schutzweh
diente, mußte genährt und befriedigt werden; die Verwaltun
sollte neu organisirt und die Mittel, der Nation ein unabhängi
ges Dasein zu gewährleisten, mußten aufgefunden werden. De

helvetischen Regierung fielen diese Leistungen eben so schwer, wie dem ihr zur Seite gestellten französischen Kommissär. Es war natürlich, daß Frankreich die Kassen der vormaligen aristokratischen Kantone zu Zahlung der Kriegskosten in Beschlag nahm. Das Geld dieser Kassen und die Vorräthe der Magazine waren ihm für den Unterhalt der Truppen unentbehrlich. Ein unzweideutiges Recht der Eroberung ward damit ausgeübt; allerdings hätte man darauf verzichten können, aber die Noth zwang in diesem Augenblicke, davon Gebrauch zu machen. Rapinat war befugt, alle jene Kassen unter Siegel zu legen. Viele Schweizer, unter ihnen auch solche, welche die Revolution gewünscht hatten, nahmen es sehr übel, daß man sich der Gelder und Magazine der alten Regierungen bemächtigte. Die Schweizer sind, wie alle Bergvölker, klug und tapfer, dabei aber ausnehmend karg. Sie verlangten, man solle ihnen die Freiheit bringen und sie vom Joche ihrer Oligarchen befreien, ohne daß sie die Kriegskosten zahlen müßten. Während Holland und Italien, fast ohne auch nur eine Klage hören zu lassen, die ungeheure Last lange andauernder und zerstörender Feldzüge ertragen hatten, schrieen die Schweizer hoch auf um etlicher Millionen willen, welche man ihnen abnahm. Das helvetische Direktorium ließ über die von Rapinat gelegten Siegel andere Siegel legen, und protestirte damit gegen die Verfügungen über die Kassen zu Gunsten Frankreichs. Rapinat ließ seinerseits alsbald die Siegel des helvetischen Direktoriums wieder abnehmen und erklärte demselben, seine Verwaltungs-Befugniß sei der französischen untergeordnet, und seine Gesetze und Dekrete sollten künftighin nur insoweit anerkannt werden und gültig sein, als sie mit den Verfügungen des Kommissärs und des französischen Generals nicht im Widerspruch stünden. Die Gegner der Revolution, deren manche auch in die helvetischen Räthe sich eingeschlichen hatten, triumphirten über diesen Streit, und das Geschrei über tyrannische Bedrückungen ward nun vollends erst laut. Jene klagten über Verletzung der Unabhängigkeit und beschuldigten die französische Republik, sie habe statt der verheißenen Freiheit der Schweiz in der That nur Sklaverei und Elend gebracht. Dieser Widerstand äußerte sich nicht in den gesetzgebenden Räthen allein nur, er war auch im Direktorium vorhanden und in den Ortsbehörden. In Luzern und Bern waren

die Verwaltungskammern mit alten Aristokraten besetzt, we dem Bezug der für das Armeebedürfniß auf die alten aristo tischen Familien gelegten fünfzehn Millionen Schwierigkeiten a Art in den Weg legten. Rapinat hielt sich für ermächtigt, Epuration in den helvetischen Regierungs- und Verwaltun behörden vorzunehmen. Durch ein Schreiben vom 28. Prai (16. Juni) verlangte er von der helvetischen Regierung die E lassung zweier Direktoren, der Herren Bay und Pfyffer, jenige des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und e neue Besetzung der Verwaltungskammern von Luzern und Be Das Begehren ward als ein Befehl ertheilt, dem gehorcht werd mußte. Die Entlassungen wurden gegeben. Aber Rapin schnödes Verfahren erregte neuen Unwillen und setzte ihn n völlig in's Unrecht. Es war offenbar, daß er seine Regieru kompromittirt hatte durch die Verletzung aller Formen, u gewaltsam zu erhalten, was auf andern Wegen zu erzielen leic gewesen wäre. Das französische Direktorium schrieb alsbald a das helvetische Direktorium, mißbilligte, was Rapinat getha hatte, und gab Genugthuung für die verletzten Formen. Rapin ward von seiner Stelle abgerufen; die entlassenen Direktore jedoch blieben ausgeschlossen, und statt ihrer wurden durch di helvetischen Räthe gewählt: der Senator Ochs, von dem di Verfassungsurkunde wesentlich herrührte, und der Oberst Laharpe ein Bruder des in Italien verstorbenen Generals, ein Haupt beförderer der waadtländischen Revolution und einer der recht schaffensten und wohldenkendsten Bürger des Landes.

Ein Schutz- und Trutzbündniß ward hierauf zwischen de helvetischen und französischen Republik am 2. Fructidor (19. August) geschlossen. Diesem Vertrag zufolge war von beiden Mächten die kriegführende ermächtigt, die Theilnahme der andern in Anspruch zu nehmen, und von ihr eine Hilfe zu begehren, deren Stärke nach den Umständen bestimmt werden sollte. Der an sprechenden Macht lag die Bezahlung der von der andern ihr geleisteten Hülfe ob; die freie Schifffahrt auf allen schweizerischen und französischen Flüssen ward gegenseitig eingeräumt. Zwei Heerstraßen sollten eröffnet werden, die eine aus Frankreich nach Cisalpinien durchs Wallis über den Simplon, die andere aus Frankreich nach Schwaben, rheinaufwärts, längs dem östlichen Ufer des Bodensee's. In diesem Systeme vereinbarter Repu-

hätte demnach Frankreich sich zwei große Militärstraßen gesichert, um in die Staaten seiner Alliirten zu gelangen, und mit Schnelligkeit nach Italien und Deutschland vorrücken zu können. Mittels dieser zwei Heerstraßen würde, ist gesagt worden, das Kriegstheater in die Staaten der Bundesgenossen versetzt. Es sind aber nicht die Straßen, sondern das Bündniß mit Frankreich, welches diese Staaten der Gefahr des Kriegstheaters aussetzte. Die Straßen waren nur ein Mittel, um schneller für ihren Schutz einzutreffen, und nach Deutschland wie nach Italien hin desto leichter und eher angriffsweise zu handeln.

Die Stadt Genf ward, wie die Stadt Mühlhausen, mit Frankreich vereinbart. Die italienischen Vogteien, nachdem sie lange zwischen Cisalpinien und der helvetischen Republik geschwankt hatten, erklärten sich endlich für diese letztere, und ihre Verbindung ward geschlossen. Die grauen Bünde, welche das Direktorium mit der Schweiz zu vereinigen wünschte, waren in zwei rivalisirende Faktionen getheilt, und schwankten ebenfalls lange zwischen der österreichischen und französischen Herrschaft. Von unsern Truppen wurden sie im Auge behalten. Mönche und Agenten des Auslands führten neues Unglück über Unterwalden herbei. Die Thalleute wurden gegen die französischen Truppen aufgewiegelt. In Stanz ward mit der größten Erbitterung gekämpft, und der unglückliche Flecken mußte durch Feuer verheert werden, um die Fanatiker, die sich da eingenistet hatten, zu vertreiben.

Der Kriegsschauplatz dieser Gebirgslande war damals noch nicht so gekannt und gewürdigt, wie er es seither durch andauernde Kriege und unsterbliche Feldzüge geworden ist. Damals glaubte man, im Gebirge fände sich der Schlüssel zur Ebene. Die Schweiz, auf der weit ausgedehnten Linie des zu führenden Krieges mitten inne stehend, erschien als der Schlüssel zum ganzen Kontinent. Durch den Besitz der Schweiz schien Frankreich einen entscheidenden Vortheil zu haben. Die Besetzung der Quellen des Rheins, der Donau und des Po schienen eine Herrschaft über den ganzen Lauf dieser Flüsse zu gewähren.

Dieß war ein Irrthum. Leicht begreiflich wird es, daß zi
Armeen, die einen Flügel unmittelbar an Berge lehnen, t
bei den Oestreichern und Franzosen der Fall war, wenn sie f
in der Umgegend von Verona oder in derjenigen von Rasti
schlugen, auf den Besitz dieser Berge ein großes Gewicht leg
mußten, weil diejenige, welche sie besetzt hält, den Feind v
der Höhe herab leichter überfallen kann. Wird aber der Kam
fünfzig oder hundert Meilen von den Bergen entfernt geführ
dann haben diese jenen Einfluß keineswegs mehr. Währe
man für den Besitz vom St. Gotthard alle Kräfte aufbiet
würde, hätten die Armeen am Rhein oder am Unter-Po sattsa
Zeit, um über das Schicksal von Europa zu entscheiden. Ma
folgerte irriger Weise vom Kleinen auf's Große; daraus, daß d
Höhen bei einem Schlachtfelde von etlichen Meilen wichtig sin
schloß man, es müßte die Macht, welche die Alpen im Bes
hätte, Beherrscherin des Festlandes sein. Die Schweiz kann n
Einen reellen Vortheil gewähren: durch die Oeffnung direkt
Ausgänge für Frankreich gegen Oestreich, und für Oestrei
gegen Frankreich. Daraus ergiebt sich, daß für die Ruhe beid
Mächte und für diejenige von Europa die Verschliessung dies
Ausgänge eine Wohlthat sein müße. Je mehr Berührungspunkt
und Ueberfallsmittel können abgewandt werden, desto besser i
es, füraus zwischen zwei Staaten, durch deren Gegenstoß gan
Europa muß erschüttert werden. In diesem Sinne ist die Neu
tralität der Schweiz für ganz Europa wichtig, und war es un
streitig wohl gethan, sie als für die gemeine Sicherheit grund
sätzlich anzuerkennen.

Durch ihre Besitznahme hatte Frankreich sich den Vortheil
der direkten Ausgänge nach Oestreich und Italien verschafft
und in dieser Hinsicht konnte der Besitz der Schweiz ihm auc
wichtig zu sein erachtet werden. Wenn jedoch die Mehrhei
offener Ausgänge ein Vortheil für diejenige Macht ist, welch
angriffsweise handeln soll und dafür die Mittel besitzt, so wird si
hingegen für diejenige Macht nachtheilig sein, die sich bei schwä
chern Mitteln und Kräften auf die Vertheidigung beschränkt sieht
Dieser muß erwünscht sein, wenn der Angriffspunkte möglichs
wenige sind, damit sie um so vortheilhafter ihre Kraft concen
triren könne. Wenn es für Frankreich, wofern solches zum
Angriffe sattsam vorbereitet war, vortheilhaft gewesen wäre,

durch die Schweiz ungehindert nach Bayern vorrücken zu können, so mußte hinwieder, wenn Frankreich nur auf Vertheidigung Bedacht nehmen konnte, ihm nachtheilig sein, auf die Neutralität der Schweiz nicht zählen zu können, ihm mußte nachtheilig sein, den weit ausgedehnten Raum von Mainz bis Genua decken zu müssen, statt, wie im Jahr 1793 geschah, seine Kräfte einerseits zwischen Mainz und Straßburg, und andererseits zwischen dem Montblanc und Genua concentriren zu können."

Neue Aufschlüsse

über

Johann Heinrich Wasers Prozeß und Hinrichtung,

gezogen aus

August Ludwig v. Schlözers Biographie und Briefwechsel.

(Vergl. Helvetia, Jahrgang 1828. S. 288—416.)

In dem zu Leipzig in der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung 1828 erschienenen Werke: „August Ludwig von Schlözers öffentliches und Privatleben, aus Originalurkunden und, mit wörtlicher Beifügung mehrerer dieser letztern, vollständig beschrieben von dessen ältestem Sohne, Christian von Schlözer", 2 Bände, giebt dieser (im ersten Bande, S. 256—272) von Joh. Heinrich Wasers Prozeß und Hinrichtung eine Darstellung, die, so wie der im zweiten Bande zum erstenmal gedruckte, hierauf bezügliche Briefwechsel Schlözers mit Bonstetten, Gleim und Johannes Müller, als Nachtrag zu der diesfälligen Urkundensammlung im IV. Bande der Helvetia, 1828, S. 288—416, hier abgedruckt zu werden verdient, damit sie beide den Forschungen künftiger Geschichtschreiber der Schweiz nicht entgehen.

(Schlözers öffentliches und Privatleben. 1. Bd. S. 256—272

„Die zufällig durch Schlözers Zeitschrift (Briefwechsel
anlaßte Todesstrafe des ehemaligen Pfarrers W
in Zürich verdient hier einer umständlichen Erwähnung.
meiner Leser werden von diesem merkwürdigen Ereignisse
gehört haben, aber doch nicht in einer gewissen Bestimm
und Vollständigkeit, weil das Mehrste über Waser Gesag
in einer Menge von Flug- und Tagblättern zerstreut findet.
dern ist vielleicht der Name des Mannes, wie dessen Schic
völlig unbekannt. Für diese, wie für jene, theile ich hier
Wichtigste über denselben in gedrängter Kürze mit. Ich gl
so der deutschen Lesewelt keinen unwillkommnen Dienst zu leis
denn ohnehin fühlt sich solche ja durch die Schilderung m
würdiger Rechtsfälle lebhaft angezogen. Darum verschmä
wir auch noch jetzt nicht die kleinste Einzelnheit, welche u
zum Beispiele, eine nähere Aufklärung über den berüchtig
Halsbandprozeß zu geben vermag. Der vorliegende Rechts
aber ist unstreitig in mannigfaltiger Hinsicht der merkwürdig
einer. Waser stammte aus einer angesehenen Familie in Zür
Sein Großvater hatte dort die Stelle eines Burgermeisters
kleidet. Er selbst war ein Mann von einer ganz unbegreiflich
veränderlichen, unfolgerechten Sinnesart, in welcher große T
genden mit den häßlichsten Lastern in grellem Widerspruche sta
den, so daß selbst der Herzenskundiger Lavater dessen versteck
Gemüth nicht zu enträthseln vermochte. Wasers Geist schmück
die herrlichsten, die verschiedenartigsten Kenntnisse im Reiche
Wissenschaften; er hatte über Physik, Naturgeschichte, Geschic
und andere Gegenstände mit Erfolg geschrieben und gelehrt;
denn auch die Gabe der Rede stand ihm zu Gebote. Er w
zärtlicher Gatte und Vater, insonderheit äußerst dienstfertig geg
Freunde, und überhaupt gegen Jeden, welchem er persönl
wohlwollte; dazu, theils in Amtspflichten, theils in selbst
wählten, wissenschaftlichen Beschäftigungen, so wie im Treil
des gemeinen Lebens von nicht zu ermüdender Thätigkeit. A
diese Thätigkeit artete auch oft bei ihm in Vielthuerei aus, üb
welche letztere er sich gleich dem berüchtigten holsteinischen, na
Persien bestimmten Gesandten Brüggemann, noch im Kerk
Vorwürfe machte. Zugleich war er im hohen Grade ränke- u
rachsüchtig, und der unüberlegtesten, tollkühnsten, schändlichst

Handlungen fähig, wenn es darauf ankam, jene beiden Leidenschaften, denen er, nebst gewissen unwillkürlichen, launenhaften Liebhabereien, vorzugsweise fröhnte, zu befriedigen. Um nur ein Beispiel anzuführen: Einst glaubte er sich durch seine Vorgesetzten, rücksichtlich gewisser stattgehabter Irrungen mit seiner Gemeinde gekränkt. Er erhob daher gegen diese eine, wie es sich nachmals aus der gerichtlichen Untersuchung ergab, lügenhafte, auf selbst geschmiedete Dokumente gegründete Anklage, und ward damit natürlich nicht nur abgewiesen, sondern auch seines Dienstes entsetzt. Seit dieser Zeit beginnt die Geschichte seines Unglücks. Von Groll gegen die Häupter der Republik erfüllt, schritt er, um sie zu kränken, von einer Frevelthat zur andern. Er unterschlug eine wichtige öffentliche, die Abtretung der Grafschaft Kyburg betreffende Urkunde, indem er deren Empfang dem Stadtschreiber Landolt, welcher das Archiv unter Händen hatte, vorsätzlich abläugnete, und diesen dadurch nicht nur in die peinlichste Verlegenheit, sondern selbst in schwere Verantwortlichkeit setzte. Auch hierzu bewog ihn, außer seiner diplomatischen Liebhaberei, hauptsächlich persönlicher Haß. Eben so entwandte er mehrere Bücher, Kupfer und physikalische Instrumente aus den Sammlungen verschiedener öffentlicher Institute, deren Aufsicht ihm anvertraut war, oder zu denen er freien Zutritt hatte. Die entwandten Gegenstände trug er nachmals frech in's Verzeichniß, als unter seinem Vorgänger abhanden gekommen, ein, und mit gleicher Frechheit pflegte er die aus kostbaren Werken ausgeschnittenen Kupfer unter Glas und Rahmen in seinem Studierzimmer aufzuhängen. Wegen einer gewissen Kelchvergiftung klagte ihn einst die öffentliche Meinung an. Der für den folgenden Morgen bestimmte Wein hatte nämlich die Nacht hindurch auf dem Altare gestanden, und Wasern stand der Zutritt in die Kirche offen. Nach dem am folgenden Morgen stattgehabten Genusse des Abendmahls wollten mehrere Personen heftige Uebelkeiten empfunden haben, und aus einer Untersuchung durch Sachverständige schien sich zu ergeben, daß der Kelch wirklich schädliche Stoffe enthielt. Doch war kein hinlänglicher Grund vorhanden, gegen Waser deshalb eine Anklage zu erheben. Sogar der Thatbestand wegen der Vergiftung des Weines überhaupt, oder wenigstens wegen der vorsätzlichen Vergiftung ward von würdigen Männern in Zweifel gezogen. Dennoch äußerte auch der er-

wähnte Vorfall für Waser, der sich schon verhaßt gemacht h
in der öffentlichen Meinung eine nachtheilige Wirkung. D
trat unterdeß mit Schlözer in Briefwechsel. Ich füge hier
beiden ersten der gewechselten Briefe, als die wichtigsten, be

1) Schreiben von Waser an Schlözer. H
wohlgeborner Herr, Hochgeehrtester Herr Professor! Die
meinnützigkeit Ihres Briefwechsels, Ihr öfteres Ansuchen an
Publikum, Ihnen dazu Beiträge zu liefern, vornämlich a
die Hochachtung, die ich für Sie hege, und der daher ents
dene Wunsch, Ihnen bekannt zu werden, hat mich heute,
ein auf Frankfurt reisender Kaufmann bei mir Abschied gen
men und mir einige Bestellungen zu machen sich anerbot
bewogen, inliegende Papiere Ihnen zu übermachen. Das V
zeichniß über das Einkommen der geistlichen Pfründen im Kan
Bern und die Geschichte des Zürcherschen Kriegsfonds sind
sich selbst genug verständiich, und, wie ich glaube, der Nat
Ihres Briefwechsels gemäß. Die drei Reden, zwei von Her
Richter Bürkli und eine vom Hrn. Rathsschreiber Füeßli, si
bei Anlaß der Anno 1777 vorgefallenen französischen Bund
Erneuerung in concione civium gehalten worden. Sie si
nicht nur als ein wichtiger Beitrag zur Helvetischen und beso
ders Zürcherschen Geschichte und Staatsrecht, sondern auch a
ein Muster der patriotischen Denkungsart der Bü
ger in Zürich anzusehen. Ich communicire sie Ihnen, Hoc
geachter Herr! zu klugem Gebrauche, und erinnere Sie Ihr
mehrmals gethanen Versprechens, daß Sie keinen Ihrer Corr
spondenten ohne die größte Noth namhaft machen wollen. Glaube
Sie, Sie wären nicht stark genug, einer solchen anstoßende
Noth zu widerstehen, ohne mich zu nennen: o so bitte ich Si
obsecro per omnia sacra, machen Sie diese Reden niema
bekannt, sondern werfen Sie dieselben weit eher ins Feuer, a
daß Sie mich dadurch unglücklich machten. Werden Sie ab
meinen Namen verhehlen, welches ich auch von Ihnen weg
bekannter Eigenschaften des Verstandes und Herzens zuverläss
erwarte, und Sie glauben diesen Reden eine Stelle in Ihr
Briefwechsel angemessen: so werde ich die Ehre haben, mit ein
vollständigen, dokumentirten Geschichte der französisch
helvetischen Bündnisse Ihnen aufzuwarten. Von d

Historie des Zürcherschen Kriegsfonds kennt man mich als den Verfasser, und Sie können allenfalls, wenn Sie es gut finden, meinen Namen dazu setzen, aber daß ich es Ihnen zugeschickt habe, ja bei Leibe nicht sagen. Unmaaßgeblich könnten Sie mir aus Verlegenheit und Ihnen zu Materie zum Briefwechsel verhelfen, wenn Sie beliebten, mir pro forma rückschreibend zu antworten, Sie haben, nebst einem Schreiben, meinen Entwurf zu Brautkassen und den Versuch, den Staatswerth der Menschen zu bestimmen, empfangen, und wollten ihn mit Gelegenheit in Ihrem Briefwechsel bekannt machen, anbei mir verdeutend, es sei Ihnen vor etwas Zeit aus Bern oder Basel u. s. w. durch einen Freund ein Paquet Schweizer-Sachen, und daruter auch meine Geschichte des Zürcherschen Kriegsfonds zugekommen, und ich werde nicht übel nehmen, daß Sie dieselbe Ihrem Briefwechsel haben einverleiben lassen. Denn Ihnen, als dem Vater oder wenigstens der Säugamme und Erzieherin der deutschen Statistik, sei es geklagt, daß wir Schweizer eine so verfluchte Censur haben, die bald schlimmer als spanische Inquisition ist. Wenn wir nicht die Inquisitoren auf eine geschickte Art hintergehen können, so werden die Fremden Helvetien, ja was sage ich? wir selbst unser Vaterland nie kennen lernen. Verzeihen Sie, mein hochgeachter Herr Professor, einem bis dahin Unbekannten diese Freimüthigkeit; von Ihnen eine Zuschrift, und wo Sie möglich und dienlich achten, einen vorangedeuteten Ostensivbrief, der den Verdacht gegen mich zum Voraus heben müßte, zu erhalten, würde für mich höchst angenehm und beehrend sein. Leben Sie, mein hochgeachter Herr! im besten Wohlsein. Ich bin mit größter Hochachtung

Derofelben

d. 22. August 1779.

gehorsamster Diener
Waser, der physik. Gesellschaft in Zürich
Bibliothekar und ordent. Mitglied.

2) Wirkliches Antwortschreiben auf voriges, von Schlözer an Waser. (Welches Schreiben Waser, nach seiner unverlangten Versicherung vom 23. Februar verbrannt hat, das er aber nachher unter seinen Strumpf bei seiner Flucht steckte, und welches nach Meiner's Aussage jetzt im Archiv zu

Zürich liegt.) Da haben Sie meine deutsche Hand, Deutſ Helvetischer Mann! kein Censor, kein Inquisitor, kein Sat soll je erfahren, weder was Sie mir schon geschickt haben, n was Sie künftig schicken werden. Die Zürcher Reden behag mir sehr; sie sollen ihrer Weitläuftigkeit ungeachtet in exten in das erste Heft meines 6. Theils kommen. Ihr Helvetien bisher eine stille Polyphemushöhle. Alles geschieht hinterm Vo hang, Keiner thut's Maul auf, und die Herren sprechen imm von Freiheit dabei! 'raus damit, wer ein gut Gewissen ha In Aachen, in Rom (vor den Cäsars), in London, in Würten berg, in Meklenburg u. s. w. wird Alles bei offenen Thür verhandelt: in Jspahan, Venedig, Versailles, ist Alles maus still. Publicität ist der Puls der Freiheit. Mache nur e mutbiger Mann die Probe bei Ihnen! Erstaunen wird ma erstlich, dann (vergebens) inquiriren, und zuletzt werden al Menschen sagen: gedruckt muß werden, das hätten wir selb eher thun sollen. Eiligst schicken Sie mir nur die versprochene Akten über das französische Bündniß. Die Copial- und ander Kosten erstatt' ich herzlich gerne. Wagen Sie es nicht, da Paquet unter meiner Adresse auf die Post zu geben: so mache Sie einen neuen Umschlag darum, mit der Aufschrift an .... Baldinger .... (NB. der innere Umschlag an mich muß abe auch versiegelt sein). Auch ältere wichtige geheime Sachen Ihren oder andere Kantone betreffend, kann ich immer noch ge brauchen, wenn sie nur nicht vor 1760 sind. Vorzüglich such ich auch Nachrichten über die Volksmenge in Helvetien. De Aufsatz vom Zürcher Kriegsfond verstehe ich nicht genug, un meine deutschen Leser werden ihn auch nicht verstehen. Was is eigentlich das Interessante dabei? Guckt Unterschleif nicht durch? u. s. w. Nehmen Sie mir nicht übel, wenn ich manchmal wi ein Ignorant fragen werde. In Deutschland sind alle Menschen Ignoranten, sobald von Helvetischer Statistik die Rede ist. Auc bei der Tabelle über das Einkommen der Berner Geistliche hätte ich sehr viel zu fragen. Z. Ex. warum sind die Besoldun gen 1731 meist kleiner, als sie 1695 waren? woraus erheber sie diese ihre Besoldungen? haben sie, außer dem baaren Gelde keine Naturalien u. s. w.? Die Leser meines Briefwechsels ver langen jedesmal etwas soviel möglich ganz Verständliches. Seien Sie so gütig und befriedigen bald möglichst meine Neugier

damit ich zum Drucke schreiten kann. Auch ihre beiden gedruckten Piecen, wofür ich in dem andern Briefe danke, bitte ich, mir complet nach ihrem Titel, Format und Jahr der Ausgabe zu bezeichnen, damit ich mir sie verschreiben könne. Ihr Paquet vom 22. August ist erst den 7. Oktober eingegangen.

Göttingen, 10. Okt. 1779.

3) Von Waser verlangtes, verstelltes Antwortschreiben von Schlözer. Euer Hochedelgebohren Entwurf zu Brandkassen und Versuch, den Staatswerth des Menschen zu bestimmen, habe ich richtig erhalten, und statte dafür meinen verbindlichsten Dank ab. Ich hoffe bald Zeit zu gewinnen, beide Schriften zu studieren, und Beute daraus für meinen Briefwechsel zu gewinnen. Endlich, nach langer Mühe, ist es mir gelungen, aus einem Ihrer Kantone ein Paquet neuer Schweizer-statistischer Aufsätze zu erhalten, zu deren Abdruck ich auch ungesäumte Anstalt machen werde. Ein Theil davon ist Ihre Geschichte des Zürcher Kriegsfonds. Sie werden es doch nicht übel nehmen, daß mich der Zufall ohne Ihr Vorwissen und Einwilligung zum Eigenthümer dieses Ihres Eigenthums gemacht hat. Die Einlage bitte ich unbeschwert auf der Post mit guter Gelegenheit an die Behörde zu befördern. Mit großer Hochachtung u. s. w.

Offenbar ward Waser auch rücksichtlich des bei Schlözer gethanen Schrittes weniger von Vaterlandsliebe, als von bösem Willen und Rachsucht gegen die Häupter der Republik geleitet. Unter den verschiedenen Aufsätzen, die er an Schlözer einsandte, erregte der über den Zürcher Kriegsfond bei der Regierung den mehrsten Unwillen, vorzüglich wegen einer von Schlözer hinzugefügten Anmerkung, welche jene Staatseinrichtung in ein sehr zweideutiges, gehässiges Licht setzte, und die sich, dem Wesen nach, auf Mittheilungen von Waser gründete, aber der Form nach von Schlözer abgefaßt war. In dieser wollte die Obrigkeit eine mögliche Veranlassung zu einem Volksaufstande finden. Wasers unglücklicher Briefwechsel mit Schlözer beschränkte sich übrigens auf die letzte Hälfte vom J. 1779 und den Anfang des folgenden Jahres. — Im März 1780 erhielt man in Zürich von dessen erstem schon im J. 1779 an Schlözer eingesandten Aufsatze über den Kriegsfond Nachricht. Da er den Häuptern der Republik bereits von frühern Anlässen her verhaßt war, und diese die

Publikation noch mehrerer ähnlicher Aufsätze durch ihn befür-
tete, auch in's Geheim die Hoffnung hegte, bei einer Durchsi-
seiner Papiere außer jenen projektirten Aufsätzen vielleicht
vermißten Effekten zu finden, so beschloß dieselbe, Haussuchu
bei ihm anzustellen, und legte ihm zugleich, rücksichtlich des A
satzes über den Kriegsfond, persönlichen Arrest auf. Di
Maaßregel entschied Wasers Unglück, indem man bei der streng
Haussuchung die unersetzliche Kyburger Urkunde, welche er
Bettstroh seiner Magd versteckt hatte, entweder zufällig, o
vielleicht zufolge eines heimlichen Verraths der letztern fand.
ward nach dieser Entdeckung in's Gefängniß geführt, statt d
man früher sich darauf beschränkt hatte, Hausarrest über i
zu verfügen, versuchte zu entspringen, ward aber wieder ergriff
und nun in Fesseln gelegt; dann machte man ihm förmlich d
Prozeß, und das Gericht sprach mit einer geringen Stimme
mehrheit das Todesurtheil über ihn aus, welches auch am 2
Mai 1780 öffentlich an ihm vollzogen wurde. Er starb m
seltener Geistesgegenwart, hatte noch kurz vor seinem Tode g
betet und mit gewöhnlicher Eßlust gefrühstückt, bedurfte bei
Besteigen des Schaffots keiner fremden Beihülfe, und scherz
auf demselben beim Entkleiden sogar noch mit dem Nachrichte
jedoch auf keine freche und unanständige Weise. Noch wenig
Tage vor seinem Tode versicherte er mit dem Ausdrucke der leb
haftesten Reue, und er blieb bei dieser Aussage bis zu seinen
Lebensende, „daß Schlözer ein Manuscript von ihm: „„Zürich
„wie es ist, nicht wie es sein sollte““ in den Händen, und e
diesen durch einen Eid verpflichtet habe, solches in keinem Fall
herauszugeben, sondern es nach seinem (Wasers) Tode drucke
zu lassen, auch dann nicht, wenn er selbst (Waser) es in de
Todesstunde von ihm zurückforderte.“ Dieser Umstand veranlaßt
einen weitläuftigen Briefwechsel zwischen Schlözer, Lavater un
Andern. Da dieser Briefwechsel in mehr als einer Hinsich
merkwürdig ist, so werde ich wenigstens einen Theil desselben
so wie verschiedene andere nicht unwichtige Aktenstücke, falls de
beschränkte Raum der vorliegenden Blätter es gestattet, meine
Lesern an einem andern Orte mittheilen. — Was mich betrifft
so kann ich bei Gewissen und Ehre versichern, daß ich von dem
wirklichen Empfange eines solchen Manuscripts in Schlözers
Nachlasse nicht die entfernteste Spur gefunden habe, da derselb

doch sich's zum Gesetze gemacht hatte, jedes empfangene Papier, geschweige denn so ein wichtiges, aufzuheben. Entweder also hat der ränkevolle Waser aus einer heimlichen Absicht wirklich mit einer groben Unwahrheit die Welt verlassen, oder, und dieß möchte ich lieber glauben, Waser hat jene Schrift mit allen angehängten Klauseln wirklich an Schlözer abgeschickt; man hat aber von Seite der Obrigkeit, auf Wasers Thun und Treiben schon aufmerksam gemacht, das Paquet, welches jene Schrift enthielt, erbrochen und unterschlagen, bei der gerichtlichen Untersuchung jedoch billig Bedenken getragen, dieser Verletzung des Postgeheimnisses zu erwähnen. — Unstreitig bestand Waser's Hauptverbrechen in der Entwendung der Urkunde von Kyburg, nicht in den andern weniger bedeutenden Entwendungen, und noch weniger in der Bekanntmachung seiner Aufsätze in Schlözer's Briefwechsel. Dieses war ein bloßer Incidenzpunkt, die Unterschlagung der Urkunde von Kyburg aber, zufolge jeder Kriminal-Gesetzgebung eines gebildeten Volks, ein wahres Kapitalverbrechen, welches nur durch den Ausspruch eines Machthabers, der das Recht der Begnadigung besitzt, mit einer geringern Strafe, als die Todesstrafe, gesühnt werden konnte. Gleichwohl machten die Zürcher Richter dieses zum Haupt- und jenes zum Nebenverbrechen; ein grobes Versehen, was übrigens nicht selten von hohen Gerichtshöfen, wenigstens in Beziehung auf Civilfälle, begangen zu werden pflegt, allein bei dem vorliegenden Falle für den Richter sehr nachtheilig auf die öffentliche Meinung in Deutschland wirkte. — So erschien auch der Umstand mit Recht als sehr gehässig, daß der Stadtschreiber zugleich als Parthei und als Richter in der Sache auftrat, und nach beendigter allgemeiner Untersuchung (Generalinquisition) für die Uebergabe der Sache ans Blutgericht, also mit selbstsüchtiger Härte gegen den unglücklichen Mann, entschied.

Die erste Nachricht von Wasers Gefangnehmung erhielt Schlözer durch die Buchhandlung von Orell, Füßli u. Comp. Indessen war er weit entfernt, dessen nahe bevorstehendes Todesurtheil zu ahnen. Auch glaubte er, die erzürnten Zürcher Götter versöhnen, und so das Schicksal des unglücklichen Mannes erleichtern zu können, wenn er einen, auf Thatsachen gegründeten Aufsatz zur Vertheidigung des Kriegsfonds in seine Zeitschrift einrückte. (XXXIX. H. S. 169.) Wirklich muß man gestehen,

daß nach diesem Aufsatze das ganze Institut ein anderes sehr harmloses Ansehen erhielt. Doch blieb dieser Aufsatz ohne den gewünschten Erfolg, und bald nachher erhielt Schlözer durch Lavater die Nachricht von der am 27. Mai an Waser vollzogenen Todesstrafe. Sie erfüllte ihn mit Bestürzung und Schrecken. Auch Deutschlands damalige gebildete Lesewelt nahm an Wasers Tode den lebhaftesten Antheil, und schied sich rücksichtlich desselben gleichsam in zwei Partheien. Der einen galt jener für ein Opfer des Oligarchismus, für einen unglücklichen Märtyrer seiner freisinnigen, politischen Ansichten; die Parthei der Obscuranten dagegen glaubte, ihm sei bloß sein Recht geschehen. Jene bedauerten Schlözer wegen seiner Betheiligung in der unglücklichen Sache. Diese aber klagten ihn deshalb öffentlich und mit einer heimlichen oder öffentlichen Schadenfreude an. Alle aber kamen darin überein, daß Schlözer wenigstens mittelbar Wasers Tod veranlaßt habe. Denn überall war beim großen Haufen die Ansicht vorherrschend, als sei der Aufsatz vom Kriegsfond die vorzüglichste Ursache von dessen Tode gewesen. Ja! es ist sogar nicht unmöglich, daß die schiefe Stellung des Zürcher Urtheils zum geheimen Zwecke hatte, die öffentliche Meinung gegen Schlözer's Zeitschrift, und so auch gegen ihn selbst persönlich aufzubringen. Selbst Schlözer ließ sich in jener Hinsicht irre führen, und er glaubte daher um so mehr, sich vertheidigen zu müßen. Unter Anderm machte er einen heftigen Aufsatz gegen Geßner in seinen Staatsanzeigen, und mehrere Aufsätze ähnlichen Inhalts in fremden Zeitschriften bekannt. Der gegen Gesner gerichtete Aufsatz beginnt mit den Worten: „Wasers Blut raucht noch wie Abels Blut, und wird rauchen, so lange“ u. s. w. Weiterhin überhäuft er den „sanften, liebenswürdigen Idyllendichter“ mit bittern Vorwürfen, auch einer von Waser's Blutrichtern gewesen zu sein. Gesner vertheidigte sich nachmals gegen diese Beschuldigung in Schlözer's Zeitschrift selbst. Dieser hatte geirrt. Gesner war vielmehr vergeblich bemüht gewesen, Waser's Strafe zu mildern. — Zu jeder Zeit, auch schon in frühern Jahren, war Schlözer ein abgesagter Feind der in sogenannten Freistaaten, insonderheit kleinern Freistaaten, welche sich zur Oligarchie oder Ochlokratie hinneigten, herrschenden Willkühr. Seit Waser's Tode ward er es doppelt. Seine Zeitschriften sind voll von heftigen Ausfällen,

die dieses beweisen. Insonderheit zog er seitdem, bei jeder Gelegenheit, gegen die Schweizerrepubliken zu Felde. So hatte er einst die Absicht, das XIII. Heft seiner nachmaligen Staatsanzeigen mit folgendem furchtbarem Aufrufe zu eröffnen: Vorbericht zum XIII. Hefte. „Dieses ganze XIII. Heft ist bestimmt, die Schrecken der oligarchischen Despotie in Factis zu zeigen. Sollte es deswegen von einem oder anderm Schweizerkanton, der Facta durch Verbrennen und Verbieten aus der Welt schaffen zu können meint, verbrannt und verboten werden: so wird sich doch der gescheide Leser in und außer diesen Kantonen durch dergleichen kleinstädtisches Hocuspocus nicht abhalten lassen, von diesen Factis Notiz zu nehmen, sie nach ihrer Wahrheit zu prüfen, und behufige Folgen daraus zu ziehen. Es ist Zeit, daß Europa von einem Schlummer erwache, in den zum Theil es beredte rathsherrliche Schweizersklaven eingewiegt haben. Es ist Zeit, daß es erfahre, daß Unterthanen eines Monarchen — er sei klein oder groß, er heiße König, Kurfürst, Herzog oder Graf — nicht immer Sklaven sind, wie uns jene so oft vordeklamirt und vorgesungen haben. Es ist Zeit, daß es lerne, daß Venedig, Zürich, Algier, Freiburg, Tripolis und Amsterdam ohne Erbstatthalter, keine Freistaaten sind, und es nach der unseligen Natur ihrer Verfassung nicht sein können; daß drei Geßler ein erträglicheres Unglück sind, als Deux-Cent erbliche Rathsherren, und daß Nord-Amerika, durch schweizerische Irrthümer verleitet, höchst wahrscheinlich in den Abgrund von Anarchie oder oligarchischer Despotie, wie weiland die Societas Longobardorum, gestürzt ist, aus dem es nach Jahrhunderten voll Elends und Unmenschlichkeiten die monarchische Despotie wird wieder ziehen müssen. — Würdiges, mir höchst verehrliches Schweizervolk! Fasse Muth (aufgeklärt bist du schon genug); entschütte dich durch sanfte Wege, wie Anno 1308, deiner Unterdrücker, die mit deinen Menschenköpfen wie mit Krautköpfen spielen; und anstatt nach Saratov, Philadelphia und Dublin zu flüchten, kehre unter das nähere Wien und Wetzlar zurück. So allein kannst du mordende und raubende Rathsherren zu Inquisiten machen.“ — Indessen rieth ihm wahrscheinlich einer seiner Freunde (vielleicht Pütter, mit welchem er sich in solchen Fällen zu besprechen pflegte) von jenem Vorhaben ab; er unterdrückte das Blatt, und kurze Zeit nachher fand sich im

politischen Journale folgender Artikel: „In einem gewissen We
ging vor Kurzem die Freimüthigkeit so weit, daß ein Aufs
darin gedruckt wurde, durch welchen die Helvetier zu Widersé
lichkeit gegen ihre Aristokraten ermahnt wurden. Man sah al
doch noch vor der Ausgabe des Werks die Folgen einer solch
Publikation ein, und kassirte die Blätter. Wer wollte nicht ei
drückende Aristokratie verabscheuen, die zehnmal ärger als De
potie ist, wenn beide auf's höchste Unrecht steigen. Aber ei
Empörung ist doch auch keine Sache, zu der man von auswä
tigen Orten her ermuntern muß. Ich wünschte, daß dies
Manche von unsern lebhaft Freimüthigen beherzigen möchten
(Polit. Journal, Jahrgang III., Stück 11., November.)

Hier schliesse ich die Geschichte des Waser'schen Prozesses
und füge nur noch die Bemerkung hinzu, daß jenes Ereigni
auf eine höchst sonderbare Weise vielleicht einen wunderbare
Einfluß auf Schlözer's Zukunft gehabt hat. Der bekannte Laharpe
der mit so regem Hasse gegen die schweizerischen Aristokra
tien auftrat, und so eifrig an der Erhebung seiner unterwor
fenen schweizerisch-französischen Landsleute zu freien Bundesmit
gliedern arbeitete, erwähnt Schlözer's Namen in der Vorred
von einer heftigen, dem Tadel der dortigen Aristokratien ge
widmeten Schrift mit großen Lobeserhebungen. Er befand sic
damals am Petersburger Hofe als Erzieher des nachmaligen
Kaisers Alexander. Schlözer sagte mir einst, daß er die von
dem hochseligen Kaiser erhaltenen Wohlthaten und Auszeichnun-
gen mittelbar dem Umstande zu verdanken glaube, dem erhabenen
Kaiser durch Laharpe bekannt geworden zu sein."

Schlözers Briefwechsel mit Lavater, Gleim und Johannes Müller, den unglücklichen Waser betreffend.

(Oeffentliches und Privatleben. 2r Bd. S. 58-79. 216. 217. 220-222.)

---

1. Joh. Kaspar Lavater an Schlözer.

Zürich, den 27. Mai 1780.

An dem Abende des mir so wichtigen Tages, da der unglück-
liche Waser sein Leben verlieren mußte, wage ich es, ganz aus

wie sie und für mich selber, ohne daß es eine Seele weiß oder wissen soll, an Sie, mein hochgeschätzter Herr Professor, zu schreiben. Ganz unbesorgt, wie Sie meine zutrauliche Kühnheit aufnehmen, ganz einfältig überlasse ich Ihrem Menschengefühle, diesen Schritt zu beurtheilen. Ich schreibe Ihnen mit der Hand, die eben noch in Waser's lebender Hand lag, auf die seine Thränen herabfielen: „Wenn ich tausend Leben hätte, Lavater! wenn ich sie aus den Flammen herausholen müßte — ich wollte, ach ich wollte wie gern — die an Schlözer geschickte Lebensgeschichte, oder: Zürich, wie es ist u. s. w. zurücknehmen — aber wir haben uns so gegen einander verbunden, daß Alles, was ich thun würde, ihm nunmehr als gezwungen vorkommen müßte. Ich fürchte, es ist zu spät. Thun Sie, was Sie wollen, was Sie können. Ich wünsche es aufrichtig vor Gott, es könnte zurückgenommen werden.“ Das hörte ich aus dem Munde eines Mannes, der schon wußte, daß er in wenigen Stunden sterben mußte. Soll ich nun schweigen, nichts versuchen, und die Publikation einer Schrift abwarten, von der der sterbende Verfasser für sein Vaterland unabtreibliche Uebel besorgt? — Setzen Sie sich an meine Stelle und urtheilen Sie. Sie haben, Schlözer, ein Menschenherz, und ich habe auch eins. Lassen Sie dieß Herz mit dem Ihrigen reden. Sie mögen sonst wider mich so sehr, als man kann, eingenommen sein, verachten können Sie mich in diesem warmen Momente nicht. Sähen Sie mich jetzt, und hätten Sie im Thurme Waser's Hände in den meinigen, seine und meine Thränen gesehen, Sie eilten, und uneröffnet hätte ich, auf welche Bedingung Sie wollten, was Ihnen Waser sandte, in meinen Händen, ehe vier Wochen um sind. — Und meine Hochachtung für Sie wäre — — doch ohne Rücksicht auf das — was Großes hätten Sie gethan. Nur noch ein Wort. Die Familie des Enthaupteten leidet neuen Tod, wenn Sie mir meine Bitte, wovon sie aber noch nichts wissen soll, nicht gewähren. Nicht der Gestorbene allein, auch sein Bruder, mein Nachbar, flehet mit mir. Ich bitte nicht um Vergebung, daß ich etwas Gutes thue, und daß ich Ihnen zutraue, daß Sie noch etwas zehnmal Besseres thun werden. Der Allmächtige leite Ihr Herz zur Großmuth.

J. C. Lavater.

N. S. Alle merkwürdigen Umstände des Todes will ich

Ihnen, wenn Sie's verlangen, zuverlässig melden. Ich bit
Sie herzlich, bald mir zu antworten.

---

2. Schlözer an Lavater.

Göttingen, den 9. Juni 1780.

Hochehrwürdiger Herr! Ihren freundschaftlichen, rührenden
Ihrer ganz würdigen Brief, aber schrecklichen Inhalts, für S
und mich, für Helvetiens Zeitbücher und die europäische Mensch
heit, habe ich erst gestern erhalten. Meine Regel ist sonst, nie z
schreiben, wenn ich warm bin, sondern vierzehn Tage nachher
Waser's Leben, oder: Zürich wie es ist u. s. w. habe ich nicht
habe es nie gehabt. Das schrieb ich schon den 7. Mai nac
Zürich, und seit der Zeit bis nun, den 9. Abends um 8 Uhr
ist mir jener Aufsatz auch nicht, weder auf der Post noch durc
einen andern Weg, zugekommen. Sie kennen mich weiter nicht
als aus dem Buchladen und durch meine Feinde, wissen als
nicht, weder ob ich ein ehrlicher Mann, noch ob ich mehr al
das, ob ich ein Christ bin. Thut Ihnen also meine kalte, schrift
lich wiederholte Zusicherung kein Genüge, so lasse ich mir's seh
gerne gefallen, wenn Sie mir eine feierlichere Art, meine Aus
sage zu thun, vorschlagen wollen; lebte der selige Mann noch
und hülfe es etwas zur Rettung seines Lebens, auf Ihren ersten
Wink reiste ich morgen mit Kourierpferden ab, den vierten Tag
wäre ich bei Ihnen, und legte knieend mit ausgereckter Hand
den Eid darüber in die Hände Ihrer Todesrichter ab. Haben
Sie denn Herrn Waser nie gefragt, wann und wo er diesen
Aufsatz an mich geschickt hätte? Ich denke, er hat ihn gar nicht
abgeschickt. Im Winter schrieb er mir, daß er mir auf Ostern
etwas schicken wolle, nämlich mit Gelegenheit. Hat der Unglück
liche in der Betäubung sich nicht eingebildet, etwas wirklich ge
than zu haben, wozu er vorher den Vorsatz einmal nur gefaßt?
Hat er doch auch gesagt, daß die letzten Zeilen in der Note zum
Kriegsfond von ihm wären, und sie sind von mir! Dieß wär
nun die verlangte Antwort auf den Hauptinhalt Ihres Schrei
bens. Sollte ich künftig erfahren, in welchen Händen der Aufsatz
sei, sollte er gar an mich selbst kommen, so melde ich es Ihnen
über kurz oder lang, falls nicht neue Vorfälle mir solches un-
möglich machen. Den Gemeinplatz, daß der Aufsatz, er enthalt

Wahrheiten oder Unwahrheiten, Ihrem Vaterlande, einem selbstständigen Staate, keineswegs schaden könne, will ich hier gar nicht berühren. Außerdem sind Sie so gütig, mir zu versprechen, daß Sie mir alle merkwürdigen Umstände von Wasers Tode zuverlässig melden wollen. Ich danke herzlich dafür und beschwöre Sie, lieber bester Mann, halten Sie Wort und verlassen Sie mich nicht wie meine andern Schweizerkorrespondenten, wenn Sie es anders ohne Gefahr für sich selbst thun können; allein ich bitte noch mehr um etwas mir noch Wichtigeres: belehren Sie mich mittheilend von den Ursachen von Wasers Tode, nicht bloß, um meine historische Neugier zu befriedigen, sondern auch um mein Menschengefühl, was sie mir zuzutrauen die Güte haben, zu beruhigen. Sitzt bei Ihnen, wie ich hoffe, die heilige Justiz bei offenen Thüren, so sparen Sie keine Kosten, mir Abschriften von dem ganzen Inquisitionsprozesse zu verschaffen. Ist dieses nicht möglich, so thun Sie doch, was möglich ist. Aus dem Wenigen, was ich bisher weiß, kann ich mich immer noch nicht überzeugen, daß die zwölf Richter, die das Todesurtheil sprachen, gerechter gesprochen, als die acht, die für sein Leben sprachen. Ich irre mich vielleicht. Aber Sie bemitleiden ja die Irrenden, und suchen sie zu belehren. Nun so versagen Sie auch mir diesen Menschen- und Christendienst nicht. Eingenommen bin ich freilich für den Seligen, und ich will Ihnen künftig melden, warum es mir immer eine Pflicht ist, den Mann hochzuschätzen und zu lieben; selbst in dem Falle, wenn er ein Verbrecher wäre. Aber ich hoffe doch noch so viel Stärke übrig zu haben, daß ich, wo nicht in der ersten, doch in der dritten Woche, Raisons anzunehmen fähig bin. Es kostet mich unaussprechlich viel Ueberwindung, daß ich hier abbreche — aber meiner obbemerkten Regel treu, will ich es dennoch thun. Lieber und christlicher Mann! gehen Sie ehrlich mit mir um, soweit es ohne Ihre Gefahr geschehen kann; es soll Sie nicht gereuen. Eingenommen bin ich nie gegen Sie gewesen. Hochgeschätzt habe ich Sie immer, nach Ihrem Geiste sowohl, als nach Ihrem Herzen. In einigen literarischen Ideen waren wir nicht einstimmig, aber welche Kleinigkeit! Hier ist nicht von Basedowscher Pädagogik die Rede, nicht von Physiognomik, sondern von dem ermordeten Waser. Sie fühlen doch den Zwang, den ich mir anthue, abzubrechen. Schlözer.

3. Lavater an Schlözer.

Zürich, den 29. Juni 1780.

Dank, herzlichen, entgegeneilenden Dank, redlicher Man für Ihre schnelle, freundschaftliche, beruhigende Antwort. W soll ich sagen? ach, daß Sie bei mir wären, oder ich bei Ihne — Gott! wie Vieles hätte ich zu sagen. — Allervörderst das so log denn Waser noch in den letzten Stunden seines Lebens au die unerhörteste Weise. Ach, Schlözer! glauben Sie nicht, da der Mann sich eingebildet, etwas gethan zu haben, was nicht that. Seine Geistesgegenwart war außerordentlich. Nic ich allein, zehntausend Menschen sind Zeugen davon; und dies so gegenwärtige Mann, der von keiner Todesfurcht etwas wußt sagte mir noch, ich solle Alles thun, ob er gleich glaube, daß umsonst sein werde, das Manuscript wieder zu erhalten; daß das und noch mehr gesagt, weiß ich nun so gewiß, als ich wei daß ich Ihnen jetzt schreibe, — und so gewiß, als Sie die nun lesen, wissen Sie, daß Sie das Manuscript nie sahen, ni empfiengen. (Denn ich würde mich verachten, wenn ich in Ihr Aussage den mindesten Zweifel setzen könnte) Nun, wer kan besser von Waser urtheilen, als Sie? „Den und den Tag, an Meistertage 1779, sandt' ich, in blau Papier eingehüllt, a Schlözern, doppelt verpetschirt, dies Manuscript, in der Größ und Form eines deutschen Testaments, und Er, Schlözer, schrie und meldete nachher mir den Empfang.“ Das sagte Waser so viel ich zuverlässig weiß (ich schreibe aber nur aus dem Gedächt nisse) vor den Nachgängern. Er bezeugte Antwort von Ihne empfangen zu haben, die so und so laute; den Brief und die ganz Korrespondenz habe er verbrannt. — Nun urtheilen Sie vo dem Manne. Was soll ich sagen? Ich kann, ich darf nich Alles sagen. Er nannte Bürger, denen er wenigstens Stellen au dieser Schrift vorgelesen, die es gestehen mußten. Er rezensir diese Schrift auf's Umständlichste. Er vergoß die bittersten Zähre über diese Schrift. Er ging damit in die Ewigkeit hinüber, die Schrift so an Sie gesandt, und darüber sich so feierlichst m Ihnen verbunden zu haben, daß nichts in der Welt, sogar kei Flehen von seiner Seite, vermögend sein sollte, sie von Ihne zurück zu erhalten. Mit diesen Aeußerungen ging er vor de Richterstuhl des Allwissenden. — Nun urtheilen Sie von de Verblendung dieses vollkommen bei Sinnen bleibenden Mannes

Sie, die wissen müssen, wie viel geflissentlich Unwahres in dieser widerholten Aussage ist. Wirklich mir schwindelt. — Ich glaube Ihnen und nicht Wasern. Sie hab' ich noch bei keiner Unwahrheit, Wasern bei zehn ertappt gesehen. — War's denn also nicht wahr, daß er vor meinen Augen weinte? Nicht wahr, daß er sagte: und wenn er tausend Leben hätte, er gäbe sie hin, wenn er diese Schrift zurückerhalten könnte? Nicht wahr, daß ich hörte, was ich hörte? Ach! daß ich ein Thor, ein Träumer wäre! daß alle Schuld an mir, nicht an Dem läge, der mit solchen Betheuerungen in die Ewigkeit überging! — Aber was soll ich sagen? Ich verschliesse meine Seele, und will nicht ausdenken, was sich mir mit jedem Momente neu aufdringen will. Genug, Gott weiß, daß ich jetzt Ihnen und nicht Wasern glaube, und Gott weiß, daß Waser eine solche Schrift geschrieben hat, wo sie nun sein mag; wenigstens hab' ich, dieß sei Ihnen vertraut! ich, wie Niemand, von Wasers eigner Hand, die ich Ihnen zeigen würde, wenn Sie an meiner Seite sitzen würden, ein Dokument wirklich, durch einen sonderbaren Zufall, in den Händen, das mir die klarsten Beweise in die Hand legt, daß er die Schrift gemacht und abgesandt hat; ob an Sie oder an *Jemand anders*, das erhellet Ihres beigesetzten Namens ungeachtet nicht so klar aus dem Dokument, das ich habe. Ich will Ihnen den Anfang meines Dokuments abschreiben; denn Redlichkeit soll mit Redlichkeit, Zutrauen mit Zutrauen vergolten werden. „Titel der Schrift, welche nach J. H. Wasers Tod durch Vorsorge Herrn Prof. Schlözers herauskommen soll 2c. (*welche Heuchelei*, Bosheit oder Dummheit!) „Zürich wie es ist, „*nicht wie es* sein sollte — aus Wasers Leben, einigen ältern „und neuern Begebenheiten, und seiner innersten Staatsökonomie „und Bundesverfassung geschildert, mit verschiedenen Etats, „aktenmäßigen Auszügen, geheimen Archivalnachrichten, Urkunden, Briefen und andern rechtsbeständigen Beweisen belegt. „Nach des Verfassers Tode herausgegeben.“ Sodann folgt Punkt für Punkt der Inhalt. Abermal und tausendmal! und wie beurtheilen Sie nun den Mann, der entweder das Alles erfinden, Heuchler, seiner Obrigkeit bis auf den letzten Moment, als ihn selbst quälende Wahrheit, bei dem gesundesten Verstande vorzählen kann, oder der das Alles so geschrieben hat, und doch den Umstand erlog, Ihnen das auf solche Form und Bedingnisse zuge-

schickt zu haben. Doch hiervon einmal abgebrochen. Wir st
beide an einer Mauer. Wer von uns will sie durchdring
Nun noch einige Antwort und Anmerkungen: a) Waser
meines Wissens nie ausgesagt: „auch die letzten Zeilen in
Note zum Kriegsfond seien von ihm.“ b) Nun vorläufig ein
Umstände seines Todes. Samstags Nachmittags um 1 Uhr wa
er aus dem Wasserthurme zwischen zwei Geistlichen von ein
unzähligen Menge bis vor's Rathhaus geführt. Er mußte na
an seinem väterlichen Hause vorbeigehen, gerade nachdem er a
dem Wasser stieg — und sagte seufzend: „o Gott segne und trö
meinen guten Vater, dessen Wohlthat ich mit so vielem Unda
vergelte.“ Er rezitirte ein Lied aus Gellert; welches, fällt m
jetzt nicht bei. Vor dem Rathhause wollte er sein Urtheil anhöre
allein das Gemurmel und eine gebrochene Bank, auf der vie
Menschen in dem Hause gegenüber standen, hinderten ihn un
alles Volk, das Urtheil deutlich zu vernehmen. Er hatte eine
weißgrauen, ziemlich alten Ueberrock, ein schwarz plüschene
Kamisol an, in den Händen ein weißes Schnupftuch, und de
Kopf voll Papilloten. Er sprach nichts zum Volke, betete or
dentlich, weder keck noch brünstig, rezitirte viele Schriftstellen
ging leicht gebunden, aufrecht, beherzt, beinahe freudig dem
Tode entgegen. Bei der Hauptgrube dankte er noch dem eine
Prediger, Hrn. Cramer, der auf's Schaffot trat, eine kurze Red
an's Volk zu halten, währenddem Waser in einem kleinen Häus
chen beschoren wurde. Er bestieg tief entblößt und, wie ma
sagte, beherzt das Schaffot, und deutete mit der Hand auf de
Stuhl, gleichsam fragend, ob er da niedersitzen solle, saß hi
und fing etwas Todesschrecken zu äußern an. „Im Name
Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes — Ic
sterbe, ich sterbe, ich sterbe im Glauben an Jesum Christum —
war sein letztes Wort. Seine letzten Stunden im Thurme sin
merkwürdiger. Ihnen will ich, will's Gott, das Wichtigste da
von, was sich mittheilen läßt, baldigst mittheilen. Ich bin ebe
daran, aus meinem sogleich entworfenen promemoria alles auf
Genaueste in's Reine zu schreiben. c) Die Ursachen seines Tod
sollen Sie auch wissen. Sie sind im Urtheile selbst meines Er
messens zu kurz und nicht populär genug ausgedrückt. Es i
aber bei uns nicht Uebung, allen Detail öffentlich vorzuleger
Wenn Sie meine Geschichte dieses Prozesses, die ich erst nu

zum Kunstgebrauche, um des psychologisch-moralischen Phänomens willen, angefangen habe, lesen werden, so werden Sie viel Aufschlüsse erhalten. Ich gestehe, das Urtheil ist streng, wenn man es an sich und ohne Vergleichung mit eben so strengen bei minder wichtigen Vorfällen betrachtet; aber ungerecht gewiß nicht. Es war Alles für ihn gesagt worden, was gesagt werden konnte. Unter den zwölf, die seinen Tod wollten, waren gewiß aufgeklärte, vortreffliche und sonst sehr gelind denkende Männer, die sich so wenig von seiner Todesunwürdigkeit, als die acht andern von seiner Todeswürdigkeit überzeugen konnten. Gewiß und mehr als gewiß ist, daß Waser, sei's nun Rache, Verblendung, Etourderie oder Schadenfreude und Verwirrungssucht gewesen, eines der gefährlichsten und unleidlichsten Mitglieder des Staats war; das sind Sie noch nicht verbunden zu glauben, bis Sie die Beweise davon in Händen haben; doch das Einzige, daß er Sie am Ende seines Lebens noch in ein so höchst schiefes und fatales Licht setzen kann, mag Ihnen eine Probe sein, wie schief sein Herz war. d) Die Justiz wird bei uns, leider! nicht bei offener Thüre gehalten. Ich sage: leider! wahrlich nicht um der Richter und besorglicher Ungerechtigkeit willen, sondern um der Ehre der Richter willen, und zur Beruhigung des Malefikanten und des Publikums. e) Wenn es je nöthig sein sollte, eine Geschichte des Waserschen Prozesses herauszugeben, und ich sie allenfalls herauszugeben Beruf fühlte, – so setzte ich 100 Dukaten darauf, wer mir darin eine Unwahrheit oder die Weglassung irgend eines wesentlichen Umstandes zeigen könnte. f) Die niederträchtigen, förmlichen Diebereien, deren er sich schuldig gemacht, die ungeheure Bosheit, den Staatsschreiber anderthalb Jahre lang zu quälen, einen Mann, der kein Kind betrüben und den kein guter Mensch hassen kann, und die ganze Art seines Betragens, besonders auch die so hazardirte Flucht, ferner die positive Aeußerung: „Ich glaube außer aller Verbindlichkeit gegen mein Vaterland zu sein"; Alles dieß erhöhete das Hauptverbrechen der Unterschlagung von einer schlechterdings unersetzlichen Urkunde, die doch allezeit gern mit tausend oder zweitausend Thalern zurückgelöst worden wäre, wenn sie durch irgend einen Zufall in andere fremde Hände gekommen wäre. Wird doch die Abläugnung eines Depots auch nur von einem Privatkapitalbrief oder

Wechsels in aller Welt für maleficirt erkennt. Ist's denn sog
außer aller Gerechtigkeit, wenn ein des Meineides gegen sei
Vaterland überwiesener und geständiger Mann nach solchen, au
nur als Diebstahl betrachtet, kapitalen Verbrechen sein Leb
einbüßen muß; ein Mensch, der gestehen muß, was alle sei
Handlungen zeigen, daß er keine größere Freude gehabt, a
Alles zu verwirren. g) Ich billige es an Ihnen, daß Sie fü
den Mann eingenommen sind. Er hatte wahrlich auch so manc
vortreffliche Seite, die ihn auszeichnete. Seine Arbeitsamkei
Uneigennützigkeit, Dienstfertigkeit waren beinahe ohne Beispiel
aber was man doch in aller Welt einen Schurken nennt, da
war er im höchsten Grade. Er hatte zu seinem Unglücke zu vi
und zu wenig Kopf, zu viel Wissens, zu wenig Klugheit i
Kopfe, und log dabei wie der Satan. h) Zu seiner Etourderi
(sed ludit in humanis divina potentia rebus) gehört's, daß
ohne alles Wissen: warum und wozu? Ihr Billet im Strump
behielt. Sein ganzes Leben und alle seine Handlungen sind ver
fehlte Experimente. Redlich und gerade heraus: „Ich hätte ih
nicht getödtet, aber dann auch wahrlich keinen andern Verbreche
mehr, als die gewaltthätigsten Mörder; aber ich bin nun her
froh, daß er todt ist. Ich habe Beweise in Händen, daß
immer und immer so gehandelt hätte, daß das Vaterlan
durch ihn in Gefahr gesetzt worden, oder daß er sich eine
noch schrecklichern Tod zubereitet haben würde." Und nun noc
dieß: Ihre Ehre hat hier durch die Aussage des Unglückliche
gelitten und leidet noch; denn eine förmlichere Konspiration läß
sich kaum denken, als die war, die seine Erzählung als wirklic
vorgegangen zwischen Ihnen glauben ließ. Ich bin also verbun
den, alles Mögliche zu thun, was ich thun kann, diese fatale
Eindrücke zu vertilgen; aber übereilen will ich mich nicht. Vo
Ihnen selber will ich erwarten, was ich dießfalls thun soll; wa
Sie wollen, und ich, meinem Berufe und Gewissen nicht zu
wider, thun kann, will ich thun, gerne thun. Das allererst
was ich kann und soll, ist, Sie mit aufrichtiger Beschämun
um Verzeihung zu bitten, daß ich's in der Meinung, Sie hätte
das Waser'sche Manuscript, einigemal aussprach: „Es ist infam
daß Schlözer abläugnet, was Waser so umständlich behauptet.
Ich wiederhole aufrichtig: ich fühle, daß ich Ihnen Unrec

thut. Ich schäme mich. Ich glaube Ihnen mehr als Wasern; und nun gute Nacht. Zürich, Dienstags Nachts.

Joh. Casp. Lavater.

---

4. Lavater an Schlözer.

Zürich, Mittwoch Morgens den 21. Juni 1780.

Noch ein Paar Anekdoten von Waser, für deren Zuverlässigkeit ich stehe. a) In seinem ersten Prozesse, wo er sich so sehr ungerecht behandelt glaubte, handelte er beständig nach zwei Prinzipien; das eine war, der Ungerechtigkeit zu wehren, das andere, ungerecht zu handeln. Er klagte der Lügen an, und log. Ein Beweis: Wenige Tage vor seiner Entsetzung traf ich ihn allein zufälligerweise auf der Chorherrenstube an. „Ich will noch kommen" sagte er mit einem fatalen Lächeln, „weil es das letztemal ist. (Er war eben an der sogenannten Karolusmahlzeit.) Ich denke nicht, daß ich mehr werde kommen können; die Glocke wider mich ist gegossen." Ich kannte ihn gar nicht genau, und sagte ihm ganz gerade heraus: „Mein lieber Herr Pfarrer, da sind Sie selber Schuld; wenn Sie göttlich Recht hätten, so hätten Sie nichts ohne Beweise anfangen sollen. Man kann Anklagen öffentlicher Beamteter, die unerweislich und wichtig sind, besonders an einem Geistlichen nicht ungestraft lassen." Sogleich langte er nach der Tasche, zog Papiere heraus, wies sie mir — „O! Beweise mehr als genug." Ich las Zeugnisse von dem, diesem, jenem unterschrieben. „Wenn diese Zeugnisse und Unterschriften ächt sind, so kann ich gar nicht begreifen, wie Ihre Klagen den mindesten Widerspruch finden. Ich weiß gar nicht, was ich sagen soll." Seine Antwort war: „Gewalt über Recht." Morgens drauf, Dienstags vor Mittwoch oder Samstag, da er entsetzt wurde, sagte ich laut in einer Gesellschaft: „Entweder ist Waser der fäulste Schurke, mir falsche Schriften vorgewiesen zu haben, oder es ist himmelschreiend, wenn er als ein falscher Ankläger entsetzt wird." Man stutzte. Ich bestand darauf, die Unterschriften gesehen zu haben, und am Samstage ward er entsetzt, und ich als ein leichtgläubiger Narr ausgelacht. Alle diese Personen seien vorgefordert und gefragt worden, und er habe sich mit keinem Wort auf einen Buchstaben von ihrer Hand, sondern blos auf vage mündliche Aussagen schwach und halb abbittend be-

rufen, und selber gebeten, dem Prozesse ein Ende zu machen. b) Ei
anderer Zug. Er legte einmal Kragen und Mantel an, da
heißt, er wollte in Form den Stadtschreiber, der die Urkun
zurückgefordert, als Verläumder anklagen, ihm einen Prozeß –
und von welcher Wichtigkeit ein Prozeß! — an den Hals werfen
er, der in seiner Seele wußte, daß er die Urkunde gestohlen hatt
Er ward aber noch von einem Freunde abgehalten. c) Noc
mehr. Er wollte den Läufer hineinziehen und auf ihn Verdac
werfen. Sagen Sie mir, ehrlicher Mann! kann ein Schurk
schurkischer, unerträglicher, boshafter, gewissenloser handeln?
wie hätt' ich, weil er doch durch sonderbares Verhängniß sterbe
mußte, so gerne gewünscht, daß alles dieß im Urtheil gestande
hätte. d) Und was sagen Sie zu dem? Er, der doch nun al
Dieb und Meineidiger überwiesen ward, er, der in seiner Seel
wußte, daß er die niederträchtigsten Handlungen begangen hatte
kritzte noch mit einem Stifte in das Liederbuch, aus dem er betete
im Gefängniß:

„Sis fur, sis latro, sis perjurus Sycophanta;
Waserum si fulmine ferias, magnus eris!“

Ich bin müde Ihnen Alles zu sagen, was Ihnen klar zeigen
kann, daß Waser, aller seiner unläugbaren Vorzüge ungeachtet,
ein unleidlicher Mensch war, dessen ganzer Charakter mir poly-
pragmatische Verwirrungssucht zu sein scheint. Alles dieß werden
Sie noch viel deutlicher in der Schrift sehen, die ich Ihnen
ehestens senden werde. Sie werden Alles mit dem übereinstim-
mend finden, daß er sagen durfte: Er und Sie stehen in solchen
feierlichen, gelübdlichen Verbindungen, daß Sie ein Schelm
(seine Worte) an ihm werden müßten, wenn Sie die Schrift,
deren Empfang Sie ihm gemeldet hätten, ja selbst auf sein An-
halten, zurückgäben. Wenn nun so ein Mann nicht eine Ca-
naille ist, der, Sie so verläumdend, in die Ewigkeit übergeben
kann, so weiß ich nicht mehr, was Ehrlichkeit und Schelmerei
ist; dessen ungeachtet wird es Leute geben, die, aller dieser Er-
weislichkeiten ungeachtet, noch sagen, schreiben und drucken
lassen werden: „Waser ward als patriotischer Märtyrer hinge-
richtet, und die Obrigkeit, die so urtheilte, hat ungerecht ge-
handelt.“

Ich muß enden. Mittwoch Morgens 8 Uhr.

Lavater.

N. S. Die Abschrift des ersten Briefes meiner Waserschen Geschichte wurde nicht mehr fertig vor Postabgang. Sie soll aber nächstens folgen, gerade so, wie ich sie aufsetzte, ehe mir ein Sinn daran kommen konnte, daß Sie solche je sehen würden, am allerwenigsten, daß Sie solche zuerst sehen würden. Ich will kein Wort ändern, auch an dem nicht, was Sie betrifft.

5.

Hochgeehrtester Herr Professor! Haben Sie wohl meine schnelle Antwort auf Ihren Brief vom 9. Junius und zwei Briefe über Wasern erhalten? Soll ich die Fortsetzung senden? Der neunte Brief ist bereits fertig.

Zürich, den 16. Aug. 1780.

Joh. Casp. Lavater.

---

6. Schlözer an Lavater.

Göttingen, den 27. August 1780.

Herzlich freute ich mich über Ihren zutraulichen Brief vom 20. und 21. Juni (eingelaufen den 29. desselben Monats). Mit wahrer Sehnsucht sah ich mich nach dem darin versprochenen Briefe um. Der letzte, abgeschickt den 24. Juni, ist eingelaufen den 6. Juli. Ich wartete auf den dritten, vierten u. s. w.; nichts kam, und ich dachte, Sie hätten einige Wochen andere Geschäfte gehabt. Indessen verreiste ich nach Gießen. Ich glaube hauptsächlich aus Verlangen auf diesen Brief kam ich einige Tage früher zurück, aber — ich fand nichts. Sollte ich mißtrauisch gegen Lavater werden? Das konnte ich nicht, wenn ich Ihren Brief vom 20. Juni wieder las, wenigstens, dachte ich, hatte ich keinen Anlaß dazu gegeben. Mit möglichen Ursachen der Unterbrechung, z. B. daß Ihnen die Briefe inhibirt oder aufgefangen wären, mochte ich mich nicht abgeben. Ich bin an Dunkelheit oder Räthsel in Dingen von Zürich her seit einiger Zeit schon so gewöhnt, daß ich mich auch hierüber beruhigte. Aus Ihrem geehrtesten vom 16. August (eingelaufen den 24.) ersehe ich endlich, wie aus einem Traum erwachend, Sie hätten auf eine Antwort gewartet; und nun begreife ich, Sie hatten Recht, sie von mir, einem Unbekannten, zu erwarten. Vorhin

war meine Meinung, ich sollte alle Briefe vorher abwarten, und Ihnen dann erst meine Konklusionen und Supplemente aus Ihren Vordersätzen, falls ich glaubte einige machen zu können, auf einmal vorlegen. Nun aber empfangen Sie vorher eine feierliche Acceptation Ihrer am 24. Juni gemachten Bedingungen: 1) Ich werde Ihre Briefe nicht aus den Händen geben; 2) die Abschrift davon weder selbst machen, noch einen Andern machen lassen; am wenigsten 3) sie publiciren. Und nun seien Sie so gütig, erfüllen Sie Ihr Versprechen, und schicken mir mit erster Post die Continuation dieser Briefe. Dann sollen Sie zum Dank für Ihr Zutrauen gegen mich Verschiedenes von Waser erfahren, was Sie nicht vermuthen. Nur vorläufig Einiges: 1) Wann ist der Meistertag in Zürich, an dem Waser sein Leben an mich abgeschickt haben soll? 2) Ich glaube beinahe, er hat es abgeschickt; aber erinnern Sie sich genau, daß er gesagt, ich hätte den Empfang dieses Aufsatzes gemeldet? Den Eingang seines ersten Schreibens habe ich ihm gemeldet, nicht einmal den seines zweiten und dritten, noch weniger den seines Lebens, welches ich immer noch nicht habe, und vermuthe, daß es auf der Post in Zürich aufgefangen worden und seine Arretirung veranlaßt hat. 3) Ist Waldmanns Leben vor oder nach Wasers Hinrichtung in Zürich publicirt worden? 4) Wer ist der Herr Zunftmeister von Muralt, der als gegenwärtig in dem Protokoll des Finalexamens vom 26. Mai steht? 5) Waser hätte immer an mich schreiben können, daß ich sein Leben, wenn er mir eins geschickt hätte, ihm zurückgeben sollte; denn er hatte in seinem dritten Briefe (den ich ihm beantwortet) zwei verschiedene Unterschriften angegeben, woran ich erkennen konnte, ob seine Briefe künftig frei oder ihm abgenöthigt sein würden. 6) Sind die in Schafhausen gedruckten Briefe von Waser ächt? in dem Falle bäte ich mir solche aus. 7) Ist Waser wirklich auch der Nachtmahlsvergiftung verdächtig? Ich muß schliessen ꝛc.

Schlözer.

---

7. Lavater an Schlözer.

Zürich, den 6. Sept. 1780.

Mit der ersten Post sollen Sie, mein werthester Herr Professor, die Fortsetzung der möglichst genauen und pünktlichst vollständigsten

Waserschen Geschichte haben, und sodann von Posttag zu Posttag einen Brief. Ich muß Sie bitten, mit Allem, was Sie je über Waser schreiben mögen, nur so lange inne zu halten, bis Sie diese ganze Geschichte haben. Dann, was Sie wollen, so frey Sie wollen, so strenge Sie wollen; nur erst die Geschichte, die der jugendliche Müller, so unwürdig eines Historikers, verstellt hat. Ich habe ihm, wie ich glaubte, bescheiden und ehrlich darüber geschrieben; aber er hat mir nicht wie ein gelassener Freund der Wahrheit geantwortet. Von Ihnen erwarte ich mehr Billigkeit. Weil morgen Festtag ist, so kann ich Ihnen jetzt nur sehr kurz antworten: a) Der Meistertag in Zürich ist immer um Johannistag, Baptist im Sommer, Evangelist im Winter. b) Ja, mein Herr Professor, genau erinnere ich mich, daß Waser ausgesagt: „über seine Lebensgeschichte von Ihnen Antwort empfangen zu haben.“ Sie wollen nach Abrede mit dieser Schrift verfahren. c) Dafür wollte ich wohl ganz gut stehen, mit Gut und Blut, daß das Manuscript von Waser nicht auf der Post in Zürich aufgefangen worden; und ganz wider alle Wahrheit und Möglichkeit ist's, daß auf dieß hier seine Arretirung erfolgt. Denken Sie an die Verlegenheit unsers Magistrats über dieß Manuscript, so werden Sie diese Gedanken verwerfen. d) Waldmanns Leben ist lange vor Wasers Arretirung in Zürich gedruckt, Jahre vorher öffentlich von Füßli verlegt worden. e) Der Zunftmeister von Muralt ist ein ernsthafter, gerechter, höchst gewissenhafter Mann, der als Examinator und Nachgänger, als Zeuge quasi, dem Nachgang oder Examen beiwohnen mußte. Ich kenne ihn genau; obgleich er etwas sehr Aeußeres hat, kenne ich kaum einen gerechtern Mann. f) Die Briefe in Schafhausen gedruckt von Waser sind ächt. Sie sollen Alles haben. g) Ob Waser der Nachtmahlvergiftung wirklich verdächtig sei? Mir war er's auf eine Zeit, da er gefangen saß, im allerhöchsten Grade; nachher verlor ich gänzlich allen Verdacht. Jetzt spricht man wieder mehr davon; besonders da man zu glauben anfängt, daß er noch in den letzten Stunden so sehr gegen Sie gelogen, so will man seine Verneinung in Ansehung des Andern auch nicht mehr wahr finden, besonders da viele Umstände wider ihn sind. Gewiß ist's, daß einige der gescheidtesten und wackersten Männer wenige Tage nach der gewiß geschehenen That ganz bestimmt in petto sagten: „Waser und Niemand anders.“ Hierüber aber mag ich keine

Zunge mehr regen, verbiete mir auch alles weitere Nachdenken und glaube, daß Waser an dieser Unthat unschuldig sei, besonders auch wegen seiner noch übrigen Religiosität und seines redlichen, talequalen Glaubens an Christum. Ich kann nicht mihr.

Lavater.

---

8. Lavater an Schlözer.

Zürich, den 9. Sept. 1780.

Gestern, mein hochgeschätzter Herr Professor! gab ich den dritten Brief über Wasern auf die Post. Ich ließ abschreiben, was Hände hatte, und kann Ihnen also heute vom vierten bis neunten Brief inclusive Alles senden, und die Versicherung wiederholen, daß es unmöglich ist, daß Sie eine wahrere, vollständigere und genauere Nachricht von dieser Sache erhalten können. Ich stehe zu jedem Worte, und weiß: nicht mehr und nicht weniger ist wahr, als was ich sage. Sie werden es auch oft zu bemerken Gelegenheit haben, daß ich die Geschichte vollkommen so schreibe, als ob dieselbe nie für Sie bestimmt wäre. Wirklich sind diese Briefe so an einen andern Freund in Deutschland abgegangen. Sobald ich fertig bin, und Sie, um der Wahrheit willen und zur Rettung Ihrer Ehre, etwas beizufügen haben, will ich's, um der Sache komplete Wahrheit und Ganzheit zu geben, ebenfalls an diesen Freund, einen berühmten Gelehrten, beifügen. Die Wahrheit der Geschichte ist eine so heilige und so schwere Sache, daß unter Tausenden nicht Einer redlich, stark, frei und rein genug ist, sie zu geben. Wie bald ist ein Wort zu viel oder zu wenig gesagt! wie bald durch Verschweigung oder Versetzung eines geringen Umstandes der Sache eine ganz andere Gestalt gegeben. Ich kenne überhaupt fast gar keinen Menschen, der ganz wahr erzählen kann. Wer muß diese Erfahrung besser gemacht haben, wie Sie. Leben Sie wohl.

J. C. Lavater.

---

9. Lavater an Schlözer.

Zürich, den 4. Nov. 1780.

Es sind zwei Ursachen, mein werthester Herr Professor, warum der letzte Brief über den unglücklichen Waser, den ich Ihnen noch verhieß, noch nicht abgegangen: einmal, weil ich aus Versehen von dem bereits vor Monaten abgegangenen fünfzehnten Brief keine Abschrift nehmen ließ, immer die Abschrift, die ich gewiß machen zu lassen geglaubt habe, suchte, und endlich an den Freund schrieb, mir eine zu senden, dieser Freund sich aber eben auf einer Reise befand, so daß ich diese Abschrift erst diese Woche erhielt. Diese hätte ich Ihnen nun sogleich senden können, wenn nicht noch eine andere Ursache dazu käme. Nämlich ich gab alle vierzehn Briefe einem Freunde zur Durchsicht, mit der Bitte, Alles zu ändern, was sich darin entweder Unwahres, Unbestimmtes oder Unrichtiges finden möchte! Da ich nun meiner Nachricht die menschenmöglichste Wahrheit, Bestimmtheit, Vollständigkeit geben möchte, so will ich zuerst noch diese Scriptureren und Ergänzungen abwarten. Unmöglich konnt' ich von Allem selber Zeuge sein, und da von Tag zu Tage, von Basel bis Augsburg, von da bis Berlin, falsche und halbwahre Nachrichten herauskommen, so mache ich mir's um so vielmehr zur Pflicht, diese Nachricht so vollständig wahr zu machen, daß nichts dazu und davon gethan werden kann. Nicht zwar, durchaus nicht in der Absicht, diese Briefe publik zu machen, nur, daß auf jeden Fall der Noth eine wahre Urkunde existire. Denn noch einmal bitt' ich Sie, von Allem, was ich Ihnen auf Ihr Ehrenwort hin vertraut, keinen, nicht den geringsten öffentlichen Gebrauch zu machen, bis ich Ihnen dazu ausdrücklich Erlaubniß gegeben, und da ich vielleicht schon über das Geschehene in Verlegenheit kommen könnte, so wünschte ich allenfalls einen vorweislichen förmlichen Schein von Ihrer Hand zu erhalten und vorweisen zu können, worin Sie sich zu dem verpflichten, wozu Sie sich bereits verpflichtet haben, damit ich Allen, die Ihnen nicht so wohl trauen, als ich Ihnen zu trauen Ursache habe, den Mund stopfen könnte.

Joh. Casp. Lavater.

10. Schlözer an Lavater.

Göttingen, den 15. Nov. 1780.

Meinen ganz ausnehmenden Dank, ehrwürdiger, hochgeschätzter Mann, und die herzlichste Versicherung, daß ich in diesen Briefen, von denen ich doch nichts erwartete, weit mehr und mehrerlei gefunden habe, als ich erwartete, wollte ich erst am Schlusse aller übermachen; aber ihr gestriges nöthigt mich zu diesem heutigen. Bloß also, weil Sie es verlangen, und Sie, wenn ich's nicht thäte, etwa Gefahr haben könnten, unterwerfe ich mich der Erniedrigung, Ihnen einen zweiten ostensiblen Revers beigehend auszustellen, gar nicht aber mir, um meinen dortigen Verläumdern das Maul zu stopfen. Es giebt Leute, rücksichtlich derer es dem, auch noch so zärtlich um Anderer Urtheil bekümmerten Manne schlechterdings gleichgültig ist, was sie von ihm denken und sagen, ob sie ihn für ein Geschöpf von ihrer eigenen Art oder für etwas Anderes halten; ich werde also freilich Ihre Briefe nie drucken lassen; aber soll sie Niemand drucken lassen? Armes Zürich! Schreckliche Situation, wo Pflichten gegen Menschheit und Vaterland mit Pflichten gegen Obrigkeit kollidiren! — Ihre Briefe nicht einmal, die so treu, aktenmäßig, eiskalt, im ächten historischen Styl, so viel möglich günstig für die XXLer geschrieben sind; und noch weniger soll das Protokoll selbst publik werden, sondern vernichtet werden, wie das bei Waldmann. Das Publikum in Helvetien, Deutschland, Schweden (s. die dortigen Zeitungen) ist wach, eingenommen hauptsächlich durch eine Schickung, durch Waldmann's erschienene Geschichte eingenommen. Ihre Richter sind irresponsable; aber diese Idee wirkt nicht einmal genug im Umfange des Weichbildes, was soll sie erst weiter wirken? Mord ist Mord, denkt das unterrichtete Publikum, ob ihn einer oder zweie begehen, im Walde oder in der Gerichtsstube; und ungerechte Ermordungen sind das Charakteristische oligarchischer Regierungsformen. Selbst Despoten respektiren das Publikum, nur nicht auch Rathsherren. — Ihre rückständigen Briefe nebst Ergänzungen der vorigen erwarte ich mit Sehnsucht. Manches Wichtige haben Sie vergessen; so z. B. Wasers Auftrag an Blaarer (Ephemeriden, Akt. S. 447), der mir vorhin schon bekannt war. Ferner: das verläumderische Schreiben einiger Ihrer Herren an meine Regierung: auch dieses muß ad acta

kommen. Die Händel, die Herr Professor Meister über den Waserschen Aufsatz vom Kriegsfond hatte ec. Immer sammle ich nur noch. Erst wenn die Akten gewissermaßen geschlossen sind, schicke ich Ihnen aus meinem Vorrathe die versprochenen Supplemente. Der dreizehnte kam dreifach, zweimal folgt er hier zurück. Von der Recension in den hiesigen gelehrten Anzeigen wegen Waser ist nicht Hr. Feder der Verfasser, wie Viele glaubten, sondern vermuthlich Hr. Dr. Leß. — Sagen Sie mir doch, wenn Sie wollen und dürfen: 1) ist der Bürgereid so, wie er in der Druckschrift Waser's, S. 24, vermuthet wird? 2) was sind das für Bürgerpflichten gegen die dortige Censur, deren das Finalexamen Art. 1. erwähnt? 3) wie ist Waser's Familie so herabgekommen? Sein Großvater war ja Bürgermeister. 4) Sind nicht noch Handwerker unter Ihren Kriminalrichtern? — Leben Sie wohl; es schmerzt mich, daß ich schliessen muß.

Schlözer.

---

11. Lavater an Schlözer.

Zürich, den 8. April 1785.

Ich habe, wenn Sie es für sich klug und rathsam finden, nein — ach! gerner als gerne sagte ich, wenn ich's nach dem, was Sie über meinen Magistrat geschrieben, noch könnte — lieber, verehrungswürdiger Herr Professor! weiter etwas über Wasern zu schreiben, nichts dawider, daß Sie von meinen, zu Ihrer Belehrung geschriebenen Briefen über diesen so traurigen Vorfall weisen und redlichen Gebrauch machen, wofern Sie mir vorher schriftlich versichern: a) daß Sie alles Gute, was ich von Wasern sage, anführen, b) nichts Böses, nichts, was seinen insupportabeln Charakter zeigt, übergehen, c) und besonders den Umstand nicht verschweigen wollen, „daß Sie eidlich versichern können, das Manuscript: Zürich wie es ist, nicht von Wasern erhalten zu haben, ungeachtet er ganz ausdrücklich und umständlich bis zur letzten Stunde seines Lebens behauptete, diese injuriense und Aufruhr bezweckende Schrift (von welcher Waser sagte, daß er sie, wenn er könnte, mit hundert Leben zurückzunehmen wünsche) Ihnen in der Absicht, sie nach seinem Tode zu publiciren, zugesandt und von Ihnen den Empfangschein und

die feierlichste Versicherung, es weder zu gestehen noch zurückzusenden, auch selbst, wenn er's noch so dringend fordern würde erhalten zu haben.“ Das Entweder — oder, das sich hieraus ergiebt, überlasse ich Ihnen! Mann von Ehre, Gewissen und Vernunft! urtheile, welch' ein enormer Schurke Waser ist, wenn er lügt. — Ich könnte, sollte vielleicht hier Punktum machen aber, wenn ich nicht nur redlich, sondern auch gut sein will, so muß ich Ihnen noch Eins sagen: — Wenn Sie nicht in Göttingen, sondern in Zürich wären, — wenn Sie mit Waser's Freunden, wo er irgend noch welche hat (ich weiß keinen, der sich nennen darf), sprechen könnten, sprechen könnten mit allen Magistratspersonen, die ihn zum Tode verurtheilten, sprechen könnten mit Allen, die ihn retten wollten, — wenn Sie bei mir in meinem Zimmer wären, mir in's Auge, mir in die Seele hineinsähen, allenfalls Gottinger oder Meiners, Pfenninger oder Nikolai, Steinbrüchel oder Geßner, Leß oder Feder, ich setze ähnliche und unähnliche Menschen zusammen, mit dabei wären, und Sie Alles hörten, was gesagt, und **sähen**, was **gezeigt** werden könnte von Waser's **eigner** Hand, die Sie kennen würden, — von meinem Leben bin ich nicht überzeugter wie davon: Sie würden Waser's Namen nicht mehr nennen, würden erschrecken, ihn so oft und auf solche Weise genannt zu haben, würden sagen: „Mörder wenigstens nicht sind die Magistratspersonen von Zürich, und Waser ist ein so ehrloses, gewissenloses, politisch unerträgliches Geschöpf, mit dessen Rechtfertigung sich nur ein Unwissender oder ein ehrloser, gewissenloser Mensch befassen kann.“ Nun thun Sie, was Sie wollen! Mir für meine Person kann nicht das Geringste daran liegen, meiner Obrigkeit im Grunde auch nichts; denn alles Geschrei's in aller Welt ungeachtet ist nicht nur hier kein Mensch, der sie der Leidenschaft und Mordsucht beklagt, sondern sie giebt unaufhörlich entscheidende Proben, und keine einzige andere als solche, daß sie väterlich für ihren Staat sorgt, und keiner Bestechung, keiner vorsätzlichen Ungerechtigkeit fähig ist. Hoch herab verachten kann sie, wenn sie sich auch ja in Waser's Prozesse, der Förmlichkeit nach wenigstens, übereilt oder nicht genug vorgesehen haben sollte, hoch herab verachten kann sie alle Neckereien und Ungerechtigkeitvorwürfe von hundert Meilen weit Entfernten, wenn kein Naher über sie zu klagen Ursache hat, so wie ich, für meine Person

mit einer Verachtung, die kaum Verachtung heißen kann, alle Pasquille, wo und von wem sie kommen, ansehe oder nicht achte, in dem ruhigsten Bewußtsein, daß nicht Einer, der mich sieht und kennt, sie anders als mit Indignation, und Jeder mich nur mit treuerer Liebe ansehen wird.

Küßnach bei Zürich. Freitags.

Joh. Casp. Lavater.

N. S. Verzeihen Sie doch die beinahe ärgerlich vielen Korrekturen dieses Briefes; unmöglich kann ich ihn mehr abschreiben, und das Versenden aufschieben mag ich auch nicht.

Weil ich keinen Menschen auf irgend eine Weise leiden sehen oder als künftig leidend denken kann, schrieb ich an Sie, lieber Herr Professor, wie ich schrieb. Sie scheinen meine deutlich geglaubten Winke nicht verstanden zu haben. Salvavi animam meam. Ueber Wasern kein Wort, als: er ist an seinen Ort hingegangen. Kein Mensch, als ein Rasender, giebt Ihnen Schuld an seinem Tode; wenigstens hörte ich das nie. Ist etwas Schuld an seinem Tode, so ist's die vorsätzliche, grundboshafte, unentschuldbare, absichtliche Hinterhaltung einer unserer kostbarsten — und die Verbrennung von wenigstens zwölf Staatsdokumenten, und obendrein die Lüge über Sie, die ich, Gott weiß! leichter als Lüge glaube, als daß Sie Unwahrheit reden. Da Sie übrigens selbst freiwillig mir einmal schrieben: Sie könnten auf den Knieen vor unserem Magistrat eidlich erhärten, das: „Zürich wie es ist“ nicht erhalten zu haben, so war's ja natürlich, zu fordern, dieß nach dem, was wir uns einander schrieben, zu wiederholen und öffentlich zu sagen. Nichts kann Waser's enorme Gewissenlosigkeit, wovon ich aber die traurigsten Beweise in einer Handschrift von ihm noch in Händen habe, mehr zeigen als dieß. Ich wiederhole, wenn Sie bei mir wären, Sie würden sagen müssen: „Lavater! du hast als ein ehrlicher und guter Mann gegen mich gehandelt. Waser ist mehr als ein Betrunkener; er ist ein Bösewicht gegen mich, wie gegen sein Vaterland.“ Das würden Sie, so wahr Sie Schlözer sind, mir sagen. — Nun kein Wort mehr; thun Sie, was Sie wollen. Salvavi animam meam. Gott gebe, daß Sie sich rein sprechen. Daß Waser der falscheste Mensch ist, weiß ich. Sollte es mich nicht freuen, wenn er es allein ist, und wenn

Sie bewiesen haben, daß Sie ehrlich sind? Aber noch einmal, um Ihrer selbst willen! So gewiß Sie die Wahrheit sagen, welches ich zu glauben immer mehr geneigt bin, desto weniger entschuldbar ist der Unglückliche, den Gott um unsers Vaterlandes willen sterben ließ, und um seines mannichfaltigen Guten willen nach hinlänglicher Demüthigung begnadigen wird. Nun adieu! bis wir uns einmal in die Augen sehen und einander sagen können: „Du bist ein ehrlicher und edler Mann!"

Zürich, den 5. Mai 1785.

Lavater.

Meistern hatte ich, vielleicht ungerecht, im Verdachte der Verfassenschaft des lügenreichen Aufsatzes in d. A. d. B., „daß ich mich zu W... gedrängt." Alle Menschen, wie Gott, wissen, wie unwahr das ist! transeat.

---

12. Gleim an Schlözer.

Halberstadt, den 21. Mai 1781.

Dem einzigen Schlözer überlasse ich, die Zürcherschen Mörder zur Rechenschaft zu fordern. Ihnen, sonst Keinem, übergebe ich zu diesem Zwecke die beigehenden Dokumente: 1) Sammlung von Rathserkenntnissen, betreffend den am 28. Mai 1780 hingerichteten Waser; 2) Heinrich Waser's Gerichtstag den 27. Mai 1780; 3) Final-Examen mit dem im Wellenberg unglücklichen Heinrich Waser vom 26. Mai 1780. Er, der einzige Schlözer, werde, was Voltaire war in gleichen Fällen, der Haß der Priester, die Liebe der Menschen, der Schrecken der Richter. Haß der Priester! denn ich fürchte leider nicht ohne Grund, daß die Zürcherschen Priester Antheil haben an der unmenschlichen Mordthat.

Gleim.

Ich empfehle mich dem Andenken des einzigen Schlözers; nehme die Freiheit, Exemplare von dem Katalog der Kreyischen Bücherauktion beizufügen, und bitte ganz ergebenst, den dortigen Liebhabern sie bekannt zu machen. — Der Ermordung Heinrich Waser's durch einundzwanzig Zürcher sehe ich nun mit großer Erwartung entgegen. Herr Becker hat vermuthlich seine Nachrichten aus dem Munde der einundzwanzig Mörder erhalten. Es scheint kaum nöthig, daß etwas mehr, als was in meinem

Briefe an ihn vor etlichen Zeiten geschehen kann, gegen seine Schrift dem Publikum gesagt werde. Von unserm Göcking habe ich ein Schreiben aus Frankfurt am Main gehabt, vom 12ten dieses. Nun wird er bei seinem Freunde, dem P. Exter in Zweibrücken, sein. Ich wünsche dem Manne, für welchen meine Hochachtung durch die persönliche Bekanntschaft so sehr vergrößert ist, das vollkommenste Wohlergehen.

Eiligst. Gleim.

---

13. Johannes Müller an Schlözer.

Zürich, im September 1780.

Waser's Tod war das Werk zweier Männer, die er durch Reden beleidiget; Bürgermeister Landolt hatte vor Jahren ihm gewissermaaßen Abbitte thun müßen. Als man im Blutgerichte die Stimmen zählte, schrien einige verzweiflungsvoll. Kilchsperger hielt sich zurück, und nahm sein Schnupftuch in den Mund. Einige erblaßten vor Zorn und Rache; einige weinten. Die physikalische und Schinznacher Gesellschaften verhielten sich am Ende gut. Geßner willigte endlich (aus Schwäche) ein. Sein Ankläger und dessen Verwandte waren seine Richter; hingegen in Civilsachen muß abtreten, wer bei einer Parthei auch nur zur Miethe sitzt. Als er verschiedene Diebstähle von der Bibliothek eingestanden, wurde Bibliothekar Schinz hingeschickt. Er fand auf der Bibliothek, was Waser gestohlen zu haben vorgab. Ein Richter, wüthend, sagte Schinzen Injurien. Ein Rathsherr wollte Waser's Brief an seinen Vater nicht lesen lassen, aus Furcht, er möchte erweichen. Das Volk war zuerst mißvergnügt; bald aber wurde es eben so schwärmerisch gemacht, wie die Mörder. Beim Verlesen des Urtheils war ein schreckliches Getümmel von Karren ꝛc. Verschiedene Bürger waren denselben Tag voll Entsetzen aus der Stadt gegangen. Seine Kinder werden durch Freunde subscriptionsweise erzogen; die Wittwe ging zu ihrer Mutter. Arm ward er wegen seiner Wohlthätigkeit in der Hungersnoth von 1771. Ein Darlehn seiner Freunde schlug er aus, weil er nicht hoffte, es je bezahlen zu können. Die Buchhändler haben ihm nie etwas gegeben. Viele Bauern sagten: so wird unsern Vertheidigern begegnet. Zu Zürich werden alle Briefe erbrochen. Man hat berechnet, wann Müller nach Zürich kommen werde. Einer im geheimen Rath rieth, dessen Buch zu verbrennen, und von Bern seine Auslieferung zu begehren.

Sie bewiesen haben, daß Sie ehrlich sind? Aber noch einm um Ihrer selbst willen! So gewiß Sie die Wah sagen, welches ich zu glauben immer mehr geneigt bin, weniger entschuldbar ist der Unglückliche, den Gott um Vaterlandes willen sterben ließ, und um seines mannichfal Guten willen nach hinlänglicher Demüthigung begnadigen Nun adieu! bis wir uns einmal in die Augen sehen und ein sagen können: „Du bist ein ehrlicher und edler Mann!"

Zürich, den 5. Mai 1785.

Lavater.

Meistern hatte ich, vielleicht ungerecht, im Verdach Verfassenschaft des lügenreichen Aufsatzes in d. A. d. B., ich mich zu W... gedrängt." Alle Menschen, wie Gott, wie unwahr das ist! transeat.

---

12. Gleim an Schlözer.

Halberstadt, den 21. Mai 178

Dem einzigen Schlözer überlasse ich, die Zürcherschen der zur Rechenschaft zu fordern. Ihnen, sonst Keinem, üb ich zu diesem Zwecke die beigehenden Dokumente: 1) Sam von Rathserkenntnissen, betreffend den am 28. Mai 178 gerichteten Waser; 2) Heinrich Waser's Gerichtstag den 27. 1780; 3) Final-Examen mit dem im Wellenberg unglück Heinrich Waser vom 26. Mai 1780. Er, der einzige Sc werde, was Voltaire war in gleichen Fällen, der He Priester, die Liebe der Menschen, der Schrecken der R Haß der Priester! denn ich fürchte leider nicht ohne Grun die Zürcherschen Priester Antheil haben an der unmens Mordthat.

Gleim.

Ich empfehle mich dem Andenken des einzigen Sch nehme die Freiheit, Exemplare von dem Katalog der Kre Bücherauktion beizufügen, und bitte ganz ergebenst, den be Liebhabern sie bekannt zu machen. — Der Ermordung H Waser's durch einundzwanzig Zürcher sehe ich nun mit Erwartung entgegen. Herr Becker hat vermuthlich seine richten aus dem Munde der einundzwanzig Mörder erh scheint kaum nöthig, daß etwas mehr, als was i

[illegible] vor etlichen Zeiten geschehen kann, gegen seine [illegible] Publikum gesagt werde. Von unserm Göcking habe [illegible] aus Frankfurt am Main gehabt, vom 12ten [illegible] wird er bei seinem Freunde, dem P. Exter in [illegible], sein. Ich wünsche dem Manne, für welchen meine [illegible] durch die persönliche Bekanntschaft so sehr vergrößert [illegible] vollkommenste Wohlergehen.

[illegible] Gleim.

---

13. Johannes Müller an Schlözer.

Zürich, im September 1780.

[illegible]'s Tod war das Werk zweier Männer, die er durch [illegible]diget; Bürgermeister Landolt hatte vor Jahren ihm [illegible] Abbitte thun müßen. Als man im Blutgerichte [illegible] zählte, schrien einige verzweiflungsvoll. Kilchsperger [illegible] zurück, und nahm sein Schnupftuch in den Mund. Ei[illegible] vor Zorn und Rache; einige weinten. Die physi[illegible] Schinznacher Gesellschaften verhielten sich am Ende [illegible] willigte endlich (aus Schwäche) ein. Sein Ankläger [illegible]wandte waren seine Richter; hingegen in Civilsachen [illegible], wer bei einer Parthei auch nur zur Miethe sitzt. [illegible] Diebstähle von der Bibliothek eingestanden, [illegible] Schinz hingeschickt. Er fand auf der Biblio[illegible] Waser gestohlen zu haben vorgab. Ein Richter, wel[illegible] Schinzen Injurien. Ein Rathsherr wollte Waser's [illegible] Vater nicht lesen lassen, aus Furcht, er möchte [illegible] Volk war zuerst mißvergnügt; bald aber wurde es [illegible] gemacht, wie die Mörder. Beim Verlesen [illegible] war ein schreckliches Getümmel von Karren ꝛc. Ver[illegible] Bürger waren denselben Tag voll Entsetzen aus der Stadt [illegible] Seine Kinder werden durch Freunde subscriptionsweise [illegible] Wittwe ging zu ihrer Mutter. Arm ward er wegen [illegible]thätigkeit in der Hungersnoth von 1771. Ein Darlehn [illegible] schlug er aus, weil er nicht hoffte, es je bezahlen [illegible]. Die Buchhändler haben ihm nie etwas gegeben. [illegible] sagten: so wird unsern Vertheidigern begegnet. Zu [illegible] Briefe erbrochen. Man hat berechnet, wann Müller [illegible] werde. Einer im geheim [illegible] und [illegible] seine [illegible], etwann

—

gebraucht worden, daß sie zu Zürich, etwann zu Wesen gesch
ren; vermeinten seine Herren, daß es mit dem mindesten Ko
zugienge, so man sich Eines Tages gen Zürich vergleichen,
und die Schiffleute auf denselben dahin zu kommen und
schwören bescheiden würde. Solches sollen die Boten
Schwyz und Glarus an ihre Herren bringen, die ihren Wil
und Meinung unsern Eidgenossen von Zürich zuschreiben soll

II.

In die VII Orte.

Und als sich jeder Bot auf diesem Tag seiner Herren Befel
entschlossen, von wegen daß nun etwas Zeit har etliche frem
ausländische Herren Herrschaften und Sitz in unse
Landgrafschaft Thurgau erkauft haben, welches gemei
unserer Eidgenossenschaft in künftiger Zeit, so es weiter also
gelassen würde, zu Nachtheil gereichen möchte, haben Wir
halb angesehen und unserm Landvogt im Thurgau ernstlich
fohlen, daß er verschaffe, daß es in den Eidzedel im Thur
geschrieben, und den edeln Gerichtsherren und gemeinen Un
thanen im Thurgau allwegen zu zweien Jahren, wenn sie ei
Landvogt schwören, heiter vorgelesen werde, daß Ihrer ke
seine Herrschaft und Sitz einem fremden ausländischen He
zu kaufen gebe ohne Vorwissen, Gunst und Bewilligung uns
Herren, der VII Orte, und welche das übersehen, daß ein je
Landvogt das jederzeit unsern Herren und Obern, den VII
ten, zuschreibe, damit sie die, ihrem Verdienen nach, von we
des Ungehorsams, strafen können.

III.

In die VII Orte.

Wir haben auch unserm Landschreiber zu Ba
ernstlich befohlen, daß er dieß Ansehen (Beschluß) in
Urbar zu Baden schreibe, und ist auch dabei un
Herren und Obern ernstliche Meinung, daß hinfür keine B
so zu Tagen kommen, Gewalt haben sollen, einem fremden
ländischen Herrn, weder in unserer Landgrafschaft Thurgau
in andern unsern gemeinen Herrschaften, Sitz oder Herrs
zu kaufen zu bewilligen, sondern sollen sie das vorhin hinter

an [illegible] Herren und Obern bringen, und, was dann denselben [illegible] das Mehr wird, dabei soll es dann bleiben.

IV.

In die VII Orte.

Wir haben auch unserm Landvogt im Thurgau weiter befohlen, daß er, von wegen unserer Herren und Obern, der VII Orte, Herrn Hans Jakob Fugger und dem Herrn, so Neuburg (Neuburg, ein thurgauisches Schloß unweit Mammern) inne hat, schreibe, daß unserer Herren und Obern Will' und Meinung sei, dieweil sie beide Herrschaften und Sitz unter Ihnen [illegible] und inne haben, daß sie und ihre Schaffner Ihnen, als von der hohen Oberkeit wegen, wie andere Edeln und Gerichtsherren im Thurgau, hulden und schwören sollen; und, was ihm dann von ihnen für Antwort zukommt, unsern Herren und Obern zu Tagen deß berichte.

V.

In die XII Orte.

Und als auf diesem Tag abermals Rede gehalten wurde von wegen Verleihung der Zölle zu Lauis und Luggarus, so ist unser aller Herren und Obern endliche Meinung, daß es mit Verleihung solcher Zölle nach Verscheinung (Verfluß) der Jahre, [illegible] Personen darum Brief und Siegel gegeben sind, dabei sie auch bleiben sollen, gehalten werden solle, wie es heiter und lauter im nächst ausgegangenen Abscheid begriffen ist, nämlich: daß man beide Zölle nicht länger verleihe, denn zwei Jahre lang, auf ein Jahr zu Lauis, das andere Jahr zu Luggarus, und daß also umgehe, damit unserer Eidgenossenschaft Boten alle Jahr einen Zoll zu verleihen haben, und daß man solche Zölle auf offener Gant ausrufen lasse, und wer allermeist darbietet, daß sie demselbigen geliehen werden, und die Boten nicht Gewalt haben, an solcher Summe etwas nachzulassen, von keinerlei Sachen oder Einzügen wegen, allein ausbedungen Landsnöther und Landkrieg; dann sollen die Boten Gewalt haben, nach Gestalt der Sachen Nachlassung zu thun.

VI.

In die XII Orte.

Und als abermalen angezogen wurde, daß unserer Ei[l]
genossenschaft Boten, so auf die Jahresrechnungen hine[i]
über das Gebirg geordnet werden, von Urtheilen und G[e]
richtshändeln keine Mieth, Gaben noch Schankun[n]
gen nehmen sollen, wie dann solches hievor in den Kapitel[n]
auch heute, abgestrickt und verboten worden, dem aber nun ei[n]
Zeit har nicht gelebt worden sein soll, so ist auf diesem T[a]
unter uns, den Boten, beredt worden, damit solcher Unrat[h]
nicht vorkommen, und das Recht seinen Fortgang gehaben mög[e]
unsern Herren und Obern nachfolgende Mittel heimzubringe[n]
nämlich: Ob unsere Herren und Obern für gut und fruchtb[ar]
ansehen wollten, daß alle Orte ihrem Boten, so sie jährlich hi[n]
ein verordnen, einen aufgehobenen Eid geben, oder aber bei de[m]
Eid, so er ihnen geschworen, gebieten wollen, oder, sobald d[ie]
Boten auf die Jahresrechnung hinein zusammenkommen, da[ß]
der Bot unserer lieben Eidgenossen von Zürich den Boten alle[n]
einen Eid gebe, und er auch mit ihnen schwöre, oder aber s[ie]
die Boten bei den Eiden, so sie ihren Herren und Obern ge
schworen, ernstlich ermahnen wollen, weder von Reichen noch vo[n]
Armen, und von keinem Urtheil und Gerichtshandel Mieth,
Gaben noch Schankungen zu nehmen, sondern Männiglichem sei[n]
Recht verabfolgen zu lassen, und welcher Bot das übersehe, de[r]
solle für meineidig und als ein ehrloser Mann geachtet und ge
halten werden. Dazu sollen auch dann die Boten darauf di[e]
Prokuratores, Fürsprecher und Schreiber vor sich beschicken, un[d]
denselbigen allen einen aufgehobenen Eid geben, von keinem Ur
theil und Rechtshandel Mieth, Gaben noch Schankungen z[u]
nehmen, noch zu geben zu verheißen, noch anzubieten, und [so]
fern sie zuvor und ehe die Boten alle zusammengekommen wäre[n]
etwas Verheißung gethan hätten, die zu widerrufen und abzu
künden. Deßgleichen die Partheien, so also Mieth, Gaben un[d]
Schankungen verheißen würden, dieselben alle, welche dieß A[n]
sehen übertreten, sollen an Leib, Ehr und Gut gestraft werde[n]
— Solches alles soll jeder Bot an seine Herren und Ober[n]
bringen, und auf nächstem Tag Befehl und Gewalt haben, we[l]
ches unter gesagten Mitteln ihnen das annehmlichere und gefä[lliger]

ligen sei, und daß auch dann solche Ordnung und Ansehen hieraußen zu Tagen gleicher Gestalt auch also gehalten, dem gelebt und nachgegangen werden solle.

VII.
In die VII Orte.

Und als auf nächstem Tag jedem der VII Orte Boten eine Copie von wegen der Verschreibung der Reichenau geworden, so haben uns die Gesandten unserer lieben Eidgenossen von Luzern auf diesem Tag berichtet, wie der alte Brief, unter Bischof Johann von Lunden aufgerichtet, der gleichen Inhalts sei, wie er in dem neuen Brief begriffen stehe, in ihrer Herren Gewölb erfunden worden. Darauf haben Wir angesehen, daß unsere lieben Eidgenossen von Luzern solchen Brief unserm Landvogt zu Baden zuschicken sollen, damit beide Briefe im Schloß daselbst zusammengelegt und behalten werden.

VIII.
In die XIII Orte.

Auf diesem Tag sind vor Uns, gemeiner Eidgenossenschaft Boten, erschienen der Stadt Genf ehrsame Gesandten, und haben, nach Ueberantwortung ihrer Kredenz und nach Anerbietung ihrer Herren freundlichen, willigen Diensts und Grußes, ferner angezeigt: „Demnach eine Stadt Genf nun lange Jahre mit unsern lieben Eidgenossen von Bern ein verschriebenes Burgrecht gehabt habe, welches nun der Jahren verschienen und ausgewesen sei, und wiewohl ihre Herren gemeldte unsere lieben Eidgenossen von Bern dickmal schriftlich und mündlich angekehrt haben, solches Burgrecht wiederum zu verlängern, habe es doch bisher von etlichen spänniger Artikel wegen nicht sein mögen; darum sie jetzt ihre Zuflucht zu unsern Herren und Obern haben, uns von ihretwegen Dank zu sagen der Müh und Arbeit, so sie von ihretwegen, zu Handhabung ihrer Stadt Freiheiten wider den Savoyschen Herzogen, empfangen. Dazu so wissen unsere Herren und Obern, welcher Maaßen heutigen Tags allerlei Praktiken in der Welt geschehen; dadurch eine Stadt Genf sich aller Hilfe so entblößt sehe, daß ihre Auffsätzer desto freudiger und muthiger werden, etwas gegen sie vorzunehmen, welches aber, so sie etwas Trost's oder Aufenthalts wüßten, verhindert

würde; dabei vermeinen sie, daß, wenn einer Stadt Genf etw
widerfahren und mißlingen sollte, dasselbe gemeiner löblicher E
genossenschaft, von wegen der Nachbarschaft und Anstoß, a
nicht zum Nutzen reichen würde. Darum ihre ernstliche und
flißene Bitte sei, es wolle unsern Herren und Obern und U
gefallen, darob und daran zu sein, daß das Burgrecht, so ei
Stadt Genf mit unsern lieben Eidgenossen von Bern gehabt, n
billigen Conditionen, beiden Partheien unabbrüchig und unna
theilig, sondern zu Handhabung und Schutz beider Städte Fr
heiten und Harkommens dienend, verlängert werde; so aber die
nicht sein möchte, daß dann unsere Herren und Oberen ihn
günstig und räthig seien, damit sie nicht also entblößt bleibe
und solches dem Feinde desto mehr Herz und Muth gebe, ei
Stadt Genf anzugreifen, sondern sie ihnen solche Freundsch
erzeigen, als deren Wohlfahrt sie gern sehen, damit das de
Feind Schrecken bringe, wie dann auch sie ihres Theils m
ihrem Vermögen gemeiner löbl. Eidgenossenschaft angenehme E
und Dienst zu erzeigen und zu beweisen begehren. Und so unse
Herren und Obern gemeiner Eidgenossenschaft etwas guter un
kommlicher Mittel, die beiden Theilen in künftiger Zeit zu Nu
und Frommen gereichen möchten, zu betrachten gefiele, wür
es an ihren Herrn und Obern von Genf nichts erwinden. O
aber (deß sich doch ihre Herren und Obern nicht versehen) vie
leicht geschehe, daß uns, den gesetzten beiden Artikeln willfährig
Weise zu begegnen, nicht gut bedünkte, noch uns zu thun g
bühren wollte, so sei ihr Bitt' und Begehren, daß unsere Herre
und Obern, ihren Herren zu freundlichem Gefallen und Diens
nicht abschlagen wollen, bei unsern lieben Eidgenossen von Ber
anzuhalten, daß zwischen ihnen, den beiden Städten Bern un
Genf, eine gleiche Form des Rechtens aufgerichtet und gehalte
werde, dadurch die Spänn und Mißverstand beider Städte ab- un
hingelegt werden; und, wiewohl das Burgrecht nicht mehr kräft
sei, daß dennoch aus guter Freund- und Nachbarschaft etlic
gemeine Rechtsübungen, laut desselbigen Burgrechts, ausgefüh
werden, damit zwischen den beiden Städten gute Freundscha
und Einigkeit wie bishar erhalten werde. Und es bedünke ih
Herren, es wäre kein kommlicher Weg und Mittel, Billigkei
Fried' und Einigkeit zu erhalten und künftig Spänn und St
zu verhüten, als daß zu beiden Theilen unpartheiische Richte

und Schiedleut' erwählt und erkiest würden, wie denn solches in einer Eidgenossenschaft geübt und gebraucht ward, und auch sie, die beiden Städte, bishar gegen einander gehalten haben. Deßhalb ihrer Herren dienstliche und freundliche Bitte sei, unsere Herren wollen bei ihren getreuen, lieben Eidgenossen von Bern mit allem Ernste verschaffen, darob und daran sein, daß die Form des Rechtens, so hievor zwischen beiden Städten gewesen, fürderhin also bleibe und gehalten werde. Wo sie dann das um unsere Herren und Obern gemeiner Eidgenossenschaft und die Ihrigen können verdienen, ungespart ihres Leibs und Vermögens, wollen sie jederzeit ganz willig und bereit erfunden werden." — Auf das haben die Gesandten unserer lieben Eidgenossen von Bern angezeigt: „Sie hätten sich dieses Anzugs derer von Genf auf diesem Tag nicht versehen; denn ihre Herren deß kein Wissen gehabt; sie begehren aber, wir wollen ihnen solchen Vortrag der Genfer, der Länge nach, in Geschrift zustellen, so werden ihre Herren und Obern ihre gebührliche Antwort darüber geben, wiewohl es an ihren Herren und Obern nie gemangelt. So sich die von Genf eines gleichen, billigen Burgrechts oder Vertrags, wie sie dann gegen etliche andere ihrer Mitburger auch haben, zu einiger Zeit gegen ihre Herren eingelassen hätten, so wäre das zu keiner Zeit von ihnen geweigert worden." — Und als Wir sie harin zu beiden Theilen verstanden, so haben Wir demnach die Gesandten unserer lieben Eidgenossen von Bern wieder vor Uns genommen, und ihnen anzeigen lassen, sie wollen, von unserer Herren und Obern und unsertwegen, bei ihren Herren anhalten, zu bedenken: dieweil eine Stadt Genf in und um ihre Landschaft gelegen, so die sollte in eines fremden Fürsten und Herrn Gewalt kommen, was Nachtheils und Schadens nicht allein ihnen, sondern auch gemeiner unserer Eidgenossenschaft in künftiger Zeit davon entstehen und erwachsen möchte. Deßhalb sie, unsere getreuen lieben Eidgenossen von Bern, sich nicht beschweren wollen, nochmalen mit denen von Genf in ein Burgrecht oder Vertrag auf gleichförmige, ziemliche und billige Artikel, womit sie, die beiden Städt' und ihre Unterthanen, gegen einander zu gleichen Rechten kommen, sich einzulassen und zu vertragen. Wo aber das je nicht sein, und sie, die beiden Städte, sich bis auf nächstkünftigen Tag mit einander selbst gütlich nicht vertragen möchten, und wo dann unserer Herren und Obern Boten auf selbigem

Tag etwas weitere Mittel und Artikel zwischen ihnen setzen und stellen könnten, würden sie sich keiner Müh' und Arbeit bedauern lassen. Aber soviel belangt etlich gemeine Rechtsübungen beider Städte; da wär', anstatt unserer Herren und Obern, unser Begehren und Bitte, daß dieselbigen, laut des alten Burgrechts, ausgeführt werden, damit zwischen beiden Städten gute Freundschaft und Einigkeit erhalten werde, und daß auch hiezwischen keine Stadt gegen die andere etwas unfreundliches noch thätliches vornehme noch handle, und daß besonders unsere lieben Eidgenossen von Bern die Banditen (Verbannten) von Genf, so sich in ihren Landen aufhalten, ihres Hochmuths und Trotzes, denen von Genf mit Worten und Werken erzeigt, abstellen, und sie dazu halten, solches Hochmuths und Gewalts gegen sie zu müßigen, — und soll auch jeder Bot auf nächstem Tag Gewalt haben, wo sich beide Städte auf künftigen Tag, der spännigen Artikel halb, nicht vertragen würden, was weiter darin zwischen beiden Theilen zu handeln sei, damit gemeiner unserer Eidgenossenschaft kein Schaden oder Nachtheil hievon entstehe, — wie jeder Bot weiter sagen kann.

IX.

In Zürich und Glarus Abscheid.

Und als dann auf diesem Tag unserer lieben Eid- und Bundsgenossen, der dreien Bünde, Rathsboten ab einem Beitag, zu Chur gehalten, uns geschrieben haben, wie ihnen jetzt dieser Zeit nicht möglich sei, der schwebenden Läufe halb, um Unrath bei ihnen vorzukommen, einen gemeinen Bundestag zu halten, und unsern Herren auf ihr Begehren, Haldenstein halb, endliche Antwort zu geben; — wofern aber unsere Herren und Obern von den VII Orten sich der Antwort, so unserm Gesandten auf dem gemeinen Bundestag zu Ilanz gegeben wurde, nicht genügen lassen wollten, so wollen sie, sobald ein anderer gemeiner Bundestag bei ihnen gehalten werde, unser Schreiben gemeinen Bundesleuten vorbringen, die unsern Herren darüber endliche Antwort geben und zuschicken werden. — Hierauf so haben Wir ihnen ernstlich wieder geschrieben, daß unsere Herren und Obern an die Antwort, so sie ihrem Gesandten auf dem Bundestage zu Ilanz gegeben, ganz und gar nicht kommen; deßhalb sei unser Begehren, wann sie den nächsten gemeinen Bundestag halten

wollen, daß sie denselben Tag zuvor bei guter Zeit unsern lieben Eidgenossen von Zürich zuschreiben; dieselben sollen dann das dem Herrn Stadthalter Tschudi von Glarus zu wissen thun; der soll auf gemeldtem Bundestag erscheinen, und von ihnen, unsern Eid- und Bundsgenossen von wegen des Spanns, Haldenstein belangend, mit allem Ernst endliche Antwort erforden, und soll ihm auch dann unser Landschreiber zu Baden Kredenz und Instruktion, der Sach halb, zusenden. So fern aber gemeldter Hr. Statthalter Tschudi der Zeit in Leibeskrankheit wäre (davor ihn Gott lang bewahren wolle!), soll dann Hr. Stadtschreiber Escher von Zürich, der hievon auch wohlwissend ist, die Sach von unseren Herren und Obern wegen ausrichten.

X.

Zu Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus Abscheid.

Des Spanns halb, so sich gehalten zwischen den Herren Grafen von Sulz des einen, und unsern lieben Eidgenossen von Schaffhausen des anderen Theils, darum dann gütliche Tagleistung zu Kaiserstuhl gehalten ward, und unserer lieben Eidgenossen von Zürich Gesandte, nämlich: Hr. Burgermeister Haab und Hr. Stadtschreiber Escher, etliche gütliche Mittel und Artikel zwischen beiden Partheien gestellt haben, die aber den Herren Grafen von Sulz beschwerlich und unannehmlich gewesen, weßhalb der Spann bishar also unausgetragen blieb, — damit aber künftiger Zank verhütet, und gute Nachbarschaft und Einigkeit unter ihnen gepflanzt werde, so haben unserer Eidgenossenschaft Boten ab nächst gehaltenem Tag zu Baden den Herren Grafen von Sulz wiederum freundlich geschrieben, nochmalen zu gütlicher Unterhandlung zu bewilligen, welches sie sich durch ihr Schreiben, so sie uns auf diesen Tag zugesandt, gütlich zu thun begeben. Darauf so haben Wir einen gütlichen Tag gen Baden im Aargau zu Hinlegung solchen Spanns angesetzt, nämlich auf Sonntag den 9. May; da sollen sie zu beiden Partheien durch ihre vollmächtigen Anwält vor unsern, der III Orte, nämlich Zürich, Luzern und Schwyz, Rathsboten, so Wir dazu geordnet, erscheinen; die sollen dann allen möglichen Fleiß anwenden, sie zu beiden Partheien ihres Spanns gütlich zu betragen. Wenn aber diese gütliche Handlung zwischen ihnen nichts

verfienge, soll es doch ihnen zu beiden Theilen an ihren Rechten unvergriffen und unnachtheilig sein.

X.

In die XIII Orte.

Es haben unserer lieben Eidgenossen von Zürich Gesandte auf diesem Tag aus Befehl ihrer Herren vor Uns angezogen: „Nachdem sie, ihrer Landschaft und Unterthanen zu Gutem, angesehen, selbst münzen zu lassen, und darauf ihrem Münzmeister eine ehrbare Summe Gelds ohne allen Zins zugestellt haben, damit er den Silberkauf erhalten möchte, — als aber derselbig Münzmeister außerhalb Lands im Reich einen Stock Silbers, darin etlich silberne Münzen und auch silberne Kuchen gewesen, um 5000 Gulden erkauft und gen Zürich fertigen wollen, sei ihm das in Herrn Kardinals zu Augsburg Land und Obrigkeit niedergeworfen worden, mit Anzeigung, daß es ein verwirktes und verfallenes Gut sei, und er dem Reichsgeneralmandat, zu Augsburg aufgerichtet, zuwider gehandelt habe; denn es sei darin heiter verboten, daß Niemand Silberstücke noch silberne Kuchen im Reich aufkaufe; denn welcher dawider handle, solle der halbe Theil desselben erkauften Silbers der Kammer, und der andere halbe Theil dem Angeber werden und zugehören, — von welchem Mandat aber ihr Münzmeister nichts gewußt habe. Darum haben sie ihren Stadtschreiber mit ihm hinaus gen Regensburg zu reiten geordnet, welcher erstlich bei dem Herrn Kardinal zu Augsburg auf Entschlagung der Haft angesucht, aber nichts erlangen mögen, als daß Se. Fürstl. Gnaden ihn erst an ein Recht weisen wollen. Darauf habe er sich bedacht, und vor Se. Röm. Kais. Maj. selbst gekehrt, die ihn gnädiglich in seiner Werbung angehört, und demnach aus Gnaden und um Erhaltung guter Einigkeit und friedlicher Nachbarschaft solchen Arrest und Verbot des Stock Silbers aufgehoben und entschlagen, dabei aber ihm heiter angezeigt habe, ihre Herren sollen sich von dergleichen Silbereinkaufung und Beförderung gänzlich enthalten; denn wo nicht, und sie oder andere zuwider dem ausgegangenen Generalmandat handeln, so werden sie nach Vermög desselben gestraft werden, — welches Mandat ihre Herren und Obern beschwere; denn nicht allein ihnen und den Ihrigen der freie Silberkauf im Reich mit solchem Mandat abgestrickt, sondern

dasselbe auch der Erbeinung zuwider sei, die dann vermöge, daß wir zu beiden Theilen und unsere Unterthanen mit Kaufen und Verkaufen frei handeln und wandeln mögen. Darum haben ihre Herren ihnen befohlen, solches vor Uns anzuzeigen, daß Wir der Sachen begegnen, damit den Unsrigen der freie Silberkauf wie von Alters har zugelassen werde." — Und so Wir solches verstanden, so haben Wir darauf Röm. Kais. Maj. Gesandten, den edlen, vesten Herrn Joh. Melchior Heggenzer von Wasserstelz, Sr. Königl. Maj. Rath, vor Uns beschickt und ihm erstlich anzeigen lassen. „Unsere Herren haben gehört, wie Se. K. Maj. den Gesandten von Zürich in seiner Werbung so gnädiglich verhört, und sich demnach so willfährig erzeigt, daß sie Ihr es zum höchsten danken. Daneben aber wolle er Sr. Maj. vorbringen, daß sich unsere Herren und Obern des ausgegangenen Mandats höchlich beschweren, das ihnen und den Ihrigen den freien Silberkauf abstrickt, welches nicht allein wider altes Harkommen und Freiheit, sondern auch der Erbeinung zuwider und entgegen sei, die dann lauter und heiter anzeige, daß wir zu beiden Theilen und die Unsern mit Kaufen und Verkaufen frei handeln und wandeln mögen. Darum an Se. K. Maj. unserer Herren hochgeflissene und ernstliche Bitt sei, daß Sie dieselben und die Ihrigen mit dem freien Silberkauf im Reich, wie von Alter har, wolle lassen verfahren, dieweil doch unsere Herren und Obern gemeinen Kaufleuten, sie seien unter Fürsten oder Ständen des Reichs gesessen, bei ihnen auch nicht abstricken, zu kaufen noch zu verkaufen, sondern Männiglichen unter ihnen frei handeln und wandeln lassen, — und daß Sie unsern Herren und Obern auf nächstem Tag darüber gnädige Antwort zukommen lasse. Das begehren Wir um Se. K. Maj. allzeit willig zu verdienen." — Es soll auch jeder Bot auf nächstem Tag Gewalt und Befehl haben, so Se. K. Maj. bei solchem Mandat bleiben, und den Unsern den Silberkauf im Reiche nicht zulassen wollte, was wir weiter harin handeln wollen, wie jeder Bot weiter sagen kann.

XII.

In die XII Orte.

Und als sich jeder Bot seiner Herren Befehls entschlossen von wegen der Büchsensteine und des Büchsen-

pulvers zum Geschütz zu Irnis, so ist unter uns da
Mehr geworden, daß es unsere Herren von der Mehrtheil Orte
nicht vonnöthen bedünkt; dieweil man sonst in allen Orten m
Pulver gefaßt sei, wolle man dieß jetztmal anstehen lassen, d
Meinung, so es vonnöthen sein würde, daß man allweg in kurz
Zeit um Nothdurft Pulver zum Geschütz fertigen möge. Abe
soviel die Büchsenstein belangt, die sollen unsere lieben Eidg
nossen von Luzern in der Eisenerz zu Unterwalden, unsere liebe
Eidgenossen von Basel zu Kandell, und unsere lieben Eidgenosse
von Solothurn zu Ballstall erkundigen, was man von einen
Centner Karthaunen-, Nothschlangen-, Halbschlangen- un
Falkonnetli-Stein zu gießen und bis gen Luzern zu fertigen geb
und das auf nächstem Tag anzeigen. Da soll dann auch jede
Bot Gewalt haben, wie viel man und an welchem Orte ma
die zu gießen verdingen wolle.

XIII.

In die XII Orte.

Und als im nächsten Abscheid heimgekommen ist, daß di
vier Landesfürsprechе und Landräthe zu Lauis schie
jährlich über die gemeine Landsteuer noch eine größere Steue
anlegen, und weder einen Landvogt noch sonst Jemand wissen
lassen, wohin sie solches Gut verwenden; dazu ist auch beredt worden,
wie sie in einem kurz verschienenen Jahr 700 Kronen auf das
arme gemeine Volk gelegt haben, da man auch nicht gehört,
wo sie mit solch großem Gut hingekommen seien. Und als sich
jeder Bot herüber seiner Herren Befehls entschlossen, so haben
Wir darauf angesehen und geordnet, wollen auch, daß es hin-
füro also gehalten werde, daß jährlich die vier Landesfürsprече
und Räthe der Landschaft Lauis unserer Herren Rathsboten, so
auf die Jahresrechnung hineinkommen, in Beisein eines Land-
vogts, von solcher Landsteuer wegen Rechnung geben, damit
unsere Herren und Obern, auch ihre Landvögte, wissen mögen,
womit sie umgehen, und wohin sie solches Geld verwenden, und
sonderlich sollen unsere Boten, so auf dieses Jahr hineinkommen,
sie heißen Rechnung geben der 700 Kronen halb, so sie verschie-
nenes Jahr auf gemeine Unterthanen gelegt, wohin sie die ver-
wendet, ob sie dieselben nützlich oder unnützlich angelegt haben.

XIV.

In die XIII Orte.

Demnach vor zu Tagen auch dickmal angezogen wurde, wie die Regierung zu Ensisheim, sammt andern ihren benachbarten Fürsten, Ständen und Städten, eine Fleischordnung gemacht, und allen andern, so außer der Rappenmünz gesessen und diese Ordnung mit ihnen nicht angenommen haben, der freie Fleischkauf auf dem Schwarzwald und an andern Orten in des Hauses Oestreich Landen verboten und abgestrickt worden, — da unsere Herren und Obern vermeinen, daß solches der Erbeinung zuwider sei, und die Regierung zu Ensisheim solches zu thun oder den Unsern den freien feilen Kauf zu verbieten nicht Macht noch Gewalt habe, und wiewohl ihnen deßhalb zu dicken Malen ernstlich geschrieben wurde, haben sie nie einen andern Bescheid gegeben, als: sie haben die Ordnung mit ihren benachbarten Fürsten, Ständen und Städten angenommen und beschlossen, daran ihnen ohne die Abwesenden nichts zu ändern gebühre; wenn sie aber wieder zusammenkommen, wollen sie unserer Herren Begehren vorbringen, und ihnen dann darüber Bescheid zukommen lassen; — und dieweil dann unsere Eidgenossen von Schaffhausen sich solcher Ordnung und Verbots zu allen Tagen beklagen, so haben wir Sr. Röm. K. Maj. ernstlich geschrieben, bei ihrer Regierung zu Ensisheim gnädiglich zu verschaffen, dieweil solches Verbot der Erbeinung lauter zuwider sei, daß sie davon abstehe, und den Unsrigen freien feilen Kauf gefolgen und zugehen lasse. Daneben haben Wir auch der Regierung weiter geschrieben, daß unsere Herren vermeinen, sie habe nicht Gewalt den Unsrigen den feilen Verkauf abzustricken; denn solches der Erbeinung zuwider sei; darum Wir nochmals begehren, daß sie von solchem Verbot abstehe, so wollen Wir die Unsrigen auch dazu halten, daß sie kein Vieh auf Fürkauf aufkaufen, und es dann also stehen lassen und wieder verkaufen, sondern, was Viehs sie kaufen, sie das angends hinwegtreiben und verkaufen. Und es soll auch jeder Bot das an seine Herren und Obern bringen, ob das Verbot nicht aufgethan würde, wie Wir den Unsrigen zu Hilfe kommen, daß ihnen freier feiler Kauf, wie von Alters her, zugelassen werde.

XV.

In die XI Orte.

Und als auf diesem Tag des Herrn Gubernators von Mailand Gesandter, Herr Ascanius Marsus, auf sein nächst (letztes) Anbringen, — nämlich, daß unserer Herren Kriegsvolk, so in Königl. Maj. Dienst in Mailand gewesen, und Valenza einnehmen geholfen hat, abgemahnt, und daß bei Königl. Mai. verschafft werde, daß Valenza zurückgegeben und daß die Capitulation, so unsere Herren mit dem Herzogthum Mailand aufgerichtet, gehalten werde, — Antwort gefordert hat, so haben wir ihm geantwortet: „Es haben unsere Herren und Obern ihre Heere der Königl. Maj. nach Vermög der Vereinung zuziehen lassen, welcher angezeigt habe, daß er die, zu Hilf Päpstlicher Heil., in das Römerland brauche. So vernehmen Wir auch nicht, daß weder unsere Hauptleute noch Knechte weder an Valenza noch an andern Flecken und Unterthanen des Herzogthums etwas Thätliches oder Gewaltthätiges vorgenommen haben, sondern so die in Valenza gegen die Franzosen und sie sich freundlich und nicht feindlich erzeigt, und ihnen Paß und Proviant um ihr Geld gegeben, auch nicht solchen Hochmuth bewiesen hätten, wäre ihnen auch nichts Leides geschehen. Darum unsere Herren und Obern vermeinen, daß sie die Kapitel ihres Theils gehalten und nicht gebrochen haben. So dienen jetzt unsere Hauptleut' und Knechte der Königl. Maj. im Römerland; darum ihnen, die aus des Königs Dienst abzumahnen, nicht geziemen noch gebühren wolle."

XVI.

In die XIII Orte.

Es hat unserer Eidgenossen von Freiburg Gesandter aus Befehl seiner Herren angezogen, „wie daß die Freiburger Schilling in seiner Herren Stadt und Landschaft von etlichen Personen aufgewechselt, hinweggeführt, und an andern Orten und Enden wiederum gemünzt worden; es mögen seine Herren und Obern nicht wissen, von wem solches geschehe; sie wollen aber Männiglich gewarnt haben, sich vor solchem zu hüten; denn wo seine Herren einen solchen betreten, werden sie ihn nicht ungestraft lassen." Solches soll jeder Bot bei seinen Herren und Obern anzeigen.

XVII.

An die XII Orte.

Auf diesem Tag ist abermals vor uns erschienen Herr Ascanius Marsus, und hat angezeigt „wie ihm der Herr Kardinal Gubernator zu Mailand geschrieben habe, uns zu berichten, wie unsern Unterthanen bisher merklich viel Licenzen bewilligt worden, und seit dem Jänner ob den 6000 Mütt, und so aber die Dörfer und Flecken im Ländchen enet dem Wasser Po von den Franzosen, nicht ohne Hülf' unserer Hauptleut' und Knechte, jämmerlich beschädigt worden, und so viel Getreids aufgefangen sei, daß die Theurung daraus erfolgt, daß jetzt ein Mütt Waizen 15 bis 16 Pfund gilt, und so sie denn, laut Inhalt der Capitel, nicht mehr denn 2000 Mütt zu gestatten schuldig seien, so sollen unsere Herren verordnen, wem die zugestellt werden sollen, damit man, die alle Monat in gewöhnlicher Anzahl zu verfertigen, verschaffen könne. Weiter solle er uns auch berichten, wie etliche unserer Unterthanen mit gewaffneter Hand und 9 Rossen gekommen, die mit Korn beladen, mit Gewalt und unerlaubt aus dem Herzogthum geführt, und als des Hauptmanns von Binaggio Diener ihnen dies wehren wollte, ihn umzubringen gedroht haben. So hab' auch der unsrigen einer von Luggarus, Franz von Albrigo, ein mit Korn geladenes Schiff geführt; und als derselbe seinen Licenzbrief zeigen sollte, sei der verfälscht gewesen; denn dieser habe nicht mehr als 4 Saum ausweisen sollen, aber anstatt dessen sei 40 gestellt worden, und er habe ihn auch nicht wollen von Handen geben, sondern er und die Seinen haben viele Drohworte ausgestoßen, und die Hände an ihr Gewehr gelegt. Daher des Herren Gubernators Begehren sei, daß man hierin Einsehen thue, damit solches fürderhin abgestellt, und auch die Personen um solches, ihrem Verdienen nach, gestraft werden." — Und als Wir darauf ein Schreiben von beiden unsern Vögten zu Lauis und Mendris empfangen, die anzeigen, „wie sich die Unsern höchlich beklagen, dieweil verschienenen Jahrs das Getreid unter 13 Pfund gegolten, haben die Regenten des Herzogthums ihnen den feilen Kauf, laut der Kapitel, nicht zugeben lassen, sondern bis auf den 15 Tag verschienenen Monats Dezember alle 14 Tage ihnen, mit ihrem großen Kosten, um etliche Mütt Getreid Licenzen vergönnt, das nach ihrer Nothdurft für nichts und für einen Spott zu rechnen sei.

Zum Andern, so haben sie von Mitte Dezembers bis auf den
Tag Hornung, dieweil das Getreid noch nicht über 13 Pfund ge
ten, gar nichts vergönnt noch zukommen lassen. Zum Dritt
wie man uns berichtet, daß seit eingehendem Jänner unsern
terthanen ob den 6000 Mütt Getreid vergönnt worden sei,
werde sich nicht erfinden, sondern es sei ihren Unterthanen
dem 15. Tag Dezembers, als obsteht, kein Stär Korn vergö
worden, aus dem Herzogthum zu fertigen. Zum Vierten, ha
sie ihre Unterthanen, die also mit gewaltiger Weise das K
aus dem Herzogthum geführt haben sollen, beschickt, und dar
ernstlich befragt, die aber deß ganz und gar nicht geständig si
auch vermeinen, es solle sich nimmer erfinden, und was sie h
weggeführt, darum haben sie gute Licenzen und Erlaubniß
habt." — Daneben haben Wir auch ein Schreiben von unse
Landvogt zu Mendris empfangen, der uns berichtet, wie er a
unserm Befehl, der Landmarken halb zwischen Stab
und Arcisate, zum Herrn Gubernator von Mailand gerit
und angehalten, daß der Spann zu Ende gebracht werde, n
ernstlichem Begehren, dieweil der Vertrag, vom Herzog v
Alba aufgerichtet, vermöge, daß man mit der neuen Mark v
dem großen Stein, so in derer von Origion Matten ist, g
stracker Linien gegen Clinio, soweit sich der Spann zieht, fahr
solle, — daß demselben statt beschehe, — darauf ihm die An
wort geworden sei: „Se. Fürstl. Gnaden wäre nicht minder, a
wir, geneigt, den Spann hinzulegen; so man aber auf der Ve
ständniß und Auslegung des Vertrags beharren wolle, der
unbillig bedünke, sei es ein vergebener Kosten, auf den Auge
schein zu reiten; so man aber dieselbige Auslegung wolle falle
lassen, und den Vertrag nach ihrer Meinung, die aller Billigke
gemäß sei, verstehen, so werde der Herr Bruggaro alle Stund
die uns gefällig sei, kommen, den Span helfen richten, und d
Marksteine setzen." — Und so Wir solches alles verstanden, hab
Wir dem Herrn Gubernator zu Mailand ernstlich geschrieben
„Dieweil unsern Unterthanen enet dem Gebirg in der Zeit, a
das Getreid der Mütt unter 13 Pfund gegolten, freier feil
Kauf nicht hat mögen erfolgen, sondern ihnen der gewehrt u
gesperrt wurde, so vermeinen unsere Herren und Obern, d
Capitel werden an ihnen und den Ihrigen nicht gehalten. De
gleichen bedauern unsere Herren und Obern auch, daß der Span

der Landmarken zwischen denen von Stabio und Arcisate, nach Laut des Vertrags, von Herzog von Alba aufgerichtet, nicht ausgemacht, sondern von Sr. F. G. und den Ihrigen für und für verhindert und aufgezogen werde, dadurch die armen Leute zu großen Kosten gebracht werden. Deßhalb Wir, anstatt unserer Herren und Obern, Se. Fürstl. Gnaden ernstlich vermahnen wollen, darob und daran zu sein, daß den Capiteln statt beschehe, und sie an Uns und den Unsrigen gehalten werden. Es seien unsere Herren gesinnt und Willens, dasselbige auch zu thun, und ihre Unterthanen anzuhalten, denselben statt zu thun. Denn so das nicht beschehen sollte, würden unsere Herren und Obern verursacht, Mittel und Weg zu suchen, wieder aus den Capiteln zu gehen." — Und es soll auch jeder Bot solchen Handel mit allem Ernst an seine Herren und Obern bringen, sich darüber zu bereden, und ihren Boten auf nächsten Tag Gewalt zu geben, was man weiter darin handeln wolle.

XVIII.

In die XII Orte.

Und als dann wir abermal den Kosten, so mit beiden Landvögten von Lauis und Mendrys erlaufen, die aus unserer Herren, der XII Orte, Befehl und Geheiß, des Kornkaufs halb, zum Herzog von Alba gen Mailand geritten sind, zur Hand genommen, hat Vogt Pfyffer von Luzern angezeigt, „wie er, Ehrenhalb unserer Herren, mit sammt seinen Hauptleuten und Knecht selb viert gen Mailand geritten, und 18 Tage da still gelegen, viel Müh' und Arbeit gehabt, doch letztlich soviel erlangt habe, daß ihnen, den Unsrigen, anstatt der 6000 Mütt Getreids wohl dreimal soviel geworden, welche Summe von Früchten der III Orte Unterthanen, als: die von Bellenz, Livinen, Bollenz und Cresciano, auch eben sowohl genossen; in solchen 18 Tagen hab' er selb viert 29 Kronen 9 Kreuzer verzehrt, das er aus seinem Geld bezahlt habe. Sodann sei der gemeine, alte Brauch enet dem Gebirg, wenn ein Landvogt in der Landschaft Namen reite, gebe man ihm 2 Kronen des Tags und Zehrung; da hab' er nicht mehr denn 1 Kronen gefordert, und habe dabei andere Unkosten, nämlich 3 Kronen dem Landvogt und Landschreiber zu Baden um Kredenzbrief und Instruktion, dem Landweibel 9 Kronen, seines eigenen Geldes, bezahlt,

mit Bitt, ihm das gütlich wieder werden zu lassen." — Sodan
ist Vogt Freuler selb dritt auch dahin geritten, der dann samt
seiner Belohnung 36 Kronen fodert, deß er auch Ausrichtun
begehrt. — Und als Wir, die Boten, solches abermal versta
den, so können Wir nicht ermessen, daß sie in soviel Tagen,
sie zu Mailand gelegen, einen unziemlichen oder muthwillig
Kosten getrieben, sondern Wir wollen, daß die von Lauis de
Vogt Pfyffer sein ausgegebenes Geld und Belohnung, wie er d
mit ihnen abgerechnet hat, deßgleichen auch dem Landschreib
seine 17 Kronen ausrichten sollen; deßgleichen sollen die von Me
drys dem Vogt Freuler die 36 Kronen ohne weiteres Verziehe
bezahlen, und dieweil dann der III Orte Unterthanen, Bellen
Livinen, Bollenz und Cresciano, Frommen und Nutz eben sowol
als der Unsern hiemit geschafft worden ist, so sollen unsere lieb
Eidgenossen von den III Orten (deß wir sie hiemit gebeten hab
wollen) sich dieses Kostens auch nicht lassen bereuen, und bei d
Ihrigen verschaffen, daß sie nach Gestaltsame der Sache d
Unsrigen eine Steuer in Ziemlichkeit an solchen Kosten geben
der Hoffnung, sie werden die Bescheidenheit darin brauchen, un
was sie ihnen zu geben verordnen, dabei soll es dann bleiben
und dann die übrigen vier Vogteien den Kosten nach altem Brau
anlegen und abbezahlen. — Und wann man hinfür mehr, Kor
oder Getreid zu erlangen, solche Botschafter schicken würde, s
man es der III Orte Unterthanen auch wissen lassen, damit s
entweder auch schicken, oder ihre Sache sonst zu verändern b
fehlen können; denn so das ihnen weiters hinterrucks beschäh
sollen sie des Kostens, darauf gegangen, enthoben sein.

XIX.

In die XII Orte.

Es soll jedes Ort, so es unsern Herren und Obern gefälli
ist, seinem Boten, so es hinein über das Gebirg zu reiten ve
ordnet, in Befehl geben, über der Tuchleute zu Lauis,
den Wollengewerb fertigen, Ordnung und Satzung
sitzen, die besehen, und, so sie etwas darin erfinden, das unser
Herren und Obern nachtheilig sein möchte, dasselbige zu ändern
wo aber solche Ordnung und Satzung unsern Herren und Obe
unschädlich erfunden würde, daß sie, die Boten, alsdann G
walt haben, dieselbige Ordnung und Satzung zu bestätigen

dieweil doch solcher Tuchgewerb ohne eine besondere Satzung und Ordnung nicht gefertigt werden mag.

XX.

In die XIII Orte.

Auf diesem Tag ist abermalen vor Uns, gemeiner Eidgenossenschaft Rathsboten, erschienen deren von Landeron Botschaft, und hat angezeigt: „Wiewohl sie, nächstverschienener Tagleistung verabscheidet, verhofft, unsere lieben Eidgenossen von Bern hätten auf unser Begehren und Bitt' einen gütlichen Tag angesetzt, damit sie ihres Spanns hätten mögen betragen werden, so sei doch das nicht beschehen, und ihnen nichts anderes als etliche verweisende Worte aufgemessen worden. Deßhalb ihr höchstes Anrufen und Bitten sei, dieweil die Erkanntniß von unserer Herren, der XII Orte, Boten, als sie die Grafschaft Neuenburg noch in Händen gehabt haben, heiter vermöge, daß man ihnen, von Landeron, einen Pfarrer ihrer Religion, und der ihnen gefällig sei, geben, und der Pfrund Einkommen, Rent und Gülten und Güter verabfolgen solle, daß Wir sie dabei handhaben und schirmen wollen." — Und als Wir darauf die Gesandten unserer lieben Eidgenossen von Bern in ihrer Instruktion und Befehl, der Länge nach, verhört, und sonderlich, daß dieß sie beschwere: „Da sie mit etlichen ihrer Umsäßen Burgrecht und Verpflichtung haben, darin heiter und lauter verschrieben sei, wie man das Recht gegen einander brauchen und üben solle, so vermeinten sie, solche Sachen bedürften nicht, allher gen Baden zu kommen, und unsere Heeren damit zu beunruhigen; denn solcher Eingang und Verletzung denselben Burgrechten nicht ohne Schaden beschehen möge. Da nun sei ihrer Herren Begehr, Wir wollen sie bei solchen ihren Burgrechten bleiben lassen. Und so dann sie mit den Herren Grafen von Neuenburg ein ewiges Burgrecht, und dieselben Herren zu Landeron alle hohe, mittlere und niedere Gerichte haben, hätten ihre Herren geachtet, dieweil die Grafen zu Neuenburg ihre rechten, natürlichen Oberherren sind, sie hätten sich des Tags, so ihre Herren ihnen aus Gnaden angesetzt, nicht beschwert, noch die fürstlichen Räthe mitzubringen, damit man stattlich in der Sache hätte handeln können, das sie aber abgeschlagen haben; darum es ihre Herren bei dem Rechtsbot, hievor gethan, bleiben lassen. So

die von Landeron sie deß nicht erlassen, wollen sie ihnen vor d
Herren zu Neuenburg, als ihren rechten Oberherren, oder ihr
verordneten Räthen, um ihre Ansprach Red' und Antwort geben
— Und als Wir sie harin zu beiden Theilen verhört haben, u
daneben unsere Herren und Obern nicht gesinnt sind, gemeld
unsere lieben Eidgenossen von Bern von ihren Burgrechten
drängen, noch davon zu weisen, sondern, was sie bisher ha
gehandelt, sei guter, Eidgenössischer Meinung und in allem Best
geschehen; — auch werd' es allenthalb in gemeiner unserer Ei
genossenschaft, es sei gegen Pfarrer oder Prädikanten alter u
neuer Religion, also gebraucht, daß man ihnen die Pfarrgült
und Pfründen verabfolgen lasse. Deßhalb aus guter, treuer
Eidgenössischer Meinung, und damit sie nicht von so kleinfügig
Sachen wegen mit einander rechtigen müßen, bitten Wir gemeld
unsere lieben Eidgenossen von Bern ganz treulich, sie wollen
unsern Herren und Obern zu besonderm Gefallen, nochma
einen gütlichen Tag (ihren Rechtsboten und ewigen Burg
rechten ohne Schaden) ansetzen, und denen von Landeron ve
künden, deßgleichen solchen Tag auch den beiden Orten Züric
und Luzern bei guter Zeit zuschreiben, damit sie ihre Botschaf
als freundliche Mittler, auch dahin zu reiten verordnen; die we
den zwischen ihnen, beiden Partheien, versuchen und ihren Flei
anwenden, sie des Spanns in Gütlichkeit zu betragen, und da
auch denen von Landeron vergönnt werde, biderbe Leute zu ihne
zu nehmen, die ihnen angenehm und gefällig sind, und solche
unsere lieben Eidgenossen von Bern, ob sie wollen, auch thu
mögen. — Und es soll auch jeder Bot das an seine Herren un
Obern bringen, um, ob sie der Sache nicht Eines würden, z
berathen, was weiter darin zu handeln sei.

XXI.

In die XIII Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns, gemeiner Eidgenossensch
Rathsboten, erschienen Königlicher Majestät zu Fran
reich Gesandter, der Herr von St. Laurenzen, und bat, na
Ueberantwortung Königlicher Majestät Kredenzbrief, seinen Vo
trag in Schrift eingelegt, also lautend: „Nachdem die Christ
heit, wie Männiglich sehe, wiederum in Uneinigkeit gekomm
sei, die aber deß sollte entledigt sein durch den Anstand (Waff

Stillstand), so im verschienenen Jahr aufgerichtet, und ein guter Friede hat sollen folgen, so sei doch offenbar, daß der König aus Zwang zu diesem Krieg genöthigt und verursacht worden; aber das unangesehen, finde man Leute, die sich nicht schämen, zu reden und auszulassen, Se. Maj. habe den Anstand gebrochen, wiewohl Se. Maj. vertraue, daß alle die, so verlaufener Sachen ein klein Wissen tragen, dem, so obsteht, nicht Glauben geben werden. Und dieweil der König unsere Herren für seine liebsten und vornehmsten Bundesgenossen achte, denen billig seine Rathschläge und gute Vornehmen sollen geöffnet werden, hab' es deßhalb Sr. Maj. gefallen, und sie ihm befohlen, uns alle Handlung im Grund und in der Wahrheit zum Kürzesten anzuzeigen: Es sei heiter und genugsam offenbar, daß zur Zeit, wo der Anstand aufgerichtet wurde, der König allenthalb wider seine Feinde großen Vortheil gehabt, und die, so sich darauf verstehen, darob Verwunderung empfangen, nämlich, dieweil Königl. Maj. für und für von dem König aus Hispanien vertröstet ward, daß er mit ihm Fried' und Einigkeit haben wollte, sei daraus gefolgt, daß Kaiserlicher und Königlicher Majestät Gesandten zu Ardres zusammengekommen, einen Frieden aufzurichten, und wiewohl sie der Sachen nicht Eines werden mochten, sei doch aus Anstiften der Königin aus England und durch das Vertrauen, so Se. Maj. zum jungen König aus Hispanien gehabt, bei ihm bessern Frieden, denn bei seinem Vater, zu erlangen, Se. Maj. dahin beredt worden, unangesehen den großen Vortheil, so Se. Maj. damals gehabt, daß sie gemeldten Anstand angenommen hat. Seit derselben Zeit habe sich gemeldter König aus Hispanien, seinem Gebrauch nach, freundlich erzeigt, aber mit der That zu erkennen gegeben, daß sein Herz voll Haß und Rache gesteckt; denn dieß allein seine Meinung gewesen sei, mit dem Anstand das zu vermeiden, was er wohl gewußt, daß es wider ihn mit allem Ernst angerichtet sei, und den Krieg, sobald ihm möglich und kommlich, wieder anzufangen; darum habe er alle Kriegsanschläge wider Se. Maj. anrichten lassen, von denen er uns etliche vorhalten wolle: Im verschienenen Brachmonat habe der Gouverneur von Lüzelburg (Luxemburg) etlich Knecht' aus dem Zusatz zu Metz beredt, daß sie ihm zugesagt, sie wollen ihm in die Stadt verhelfen, und dieselbige in seine Hand geben; mit was Gestalt und Vornehmen sie solches haben

wollen unterstehen, lass' ich der Kürze wegen aus. Das ist ab
heiter am Tage und sicher, daß die Stadt wäre verrathen wo
den, wenn nicht der Anschlag der Verräther, so da Nachts b
schehen sollte, nicht wäre aufgeschlagen (entdeckt) worden, vo
wegen daß sie haben warten wollen, bis die Nacht länger währe
würde, dazwischen gemeldte Verräther in etwas Mißtrauen
wider einander fielen, daß sie sich selbst dem Oberstlieutenant z
Metz angaben, durch ihren eigenen Vergicht überwunden, un
darüber nach ihrem Verdienen gestraft wurden. Und nachdem
vielgesagten Königs aus Frankreich Botschaft, so damals bei vi
berühmtem König aus Hispanien gewesen, solches geklagt hatte
wurde der Handel weder geläugnet noch gestattet, sondern es i
ihm zur Antwort geworden, es wäre des Kriegs Gewöhnheit un
Brauch, solche Anschläg wider einander zu thun. — Um ver
schienene Ostern, ungefähr bei einem Monat, nachdem der An
stand aufgerichtet worden, ward ein Gasconier, so ab des Kaiser
Hof gekommen, vom Gubernator der Stadt St. Quentin ge
fangen, welcher verjächen (bekannt) hat, er und seine Mithaft
hätten versprochen, dem Kaiser zu Nutz und Gutem etwas in
Frankreich vorzunehmen, nämlich die Stadt Gravelines ihm zu
Handen zu stellen, darauf man sie mit Gaben verehrt und wiede
abgefertigt habe, Mittel und Weg zu suchen, wie sie solchem
ihrem Frevel einen Austrag geben möchten. — Ungefähr un
dieselbige Zeit ward Alafere, ein geschickter Meister, genann
Jakob de Flektias, der die Veste, genannt Mesville bei Hesdin
gemacht, gefangen, welcher freiwillig verjächen hat, er wär
abgefertigt worden vom Herzog von Savoyen, alle die Städt
am Anstoß zu besichtigen, als nämlich: Montreuil, St. Spiri
tus, Rove, Doulens, St. Quentin und Mezières, die er zu
überfallen vermeint gehabt. — Noch ein anderes ist vorhande
gewesen, darob nicht allein die Christen, besonders zur Zeit de
Friedens, sondern auch die Ungläubigen, und zur Zeit des Kri
ges, einen Grausen empfangen sollen, nämlich: letztverschienene
Herbstmonat ward durch gesagten Gubernator zu Luzelbur
(Luxemburg) heimlich angeschlagen, den Sod zu Marienburg z
vergiften, damit die Knecht, so daselbst im Zusatz liegen, d
des Wassers etwann aus Nothdurft genießen würden, dadur
vergiftet werden sollten, daß innerhalb vierundzwanzig Stunde
nach Empfang des Gifts sie dermaßen verfehrt wären, daß s

verderben müßten. Alsdann würde man die Stadt leichtlich überfallen haben. Das Gift und die Probe seiner Wirkung ward erstlich an etlichen Hunden probiert, damit man dabei erfahren möchte, daß an seiner Kraft kein Mangel erscheinen würde. Solches Alles ist heiter am Tag und offenbar. Gute Kundschaft hierüber geben die Vergicht derer, so hierum verurtheilt und gerichtet wurden. Dergleichen Vornehmen und Anschläge sind auch in Italien beschehen wider die Flecken, so der König daselbst besitzt; dieweil wir aber nichts anderes vorwenden wollen, als das beigebracht werden mag, will ich von den Enden her eben erzählen, die man nicht verläugnen mag. Namentlich hat man überfallen und berauben wollen die Flecken Montaleino und Grosseto, so der König in Toscana besitzt; von diesem Anschlag haben wir einen Brief, so der Kardinal de Bourges, ein Spanier, denen von Santa Flore geschrieben, dadurch er alle Handlung erzählt; es sind auch seither alle Ursächer gefangen worden, nämlich ein Doktor und ein Hauptmann, die alle Ding verjächen haben. Wie auch man unsere Gefangenen gehalten, mit was seltsamer und ungebührlicher Gattung man mit ihnen in Erledigung derselben umgegangen sei, will ich verschweigen, besonders zu der Zeit des Anstands, so neulich aufgerichtet ward, wiewohl ein Handel vorhanden ist, der keineswegs verschwiegen bleiben soll, und obwohl es an sich selbst so gräulich ist, daß es bei Etlichen nicht leichtlich zu glauben sein mag, ist es doch so kundbar und dermaßen bezeugt, daß Niemand, daß es nicht also verlaufen sei, einen Zweifel darob haben soll. Der Herzog von Bouillon, des Königs Ordensritter und Marschall in Frankreich, nachdem er zu Hesdin gefangen, und so roh und unerhört traktiert worden, als nie ein Gefangener gehalten ward, wurde kurz vor seiner Erledigung vergiftet, so daß er, nachdem er seine Ranzion erlegt, nach Frankreich gefahren und in der ersten Stadt am Anstoß angekommen war, mit Tod verschied. Er ward aufgethan, und durch drei erfahrne, gelehrte Doktoren, eben so viele Scherrer und zwei Apotheker visitiert, welche öffentlich bezeugt haben, er sei am Gift gestorben; denn sie hatten den Leib an dreizehn Orten mit dem Gift verzehrt gefunden. So weiß man auch wohl, dieweil er noch gefangen gewesen, daß ihm eine Arznei eingegeben ward, durch einen Doktor und Apotheker mit besonderm Fleiß dazu geordnet. Nachdem er dieselbe eingenommen, und sich um

das Herz und den Magen beklagt, ward er verhindert, d
Arznei zu gebrauchen, die ein Doktor, den seine Hausfrau ih
zugeschickt hatte, präsentieren wollte. Viel andere Anzeigen die
Vergiftung lass' ich unterwegen, dieweil es an sich selbst so grä
lich ist, daß man solches unter den Menschen nimmer gedenk
sollte. — Unangesehen solches Alles, hievor gemeldt, dadurch d
König heiter und genugsam die Feindschaft erkennen mochte,
der König aus Hispanien stets gegen ihn erzeigt, und er billi
Ursache gehabt, sich solcher Unbilligkeiten zu rächen, hat jedo
hochgesagte Königl. Maj., wie hieoben angezogen wurde, ve
hofft, vielgesagter König aus Hispanien werde sich eines Besser
bedenken, und darauf Ruh' und Einigkeit in der Christenh
folgen, und er hat Geduld getragen, bis seine Feinde, sei
Verwandten, krieglicher Weise ihn öffentlich angriffen. Deßha
ist Se. Maj. gezwungen worden, sich und die Seinen zu beschi
men; von diesem will ich nichts anderes erzählen, obwohl
vielleicht vonnöthen wäre, die Ursachen des Kriegs zwischen de
Papst und vielberührten König aus Hispanien zu melden; di
weil Ihr aber hievor deß genugsam verständigt worden, will ic
es nicht weiter erörtern, als allein, daß Männiglichem kun
und offenbar ist, daß der Papst, der im Bündniß mit dem Köni
gestanden, und ausdrücklich im Anstand vorbehalten wurde, krieg
licher Weise von vielgemeldtem König aus Hispanien angegriffe
worden ohne einige Ursache, der man doch zum mindesten eine
Schein geben möchte. Großmächtige, sonders günstige, lieb
Herren! Zum kürzesten, als mir möglich gewesen, hab' ic
Euch die Ursachen dieses Kriegs erzählt; dabei möget Ihr ur
theilen, wer daran schuldig, und wer deß ein Anfänger gewese
sei. Ich achte, Niemand möge dem König etwas anderes zu
oder auflegen, als daß er zu lange Geduld getragen hat, un
sonderlich in Ansehung, daß er mit Feinden zu handeln hat, d
im öffentlichen, erläuterten Krieg ihn nicht besonders viel schä
digen mögen, sondern oft und dick unter dem Schein des An
stands oder Friedens sich unterwunden haben, ihn zu bekriegen
denn es ist wohl abzunehmen, daß mit solchen Mitteln der Fri
den ihm viel schädlicher sei, denn der Krieg. Gott, der All
mächtige, wolle durch seine göttliche Gnad' sein Volk aus solche
Jammer und Trübseligkeit erlösen, und, so es vonnöthen, e
wir zu einem guten Frieden kommen mögen, daß der Unfall au

eine Parthei falle, als es, der Menschen Urtheil nach, bedünken will, vonnöthen zu sein, daß doch seiner göttlichen Gnade gefallen wolle, daß es auf diejenige falle, die es verschuldet hat und deß Ursache ist, und die Unschuldigen gnädiglich bewahre, erhalte, und zuletzt uns den viel und oft begehrten Frieden verleihen wolle, der uns, von wegen unserer Sünden, bishar noch abgeschlagen worden."

XXII.

In Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus Abscheid.

Auf diesem Tag ist vor Uns, der gemeinen Eidgenossen Rathsboten, erschienen der würdig und geistlich Herr, Herr Martin, Abt des Gotteshauses Stein, zu Radolfzell wohnend, und hat angezeigt: „Nachdem zwischen seinem vorigen Abt, Johann sel., und unsern Eidgenossen von Zürich ein Vertrag im Jahr 1550 aufgerichtet worden, darin gemeldet werde, daß ihm und seinen Nachkommen alle Güter, Renten, Zins und Gülten, in Röm. Kaiserl. Maj. Nellenburgischen Landen gelegen, sollen einhändig gemacht werden und nachdienen, und so dann etlich Zins und Zehnten, sammt einer Beholzung nächst bei Emmishofen, und dann zwei Weingarten zu Oehningen, der eine Stutgert und der andre Hepsack genannt, welche ohne alles Mittel in der Nellenburgischen Oberkeit liegen, so begehre St. Gnaden, daß dem Vertrage, so zwischen ihnen beiderseits aufgerichtet ist, dießorts auch statt beschehe," — worauf die Gesandten unserer lieben Eidgenossen von Zürich anzeigten: „Ihre Herren und Obern wären nicht verbunden, ihm, Herrn Abten, vor Uns Antwort zu geben; aber jedoch, damit man befinde, daß ihre Herren und Obern nichts anderes begehren, als dem Inhalte des Vertrags statt zu thun, so weise derselbige ja, daß die Güter, Zins und Gülten in Nellenburgischer Oberkeit, die im Rechten zu Stockach gewesen, und die Herr Abt sel. in Ansprach gehabt, ihm und seinem Konvent heimdienen und zugehören sollen. Nun seien die Zins und Zehnten, desgleichen das Holz bei Emmishofen und die zwei Weingärten zu Oehningen nie im Rechten zu Stockach gewesen, auch sein Vorfahrer der älteste Herr des Konvents zu Stein gewesen, der die Güter alle wohl gewußt, und die nie in Ansprach gehabt

habe; darum ihrer Herren Bitt' und Begehr sei, Wir wolle
ihn, Herrn Abten, von seiner Ansprach abweisen, und daß
ihre Herren des Weitern ruhig und unversucht lasse.“ — Un
so Wir sie harin zu beiden Theilen mit längern Worten verhö
haben, und aber sie den Vertrag nicht gleich verstehen wolle
so haben Wir, der Sache zu Gutem, angesehen und geordne
dieweil Hr. Schultheiß Bircher sel. von Luzern, als ein Schied
mann, so bei Aufrichtung des Vertrags gewesen, mit Tod ab
gegangen ist, daß unsere lieben Eidgenossen von Luzern eine
andern an seine Statt verordnen, deßgleichen unsere lieben Eid
genossen von Schwyz Herrn Landammann In der Halden un
unsere lieben Eidgenossen von Glarus Herrn Statthalter Tschudi
auf beider Theile Kosten, vermögen, wann hiezwischen der Jah
resrechnung ein Tag angesetzt würde, daß sie einen Tag ehe un
zuvor, wo aber keiner angesetzt würde, daß sie dann auch einen Ta
zuvor, nämlich am Freitag den 25. Juni, Nachts, zu Bade
an der Herberg erscheinen, und Morndeß den Vertrag und beid
Partheien vor sich nehmen, und versuchen, sie des Spanns güt
lich und freundlich zu betragen, doch Jedermanns Freiheit und
Recht ohne Schaden; und, so auch ein Tag vor der Jahres
rechnung angesetzt würde, daß unsere Eidgenossen von Zürich
dem Herrn Abt zuschreiben, damit auch er zu erscheinen wisse.

XXIII.

In die VII Orte.

Es hat unser Landvogt im Thurgau uns auf diesem Tag
geschrieben: „Nachdem das Gotteshaus Fischingen an auf-
genommenem Hauptgut, das jährlich verzinset werden muß, deß-
gleichen an aufgeschlagenen Zinsen und andern laufenden Schul-
den mehr als 9000 Gulden schuldig sei, und wiewohl
die Boten, so bei der Erwählung des neuen Abts gewesen sind,
ihm befohlen haben, daß er des Gotteshauses Höfe und Güter,
die Schupflehen sind, zu Erblehen verleihen, und darauf, nach
Gestalt eines jeden Hofs oder Guts, einen Ehrschatz nehmen
solle, welches er gethan, mögen aber nicht soviel ertragen, daß
man die angezeigten Ablösungen thun, auch Zins und Schulden
daraus bezahlen möge; nun habe das Gotteshaus einen Ho
bei der Stadt Wyl, der dem Gotteshaus ungelegen sei, und
jährlich 24 Stück ertrage, und es werde geachtet, daß derselbig

Hof, so man ihn zu eigen verkaufte, drei- oder viertausend Gulden gelten würde, welches dem Gotteshaus viel nützlicher wäre; damit könnte man die Zins, so auf dem Gotteshaus stehen, allendlich ablösen, auch die laufenden Schulden bezahlen; darum er unsers Bescheids begehre, wie er sich harin halten solle." — Und so aber Wir, die Boten, solches zu bewilligen keinen Befehl haben, so soll Jeder das an seine Herren und Obern bringen, und, so denn vonnöthen ist, daß gemeldter unser Landvogt deß einen förderlichen Bescheid hätte, so soll jedes Ort seine Meinung unsern lieben Eidgenossen von Zürich zuschreiben, damit sie gemeldten unsern Landvogt deß berichten können.

XXIV.

In die VII Orte.

Auf diesem Tag sind vor Uns erschienen Herrn Commenthurs und gemeiner Kapitelherren, Deutschordens, Anwälte, und haben angezeigt: „Nachdem sich im Haus Hitzkirch allerlei kleine Frevel zutragen, und da allenthalb in solchen Häusern dem ritterlichen Orden, solche kleine Frevel zu strafen, zugelassen werde, so sei Herrn Commenthurs und des ritterlichen Ordens dienstliche und freundliche Bitte, daß Wir die kleinen Frevel, so sich im Haus Hitzkirch, in der Freiheit und Ringmauern daselbst, zutragen, dem ritterlichen Orden, gleichwie es an andern Orten auch beschieht, werden lassen; was aber große Frevel, als: Wunden, Friedbruch, Zuredungen oder anderes sich darin begebe, wissen sie wohl, daß es der rechten Oberkeit zustehe." — Und so aber Wir, die Boten, harum keinen Befehl haben, so soll Jeder das an seine Herren und Obern bringen, und auf nächstem Tag Befehl haben, harum Antwort zu geben.

XXV.

In die XI Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns erschienen Päpstlicher Heiligkeit Gesandter, der Herr Bischof von Terracina, und hat angezeigt: „Nachdem er unsern Herren auf nächstem Tag zu verstehen gegeben, wie Se. Heil. wider göttliches Recht und alle Billigkeit von ihren Feinden beschädigt und gedrängt werde, sei dadurch Se. Heil. und die Königl. Maj. zu Frankreich, als

ein gehorsamer Sohn der Kirche, bewegt worden, daß dieser m
seinem und unserm Kriegsvolk Sr. Heil. zu Hülfe kam; und n
sie in der Kirche Land gekommen, sei ihr etwas Anlaß gegeb
worden, daß sie verhofft, durch den Herzog von Florenz ein
Frieden zu erlangen, welcher Herzog auch Se. Heil. für und f
mit etwas Hoffnung aufgehalten habe, und das so lang, d
Se. Heil. ihr Kriegsvolk bei zwei Monaten also ungeschaffen
Dingen still liegen ließ, während aber gemeldter Herzog von Fl
renz sich allerhand Praktiken und sonderlich unterstanden, S
Heil. und dem hl. Stuhl die Stadt Ancona zu hinterkommen
und dem Herzog von Alba in seine Gewalt zu übergeben; a
Se. H. erfahren, daß man betrüglich mit ihr gehandelt, habe f
ihrem Kriegsvolk befohlen, vorzufahren, und dem Schaden,
Sr. H. von ihren Feinden widerfuhr, zu begegnen. Deßhalb ha
Se. Heil. ihm befohlen, daß unsere Herren und Obern, als B
schirmer der Kirche, ein getreues Aufsehen auf sie haben, un
so Etliche unterstünden, Se. Heil. der Sache halb zu verun
glimpfen, daß Wir solchen Reden keinen Glauben geben, un
Uns Sr. H. und der Kirche Sachen und Geschäfte allezeit befohle
sein lassen." — Solches soll auch jeder Bot seinen Herren und Ober
anzeigen. Sodann hat auch gemeldter Herr Bischof von Terracin
angezeigt, „wie daß eine Frau von Luggarus, genannt Clad
so, der neuen Religion halb, da dannen gezogen, wiederum zun
alten Glauben zu kehren, und Gehorsam zu thun begehrt. S
dann die christliche Kirche allwegen gnädig erfunden werden soll
dem armen Sünder zu verzeihen, hat er begehrt, daß Wir si
die Frau, auch wiederum begnaden." — Solches soll auch jede
Bot heimbringen, und auf nächstem Tag darüber Antwort geben

XXVI.

In die XIII Orte.

Und es ist kein anderer Tag angesetzt worden. Wel
chem Ort aber etwas Ehhaftes an die Hand stieße, das ma
einen Tag bestimmen und ansetzen, und denselben den übrige
Orten zuschreiben.

XXVII.

In die VII Orte.

Und als dann unserm Landvogt im Thurgau befohle

gewesen, von denen von Stein eine geschriftliche Bekanntniß zu begehren, daß sie nicht Fug noch Gewalt gehabt haben, Jörgen Pfyffer von Eschenz um eine Ehrverletzung, so er in unserer Landgrafschaft Thurgau gegen ihren Burger, Hans Wagner, begangen, in's Gefängniß zu legen, — hat er das gethan, dessen sich aber die von Stein trefflich beschweren, und sie haben ihn, unsern Landvogt, bittlich angesucht, sie dessen zu erlassen; denn sie hätten der Sache nicht so weit nachgedacht; sie wollen sich fürohin freundlich und nachbarlich erzeigen. Es soll auch jeder Bot auf nächstem Tag darüber Gewalt haben.

XXVIII.

In die XIII Orte.

Und als auf diesem Tag Königl. Maj. aus Hispanien und England und der Grafschaft Burgund Gesandter vor Uns erschienen ist, und Antwort von wegen Ratificierens und Konfirmierens der Erbeinung begehrt, und als sich jeder Bot seiner Herren Befehls darauf entschlossen hat, so ist unserer Herren, gemeiner Eidgenossen, ausbedungen Basel, Wille und Meinung, daß sie die Erbeinung, laut des Buchstabens, wie die mit weiland Hochlöblicher Gedächtniß Kaiser Maximilianus sel., der Grafschaft Burgund halb, ausgericht, und wie die von Alter bisher gegen einander gehalten worden ist, ihres Theils auch getreulich zu halten konfirmieren, ratifiziren, und nach altem Brauch publizieren lassen wollen. Und zu Förderung des Handels haben Wir vier Orte der Eidgenossenschaft ernannt, nämlich. Zürich, Bern, Luzern und Uri, daß sie sollen von jedem Ort einen Rathsboten, auf ihr, der Herren Regenten der Grafschaft Burgund, Ansuchen, daselbsthin verordnen zu reiten, die Erbeinung im Namen unserer Herren und Obern zu ratifizieren und zu publizieren. Dabei ist auch angesehen, daß jedes Ort bei den Seinen die Erbeinung in Kleinen und Großen Räthen, auch in den Landsgemeinden, nach altem Brauch, ausrufen und publizieren lassen solle.

XXIX.

In Basel Abscheid.

Doch hat der Bot von Basel harein ganz nicht bewilligen wollen, mit Anzeigung, wenn seine Herren um die

Schuld, so ihnen der Herr von Marne zu thun schuldig sei, i
Posseß der Güter und verschriebenen Unterpfänder gesetzt, od
aber ihnen Zins und Hauptgut erlegt worden, alsdann werd
sich seine Herren und Obern mit gebührender Antwort vernehme
lassen.

XXX.

In die XIII Orte.

Von wegen beider Zugesatzten, Herrn Ammann Brücke
und Herrn Ulrich Nix, will man dieselben an dieser
Befehl (Auftrag) absterben lassen, oder daß sie beide od
ihrer einer nicht mehr dazu vermögend wären, alsdann soll ma
sich weiter berathen, wie man sich darin halten wolle.

XXXI.

In die XII Orte.

Antreffend das Statthalteramt zu Lauis, darum si
eine Zeit har etwas Mißverstands unter Uns gehalten, und sic
jeder Bot auf diesem Tag harüber seiner Herren Befehls ent
schlossen hat, so ist ihr Aller Will' und Meinung, daß es, solche
Statthalteramts halb, bleiben solle, wie es Brief und Sieg
im Jahr 1527, hie zu Baden ausgegangen und denen von Lau
gegeben, vermögen und zugeben, also daß ein Landvogt wol
einen Statthalter ernenne; er soll aber den unserer Eidgenossen
schaft Boten präsentiren; dieselben mögen ihn dann in dem Am
bestätigen, oder einen andern erkiesen, nach ihrem Gefallen.

Abscheid

des gehaltenen Tags der Jahresrechnung z Baden im Aargau, angefangen auf Sonnta nach St. Johannis, des Täufers, Tag, Ann 1557.

Der Rathsboten Namen:

Von Zürich: Hans Heinrich Sproß und Itel Ha
Thumysen, beide des Raths; — von Bern: Peter Thorman

Venner, und Krispinus Fischer, des Raths; — von Luzern: Lukas Ritter, Altschultheiß, und Wendel Sonnenberg, Pannerherr und des Raths; — von Uri: Hans Brücker, und Josua von Beroldingen, beide Ritter, Neu- und Altlandammann; — von Schwyz: Sebastian Schilter, Landammann; — von Unterwalden: Niklaus von Flue, Landammann ob dem Wald; — von Zug: Oswald Bachmann, des Raths; — von Glarus: Paulus Schuler, Landammann, und Gilg Tschudi, Statthalter und des Raths; — von Basel: Hans Eßlinger, des Raths; — von Freiburg: Franz Gribolet, Venner, und Niklaus von Perroman, des Raths; — von Solothurn: Urs Schwaller, Venner und des Raths; — von Schaffhausen: Jörg Hiltebrand, des Raths; — von Appenzell: Sebastian Thöring, Landammann.

I.

In die XII Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns, der XII Orte Rathsboten, erschienen Philipp Marcacci, Bürger zu Luggarus, und hat angezeigt, „wie Philipp, ein Sohn Wilhelms von Menusio, vor etlichen Jahren seine Hausfrau vom Leben zum Tod gebracht habe, darum er bishar unserer Herren Landschaft habe meiden müßen. So er aber sich jetzt mit der Frauen sel. Freundschaft gänzlich vertragen, sie ihm verziehen habe, auch selbst für ihn bitte, damit die Kinder desto besser erzogen werden mögen, und dann er, von wegen daß seine Hausfrau sel. in öffentlicher Unkeuschheit gelebt, zu solcher That größlich verursacht war, auch er, großer Armuth halb, nicht vermögend sei, von Ort zu Ort, unserer Herren Erkanntnuß nach, zu kehren, — so hat er uns ganz unterthänig bitten lassen, ihn zu liberiren, und ihm unserer Herren Landschaft wieder zu erlauben und aufzuthun.“ — Wenn nun Wir, die Boten, den Vertrag eingesehen, so der Frauen Freundschaft mit ihm angenommen, und ihm verziehen hat, deßgleichen auch die Kundschaften, so unser Landvogt von Luggarus, Heinrich Püntiner von Uri, uns verschlossen zugeschickt, so durch den geschwornen Notar zu Luggarus beschrieben sind, welche gleichförmig lauten, daß gemeldten Philipp's Frau sel. mit Mannen und Knaben von Luggarus und Menusio in den Reben daselbst öffentlicher Hurerei vielmal gepflogen habe, — so haben Wir

uns doch dießmal der Gewalt nicht wollen annehmen, ihn zu liberiren, sondern das vorhin an unsere Herren und Obern wollen gelangen lassen, die selber auf nächstkünftigen Tag ihren Boten Gewalt geben sollen, ob sie gedachten Philippen der Sache liberiren wollen oder nicht, wie jeder Bot weiter sagen kann.

II.

In die XII Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie der Mailändische Gesandte, Herr Ascanius Marsus, abermals in langen Vorträgen uns vorgebracht hat: „wie viel Gnad' und Guts den Unsrigen enet dem Gebirg beschehe, und daß ihnen seit dem Monat Dezember bei 8000 Mütt Getreid und Korn mit Licenzen zugelassen worden seien, ohne das Korn, so unsere Unterthanen auf den offenen Märkten für und für kaufen; item: ‚daß man die von Coldero und Luggarus, daß sie das Korn mit gewaffneter Hand aus dem Herzogthum geführt haben, nach ihrem Verdienen strafe; — item: der Landmarken halb, warte der Herr Kardinal, was unser Herr Landvogt zu Mendrys Sr. Fürstl. Gnaden auf ihr Schreiben antworte; denn der Vertrag, so von dem Herzogen Alba aufgerichtet worden, werde nicht wohl verstanden" — sammt andern vielen, langen, unnützen Umständen, so er Uns vorgebracht hat. Daneben aber schreibt Uns unser Landvogt zu Luggarus, „wie daß, als unsere Unterthanen von Stona, Luggarner Gebiets, gen Canoli zu Markt gefahren, und etwas Korns gekauft haben, ihnen der Kommissair auf dem See bis in unserer Herren und Obern Gericht und Gebiet nachgeeilt sei, auf sie sechs Schüsse gethan, darnach in ihr Schiff mit gewehrter Hand gesprungen, und einen dermaßen verwundet habe, daß zu besorgen sei, er werde erlahmen; er habe auch das Schiff wieder aus unserer Herren Gebiet gen Canoli führen wollen, das sei ihm dann aber von andern unsern Unterthanen, so zugefallen waren, erwehrt worden." Zum Andern klagen die Kaufleute von Luggarus: So sie gleichwohl Licenzen erlangen, Korn zu kaufen, so falle dann der Hauptmann zu Galera darauf, und es müße ihrer einer etwann zwölf, etwann zehn Kronen zu Lösung geben. Item: wann die Kornkäufer gen Mailand kommen, und der Licenzen begehren, lasse man sie etwann zehn oder vierzehn Tage, etwann einen Monat, da liegen; letztlich antworte man ihnen:

unsere Herren haben die Kapitel zu Valenza an ihnen gebrochen; darum sie ihnen kein Korn zulassen, bis sie von unsern Herren Antwort haben. Deßgleichen haben Uns unserer Eidgenossenschaft Boten, so enet dem Gebirg sind, auch geschrieben, was Hochmuths einem Gardiknecht von Bologna zu Mailand mit Aufbrechung der Briefe, so er bei sich gehabt, beschehen sei. — Und so Wir solches auch verstanden haben, und dabei unter Uns beredet worden: Dieweil Wir gespüren und sehen, was Willens die im Herzogthum Mailand gegen Uns sind, und daß sie die Kapitel an Uns und den Unsrigen nie gehalten haben, Wir auch, seit Aufrichtung der Kapitel, auf allen Tagleistungen müßen beunruhigt werden, welches aber allein von ihm, Herrn Ascanius, beschieht, daß er in solchem alles das erfahren möge, womit unsere Herren umgehen, dadurch er dann für und für viel Unwillens in unsern Landen anrichtet; deßhalb so soll jeder Bot solches mit allem Ernst an seine Herren und Obern bringen, und die sich darüber berathschlagen, wie der Sache zu thun sei, dieweil die im Herzogthum Mailand Uns und den Unsern nichts halten, ob man die Kapitel wieder hinausgeben wolle, oder wie sonst der Sache zu thun sei, — und auf nächstem Tag, darüber zu antworten, Befehl und Gewalt haben.

III.

An die XIII Orte.

Auf diesem Tag sind vor Uns, gemeiner Eidgenossenschaft Rathsboten, erschienen der Stadt Genf ehrsame Gesandte, und sie haben, nach Anerbietung ihrer Herren willigen Diensts und ganz freundlichen Grußes, ihren Vortrag in Schrift eingelegt, deß jedem Boten eine Kopie, mit A. bezeichnet, gegeben worden ist. Und als Wir darauf die Gesandten unserer lieben Eidgenossen von Bern in ihrer Antwort, der Länge nach, auch verhört, haben die angezeigt, „wie ihre Herren und Obern, auf den ausgegangenen Abscheid, denen von Genf geschrieben haben, daß sie ihre Botschaft zu ihnen mit vollmächtiger Gewalt schicken wollen; — wie sie nun zu ihnen gekommen, haben sie sich vollkommener Gewalt lassen vernehmen; als man aber in die Handlung gekommen, haben sie allein eine angebundene Gewalt gehabt; darum sie mit ihnen, und benanntlich von deßwegen, daß sie erst über etwas Artikel, darum noch bis der Zeit kein Spann

gewesen ist, besonders des Reiskostens erst Läuterung begehrt haben, deßgleichen daß sie, die von Genf, sich auch nicht zweier Artikel einlassen wollen, der erste, daß um ungichtige Schulden und Ansprachen der Ansprecher den Beklagten suche in den Gerichten, da er gesessen ist, — und besonders, da sie die Ihren etwann mit Verhaften und Gefangenschaft angefallen, unsern eidgenössischen Gebräuchen gar zuwider; der andere: Nachdem sie, die von Genf, etwas Güter in ihrer Herren Oberkeit erkaufen oder ererben, daß sie davon gleiche Tell (Steuer), wie auch ihrer einer, geben und bezahlen, oder aber Freiung dafür von ihren Herren und Obern erlangen sollen. — Darum ihre Herren nichts weiter mit ihnen handeln können, wiewohl an ihnen nichts erwunden sei, — mit Bitte, eine Stadt Bern Uns mehr angelegen sein zu lassen, und sie nicht in ein Burgerrecht wider ihren Willen zu dringen." — Und darauf haben abermals die Gesandten der Stadt Genf angezeigt: „es sei nicht ohne, daß sie sich der vollkommenen Gewalt haben lassen vernehmen; denn sie die von ihren Herren gehabt haben; es sei aber ihnen, den Gesandten, für ihre Personen nicht zu thun gewesen, einiges anderes zu verhandeln, noch anzunehmen, als was sie vermeinten, bei ihren Herren der Stadt Genf erheblich (zu erhalten) sein möchte; sie haben aber sich der gefänglichen Einlegung um ungichtige Schulden entzogen, und sich entschlossen, das Recht nach gemeinem Eidgenössischem Brauch gegen sie anzunehmen; deßgleichen des Reiskostens halb vermeinten ihre Herren, der sollte gegen einander gleich gehalten werden; aber betreffend die aufgelegten Tellen vermeinten sie, die zu bezahlen nicht schuldig zu sein; denn die Herzoge von Savoyen, die solches Land inne gehabt, so sie gleichwohl vielmal Tellen auf ihr Volk gelegt, haben ihnen deßhalb nichts angefordert, sondern sie dafür gefreiet, wie denn auch Königl. Maj. zu Frankreich, so auch ihr Anstößer sei, wenn er daselbst Tellen auf die Seinigen lege, den Ihren darum nichts anfordere, sondern sie deren ledige und bei ihrer Stadt Freiheiten bleiben lasse; aber dieß Artikels halb wollen sie sich dem Rechten untergeben, um, was da rechtlich erkannt werde, dabei zu bleiben." — Und als Wir sie darin zu beiden Seiten, der Länge nach, verstanden haben, und es Uns wahrlich in Treuen leid ist, daß sie, als Nachbaren und Anstößer, sich weder eines ziemlichen Burgrechts noch eines gleichförmigen

Rechtes bishar nicht gegen einander vergleichen konnten, welches aber (davor Gott sei!) ihnen und Uns etwann zu großem Schaden und Nachtheil gelangen möchte; solches aber etlicher Gestalt zu verhüten, so sähe Uns für gut und fruchtbar an, daß sie ein gemeines, gleiches Eidgenössisches Recht auf eine Zahl von Jahren gegen einander aufrichten, der Gestalt, wo sie, die beiden Städte, gegen einander Ansprache gewännen, daß es auf gleiche Zusätz' und Richter, und, so die zerfielen, auf einen unpartheiischen Obmann komme, die Sachen und Ansprachen auszusprechen; wo aber die Unterthanen um ungichtige (nicht anerkannte) Schulden oder andere Sachen Ansprach zu einander hätten, daß der Ansprecher sein Gegentheil in den Gerichten suche, da er gesessen ist, und keinwederer Theil dem andern die Seinen verhafte, es wäre denn um gichtig Ansprachen, oder, so einer für einen verbürgt hat, oder daß einer in einer Stadt oder Gericht etwas gefrevelt oder mißhandelt hätte, wie das in der Eidgenossenschaft gebraucht, und, nach der Bünde Vermög, gehalten wird. Wir achten auch, daß sie sich des Artikels, des Kriegskostens halb, wohl werden mit einander zu vergleichen wissen, und wenn sie dann solch gleichförmiges, Eidgenössisches Recht gegen einander annehmen, sind Wir ohne Zweifel, sie werden sich dann der Zellen auch gütlich oder rechtlich betragen mögen. Darum ist, anstatt unserer Herren und Obern, an unsere getreuen, lieben Eidgenossen von Bern unsere ganz freundliche Bitte, sie wollen nochmalen und förderlich einen gütlichen Tag ansetzen, und denen von Genf zuschreiben; so sind wir vertrauter Hoffnung, sie werden sich eines gleichen, billigen, Eidgenössischen Rechtens, wie obsteht, gütlich vertragen; wo aber dasselbig auch nicht sein möchte, daß sie doch zu beiden Seiten, unsern Herren und Obern zu besonderm Gefallen, auf nächstkünftigem, gemeineidgenössischem Tag allhie zu Baden durch ihre vollmächtige Anwält' und Rathsbotschaften erscheinen, so werden gemeiner unserer Eidgenossenschaft Rathsboten ihren möglichen Fleiß anwenden, sie auf gebührliche Weise und Maaß etlicher Gestalt zu vertragen. Und es soll auch dann jeder Bot von seinen Herren Befehl und Gewalt haben, allen Fleiß und Ernst anzuwenden; damit Wir sie zu beiden Theilen, als anstoßende Nachbaren, die mit der Zeit einander wohl erschiessen mögen, gütlich vereinen oder vertragen möchten. — Deßgleichen (was wir denen

von Genf auf ihr letztes, freundnachbarliches Anbringen, so in ihrem Vortrag steht, daß Wir sie nämlich in Freundschaft und getreuem Befehl haben und aufnehmen möchten, als Bescheid und Antwort geben wollen) vornämlich ist unsere besonders ernstliche, freundliche Bitt' und Begehr, daß berührte unsere getreuen, lieben Eidgenossen von Bern in mittler Weile solcher freundlichen Unterhandlung, bis die zu endlichem Austrag gebracht ist, wider die Gedachten von Genf nichts Unnachbarliches noch Unfreundliches vornehmen, auch bei den Ihren und insonders bei den Genferischen Banditen, so sich in ihren Gebieten aufhalten, verschaffen, daß sie mit Worten, Werken oder Thaten Berührte von Genf ruhig, unbeleidigt, ungetrotzt und ungeschmäht lassen, damit desto besser Freundschaft und Nachbarschaft zu beiden Theilen erhalten werden möge, dieweil doch die von Genf hinwieder alles Guten sich erbieten, und nichts anderes denn Freundschaft an sie und gemeine unsere Eidgenossenschaft suchen, und uns allen mit Pässen und anderm nicht wenig an der Stadt Genf gelegen ist. — So weiß auch jeder Bot zu sagen, wie unsere Hauptleute, die in Königlicher Majestät Dienst sind, uns geschrieben, und höchlich gerühmt haben die Freundschaft, Ehr und Gutes, so die Herren von Genf ihnen allen gemeinlich beweisen mit Vorstreckung Gelds, damit sie die Knechte können erhalten, mit guter Gesellschaft, Gasterei und Weinschenken, daß sie das nicht genug rühmen können, mit fleißiger Bitte, daß unsere Herren solches um sie verdienen wollen. Solches soll auch jeder Bot bei seinen Herren und Obern anzeigen, wie jeder Bot weiter sagen kann.

IV.

An die XIII Orte.

Es sind abermal vor Uns erschienen dero von Landeron Gesandte, und haben angezeigt: „Sie hätten sich versehen, es würde, nach Vermög des Abscheids, auf nächstem Tag ausgegangen, von unsern lieben Eidgenossen von Bern ein Tag ernennt, und derselbe den beiden Orten Zürich und Luzern, auch ihnen, denen von Landeron, verkündet werden, welches aber nicht beschehen, und sei ihnen keine andere Antwort geworden, als: es wäre ein vergebener Kosten, daß man der beiden Orte Boten um eine solche Sache hinauf zu reiten bemühe; deßwegen sollen

sie die fürstlichen Räthe von Neuenburg mit sich bringen; sie wollen sich unterstehen, sich mit ihnen zu vergleichen, welches aber ihnen aus vielvorgehörten Ursachen zu thun nicht gelegen sei, daß man ihnen Leut' aufdringe, die ihnen nicht geneigt seien. Deßhalb sei abermalen ihre dringliche und höchste Bitte, ihnen zu verhelfen, daß sie bei dem Urtheil, so der XII Orte Boten, als dieselben die Grafschaft Neuenburg in Handen gehabt, ihnen gegeben haben, mögen geschirmt, und bei unsern lieben Eidgenossen von Bern soviel angehalten werde, daß sie ihnen der Pfarre zu Landeron Einkommen und Güter gefolgen und werden lassen; was sie dann für Primiz oder Fälle zu thun schuldig seien, und was von Alters har gegeben worden, das zu geben wollen sie sich auch nicht weigern." — Darauf haben die Gesandten unserer lieben Eidgenossen von Bern angezeigt: „Es befremde sie, was die von Landeron damit vermeinen, daß sie ihre rechten, natürlichen Herren Räth' und Amtleute nicht bei der Sache haben wollen. Dazu so sei die Markgräfin von Röthelen, der die Grafschaft Neuenburg zugehöre, bei ihren Herren kurzer Tagen zu Bern gewesen, und als sie vor Rath gekommen, habe sie angezeigt, sie habe vernommen etwas Spanns, der zwischen ihnen und den Ihren von Landeron halte, und daß sie ohne Ihrer Fürstl. Gnaden Räthe nichts mit ihnen handeln wollen; deß sage sie ihnen Dank, mit angehängter Bitte, nichts ohne Ihre oder Ihrer Fürstl. Gnaden Amtleute Bewilligung mit ihnen zu beschließen. Deßhalb ihrer Herren und Obern Will' und Meinung sei, bei dem ewigen Burgrecht, so sie mit der Grafschaft Neuenburg haben, zu bleiben, und denen von Landeron, nach Laut und Vermög desselben, des Rechtens zu sein." — Und als Wir sie harin zu beiden Theilen, der Länge nach, verstanden, so hätten Wir uns der Antwort gedachter unserer lieben Eidgenossen von Bern keineswegs versehen, dieweil doch die von der Landeron sich nichts andern denn der Billigkeit versehen, und daß ihnen das erstattet und gehalten werde, was Brief und Siegel vermag; und dieweil dann der XII Orte (als sie damalen Grafen und Herren zu Neuenburg gewesen) Rathsboten (dabei der Ihrige auch gewesen) Urtheil heiter vermöge, daß man ihnen, denen von der Landeron, einen Pfarrherrn ihrer Religion, der ihnen gefällig sei, gebe, und demselbigen der Pfarre Einkommen gefolgen lasse, und die von der Landeron sich

dagegen erbieten, was sie für Primiz oder anderes zu geben schuldig sind, daß sie sich deß nicht widern wollen, zudem auch der Fürst von Nemours, als rechter Herr der Grafschaft Neuenburg, ihnen, denen von der Landeron, geschrieben hat, es sei seine Meinung, daß man das Einkommen und die Güter der Pfarre, wie von Alter har, ihrem Pfarrherrn verabfolgen solle, so vermeinen unsere Herren und Obern, dieweil es vorhin durch der XII Orte Boten mit ihrem Urtheil ausgesprochen sei, wie es gehalten werden solle, und auch die Grafschaft Neuenburg nicht anderer Gestalt übergeben sei, als daß alle vorausgegangenen Urtheil' und Bekenntnisse in Kräften bestehen und bleiben sollen, daß es keines Rechtens weiter bedörfe, und es nehme sie fremd, warum sie doch mit ihnen rechtigen wollen, dieweil sie ihnen doch zugestehen, daß sie etlich der Pfarre zu Landeron Einkommen und Güter innehalten, die der Pfarre zugehörig sind, und es hätten sich gemeldte unsere Herren und Obern nichts andern versehen, als daß gemeldte ihre lieben Eidgenossen von Bern, von ihrer Bitte wegen, denen von der Landeron, ihrem Burgrecht in allwegen ohne Schaden, der Pfarre Einkommen und Güter hätten verabfolgen lassen. Darum sei abermal ihre freundliche und dringlich Bitt' an sie, unsere lieben Eidgenossen von Bern, dieweil allenthalb in gemeiner unserer Eidgenossenschaft gebraucht werde, daß man den Pfarreien beider Religionen ihr Einkommen, Zins, Rent und Güter gefolgen lasse, daß sie deßhalb an dem Ort gegen die von der Landeron auch nichts Neues anrichten, und es bei dem Urtheil, von der XII Orte Rathsboten ausgegangen, bleiben lassen, und uns auf nächstem Tag darüber freundliche Antwort geben. Wo aber das bei ihnen, dessen Wir Uns doch ganz nicht versehen, nicht erfunden werden möchte, mögen Wir nicht wissen, ob unsere Herren und Obern von etlichen Orten ihnen, unsern lieben Eidgenossen von Bern, solches ohne Recht nachlassen, daß sie ihnen ihr gegebenes Urtheil, Brief und Siegel, ohne rechtmäßige Ursache abthun und hinterstellig machen, — wie jeder Bot weiter sagen kann.

V.

An die XII Orte.

Und als auf diesem Tag Anzug beschehen ist von wegen Schwörens unserer Boten, so über das Gebirg reiten,

keine Mieth, Gaben noch Schankungen von Urtheilen und Gerichtshändeln zu nehmen, so nun Wir nicht wissen mögen, wie sie sich auf dieser Rechnung, solches Schwörens halb, gegeneinander gehalten, so wollte uns schier von Mehrtheil aller Orte für gut und fruchtbar ansehen, daß man den Artikel annehme, so solches Schwörens halb gesetzt ist, nämlich: Wann sie, die Boten, jährlich hinein auf die Jahresrechnungen kommen, daß ein Bot von Zürich, ehe sie etwas handeln, allen Boten den Eid gebe, und er mit ihnen auch schwöre, von Urtheilen und Gerichtshändeln keine Mieth, Gaben noch Schankungen zu nehmen, sondern Männiglichem sein Recht widerfahren zu lassen, — und ist unsere freundliche Bitte, daß unsere lieben Eidgenossen von Bern sich darin von Uns nicht söndern, damit ein gemein Schwören wäre, und kein Bot sich aussöndern könnte. Solches soll auch jeder Bot seinen Herren und Obern anzeigen, und auf nächstem Tag Befehl haben, ob man's also mit einander annehmen wolle oder nicht.

VI.

In Unterwalden's Abscheid.

Und als dann unsere getreuen, lieben Eidgenossen von Unterwalden mehrtheils in alle Ort' unserer Eidgenossenschaft geschrieben und angezeigt haben: „Nachdem Johann Gurin von Lauis, des Statthalteramts halb, sie in einen großen Kosten wider Billigkeit gebracht habe, und sie den Handel behauptet haben, daß dann jeder Ort seinem Boten auf diesen Tag Befehl gebe, daß sie ihnen den Kosten erkennen, und den Gurin dazu halten, daß er ihnen den Kosten abtrage," — hat solcher Gestalt auch auf diesem Tag Hr. Landammann von Flue begehrt, dieweil Johann Gurin unterstanden, seine Herren von ihrem Rechten zu bringen, sei billig, daß er ihnen den Kosten, so sie, dieser Sache halb, empfangen, abtrage; denn sie sonst mit ihrem Rechte vorfahren würden. — Und als Wir, die Boten, uns unserer Herren Befehls darauf entschlossen haben, können dieselben nicht befinden, daß gedachter Johann Gurin irgendwie schuldig sei, ihnen, unsern lieben Eidgenossen von Unterwalden, einigen Kosten abzutragen, dieweil er nichts anderes gethan, als was unserer Eidgenossenschaft Rathsboten ihn geheißen haben, darum unsere Herren und Obern, und nicht er,

Gurin, Antworter sein würden. So weise der alte Brief, zu Baden vor dem Jahr 1533 ausgegangen, nicht, wie in ihrem Schreiben stehe, daß ein Landvogt Gewalt habe, mit seiner Herren und Obern Rath und Willen einen Statthalter zu nehmen, sondern er weise, daß ein Landvogt wohl möge einen Statthalter nehmen, aber mit der Eidgenossen Gunst, Wissen und Willen; und dieweil dann unsere Herren in Gütigkeit vom Rechten gestanden, mit der Läuterung, daß jeder Theil seine Kosten an sich selbst habe, so ist nochmal ihre freundliche Bitt' an ihre lieben Eidgenossen von Unterwalden, sie wollen dieß eine ausgemachte Sache sein, und, dieß Kostens halb, den Gurin ruhig und unersucht lassen. Deß werden sich unsere Herren und Obern zu ihnen, als ihren getreuen, lieben Eidgenossen, halten und getrösten.

VII.

In Freiburg und Uri Abscheid.

Als dann Franz Pocobello von Lauis abermal vor Uns, gemeiner Eidgenossenschaft Rathsboten, erschienen ist von wegen der ausstehenden Besoldung seines Bruders, des sel. Hauptmanns Anton Pocobello, und angezeigt hat, „wie daß weder Königlicher Majestät noch unsere Zusätz und Richter auf den angesetzten Marktag zu Petterlingen den 13. Juni erschienen seien; woran es erwunden, möge er nicht wissen. Dieweil wir aber ihm seine Ansprache für gerecht und gut erkannt haben, wäre seine unterthänige Bitt, ihm zum Rechten zu verhelfen und einen Marktag anzusetzen, — darauf haben Wir ihn, als den Unsrigen, nicht rechtlos lassen können, sondern einen Rechtstag bestimmt auf St. Gallentag nächstkünftig. Da soll Königl. Maj. ihre Richter und Zusätze dahin verordnen. Deßgleichen sollen Hr. Ammann Brücker und Hr. Ulrich Nix auch von unserer Herren, der XII Orte, wegen erscheinen, und auf beider Theile Vorbringen ihr Urtheil geben. Und so gleichwohl Königl. Maj. Richter und Zusätze nicht erscheinen sollten, sollen nichts desto minder unserer Eidgenossenschaft Richter und Zusätz' im Rechten vorfahren, wie das der Frieden und die Vereinigung vermag.

VIII.

In die XIII Orte.

Es weiß auch jeder Bot zu sagen, wie unserer lieben Eidgenossen von Luzern Gesandte angezogen haben: „Wiewohl auf letztgehaltenem Tag zu Baden beschlossen worden, daß man die Zugesetzten, Herrn Ammann Brücker von Uri und Herrn Ulrix Nix von Freiburg, in ihrem Befehl, als Ehrenbiederleute, absterben lassen wolle, oder daß einer dazu nicht mehr vermöglich und tauglich wäre, so haben doch ihre Herren ihnen befohlen, uns anzuzeigen, daß sie, laut der Friedensvereinigung, dieß nicht anders verstehen können, als: So ein Ort oder die Seinen mit Königl. Maj. zu rechtigen überkäme, möchten sie sowohl als Königl. Maj. ihre Zusätz' und Richter dahin gen Petterlingen verordnen, und daß sie nicht schuldig wären, sich anderer Orte Richtern und Zusätzern zu unterwerfen. Das wollen sie Uns, bester Eidgenössischer Meinung, angezeigt haben.

IX.

In die XIII Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie unserer lieben Eidgenossen von Bern Gesandte aus Befehl ihrer Herren und Obern vor uns anzogen: „Wie auf nächstem (letztem) Tag unsere lieben Eidgenossen von Freiburg angezeigt haben, daß ihre Herren Bedauerns haben, daß die Freiburger Schilling aufgewechselt, wieder geschmolzen und gemünzet werden, deß beklagen sich ihre Herren und Obern auch, besonders der Batzen wegen, deren man schier keinen mehr finde, die also aufgewechselt, und aus guter böse Münze gemacht werde. Deßhalb ihre Herren Männiglich wollen gewarnt haben, wo sie deren einer beträten, daß sie denselben seinen verdienten Lohn geben würden. Deßgleichen werden sie damit auch verursacht, solche Münz' in ihren Landen und Gebieten zu verrufen.“ — Darauf haben Wir uns vereint, daß jedes Ort bei den Seinen, und sonderlich die Orte, so münzen, solches zum Ernstlichsten vorsehen, wo auch ein solcher betreten würde, der also die gute Münze auswechselte und schmölze, daß der, seinem Verdienen nach, gestraft werde.

---

dum, im Beisein unseres Landvogts, halte, er den Schuldigen, es wären Priester oder Prädikanten, ihr ärgerliches Wesen vorhalte, und sie ermahne, sich zu bessern und davon abzustehen; wo sie aber das nicht thätten, daß man sie ab den Pfründen verstoße.“ — Solches soll jeder Bot an seine Herren bringen, und auf nächstem Tag, darin zu handeln und zu antworten, Befehl haben.

XIV.

In die VII Orte.

Und als dann im nächsten Abscheid heimgekommen ist, von wegen daß die von Stein den Jörgen Pfyffer von Eschenz unbefugter Weise gefangen; und deßhalb Wir, der mehrtheil Orte Räthe, Uns auf diesem Tag entschlossen haben, daß sie unsern Herren Brief und Siegel geben, daß sie dieser Gefangenschaft kein Recht gehabt haben, so haben doch auf diesem Tag unserer lieben Eidgenossen von Zürich Gesandte aus Befehl ihrer Herren freundlich gebeten, daß man die von Stein dessen jetztmal entlasse, dieweil sie sich durch ihr Schreiben, so sie an unsern Landvogt im Thurgáu gethan, erbieten, daß sie solches nicht mehr thun wollen, und solches von ihnen nicht mit Gefahren, sondern unbedingter Sache beschehen sei.“ — Solches soll auch jeder Bot heimbringen, und auf nächstem Tag Befehl haben, ob man ihnen, unsern lieben Eidgenossen von Zürich, in ihrer Bitte willfahren wolle, dieweil man doch das Schreiben derer von Stein, an den Landvogt im Thurgau gethan, bei Handen hat.

XV.

In der VII Orte Abscheid, so in den freien Aemtern herrschen.

Und als Wir, der VII Orte Boten, von wegen des Begehrens, daß Wir Herrn Commenthur zu Hitzkirch die kleinen Frevel, so sich im Hause daselbst zutragen, zulassen, uns unserer Herren Befehls entschlossen, so ist ihr Aller Meinung, daß es bleibe wie von Alter har, daß solche Bußen, sie seien groß oder klein, unsern Herren, den VII Orten, zugehören, und unsere Landvögt in den freien Aemtern dieselben strafen und einziehen sollen.

XVI.

In die XI Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns erschienen Päpstlicher Heiligkeit Nunzius, Herr Bischof von Terracina, und hat, nach Anzeigung Sr. Päpstl. Heil. Grußes, seinen Vortrag in Schrift eingelegt, wie deß jedem Boten eine Copie, mit B. bezeichnet, gegeben worden ist, auf das Wir Sr. Fürstl. Gnaden geantwortet haben, daß Wir solchen Vortrag in unsern Abscheid nehmen, und an unsere Herren bringen. Dieselben werden Ihrer Fürstl. Gnaden auf nächstkünftigem Tag mit gebührlicher Antwort begegnen, wie jeder Bot weiter sagen kann.

Abscheid

des gehaltenen Tags zu Baden im Aargau, angefangen auf den 20. Juli Anno 1557.

Der Rathsboten Namen:

Von Luzern: Lukas Ritter, Altschultheiß, und Wendel Sonnenberg, Pannerherr und des Raths; — von Uri: Hans Brücker, und Josua von Beroldingen, beide Ritter, Alt- und Neulandammann; — von Schwyz: Sebastian Schilter, Landammann; — von Unterwalden: Niklaus von Flue, Landammann ob dem Wald, und Melchior Stulz, Landammann nid dem Wald; — von Zug: Jakob Feiß, des Raths; — von Glarus: Kaspar Tschudi, Seckelmeister und des Raths; — von Basel: Jakob Götz, und Hans Eßlinger, beide des Raths; — von Freiburg: Franz Gribolet, Venner, und Niklaus von Perromann, des Raths; — von Solothurn: Urs Suri, Schultheiß, und Urs Schwaller, Venner und des Raths; — von Schaffhausen: Jörg Hiltebrand, und Itel Hans Ziegler, beide des Raths; — von Appenzell: Joachim Meggeli, Altlandammann, und Konrad Schüß, des Raths.

I.

In die XII Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns, der XI Orte Rathsboten erschienen Florian Zyser von Como, und hat angezeigt „wie daß Felix Zyser, sein Vater und seine Brüder, nun lang Jahre welsche Tücher, Sammet genannt, in unser Land geführt und gefertigt haben; nun tragen sich die Läuf in Italien seltsam zu, da sich ergeben möchte, daß er in Gefahr seiner Waaren oder Schulden käme; darum sei ihre Bitte, ihnen unser freies, sicheres Geleit zu geben; so wollen sie versprechen keine kriegliche Waare, sondern allein Sammet und Tuch, wie bishar, in unsere Landschaft zu führen und zu fertigen, auch alle Geleit, Zöll' und Umgeld freundlich zu bezahlen.“ So aber Wir deß von unsern Herren und Obern keinen Befehl haben, darneben aber vernehmen, daß sie allweg gute Tücher und Waaren gefertigt und geführt haben, so soll jeder Bot das an seine Herren bringen, und auf nächstem Tag, darum zu antworten, Gewalt und Befehl haben.

II.

In die XI Orte.

Es sind auch vor Uns erschienen Herrn Bischofs von Terracina Gesandte, und haben auf das Anbringen, so Se. Fürstl. Gnaden auf nächster Jahresrechnung von Päpstlicher Heiligkeit wegen gethan, Antwort gefordert. Und als aber Wir, der mehrtheil Orte Boten, auf diesem Tag nichts darum im Befehl gehabt, zu antworten, so soll Jeder das an seine Herren bringen, damit sie ihre Boten, auf nächstem Tag zu antworten, mit Befehl abfertigen. Demnach haben sie Uns auch vorgebracht ein Schreiben, so gemeine Hauptleute, so in Päpstl. Heiligkeit Dienst sind, gemeldtem Herrn Bischof von Terracina zugeschickt, deß jedem Boten eine Copie gegeben worden ist.

III.

In die XII Orte.

Auf diesem Tag haben unserer lieben Eidgenossen von Uri Gesandte angezogen: „wie etliche Personen in der Landschaft und dem Flecken Lauis seien, so biderben Leuten das Ihrige abkaufen, und aber nichts darum zu geben haben,

damit also biderbe Leute bescheißen und betrügen. Nun sei von alter Zeit har, wie die Landschaft noch in der Herzoge von Mailand Gewalt war, eine Satzung gewesen, wie man solche Buben oder lose Leute strafen solle; die sei aber seithar aufgehoben und dannen gethan worden, welches aber gemeinen Unterthanen der Landschaft Lauis ganz schädlich und nachtheilig sei; denn Niemand könne sich vor solchen Buben und Schelmen verhüten. Da vermeinten ihre Herren und Obern, daß, zu Gutem gemeiner Unterthanen, fruchtbar und nützlich wäre, daß man eine Satzung machte, wie und welcher Gestalt man solche Leutbescheißer, es wäre mit Gefängniß oder Landesverweisung, strafen sollte." — So aber Wir deß keinen Befehl haben, so soll jeder Bot das heimbringen, und auf nächstem Tag, harin zu handeln, Gewalt haben.

IV.

An die XIII Orte.

Auf diesem Tag sind vor Uns erschienen unserer getreuen, lieben Eidgenossen von St. Gallen Gesandte, und haben Uns mit Beschwerd' angezeigt: „wie im Augstmonat des Jahrs 1556 zwei ihrer Burger, sammt einem aus dem Bund, als sie von Nürnberg anheimsch reiten wollten, und in des jungen Markgrafen von Brandenburg Landschaft und Geleit kamen, von etlichen Reutern niedergeworfen wurden, diese sie an die Bäume gebunden, und ihnen all' ihr baares Geld, Ross' und anderes, was ihnen gefiel, genommen, und sie an den Bäumen haben stehen lassen; so sie nicht durch Gottes Gnad' und ihres Leibes Kraft wären aufgelöst worden, hätten sie daran sterben und verderben müßen. Und wiewohl sie deßhalb gemeldtem Herrn Markgrafen geschrieben, und Wiederkehrung ihres Schadens, dieweil solches in seiner Oberkeit und in seinem Geleit beschehen sei, begehrt haben, und daß er ihnen und ihren Burgern fürderhin vor solcher Straßenräuberei in seinem Lande sei, haben sie von ihm nichts andere als ausführliche Antwort bekommen; auch hat er mit anderm Ernst nicht vorgesehen, als daß seithar ihren Burgern ein Wagen mit Leinwand von fünfzehn Reutern niedergeworfen, die Ballen aufgeschnitten wurden, sie, was ihnen gefiel, davon genommen, und das Uebrige hinweg in das Koth geworfen haben; sodann haben jetzt,

den 6. Juni, als Etliche ihrer Burger und einer von Bischofzell etliche Waaren von Buchhorn gen Nürnberg fertigen wollten, die vorgesagten fünfzehn Reuter solches abermal niedergeworfen und geraubt. Dieweil dann ihren Herren solche Straßenräuberei, so ihnen in Jahresfrist zum drittenmal in des gemeldten Herrn Markgrafen Land begegnet, unerträglich sei, haben sie Uns um Hilf' und Rath angesucht und gebeten." — Darauf haben Wir angesehen, und gemeldtem Herrn Markgrafen mit allem Ernst schreiben lassen: „dieweil solcher Straßenraub in seinen Landen und Oberkeiten und in seinem Geleit beschehen sei, daß Se. Fürstl. Gnaden darob sein und verschaffen wolle, daß den Unsrigen ihr entwehrte und entraubte Hab und Gut wieder erstattet und ersetzt werde, deßgleichen ernstliches Einsehen thue, daß Uns und den Unsrigen fürderhin solche Straßenräuberei und Gewalt in seinen Landen nicht mehr begegne", — und Wir haben darauf seiner verschriebenen Antwort begehrt. Deßhalb soll jeder Bot das mit Ernst an seine Herren und Obern gelangen lassen, damit, ob gemeldter Herr Markgraf nicht mit gebührlicher Antwort begegnete, dann jeder Bot auf nächstem Tag Gewalt habe, was weiter harin zu handeln sei. Wir haben auch den Gesandten von St. Gallen befohlen, zu unsern lieben Eidgenossen von Zürich und Bern zu kehren, und sie gleichergestalt anzusuchen, damit das Schreiben in gemeiner Eidgenossenschaft Namen ausgehe.

V.

In die XIII Orte.

Auf diesem Tag sind vor Uns, der XI Orte unserer Eidgenossenschaft Rathsboten, erschienen Königl. Maj. zu Frankreich, unseres allergnädigsten Herrn Bundsgenossen und Gevatters, Gesandte, die Herren von St. Laurenzen und von Mondosi, Sr. Königl. Maj. Räthe, und haben auf das Anbringen, so sie von Königl. Maj. wegen auf nächster Tagsatzung gethan, Antwort gefordert. — Und als darauf Wir, die Boten, Uns unserer Herren und Obern Befehls entschlossen, haben Wir dieselben ungleich befunden; denn etlich Orte wollen den Aufbruch bewilligen, sofern man 6000 Knecht' annehme, nach Laut der Vereinung, damit man den Unsern in Italien desto besser zu Hilfe komme, und auch zu Beschirmung der Kirche Landes und

Erdreichs; sodann haben Orte allein Befehl gehabt, zu losen (hören), was die andern Orte thun, das wieder hinter sich zu bringen; und endlich wollen unsere Eidgenossen von Unterwalden ob dem Wald der Sache ganz stillstehen, und nichts bewilligen; und denn haben etlicher Orte Boten Befehl, was der Mehrtheil Orte verwilligte, das auch zuzulassen, — als allein Schaffhausen nicht: „Sie seien am Anstoß, haben sonst schon zwei Fähndli im Feld; deßhalb ihre Herren die Ihren anheimsch behalten zu Gutem gemeiner Eidgenossenschaft; es bedünke sie aber, so man schon den Unsern in Italien 4000 Knechte zu Hilfe zusendete, daß daran wohl gethan wäre." — Und als Wir solchen ungleichen Befehl den Gesandten Königl. Maj. vorgehalten, sind sie wieder vor Uns erschienen, und haben angezeigt: „Sie hätten sich versehen, unsere Herren und Obern hätten sich, auf ihr Begehren, einer endlichen Antwort entschlossen; denn die Zeit laufe hiezwischen hin, daß daraus etwas Versäumens und Schadens (davor Gott sei!) erfolgen möchte, welches dann der Königl. Maj. herzlich leid wäre. Deßhalb an unsere Herren und Obern ihre Bitte sei, daß sie in den Ausbrüchen, so hernach Se. Königl. Maj. von Uns erfodern möchte, nach Vermög der Vereinung, auf bestimmte Zeit endliche Antwort geben, und den Handel nicht also aufziehen von wegen der sorglichen Gefahr, so solche Aufzüge mitbringen möchten, und besonders in schweren Läufen und Zeiten, wie die jeztmalen vorhanden sind; des jetzigen Ausbruchs halb, dieweil Uns nicht möglich sein wolle, eine endliche Antwort zu geben, daß Wir doch, zu Beförderung der Sache, bis zu Ende des gegenwärtigen Monats in Königl. Maj. Kosten, unsere Botschaft allhar gen Baden verordnen und schicken, auf ihre Anforderung endliche Antwort zu geben; denn sie seien, wie auch billig sei, nicht gesinnt, etwas ohne unserer Herren Bewilligung vorzunehmen. Im Uebrigen, daß sie, die Gesandten, sich sollten einlassen der 6000 Knechte, können sie nicht thun vermög ihres Befehls, so sie von Königl. Maj. haben; denn sie wollen uns nicht verhalten: als sie auf nächstem Tag solche Meinung vernommen, haben sie es Königl. Maj. mit allem Ernste zugeschrieben, welcher ihnen mit Antwort begegnet habe, daß zu Hilf und Stärkung des Zugs in Italien nebst anderm, so Se. Maj. dahin anwende, es mit dieser Anzahl der 4000 Knechte genugsam sein werde; denn, so diese unsere Knechte hinein kom-

men, werden es 5000 Mann unserer Nation sein, sammt anderer Gewalt, so Se. Maj. darin zu Roß und Fuß habe. Dazu an den Orten, wo Se. Maj. in eigener Person sei, werd' Er wohl eines andern Aufbruchs nothdürftig sein, welchen unsere Herren desto leichter verwilligen werden, so man den Mehrtheil Knechte hieaußen behalte. Deßhalb Wir die Sach' im Grunde betrachten sollen; denn, so aus Mangel der Hilf' etwas Gefährlichkeit (davor Gott sei!) erfolgen sollte, würde der König nicht minder Bedauerns und Leides wegen der Unsern, denn des Schadens, so Sr. Maj. daraus erfolgen möcht', empfangen. Wir müßten aber dannzumal gedenken, daß es an Sr. Maj. nicht erwunden habe, alle Nothwendigkeit dazu zu thun, und ob gleichwohl Se. Maj. solche Hülfe von uns, dessen Sie sich doch endlich nicht versehe, nicht erlangen möchte, werde doch Se. Maj. andere Mittel, die aber nicht so gut und förderlich sein mögen, suchen. Sie wollen uns auch nicht verhalten, daß es den König etlicher Gestalt fremd und unbillig nehme, daß etliche Orte unserer Eidgenossenschaft andern Fürsten eine mindere Anzahl, als Se. Maj. erfordert, bewilligt haben, und aber nicht zu Hilfe der Ihren, so in derselbigen Fürsten Dienst sind, sondern als einen neuen Aufbruch, und daß eben jetztmal dieselbigen Orte diese von Sr. Maj. begehrte Hilf in Zweifel stellen, wiewohl sie von keinem Fürsten und Herrn auf dem Erdreich mehr Willens, Hilf und Trostes zu erwarten haben, als von Sr. Maj.; daß man dann anzeige, wie derselbigen Orte Knechte, so in gemeldter Fürsten Dienst sind, so wohl traktiert werden, werd' es sich erfinden, daß die Unsern, so in des Königs Dienst sind, eben an den Orten und auch anderswo nicht minder gehalten werden. Obwohl etliche Aufzüge, der Bezahlungen halb, in Piemont beschehen seien, so sei doch gute Ordnung gegeben, daß hinfür keine Kluge mehr sein solle. Die andern aber, so in derselben Fürsten Dienst sind, werden wohl alsobald nicht solcher Gestalt und so lang erhalten zu ihrem Vergnügen, als aber die, so in Sr. Maj. Dienst sind. So sei auch heiter und offenbar: Wo des Königs Freundschaft und Seckel nicht wäre, der einen solchen merklichen Kosten ertragen müße, würden dieselbigen Fürsten nicht so gute Mittel haben, ihre Knechte so wohl zu erhalten. Deßhalb sollten ihre Anwälte solche Wohltraktierung ihnen nicht zueignen, welches sie aber allein thun, um damit etwas Unwillens anzurichten von

wegen der Aufzüge der Piemontesischen Bezahlungen. Zum Beschluß wollen sie, die Herren Gesandten, sich gänzlich versehen, so unsere Herren alle Ding' im Grund betrachten, daß sie zuletzt finden werden, daß kein Fürst auf dem Erdreich sei, auf welchen unsere Nation mehr Beständigkeit und Freundschaft setzen solle, als auf den König, ihren vertrauten Freund, Bundsgenossen und guten Gevatter, wie Wir bishar genugsam erfahren haben. Und daß Wir auch Sr. Maj. der begehrten Zahl Knechte, so es die Nothdurft erforderte in Frankreich oder Picardie zu Schutz und Schirm derselbiger Lande, wie im nächsten Vortrag gemeldet sei, freundliche Antwort zukommen lassen, damit Sie wisse, sich darnach zu richten." — Und als Wir, die Boten, solch ihr Begehren und Meinung abermalen verstanden, so haben Wir ihnen wiederum lassen anzeigen: „Wir haben jetztmal nichts weiter, als wie gemeldt, im Befehl, zu antworten. Daß dann sie, die Herren Gesandten, begehren, ihnen bis zu Ausgang dieses Monats auf Ihr Anfordern, der 4000 Knechte halb, eine endliche Antwort zu geben, sei die Zeit etwas zu kurz, daß man die Sach' in der Zeit nicht vor die Landsgemeinden bringen möge. Wir wollen es ihnen aber heimsetzen, das Ziel zu erstrecken, und zu ernennen, wann man wiederum erscheinen solle. Zum Andern von wegen des Aufbruchs in Frankreich oder Picardie, dieweil sie keine Zeit bestimmen, wann sie solche Knechte nehmen wollen, so haben unsere Herren und Obern dieselbige Sache, besser Meinung, stillgestellt, und sich nicht darüber berathen; denn, ihres Bedünkens, sei es unnöthig; wann aber der König im Künftigen einer Anzahl Knechte, laut der Vereinigung, begehre, und die Zeit bestimme, wann er die haben wolle, werden unsere Herren Sr. Maj. jederzeit mit gebührender Antwort begegnen, deß sie vermeinen Glimpf und Fug zu haben." — Darauf haben die Gesandten Königl. Maj. weiter angezeigt: „Sie haben unsere Antwort verstanden, und es sei ihre Meinung und Wille, daß jedes Ort seine Botschaft auf Montag, den andern Tag Augsten's, allhie zu Baden auf des Königs Kosten habe, ihnen, auf ihr Begehren im Namen der Königl. Maj., endliche Antwort zu geben, ob man ihnen solche 4000 Knechte, zu Hilf' und Stärkung der Unsern in Italien, erlauben wolle oder nicht." — Sodann haben Königl. Maj. Gesandte weiter angezogen, „wie sie von den Amtleuten von Lyon verständigt worden, daß sich

etliche Kriegsleut' in der freien Grafschaft Burgund versammelt haben, und daß etwas Anschläge in derselben Grafschaft vorhanden seien wider gemeldte Stadt Lyon, und in solchen Warnungen sei ein Savoyscher Edelmann verzeigt worden, welcher, nachdem er es vernommen, sich hinweg gemacht habe; dabei sei leichtlich abzunehmen, daß solche Versammlungen nicht durch diejenigen beschehen, so die Neutralität zu halten gesinnt sind, die der König, auf unsere Bitte, mit den Gemeldten aus der Grafschaft Burgund aufgerichtet hat. Darauf werde aber Se. Maj. sich wenig vertrösten. Unsere Herren und Obern sollten betrachten, ob sie solches den Gemeldten aus der Grafschaft Burgund vorhalten wollen oder nicht; denn obwohl der König sie nicht besonders viel entsitzt (fürchtet), so müße er doch Ehrenhalber, wo etwas Unruh' in derselben Neutralität erfunden würd', etlicher Gestalt darin Einsehen thun, daß nicht, unter dem Schein derselben, die Feind' etwas wider Se. Maj. vornehmen sollten."

VII.

In die XIII Orte.

Es weiß auch jeder Bot zu sagen, wie Wir mit den Gesandten Königl. Maj. mit allem Ernste haben reden lassen von wegen der Bezahlung unserer Knechte im Piemont; darauf sie blos geantwortet: „Sie achten, es sei nunmehr soviel Einsehen beschehen, daß nicht weiter Klage kommen solle." — Solches haben Wir unsern Hauptleuten und Knechten im Piemont zugeschrieben, mit Befehl, daß, wo solchem Erbieten nicht statt beschähe, sie Uns jederzeit deß berichten, damit Wir weiter darin handeln können.

VIII.

In die XII Orte.

Es weiß jeder Bot, wie Herr Ascanius Marsus auf diesem Tag vor Uns erschienen ist, und angezeigt hat: „Nachdem ihm der Herr Kardinal von Trient, Gubernator zu Mailand, sein gestrenger Herr, auf nächstem Tag zugeschrieben, wie die zehn Fähndli Knechte, so Päpstl. Heil. zuzogen, sich in des Herzogen von Ferrara Dienst begeben haben, sei in demselben geirrt worden; denn der Herr Kardinal habe nichts anderes vernommen, als: die Fähndli, so Hauptmann Frölich aus Romanien dahin

geführt, seien die, so in Päpstl. Heil. Dienst ziehen; deßhalb man ihn deß entschuldigt haben wolle. Zum Andern, wollen Wir Einsehen thun und schreiben, daß sich unsere Hauptleut' und Knechte, so im Piemont und im Monteferrara Land liegen, nicht bereden lassen, dem Herzogthum Mailand einigen Schaden zuzufügen, wie dann das die Capitel vermögen. Zum dritten: So fern unsere Herren und Obern Königl. Maj. zu Frankreich ihre Knecht in Italien und Frankreich zuzuziehen bewilligen würden, daß sie doch denselben befehlen wollen, daß sie alle Brief' und Siegel, auch die Capitel, die unsere Herren und Obern gegen J. K. K. Majestäten von Hispannien und England haben, steif und unverbrüchlich halten." — So aber Wir, die Boten, auf diesem Tag darum zu antworten oder zu schreiben, nichts im Befehl haben, soll jeder Bot das heimbringen, und auf nächstem Tag, auf dieß und das vorig Anbringen zu handeln, Befehl und Gewalt haben.

Abscheid

des gehaltenen Tags zu Baden im Aargau, angefangen auf den andern Tag Augusti Anno 1557.

Der Rathsboten Namen:

Von Zürich: Niemand; — von Bern: Niemand; — von Luzern: Lukas Ritter, Altschultheiß, und Jost Pfyffer, des Raths; — von Uri: Hans Brücker, und Josua von Beroldingen, beide Ritter, Neu- und Altlandammann; — von Schwyz: Sebastian Schilter, und Dietrich In der Halden, Ritter, Neu- und Altlandammann; — von Unterwalden: Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; — von Zug: Jakob Uttinger, und Jakob Nußbaum, des Raths; — von Glarus: Kaspar Tschudi, Seckelmeister und des Raths; — von Basel: Niemand; — von Freiburg: Franz Gribolet, Venner, und Niklaus von Perromann, des Raths; — von Solothurn: Urs Suri, Schultheiß, und Urs Schwaller, Venner



und des Raths; — von Schaffhausen: Georg Hiltebrand, des Raths; — von Appenzell: Joachim Meggeli, Altlandammann, und Konrad Schüß, des Raths.

I.

In die XII Orte.

Und als dann im nächsten Abscheid heimgekommen ist von den unnützen, losen Leuten wegen zu Lauis, so biderben Leuten das Ihre abkaufen, sie darum betrügen, und aber nichts darum zu geben haben, wie man die strafen wolle, — dieweil dann unsere Eidgenossen von Zürich, Bern und Basel auf dieser Tagleistung nicht versammelt sind, — so haben Wir ihnen diese Sache schriftlich zu wissen gethan, damit sie ihre Boten auf nächsten gemeineidgenössischen Tag mit Befehl auch können abfertigen, und soll auch dann jeder Bot von seinen Herren, harüber zu handeln und zu erkennen, Gewalt haben.

II.

In die XII Orte.

Und als dann unserer Eidgenossenschaft Boten, so auf der Jahresrechnung enet dem Gebirg gewesen, dem Herrn Kardinal von Trient, Gubernator zu Mailand, etlicher Beschwerden halb, so unsern Unterthanen enet dem Gebirg für und für begegnen, geschrieben, und darauf einer Antwort begehrt haben, hat gemeldter Herr Kardinal Uns auf diesem Tag eine Missiv zugeschickt, dero jedem Boten eine Copie geworden ist. Und dieweil dann gemeldtes Schreiben eben viel in sich hält, und daneben auf diesem Tag Sr. Fürstl. Gnaden Gesandter, der Herr Ascanius Marsus, Uns auch geschrieben, und einer Antwort begehrt hat, von wegen daß Wir unsern Hauptleuten und Knechten, so im Piemont und Monteferrara liegen, schreiben sollten, daß sie das Herzogthum Mailand und desselben Unterthanen feindlicher Weise nicht beschädigen, noch etwas, so wider die Capitel sein möchte, handeln und vornehmen, so soll jeder Bot das an seine Herren bringen, und auf nächst gemeineidgenössischem Tag Befehl und Gewalt haben, was man harauf antworten und wie man sich harin halten wolle, wie jeder Bot weiter sagen kann.

III.

An die XIII Orte.

Auf diesem Tage hat Hr. Ammann von Flüe, aus Befehl seiner Herren, unserer lieben Eidgenossen von Unterwalden ob dem Wald, abermalen angezogen: „Nachdem er auf zweien Tagleistungen hievor, allhie zu Baden, angezeigt, dieweil der König zu Frankreich das, so er unsern Herren und Obern verheißen und versprochen, nicht halte, unsere Knechte weiter führe und brauche, als die Vereinung vermag und zugiebt, die Knechte, so er im Felde hat, nicht bezahle, daß sie, Armuth halb, sterben und aus dem Feld ziehen müßen, und in solcher Gestalt alles unterstehe, als ob er unser Herr sei, wäre seiner Herren und Obern Gutbedünken, sofern es unsern Herren und Obern so wohl als ihnen gefiele, daß man die Unsern ab- und heimmahnen, Wir uns aller fremden Fürsten und Herren müßigen, und unseres Vaterlandes acht haben sollen, — und da er damalen, von gemeldter seiner Herren wegen, an Uns ernstlich begehrt habe, diese ihre Meinung in unsern Abscheid zu nehmen, und sie an unsere Herren und Obern zu bringen, welches aber nicht habe mögen statt haben, das nun seine Herren und Obern beschwere, und hätten sie wohl vermeint, so sie eine geringere Werbung und Anmuthung gethan, man hätte ihnen, als einem ehrlichen Orte der Eidgenossenschaft, solch' ihre Meinung und Werbung in den Abscheid zu nehmen nicht abgeschlagen, dieweil sie doch nichts Unziemliches noch Unbilliges begehren, — so haben sie ihm deßhalb befohlen, nochmals diese ihre Meinung anzuziehen mit dem Bescheid, wo es je bei unsern Herren nicht befunden werden möchte, die Ihren aus des Königs Dienst ab- und heimzumahnen, daß Wir doch zum wenigsten, der Billigkeit nach, den Unsern gemeinlich schreiben, daß sie hinter sich, auf des Königs Erdreich und Land, ziehen, und hinfür nicht weiter dienen, als nach Laut und Sag der Vereinung, auch wider Brief und Siegel nicht ziehen, noch Jemanden beschädigen, sondern die halten an allen denen, so die an Uns und den Unsern auch halten, mit Begehr und freundlicher Bitte, dieß sein Anbringen in unsern Abscheid zu nehmen“ — darin Wir ihnen, unsern lieben Eidgenossen von Unterwalden, gewillfahrt, und haben Wir solch' ihre Meinung in den Abscheid genommen, sie an unsere Herren und Obern zu bringen; die werden auf näch-

stem Tag ihnen darüber mit gebührlicher Antwort begegnen, wie jeder Bot weiter sagen kann, was darin geredet und gehandelt worden ist.

IV.

In die XIII Orte.

Es hat auf diesem Tag der Oberst Hauptmann im Piemont, Peter von Pro von Uri, Uns eine Missiv zugesandt, dero Datum im Feldlager zu Genola im Piemont den 28. Juli dieses Jahrs, darin er Uns berichtet, wie es mit dem Sturm vor Cuneo ergangen, nämlich, daß weder Hauptleute noch Knechte zum Sturm genöthigt wurden, als wer selbst freiwillig daran wollte, und es seien unsere Knechte nur gar zu frisch und willig gewesen, dadurch ihrer bei den Dreißigen geschädigt wurden und Etliche todt blieben, nicht so fast vom Geschütz, als mehrtheils mit Steinwürfen aus der Stadt, und als das Untergraben und Sprengen gefällt, haben sie nichts schaffen mögen, sondern wie der Marquis gegen sie in Fassung war, seien sie ab- und ihm entgegengezogen, der Meinung, mit ihm zu schlagen; der sei aber durch das Gebirg einen andern Weg auf Nizza in Provence gezogen mit dem Fußvolk, und etliche Reuter seien sonst durchgekommen, daß sie ihnen nicht warten wollten. Auf den 26. Juni sei der Gubernator zu Casale sammt den Eidgenossen in Casale und Etlichen aus Valenza auch mit seinem Volk gen Castelet gezogen, darin der Herr Fornaro mit zwei Fähndlinen Italiener gewesen, die unterstanden, denselbigen Ort fest zu machen; sie haben die in der Nacht angegriffen, und, was nicht über die Mauer ausfiel, sei erwürgt worden; sie haben ihnen ein Fähndli abgenommen, und den Fornaro gefangen." — Solches soll jeder Bot bei seinen Herren und Obern anzeigen.

V.

In die XIII Orte.

Und als dann im nächsten Abscheid heimgekommen ist, wie in der Grafschaft Burgund etwas Rüstung wider die Stadt Lyon sein sollte, haben Wir ab diesem Tag Herren Gubernator und Regenten der Grafschaft Burgund ernstlich geschrieben, daß sie uns berichten wollen, ob dem also sei oder nicht; wo dem also wäre, sollen sie bedenken, was ihnen

daraus erfolgen möchte; unsere Herren hätten auch ein grosses Missfallen daran. Deßhalb sollen sie darob sein, daß die Ursächer dieser Sache mit Ernst gestraft, die Neutralität, so der König auf bittliches Ansuchen unserer Herren mit ihnen angenommen habe, von ihnen steif und stets gehalten werde." — Und je nachdem sie Uns mit Antwort begegnen, soll jeder Bot auf nächstem Tag, weiter darin zu handeln, Gewalt haben.

VI.

In die XI Orte.

Auf diesem Tag sind abermals vor Uns erschienen Herrn Bischofs von Terracina Gesandte, und haben auf das Anbringen, so Se. F. G. auf dem Tag der Jahresrechnung vor Uns, der XI Orte Boten, gethan, Antwort gefordert. Und als sich jeder Bot darauf seiner Herren Befehls entschlossen, so haben Wir ihnen demnach geantwortet: „Dieweil sein Begehren, so er von Sr. Päpstl. Heil. wegen gethan, nicht lauter sei, so sei deßhalb der mehrtheil Orte Meinung, so ihm in künftiger Zeit von Sr. Heil. wegen etwas an Uns zu werben anliege, möge er auf einem gemeineidgenössischen Tag erscheinen, oder einen Tag beschreiben, und seine Werbung, und was Se. Heil. begehre, darthun; dann werden unserer Eidgenossenschaft Boten dasselbig an unsere Herren und Obern gelangen lassen; die werden, dann Sr. Heil. mit gebührender Antwort begegnen, deß sie vermeinen Glimpf, Fug und Ehr zu haben."

VII.

In die XII Orte.

Es haben unserer lieben Eidgenossen von Uri Gesandte angezogen, „wie sie durch den Ihren, Josua zum Brunnen, Landschreiber zu Lauis, berichtet worden, daß auf verschienener Jahresrechnung enet dem Gebirg etwas Artikel wider ihn gestellt seien, und in Abscheid genommen; da er aber vermeine, daß ihm daran unrecht und ungütlich beschehe, so sei er auch des Willens, sich in gemeinen Orten oder auf gemeiner nächster Tagleistung deß zu verantworten, dermaßen, daß er getraue, unsere Herren werden deß ein Begnügen haben. Darum ihrer Herren Bitt' und Begehr sei, daß Wir den Ab-

schrib bis dahin still stehen lassen, und den Ihrigen zur Verantwortung kommen lassen; könne er sich wohl verantworten, so sei es gut; wo nicht, so solle er dessen billig entgelten." — Solches soll jeder Bot bei seinen Herren und Obern anzeigen.

VIII.

In die XIII Orte.

Und nachdem Wir die Handlung eines andern gemeineidgenössischen Tags vor Uns genommen, ob er vonnöthen oder nicht, hat Uns bedünkt: „Dieweil aus dem, so von denen aus der Grafschaft Burgund angezeigt wird, als sollten sie gegen die Stadt Lyon in etwas Rüstung stehen, mittlerzeit etwas Unraths entstehen möchte, — deßgleichen der Kardinal von Trient (zu Mailand) in seinem Schreiben eben scharf allen Unglimpf auf unsere Herren und die Unsern wende, dagegen sich und den Seinen allen Glimpf und wahren, rechten Verstand zugiebt, zudem sonst auch allerlei sorgliche, geschwinde Läuf und Praktiken vorhanden sind, so hat Uns für gut und fruchtbar angesehen, einen andern gemeineidgenössischen Tag zu bestimmen, nämlich auf Sonntag nach St. Verenatag, ist der fünfte Tag Septembris. Da soll jedes Ort seine Botschaft Nachts zu Baden mit Befehl und Gewalt an der Herberge haben."

IX.

In die XIII Orte.

Es haben unsere Eidgenossen von Zürich auf diesem Tag Uns geschrieben: „wie sie dieser Tagen etliche Münzen, so theurer, als sie werth sind, ausgegeben werden, nämlich: die kleinen Bolognier Plappart mit dem aufrechten Löwen, die Ferrarer Plappart mit dem Wägelin mit laufenden Rossen, und auf der andern Seite einen Herzogskopf, item die, so für Doppler ausgegeben werden, auf der einen Seite St. Stephan, auf der andern mit dem geraden Kreuz, — item die, so Schwerdtli haben und auf der andern Seite ein rundes Schildli, und die Lothringischen Dickpfenning mit dem Königsköpfli, haben aufsetzen lassen, und viel zu gering erfunden." — Solches soll jeder Bot bei seinen Herren anzeigen, damit sie die Ihren vor solcher bösen Münze warnen können.

X.

In die XIII Orte.

Es hat der Herr von St. Laurenzen auf diesem Tag auch angezogen, „wie ihm vorgekommen (angezeigt) sei, daß in einem Orte der Eidgenossenschaft solle geredet worden sein, als ob der Brief, so unsere Hauptleut' und Knechte auf verschienener Jahresrechnung aus Romanien unsern Herren, gemeinen Eidgenossen, zukommen liessen, darin sie von Uns Hilf' und Stärkung begehrten, falsch und zu Solothurn oder Baden erdichtet sein sollte, das aber mit der Wahrheit nicht erfunden werde, mit Begehr, Wir wollen solches durch unser Schreiben an unsere Hauptleute erkundigen, so werden Wir erfinden, daß es die Unwahrheit sei. Er sei auch der Meinung, so er die Personen, die solches ausgossen, erfahren könne, wolle er die nicht unberechtigt lassen." — Demnach hat auch gemeldter Herr von St. Laurenzen weiter angezogen, „wie ihm vorgekommen, daß die Gesandten Herrn Bischofs von Terracina auf heute vor Uns sollen angezeigt und widerfochten haben, daß die Knechte nicht von Kön. Maj., sondern von Päpstl. Heil. bezahlt werden; das sei nicht; denn der König allem Kriegsvolke mehr denn zwei Theile Kosten erlegen müße; wohl möchte sein, daß Se. Heil. die letzten 3000 Knechte bezahlt habe; es müße aber Se. Maj. das an einem andern Ort' ersetzen; dieß wolle er Uns bester Meinung berichtet haben."

XI.

In die XIII Orte.

Es haben unsere lieben Eidgenossen von Solothurn Uns auf diesem Tag ein Schreiben von Herrn Hauptmann Frölich vorgebracht, — das Datum weiset den 15. Juli im Feldlager bei Coreggio, — des Inhalts: „Es stehe um ihn und sein Kriegsvolk (Gott habe Lob!) noch wohl; doch habe Hauptmann Cläry von Freiburg ihm geschrieben, daß die Knecht' anheben (anfangen), bei ihm krank zu werden; das geschehe bei ihm, in des Herzogen von Ferrara Land, auch mit einem Hauptweh' und trockenem Husten unter Hauptleuten und Knechten; es sei aber noch Niemand daran gestorben, und kommen die Knechte endlich wieder auf. So sei der junge Herzog von

Ferrara sammt etlichen Franzosen und Italienern vor eine Stadt gezogen, heiße Guastalla, sei des Don Fernando gewesen, habe die Stadt sammt noch einer, heiße Coreggio, dem König von England geschenkt, habe sie auch in seinem Namen fest gemacht; die Städte liegen nicht über eine deutsche Meile von einander, und dem Herzog von Ferrara in seinem Land; und wie der jung Herzog eines Tags vor die obgemeldte Stadt gekommen, seien die in der Stadt heraus gefallen, und haben einen Scharmutz so rauh angehoben, daß etliche Franzosen und Italiener verwundet und todt geblieben seien; Morndeß sei er mit dem Geschütz dargekommen, habe man sie so nah an die Stadt gelagert, daß sie in der Stadt mit Handrohren über ihr Lager schießen mochten; darauf haben sie ihre Schanzkörbe gemacht, etliche Stunden tapfer hinein geschossen; indem aber haben die Feind' auf der Italiener Seite den Scharmutz wieder so stark angefangen, daß die Ihren das Geschütz verlassen hätten, und, sofern er ihnen nicht sammt etlichen Franzosen zu Hilfe gekommen, das Geschütz wäre verloren worden; deßhalb sie ungeschafft haben wieder abziehen müßen; es seien viele Italiener und Franzosen, der Unsern bei den Dreißigen, verwundet und Etliche todt geblieben; er achte, man werde nichts weiter vornehmen, bis der Herr von Guise mit dem übrigen Kriegsvolke, deß man täglich, doch auf's längst' auf den 8. August gewärtig ist, zu ihnen komme."

Abscheid

des gehaltenen Tags zu Baden im Aargau, angefangen auf den 5. Tag Septembris Anno 1557.

Der Rathsboten Namen:

Von Zürich: Niemand; — von Bern: Niemand; — von Luzern: Lukas Ritter, Altschultheiß, und Jost Pfyffer, des Raths; — von Uri: Hr. Hans Brücker, und Josua von Beroldingen, beide Ritter, Neu- und Altlandammann; — von

Schwyz: Sebastian Schilter, und Hr. Dietrich In der Halden, Neu- und Altlandammann; — von Unterwalden: Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; — von Zug: Jakob Uttinger, und Jakob Nußbaum, des Raths; — von Glarus: Kaspar Tschudi, Seckelmeister und des Raths; — von Basel: Niemand; — von Freiburg: Franz Gribolet, Venner, und Niklaus von Perromann, des Raths; — von Solothurn: Urs Suri, Schultheiß, und Urs Schwaller, Venner und des Raths; — von Schaffhausen: Georg Hiltebrand, des Raths; — von Appenzell: Joachim Meggeli, Altlandammann, und Konrad Schüß, des Raths.

I.

In die XII Orte.

Und als dann angezogen worden ist, wie daß unsern Unterthanen enet dem Gebirg Geld geliehen werde, da sie vom Hundert zehn Kronen oder mehr zu Zins nehmen, welches aber nicht göttlich noch billig, sondern gut sei, daß solcher unbilliger Zins abgestellt werde, — und dabei ist auch angezeigt worden, wie daß die Personen, so also Geld ausleihen, solches auf ein gewagtes Spiel thun müßen; sie leihen ihr Geld aus, und gebe man ihnen darum kein Unterpfand, sondern eine bloße Handschrift; es beschehe gegen Kaufleute, die ihren Nutzen damit zweifach schaffen, und es sei ein gemeiner kaufmännischer Brauch, werde auch in aller Christenheit von Papst, Kaisern, Königen und andern Potentaten, auch an etlichen Orten oder Flecken der Eidgenossenschaft gebraucht, daß sie vom Hundert nicht allein zehn, sondern zwölf oder mehr nehmen, und nennt man solches: Interesse, und nicht Zins; denn es sei eine fahrende Schuld. Deßhalb soll jeder Bot das an seine Herren bringen, und auf nächstem Tag jedes Ort durch seine Boten sich entschließen, ob man solchen Intereßzins in unsern Landen zu nehmen abstellen wolle oder nicht.

II.

In die XIII Orte.

Auf diesem Tag sind vor Uns erschienen unserer lieben Eidgenossen von Rotwill Gesandte, und haben angezeigt: „wie

sich jetzt kurzer Zeit etwas Kriegsrüstung nächst bei ihnen in der Grafschaft Hornburg erhoben; als ihre Herren davon gehört, haben sie ihre Spähe und Kundschaft ausgeschickt, und durch die so viel erfahren, daß ein Musterplatz daselbst gehalten werden solle, welches ihnen etwas beschwerlich sei; deßhalb sie solches unsern Eidgenossen von Schaffhausen zugeschrieben. Seither haben sie auch erfahren, daß solcher Musterplatz seinen Fortgang habe, und daß daselbsthin 1000 Pferde, 400 Wagenrosse und etliche Fähndli Fußvolk ankommen, und allda gemustert werden sollen, wie dann auf jetztnächstverschienenem Samstag und Montag darnach zwanzig Fähndli allerlei Farben, so von Ulm dahinkamen mit rothen Andreaskreuzen, allda gemustert wurden, und die Hauptleute darum geloset haben, und haben die Knechte wider eine Krone Frankreich schwören müßen. Wo sie aber das Geschütz zu solchen Wagenrossen ausziehen, oder wo sie den Kopf hinstrecken, sei ihnen nicht wissend; doch so werde unter ihnen geredet: ehe der letzte Knecht unter ihnen seinen Spieß auf sich nehme, solle der erste schon in des Feindes Land sein. Nun besorgen ihre Herren nichts weder von Kaiser und König noch dem Reich, daß sie in einigen Ungnaden gegen sie stehen; denn sie bishar alle Pflicht, und was sie dem Reiche schuldig seien, erstattet haben; so aber die Praktiken eben geschwind seien, möchte sich etwann ein Fürst oder Herr gleichermaßen, wie Herzog Moriz und Markgraf Albrecht, erheben, und einen Unrath anrichten, daraus ihnen Schaden entstehen möchte. Dieweil nun sie von unserer Eidgenossenschaft etwas weit entlegen seien, so müßen sie desto mehr Gefahr wärtig sein; aber so stehe doch ihr höchstes Vertrauen zu unsern Herren und Obern gemeiner Eidgenossenschaft, die sie hiemit freundlich wollen gebeten haben, ihr getreues Aufsehen auf sie zu haben, und ihnen eine Stadt Rotwill und ihre Burger und Verwandte in Treuen lassen befohlen sein; desselben sollen sich unsere Herren gegen sie auch halten und vertrösten. Sie wollen uns auch nicht verhalten, daß dieser Tagen Wilhelm Graf zu Eberstein, Oberster des Schwäbischen Kreises, ihre Herren solcher Kriegsrüstung halb gewarnt und dabei vermahnt habe, daß sie sich mit ihrer Anzahl zu Roß und Fuß gefaßt machen, damit, wenn es die Nothdurft erfordere, an ihnen kein Mangel erscheine. Darneben wollen sie Uns auch in Geheim anzeigen, daß Herr Jost Niklaus Graf zu

Hohenzollern dieser Tagen ihren Herren geschrieben, und begehrt, daß sie dem von Bollweiler, seinem Schwager, Königl. Maj. zu England oberstem Feldhauptmann, acht oder zehn Tonnen Büchsenpulver um gebührliche Bezahlung zusenden wollen, welches sie abgeschlagen haben." — Und so Wir die Gesandten unserer Eidgenossen von Rotwill darin verhört, haben Wir an sie zu vernehmen begehrt, dieweil der Oberst des Schwäbischen Kreises sie einer Hilfe zu Roß und Fuß ermahnt, ob sie etwas neuer Bündniß oder Vertrags mit demselbigen Kreis aufgerichtet haben? darauf sie Uns geantwortet: „wie ihre Herren bisher durch ihre Botschaft alle Reichstage besucht, auch die auferlegten Anlagen bezahlt haben; wie nun der Jahre durch die gemeldten beiden Fürsten im Reich allerlei Unruhen angerichtet wurden, sei auf letztem Reichstag zu Augsburg angesehen (beschlossen) worden, daß sich alle Kreise im Römischen Reiche jeder besonders berathe, Ordnung und Ansehen thue, damit, wo etwann einer wäre, der unterstände, einigen Stand oder Stadt wider den aufgerichteten Landesfrieden zu betrüben und anzugreifen, ihn die andern, in gemeldtem Kreise gesessen, vor solcher unbilligen Gewalt helfen schirmen, damit ein jeder Stand oder Stadt bei Fried' und Ruhe bleiben möge; und es sei solches kein neuer Bund, sondern des Reichs Geschäft und Ansehen." — Und als Wir solches auch verstanden, so haben Wir ihnen ihre Kundschaft und Spähe freundlich verdankt, mit Begehr, so sie in künftiger Zeit etwas Weiteres erfahren möchten, daran ihnen und Uns etwas gelegen wäre, oder Schaden bringen möchte, unsere Herren deß in Eile, Tag und Nachts, zu berichten. Daß sie dann bitten, auf sie und die Ihren ein getreues Aufsehen zu haben, wissen Wir bei unsern Herren und Obern nichts anderes; was der Bund, zwischen ihnen und Uns aufgerichtet, vermöge, das werde man gegen sie treulich erstatten, wie frommen Eidgenossen zustehe. Wir wollen aber ihre Bitt' in unsern Abscheid nehmen, und an unsere Herren bringen, guter Hoffnung, sie werden ihnen darüber mit gebührlicher Antwort begegnen. Und von wegen, daß sie der Oberst des Schwäbischen Kreises ihrer Hilf' ermahnt, da wär' unser Gutbedünken, so weit und fern ihnen Ehren halb verantwortlich sei, daß sie die Ihren bei ihrer Stadt anheimisch enthalten. Daß sie auch dem von Bollweiler kein Büchsenpulver zukommen lassen, daran haben sie Uns einen

Gefallen gethan, und so etwer weiter sie. um dergleichen oder andere Kriegsrüstung anlangte, daß sie dasselbig mit bestem Glimpf abschlagen, und solches zu ihrem und unserm gemeinen Nutz und Nothdurft aufenthalten, — wie jeder Bot weiter sagen kann.

III.

In die VII Orte.

Und als dann Wir auf dem Tag der Jahresrechnung zu Baden geordnet, daß beider Orte, Zürich und Glarus, Botschaft in unserm, der VII Orte, Namen zu den dreien Bünden reite, und um Antwort von wegen der Herrschaft Haldenstein ernstlich bei ihnen anhalte, daß sie sich entschliessen, ob sie auf die übrigen VI Orte unserer Eidgenossenschaft, die ihnen und Uns mit Eid und Bünden gleich verwandt sind, und an der Sache weder zu gewinnen noch zu verlieren haben, zur Erläuterung kommen wollen, welcher Theil unter uns Kläger oder Antworter sein solle, — welcher beider Orte Boten solchem Befehl mit Ernst nachgekommen sind, aber bei ihnen, unsern Eid- und Bundsgenossen, den dreien Bünden, nichts ferner zur Antwort erlangen mochten, als: daß sie bedacht und Willens seien, bei gegebener Antwort zu Ilanz jetztmal zu bleiben; denn sie vermeinen, sie seien im Posseß; man solle sie deß mit Recht entsetzen; doch haben sie dabei gebeten, daß Wir der Sache nochmalen einen Aufzug bis St. Martinstag geben, so wollen sie alsdann eine endliche vollkommene Antwort unsern Eidgenossen von Zürich zuschicken. Und dieweil dann sie, unsere Eid- und Bundsgenossen von den dreien Bünden, diese Sache nun mehr als fünf ganze Jahre gefährlich aufgezogen haben, dabei auch sich eines Posseßes berühmen, da sie nie einen gehabt, so haben Wir ihnen mit allem Ernst wiederum geschrieben, daß unsere Herren und Obern einmal bedacht und endlichen Willens seien, ab dem Handel zu kommen, und länger nicht also anstehen zu lassen; darum sie Uns ihre Antwort, was sie zu thun gesinnt seien, zum allerförderlichsten oder auf's längste bis auf nächsten St. Martinstag gen Zürich zuschicken sollen. Und es soll auch jeder Bot das mit allem Ernst an seine Herren und Obern bringen, und auf nächstem Tag Gewalt und Befehl haben, ob gemeldte unsere Eid- und Bundsgenossen von den dreien Bünden abermal, wie vor, nicht Antwort gäben, sondern die Sache in

weitern Anzug stellten, wie man sich weiter gegen sie halte, damit man zu gleichen Rechten gegen sie, und der Sach ab und zur Ruhe kommen möge.

IV.

In die XIII Orte.

Es sind auf diesem Tag vor Uns erschienen die Erfinder der neuen Holzsparungskunst, und haben an Uns begehrt, „dieweil sie von etlichen Fürsten und Oberkeiten gefreit (privilegirt) worden, daß Niemand der Ihren solcher Kunst gebrauche, er habe sich denn vorhin mit ihnen vertragen, daß Wir sie dann in gemeinen unsern Vogteien deß auch also freien, und ihnen Brief und Siegel darum geben wollen.“ — Und als sich darauf jeder Bot seiner Meinung entschlossen hat, und dieselben ungleich gewesen, — denn Etliche ihnen solche Freiheit zulassen wollen, Etliche ihnen sonst eine Verehrung oder Schankung geben, und dann Etliche nichts damit zu thun haben wollen, — so soll jeder Bot das an seine Herren bringen, und auf nächstem Tag Befehl haben, ob man ihnen eine gemeine Schankung thun, oder solches aus gemeinen Klöstern ihnen zu werden verschaffen, oder wie man sich gegen sie halten wolle.

V.

In die XII Orte.

Und als dann im Abscheid von Luggarus heimgebracht worden, ob man die Landschreiberei zu Lauis von Ort zu Ort wolle umgehen lassen, ist auf diesem Tag unser Landschreiber zu Lauis vor Uns erschienen, und hat sich etlicher Artikel, so den Boten vorgebracht, und deren er durch seine Herren, unsere Eidgenossen von Uri, berichtet worden, folgender Gestalt verantwortet: „Erstlich, daß angezeigt worden, die Landschreiberei habe mehr Einkommens als die Landvogtei, das sei nicht; man gebe einem Landschreiber jährlich für seine Belohnung zwo und fünfzig Kronen; daraus müße er sich und sein Roß erhalten. Zum Andern, daß von ihm geredet worden, er habe des Markgrafen Trivultsch (Trivultius) Diener um einen Legitimusbrief vierzig Kronen abgenommen, sei auch nicht; wohl hab' er zu ihm gesagt, er habe im Rath gefunden, er sollte vierzig Kronen fordern; so es aber zuviel sei, so wolle er dreißig nehmen; und so es seinen gnädigen Herren abermals zuviel be-

dünkte, so wolle er es den Boten heimsetzen, und so ihm die nur zwo Kronen sprechen, wolle er wohl zufrieden sein. Darauf als die Sach' an die Boten gekommen, und sie ihm fünf Kronen gesprochen, hab' er es gütlich dabei bleiben lassen. Zum Dritten: daß ihm eine Landschaft Lauis zu seiner Belohnung jährlich einhundert und vierzig Kronen geben müße, das werde sich nicht erfinden, sondern das Widerspiel, daß ihm selbe erstes Jahr nicht mehr denn vier Kronen, das andere Jahr vierzehn, das dritte Jahr zwölf, und letztlich, als er von ihretwegen fünf und fünfzig Tage geritten, ihnen seines eigenen Geldes acht und *zwanzig* Kronen dargeliehen, und anderes, so er durch das ganze Jahr mit Schreiben und sonst um sie verdient, haben sie mit ihm gerechnet, und seien sie ihm acht und achtzig Kronen schuldig geblieben, welcher Rechnung sie wohl zufrieden gewesen, wie solches alles in ihrem Steuerbuche befunden werde. Und zuletzt, daß von ihm gesagt werde, man möge die Urtheile und Erkanntnisse von ihm nicht herausbringen, möge jeder Verständige ermessen, daß ihm lieber wäre, daß sie die Brief' und Urkunden von ihm lösten, als daß sie die allda liegen lassen, — mit unterthäniger Bitte, ihn hiermit verantwortet, und ihn bei seinem Amte bleiben zu lassen.“ — Und so Wir ihn, der Länge nach, darin verhört, und daß auch des Trivultschen Diener gleicher Gestalt, wie er dargethan, Zeugniß giebt, daß es also ergangen, und dazu die Unsern von Lauis sich nicht beklagen, daß er sie in etwas übernommen, und daß auch unser Landvogt uns geschrieben, daß er sich mit ihm ehrlich und wohl gehalten, so hat Uns gemeinlich bedünkt, daß er sich seiner Ehren nach wohl und genugsam verantwortet, haben deß von ihm ein gutes Begnügen, und Wir lassen ihn bei seinem Amt und bei Brief und Siegel, so ihm unsere Herren und Obern deßhalb gegeben haben, bleiben, und daß er denselben auch gelebe und statt thue.

VI.

In die XII Orte, Bern nicht.

Es haben unserer Eidgenossen von Bern Gesandte aus Befehl ihrer Herren angezogen, „wie daß dieselben ihre Herren und Obern, auf Ansuchen des Herren von Cottens aus dem neuen Savoyer Land, allen denen, denen gemeldter Herr schuldig ist, einen gemeinen Geldstag gen Morsee auf den 15. Tag Jänner

des 1558. Jahrs angesetzt und bestimmt haben. — Solches soll jeder *Bot bei* den Seinen anzeigen, damit, wer Ansprach an *ihn* habe, derselbig auf solchem Tag zu Morsee erscheine; denn man sonst einem hernach nicht weiter Antwort geben werde."

VII.

In die XII Orte.

Und als dann Daniel Brun, der Stadtläufer zu Baden, auf *diesem* Tag vor Uns erschienen ist, und angezeigt hat, aus *Befehl zweier* von Lauis, der Eine Anton von Rovello, der Andere Michael von Castignola, nämlich: „Daß Anton von Rovello einen, Marco Antonio genannt, als sie beide aus den Reben heimwärts gegangen, und mit einander gewörtelt, und derselbig *ihm* vorhin seinen Vater umgebracht, und sonst noch *zween Todt*schläge gethan, und er auch in solchem Zank ein Eisen, *womit man* die Rebstecken einsteckt, nach ihm geworfen, — vom Leben zum Tod gebracht habe; — der andere, Michael von Castignola, daß er seiner Schwester Tochter, die in offener Hurerei herumlief, und die er über das zu ihm zog und ehrlich verheurathen wollte, die aber wieder von ihm in die Hurerei gelaufen, *zu todt* geschlagen habe, wie solches die beiden Pro*zesse heiter zugeben*. Von deßwegen wurden sie beide aus dem *Lande verbannt*, und haben nun lange Zeit unsere Landschaft meiden müßen; jetzt aber haben sie sich mit den Blutsverwandten und Freunden vertragen, und diese ihnen verziehen; er sei mit *den* Prozessen und Vertragsbriefen zu unsern Herren, den XII *Orten*, umgegangen, habe sie die Prozesse und alle Handlung, *wie die ergangen*, verhören lassen, und begehrt, daß man den Boten *auf* nächstem Tag darnach Befehl gebe, die guten Gesellen um solche Todtschläge zu liberiren. Weil nun ihm auf der Jahresrechnung keine Antwort geworden, so wäre seine Bitte, daß Wir uns jetzt einer Antwort entschließen wollten." — Und so Wir, die Boten, uns deß erinnert haben, und wissen, daß ge*meldter* Läufer der Stadt Baden deßhalb von Ort zu Ort umgegangen, und die Prozesse und alle Handlung eingelegt hat, und aber Wir deßhalb jetzt nichts im Befehl haben, so soll jeder Bot das an seine Herren bringen, und auf nächstem Tag Gewalt haben, ob man sie, die beiden Gesellen, solcher Sachen halb liberiren wolle oder nicht.

VIII.

In die XIII Orte.

Es soll jeder Bot bei seinen Herren anzeigen, „wie daß ein Fuhrmann von Winterthur einen unrechten Ballen Tuch in Zurzach erwischt hat; darin sind etliche perpignanische und welsche Tücher, und etliche Stücke Arris, etwas Kürschner- oder Pelzwerk, und eine Barchent Federdecke, die er dem Tuchmann Rudolf Claus von Wyl im Thurgau gebracht. Dargegen mangelt demselbigen Tuchmann ein Ballen Tuch, mit diesem ⩓ bezeichnet; darin sind fünfzehn halblündtsche Tücher, vier Stück' Arris, zwei Bersett, und ein Stuck Schammlet. Es soll jeder Bot dieß bei seinen Herren anzeigen, und die bei den Ihren solches erkundigen, damit jedem das Seine wieder erlangen und werden möchte.

IX.

In die XII Orte, Bern nicht.

Es weiß jeder Bot zu sagen: „Nachdem Wir auf diesem Tag derer von der Landeron und auch unserer lieben Eidgenossen von Bern Gesandte, ihres Spanns halb, daß sie sich noch bishar mit einander nicht haben betragen können, und woran es erwunden, vernommen, so haben Wir sie nochmalen gütlich zusammengewiesen mit dem Bescheide: Dieweil unsere Eidgenossen von Bern ohne die fürstl. Räthe zu Neuenburg in dieser Sache nichts handeln wollen, mögen sie die auf ihrer Seite, und die von der Landeron auch von einem Ort' oder zweien biderbe Leute, die ihnen gefällig sind, zu sich nehmen, guter Hoffnung, sie werden sich der Sache nachmalen gütlich vertragen, mit Anzeigung, daß unsere Herren und Obern endlich vermeinen, ihre lieben Eidgenossen von Bern sollen die von der Landeron bei Brief und Siegel, so sie von unsern Herren, den XII Orten, erlangt haben, bleiben lassen, und daß weder die fürstl. Räthe von Neuenburg noch andere weder Gewalt, Fug noch Macht haben, ihre Urtheile zu stürzen, noch einigen Eingriff darin zu thun, so sich doch die von der Landeron erbieten, Primiz und anderes, was sie von Alter har zu thun schuldig gewesen, zu erstatten, und sich dessen nicht zu widrigen. Und es soll jeder Bot auf nächstem Tag Gewalt haben, ob sich unsere Eidgenossen

von Bern mit ihnen bis auf solchen Tag nicht gütlich vertrügen, wie Wir den biderben Leuten zu Hilfe kommen, damit sie einmal der Sach' ab und geruhigt werden.

X.

In die XII Orte, Bern nicht.

Auf diesem Tage sind abermals vor Uns erschienen derer von Genf Gesandte, und haben, der Spänne und streitigen Artikel halb, so eine Stadt Genf mit unsern Eidgenossen von Bern hat, gleichen Vortrag, wie sie, die Boten, in den Orten gethan, und haben demnach auf ihr vorderiges Ansuchen und Begehren, daß Wir eine Stadt Genf von gemeiner Eidgenossenschaft nicht absondern, sondern durch gute Mittel zu derselben, wie St. Gallen, Rotwill oder Müllhausen, einleiben oder vereinbaren wollen, damit gemeine Eidgenossenschaft sich gegen die Stadt Genf aller Treu und Zustands, und hinwieder eine Stadt Genf gegen die Eidgenossenschaft sich aller Hilf' und Trosts versehen möchte, gütliche und freundliche Antwort gefordert. Und als Wir darauf unserer Eidgenossen von Bern Gesandte, *und was* auf dem gütlichen Tage zu Bern gehandelt, *was für* Mittel und Artikel gestellt wurden, und woran es erwunden habe, Alles der Länge nach gehört und verstanden haben, so will Uns bedünken, daß ihr Spann nicht so groß sei; dieweil aber sie sich dessen nicht vergleichen können, daß nichts besser und fruchtbarer wäre, als durch freundliche Mittelpersonen zwischen *ihnen* zu handeln. Deßhalb haben Wir unsere lieben Eidgenossen von Bern dringlich gebeten, sie wollen, von unserer Herren und Obern wegen und ihnen zum Gefallen, auch in Ansehung der seltsamen Läufe, so sich jetzt allenthalben zutragen, einen förderlichen Tag in ihre Stadt Bern, oder wohin es ihnen gefällig ist, ansetzen, und denselben der Stadt Genf, auch den IV Orten, Zürich, Luzern, Schwyz und Basel, schreiben; dieselben sollen in gemeiner Eidgenossen Namen ihre Rathsboten auf gemeldten Tag senden, und die allen möglichen Fleiß ankehren, sie, die beiden Städte, ihrer Spänne gütlich und freundlich zu vertragen; — und daß unsere Eidgenossen von Bern betrachten, so Genf in eines andern Fürsten oder Herren Hand und Gewalt käme, was ihnen und Uns mittlerzeit für Schaden

daraus erfolgen möchte; und was sie also zu thun gesinnt sind, dasselbige sollen sie den obbemeldten unsern lieben Eidgenossen von den IV Orten förderlich zuschreiben; — und daß sie auch hiezwischen gegen die Stadt Genf noch die Ihren nichts Unfreundliches noch Thätliches vornehmen, auch die Banditen dazu halten, daß sie sie weder mit Worten noch Werken beleidigen, schmützen oder schmähen. Und so viel dann antrifft die neue Einigung oder Bundniß, so eine Stadt Genf mit gemeiner Eidgenossenschaft sich zu vereinbaren und einzulassen begehrt, und sich jeder Bot darauf seiner Herren Befehls entschlossen hat, so sind etliche Orte der Meinung und des Willens gewesen, in Bedenkung, so man solch gutes Mittel und Vorschlag annähme, was Nutz und Gutes, so man aber solches ausschlüge, was in künftiger Zeit gemeiner unserer Eidgenossenschaft für Schaden davon entstehen und erwachsen möchte, mit ihnen niederzusitzen und zu kapituliren; — und dann haben etlicher Orte Boten allein Befehl gehabt, zu loßen (anzuhören). Deßhalb soll jeder Bot solches mit allem Ernst wieder an seine Herren und Obern bringen; dieselben werden mit allem Fleiß und Ernst betrachten die Gefahren und sorglichen Läufe, so jetzt allenthalben um Uns schweben; und dieweil Wir außerhalb der Eidgenossenschaft wenige Freunde haben, daß es gut und hochnützlich wäre, und besonders bei den Anstößern und Nachbarn, daß Wir die zu Freunden machten und behielten, und allwegen nicht, von eines kleinen Kybs (Streits) wegen, gute, nützliche und ehrliche Vorschläg' und Mittel ausschlügen und aus der Hand gäben, deß unsere Mißgönner hernach froh sind, welches Uns (davor Gott ewig sein wolle!) in künftiger Zeit zu großem Schaden und Nachtheil reichen möge; — und daß jedes Ort auf nächsten Tag seinem Boten, darum zu antworten und darin zu handeln, Befehl und Gewalt gebe, wie jeder Bot weiter sagen kann.

XI.

In die VII Orte.

Und als im nächsten Abscheid heimgekommen ist von wegen des leichtfertigen Wesens der Prädikanten und Priester im Thurgau und Rheinthal, und so aber

etliche Boten auf diesem Tag Befehl, die andern Boten keinen, darin *zu handeln*, gehabt haben, so soll jeder Bot das wieder hinter sich an seine Herren bringen, und dieselben ihren Boten, auf nächstem Tag darin zu handeln und Vorsehung zu thun, damit solch leichtfertiges Wesen abgestellt werde, Befehl und Gewalt geben.

XII.

In die XIII Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns erschienen deren aus der Grafschaft Burgund Gesandter, und hat angezeigt: „Nachdem Wir, von den X Orten, in unserm und der übrigen III Orte Namen, dem Herrn Gubernator und Regenten der Grafschaft Burgund geschrieben, wie des Königs von Frankreich *Anwalt Uns* vorgetragen, daß sich etwas Praktiken mit Versammlung eines Kriegsvolks zu Roß und Fuß in der Grafschaft Burgund erheben sollte, die Stadt Lyon zu überfallen, haben gemeldter Herr Gubernator und Regenten der Grafschaft Burgund sich dessen nicht wenig verwundert; denn sie in der ganzen Grafschaft von reisigem Zug oder Fußvolk, so sich *also in Rüstung* begeben sollte, ganz und gar nichts wissen, *viel weniger davon* gehört haben; aber ungefähr vor dreien Monaten seien etliche Reisige beschrieben, und dem König von England zu Hilfe hinab in das niedere Deutschland geschickt worden. Deßhalb sei ihnen solche unverhoffte Vorgebung ganz beschwer*lich*; denn dieser Dinge sei keines in der Grafschaft Burgund *beschehen*, daraus der König oder die Seinen Ursache nehmen oder *vorwenden* möchten, daß die Neutralität gebrochen wäre, sondern es sei dieselbe bishar mit höchstem Fleiß von der Grafschaft Burgund und ihren Unterthanen gehalten worden, und es werde sich auch nicht erfinden, daß sie etwas wider eine Stadt Lyon vorgenommen, — mit Bitte, solchem unwahrhaften Vorgeben nicht zu glauben." — Und so Wir den Gesandten in solchem seinem Vortrage nach der Länge verhört, so haben Wir ihm darauf weiter anzeigen lassen, „wie sich ein Zug zu Roß und Fuß außerhalb Rotwill versammle, da ein Geschrei ausgehe, als solle derselbige Zug den nächsten auf die Grafschaft ziehen, und da durch in das Herzogthum Burgund fallen. So solches also beschehen sollte, und sie ihnen dermaßen also Paß, Hilf

und Proviant zu solchem gäben, wäre, unseres Bedünkens, so gleichwohl sie in der Grafschaft Burgund also still säßen, solches die Neutralität nicht gehalten; und sollte ihnen dann etwas darüber begegnen, müßten es unsere Herren und Obern geschehen lassen." — Darauf hat er Uns angezeigt, „wie er aus Burgund habe verreiten wollen, sei etwas Geschrei dem Herrn Gubernator in Burgund vorgekommen, daß solcher Zug Vorhabens sein sollte, durch die Grafschaft Burgund zu ziehen, darauf er angends dem Herrn von Bollweiler, Obersten desselben Zugs, geschrieben habe, daß er einen andern Weg zur Hand nehme; denn er ihm, durch die Grafschaft Burgund zu ziehen, nicht gestatten werde; gemeldter Herr Gubernator und gemeine Unterthanen in gesagter Grafschaft Burgund seien auch endlichen Willens, solchem Zuge, so er diesen Weg, wie sie aber nicht achten, an die Hand nehmen wollte, keinen Paß oder Durchzug zu geben (wiewohl die Neutralität den Paß nicht abschlage), sondern solches nach all ihrem Vermögen abzuwenden; denn sie wohl gedenken mögen, daß sie solchen Durchzugs den allermeisten Schaden empfangen würden; zudem sei ihnen auch nicht nützlich, so ihre Nachbarn und Anstößer sollten geschädigt und verderbt werden, sondern sie seien vielmehr erbötig, die Neutralität fürder, wie bishar, mit allen Treuen gegen sie zu halten." — Darauf haben Wir ihm, dem Gesandten, weiter angezeigt: „daß sie vermeinen wollen, die Neutralität schlage den Paß nicht ab, würde, unseres Bedünkens, so sie des Königs Feinden durch die Grafschaft Paß und Proviant, wie obsteht, dazu gäben, solches die Neutralität gebrochen, und nicht gehalten sein. Und dieweil dann ihnen unsere Herren und Obern mit großer Müh' und Arbeit zu solcher Neutralität verholfen haben, möchten sie dann eigentlich bedenken, daß sie die in einigen Weg nicht verbrechen oder verletzen; denn sollte ihnen darüber etwas Schadens begegnen, müßten es unsere Herren und Obern geschehen lassen."

XIII.

In die XIII Orte.

Es ist vor Uns, gemeiner Eidgenossen Boten, erschienen der Herr Bischof von Terracina im Namen Päpstlicher Heiligkeit, und hat angezeigt Sr. Heil. und des Kollegiums der Kardinäle gnädigen, günstigen Willen und Gruß,

und dabei: „Als von etlichen Orten etliche Fähndli Knechte Ihrer Heil. und der Kirche zu Hilfe gekommen, bedanke sie sich deß gegen eine Eidgenossenschaft, und sei des Erbietens, so etwer unterstünde, eine Eidgenossenschaft von ihren Libertäten und Freiheiten zu drängen, daß sie erbötig sei, ihre Hilf' einer Eidgenossenschaft zu thun und zu beweisen nach ihrem Vermögen, damit sie ihre Freiheiten erhalten mögen, mit gnädiger und ganz freundlicher Bitt, Wir wollen Uns Ihre Heil., das hl. Kollegium und die hl. Kirche lassen befohlen sein und nicht leiden, daß die unterdrückt werden; denn so das geschehen sollte, würd' es gemeiner unserer Eidgenossenschaft nicht nützlich, sondern vielmehr schädlich sein." — Und als Wir darauf Sr. F. G. ihres Erbietens freundlich gedankt, hat sie Uns daneben auch berichtet des Zugs der zehn Fähndli, wie sie hinein zogen, wie es ihnen vor Valliano ergangen, und daß die jetzt zu Rom, als Beschützer Sr. Heil. Person und der Kirche, erhalten werden, wie jeder Bot seine Herren, der Länge nach, zu berichten weiß.

XIV.

In die XI Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns erschienen der Herr von St. Laurenz sammt seinem Bruder, dem Herrn De la Foreste, im Namen Königl. Majestät zu Frankreich, und sie haben, nach Ueberantwortung ihrer Kredenz, ihren Vortrag und Begehren in Schrift eingelegt, deß jedem Boten eine Copie gegeben worden ist. Und demselben nach haben sie ganz dringlich gebeten, daß jedes Ort seinen Boten auf den bestimmten Tag gen Solothurn mit vollem Gewalt und Befehl abfertige, in Ansehung, daß die Sache nicht länger Verzug erleide, und dem König nicht wenig daran gelegen sein wolle. Und als Wir demnach den Herrn von St. Laurenzen befragt, unsere Herren und Obern begehrten zu wissen, wie es um des Königs von Frankreich Züg' und um die Unsern im Römerlande stehe, hat er Uns darauf geantwortet, daß der Herr von Guise über Meer den nächsten auf Marseille schiffe, und er habe die Regierung dem Herrn von Dumalen übergeben; der sei schon auf dem Heimzug; er solle die Unsern bis an die Gewahrsame führen, und werden die Unsern fast bald anheimsch sein. Darnach haben Wir auch dem Herrn mit Ernst vorgehalten: „Nachdem er auf letztgehaltener

Jahresrechnung uns heiter angezeigt habe, wie das gewißlich Einsehen beschehe, daß die Unsern im Piemont um ihre ausstehenden Besoldungen bezahlt, und sich deßhalb nicht weiter beklagen werden, so sei dem bishar noch nicht statt beschehen, das unsere Herren und Obern ganz übel bedauere; er möge auch wohl bei sich selbst bedenken, was guten Willens solches dem König bringen werde.“ — Darauf hat er Uns angezeigt: „wie er uns auf nächstem Tag gesagt, man würde Einsehen, der Bezahlungen halb, thun, sei die Zertrennung Sr. Maj. Lager von der Stadt St. Quentin darauf gefolgt, und habe sich der König entschlossen, die Eidgenossen, so im Piemont waren, zu berufen; und dieweil das Geld, so man ihnen überall schuldig sei, und noch mehr dazu, schon zu Lyon bei einander gewesen, habe man die Sache verzogen, bis sie gen Lyon kommen, ihre ganze Bezahlung allda zu empfangen; denn so man sollte gewartet haben, bis das Geld in's Piemont gekommen, hätte sich ihr Anzug lang verzogen, und etwa Sr. Maj. zum Nachtheil gereicht; und es sollen sich unsere Herren endlich versehen, ehe etliche Tage verlaufen, daß sie, unsere Knechte, die in die Picardie ziehen, und die im Piemont bleiben, bezahlt seien, und daß man ihnen nichts mehr schuldig bleiben werde, — mit Bitte, ihn deßhalb aus gehörten Ursachen für entschuldigt zu halten.“ —

XV.

In die XIII Orte.

Demnach hat gemeldter Herr von St. Laurenz Uns weiter angezeigt: „Als dann ein Mark- oder Rechtstag zwischen Königl. Maj. und Franz Pocobello von Lauis auf St. Gallentag angesetzt worden, dieweil aber jetzt der König mit andern großen, nothwendigen Geschäften, sein Land und Leute betreffend, beladen sei, hat er freundlich gebeten, der Sach' einen Aufschlag zu geben, und solchen Rechtstag einzustellen bis auf kommlichere Zeit.“ — Solches soll jeder Bot an seine Herren und Obern bringen, und ihm auf nächstem Tag zu Solothurn darum Antwort geben.

XVI.

In die XII Orte.

Es weiß jeder Bot zu sagen, welcher Maaßen Wir dem Herrn Gubernator zu Mailand auf das Schreiben, so Herr Kardinal von Trient unsern Herren gethan, antreffend den Spann der Landmarken zwischen denen von Arcisate und Stabio, geantwortet haben, und daß unsere Herren vermeinen, bei dem Vertrag, so durch den Herzog von Alba aufgerichtet wurde, zu bleiben, mit ernstlichem Begehr, zu verschaffen, daß demselben auch statt gethan werde, und Uns darum seine Antwort bis auf nächsten Tag zu schreiben. Deßhalb soll jeder Bot auf demselbigen Tag Gewalt und Befehl haben, von zweien Orten Botschaft zu erwählen, die hinein reite, um die Sache mit ihren Verordneten gütlich oder rechtlich auszusprechen, damit unsere Herren und die armen Leute ab- und zur Ruhe kommen.

XVII.

In die XII Orte.

Und als auf diesem Tag Anzug beschehen ist: Nachdem im Abscheid ab der Jahresrechnung zu Baden heimgebracht, und von allen Orten gemeiner Eidgenossenschaft (ausgenommen Bern) bewilligt worden, daß, so unserer Eidgenossenschaft Boten jährlich auf die Jahresrechnungen über das Gebirg verordnet werden, wenn sie zusammenkommen, ein Bot von Zürich, vor und ehe sie etwas handeln, allen Boten den Eid geben, und er mit ihnen auch schwören solle, von Urtheilen und Gerichtshändeln keine Mieth, Gaben noch Schankungen zu nehmen, sondern nach Billigkeit zu handeln, und den Armen wie den Reichen zu richten, und als sich aber damals unserer lieben Eidgenossen von Bern Gesandte harin nicht haben einlassen wollen, und deßwegen Bitt' an sie gethan wurde, sich harin nicht zu söndern, damit ein gemein Schwören beschehe, so haben derselben unserer Eidgenossen von Bern Gesandte auf diesem Tag vor Uns angezeigt: Ihre Herren lassen es bei ihrer zuvor gegebenen Antwort bleiben, und sie vermeinen, wie sie dann berichtet werden, daß auf den Jahresrechnungen und Tagleistungen hie zu Baden auch Mieth, Gaben und Schankungen genommen werden, man sollte

billig hieaußen sowohl als enet dem Gebirg schwören; so das beschähe, achten sie, ihre Herren würden auch nicht dawider sein; — und als aber jetzt auch auf diesem Tag unserer Eidgenossen von Unterwalden Gesandter angezeigt hat, seine Herren werden es wohl zulassen, daß ihre Boten schwören; so aber demnach, nach dem Urtheil, etwas den Boten geschenkt werde, wollen sie es ihnen nicht abschlagen, und dann haben unsere Eidgenossen von Solothurn vermeint, daß es solches Schwörens gar nicht bedörfe; denn ihre Rathsboten müßen jährlich schwören, den Armen wie den Reichen zu richten; — und so Wir, der übrigen Orte Boten, solches verstanden haben, und daran etwas Bedauerns empfangen, — denn auf nächstem Tage hatten alle Orte, ausbedungen unsere Eidgenossen von Bern, sich solches Schwörens vereinbart, — und so Wir jetzt ihre Antwort verstehen, die Uns auch billig und recht bedünkt, daß unserer Eidgenossen von Zürich Bot auf den Jahresrechnungen zu Baden und auch außerhalb auf andern Tagleistungen, wo man in Urtheilen und Gerichtshändeln sprechen will, gleicher Gestalt, wie enet dem Gebirge, vor und ehe sie etwas handeln oder erkennen, einen Eid gebe, und er auch mit ihnen schwöre, keine Mieth, Gaben noch Schankungen davon zu nehmen, sondern, dem Rechten nach, den Armen wie den Reichen zu richten, und welchen Boten in solchen Sachen Mieth, Gaben und Schankungen angeboten würden, daß die bei solchem Eid schuldig seien, dieselben anzugeben und anzuzeigen, damit die, nach ihrem Verdienen, gestraft werden; darum ist unsere ganz freundliche Bitt' an unsere lieben Eidgenossen von Bern, Unterwalden und Solothurn, daß sie es bei solchem auch wollen bleiben lassen, und sich darin nicht absöndern, damit solch Schwören gemeinlich beschehe, und sich kein Bot absondern könne, und Männiglichem zu der Billigkeit geholfen werde, und Uns auf nächstem Tag darüber Antwort zu geben, wie jeder Bot weiter sagen kann.

XVIII.

In die XIII Orte.

Und als dann hievor in dero von Rotwill Anbringen gehört und verstanden, Wir auch seithar berichtet worden, wie sich im Spaichingerthal bei Rotwill bei zweiundzwanzig Fähndli

Fußknecht, ein tausend Reuter und etliche mehr versammeln, und aber noch bishar nicht gemustert wurden, sondern noch für und für da still liegen, und, wohin sie den Kopf strecken, oder wo sie hinausziehen, man bisher noch nicht eigentlich hat erfahren mögen, damit dann Uns und den Unsern nicht unversehener Dingen Schaden oder etwas Unraths begegne, wollte Uns für gut ansehen, daß jedes Ort bei den Seinen, — Wir haben auch solches unsern Eid- und Bundsgenossen von St. Gallen, Müllhausen, Wallis und den dreien Bünden, desgleichen allen unsern Landvögten hie diesseits und enet dem Gebirg, ernstlich geschrieben, daß sie bei den Ihren und den Unterthanen — Einsehen thun wollen, daß sie sich mit Gewehr, Harnisch und Büchsen gerüstet machen, damit, wenn es die Nothdurft erfordere, sie bereit und gerüstet erfunden werden; dabei haben wir sie *auch gebeten* und ermahnt, daß sie, und besonders an den Anstößen, gute Sorg' und Aufsehen haben, und, so sie etwas erkundigen, daß ihnen und Uns schädlich sein möchte, unsere Herren und Obern deß jederzeit bei Tag und Nacht berichten und in Eile zuschreiben.

XIX.

In die XIII Orte.

Und als dann allernächstkünftig auf den 24ten dieses Monats von den XI Orten ein Tag zu Solothurn gehalten wird, hat Uns bedünkt, nicht vonnöthen zu sein, daß Wir jetzt eine Tagsatzung bestimmen sollen, sondern, so sich hiezwischen etwas zutrüge, oder einem Orte sonst etwas ehhaftes *an die Hand* stieße, mag es einen Tag beschreiben, und denselbigen *den übrigen* Orten zu wissen thun. Und so auch die Boten zu Solothurn vernehmen, daß obgemeldeter Zug auf die Graffschaft Burgund reise, sollen sie in ihrem und der andern Orte Namen Gewalt haben, darin zu handeln, was zu Fried und Ruhe dienet, damit die Neutralität erhalten werde.

XX.

In Luzern, Uri, Unterwalden und Zug Abscheid.

Seid eingedenk, wie unter Uns, der IV Orte, Luzern, Uri, Unterwalden und Zug Boten, beredet worden: „Nachdem unsere Herren und Obern verschienener Tagen ihre Botschaft zu

unsern lieben Eidgenossen von Schwyz geschickt haben, etwas an sie zu bringen und zu werben, sie solche Botschaft nicht haben verhören wollen, welches unsere Herren und Obern trefflich beschwert; denn solches ist in einer Eidgenossenschaft nicht viel gehört worden, daß ein Ort dem andern solche Schmach beweisen sollte. Deßhalb soll jedes Ort seine Meinung und Rath, was es harin beschwert, unsern lieben Eidgenossen von Luzern zusenden, die dann im Namen der IV Orte ihnen, unsern Eidgenossen von Schwyz, deßhalb schreiben sollen.

Abscheid

des gehaltenen Tags zu Baden im Aargau, angefangen auf den letzten Tag Novembris Anno 1557.

Der Rathsboten Namen:

Von Zürich: Johannnes Haab, Altbürgermeister, und Itel Hans Thumysen, des Raths; — von Bern: Krispinus Fischer, und Ambrosius Imhof, beide des Raths; — von Luzern: Jost Pfyffer, des Raths; — von Uri: Kaspar Imhof, Altlandammann; — von Schwyz: Christoph Schorno, Pannerherr und des Raths; — von Unterwalden: Hans Bündti, Landammann nid dem Wald; — von Zug: Oswald Bachmann, des Raths; — von Glarus: Paulus Schuler, Landammann; — von Basel: Jakob Rüdi und Hans Eßlinger, beide des Raths; — von Freiburg: Sebastian Alt, des Raths; — von Solothurn: Urs Suri, Schultheiß; — von Schaffhausen: Georg Hiltebrand, des Raths; — von Appenzell: Joachim Meggeli, Altlandammann.

I.

In die XII Orte.

Und als im nächsten Abscheid heimgekommen ist, wie daß von den Unsern enet dem Gebirg, und sonderlich zu Lauis,

etwas unziemlicher Käufe und Verkäufe beschehen, nämlich, daß, so einer Geldes mangelbar ist, er ein Gut, so hundert Kronen werth ist, um sechzig oder siebenzig Kronen verkauft, und demnach der Verkäufer es wieder um Zins empfängt, und dieweil aber weder unsere Herren und Obern noch Wir wissen mögen, was solcher Zins sei, oder wie das Unterpfand oder geliehene Gut wieder verfallen oder verwirkt werden möge, so hat Uns, die Boten, für das fruchtbarste angesehen, daß jedes Ort seinem Boten, so es auf nächste Jahresrechnung hineinschicken wird, ernstlich in Befehl gebe, diesen Verkäufen, wie und welcher Gestalt die beschehen, auch was der Zins sei, Nachfrage zu haben, und je demnach sie es finden, gebührendes Einsehen, auf Hintersichbringen und Gefallen unserer Herren und Obern, zu thun, damit die armen *Unterthanen* nicht unziemlicher Weise mit Verzinsen beschwert *und übervortheilt* werden. Und wir haben dabei auch unsern Landvögten enet dem Gebirg geschrieben, daß sie solche Verkäufe bis auf gemeldte Zeit nicht weiter zulassen, sondern die abstellen sollen.

II.

In die XII Orte.

So viel aber belangt die Ausleihung Gelds um Zins auf bestimmte Unterpfänder, daran nichts zu verlieren ist, und aber von solchem Geld großen Ueberzins zu nehmen, lassen wir es bei der Satzung, so unsere Herren und Obern vor *etlichen* Jahren ihren Unterthanen enet dem Gebirg darum gegeben *haben*, gänzlich bleiben, also daß man um Kronen- und Weinzins keinen Brief noch Siegel mehr aufrichte, sondern welcher also Geld um Zins ausleihe, der solle Zins nehmen vom Hundert fünf und nicht mehr, und welcher weiter Zins nähme, da soll das Hauptgut unsern Herren und Obern zu der Kammer Handen verfallen sein. Aber der Interessezinse halb, da Etliche Geld auf Wohlvertrauen und eine Handschrift, und auf kein Unterpfand leihen, haben Wir unsern Landvögten geschrieben, um solche Interessezinse kein Recht zu halten, noch Brief oder Siegel darum aufzurichten, sondern, so weit möglich, die abzustellen, und so viele Personen sie erfahren, so also Intereßzinse geben, sie dazu zu weisen und zu halten, in dreien

Jahren, den nächsten, die Hauptsumme zu erlegen und zu bezahlen.

In Luzern's Abscheid.

Doch hat der Bot von Luzern harin nichts Beschließliches handeln wollen, sondern allein losen (anhören), und dann solches seinen Herren wiederum anzeigen.

III.

In die VII Orte.

Es weiß jeder Bot zu sagen, wie unsere lieben Eid- und Bundsgenossen von den dreien Bünden Uns, von wegen der Herrschaft Haldenstein, geschrieben, „daß sie es nochmals bei der Antwort, unsern Gesandten zu Jlanz gegeben, bleiben lassen; sie vermeinen, sie seien im Possess; man solle sie dessen mit Recht entsetzen; damit aber weiterer Unrath oder Unwille zwischen ihnen und Uns verhütet werde, so sei nochmals ihre ernstliche und freundliche Bitte, daß Wir zu Ablehnung und zu Gutem der Sache zwei unserer Rathsboten auf einen ernannten Tag gen Wallenstadt oder in einen andern gelegenen Ort schicken, so wollen sie die Ihren auch dahin verordnen, guter Hoffnung, daß sie sich, nach genugsamer Verhörung und Erzeigung jeder Theils Sicherheit und Gewahrsame, um berührten Spann und allen Handel miteinander gütlich und freundlich vertragen, und die Sach' einmal zu End und zur Ruhe bringen werden." — Und so Wir solches abermals verstanden haben, — damit dann sie, unsere lieben Eid- und Bundsgenossen von den dreien Bünden sich nicht beklagen können, daß Wir ihnen keiner Gütlichlichkeit wollen gesitzen, sondern damit ihnen der Wille geschehe, so haben Wir einen gütlichen Tag gen Wallenstadt bestimmt, nämlich: auf Sonntag nach der St. drei Könige Tag; daselbst hin sollen unsere lieben Eidgenossen von Zürich und Glarus Herrn Landvogt Sproß und Herrn Statthalter Tschudi, auf genannten Tag zu erscheinen, vermögen, und was dann dieselben in solcher Sache mit gemeldten unsern lieben Eid- und Bundsgenossen von den dreien Bünden gütlich verhandeln, deß sollen sie unsere Herren und Obern von den VII Orten in Schrift berichten, damit sie auf den nachgehenden Tag ihre Gesandten mit Befehl und Gewalt desto baß abzufertigen wissen.

IV.

In die XII Orte, Basel nicht.

Und als auf diesem Tag der Anwalt der neuen Holzkunsterfinder auf ihr nächstes Anbringen und Begehren Antwort erfordert, und sich jeder Ort seiner Herren Befehls entschlossen hat, und dieser ungleich gewesen ist, dieweil dann etliche Orte sich mit ihnen verrichtet haben, so läßt man es bei demselbigen bleiben; welche Ort' ihnen auch Steuer und Handreichung an ihren gehabten Kosten weiter geben wollen, steht es zu ihren Handen und Gefallen. Dieweil aber sie die Holzersparungskunst nicht ohne besondern großen, merklichen Kosten erfunden, so haben Wir, auf Gefallen unserer Herren und Obern und ihnen zur Ergänzung an ihren erlittenen Kosten, dieses Einsehen gethan, nämlich: so ein Kloster oder Gotteshaus in gemeinen unsern Herrschaften und Vogteien, welche dann große Feuer brauchen, und der Kunst mit der Zeit und im Künftigen wohl genießen mögen, sich solcher neuen Holzersparungskunst gebrauchen wollte, dasselbige Gotteshaus oder Kloster solle sich zuvor mit den Erfindern dieser Holzkunst gütlich vertragen, und sie sich gegen dieselben Gotteshäuser bescheiden und ziemlich finden lassen.

V.

In die XI Orte.

Es weiß jeder der XI Orte Gesandter zu sagen, wie auf diesem Tag Uns ein Schreiben von Herrn Herzog von Dumalen von wegen des Dienstes und Abscheids unserer Hauptleut' und Knechte, so Königl. Maj. in Romanien gedient haben, zugekommen ist, deß jedem Boten eine Copie gegeben wurde.

VI.

In Uri und Freiburg Abscheid.

Und als dann, von der Pocobello's von Lauis wegen, der Rechtstag zu Petterlingen, nach Inhalt des Abscheids, zu Solothurn ausgegangen, verlängert wurde bis auf St. Nikolaus, den 6. Tag Dezembris, so hat doch hiezwischen der Herr von St. Laurenz, Königl. Maj. zu Frankreich Ge-

sandter, unsern lieben Eidgenossen von Uri geschrieben: Wiewohl Königl. Maj. ihre Zusätze und Richter geordnet, so sei doch denselben, aus ehhaften Ursachen, auf bestimmten Tag gen Petterlingen zu erscheinen, nicht möglich; darum sie ihre Zusätz' und Richter anheimsch behalten wollen, deß sich die Pocobellen vor Uns zu höchstem erklagt haben, mit unterthänigem Anrufen, um Gottes und der Gerechtigkeit willen ihnen zum Rechten zu verhelfen; denn solches gefährliches Aufziehen nicht mehr in ihrem Vermögen sei. — Und als Wir solches gemeldtem Herrn von St. Laurenz vorgehalten, und dabei haben anzeigen lassen: Unsere Herren und Obern hätten sich endlich versehen, es wäre dem Abscheid, zu Solothurn ausgegangen, gelebt und statt gethan worden; darum nunmehr unsere Herren und Obern nicht weiter gebühren, noch ihnen gegen Gott und die Welt verantwortlich sein wolle, die Ihren also rechtlos zu lassen, — hat er Uns angezeigt, wie aus obliegenden und ehhaften Geschäften Königl. Maj. nicht möglich sei, dieser Zeit ihre Zusätz' und Richter hinauszufertigen; er bitte Uns aber, Wir wollen solchen bestimmten Tag verstrecken bis auf den 12 Tag Jänners allernächstkünftig, so wolle er in der Zeit Königl. Maj. schreiben, daß sie ihre Zusätz' und Richter hinausfertige; solches werde gemeldten Pocobellen, ihrer Sache halb, auch zu Gutem erschießen. — Und als wir solches gedachtem Franz Pocobello vorgehalten, und an ihn begehrt haben, Uns nur solche kurze Zeit nochmals zu willfahren, und als er Uns darin gewillfahrt, so haben Wir darauf den Mark- und Rechtstag, wie obgemeldt, und der Herr von St. Laurenz selbst begehrt, gen Petterlingen bestimmt und angesetzt auf den 12 Tag Jänners allernächstkünftig; da sollen unsere lieben Eidgenossen von Uri und Freiburg die Gesetzten und Richter gemeiner unserer Eidgenossenschaft, Herrn Ammann Brücker und Herrn Ulrich Mix, ohne alle weitere Einred' und Fürwort, gesagter Herr von St. Laurenz wende vor, oder schreibe, was er wolle, auf bestimmten Tag zu Petterlingen haben; die sollen auch ihr Urtheil, so gleichwohl der König seine Zugesetzten und Richter nicht da habe, darum geben, als sie ihr Conscienz und Verständniß weiset, es wäre denn, daß sie, die Partheien, hiezwischen sich miteinander gütlich vertrügen; das lassen Wir beschehen. Solches alles haben Wir gemeldtem Herrn von St. Laurenzen

durch unsere Verordneten heiter anzeigen lassen, und daß unsere Herren und Obern einmal bedacht seien, diese Sache nicht weiter aufziehen zu lassen, sondern dero geruhigt zu werden. Darnach möge er sich wissen zu halten.

VII.

In die XII Orte.

Es haben auf diesem Tag die Gesandten unserer lieben Eidgenossen von Basel, aus Befehl ihrer Herren, angezogen, „wie im nächsten Luggarischen Abscheid heimgekommen sei, daß auf nächster Jahresrechnung enet dem Gebirg jedem der Boten Knechte aus gemeinem Seckel sechs Kronen gegeben worden seien, das aber eine Neuerung und vorher nie gebraucht worden sei; darum ihrer Herren Meinung sei, daß solches abgestellt werde.“ Und dieweil dann vor kurz verschienenen Jahren solcher und anderer neuaufgebrachter Belohnungen der Amtleute und Diener enet dem Gebirg eine Ordnung und Satzung mit vorgehabtem Rath und auf Hintersichbringen an unsere Herren der XII Orte gemacht und gestellt worden, wie es in künftiger Zeit mit den Amtleuten, Dienern und Knechten enet dem Gebirg gehalten und gebraucht werden solle, so will uns bedünken, daß die Boten, so auf verschienener Jahresrechnung enet dem Gebirg gewesen, mit dieser der Knechte Belohnung oder Verehrung gehandelt, deß sie nicht Fug noch Gewalt gehabt haben, dieweil solches wider die Ordnung ist, so auf Gefallen unser Aller Herren und Obern gestellt und gemacht, und von Alter har nie also gebraucht worden ist. Deßhalb soll jedes Ort seinen Boten, so sie künftiger Zeit auf die Jahresrechnungen hinein verordnen und schicken werden, ernstlich in Befehl geben, an der Ordnung, so mit unser Aller Herren und Obern Vorrath (Vorberathung), Wissen und Willen, der Amtleute, Diener und Knechte halb, gestellt ist, steif und stets zu halten, und darin noch dawider keine Neuerung anzufangen.

VIII.

In die XIII Orte.

Unserer Eidgenossen von Zürich Gesandte haben auf diesem Tag vor gemeiner Eidgenossen Boten angezogen: „wie ihre

Herren und Obern ihnen in Befehl gegeben, vor Uns einen Anzug zu thun, mit freundlicher Bitte, das von ihnen guter Meinung zu verstehen; nämlich: Als, im nächstverschienenen Aufbruch, unserer Eidgenossenschaft Knechte zu Königl. Maj. von Frankreich gezogen, seien ihrer zwei aus unserer lieben Eidgenossen von Schwyz und Glarus Gebiet in ihrer Herren und Obern von Zürich Landschaft und Oberkeit gekommen, und haben daselbst Etliche ihrer Unterthanen aufzuwiegeln, anzunehmen, hinwegzuführen und ungehorsam zu machen unterstanden, und daß sie dann beide desselben Endes von ihren Amtleuten und Unterthanen aus schuldiger Eidespflicht gefänglich genommen, und ihren Herren zugeführt worden seien. Nun sei nicht minder, daß gemeldte beide Personen, von solchen Frevels willen, nach Laut und Vermög ihrer Herren und Obern Mandats, das Leben verwirkt haben, also daß man sie vom Leben zum Tode hätte richten sollen. Es haben aber ihre Herren und Obern in der Sache nicht wollen gächen (übereilt handeln), sondern sie haben Räth' und Burger darüber gehalten, und dieselben, angesehen ihre langwierige Gefängniß, ihre Weiber und Kinder, auch die Fürschriften, so von ihren Oberkeiten für sie beschehen sind, haben ihnen das Leben geschenkt, doch mit etwas Straf', und daß sie fürbaß ihrer Herren Gericht und Gebiet meiden, und nimmermehr darein kommen sollen. Deßhalb wollen ihre Herren und Obern unsere Herren, als ihre getreuen, lieben Eidgenossen, freundlich gebeten haben, daß sie die Ihren allenthalben warnen wollen, die Ihren nicht aufzuwiegeln, hinzuführen, noch ungehorsam zu machen; denn, welcher solches übersähe, den würden sie nicht weiter verschonen, sondern, nach Vermög ihrer Mandate, gegen denselbigen Uebertreter handeln, und ihn strafen; darnach möge sich ein Jeder wissen zu hüten.

IX.

In die VII Orte alter Religion.

Ihr wisset zu sagen, wie unter Uns, den VII Orten der alten Religion, beredet worden ist, so Sache wäre, daß unsere Eidgenossen von Bern sich mit denen von der Landeron nicht vertragen würden, daß dann jedes Ort seinem Boten auf nächsten Tag Befehl und Gewalt harum geben wolle,

ihnen, denen von der Landeron, beholfen und berathen zu sein, damit ihnen ihrer Pfarre Einkommen auch möge werden und verlangen, wie allenthalben in gemeiner Eidgenossenschaft bräuchlich ist.

X.

In die VII Orte, so das Thurgau bevogten.

Es hat auf diesem Tag der Gesandte unserer lieben Eidgenossen von Luzern, aus Befehl seiner Herren, angezogen: „Nachdem dann, der Jahre har, etlichen Edelleuten, Gerichtsherren und andern Personen auf Tagleistungen von den Boten viele Freiheiten und Gerechtigkeiten verliehen und hingegeben worden, ohne Wissen unserer Herren und Obern, sondern mit ihrer Selbstgewalt, das aber gemeldten unsern Herren und Obern, als der hohen Obrigkeit, ganz nachtheilig sei, so wäre da seiner Herren Meinung, daß hinfür die Boten sich solcher Gewalt nicht weiter annehmen, sondern so hinfür etwas dergleichen Begehrens an sie geschehen würde, sie das in den Abscheid nehmen, an ihre Herren bringen, und was demnach die Stimmen geben, und das Mehr wird, daß es bei demselbigen bleibe." — Solches soll jeder Bot bei seinen Herren anzeigen, und auf nächstem Tag Befehl und Gewalt haben, harin zu handeln.

XI.

In die VII Orte, so die freien Aemter bevogten.

Auf diesem Tag hat uns unser Landvogt in den freien Aemtern vorgebracht, „wie daß einer von Beinwill, genannt der Suter, sich vergangen, daß er mit dem unvernünftigen Viehe zu thun gehabt habe; deßhalb als er sich wieder hinzugelassen, sei er von seinen Brüdern übel geschlagen, und dermaßen über den Rhein hinausgefertigt worden, daß wohl zu erachten, er werde in unsern Landen Niemanden mehr viel zu Leid thun. Nun habe er ein ehrbares Gut, bei den tausend Gulden werth, das er alles in Haft und Verbot, in unserer Herren und Obern Namen, gelegt habe; dagegen aber habe er (Suter) neun Kinder und Kindskinder; darum er (Landvogt) unseres Raths begehre, wie er sich harin halten solle." Und so aber Wir, die Boten, harum nicht Befehl haben, so soll Jeder das an seine Herren gelangen lassen, und auf näch-

stem Tag Gewalt haben, wie man sich darin halten, und was man den Kindern und Kindeskindern für Gnade beweisen wolle.

XII.

In die VII Orte.

Es weiß auch jeder Bot zu sagen, wie angezogen worden ist, „daß der Ammann zu Dietwill, im Amt Meyenberg, in den freien Aemtern gelegen, sich unterstehen solle, etwas neuer Bräuche, die vorhin nie gehört und gebraucht wurden, daselbst zu Dietwill einzurichten; namentlich gebe er vor, daß alle Frevel und Eidesbote, auch andere Bußen und Strafen, unsern lieben Eidgenossen von Luzern, und nicht einem Landvogt in den Aemtern, zugehören; deßgleichen, als gemeldter Ammann zu Dietwill dem Untervogt im Amte Meienberg um einen Frieden angegeben worden, und er ihn betagt habe, sich um die Buße zu verrichten oder zu versprechen, habe er keinen Rechtstag verstehen wollen, und gesagt, seine Sache gehöre gemeldten unsern Eidgenossen von Luzern zu.“ — Deßhalb soll jeder Bot das an seine Herren und Obern gelangen lassen, die bei ihren alten Landvögten in den freien Aemtern und sonst sich erkundigen werden, wie es vormals zu Dietwill mit solchen strafbaren Sachen gehalten worden sei, und daß auch auf nächstem Tag unsere lieben Eidgenossen von Luzern unsern Herren bescheinen wollten, ob sie deß, wie der Ammann vorgebe, mit rechtem Titel befugt seien oder nicht; und dann soll, nach Erdauerung und Erkundigung des Handels, jeder Bot von seinen Herren Befehl und Gewalt haben, in der Sache weiter zu handeln.

XIII.

In die XIII Orte.

Und als Wir auf diesem Tag das Schwören der Boten, so auf die Jahresrechnungen über das Gebirg, deßgleichen gen Baden, auch auf andere Nebentagleistungen zu reiten verordnet werden, vor Uns genommen haben, sind Wir, die Boten von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen, deß einhellig, daß nämlich, wenn die Boten über das Gebirg und auf die Jahresrechnungen gen Baden, auch auf andere Nebentagleistungen zusammen kommen,

im Eingang der ersten Session der Bot unserer lieben Eidgenossen von Zürich, vor und ehe sie etwas handeln, aller Orte Boten den Eid geben, und er mit ihnen auch schwören solle, von Urtheilen und Gerichtshändeln keine Mieth, Gaben noch Schankungen zu nehmen, sondern nach der Billigkeit zu handeln, und den Armen wie den Reichen, und den Reichen wie den Armen zu richten. Es hat auch unsere Herren für gut angesehen, daß man diesen Eid auch den Landschreibern, Bankschreibern, Malefizschreibern, Fürsprechern und Prokuratoren gleichergestalt gebe, keine Mieth, Gaben noch Schankungen zu nehmen, sondern sich der Besoldung begnügen zu lassen. So hat der Gesandte unserer lieben Eidgenossen von Schwyz angezeigt, wie seine Herren vor zwei Jahren begehrt haben, mit andern ihren Eidgenossen diese Ordnung aufzurichten; er habe aber jetzt nichts weiter im Befehl, denn zu loßen, und dann, was gehandelt oder beschloßen wurde, wiederum an seine Herren zu bringen, des Erachtens, sie werden sich keineswegs von unsern Herren absöndern. Sodann der Bot von Unterwalden: Seine Herren hätten vermeint, es wäre genugsam, wenn jeder Ort seinem Boten anheimsch (zu Hause) den Eid gebe; so es aber Uns, dem Mehrtheil Orte, also gefalle, wolle er es gern wieder an seine Herren bringen, der Zuversicht, daß sie sich von solcher christlichen und rechtmäßigen Ordnung und Ansehen (Beschluß) auch nicht aussöndern werden. Sodann die Boten von Zug und Appenzell: Sie haben darum jetzt nichts im Befehl; sie achten aber, es werde bei ihren Herren und Obern nicht Mangel sein, und daß sie solche billige und göttliche Ordnung nicht abschlagen, sondern die auch annehmen werden. Und dann der Gesandte unserer lieben Eidgenossen von Solothurn: Seine Herren lassen es bei vorhergegebener Antwort bleiben; denn ihre Rathsboten müssen sonst anheimsch einen Eid schwören, den Armen wie den Reichen zu richten, und es bedünke seine Herren, eben schimpflich zu sein, wo solches vor fremde Fürsten und Herren käme, daß man also schwören sollte. — Und nachdem Wir der übrigen Orte Antwort verstanden haben, und guter, vertrauter Zuversicht sind, sie werden sich von unsern Herren und Obern, den mehrtheil Orten, in diesem göttlichen, christlichen und rechtmäßigen Vornehmen keineswegs absöndern, — denn solches unsern Herren und Obern

vor fremden Fürsten und Herren, wo ihnen solches vorkäme, nicht für schimpflich geachtet werde, sondern mehr Ruhms und Lobes bringe, so sie hören, daß unsere Herren und Obern, als eine rechte, christliche Oberkeit, nicht wollen gehabt haben, daß von ihren Räthen und Gesandten das Recht in einigen Weg verkauft oder verhindert werde, wie es dann nun eine Zeitlang Uns bei den Ausländern, solcher Mieth, Gaben und Schankungen halb, so etliche Boten von wegen des Rechts unverschämter Weise genommen, nicht viel Ruhms und Ehren, sondern viel Hinterred' und Verachtung gebracht hat, '— bitten Wir deßhalb, anstatt unserer Herren und Obern, gemeldte unsere lieben Eidgenossen von den übrigen Orten, und sonderlich unsere lieben Eidgenossen von Solothurn, sie wollen sich in diesem göttlichen, christlichen und billigen Vornehmen von unsern Herren und Obern nicht absöndern, ihnen das auch gefallen lassen, und auf nächstem Tag darum freundliche Antwort geben.

XIV.

An die XII Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns, der XII Orte Boten, erschienen Herr Ascanius Marsus im Namen des Herrn Gubernators zu Mailand, und hat, nach Ueberantwortung seiner Kredenz, ferner angezeigt, „wie daß der jetzige Herr Gubernator ganz begierig wäre, daß man den Spann der Landmarken zwischen beider Theile Unterthanen von Stabio und Arcisate zu einem gütlichen Ende brächte; er achtete auch, es würde nicht Mangel haben, so man dem wahren, rechten Verstand über den Vertrag, so der Herzog von Alba gemacht, nachgienge; und damit aber desto minder Kosten und Unruhe beiden Theilen darauf ergienge, wäre Sr. Fürstl. Gnaden Meinung und Erbieten, der Sache halb an eine fromme und getreue Person zu sprechen, die unparteiisch sei, sie wäre aus des Römischen Königs Land, oder aus der Venediger, oder aus dem Savoyer Land, und so dann derselbige die Sachen gesehen und verstanden, daß er dann versuchte, die Parteien gütlich zu vereinbaren; so er aber das nicht gethun möchte, sollte dann derselbige sein Urtheil, was ihn billig und recht bedünkt, geben; dabei sollte es dann auch bleiben; es verhoffe Se. Fürstl. Gna-

den, wir werden solches nicht abschlagen. — Zum Andern, von wegen Licenzen des Kornkaufs, hab' er Sr. Durchlaucht unserer Unterthanen Beschwerden angezeigt, und dieselbige des Handels halb Erdauerung gehabt, und es finde sich, daß man manchen Mütt Kernen verwilligt habe; des Reis halb, werde man dasselbige fürderhin nicht mehr in die Zahl des Getreides rechnen, sondern nur Waizen, Roggen und Hirs, daraus man Brod backen kann. Se. Durchl. habe auch den Amtleuten und den Präfekten des Korns ernstlich in Befehl gegeben, so der Mütt Korn minder denn dreizehn Pfund gelte, daß man die Licenzen freiwillig bewillige, und unverzüglich, ohne Aufschub und Aufenthaltung, gebe, damit die Unsern nicht in so langen, vergebenen Kosten liegen müssen; und weil aber um das viel Bescheißens und Betrugs von unsern Unterthanen gebraucht werde, sei Sr. Fürstl. Gnaden Bitt', unsere Herren und Obern wollen gebührend Einsehen thun, daß sich dieselben unsere Unterthanen der Bescheidenheit gebrauchen, und sonderlich daß Vorsehung geschehe, daß solches Korn und Getreide, so den Unsern vergönnt und erlaubt werde, nicht in andere Land und Herrschaften, wie verschienene Zeiten beschehen sei, gefertigt oder geführt werde. Und so gleichwohl das Korn in etlichen Orten des Herzogthums Mailand mehr gilt denn dreizehn Pfund, seien doch seithar unsern Unterthanen, von seiner Fürbitte wegen, mehr denn achthundert Mütt vergönnt und zugelassen worden; und so aber jetzt das Korn im Herzogthum Mailand von Tag zu Tag aufschlage, und die Theurung vorhanden sei, so sei Sr. Fürstl. Gnaden Begehren, daß Wir unsern Amtleuten und Gemeinden enet dem Gebirg, in Monatsfrist, Ordnung geben wollen, wann, wie und in welcher Gestalt man die zweitausend Mütt Korn, so man in Zeit der Theurung schuldig ist zu geben, überantworten solle; denn ihres Theils halb werde nicht unterlassen werden, die Licenzen förderlich zu fertigen und zu überantworten; und wiewohl jetzt großer Mangel an Korn sei, und unsere Unterthanen um viel Licenzen einkommen, — damit man aber gespüre Sr. Fürstl. Gnaden guten, geneigten Willen, — so habe sie den Kommunen Lauis, Luggarus und Bellenz, jeder zweihundert Saum Korn, und denen von Mendrys und Livinen, jeder einhundert Saum erlaubt; damit das Korn nicht veruntreuet werde, haben Sie be-

fohlen, ehrbare Männer dazu zu verordnen, die das hinwegfertigen; und es seien seit den beiden Monaten October und November unsern Unterthanen auf die tausend Mütt Korn Licenzen gegeben worden, wie er durch Schrift erzeigen könne. — Und zum Dritten, so sei Sr. Fürstl. Gnaden Begehren, daß unsere Herren und Obern gutes Einsehen thun, und mit ihren Knechten, so in des Königs von Frankreich Dienst sind, verschaffen, daß sie nirgends, zu schaden, auf das Herzogthum Mailand ziehen, noch reisen, auch nichts wider die Kapitel handeln, noch sich deß, wie vormals bei Valencia beschehen, bereden lassen; denn Königl. Maj. von England endlichen Willens und Gemüths sei, die Kapitel zu halten, der Zuversicht, daß unsere Herren und Obern auch verschaffen und ernstliches Einsehen thun werden, daß die von den Unsern auch gehalten werden." — Und so Wir gemeldten Herrn Ascanius in seinem Vortrage, der Länge nach, verhört, so haben Wir ihm darauf diesen Bescheid und Antwort gegeben: „Erstlich, so viel belangt den Spann der Landmarken zwischen Stabio und Arcisate, dieweil derselbige nun viele Jahre gewährt, und unsern Herren und ihren Unterthanen eben viele und große Mühe, Arbeit und Kosten darauf gehen, so wolle ihnen nicht gemeint noch gelegen sein, erst noch aus den Kapiteln zu treten, und zur Erläuterung auf fremde Personen zu kommen; darum, zu Hinlegung desselbigen Spanns, und damit Se. Fürstl. Gnaden und unsere Herren und Obern der Sache geruhigt werden, so haben Wir in aller Orte Namen zwei Rathsboten verordnet, nämlich: Herrn Vogt Pfyffer, von Luzern, und Herrn Landammann Im Hof von Uri; die werden auf Montag nach Sonntag Lactare, zu Mittefasten, auf dem schwebenden Spann erscheinen, und daß dann Ihre Fürstl. Gnaden die Ihren auch dahin zu kommen verordnen wolle; die sollen nochmals versuchen, ob sie des Spanns sich gütlich vereinen möchten; wo aber das nicht sein, und sie bei dem Vertrag, so vom Herzog von Alba aufgerichtet ist, nicht bleiben möchten, daß sie ihnen dann das Recht darum anbieten, mit ihnen niedersitzen, und ihr Urtheil darüber geben, wie denn die Kapitel vermögen und zugeben. — Zum Andern, von wegen der Gnaden und Gutthaten, so den Unsern mit Licenzen beschehen, und, wie er angezeigt hat, daß die Theurung vorhanden sei, und der Mütt Korn über dreizehn Pfund gelte,

und wohin und wem man die zweitausend Mütt überantworten solle, wollen Wir Unsern Vögten enet dem Gebirg um Bericht schreiben, und seien wir guter Hoffnung, so gleichwohl also die Theurung wäre, daß der Mütt Korn über dreizehn Pfund gölte, es werde Se. Fürstl. Gnaden unsere Unterthanen bei dem gnädigen Erbieten, so der Herzog von Alba gethan, welcher in Zeit der Theurung zu den zweitausend Mütt noch viertausend Mütt zu geben versprochen, und daß ein Jeder unserer Unterthanen auf freiem, offenem Markt vier Stär Korn kaufen und hinführen möge, bleiben lassen. — Und zum Dritten, wie er anzeigt, daß unsere Herren und Obern mit ihren Knechten, so in des Königs von Frankreich Dienst sind, verschaffen wollen, daß sie nirgends, zu schaden, wider das Herzogthum Mailand ziehen, sondern sich befleißen, die Kapitel zu halten, wollen Wir in unsern Abscheid nehmen, und an unsere Herren und Obern bringen, der Zuversicht, daß sie darob und daran sein werden, daß die Kapitel von ihnen und den Ihren gehalten werden.

XV.

In Luzern und Uri Abscheid.

Es weiß jeder Bot zu sagen, wie Herr Vogt Pfyffer und Herr Ammann Im Hof vor Uns dargestanden und angezeigt haben, wie sie verstanden, daß Wir sie auf den Spann der Landmarken zu reiten verordnet haben; es wäre ihr Bedenken, daß es wäger (besser) wäre, man hätte die Wahl ihren Herren und Obern heimgesetzt, Rathsboten dahin zu verordnen, die ihnen gefällig wären. So haben Wir es doch bei unserem Mehr bleiben lassen, und sind guter Hoffnung, daß sich unsere lieben Eidgenossen von Luzern und Uri deß nicht beschweren werden.

XVI.

In die XII Orte, Zug nicht.

Der Bot von Zug hat, aus Befehl seiner Herren, angezogen, wie einer ihrer Burger, Jakob Bachmann genannt, ein hübsches, großes, steinernes Haus zu einer Wirthschaft gebaut habe, und da sei seiner Herren Begehr, daß unsere Herren von den XII Orten ihm die Ehrenwappen und Fen-

ster in solch neugebautes Haus schenken wollen. Es soll das jeder Bot heimbringen, und auf nächstem Tag darum Antwort geben.

XVII.

In die XII Orte.

Und als dann die Unsern von Luggarus von Ort zu Ort umgeritten sind, und sich beschwert haben, „daß unsere Boten auf verschienener Jahresrechnung ihnen ihrer Währung der Münzen, als: Gulden und Pfunde, so über die Bußen und Strafen aufgesetzt sind, Aenderung gethan haben, nämlich, daß sie ein Pfund für acht und einen halben Batzen, und einen Gulden für fünfzehn Constanzer Batzen rechnen, welches aber bei ihnen nicht im Brauch gewesen sei, mit unterthäniger Bitte, sie bei ihrer Landeswährung wie von Alter har bleiben zu lassen." — Darauf haben Wir von vier Orten Boten verordnet, die über solche Artikel, der Frevel und Bußen halb, gesessen und die eigentlich besehen haben, und dieweil ihre Landeswährung eben kleine Pfund weist, haben Wir die Bußen und Strafen schier alle vermehrt, und demnach ihnen die Artikel, wie ein jeder Frevel gestraft werden soll, in Schrift und brieflichem Schein übergeben und zugestellt, die währen und bestehen sollen, bis auf unserer Herren und Obern Widerrufen und Abkünden.

XVIII.

In die XII Orte.

Es ist vor uns erschienen Hans Jacomet aus dem Mayenthal, und hat angezeigt, wie vor etlichen Jahren Wilhelm Jelnow mit Tod abgieng, und nur ein Töchterlein zurückließ; da wäre desselben Töchterleins nächster Verwandter und Vogt zu ihm, Jacomet, gekommen mit Anzeigung, wie das Töchterlein eine Waise sei, habe etliche Güter; so es aber nicht Hilfe habe, müße es die verstehen (unbenutzt) lassen; nun sei er ein statthafter und reicher Mann; darum er ihn gebeten, das Töchterlein und sein Gut in seinen Schutz und Schirm zu nehmen, so vermöge er wohl, die Güter zu lösen; so dann das Töchterlein zu seinen Jahren käme, und es seiner Söhne einem gefällig wäre, soll es dann zu seinem Willen und Gewalt stehen; dar-

auf habe er es also angenommen, die Güter geledigt und gelöset. Wie nun jetzt das Maidli seine mannbare Jahr' erlangt, und wie es selbst gichtig (geständig) sei, daß es seinen Sohn ehlich genommen, auch er es beschlafen habe, so sei doch der Vogt des Maidlis zu ihm gekommen, und habe gesagt, so er ihm 700 Pfund schenken wolle, so werde das Maidli seinen Sohn nehmen; wo nicht, so sei ein anderer, der wolle es (das Geld) ihm geben. Wie er es nun abgeschlagen mit Anzeigung, sie *haben* sonst schon einander genommen, habe sich der Vogt deß *nicht* wollen begnügen, ihn auf nächste Jahresrechnung vor unsere Boten citirt, und dieselben, unverhört seiner Kundschaft, auch der Kapitel, so da inhalten, daß man solche Ehsachen vor den geistlichen Richter, den Bischof von Como, weisen solle, haben das Töchterlein ledig erkannt; darum er uns unterthänig gebeten hat, dieweil er in seinem Urtheilbrief finde, daß weder seine Kundschaft noch die Kapitel verhört seien, daß Wir ihm dann das Recht wieder aufthun, oder die Sache vor den geistlichen Richter weisen wollen." — Und so aber Wir nicht wissen mögen, was unsere Boten harzu bewegt hat, daß sie sich solcher Ehsache beladen, und also, unverhört der Kundschaft und der Kapitel, die *Tochter* ledig erkannt, oder warum sie nicht des *Maidlis Vogt* um solch unehrbare Anheischung gestraft haben, so haben Wir jetzigem unserm Landvogt geschrieben, daß er verschaffe, daß die Tochter bis auf künftige Jahresrechnung und Austrag der Sache sich mit Niemand weiter verpflichte; und es soll jedes Ort seinem Boten, so es auf künftige Jahresrechnung hinein schicken wird, Befehl und Gewalt geben, ob man es *nachmal* bei den Kapiteln, daß die Sache vor den geistlichen Richter gewiesen werde, bleiben lassen, oder ihnen, den Partheien, das Recht sonst von neuem wieder aufthun, und wie man des Maidlis Vogt, so er also eine unehrbare Anheischung gethan hat, strafen wolle, wie jeder Bot weiter sagen kann.

XIX.

In die XIII Orte.

Auf diesem Tag sind vor Uns erschienen der Stadt Genf ehrsame Gesandte, und haben, nach Anzeigung ihrer Herren und Obern freundlichen Grußes und gutwilligen Dienstes, Uns ferner vorgehalten: „Ihre Herren und Obern seien durch

sie, die Gesandten, und die gegebenen Abscheid' erinnert und berichtet worden, wie gutwillig und fördersam sich unsere Herren und Obern erzeigt haben, damit eine Stadt Bern mit einer Stadt Genf das Burgrecht wiederum erneuere, und an die Hand nehme, welches nun von der Gnaden Gottes beschehen sei. Und so dann unsere Herren und Obern von ihretwegen viele Müh' und Arbeit gehabt, so haben sie sie wiederum anher vor Uns abgefertigt, unsern Herren und Obern zum höchsten und freundlichsten zu danken ihrer gehabten Müh', Arbeit, Kostens und geneigten, guten Willens, mit Erbietung, wo eine Stadt Genf das um gemeine unsere Eidgenossenschaft und die Ihren könne beschulden und verdienen, wollen sie jederzeit bereit und gutwillig sein." — Gleichermaßen haben die Gesandten unserer lieben Eidgenossen von Bern, aus Befehl ihrer Herren, Uns, anstatt unserer Herren und Obern, auch freundlich gedankt, mit Anzeigung, dieweil ihre Herren gespürt, daß es unsern Herren angenehm wäre, und sie begehrten, daß sie das Burgrecht wieder mit der Stadt Genf erneuern sollten, welches dann beschehen sei, haben sie manchen Artikel von unserer Herren wegen fallen lassen, das dero von Genf wegen nicht beschehen wäre. — Solches soll jeder Bot bei seinen Herren und Obern anzeigen.

XX.

In die XIII Orte.

Und als dann die Gesandten der freien Grafschaft Burgund ihre Entschuldigung von wegen des Bollweilerischen Durchzugs in allen Orten unserer Eidgenossenschaft schriftlich und mündlich, auch gleichergestalt auf diesem Tag vor Uns, den Gesandten, auch gethan, nämlich, daß es ihnen leid und wider ihren Willen beschehen sei; sie haben aber solches nicht können noch mögen erwehren; denn gemeldter Herr von Bollweiler habe sich merken lassen, so sie ihm den Paß nicht gütlich vergönnen, wolle er es mit Gewalt thun, und dieweil er zu Roß und Fuß gerüstet, und sie ungerüstet waren, haben sie es müssen, doch mit Unwillen, geschehen lassen; sie verhoffen aber, sie sollen deß nicht entgelten, und Wir werden ihrer Entschuldigung Glauben geben, und sie für verantwortet haben; es habe aber Königl. Maj. zu Frankreich Sendbot, der Herr von St.

Laurenz, auf nächstverschienener Tagleistung zu Baden, sich heiter protestiert, so sie dem Herrn von Bollweiler Paß durch die Grafschaft Burgund geben, so haben sie die Neutralität gebrochen; da wäre ihr freundliches Begehr, an gemeldtem Herrn von St. Laurenzen zu erkundigen, ob er diese Protestation für sich selbst oder aus Geheiß des Königs, seines Herrn, gethan habe; darzu, als sie, die Gesandten, allhar gekommen, werden sie verständigt, daß man Uns wolle einbilden und zu verstehen geben, wie sie, die aus der Grafschaft Burgund, dem Herrn von Bollweiler Hilf' und Beistand mit Geld, Geschütz und Munition gethan haben, welches sich mit der Wahrheit nicht befinden werde, sondern das Widerspiel, daß sie, als der Herr von Bollweiler in die Grafschaft Burgund gekommen, bei Hängen und Verlust Leibes und Guts verboten haben, daß kein Unterthan genanntem Herrn von Bollweiler weder Hilfe noch Beistand thue, noch Sold von ihm nehme; und so es sich anders erfinde, als wie sie anzeigen, so soll ihnen keiner Ehren Niemand mehr glauben noch vertrauen. Daß aber geredet werde, man habe ihm Geld und anderes gegeben, das sei nicht mit Willen geschehen, sondern er hab' es mit Gewalt genommen, dergestalt, wenn er in einen Flecken oder Dorf im Burgund gekommen, hab' er die reichen Bauern gefänglich angenommen, in Eisen geschlagen, ihnen gedroht, zu verbrennen, so sie ihm nicht Geld geben, sie gebrandschatzt, Roß, Vieh und anderes, was sie gefunden, geraubt und hinweggeführt, daß ihnen und den Ihren ob hunderttausend Kronen in Werth Schaden beschehen sei, — mit dienstlicher und ganz freundlicher Bitte, ihnen beholfen und berathen zu sein, damit sie bei der Neutralität bleiben, und nicht also unverschuldeter Sache, zuwider derselbigen, geschädigt werden, so seien sie des Erbietens, K. K. M. M. von Hispanien und England, ihrem allergnädigsten Herrn, zu schreiben, und unterthänigst anzusuchen und zu bitten, sie mit dergleichen Durchzügen nicht weiter zu beschweren, da sie guter, vertrauter Hoffnung seien, daß Se. Maj. sie deß gnädiglich gewähren werde." — Und als Wir die Gesandten aus der Grafschaft in ihrer Verantwortung und Begehren, der Länge nach, verstanden, so haben Wir solches alles dem Herrn von St. Laurenz, Königl. Maj. zu Frankreich Sendboten, vorgehalten, und dabei ihn ernstlich gebeten, daß er Königl. Maj.

schreiben, und sie, von unserer Herren und Obern wegen, bitten wolle, gegen die aus der Grafschaft Burgund nichts gewaltiges noch thätliches vorzunehmen, sondern an ihrer Entschuldigung ein gnädiges Vergnügen zu tragen. — Er hat Uns darauf geantwortet: „So viel die Protestation belange, so er im verschienenen Monat Septemb. allhie zu Baden vor unserer Eidgenossenschaft Boten gethan, die habe er nicht aus seinem, sondern aus des Königs, seines Herrn, Befehl gethan. Was er dann in die Orte unsern Herren und Obern solches Durchzugs halb geschrieben, und daß er achte, daß die aus der Grafschaft Burgund die Neutralität nicht gehalten, sondern die gebrochen haben, das hab' er für seine Person gethan; er achte auch, es würde mit vielen Ehren biderben Leuten genugsam dargebracht werden, wie er es geschrieben und dargethan habe; er habe aber jetzt vom König keinen Befehl, sich mit ihnen, denen aus der Grafschaft Burgund, einzulassen, noch viel weniger ihre Entschuldigung anzunehmen, und es würde sich erfinden, daß die Sache viel anders ergangen sei. Dieweil aber, wir jetzt gehört, er deßhalb nichts im Befehl habe, wolle ihm nicht geziemen, mit ihnen darüber zu disputiren. Aber Uns, den Gesandten, als von unserer Herren und Obern gemeiner Eidgenossenschaft wegen, so des Königs vertraute und höchste Freunde seien, sage er für seine eigene Person, er achte, Wir können wohl erkennen und ermessen, wie die aus der Grafschaft Burgund der Neutralität gar ungemäß gehandelt, dieweil sie des Königs Feinden nicht allein Paß, sondern auch Hilfe mit Geld, Geschütz und Munition gethan haben, welche Feinde dem König sein Land aus der Grafschaft Burgund angefallen, durchlaufen, die armen Leut' übel geschädigt, beraubt, gefangen und den nächsten in die Grafschaft Burgund geführt haben. Und aber daneben wollen sie sich entschuldigen, als ob sie nichts wider die Neutralität gehandelt hätten, und doch sei dem König solch merklicher Schaden beschehen; so könnten sie gleich auf das andere Jahr abermals einen solchen Ueberfall thun, und sie wollten dann die Neutralität abermals nicht gebrochen haben. Solches gebe er einem jeden Verständigen zu ermessen. So achte er auch, der König werde solchen Schaden, so seinen armen Leuten geschehen sei, auch nicht dulden können noch mögen. Daß dann an ihm begehrt werde, er sollte dem König schreiben

und ihn bitten, daß die Neutralität gehalten werde, und im Wesen bleibe — so aber dem König ein solcher großen Schaden beschehen sei, und sie darneben Sr. Maj. keinen Ersatz des zugefügten Schadens thun, viel minder, daß sie Sicherheit gäben, daß solches nicht mehr beschehen solle, — möge er nicht wissen, was des Königs, seines Herrn, Gemüth und Wille darüber sein werde. Doch so sage er nicht viel von denen aus der Grafschaft Burgund, sondern vom König aus England; der sei ihr Herr und Meister; der habe die Neutralität mit dem König, seinem Herren, aufgerichtet, welche er doch nicht gehalten, sondern am König gebrochen habe; daß sich dann die aus Burgund erbieten, ihrem König zu schreiben, und ihn zu bitten, die Neutralität zu halten, und nicht mehr bei ihnen Durchzüge zu thun, setze er nicht viel darauf; denn so er vorhin die Neutralität nicht gehalten, werd' er sie harnach abermals nicht halten; und er für seine Person vermeinte, daß unsere Herren und Obern, gemeine Eidgenossen, darob und daran sein sollten, dieweil die Neutralität auf ihr ernstliches Anhalten und Werbung vom König angenommen worden, daß sie dann verhelfen und hilflich sein sollten, daß ihm Ersatz seines Schadens beschehe." — Und als Wir solche Antwort auch verstanden, so haben Wir erstlich den Gesandten aus Burgund ernstlich anzeigen lassen, unserer Herren und Obern Meinung wäre, daß sie sich in allweg der Neutralität gemäß halten; denn sie mögen bei sich selbst gedenken und ermessen, so sie des Königs Feinden durch die Grafschaft Paß geben, auch ihnen vergönnen, daraus des Königs Land zu beschädigen und anzugreifen, so sei das der Neutralität ganz ungemäß, und er möge auch solches nicht erleiden. Indem werden Wir auch berichtet, wie Etliche der Ihren gegen des Königs Volk trotzliche, hochmüthige und ungeschickte Wort' ausstoßen, das auch nicht viel Freundschaft und guten Willens bringe; darum sie solches mit Ernst abstellen wollen; denn so sie von solchem nicht abstehen, würden unsere Herren und Obern sie nicht allweg vertreten und verantworten können, sondern, so ihnen etwas darüber begegnete, müßten sie es geschehen lassen. Darum sie sich dermaßen freundlich halten wollen, daß man von ihnen unklaghaft sei. — Wir haben auch nochmals mit dem Herrn von St. Laurenz ernstlich geredet, und im Namen unserer Herren und Obern ihn dringlichst gebeten,

er wolle von ihretwegen Königl. Maj. schreiben, und sie bitten, daß Se. Maj. mit denen aus der Grafschaft Burgund nichts Gewaltiges, Thätliches noch Kriegliches vornehme noch handle, sondern an ihrer Entschuldigung und Verantwortung ein gnädiges Vergnügen trage; deß werden sich unsere Herren und Obern zu Sr. Maj. getrösten und halten, und Ihre förderliche Antwort darauf erwarten. Und es soll auch jeder Bot diesen Handel mit allem Ernst wieder an seine Herren und Obern bringen, daß die sich darüber berathen, dieweil die Sache, der Burgunder halb, eben gefährlich steht, ob man dem König noch weiter für sie schreiben und ihn bitten wolle, sie unbeleidigt und unbeschädigt zu lassen, dieweil sie doch solches nicht erwehren mochten, und es wider ihren Willen geschehen ist; und es soll auf nächstem Tag jeder Bot Gewalt haben, wie man sich darin halten wolle, wie jeder Bot wohl weiter weiß, was darin geredet und gehandelt worden ist.

XXI.

In die XIII Orte.

Und es ist kein anderer Tag angesetzt, aber dabei beredet worden, dieweil nicht besondere Geschäfte vorhanden seien, darum man Antwort geben müße, daß es unnöthig sei; welchem Ort aber etwas Ehhaftes an die Hand stieße, das mag selbst einen Tag, oder das unsern lieben Eidgenossen von Zürich zuschreiben; die sollen einen Tag bestimmen, und den allen Orten zuschreiben.

XXII.

In die VII Orte und Appenzell.

Und als auf diesem Tag abermalen Anzug beschehen ist des leichtfertigen Wesens halb etlicher Prädikanten und Meßpriester im Thurgau und Rheinthal, wie man die auch in christliche Zucht und Wesen bringen könne, und sich jeder Bot seiner Herren Befehls entschlossen hat, die ungleich sind, auch Etliche darum gar nichts im Befehl gehabt

haben, so haben sich doch unsere lieben Eidgenossen von Zürich erboten, so man die Prädikanten im Thurgau ihrem Synodus unterwürfig machte, würde ihnen keine Leichtfertigkeit nachgelassen werden; doch daß solches unsern Herren, den VII Orten, an ihrer Oberkeit und Freiheit in allweg unnachtheilig sein solle; und so möchte man dergestalt die Prädikanten im Rheinthal in den Synodus gen St. Gallen verordnen; wie man aber die Meßpriester züchtigen und strafen solle, geben sie Uns zu treffen.“ — Solches soll jeder Bot wieder an seine Herren bringen, und auf nächsten Tag Befehl und Gewalt harum haben.

Kommissional-Gutachten
über den
Bericht der Luzernerischen Abgeordneten zur Tagsatzung 1828
erstattet in der Aprilsitzung 1829
vor
Räth und Hundert der Stadt und Republik Luzern.

Tit.

Die Kommission, welche die erste in ihrer Art ist, fühlt die Ehre, welche ihr zu Theil geworden; in diesem Gefühle hat sie die Wichtigkeit nicht außer Acht gelassen, welche ihr dabei zur Pflicht gemacht ist, und wird sich bestreben, Hochdenselben mit aller Wahrheit und Freimüthigkeit, wie sie gefodert ist, zu referiren. Allvorderst hat die Kommission alle Akten zu Handen genommen, welche auf die Untersuchung Bezug haben, und schlug dabei folgenden Gang ein.

Das erste Geschäft war die Würdigung des Gesandtschafts-Berichtes. Hochdieselben haben bereits einen solchen lesen gehört; derselbe war aber nur gleichsam ein Entwurf und daher nothwendigerweise unvollständig; es hatte auch schon bei der Lesung desselben der erste Gesandte mündlich mehrere Gedanken, Erläuterungen und Aufschlüsse beigefügt, die durchaus in dem Berichte nicht fehlen durften. Daher ist es gekommen, daß der Amts-Bericht der Gesandtschaft, wie er gegenwärtig vorliegt und der in's Archiv niedergelegt werden soll, in vielen Stücken von dem abgelesenen wesentlich verschieden und reicher als derselbe ist. Schon die Form muß die Kommission als eine solche bezeichnen, welche als Muster für künftige Arbeiten dieser Art empfohlen zu werden ganz besonders verdient; nämlich: der abgelesene Bericht befolgte in Behandlung der Gegenstände den Gang der Tractan-

den und der Instruktion, welchen man den empirisch-historischen nennen könnte, und gewährt dadurch wohl eine richtige Ansicht des Einzelnen, nicht aber einen ungestörten Ueberblick des Ganzen. Der jetzt vorliegende Bericht würdigt alle Gegenstände nach den zwei Hauptpunkten der äußern und der innern Verhältnisse der Eidgenossenschaft, und reihet nun in systematischer Folgenrichtigkeit alle Verhandlungen an, so wie sie in Bezug und Zusammenhang zu einander stehen. Wiewohl der gesammte Bericht allerdings verdiente, Hochdenselben vorgelesen zu werden, so enthält sich doch die Kommission eines solchen Antrags, weil Räth und Hundert bereits die Hauptsache kennen; aber davon kann sie sich nicht trennen, theils daß es gut wäre, wenn wenigstens der Umriß des zweiten Berichtes gelesen würde, theils daß es durchaus nothwendig ist, einige Stellen und Bemerkungen nachzuholen.

Hierauf wurden die Resultate des Amtsberichts und der vertraulich mitgetheilten Korrespondenz mit der Instruktion und dem Abschiede zusammengehalten und verglichen; es war uns sehr erfreulich zu finden, daß die Gesandtschaft im Sinn und Geiste ihrer hohen Kommittenten gehandelt, ja daß sie sogar bei Fällen, die nicht vorgesehen waren, sich der Sache unsers Kantons mit Ernst und Würde angenommen habe. Die Kommission nimmt daher keinen Anstand, bei Räth und Hundert darauf anzutragen, daß sie ihrer Ehren-Gesandtschaft Lob und Dank nach Verdienen zusprechen mögen.

Hier würde die Kommission stehen bleiben, als habe sie sich ihres Auftrages entledigt. Allein gerade in diesem glaubte sie einen Anlaß zu finden, sich eine höhere Aufgabe stellen zu dürfen, ohne darum fremdartige Dinge einzumischen. Hierin wurde sie vorzüglich gestärkt durch eine Ansicht des vorliegenden Gesandtschafts-Berichtes selbst, welche „die stattgehabten Verhandlungen „nach den zwei Hauptgesichtspunkten a) der eigenen innern „Thätigkeit oder des eigentlichen Staatslebens und b) der Verhältnisse zum Auslande aussöndert.“ Die Frage, wie die Eidgenossenschaft und ihr Organ, die Tagsatzung, jene Thätigkeit äußere und diese Verhältnisse löse, kann nicht beantwortet werden ohne die Kenntnisse der Lage und des Geistes der ehemaligen und der gegenwärtigen Eidgenossenschaft selbst. Hierüber erlauben wir uns folgende unmaßgebliche Bemerkungen.

Wie natürlich und unschuldig es ist, wenn Nachbaren zusammenstehen, um Druck, Uebervortheilung oder was immer für ein Unrecht von sich abzuweisen, eben so unschuldig und natürlich ist die Entstehung unserer Eidgenossenschaft; durch diese Gründung versündigten sich jene Stifter an dem deutschen Reiche, dessen Glieder sie waren, um so weniger, weil gerade die Schwäche und allmählige Auflösung des Reiches solche Bündnisse nothwendig machte. Die ersten Eidgenossen traten in den Bund, wie einzelne Familien. Jeder Hausvater brachte und übte seine Rechte und Bräuche, Einrichtungen und Gewohnheiten, und bekümmerte sich wenig oder nichts um den andern; mehr forderte man von einander nicht, als in Zeiten der Noth Blut. Eine so einfache, kunstlose Bundesverfassung war so lange gut, als der Geist sie zusammenhielt, der sie erzeugt, und als lange an dem Eide, der das einzige Band war, nicht gedeutelt wurde. Aber die Verhältnisse änderten sich. Die Freiheit, mit welcher jedes Ort, unbekümmert um das andere, handelte, diente meistens nur dem Orte selbst, selten dem Bunde; die Unmacht des Reiches unterdrückte jeden Gedanken an Einheit; der Bund schien nur dazu da zu sein, um in seinem Schutze jedes Ort thun zu lassen, was nur nicht dem andern geradezu entgegen war. Der Geist ward zum Buchstaben. Die Städte gaben ein Beispiel, das unabsehbare Folgen hatte. Man erwarb, kaufte, pfändete, eroberte, je nach besserer Gelegenheit; wer behender zugriff, der war der weisere; mehr und mehr zeigte sich, drohend und furchtbar, ein Mißverhältniß unter den Orten; es kam so weit, daß jene Väter des Bundes, welche für gleiche Rechte zusammen geschworen, wenn sie sich selbst, die allgemeine Freiheit und die Eidgenossenschaft retten wollten, gezwungen wurden, wie die Städte, ebenfalls Unterthanen zu machen. Die Verkehrtheit, daß die Freigewordenen ohne Unterthanen nicht glaubten frei bleiben zu können, rächte sich an ihnen; es erwachte und stund auf: Mißtrauen und Streit, langjährige Bürgerkriege; die geweckte Eroberungslust fand Nahrung in den auswärtigen Kriegen, und wiederholte sich sogar in den sogenannten Religionskriegen, seit welcher Zeit, als die äußern Staaten sich konsolidirten, die getrennte Eidgenossenschaft mehr und mehr versank. So viele Gefahren belehrten die Eidgenossen nicht; was sie nicht mehr gegen Außen wirken konnten, das

trieben sie im Innern fort, und nahmen und brachten an sich, was sich nur füglich thun ließ. Da ward aus der Nähe ein furchtbarer Donnerschlag vernommen.

Dem Hochgewitter gleich, das auf seinem Zuge vieles erschüttert, manches niederschmettert, da und dort einen Strich verheerend überzieht, aber im Ganzen reinigende und heilsame Spuren zurückläßt, eben so war die Wirkung jener französischen Umwälzung. Die drohendsten und warnendsten Anzeichen waren nicht im Stande gewesen, in die veraltete Eidgenossenschaft jenen ursprünglichen ältesten Geist zurückzurufen; da kam der Weltsturm auch über sie, und sie stürzte in sich zusammen. Jahrhunderte lang hatte die Eidgenossenschaft nur auf dem Namen ihres Ansehens geruht; plötzlich ward ihr Gewicht, als eines Staates, vernichtet, und eben nicht rühmlich stund sie vor den Augen der Welt; wer wird ihr jenes Gewicht wieder geben? Das ist der einzige, wollte Gott! nicht unersetzliche Verlust, den sie erlitt. Die ehemaligen Regenten, welche Unterthanen verloren, wurden (freilich spät genug) erinnert an die Freiheiten und Rechte, welche sie ihren Angehörigen genommen oder vorenthalten hatten; sie wurden erinnert, daß auch sie einst nicht alle frei gewesen, und wie zu ihrem eigenen Verderben sie die Geschichte vergessen, daß sich die Unterthänigkeit nicht verewigen lasse. Seitdem ist der Geist der drei Waldstädte, wenigstens als Grundsatz, zurückgekehrt; und dieser Grundsatz, mit mehr oder weniger Beschränkung, ist durch die gesammte Eidgenossenschaft anerkannt und feierlich aufgestellt. Seit jenem Tage leben wir eine neue Geschichte, nicht eine Geschichte der Herren und Unterthanen, nicht der Städte und Länder, sondern die Geschichte eines freien, unter sich gleichen Volkes; und Johannes Müller, der Geschichtschreiber der alten Eidgenossenschaft, wenn er wieder auferstünde, würde seine vortrefflichen Bücher jetzt anders, um vieles anders schreiben. Was werden wir hinein zeichnen?

Die Lösung dieser Frage ist schwer; dennoch muß sie gelöst werden, und wird gelöst werden, so oder anders. Wie wir fielen, so sind auch jene Völker und Staaten gefallen, die uns am ähnlichsten sind. Griechenland, das durch das Licht der Wissenschaft und Kunst die Barbarei der Welt vertrieb, fiel durch die Römer, und ist nicht wieder aufgestanden. Rom, welches, um frei zu bleiben, nichts geringeres vorhatte, als

den ganzen Erdkreis in Fesseln zu legen, fiel über dieser unnatürlichen Anstrengung, und stund nicht wieder auf. Auch jene Städte Neu-Italiens, welche im Mittelalter sich dem Gewaltjoche der deutschen Kaiser zu entziehen wußten, nährten in ihrem eigenen Herzen Herren, vor denen sie fielen, und sie dienen noch. Nur unsere Eidgenossenschaft erhob sich wieder von ihrem Falle, leider! nicht durch ihre eigene Kraft. Ein neuer Bund umschlingt die verschiedenen Theile, und nur durch seine Erhaltung können wir uns erhalten. Jene Stellung der frühern Eidgenossenschaft gegen Außen hat mit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts aufgehört, theils weil die fremden Staaten ein größeres Gegengewicht in die Schaale legen konnten, theils weil die Eidgenossen selbst ihre Unabhängigkeit, wenn auch noch nicht ausgesprochen, doch faktisch erstritten hatten. Aber mit Erreichung dieser hat die Eidgenossenschaft noch eine andere Bestimmung erhalten, die nämlich, daß sie dadurch, daß bei ihr die Freiheit an die unbestrittene Regierung kam, ein Licht in die dunkeln Unterthanen-Verhältnisse der sie umgebenden Welt warf, an welchem sich der Muth Tausender entzündete, um ihre gegenwärtige Lage erträglich zu finden durch Hoffnung, wenn auch nicht Aussicht auf die Zukunft. Diese erhabene Bestimmung: die Grundlage, der Spiegel und das Muster eines freien, der Menschheit würdigen, besonnen-ruhigen Lebens zu sein, hat, wenn nicht alle Erscheinungen des Auslandes trügen, noch nicht aufgehört, nothwendig zu sein. Gestattet uns auch weder die unbedeutende Größe, noch die besondern und schwierigen Verhältnisse, als eine Sonne am politischen Himmel zu glänzen, so finden wir doch darin unsere wahrhaft große Bedeutung: der Morgenstern und Vorläufer einer allgemeinen Freiheit, eines europäischen Tages zu sein. Dieses erreichen wir aber nur, wenn wir die Freiheit auch den Geringsten, so viel er deren fähig ist, fühlen lassen, und sie so ihm werth und theuer machen, und wenn wir durch diese innere Stärke uns gegen äußere Gewalt in eine unangreifbare Stellung versetzen — zwei Bedingungen, ohne deren Erfüllung unsere Existenz auf den morgenden Tag nicht zu verbürgen ist.

In dieser doppelten Beziehung, was leistet unsere Eidgenossenschaft? Und wenden wir uns vorerst gegen das Ausland, was erblicken wir da? Sehen wir auf Frankreich, dessen Könige

uns mehr als einmal die Erhaltung ihrer Throne verdankten; das Dappenthal, welches uns durch den Wiener-Kongreß zugesichert ist, wird uns nie zurückgegeben. 1) Sehen wir auf Oesterreich, dessen Freundschaft seit der ewigen Richtung wir uns ununterbrochen rühmen: wie wenig richtet die Klage Graubündens aus! 2) wie nichts wirkt die Stimme der gesammten katholischen Stände! 3) Sehen wir auf Spanien, welches für treugeleistete Dienste keine Belohnung kennt. 4) Sehen wir auf alle Staaten, die uns umgeben und uns nachbarlich behandeln sollten; wie halten sie unsern Handel nieder! wie gefährden sie durch drückende Maßregeln unser Fortbestehen! 5) so weit kommt es, daß die Schweiz bald sich glücklich schätzen wird, wenn sie nur einen Ausweg findet für den Handel nach Amerika. Und dieses alles dulden wir, müssen es dulden! ja, wir dulden noch mehr. Wenn die alten Eidgenossen zurückkehrten, wenn sie unsere Abhängigkeit erkennten, wenn sie unsere (leider! nothwendig gewordene) Scheu vor den fremden Mächten wahrnähmen, und wenn ihnen nicht entgienge, wie sorgfältig wir ihre Wünsche beobachten und ihren Winken gehorchen, ohne daß sie auch nur etwas gegen uns thun: 6) was würden sie von einer solchen, wie verlornen Eidgenossenschaft, was von uns selber halten?

Dessen trägt jedoch nicht das Ausland die Schuld: jeder muthet dem andern nur so viel zu, als er von ihm erhalten zu können glaubt; dessen tragen wir selber die Schuld. Und was werden wir je abschlagen können, wenn wir selbst zu keinem gemeinsamen Entschlusse kommen? Nimm den Abschied zur Hand und sieh, wie das Unkraut der Heimathlosigkeit sich um die Herzen der Schweiz wuchernd schlingt, 7) sieh, mit wie schlechtem Grunde wir uns über die Fremden beklagen dürfen, wenn es unserm Eigennutze nicht möglich ist, ein Opfer zu bringen und unsern Handel durch Regulirung des Zollwesens zu erleichtern! 8) warum sollen wir dem Auslande seine Vorsichts-Maßregeln verübeln, wenn wir Brüder uns selber mit Steuern

---

1) Abschied §. 40. S. 106 und 107. 2) Absch. §. 42. S. 108 und 109. 3) Absch. §. 41. S. 107 und 108. 4) Absch. §. 45. S. 113 und 114. 5) Absch. §. 35. S. 91 bis 98. 6) Das letzte äußerte Basel. Vergl. Absch. §. 18. S. 29 bis 35 und §. 19. S. 35 bis 44. 7) Absch. §. 21. S. 45 bis 52. 8) Absch. §. 26. S. 63 bis 70.

vlagen! 1) und wie groß endlich darf das Vertrauen der Fremden auf uns sein, wenn wir uns nicht einmal entschließen können, eine heilige Schuld der Nation abzutragen! 2) Unsere Alten beschwuren den Bund zehn um zehn Jahre; wir legen den Eid alljährlich ab: ist es darum besser? Und die Tagsatzung, die der heilige Herd unserer Nationalität, die der geweihte Altar sein sollte, auf den wir die Opfer unserer Persönlichkeit dem gesammten Vaterlande darzubringen haben, ist sie nicht die Stätte, an welcher unsere Unmacht und Uneinigkeit kund werden?

Dem abzuhelfen ist nur dadurch, daß wir als eine einzige Nation erscheinen; nur dadurch, daß wir in unserer Eintracht einen achtungswürdigen Gesammtwillen dem Auslande entgegenstellen; nur dadurch, daß wir, was wir heißen, eine Eidgenossenschaft, wirklich seien. Ihr Hauptorgan, die Tagsatzung, zeigt sich bald anders, wenn der Bund das allgemeine Augenmerk wird; um so größer und wichtiger sind die Forderungen an die einzelnen Stände. Die Commission bescheidet sich gern, daß es nicht ihres Thuns sei, jedem Orte seine Bahn vorzuzeichnen oder seine Aufgabe anzuweisen; aber die Wünsche, welche sie für ihr engeres Vaterland hegt, hier auszusprechen, hält sie für ihre heilige Pflicht. Ist auch Luzern keiner der größten Kantone, so ist doch sein politisches Gewicht nicht unbedeutend; nicht nur ist Luzern der älteste Ort, welcher der Eidgenossenschaft beigetreten, sondern die Macht der Geschichte hat sich auch hierin bewährt, daß dem Stande Luzern die Würde eines Mitvororts übertragen ist; schon diese beiden Gründe berechtigen uns, ja fordern uns gleichsam auf, einen Schritt weiter zu gehen und ihn früher zu thun, als andere Orte. Aus dieser Ansicht flossen die Anträge und Wünsche der Kommission, die nun folgen.

Wenn wir den gerechten Erwartungen der Eidgenossenschaft mit Bereitwilligkeit und Beförderung entsprechen, so gewinnen wir dadurch das Vertrauen unserer Bundesbrüder, befestigen uns in ihrer Gunst, und erhalten den unschätzbaren Vortheil, auf etwa nachläßigere Kantone mit desto größerem Ernst und

1) Abschied §. 27 S. 56 — 63. 2) Die Liquidation der helvetischen Münze; siehe Abschied §. 29 S. 73 — 76.

Nachdruck einwirken zu können. Allerdings dürfen wir uns offen gestehen, und der Abschied vom Jahre 1828 ist ein redender Beweis, daß Luzern, im Allgemeinen genommen, hinter keinem Mitstande zurückbleibt, und ehrenvoll seine Stellung behauptet. Dennoch darf man sich nicht verhehlen, daß immer noch einige Makeln zum Vorschein kommen, die uns im eidgenössischen Lichte stehen. Es ist daher unsere einmüthige Meinung, daß der jedesmaligen Kommission zum Untersuch des Gesandtschafts-Berichtes in Auftrag gegeben werden möchte, alle die Gegenstände aufzusuchen, deren Erledigung auf die nächste Tagsatzung erwartet wird; es ist hiebei um so mehr zu wünschen, daß es alljährlich bei Zeiten geschehe, weil es Gegenstände betreffen kann, die einer längern Behandlung bedürfen, und nicht erst am Vorabend der Instruktions-Berathung vorgenommen werden können. Die dießjährige Kommission hat sich eine solche Weisung vorausgesetzt, und bringt nun vor Räth und Hundert, was sie gefunden: a) Die eidgenössischen Kriegsgelder, für deren Bewahrung und Versorgung die Vororte gegen die gesammte Eidgenossenschaft verantwortlich sind, 1) sollen periodisch verificirt werden. 2) b) Es walten mehrjährige Anstände ob zwischen Luzern und Aargau wegen Reitnau und Winikon; der Stand Luzern hat ihre baldige Erledigung 3) hoffen lassen, und die Tagsatzung erwartet dieses um so zuversichtlicher, weil ein etwas ähnlicher Anstand zwischen Bern und Solothurn so gut wie beseitigt scheint. c) Da es um Bestätigung der Tagsatzungs-Beschlüsse vom 14. Heumonat 1823 über den Mißbrauch der Druckerpresse in Beziehung auf das Ausland und die Fremden-Polizei zu thun war, hat der Stand Luzern seiner Gesandtschaft aufgetragen zu erklären, er werde der künftigen Tagsatzung ein Gesetz über die Presse vorlegen lassen. 4) d) Endlich sind wir noch immer im Rückstande mit den Repertorien über die ältern eidgenössischen Abschiede, und haben, während Zürich und Bern mit ihren Arbeiten bald zu Ende sind, noch nicht einmal Hand ans Werk gelegt. Die Tagsatzung, auf Eröffnungen der Gesandtschaft hin, sieht werth-

1) Laut §. 13 der allgemeinen Tagsatzungs-Verordnung vom 3. August 1820. 2) Abschied §. 16 S. 26 Bemerkung b), und S. 27 Tagsatzungs-Conclusum 5. 3) Absch. §. 25 mit Hinsicht auf §. 26. 4) Absch. §. 18 S. 30.

vollen Leistungen entgegen. 1) Hierüber faßt sich die Korrespondenz 2) kurz mit diesen Worten: „Luzern erneuerte seine „frühern Verheißungen und entschuldigte die bisherige Versäumniß.“ Nicht viel tröstlicheres begegnet uns im Amtsberichte 3): „Die Gesandtschaft von Luzern war im Falle, lediglich die „frühern Verheißungen zu wiederholen, welchen nunmehr „in gemessenem Umfange auf folgendes Jahr Folge zu geben „sein wird.“ Nur noch drei Monate sind bis zur Eröffnung der nächsten Tagsatzung: Werden wir Wort halten können? oder auch dieses Jahr die alten Antworten und Entschuldigungen vorbringen müssen? Die Kommission trägt darauf an, Räth und Hundert möchten den Täglichen Rath auffordern, zu erklären, in welchem Zustande die angeführten Gegenstände sich gegenwärtig befinden.

Wir Schweizer dürfen nicht vergessen, daß wir eine bewaffnete Nation sind; auf diesen Punkt muß, wie von der Tagsatzung geschieht, auch von den einzelnen Kantonen aus eigenem Antriebe große Aufmerksamkeit gelegt werden. Ueber Ausbildung des eidgenössischen Kriegswesens, besonders über eine zu organisirende Landwehr, werden, als Gegenstände der nächsten Tagsatzung, wohlzubeherzigende Anträge 4) vorkommen. Aber bei allen kriegerischen Unternehmungen ist die Hauptsache, gute und beliebte Anführer zu haben. Hierüber nur Einiges. Bei Anlaß, daß Herr Regierungsrath Schumacher-Uttenberg zum eidgenössischen Obersten empfohlen wurde, und die Militär-Aufsichts-Behörde mit Anerkennung seiner Verdienste sein noch zu junges Dienstalter als Grund des Nichtvorschlags angab, dringen sich uns ernste Gedanken auf. Was schon die Ehren-Gesandtschaft in ihrem Schreiben an die Militär-Aufsichts-Behörde 5) berührt hat, so besitzt Luzern gegenwärtig nur Einen eidgenössischen Obersten — was auf alle Fälle zu wenig ist, man mag unsern Kanton als Mitvorort betrachten, oder als ersten katholischen Stand, der gleichsam auch im Namen seiner ältesten Eidgenossen, der Waldstätte, die zusammen gar keinen eidgenössischen Obersten besitzen, die Führung hat; bei einem gemeinsamen Aufbruche, wie wenig Gewicht hätte Luzern in die

1) Abschied §. 3 C. S. 2. 2) Korrespondenz vom 9. Heumonat S. 3. 3) Amtsbericht §. 2 S. 7. 4) Abschied §. 5 S. 2 — 6. 5) Schreiben vom 22. Heumonat S. 1.

militärische Waagschale zu legen! Noch dürftiger sind wir bedacht, wenn wir wieder schauen im eidgenössischen Stab vom Oberstlieutenant bis zum zweiten Lieutenant hinunter; aus der Mitte von hundert und neun Namen zählen wir drei einzige Hauptleute. Hier wirft sich nothwendig die Frage von selbst auf, woher diese anscheinende Zurücksetzung? Die Kommission kennt den wahren Grund nicht; wohl aber eine, mindestens ihr selbst wahrscheinliche, Vermuthung. Bis dahin hatten unsere Offiziere, wenn sie auch mit allen Waffenübungen vertraut waren, doch keinen oder geringen Anlaß, sich wissenschaftlich auszubilden; darauf muß besonders Gewicht gelegt werden, darauf muß eine Regierung vorzüglich achten. Nicht nur steigen wir so, durch allgemeine Brauchbarkeit unserer Hauptleute, in der Achtung der Miteidgenossen; sondern es gehört wesentlich zum Gelingen des Zuges, daß die Mannschaft die Ueberzeugung habe, sie stehe unter einem für alle Fälle geschickten Führer. Hier kann die Kommission nicht umhin, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der bedeutende Folgen haben muß und hat. Man darf im Allgemeinen mit Recht annehmen, daß die Studierenden der fähigere und geistigere Theil des Volkes seien; und gerade dieser Theil ist nun ohne alle Waffenübung. Die Kommission kennt gar wohl die Freiheit, die bisher denen gegönnt werden, welche sich dem geistlichen Stande widmeten; aber diese Freiheit von gesetzlichem Kriegsdienste kann bestehen, wenn auch die Studierenden einen Lehrkurs der Waffenübungen durchmachen. Da alle Schweizer geborne Soldaten sind, da ferner bei weitem nicht alle Studierenden Priester werden, da endlich aus den Studierenden am vortheilhaftesten die Hauptleute zu nehmen sind: so trägt die Kommission, zumal der Erziehungsrath durch Anordnung des Turnens Uebungen unter ihnen für nothwendig gefunden hat, um so unbedenklicher darauf an, daß eine Militär-Ordnung für die Studierenden entworfen und eingeführt werde. So nothwendig wissenschaftlich gebildete, eben so unentbehrlich sind beliebte Anführer. Es kann gar nicht geleugnet werden, daß ein Bürger oder Landmann, sobald er nur einen Kriegsrock anlegt, ein ganz anderer Mann wird; es zieht gleichsam in ihn ein selbstständiger, unabhängiger Geist. Diese Wirkung erstreckt sich bis auf den einzelnen Mann. Desto größer wird das Gefühl ihrer Kraft, wenn sie in Masse bei-

sammen sind. Heerhaufen müssen anders behandelt werden in republikanischen Staaten, als in monarchischen; und die erstern, wie die feurigern, sind auch die empfindlichern. Ihnen gebührt daher besondere Berücksichtigung; welcher Nachtheil, wenn die Offiziere das Vertrauen und die Liebe ihrer Untergebenen nicht besäßen! wie verderblich müßte es werden bei einem Aufbruch ins Feld, wenn eine Compagnie keinen ärgern Feind kennte, als ihren Hauptmann! Einer solchen Gefahr der Selbstrache in Zeiten wirklicher Noth würde man sich nicht aussetzen, wenn die Soldaten von Zeit zu Zeit, ohne Scheu und Besorgniß es je entgelten zu müssen, ihre Bemerkungen über ihre Offiziere eingeben könnten, damit die allfälligen Klagen angehört und bei begründeten Beschwerden lieber die Hauptleute versetzt oder entlassen würden, als daß eine gesammte Mannschaft entweder gar nicht oder gegen ihre Führer handelte. *)

Dieses führt uns auf einen zweiten, mit dem vorigen zusammenhängenden, und eben so nothwendigen Punkt: wie nämlich ein öffentlicher Geist erhalten und gepflegt werden könne. Es ist dieses, bei eingeführter Gleichheit der politischen Rechte und nach dem Geiste unserer Verfassungen, unerläßlich, und schützt am besten gegen geheime Umtriebe und Meuterei. Dieser öffentliche Geist muß aber, wie den ersten so den letzten Bürger des Staates einträchtig beseelen; er muß athmen in Räthen und Gemeinden, und wie er sich im Einzelnen aussprechen soll, so muß er um so mehr in den obersten Behörden sichtbar sein und walten. Was die Kommission hierunter verstehe, und wie sie glaube, daß es am ehesten erzielt werden könne, das erlaubt sie sich, bei der großen Reichhaltigkeit des Gegenstandes, nur noch kurz anzudeuten.

Allvorderst wird sich dieser Geist der Oeffentlichkeit äußern durch öffentliches Leben, und dieses begegnete uns am allerreinsten an gemeinsamen Festlichkeiten. Unter allen solchen sind die Freischießen am wohlthätigsten; nicht nur gewinnen wir in Zeiten der Noth sichere und geübte Vertheidiger, sondern das freudige und vertraute Leben unter den Schießgesellen knüpft

*) Hiegegen wollte ein alter piemontesischer Offizier, der sich von einem republikanischen Heere keinen Begriff machen kann, Einwendungen erheben.

Anmerk. d. Einsenders.

Bande, die sich durch die ganze Eidgenossenschaft schlingen. Andere militärische und Volks-Feste, wo sie nicht schon vorhanden sind, kann eine weise Regierung selber anordnen; an Anlässen dazu wird es ihr nie fehlen. Hier ergreift die Kommission mit Wärme die Gelegenheit, um auf eine solche Festlichkeit von der höchsten Bedeutung zum Voraus aufmerksam zu machen. Nur noch drei Jahre fehlen, daß Luzern seit einem halben Jahrtausend im ewigen Bunde mit den drei Waldstätten ist; ein rührenderhabener Gedanke, so lange und durch alle Wechsel der Zeit brüderlich mit und neben einander gelebt zu haben; wahrlich eine solche Erinnerung verdient, daß man sie würdig feiere. Daß damals Luzern keine Fürstenstadt geblieben, daß der Bund der Eidgenossen Kraft gewann, daß wir selber im Namen eines freien Volkes uns hier frei berathen dürfen, das verdanken wir jenem wichtigen Tage. Der Zeitpunkt der fünfhundertjährigen Feier wird um so merkwürdiger, weil sich im Jahr 1832 der Bundestag aller Eidgenossen in Luzern versammeln wird. Es erlaubt sich daher die Kommission den Wunsch, es möchte Räth und Hundert gefallen, nach ihrer Weisheit und vaterländischen Gesinnung vorzusorgen, wie diese hehre Festlichkeit ehrwürdig und rührend werde, nicht nur für das gesammte Volk unsers Kantons, sondern für die vier Waldstätte selbst und den ganzen Bund.

Eine andere Weise, die ganz geeignet sein dürfte, einen eidgenössischen Geist zu erzeugen und zu unterhalten, glaubt die Kommission hierin zu sehen, daß, wenn immer ein Gesetzes-Vorschlag zur Berathung an die oberste Behörde gebracht werden soll, jedesmal von dem Täglichen Rathe in einem vergleichenden Begleite die Haupterscheinungen beigelegt werden, welche aus der Gesetzgebung der andern Stände für oder wider den Vorschlag anzuführen sind. Dadurch würde ein mehrfacher Vortheil gewonnen: erstens lernte man daraus die Stellung und den Geist anderer Orte kennen; zweitens könnte man, was uns an eigener Erfahrung abgienge, durch die in andern Kantonen bereits erwahreten Beispiele ersetzen, ohne Unkosten und Nachtheil, der daraus entspringen kann, wenn ein schon angewandtes Gesetz seiner beabsichtigten Wirkung nicht entspricht; und drittens würde dadurch allmählig eine gleichförmigere, dem gemeinsamen Bunde gemäßere Gesetzgebung erzielt, wobei unserm

Stande immer unbenommen bleibt, seine Souveränität wahrzunehmen und zu behaupten.

Damit ließe sich ein noch größerer, oder doch eben so großer Vortheil verbinden, wofern ein Staatsleben in unserm Volke wirklich entstehen, und die auf unsere Freiheit und Verfassung gegründete Oeffentlichkeit nicht ein leerer Name oder, was eben so gefährlich ist, ein Irrlicht werden soll. Es möchten nämlich bei Vorschlägen zu Gesetzen, welche das Volk, als den hauptsächlichsten anwendenden Theil derselben, ganz vorzüglich in Anspruch nehmen, die Volkswünsche eingeholt werden; wie dieses, ohne Demagogie zu begründen, auf das zweckmäßigste geschehen könne, darüber erlaubt sich die Kommission keine Vorschläge, und stellt den ganzen Gegenstand zutrauensvoll der Weisheit der obersten Behörde anheim; nur Eines glaubt sie hier beifügen zu sollen. Wofern wir wirklich überzeugt sind, daß wir uns im Namen eines freien Volkes versammeln, warum sollten wir nicht auch das thun, was sogar Monarchien gestatten? Oeffnen wir den Rathsaal, und gönnen dem Volke, wenn wir über seine wichtigsten Interessen, wenn wir uns über das Wohl und Wehe des Kantons berathen, den Zutritt zu den Verhandlungen! Immerhin bleibt einem Gesetze vorbehalten, die Fälle zu bestimmen, welche der Theilnahme des Volkes entzogen werden müssen. Und dadurch, daß wir unsere Ansichten und Gesinnungen vor aller Welt auszusprechen den Muth haben, erproben wir sie als unsere ächte, reine, lautere Ueberzeugung.

Alles dieses aber (wir gestehen es uns) setzt etwas voraus, was bei unserm Volke noch zu mangeln scheint, das jedoch um so weniger mangeln sollte, weil ihm so wichtige Rechte eingeräumt sind, z. B. die Richter-Wahlen, die Wahlen von unmittelbaren Mitgliedern in den Großen Rath: wie sollen sie diese bedeutsamen Rechte gehörig ausüben, wenn sie weder den Werth derselben, noch die Wichtigkeit ihrer eigenen Stellung richtig zu schätzen wissen? Die Kommission macht daher einen Vorschlag, den sie, wie alles bisherige, ehrenbietig und vertrauensvoll der Weisheit und Prüfung von Räth und Hundert anheimstellt, und der ist: es möchte ein eidgenössisch-politisches Volksbuch entworfen und eingeführt werden. Das heißt: ein Büchlein wird abgefaßt, welches Lage, Stellung und Hauptmomente der Eidgenossenschaft schildert, theils gegen das Aus-

land, theils als eines unabhängigen Staates, theils wiederum gegen die einzelnen Orte und der Stände gegen den gesammten Bund — alles dieses möglichst kurz und nur mit der allernöthigsten Erklärung, doch so faßlich, daß es jedem Hausvater klar und verständlich sei; ausführlicher müßte dann das Innere des eigenen Kantons dargestellt werden; dadurch übrigens, daß das Büchlein nur mit hoheitlicher Genehmigung erschiene, würde verbürgt, daß es nichts enthielte, was gegen das allgemeine Vaterland oder die einzelnen Theile desselben stritte oder gerichtet wäre. Das kleine Werk dürfte aber nicht eigentlich als Lehrmittel in die Schulen eingeführt werden, sondern sollte entweder den Jünglingen an dem Tage, an welchem sie in die Miliz eingeschrieben werden, mit Empfehlung zugestellt, oder ihnen, doch nur Freiwilligen, nach gutzufindender Anordnung in den Gemeinden erklärt werden. Das würde hinreichen.

Die Kommission muß mit Recht befürchten, durch einen so langen Bericht die Geduld von Räth und Hundert erschöpft zu haben. Sie beeilt sich daher, um denselben zu beschließen, auf ihre eigentliche Aufgabe zurückzukehren, und will nur noch das anführen, was sie schon im Eingange hätte thun sollen. Die nächste Arbeit nach der Würdigung des Amtsberichtes war die Durchlesung der Gesandtschafts-Korrespondenz gewesen. Auf diese glaubt sie ein besonderes Gewicht legen zu müssen, schon aus dem allein hinreichenden Grunde, weil, während der Amtsbericht der Gesandtschaft sich nur im Allgemeinen halten und auf die Resultate beschränken muß, die Korrespondenz in das Innere der Verhältnisse eintritt, wo möglich die geheimsten Falten aufdeckt, dunkle Spuren verfolgt, und so zu sagen das eigentliche Leben und die Seele des Bundestages sehen läßt. Schon hieraus ergiebt sich, daß eine solche Korrespondenz (welche jedoch nur uneigentlich so genannt werden darf, weil das wechselseitige Verhältniß fehlt, und sie daher selbst wieder nichts anders als eine vorläufige und theilweise Art zu berichten ist) einen vorzüglichen und hohen Genuß gewährt. Von diesem Standpunkte aus erlaubt sich die Kommission den Vorschlag, es möchte der jedesmaligen Gesandtschaft unsers Standes freigestellt werden, den abzulegenden Bericht entweder in der Form und auf die Weise, wie bisher abzufassen, oder aber ihre obliegende Pflicht durch eine solchartige Korrespondenz zu erfüllen.

Diese letztere würde dann, statt an den Täglichen Rath, an denselben zu Handen von Räth und Hundert gerichtet, und stellte mit möglichster Ausführlichkeit die ganze Verhandlung der Tagsatzung dar; so erhielte die oberste Behörde (unsers Bedünkens) weitaus am richtigsten einen Ueberblick und eine vollständige Ansicht der ganzen Eidgenossenschaft. Der Große Rath würde dadurch auch um so mehr in den Stand gesetzt, in fernern Fällen mit größerer Umsicht und mit genauerer Kenntniß anderer Interessen sein eigenes und das des gesammten Bundes zu betrachten. Natürlich, da eine solche Gesandtschafts-Korrespondenz sich durch ihren offiziellen Charakter von einem vertraulichen Schreiben unterscheidet, und es nicht die Gesandten sind, die in ihrem eigenen Namen schrieben, sondern in ihrer Stellung als Organe des Kantons, so müßte auch alles Persönliche und was nur auf der individuellen Ansicht beruht daraus wegfallen. — Zu welcher der beiden Arten jedoch sich auch immer eine Ehrengesandtschaft entschließen möchte, so ist vor allem aus nothwendig, daß man sich streng und pünktlich an den §. 8 des Reglements halte; dieses würde allerdings um so sicherer geschehen, wenn, da die Korrespondenz mit den Sitzungen der Tagsatzung selbst sich schließt, dieser zweiten Art des Berichtes der Vorzug gegeben werden könnte.

Die Kommission, indem sie nun ihre Arbeit, allerdings im Gefühle geringer Leistung, ihren hohen Kommittenten übergiebt, hat die größte Ursache, um besondere Nachsicht zu bitten; sie kann sich auch, so umständlich gewesen zu sein, nur damit entschuldigen, daß sie es redlich meinte, und dieses auszusprechen für Pflicht hielt. Genehmigen Hochdieselben die Versicherung der schuldigen und vollkommensten Hochachtung.

Luzern, den 29. März 1829.

Namens der Kommission:

Der Präsident:

(Sign.): Jakob Kopp.

Der Referent:

(Sign.): Eutych Kopp.

Der Korreferent:

(Sign.): Joseph Ineichen.

Das Boissiersche Legat in Genf.

Denkschrift für Se. Excellenz den Herrn Amtsschultheiß, Präsident des hohen eidgenössischen Vororts.

Der verstorbene Herr Heinrich Boissier hat, als er eine Summe von zwölftausend Franken der schweizerischen Eidgenossenschaft vermachte, gleichzeitig verlangt: es soll die Verwendung dieser Summe durch Einverständniß zwischen der hohen Tagsatzung und der durch sein Testament aufgestellten Comité für Genferisches Gemeinwohl (comité d'utilité cantonale) ausgemittelt werden. Es stund diese Comité in der Vermuthung, die ersten Vorsteher der Eidgenossenschaft, mit den Bedürfnissen der Schweiz näher bekannt, wären auch am besten geeignet, für die Verwendung jener Summe angemessene Vorschläge zu machen. Nachdem nun aber länger als ein Jahr verflossen ist, (seit dem Oktober 1827), ohne daß irgend eine Verwendungsart durch die Bundesbehörde bezeichnet ward, hält sich die Comité, als durch den Stifter mit der Sorge für Erfüllung seiner Absichten beauftragt, verpflichtet, die Aufmerksamkeit des Vorortes dafür in Anspruch zu nehmen und ihm seine eigne Ansicht deßhalb zu überreichen. Sie bittet die Mitglieder der achtungswürdigen Behörde, überzeugt zu sein, daß, dieser Einreichung seiner eigenen Ansichten unerachtet, die Comité nichtsdestominder jederzeit bereit sein wird, für abweichende Ansichten,

Diese letztere würde dann, statt an den Täglichen Rath, an denselben zu Handen von Räth und Hundert gerichtet, und stellte mit möglichster Ausführlichkeit die ganze Verhandlung der Tagsatzung dar; so erhielte die oberste Behörde (unsers Bedünkens weitaus am richtigsten einen Ueberblick und eine vollständi Ansicht der ganzen Eidgenossenschaft. Der Große Rath würd dadurch auch um so mehr in den Stand gesetzt, in ferner Fällen mit größerer Umsicht und mit genauerer Kenntniß ander Interessen sein eigenes und das des gesammten Bundes zu b trachten. Natürlich, da eine solche Gesandtschafts-Korrespondez sich durch ihren offiziellen Charakter von einem vertraulich Schreiben unterscheidet, und es nicht die Gesandten sind, in ihrem eigenen Namen schrieben, sondern in ihrer Stellu als Organe des Kantons, so müßte auch alles Persönliche u was nur auf der individuellen Ansicht beruht daraus wegfall — Zu welcher der beiden Arten jedoch sich auch immer e Ehrengesandtschaft entschließen möchte, so ist vor allem nothwendig, daß man sich streng und pünktlich an den §. 8 Reglements halte; dieses würde allerdings um so sicherer gesc hen, wenn, da die Korrespondenz mit den Sitzungen der T satzung selbst sich schließt, dieser zweiten Art des Berichte Vorzug gegeben werden könnte.

Die Kommission, indem sie nun ihre Arbeit, allerd im Gefühle geringer Leistung, ihren hohen Kommittenten giebt, hat die größte Ursache, um besondere Nachsicht zu bi sie kann sich auch, so umständlich gewesen zu sein, nur entschuldigen, daß sie es redlich meinte, und dieses auszusp für Pflicht hielt. Genehmigen Hochdieselben die Versich der schuldigen und vollkommensten Hochachtung.

Luzern, den 29. März 1829.

Namens der Kommissio

Der Präsident:

(Sign.): Jakob Kopp.

Der Referent:

(Sign.): Eutych Kopp.

Der Korreferent:

(Sign.): Joseph Ineich

Das
issiersche Legat in Genf.

Denkschrift

für

Excellenz den Herrn Amtsschultheiß,
Präsident des hohen eidgenössischen
Vororts.

Der verstorbene Herr Heinrich Boissier hat, als er eine
Summe von zwölftausend Franken der schweizerischen Eidgenos-
vermachte, gleichzeitig verlangt: es soll die Verwendung
Summe durch Einverständniß zwischen der hohen Tag-
und der durch sein Testament aufgestellten Comité für
Gemeinwohl (comité d'utilité cantonale) ausge-
erden. Es stund diese Comité in der Vermuthung,
Vorsteher der Eidgenossenschaft, mit den Bedürfnissen
näher bekannt, wären auch am besten geeignet,
erwendung jener Summe angemessene Vorschläge zu
Nachdem nun aber länger als ein Jahr verflossen ist,
Oktober 1827), ohne daß irgend eine Verwendungs-
die Bundesbehörde bezeichnet ward, hält sich die
als durch den Stifter mit der Sorge für Erfüllung
ichten beauftragt, verpflichtet, die Aufmerksamkeit des
dafür in Anspruch zu nehmen und ihm seine eigne
halb zu überreichen. Sie bittet die Mitglieder der
digen Behörde, überzeugt zu sein, daß, dieser Ein-
ner eigenen Ansichten unerachtet, die Comité nichts-
jederzeit bereit sein wird, für abweichende Ansichten,

die der Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes entsprechender erachtet werden könnten, mitzuwirken.

Es hält die Comité dafür, bei der Auswahl des Gegenstandes, worauf das Legat des Hrn. Boissier verwandt werden soll, müßen drei Gesichtspunkte in's Aug gefaßt werden: 1. soll der Gegenstand ein eidgenössischer, das will sagen, ein solcher sein, der allen Kantonen gemeinsam sei oder auf alle anwendbar werden könne, wodurch also jede kantonale, örtliche oder individuelle Verwendung ausgeschlossen wird; 2. der Gegenstand muß von solcher Natur sein, daß eine Summe von zwölftausend Franken, die für einen Privatmann zwar ansehnlich, für einen Staat hingegen klein ist, in ihrer Anwendung nicht gleichsam verloren gehe und spurlos bleibe; 3. sei angemessen, bei der Auswahl auf diejenigen Zwecke Rücksicht zu nehmen, denen der Legator sein Leben gewidmet, und auch durch sein Testament dargethan hat, daß sie ihn vorzugsweise beschäftigten, die Wohlthätigkeit nämlich und der öffentliche Unterricht.

Wenn die Comité diese drei Grundsätze auf die verschiedenen Vorschläge anwendet, die theils in ihrer Mitte eröffnet, theils ihr durch Freunde des Gemeinwohls mitgetheilt wurden, so mußte sie finden, daß die meisten derselben, und die sich am empfehlendsten darboten, durch die eine oder andere der vorstehenden Betrachtungen ausgeschlossen werden müßten, daß die eidgenössischen und amtlichen Institutionen der Schweiz von so bedeutendem Umfange seien, daß die disponible Summe, wofern sie ihnen zugewandt werden sollte, ohne spurbaren Einfluß bleiben würde, und daß darüberhin keine jener Institutionen in die Klasse derer gehöre, denen der Testator Ausdehnung und Vervollkommnung zu geben wünschte.

Hingegen bestehen in der Schweiz zwei Vereine, die sich mit Erfolg der Beförderung der angedeuteten Ideen und Zwecke widmen; die Gesellschaft der schweizerischen Naturforscher nämlich und die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft. Diese Vereine sind eidgenössische, indem sie aus Mitgliedern aller Kantone gebildet sind, indem sie sich wechselnd in den Hauptorten der Kantone, wo diese Geneigtheit dafür zeigen, versammeln, sich mit Gegenständen, die auf alle Kantone anwendbar sind, beschäftigen, und indem sie endlich das Verdienst haben, zwischen den erleuchteten und einsichtigen

Männern der ganzen Schweiz freundschaftliche und vertrauliche Bande zu knüpfen. Diese Gesellschaften müssen auch wohl als durch die Kantonsregierungen amtlich anerkannte Korporationen betrachtet werden, da ihre Eröffnungssitzungen durch die Gegenwart der ersten Magistratspersonen jedes Ortes beehrt werden, und dieselben auch alle dem vom Kanton Bern gegebenen Beispiele folgten, indem sie ihnen für Prämien zu Aufmunterung nützlicher Arbeiten die geeigneten Summen schenkten.

Die Comité für Genferisches Gemeinwohl wünscht gleichfalls diesem rühmlichen Impulse zu folgen, und sie darf hoffen, in den Augen jedes Vororts, insbesondere aber des wirklichen, einen zweckmäßigen Vorschlag zu machen, indem sie den Wunsch äussert, es möchte der Vorort der hohen Tagsatzung den Antrag machen: es solle die durch Hrn. Boissier legirte Summe zinstragend gemacht und die Zinsen davon alljährlich an die Verfügung einer der zwei obgenannten Gesellschaften in der Meinung gestellt werden, daß solche ausschließlich verwandt werden: 1. für Preisausschreibungen über einen Gegenstand von allgemeinem Interesse für die Schweiz, und 2. für Bekanntmachung der gekrönten Denkschriften in beiden Sprachen, damit die gesammte Schweiz von diesen Arbeiten Nutzen ziehen könne.

Sollten diese Hauptgedanken genehmigt werden, so sind folgendes einige Detail-Maßnahmen, welche die Ausführung regularisiren möchten: 1. Die Fonds könnten im Namen des Vororts (oder der Comité d'utilité cantonale, wofern der Vorort diese vorzöge) in den französischen Staatsfonds placirt werden, die neben großer Sicherheit immerhin ein Interesse von 4 bis 4 ½ vom 100 darbieten. 2. Der Jahreszins würde jährlich abwechselnd, nach Abzug der Bezugskosten, an die Kasse des Quästors der Gesellschaft der Naturwissenschaften und diejenige der gemeinnützigen Gesellschaft abgereicht werden. 3. Die naturwissenschaftliche Gesellschaft wäre zu Preisausschreibungen verpflichtet: über Gegenstände der Naturgeschichte, der Agricultur oder der schweizerischen Industrie; die gemeinnützige Gesellschaft: über Gegenstände des Unterrichtswesens, der Wohlthätigkeit und der Armenpflege der Schweiz. 4. Jede der beiden Gesellschaften würde ermächtigt, wenn sie es der Natur des Gegenstandes angemessen findet, den Ertrag von drei

Jahren zu vereinbaren für die Ausschreibung eines Preises und für die Bekanntmachung der gekrönten Denkschriften in beiden Sprachen; es darf aber eine solche Anhäufung niemals weiter ausgedehnt werden. 5. Jede der beiden Gesellschaften wäre verpflichtet, alle zwei Jahre dem eidgenössischen Vorort einen Bericht einzureichen, und über die Verwendung der empfangenen Summe Rechenschaft zu geben und den Gegenstand der neu auszuschreibenden Preisaufgabe zu bezeichnen. Der Vorort wird die Rechnung im allgemeinen und hinsichtlich auf die ausschließliche Verwendung der Gelder für den bestimmten Zweck prüfen lassen, und er kann auch seine Genehmigung der Wahl der Preisaufgabe versagen, wenn er finden sollte, daß die im 3ten Art. bezeichneten Schranken dabei unbeachtet geblieben wären. 6. Sollte die eine oder andere der beiden Gesellschaften sich auflösen oder während länger als sechs Jahren keinen Preis ausschreiben, so behält der Vorort sich vor, die Berechtigung dafür an irgend eine andere in der Schweiz bestehende Akademie, Universität oder gemeinnützige Gesellschaft zu übertragen.

Die Genferische Kantonal-Comité hält dafür, die vorgeschlagene Verwendung sei nützlich und den Absichten des Testators entsprechend. Dieselbe ist auf die gesammte Schweiz anwendbar, dem Betrag der disponiblen Summe angemessen und sie bezieht sich auf solche Gegenstände, welche der Donator vorzüglich im Auge hatte. Sie würde nützliche Arbeiten veranlassen und einsichtige Männer aufmuntern, ihr Nachdenken mehr und mehr auf Gegenstände des vaterländischen Gemeinwohls zu richten. Sie würde immerwährende Dauer haben und somit auf lange Zeiten das Andenken des Testators erhalten, und auch wohl andere Schweizer veranlassen, dem von ihm gegebenen rühmlichen Beispiele zu folgen. Endlich kann, mittels der getroffenen Vorsichtsmaßnahmen, die Stiftung nie ihrer ursprünglichen Bestimmung entrückt werden, und dem eidgenössischen Vorort ist die Gewährleistung ertheilt, daß die zu begünstigenden zwei Gesellschaften nie von jener abweichen werden.

Indem die Comité des Gemeinwohls in Genf dem eidgenössischen Vororte diesen Vorschlag überreicht, ersucht dieselbe diese hohe Behörde, sich von ihrer Geneigtheit versichert zu halten, seinen Wünschen nachzukommen, und hinwieder von jedem ihrer Glieder die Versicherung der Ehrfurcht zu geneh-

migen und der Ergebenheit für alles, was das Gemeinwohl der Eidgenossenschaft, die vom Vororte würdigst repräsentirt wird, erheischen mag.

Genf, den 14. März 1829.

Die Mitglieder der durch Herrn Henri Boissier in Genf gestifteten Comité d'utilité cantonale.

(Unterz.) Auguste BOISSIER.

J. J. RIGAUD, erster Syndic.

G. DE LA RIVE, gew. erster Syndic und Professor an der Academie in Genf.

G. F. BERTRAND, Mitglied des souverainen Raths.

A. Aug. DE LA RIVE, Professor an der Academie in Genf.

A. P. DE CANDOLLE, Professor an der Academie in Genf.

J. MARTIN, Pfarrer der Genferischen Kirche.

G. FATIO, Staatsrath.

G. M. DUFOUR, eidgenössischer Oberst.

Ferd. JANOT, Mitglied des souverainen Raths.

Literatur.

Napoleon Bonaparte's Vermittelung der Schweiz.

Durch Herrn von Norvins erzählt.

Aus gleichem Beweggrunde, wie jüngsthin aus Thiers Geschichte der französischen Revolution die Episode der Schweizer-Revolution in die Helvetia (1829 S. 114 — 127) aufgenommen ward, entheben wir gegenwärtig der nicht minder achtbaren und mit verdientem Beifall aufgenommenen Geschichte Napoléons durch Hrn. von Norvins *) die paar Blätter, welche sie dem Vermittelungswerke der Schweiz widmete, unbesorgt um die darin vorkommenden Irrthümer, die keiner Bezeichnung bedürfen.

Die Friedensschlüsse von Amiens und von Lüneville erzeigten sich als kräftige Stützen von Bonaparte's Macht und Gewalt. Wenn aber durch sie den besiegten Monarchien einsweiliger Friede zu Theil ward, so brachte derjenige von Lüneville den mit Frankreich befreundeten Republiken hingegen Gährung und Unruhe; dieser Vertrag drückte sich dahin aus: „Es „gewährleisten sich die contrahirenden Theile gegenseitig die Un„abhängigkeit der batavischen, helvetischen, cisalpinischen und „ligurischen Republiken, so wie die den sie bewohnenden Völ„kern zustehende Befugniß, jegliche ihnen angemessen und „entsprechend erachtete Regierungsform anzunehmen."

*) Histoire de Napoléon par M. de Norvins, ornée de portraits, vignettes, cartes et plans. 4 Tom. Paris, Ambr. Dupont et Comp. 1828. 8.

Bonaparte war entschlossen, der Gesetzgeber des neuen Staatsrechtes zu sein, das aus diesem Artikel hervorgehen sollte. Seine Absicht ging dahin, die französische Republik zum Mutterstaate zu machen, um den sich die übrigen Republiken, die bereits schon bewaffnete Satelliten der unsern waren, nun vollends auch als politische Succursalen reihen sollten. Da ihre Verfassungen nun aber von der französischen sich sehr abweichend darstellten, und mehr oder weniger Spuren jenes Directorialgeistes an sich trugen, unter dessen Einfluß sie auch zu Stande gekommen waren, so säumte der erste Konsul nicht, den mächtigen Einfluß, welchen die Londoner Präliminarien ihm verschafften, dahin zu benutzen, um jene Republiken alle in ihren Verhältnissen auszugleichen, und dem republikanischen Scepter zu unterwerfen, den er über der Verfassung, welche der Konsularregierung vorangegangen war, aufgepflanzt hatte. Er konnte auch recht gut voraussehen, es würden diese Republiken den Vertrag von Lüneville seinem Wortsinne nach auffassen und die ihnen neu zugesicherte Unabhängigkeit geltend zu machen gemeint sein. In seiner Eigenschaft eines Dictators der Popularstaaten behielt er sich aber das Recht vor, politisch und militärisch bei ihren Fehden zwischenein zu treten und ihre Institutionen also anzuordnen, wie sie dem von ihm aufgestellten umfassenden Systeme republikanischer Einheit entsprechend zu sein erachtet würden. So ließ sich dann gleichzeitig in den Hauptstädten vom Haag, von Mailand, Genua und Bern ein Orakel mit der Stimme der Verwandlungen des Brumaire hören, um den Patrioten dieser vier Republiken zu verkünden, das Reich der Direktorial-Freiheit, welches dem konsularischen Frankreich Platz gemacht habe, müße auch bei den Bundesgenossen ähnliche Umwandlung erleiden. In der batavischen Republik gieng diese, als ein Hausgeschäft gleichsam, schnell wie der Wille Bonaparte's und mit der Ruhe des holländischen Charakters vor sich; in Genua war es eben so. Die cisalpinische Revolution beschränkte sich gleichfalls auf einen Verfassungswechsel, dieser aber gieng geräuschvoll vor sich, mit allem Pomp und Glanz der Consulta in Lyon.

Anders verhielt sich's in Helvetien, wo weder die Erinnerungen der Vergangenheit, noch der Charakter der Nation und so mancher aus ihm hervorgehende partielle Widerstand, einen

eben so leichten Gang der Dinge möglich machen konnten, wie in Holland, in Genua und in der Lombardie. Einleitungen zu diesem politischen Feldzuge hatte der erste Konsul bereits schon vor der Unterzeichnung der Präliminarien des Vertrages von Amiens, kurze Zeit nach demjenigen von Lüneville, treffen lassen; er wollte gleichzeitig das Wallis von den Schweizerstaaten trennen und ihm unter seinem Schutze Unabhängigkeit ertheilen, um sich eine Militärstraße nach Mailand offen zu behalten und damit seine Operations-Basis gegen Deutschland und Italien zu sichern. Dieß waren damals Bonaparte's Plane; sie trugen den Stempel seines Charakters an sich, einerseits des scharfsinnigen Geistes und anderseits des entschlossenen Willens, welcher beunruhigend erscheinen mußte. Es dauerte nicht lange, so stunden die Partheien einander in Helvetien gegenüber, und die Föderalisten hatten den Unitariern den Krieg erklärt; die vormalige Regentenklasse führte ihn gegen die Revolution. Eine am 7. September in Bern eröffnete Tagsatzung wählte einen neuen Senat und eine Vollziehungscomitté, an deren Spitze Aloys Reding, ein entschlossener Häuptling der Föderalisten-Parthei sich befand. Reding begab sich persönlich nach Paris, um von dem ersten Konsul die Herstellung der durch's Direktorium zerstörten alten Ordnung der Dinge zu erzielen. Sein Empfang war kalt. Bonaparte berief sich auf den Geist des Lüneviller Vertrags, und beschränkte sich auf die Aeusserung des Wunsches, daß im Vollziehungsausschuß sechs Glieder des alten Regiments durch eine gleiche Zahl ihrer Gegner ersetzt werden möchten. Ihrem Eintritte folgte ein Verfassungsentwurf, der den Senat drei Monate durch beschäftigte. Vom französischen Minister geleitet, versammelten sich hierauf am 17. April 1802 die sechs zuletzt gewählten Ausschußglieder, beseitigten jene Verfassung, und entwarfen eine neue, die alsbald von den aristokratischen Kantonen angenommen, von den demokratischen hingegen verworfen ward; zu ihrer Annahme hatte insonderheit auch der versprochene Rückzug der französischen Armee mitgewirkt. Bonaparte benutzte diesen Zeitpunkt für die Erklärung der Unabhängigkeit des Wallis. Am 20. Julius hatten seine Truppen das Gebiet der helvetischen Republik verlassen. Am 23. erklärten alsdann die demokratischen Kantone, Schwyz, Uri und Unterwalden, ihren Austritt vom Bunde der übrigen. Ihre

Versammlungen und Beschlüsse wurden von der neuen Regierung für unzuläßig und nichtig erklärt. Alsbald war der Aufstand vollendet, und weiterhin über die Kantone Zug, Glarus, Appenzell, St. Gallen und das Rheinthal verbreitet; die ganze Schweiz stund unter den Waffen. Zweimal wurden die helvetischen Truppen durch die Insurgenten geschlagen, und als jene Zürich besetzen wollten, schloß diese Stadt ihnen ihre Thore und hielt am 7. und 13. September eine doppelte, jedoch vergebliche Beschießung aus. Am 18. bemächtigten die Insurgenten sich Berns und vertrieben die helvetische Regierung durch Kapitulation. Die alte Regierung trat in Bern wieder auf und Reding verkündigte durch ein Proklama allen europäischen Mächten die vollendete Gegenrevolution. Ein eingegangner Waffenstillstand gieng am 26. September zu Ende, und eine Armee sogenannter Linientruppen stund jezt unter den Befehlen des Generals Bachmann. Sie setzte sich in Bewegung und hatte in wenigen Tagen Freiburg, Murten und Neuenburg eingenommen. Die helvetische Regierung war dem Augenblick nahe, wo sie Lausanne verlassen und sich nach Savoyen flüchten sollte, als der General Rapp, Flügel-Adjutant des ersten Konsuls, eintraf, und ein Proklama überbrachte des Inhalts: „Schweizerblut von „Schweizern vergossen ist geflossen. Seit drei Jahren lebt ihr „in Streit ohne euch verständigen zu können; wenn man euch „länger euch selbst überläßt, so werdet ihr euch noch drei Jahre „morden, ohne euch zu verständigen. Auch beweist eure Ge„schichte, daß eure innern Kriege nie anders als durch wirk„same Dazwischenkunft von Frankreich sich endigen konnten. „Zwar hatte ich den Entschluß gefaßt, mich auf keinerlei Weise „in eure Angelegenheiten zu mischen. Jederzeit kamen eure „Regierungen, um sich bei mir Rath zu holen, den sie alsdann „nicht befolgten, und einigemale meinen Namen ihren Vorthei„len und Leidenschaften gemäß mißbrauchten; darum kann und „darf ich nicht gleichgültiger Zuschauer euers Unglücks sein. Ich „ändere meinen Entschluß. Ich will Vermittler eurer Zwiste „werden; meine Vermittelung aber soll wirksam und so sein, „wie sie den grossen Völkern, in deren Namen ich spreche, ziemt." Bonaparte hatte seine ganze Gesinnung in diesem Proklama ausgesprochen. Der General Rapp war beauftragt, die Vollziehungsmittel nachzuweisen. Fünf Tage nach dieser Kundma-

chung sollte der Senat nach Bern zurückkehren, die dort aufgetretenen neuen Behörden sich auflösen, und die Truppen der Insurgenten, nachdem sie die Waffen niedergelegt, sich auflösen. Die helvetischen Truppen sollten einzig nur beibehalten werden, und die zwei aus Frankreich eingetroffenen schweizerischen Halbbrigaden die Garnison von Bern bilden. Abgeordnete sollten sich nach Paris begeben, um unter den Augen des ersten Konsuls an der Abfassung einer, auf Föderalgrundsätzen beruhenden Konstitution Theil zu nehmen. Dem General Rapp war es ein Leichtes, die Zustimmung des unterliegenden Theils zu Vorschlägen, die ihn wieder emporhoben, zu erhalten; in Bern aber verhielt es sich anders als in Lausanne: man erklärte, sich mit der Tagsatzung in Schwyz berathen zu wollen; diese hatte eine Abordnung nach Wien veranstaltet und wünschte Zeit zu gewinnen. Rapp jedoch, als Stellvertreter des Mediators, räumte fünf Tage für die Antwort der Tagsatzung ein; in Ermangelung derselben würde der General mit seiner Armee das Land besetzen. Die Tagsatzung unterwarf sich und protestirte gleichzeitig. Ney ließ seine Truppen Halt machen. Unter den Mächten, die ihre Dazwischenkunft eintreten zu lassen wünschten, sprach England am lautesten. Am 9. Oktober jedoch übermachte die Tagsatzung den französischen Behörden eine Erklärung, worin sie sich auf die der Schweiz durch den Lüneviller Vertrag zugesicherte Unabhängigkeit berief und dahin aussprach, „daß sie die aus sattsamen Gründen verhaßte helvetische Regie„rung nur als eine der Nation durch Gewalt aufgedrungene „ansehen könne.“ Alsbald setzte hierauf Ney seinen Truppenmarsch fort, und neben dem Befehlshaberamt, sollte er auch an Verninacs Stelle den Charakter eines bevollmächtigten Ministers geltend machen. Die aufgelöste Regierung hatte sich nach Luzern zurückgezogen, und die vorhin von ihr besiegte war durch Rapp in Bern wieder feierlich eingesetzt worden. Während Ney in's Aargau vorrückte, hatte Mürat, der Obergeneral der italienischen Armee, eine Kolonne derselben auf bündnerisches Gebiet vorrücken lassen; somit war die Schweiz durch französische Truppen blokirt und besetzt. Ein Senatus-Konsult vom 23. Oktober ordnete endlich die Wahlen für die Abgeordneten der achtzehn Kantone an, und ihre Versammlung in Paris ward auf den 15. November festgesetzt.

Die Tagsatzung in Schwyz jedoch beharrte unerschütterlich auf ihrem Entschlusse, und statt sich aufzulösen, hatte ihr General Bachmann seit Entlassung der Truppen neuerdings Milizen zusammengebracht, mit denen er die Linie der Reuß militärisch besetzt hielt. Ney, welcher sein Generalquartier in Zürich hatte, ließ von hier aus die provisorische Regierung in Luzern auffordern, sich aufzulösen, und die Tagsatzung in Schwyz, zu erklären, ob sie dem Proklama des ersten Konsuls Folge leisten wolle. Dieß that sie dann endlich auch, nicht ohne nachmals gegen die erlittene Gewalt zu protestiren und zu erklären: „daß „sie der Gewalt einzig nur weiche, ohne damit den Rechten der „Schweiz für die Zukunst irgend etwas zu vergeben." Aloys Reding und mit ihm noch einige andere, wurden bald hernach in Schwyz, auf Befehl der helvetischen Regierung, verhaftet, und auf's Schloß Chillon am Genfersee gebracht. Am 10. December hatten sich sechsundfünfzig Abgeordnete der Schweizerkantone in Paris versammelt. Der erste Konsul ließ denselben in Form einer Erklärung die Grundlagen der neuen Verfassung überreichen. Die Senatoren Barthelemy, Fouché, Demeunier und Röderer wohnten den Sitzungen bei, worin diese Verfassung und die Vermittlungs-Urkunde erörtert wurde. Endlich als die allgemeine Versammlung am 24. Jenner 1803 ein bestimmtes Ergebniß nicht herbeiführen konnte, rief Bonaparte zehn Glieder der Abordnung zu sich, von denen fünf Unitarier, die fünf andern Föderalisten waren, und die Vermittelungsakte, nachdem dieselbe in seiner Gegenwart diskutirt worden, ward nun vollends beschlossen, auch den Schweizern am 19. Hornung überreicht. Am 10. März ward die Central-Regierung in Bern aufgelöst. Die Vermittelungs-Urkunde hatte den General Ludwig von Affry zum Landammann der Schweiz für 1803 erklärt; am 4. Julius versammelte sich die erste Tagsatzung in Freiburg; Aloys Reding wohnte ihr als Abgeordneter von Schwyz bei. Die Gegenwart des Hauptes der Föderalisten-Parthei bei der Tagsatzung leistete den Beweis daß, wenn auch eine völlige Aussöhnung nicht erreicht war, die Opposition gegen Frankreich hingegen nicht länger fürdauerte. Dieß war es, was der erste Konsul erreichen wollte. Das Glück der Schweizer lag ihm am Herzen. Nie ist ein Land glücklicher und ruhiger gewesen als Helvetien während der Ver-

erfüllt werden, wenn er sieht, mit wem er Gemeinschaft macht, welches die Waffen und Wege seiner Parthei sind, und welches die Eigenthümlichkeiten derselben, die, als im Hohlspiegel, ihm das Bild des eigenen Herzens in starken, karikirten Zügen entgegenhält. Andererseits wird aber auch nicht leicht ein Bekenner des Evangeliums in Deutschland diese Nachrichten lesen können, ohne eben so beschämt zu werden, als der Einsender, wenn er sieht, wie viel Andere anderswo um Jesu willen zu leiden in unserer Zeit gewürdigt, und wie sie in diesem ihrem Kampfe mit geistlichen Früchten gesegnet werden, während wir noch lange nicht bis auf's Blut kämpfen, ja wohl vor kleinen Beschwerden, Opfern und Anstrengungen zurückschaudern; derer nicht zu gedenken, die sich zum Evangelio zu bekennen scheinen, ohne entschlossen zu sein, Christi Kreuz auch in der That auf sich zu nehmen, und durch böse und gute Gerüchte, in Gefahr unter den Juden, unter den Heiden, unter den falschen Brüdern, in Mühe und Arbeit, in Schwachheiten, Schmach, Nöthen und Verfolgungen um Christi willen mit den Aposteln Christo nachzufolgen, inmitten dieses verkehrten und ungläubigen Geschlechts, und somit in entschiedenen Gegensatz und Widerstreit mit diesem zu treten und an dem großen, für die Ewigkeit entscheidenden Kampfe Theil zu nehmen.

Den Erweckungen und Verfolgungen in der Waadt waren die Erweckungen in Genf, die Anklagen der dortigen Geistlichkeit, als einer abgefallenen, die Absonderung eines Theils der Gläubigen und Thätlichkeiten verschiedener Art vorausgegangen. Als charakteristisches Aktenstück ist hier vorzüglich merkwürdig jenes Versprechen, das im Mai 1817 zum erstenmale von den Pfarrern Genf's den Kandidaten des Ministeriums vorgelegt wurde. Der Raum erlaubt nicht, Bemerkungen darüber zu machen; doch geben wir in der Anmerkung *) diese Probe sowohl der Anmaßlichkeit und Eigenmächtigkeit, mit der die vénérable compagnie verfuhr, als ihrer Unduldsamkeit und Unwissenheit in Sachen des Glaubens. Mit diesem Schritte

*) Der Ordinandus sollte versprechen, „so lange er in den Genfer Kirchen predigen werde, niemals, weder in einer ganzen Rede, noch in darauf bezüglichen Theilen derselben, seine Meinung aufzustellen 1) über die Art, wie die göttliche Natur mit der Person Jesu vereinigt ist; 2) über die Erbsünde; 3) über die Art, wie die Gnade wirkt, oder über die wirksame Gnade;

hatte dieselbe nun endlich das Stillschweigen gebrochen, in dem sie schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts beharrt war; sie hatte d'Alembert's Behauptung von ihrem Unglauben als wahr erwiesen, das zweideutige Benehmen, das Rousseau ihr vorwarf, gut gemacht, und den mächtigen Einfluß des Philosophen von Ferney, Voltaire's, auf sie beurkundet. Somit aber waren nun auch alle Anklagen eines Empeytaz bestätigt und die Genfer Geistlichkeit den Vorwürfen der Untreue, des Meineids, der widerrechtlichen Aneignung der vom Staat den reformirten Kirchenlehrern bestimmten Einkünfte ausgesetzt. Und diese Vorwürfe mußte sie nicht nur eine Zeit lang von verschiedenen Seiten wiederholen hören, sondern sie wurden auch bleibend durch die Entstehung der independenten Kirchen in Genf selbst, an denen Empeytaz, Malan, der auf Anlaß jenes Edikts das Ministerium verlor, Bost, dessen Prozeß auch in Deutschland Aufsehen erregte,*) Guers u. A. als Geistliche standen und noch stehen. Die Geistlichkeit und ihre Parthei, aller moralischen und rechtlichen Mittel durch sich selbst beraubt, mußte nun wohl zu andern greifen. Als gewiß ist es anzunehmen, daß jene es vorzüglich war, die das Volk durch allerlei demagogische Künste gegen die gläubigen Prediger und ihre Anhänger einnahm und bearbeitete. Faktisch gewiß ist's, daß man diese in öffentlichen Blättern als Methodisten, Quietisten und Muhamedaner bezeichnete. Endlich kam die Menge in Thätigkeit und begieng im Anfang des Juli jene für die Annalen des Rationalismus merkwürdigen Excesse gegen das Bethaus und die neue Gemeinde, in denen nicht nur die Unsittlichkeit des Unglaubens sich aufdeckte, sondern auch der tiefe

4) über die Prädestination; ferner nie in öffentlichen Reden die Meinung anderer Prediger über diese Punkte anzugreifen; endlich, wenn er durch die Gedankenfolge auf einen dieser Punkte geführt werde, nicht auf seinem Kopfe zu bestehen (sans abonder dans son sens), und die in der heil. Schrift vorkommenden Ausdrücke mit bestthunlicher Ausschließung anderer anzuwenden."

*) S. Dr. Schwarz Jahrbücher theol. Nachrichten von 1826, Oktoberheft. Vergl. Bost, la défense des fidèles, Novembre 1825. Procès du ministre Bost, etc. Genève chez Madame Guers. Juillet 1826. Wir erlauben uns diese literarischen Notizen, um theils unsere Quellen als Belege anzugeben, theils solche, die mehr in's Einzelne sehen möchten, anzuleiten.

Widerwille des natürlichen Menschen gegen den Grund und Mittelpunkt des Christenthums, ohne mehr durch Klugheit oder Liebe zur Bequemlichkeit im Zaume gehalten zu werden, mit rücksichtslosem Grimme sich aussprach und so die geheime Triebfeder aller Machinationen gegen den evangelischen Kirchenglauben zum offenen Maalzeichen machte; „à bas Jésus-Christ! à bas les religionnaires! à mort! à la lanterne!“ *) war die Losung der wüthenden Menge. Die Polizei, die doch sonst nur zu thätig war, indem sie zum Beispiel den Prediger Mejanel ohne Angabe des Grundes aus der Stadt verwies (Januar 1818), blieb jetzt, wie später in ähnlichen Fällen, ruhig. Und die rationalistischen Geistlichen? Der verrufene Calvin hatte seiner Zeit mehrere ähnliche und noch gefährlichere Tumulte erlebt. Man hatte sich im Rathhause und auf den Straßen geschlagen, und es war vorzüglich auf ihn abgesehen. Dennoch war er keinen Augenblick angestanden, begleitet von seinen Kollegen, sich mitten in's Getümmel zu begeben, und seine Brust den feindlichen Degen entgegen zu werfen. Seine donnernde Rede setzte die Gegner in Bestürzung und brachte seine Freunde zur Besinnung, Alle aber zur Ruhe. Die ungläubigen Genfer Pastoren blieben, während man die Gläubigen steinigte, ruhig zu Hause.

Das Einzige, was man gewissermaßen als einen Versuch der Compagnie betrachten kann, ihre Denkungsart vor dem theologischen oder theologisirenden Publikum zu rechtfertigen, obgleich gerade zu einer Zeit, da beiden Partheien Stillschweigen geboten war, war eine Schrift des Professors der Theologie Chenevière, die aber über die Maaßen unglücklich ausfiel. **)

*) „Nieder mit Jesus Christ! Nieder mit den Frommen! Zum Tod! An den Laternenpfahl!“ Fromme war ehemals im katholischen Frankreich der Schimpfname der Reformirten. Wie doch die Welt immer sich selbst verurtheilt.

**) Causes, qui retardent chez les Réformés les progrès de la théologie, etc. Genève et Paris 1819, p. 64. 8. Ein vorzüglicher Zweck dieses Libells, das den angeblichen Gegenstand fast gar nicht behandelt, war der, ein ehrwürdiges, gelehrtes, friedfertiges Mitglied der Geistlichkeit (Cellérier, Vater des Professors) zu beschimpfen, weil er die Frechheit gehabt, mit einem andern (Gaussen) die noch gültige helvetische Konfession neu herauszugeben. In einer spätern Schrift (Précis des debats

In einer Antwort von Curtat, Pfarrer zu Lausanne, *) wurde die Anmaßung des jungen Mannes, die ganze reformirte Theologie, seine eigene ausgenommen, vernichten zu wollen, nachdrücklich gezüchtigt und der Unsinn, den jener in der witzig populären Sprache eines Schöngeists zu Markte gebracht hatte, ausführlich aufgedeckt. Dennoch versicherte der furchtbare Censor schließlich, daß er diese 68 Oktavseiten nur dazu verwandt habe, „ihn besser schreiben zu lehren," und ihn folglich geschont habe, indem er auf die so oberflächliche Behandlung so wichtiger Gegenstände gar nicht eingegangen sei. Doch drohete derselbe noch, den Professor Chenevière „vielleicht in einem zweiten Schreiben besser denken zu lehren," und diese Drohung vermochte auch wirklich, diesen zum Stillschweigen zu bringen. Weniger Eindruck auf ihn mag ein anderes „brüderliches Sendschreiben von Galland, (damals) französischem Pfarrer in Bern," gemacht haben, das in evangelischem Geiste den Gegenstand selbst biblisch behandelte. **)

---

théologiques, qui depuis quelques années ont agité la ville de Genève. A Genève et Paris 1824, p. 119. 8.) rechnet Chenevière sie deßwegen ausdrücklich unter die Feinde der Genfer Geistlichkeit (p. 29 ff.)!! Von dem Ton dieser Schrift, die ein Mitarbeiter der Ev. K. Z. wohl vorzüglich im Auge hat, wenn er von der fast Voltaire'schen Frivolität Chenevière's spricht, mag, anderer Stellen (wie p. 35) nicht zu gedenken, als Probe dienen, daß er ein Signalement von C. Malan giebt, das so anfängt: „M. Malan est un homme tout plein de jolis talens: il est peintre, mucisien, il fait de jolis vers, il chante avec goût et avec grâce, il s'exprime avec facilité etc." Mit Recht dagegen hält sich Herr Chenevière über den Pfarrer Curtat wegen seines spätern Verfahrens und solchen Widerspruches mit sich selbst auf und sagt unter Anderm (p. 33): „Er nahm seine Zuflucht und machte, daß Andere sie nahmen, zu Maaßregeln, die weit strenger waren, als die, zu denen die Herren von Genf schritten und die er öffentlich mißbilligt hatte." — Von Antworten auf diese Schrift Chenevière's kennen wir nur die: Lettre à Mr. Chenevière par R. Haldane. (Paris et Genève 1824, p. 159. 8.), deren Polemik aber tüchtig genug ist.

*) Lettre à Mr. Chenevière, etc. Lausanne 1820. (Anonym.)

**) Addresse fraternelle à etc. Par Galland, Genevois etc 1 Cor. 14, 26. Neufchatel. 1820. p. 52.

Eben so befremdend als betrübend muß es nun sein, wenn man vernimmt, daß das Signal, ja die äußerliche Ursache der Verfolgung im Waadtlande nichts Anderes war, als zwei Schriften desselben Pfarrers und Dekans Curtat gegen die „Konventikel." Deßwegen ist es gewiß der Mühe werth, die eine von ihnen näher in's Auge zu fassen. Zugleich aber kann man auch daraus lernen, was gewöhnlich der eigentliche Grund und welches die Weise ist, wenn dergleichen Vereinigungen zur Erbauung angegriffen werden. Jener ist nämlich weniger eine Abweichung von der Lehre, als eigentlich die Scheu und der Widerwille gegen ein wahrhaft christliches Leben, und hiedurch dann auch (wie solches in Bezug auf Curtat nachgewiesen werden soll) eine, feinere oder gröbere, Abweichung von einer evangelischen Grundlehre. Die Art und Weise der Angreifer ist dann aber auch, wie nicht anders zu erwarten, da wo sie es mit der Sache an sich zu thun hat, die Kunst, antichristlichen Meinungen durch die kühnsten Behauptungen und die gewaltsamsten Schlüsse einen blendenden Schein zu geben, da aber, wo es auf geschichtliche Umstände ankömmt, den oft nur möglichen Mißbrauch mit dem Gebrauch zu verwechseln, jede Unklugheit oder oft ganz zufällige Mangelhaftigkeit als wesentliche Instanz geltend zu machen, und endlich, wenn dieß Alles nicht ausreicht, Thatsachen zu entstellen oder geradezu zu erdichten. Merkwürdig ist, wie gesagt, auch in dieser Hinsicht die vorliegende Schrift: „De l'établissement des conventicules dans le canton de Vaud, etc." (Lausanne. Erste Ausg. 1821. Zweite Ausg. 1821 p. 176), und kann als Beweis dienen, wie weit es selbst geistreiche Männer und tüchtige Dialektiker in der Verblendung bringen können; denn sie ist größtentheils mit Trugschlüssen angefüllt, durchaus verwirrt und in mehreren Stücken wirklich boshaft. Daß die wenigen guten Bemerkungen, die sich zufällig mit einstellten, unter einer solchen Masse entgegengesetzter wenig nützen konnten, ist von selbst klar. Herr Curtat behauptet darin: es sei unerlaubt, anders als in gesetzlich vorgeschriebenen Räumen und Stunden Gott gemeinschaftlich zu verehren, (außer etwa in einer Anzahl von zwei, höchstens drei befreundeten Personen gleichen Standes, nach Matth. 18, 20.! p. 3.); andere Erbauungsbücher zu den von den Regierungen vorgeschriebenen hinzuzufügen (p. 38.: con-

traire au droit public, comme au droit des gens etc. — de ce peuple); es sei unnütz, sich gemeinschaftlich zu erbauen, in einem Lande, in dem auf 150,000 Seelen sich 150 Prediger mit 240 (NB.!) Kirchen vorfinden; unnütz andere Gebete zu halten (p. 42.); ja es sei dieß sogar schädlich in einem Lande, wie die Waadt, da man schon im Ueberfluß (p, 47.) Mittel für den religiösen Unterricht habe; da die Personen, die daran Antheil nähmen, schon Gläubige seien, die also keiner besondern Erbauung mehr bedürften (p. 49 u. f.); da diese Stunden mehr Stoff zu Sünden als zur Erbauung gäben, indem sie nicht in prächtigen Tempeln, sondern in kleinen Privatzimmern gehalten würden (p. 67.), indem die andern trefflichen Christen darüber schlechte Urtheile fällen würden (p. 71.), und was dergleichen mehr ist. Sollen wir nun die Richtung bezeichnen, aus der diese Schrift hervorgieng, oder die besondere Art, in der der Unglaube sich hier aussprach, so wird der Name Pseudojudenthum der bezeichnendste sein, und zwar ist dieß Pseudojudenthum äußerst engherzig und fleischlich. Die Engherzigkeit der Grundsätze, und zugleich die Boshaftigkeit des Angriffs tritt vorzüglich in den vielen Stellen hervor, in denen Herr Curtat von den Fremden (Engländern) spricht, die sich in die Religionsangelegenheiten der Waadt mischten (als ob es eine besondere Waadtländer-Religion gäbe!) und die für sich selbst Konventikel errichten dürften, aber nicht zugleich für die Eingebornen (p. 48. 80 u. f.); und von den Frauen, die sich für diese interessirten. Besonders aber paßt der Name Pseudojudenthum auch noch in der äußern Beziehung, daß in den Beweisen gar häufig die theokratischen Einrichtungen des A. B. zu Hülfe gerufen werden, wie denn Herr Curtat überhaupt die Bibel auf eine fast lächerliche Weise gebraucht.*) Man würde

*) Die Schädlichkeit der Verwendung der Abendstunden zur Erbauung beweist Herr Curtat aus der Bibel folgendermaßen: „Die Jünger Jesu schiffen sich Nachts ein, und erleiden sogleich einen Sturm; Jesus kömmt zu ihnen und ihre verwirrte Einbildung stellt ihn ihnen als Gespenst vor; Petrus maßt sich an, auf dem Meere zu wandeln. Es war Nacht, als derselbe Jesum verläugnete und Judas ihn verrieth, u. s. w. (S. 78 f.) Statt sich zu begnügen, wie er sollte, als unerlaubt darzuthun, daß Frauen lehren, verwehrt er ihnen allen Antheil an Konventikeln, und führt für diese unbiblische Behauptung eine Masse

vielleicht einzurichten, und von „Auflagen,“ die sie vielleicht dereinst zu erheben gedächten; ferner von der Verachtung aller vaterländischen Gesetze, die sie den Waadtländern einflößten (NB. 1821 als noch keine Gesetze gegen den evangelischen Glauben gegeben worden); und endlich weil Herr Curtat diese seine Schrift geradezu der Regierung widmete, und in derselben ihr weiß machen wollte, daß derselbe Geist der Unruhe, der die Völker in unserer Zeit erschüttert, nun, nachdem er die politische Ordnung nicht habe wankend machen können, die Religion der Staaten angreife (p. 172 f.). Ist es nun noch irgendwie unbegreiflich, wenn diese erste Schrift des Hrn. Pfarrer Curtat und ihre Vertheidigung gerade das zur Folge hat, was er darin zu befürchten und abwehren zu wollen vorgiebt, nämlich Hohn und Haß von Seiten der Wüstlinge und Leichtsinnigen gegen die Religion selbst, Verlästerung, Verfolgung und Mißhandlung derjenigen Personen aber (p. 73), die ihr eifrigster Gegner, Herr Curtat selbst, mit den ausgesuchtesten Lobsprüchen zu belegen pflegt, die er zu wiederholtenmalen nennt: „Douées de la plus solide piété (p. 74), des gens d'une vie exemplaire et d'une piété éminente etc. (p. 76).“ *) Ja von denen er öfter sagt, ihre Absichten bei Errichtung der Konventikel, Ausbreitung der Traktaten u. s. w., seien rein und löblich — ? Als Widerlegung erschien eine: „Réponse d'un Vaudois etc. Par Du Plessis-Masset. (Genève 1821 p. 85, 8.),“ die in sehr ruhiger Sprache und mit juridischer Schärfe jene Schrift beurtheilte, und zwar: 1) vom gesetzlichen Standpunkte aus, in welcher Beziehung sie als Grundirrthum des Herrn Curtat die durchaus verkehrte Voraussetzung angab: was das Gesetz nicht ausdrücklich erlaube oder verbiete, sei als verboten zu betrachten; und die unchristliche Ansicht: die Regie-

*) „Personen von der ächtesten Frömmigkeit,“ „von musterhaftem Lebenswandel und ausgezeichneter Frömmigkeit.“ So nennt Herr Curtat die Stifter der Konventikel und die „Theilnehmer an denselben,“ dieselben Personen, die später so sehr mißhandelt, verfolgt, gebüßt und verbannt wurden, sehr oft und in vollem Ernste. Er selbst nennt noch in seiner andern Schrift (p. 5) diese Lobeserhebung sincère und beruft sich auf seine anerkannte Freimüthigkeit. Nur ein paarmal läßt er sich zu einer schlecht angebrachten Ironie verleiten (p. 65, 68 der ersten Schrift).

rung habe über Religion und Gewissen zu befehlen *); 2) vom religiösen Gesichtspunkte aus, unter welchem die biblischen Citate des Herrn Curtat für unpassend erklärt und die Folgerungen daraus als ungegründet dargethan wurden; 3) unter dem der logischen und historischen Wahrheit, da denn dem Herrn Curtat falsche Citationen, die Tendenz, nachtheilige Aeußerlichkeiten als wesentlich und alle möglichen Mißbräuche als wirklich zu betrachten, völlige Entstellung oder falsche Widerlegungen der Lehre, die von den Engländern, namentlich in Traktaten, verbreitet wurde, Verdächtigung wegen ihres Eifers für die Missionssache, der dem Hrn. Pfarrer Curtat so unbegreiflich vorkam, daß er nicht anstand, die Beförderung des Reiches Gottes für bloßen Vorwand auszugeben (a. a. O. S. 87), nachgewiesen wurde. — Eine andere Schrift: „Représentation fraternelle etc. *Par* Perrot, pasteur de l'église presbytérienne de Guernesey. Gal. 6, 1. (Genève 1821. p. 36, 8.)," die sich in freundschaftlichem Tone an Herrn Curtat selber wandte, suchte ihn über die Person, das Benehmen und die Zwecke der reisenden Engländer und die Missionssache selbst einigermaßen aufzuklären. Merkwürdig ist besonders das Faktum, daß die besagten Engländer, die während ihres Aufenthaltes in der Waadt den Einwohnern derselben geistlich wohlthätig waren, n i c h t, wie Herr Curtat sich immer ausdrückte, M e t h o d i s t e n waren, sondern meist Mitglieder der dissidenten Kirchen, die zahlreicher und fast eben so alt sind, als die reformirte Kirche der Schweiz, und dieser unter allen im Lehrbegriff am nächsten stehen. Zu bedauern ist nur, daß Herr Curtat für die Scho-

*) Merkwürdig ist noch, daß Herr Curtat die Konventikel durch eine Stelle des vom Staat anerkannten Symbols als widergesetzlich darzuthun sucht, während dieselbe doch nur von den k i r c h l i c h e n Versammlungen begehrt, daß sie öffentlich und in großen, anständigen Räumen statt finden (was übrigens leider auch in der Schweiz — durch Schuld des Staats — nicht immer der Fall ist), hingegen ausdrücklich für erlaubt erklärt, daß man sich z u H a u s e, p r i v a t i m, g e g e n s e i t i g (privatim, domi, mutuum) erbaue durch Lesen der Schrift und Unterweisung (nicht durch Austheilung der Sakramente). Conf. et expos. c. XXII.

nung, Liebe und Achtung, mit der er von seinen Gegnern behandelt wurde, nicht empfänglich zu sein scheint. *)

Noch in demselben Jahre erschienen die „Nouvelles observations sur l'établissement des conventicules et sur les missions en pays chrétiens. Par Curtat. (Lausanne 1821. p. 216. 8.).“ Wir können diese Schrift, deren Wesen dasselbe ist mit dem der frühern, und die theils jene auf sophistische Art vertheidigt, theils über Nebensachen sich verbreitet, theils die Mühe sich giebt, die Heterodoxie der sogenannten Methodisten (denn Herr Curtat behält diesen Namen immer noch bei) darzuthun, ganz übergehen, außer insofern uns der letztere Vorwurf Anlaß zu folgenden allgemein wichtigen Bemerkungen giebt, mit denen wir diesen ersten Theil schließen wollen. Die erste betrifft einen Hauptpunkt der evangelischen Lehre: die Gewißheit des

---

*) Man verzeihe die Ausführlichkeit dieser Kritik. Es ist höchst wichtig, an einzelnen Beispielen bis in's Einzelne hinein die Falschheit der Anklagen gegen das Christenthum nachzuweisen, da Unwahrheit, Verdrehung und Verläumdung in dieser Hinsicht in allgemeinem Gebrauche sind, ja sogar vielen, sonst als Freunde des Rechts bekannten Männern verdienstlich zu sein scheinen. So namentlich auch in der Schweiz. Noch dieses Jahr gab z. B. ein sonst sehr billiges Zeitungsblatt seinen Lesern eine ausführliche Verlobungsgeschichte des Independentenpredigers Empeytaz in Genf zum Besten, in der Absicht die Religiosität dieser Leute zum Gespött zu machen, ohne daß an derselben das Geringste wahr ist, ausgenommen die einfache Thatsache, daß Empeytaz sich mit einem vornehmen Frauenzimmer verehlicht hat. Vorzüglich aber pflegt sich das vielgelesene Volksblatt, „der Schweizerbote“ (redigirt von Zschokke), mit halbwahren oder entstellten Geschichtchen zu tragen, ohne die Widerlegungen ganz und ungeschwächt aufzunehmen. Das Beste dabei ist, daß immer der Ton verräth, wie nicht wahre Liebe zur reinen Religion und der Wunsch, zu bessern, zu Grunde liegt, sondern wie die Absicht vielmehr gegen die Sache selbst geht, deren Verunstaltung man anzugreifen vorgiebt. Doch ist es gewiß wegen der weitern Folgen wünschenswerth, daß diejenigen, welche solche falsche Berichte zu berichtigen im Stande sind, dieß nie aus falscher Großmuth oder Verachtung unterlassen, sondern auf irgend einem andern Wege dem Publikum bekannt machen, das ja sonst genug, besonders in Sachen des Glaubens, hinter's Licht geführt wird, oder ganz betrogen und bestohlen.

Seelenheils, der Vergebung, Rechtfertigung und des fortdauernden Gnadenbeistandes, in jedem Gläubigen. Wir sehen, daß dieser Punkt in der Bibel öfter erwähnt wird, und zwar so, daß sie die Nothwendigkeit einer solchen Gewißheit im Glauben an Jesum für Alle, die selig werden wollen, und die Wirklichkeit derselben in Allen, die sich schon der Vergebung erfreuen und das Pfand des Geistes in ihrem Herzen haben, in den stärksten Ausdrücken behauptet. Hieraus muß sich jeder christliche Prediger die Wichtigkeit des Punktes abnehmen und überzeugen, daß er vorzüglich dahin arbeiten müsse, daß Jeder in sich selbst diese Gewißheit aus Gnaden erlange. Wir sehen auch in der Geschichte die hohe Kraft dieser Lehre dargethan, indem wir wahrnehmen, daß überall, wo sie geschwächt, vergessen und geläugnet wurde (wie namentlich in den evangelischen Kirchen unserer Tage und vielleicht auch zum Theil in der Brüdergemeinde neuester Zeit), die Freudigkeit zu jedem guten Werke erstarb und ein lauer, todter Historienglaube, Angst, Zweifel und thätliche Verläugnung Christi eintrat. Deßwegen war und ist es auch dem Satan vorzüglich an Hinwegräumung dieser Lehre gelegen. Er sucht allezeit diese Glaubensgewißheit mit höllischer List und Bosheit für ein Werk der hochmüthigsten Selbstverblendung, für pure Anmaßung eines herrschsüchtigen, ausschließenden Geistes, oder auch für den verzweifelten Selbstbetrug auszugeben, den eine in unnützer Gewissensangst befangene Seele mit ihrer letzten Kraft begehe. Daß der Christ in der Gewißheit daß er wahrhaftig sein Heil und das einzige Heil aller Seelen ergriff, zugleich die Gewißheit hat, daß er dieß nur in der Kraft Gottes that, der ihm, wie allen verlornen Sündern, bloß um Jesu, des für ihn aus freier Liebe gekreuzigten Jesu willen, das Heil anbot, — dieß hindert die Welt, die sich immer in der Finsterniß gefiel und die strafende Gewißheit scheute, nicht, dieselbe für ein Werk des ausschliessenden Uebermuths auszugeben. Daß diese Gewißheit der bloßen Begnadigung zugleich die stärkste, vollendete Selbstverdammniß als Voraussetzung in sich schließt, hindert die Welt, die in ihrer Eitelkeit von dem Gericht über sich selbst und dessen Ernst nichts weiß, nicht, die Gewißheit der Begnadigung für ein leichtes Blendwerk der Phantasie zu halten, vermittelst dessen eine in

Gewissensängsten verzweifelnde Seele sich auf einmal für ihr ganzes Leben in den Stand hoher Ruhe und dankbarer Freudigkeit versetzen könne, also, daß sie von da an Gott als ihrem Herrn und Heiland Jubellieder singe und ihr ganzes Leben mit inbrünstiger Gegenliebe aufopfere. Sind sie nicht in ihrer Weisheit zu Narren geworden? Und doch ist es natürlich, daß der Nichtchrist, besonders wenn er dennoch für einen Christen gelten will, sich an der Behauptung des Christen, das Erforderniß eines Christen, das Zeugniß des Geistes der Wahrheit von seiner Erlösung, in sich zu tragen, stößt, ärgert, und weil er selbst diese Gewißheit des Heils unmöglich in sich findet, auch nicht der Anlage nach, sie für unmöglich, unwahr, unnütz, unvernünftig und unchristlich erklärt. So verdammte das Tridentiner Koncil die Lehre der Reformatoren von dem festen und gewissen Glauben, der nicht zu Schanden wird, und behauptete weiterhin, daß der Christ an der Erlösung Theil zu haben nur hoffen, nicht glauben dürfe. So hoffen jetzt die meisten Namen-Protestanten — freilich mit einer Hoffnung, die nichts weniger als aus dem Glauben kömmt, und nichts Anderes als die fleischliche Sicherheit des trägen Selbstvertrauens ist, — daß sie Jesu Lehre und Beispiel sich doch wohl würdig genug und in hinreichendem Grade zu Nutzen machten, um nach den Freuden dieses Erdenlebens endlich noch in das himmlische Reich aufgenommen zu werden; und nennen daher Alle, die Klarheit und Gewißheit zu haben begehren, gereizte Gemüther, hochfliegende Geister ohne gesunden Menschenverstand; denen aber, die sie schon zu haben behaupten, werfen sie alle, so sehr sie sonst mit sich selbst im Streite darüber, wer von ihnen die Wahrheit habe, begriffen sind, ganz einstimmig die Anmaßung vor, die Wahrheit zu haben, da doch nur deßhalb die protestantische Kirche auf Christum gegründet worden sei, um die Wahrheit erst noch in Ewigkeit zu suchen. Und so machte denn also auch Herr Curtat den Verkündigern des Evangeliums in der Waadt es zum Vorwurfe, daß sie die Nothwendigkeit einer individuellen Wiedergeburt und Heilsgewißheit behaupteten, aber mit der ihm ganz eigenthümlichen Wendung, daß er diese ihre Lehre für heterodox ausgab, und die seinige, die der katholischen Kirche, für evangelischen Kir-

thenglauben.*) Unabhängig von diesem Punkte ist der von der Erwählung, insofern dieser hier noch besondere Rücksicht verdient. Es ist nämlich klar, daß insofern von der Gnadenwahl im rechten Sinne des Wortes gehandelt und eine ewige, freie Wahl derer, die selig werden, darunter verstanden wird, dieß mit dem Vorhergehenden, der Frage über die Nothwendigkeit der Gewißheit des Heils, so ganz zusammenfällt, daß das Eine nur mit dem Andern kann geläugnet werden. Was dann aber die unbedingte und folglich des objektiven Grundes entbehrende Wahl zur Verdammniß betrifft, die Gott unter den Menschen treffen soll, so ist diese etwas dem vorher Besprochenen Fremdartiges, und nach unserer innigsten und klaren Ueberzeugung eben so Unbiblisches, als folglich auch Schädliches. Und in diesem Punkte mögen gewiß die Prediger des Evangeliums in der Waadt sich verfehlt haben, obgleich Herr Curtat weder dieß zu unterscheiden weiß und besonders hervorhebt, noch auch geradezu für Heterodoxie ausgeben könnte. Wir finden nämlich, daß mehrere jener für das Reich Gottes so kräftig wirkenden Personen nicht nur die Menschen mehr auf ihre Individualität, den Zustand und die Veränderung derselben und ihre unmittelbare Beziehung auf Gottes Rathschluß hinwiesen, als auf den *allgemeinen* Glaubensgrund in Christo Jesu — was zum Theil darin Grund oder Entschuldigung findet, daß sie im Gegensatze zu einer todten Annahme der Heilswahrheiten standen, — sondern auch vielmehr den unbedingten ewigen Rathschluß Gottes

---

*) Von allen ältern reformirten Kirchenlehrern will ich bloß folgende Stelle des Pierre Dumoulin (geb. 1568) anführen. Er sagt, nachdem er Gal. 2, 20.: „Der Sohn Gottes hat mich geliebet und sich selbst für mich gegeben," angeführt: „Dieses für mich ist die Sprache des Glaubens. Das ist das innere Zeugniß, das der Geist der Kindschaft unserm Geiste giebt, wenn er zeuget, daß wir Gottes Kinder sind. Ueber dieß geheime Zeugniß des Geistes Gottes spotten unsere Gegner, weil sie's nicht kennen, indem sie von dem Gefühl (sentiment), das Gott seinen Kindern giebt, urtheilen nach dem Maaßstab ihrer Fühllosigkeit (insensibilité)." S. die treffliche Schrift: „La saine doctrine tirée des écrits des plus célèbres docteurs de l'église réformée. (Neufchatel, 481 p. 8.)."

und die Erwählung dieser Einzelnen und sein unveränderliches Wohlgefallen an ihnen zum Mittelpunkt der Predigt machten, als die Versöhnung und Genugthuung durch den Gekreuzigten. Das führte denn einerseits dahin, Christi Opfertod willkührlich auf jene wenigen schon ohnedieß Auserwählten zu beschränken, der Kraft in sich selbst zu berauben und zum bloßen, fast zufälligen Werkzeug zur Vollstreckung der göttlichen Willkühr zu machen, folglich auch die Schrift in vielen Theilen ganz zu vernachlässigen, in manchen zu verdrehen; andererseits mußte bei den Schwachen — und wer ist nicht schwach? — die Folge sein, daß man sich zu sehr schon als vollendet ansah, statt an die Vollendung in Christo zu glauben; daß man sich ob der ewigen Wahl Gottes erhob, statt sich unter Christi Kreuz zu demüthigen; daß man, statt in Furcht und Zittern die Seligkeit zu wirken, die Furcht gänzlich als knechtisch verwarf; die Freude, wenn sie sich nicht mehr einstellen wollte, durch Schauffirung mit den stärksten Gedanken erkünstelte; die Weltentsagung für Gesetzeswerk ausgab, und die Kraft Gottes, die in Demuth und Liebe die Heiligung wirket, schmälerte. Statt bloß der Sündenvergebung in Christo, und des Gnadenbeistandes des Geistes durch dieselbe gewiß zu sein, wollte man sich auch dessen gewiß glauben, daß man selbst nicht mehr abfallen könne und folglich — nach den eigenen Ausdrücken eines Calvinistischen Predigers — bongré malgré heilig und selig werden müsse. *) Der sicherste Weg, die Fehlenden in diesem Irrthume zu erhalten und stärken, war gewiß der, auch das viele Gute und Wahre, das sie lehrten, ja den geistlichen Grund ihrer Predigt, mit dem wenigen Falschen zugleich zu verwerfen, und ihnen die Zeit und Lust, sich selbst und die Schrift fleißiger und unbefangener zu prüfen, bestmöglich zu benehmen. Jetzt, da Gott Ruhe geschenkt hat und auch mannigfaltige Erfahrungen

*) Interessant ist die gegen diese falsche Richtung erschienene Schrift eines bekannten evangelischen Predigers, der selbst eben erst ihr entrann, aber mit seinen höhern Ansichten noch nicht ganz im Klaren und zu sehr noch im Gegensatze zu sein scheint: „Christianisme et théologie, ou pensées d'un solitaire sur quelquesunes des formes que peut revêtir le Christianisme avec une application particulière etc. Par A. Bost. Genève 1827. (p. 55. 8.)."

Belehrung anbiethen, hat gewiß schon Mancher seine Lehre der Bibel näher gebracht und wird sie auch fernerhin, wenn er ein wahrer Jünger des Herrn ist, reinigen und stärken.*) Auf jeden Fall aber ist es nur veranlaßt worden durch diese partikularistische Prädestinationslehre und keineswegs begründet, wenn Herr Curtat behauptet, die Mitglieder der Konventikel gäben alle Nichtmitglieder für solche aus, die zur ewigen Verdammniß bestimmt seien. Wir wären von vorn herein hinlänglich von der Unwahrheit dieser Angabe überzeugt, wenn wir auch nicht den hellsten Beweis des Gegentheils vor uns liegen hätten in einer Schrift C. Malan's, der nicht nur so sehr als eifriger und rücksichtsloser Predigerdes Evangeliums bekannt ist, daß er den Kanton Waadt nicht mehr betreten darf, sondern auch als der strengste Calvinist. Dieser sah sich gezwungen, über einen Waadtländer „Konventikel" als Augenzeuge öffentlichen Bericht zu erstatten **) und giebt von S. 3 — 15, 62 — 65 den Inhalt seiner Reden auch in dieser Beziehung an, und zwar ganz evangelisch. Endlich behauptete in seiner zweiten Schrift Herr Curtat zu wiederholtenmalen mit zweideutigem Ausdrucke, daß man in den Konventikeln die gottesdienstlichen Handlungen, die nur der Kirche zukommen, verrichte, ohne jemals ausdrücklich der Sakramente zu erwähnen. Hieraus, daß er sie nicht zum besondern Klagepunkt macht, läßt sich schließen, wie man auch sonst bestimmt versichert, daß dieselben dazumal noch nicht in den Erbauungsstunden verwaltet wurden, wie später geschah, als Herrn Curtat's Schriften die Verfolgungen hervorgerufen. Auch sagte Herr Curtat selbst noch in seiner ersten Schrift, daß die, die er daselbst Sektirer nennt, den öffentlichen Gottesdienst nichtsweniger als vernachläßigten. (p. 64 f.) Und doch war sein Ausdruck immer so beschaffen, die Unkundigen glauben zu machen, daß man in den Erbauungsstunden auch die heiligen Sakramente verwalte. Von den thatsächlichen Folgen dieser Schriften werden wir später reden. Daß sie sehr natürlich waren, wird noch aus folgender Stelle der letzten Schrift von Curtat erhellen: „Die Bearbeitung unseres Volkes durch die Methodisten ist nur die erste

*) S. die frühere Nachricht aus der Waadt in der Evangelischen Kirchen-Zeitung Jahrg. 1828. Nr. 12.

**) Conventicule de Rolle. Genève. Novembre 1821.

Bewegung einer Revolution gegen die Gesetze des Landes; denn eine Revolution ist im Werke, sei es durch die Gewalt der Waffen, sei es durch krumme Mittel." (p. 137.) Konnte nach solchen Versicherungen von Seite eines Dekans und Stadtpfarrers die Regierung, die Polizei und die Volksmasse ruhig bleiben?

Die einzelnen Thätlichkeiten verschiedener Art, die von Seite der Ungläubigen gegen die „Momiers" verübt wurden, ehe die letztern noch gerichtlich verfolgt wurden, können hier weiter nicht erwähnt und beschrieben werden. Beispiele von solchen häuslichen Plackereien und öffentlichen Mißhandlungen kommen später genug vor. Nur die Bemerkung ist wichtig, daß die öffentlichen Unruhen, die man später den Gläubigen anrechnete, wie man allgemein anerkennt, erst durch die Schriften des Herrn Curtat hervorgerufen wurden (vergl. Archives du Christianisme T. VII. p. 352), und demzufolge auch theilweise durch das Betragen der Akademie, das auf die ganze Gestaltung der Thatsachen einen besondern Einfluß übte und besondere Erwähnung verdient. Die Akademie, d. h. alle (theologischen und nichttheologischen) Professoren derselben mit den zwei ersten Stadtpfarrern, bildet nämlich zugleich eine geistliche Behörde, und das von so großer Bedeutung, daß wir, so lange wir uns den Begriff ihrer Kompetenz nach ihrem Verfahren bilden wollten, sie für ungefähr dasselbe Mitteldinq zwischen Staat und Kirche hielten, das in andern Schweizerkantonen der Kirchenrath heißt. Indeß erstreckt sich dem Gesetze nach die Macht der Akademie bloß auf die Aufführung der Studierenden, der unangestellten impositionnaires (ordinirten Kandidaten) und die allfälligen Amtsverrichtungen der letztern, nicht aber auf die Pfarrer und Pfarrverweser (pasteurs suffragans). Dessen ungeachtet erlaubte sich die Akademie auch die letztern in ihrer evangelischen Thätigkeit zu beschränken, deßhalb zu verhören, zu verklagen, abzusetzen, kurz auf alle Weise zu schikaniren, ja in Verein mit dem Staatsrathe zu suspendiren und kassiren, und so entweder ihnen die Thätigkeit gänzlich unmöglich und die Nationalkirche, in der sie bisher gewirkt hatten, verhaßt zu machen, oder sie geradezu aus letzterer hinaus in die Gemeinde zu treiben, die von Genf aus auch in der Waadt sich zu bilden anfieng, und die ihren Mitgliedern zwar nicht Besoldung, Ehre

und äußerliche Ruhe versprach, aber doch reine Lehre, Einigkeit, Freiheit und dadurch Stärke. Merkwürdig und charakteristisch ist in dieser Beziehung das Benehmen der Akademie gegen den jungen Pfarrverweser Chavannes in Aubonne, über welches die Aktenstücke vorliegen. Von den angegebenen Folgen desselben wird der Beweis sogleich gegeben werden. Das, was vorzüglich an diesem Geistlichen und allen Gleichgesinnten ärgerte, war die Aeußerung ihrer evangelischen Gesinnung im Evangelisiren, die Verkündigung der Heilswahrheiten an einzelne Personen und in besondern Erbauungsstunden. Ihren eigenen Glauben hätte man noch hingehen lassen, wäre es nur nicht ein wahrer, thätiger Glaube gewesen, der sich folglich auch um so mehr aussprechen mußte, je mehr den Gläubigen in der Waadt die Wahrheit noch in der Erinnerung lebendig war, daß nur der Glaube das Heil schon hienieden verschaffe und das ewige Leben gebe, der Glaube aber nur durch die Predigt des Wortes komme. Seit wenigen Jahren war in diesem Ländchen die merkwürdigste Veränderung vorgegangen. Die Predigt von Christo ertönte nicht mehr in der Weise der Schriftgelehrten, sondern mit Beweisung des Geistes und der Kraft. Hunderte von Seelen wurden überall aus dem Sündenschlafe erweckt und frugen laut, wie sie sollten selig werden. Das Wort Gottes wurde aus dem Staube hervorgesucht und mit Ehrfurcht erforscht. Der schnellen Erweckung aus dem langen Schlafe der Sünde und geistlicher Fühllosigkeit folgten hie und da eben so schnelle und oft auffallende Bekehrungen, und die Bekehrten wußten gewöhnlich sogleich mit Klarheit, wer sie nun waren und welches ihr Verhältniß zur Welt, als solcher, sei, welches ihre Pflichten gegen die, die noch im Schatten des Todes sitzen, aber doch auch vielleicht zu Erben des Lichts erwählt seien. Namentlich mußte die schnelle Bekehrung so vieler jungen und gewöhnlich der hoffnungsvollsten, kenntniß- und talentreichsten Prediger Aufsehen und Unwillen erregen, und auf sie richtete sich daher auch vorzüglich der Zorn der Welt, sowohl von Seiten der Schlechten in ihren Gemeinden, als von Seiten ihrer Obern. Ein besonderes Mittel, denselben in der Form des reformirten Glaubens, die ihnen auf der Akademie bestmöglichst angepaßt wurde, den Geist, der lebendig macht, mitzutheilen, waren die christlichen Abendgesellschaften und Er-

bauungsstunden gewesen, die hie und da in Lausanne statt fanden. Was Wunder also, wenn sie die Wirksamkeit dieses Mittels zur Verbreitung des Glaubens, die sie erfahren hatten, auch erkannten und nützten? Was Wunder aber auch, wenn die Welt sich gegen dieses Mittel wandte, um es mit einem gewaltigen Schlage zu zertrümmern und somit auch den Geist, der es und den es erzeugte, zu vernichten? Schon kurz nach Erscheinung der Streitschriften gegen die Konventikel und die englischen Missionäre und Frauenzimmer, die solche einrichteten, fühlte sich die Polizei so ermuthigt, daß sie wirklich einer sehr geachteten und durch ächte Frömmigkeit ausgezeichneten Engländerin (Miß Greaves), die Mitglied der anglikanischen Kirche und schon seit etwa zehn Jahren im Lande ansäßig, aber freilich für das Heil ihrer Mitbrüder — obgleich auf die unanstößigste Weise — thätig war, den fernern Aufenthalt untersagte. (1822. S. Archives 1824 p. 352.) Man vergleiche das schöne Zeugniß, das die Mélanges de religion, de morale et de critique sacrée (T. VI. p. 98) gegen ihre Absicht von der stillen, gesegneten Thätigkeit dieser Frau ablegen, und eben daselbst (p. 195 ff.) ihren wahrhaft christlichen Brief an den Staatsrath.

Endlich erschien am 15. Januar 1824 der Beschluß (arrêté) des Staatsrathes gegen die Erbauungsstunden, der die Grundlage des bekannten Gesetzes vom 20. Mai ausmachte. Nur ungern geht ein Schweizer und ein Reformirter an die Erwähnung desselben. Indessen kann leider auch 1829 noch, was die Archives 1826 sagten, wiederholt werden: „Wir bedauern, zur Erwähnung dieses traurigen Gegenstandes gezwungen zu sein; aber so lange dieß Gesetz existirt, so lange muß der ganze Protestantismus gegen diese Verletzung seiner Prinzipien protestiren.“ Zugleich mit dem Beschlusse erschien ein Kreisschreiben des Staatsraths vom 16. Januar, das nicht nur die Vollstreckung des erstern den Behörden an's Herz legte, sondern auch, wunderlich genug, eine sein sollende Vertheidigung und Rechtfertigung des Beschlusses enthielt. Das Auffallendste darin ist die seltsame Versicherung, die sich schon in der Schrift des Herrn Curtat findet, daß man keineswegs „sich in die individuellen Meinungen über religiöse Dinge mischen oder die Denkfreiheit geniren,“ „keineswegs die religiösen Meinungen irgend

einer Person beunruhigen, noch in theologische Zwistigkeiten sich einlassen wolle." (S. den Beschluß und das Schreiben in den *Arch.* 1824; p. 154, 166, 168.) Es handle sich hier nur um die „Erscheinung der Meinungen in äußerlichen Akten." Diese Unterscheidung, so angewandt, gleicht doch gewiß einer überfeinen Nadel, deren Spitze bricht. Oder kann man sich denken, daß irgend Jemand ernsthaft versichere: „Ich will euere Gedankenfreiheit gar nicht beeinträchtigen; ich will euch gar nicht geniren, zu denken was ihr wollt; ich will höchst großmüthig und liberal alle möglichen religiösen Meinungen toleriren, — nur vorausgesetzt und unter der Bedingung, daß ihr ja nichts von diesen Meinungen und Gedanken laut werden und zu meiner Kenntniß gelangen laßt, denn in diesem Falle würde ich euch gebührend zu strafen wissen"; und das nun ist die *Gewissensfreiheit* der Bürger und die Toleranz des Staates! *) Das Kreisschreiben fügt aber noch hinzu, daß wirklich Aeußerungen der betreffenden religiösen Meinungen statt fanden, die die öffentliche Ruhe und die Staatssicherheit störten, wenigstens hätten mehr oder minder starke Unordnungen statt gefunden und es könnten in Zukunft noch ärgerlichere statt finden. (A. a. O. p. 164. P. 168 ist von den scandalösen Scenen zu Rolle u. s. w. die Rede.) Schade nur, daß selbst ein Korrespondent der in neuerer Zeit mit Recht der Neologie bezüchtigten und den „Momiers und Methodisten" feindlichen Mélanges gestehen muß: „Man sprach von Unordnungen, die diese Vereinigungen zur Folge haben könnten. Dann sind diese wirklich strafbar und zu *unterdrücken*. Aber es kam nichts der Art zu meiner Kenntniß, und nach dem offiziellen Schreiben zu urtheilen, scheinen die Unordnungen vielmehr außerhalb als innerhalb der

*) Aber auch hierin, daß man nicht auf die religiösen Meinungen eingehen wollte, scheint man nur so lange konsequent und wahrhaft gewesen zu sein, als es bequem war. Bot das entgegengesetzte Verfahren einen Vortheil dar, so verschmähte man ihn auch nicht und die weltlichen Gerichte inquirirten (freilich wohl nicht die Prediger, als zu überlegen) über die Lehre. (Archives 1826 p. 423). Außerdem aber erlaubt sich das Circulare selbst noch die Lehre von den guten Werken zu beurtheilen, und als Grund des Gesetzes anzugeben, aber wie entstellt!

Versammlungen statt gefunden zu haben.“ (1824 S. 102.) Indessen führt das Circulare auch Beispiele von Thatsachen an, die drei betreffenden Predigern selbst (von denen sogleich mehr geredet werden soll) zur Last fallen. Aber worin bestehen diese? Zu zwei Drittheilen eben darin, daß zwei von diesen Predigern Versammlungen hielten, und weil sie sich den willkührlichen Verboten nicht fügen wollten, ihre Entlassung theils eingaben, theils erhielten! Was aber das Benehmen des dritten (nach der Ordnung des zweiten) betrifft, so gilt hier besonders, was die Archives bemerken: Warum wurde der Thäter, wenn, was er that, gesetzwidrig war, nicht vor Gericht gezogen und bestraft? Warum giebt man wegen bloß individueller Aeußerungen ein allgemeines Inquisitionsedikt gegen die Versammlungen heraus? Diese Fragen gelten ferner auch gegen den stärksten Scheingrund, den das Kreisschreiben enthält, nämlich den, daß kurz vorher dieselben drei abgesetzten oder entlassenen Pfarrer der Nationalkirche ihren gänzlichen Austritt aus derselben angezeigt hatten. (S. u.) Oder welcher Grund war das, auch den Predigern der Nationalkirche, kurz allen Waadtländern die religiösen Versammlungen aller Art zu verbieten, oder wenigstens sie deßhalb bestrafen zu lassen? Denn — und dieß ist wohl zu bemerken — das Gesetz spricht zwar wohl nur von den Sektirern und Separatisten, aber ohne einen Unterschied zwischen ihnen und den Gläubigen in der Nationalkirche zu machen, und anzugeben, ja sogar auf eine Art, die ganz geeignet ist und nothwendig dazu führen mußte, sie alle ohne Unterschied, auf den Fall, daß sie nur religiöse Versammlungen hielten, als die bezeichneten Sektirer und somit als strafbar anzusehen. Diesem merkwürdigen Beschlusse und Gesetze ist es nämlich eigen, irgend etwas strenge zu verbieten, was es nicht bestimmt; Strafen anzudrohen, ohne genau zu sagen, wem; eine Sekte unterdrücken zu wollen, die es weder juridisch noch theologisch bezeichnet, und ihre Versammlungen zu untersagen, ohne zu wissen, ob sie nur existirt. Denn nicht nur besagt der erste Satz des Eingangs vom Gesetze, daß man die Sekte „einzuführen trachte,“ obgleich der folgende, wie das ganze Gesetz selbst, sie schon als eingeführt betrachtet, fürchtet und bedrohet, sondern die ganze so sehr schädliche und zu unterdrückende Sekte wagt die Regierung, welche sie verbietet, nicht anders zu be-

zeichnen, als, wie es im Eingange des Beschlusses heißt: als „eine neue Sekte in Religionssachen — (was überdieß noch falsch ist) — gewöhnlich Momiers genannt," oder, wie das Gesetz selbst sich noch bündiger ausdrückt: „eine neue religiöse Sekte." Später ist davon die Rede als von Leuten, die man schon kennen werde: '„La nouvelle secte, dont il s'agit; ces sectaires; les dites assemblées; les dits sectaires." Im Ganzen also kömmt dabei Alles auf das Urtheil der Volksmenge und ihren Sprachgebrauch an, dessen Gerechtigkeit und Genauigkeit schon bekannt ist, und es werden zwar freilich von der Waadter Regierung nur die Versammlungen der Sektirer verboten, aber zugleich weislich alle die für Sektirer erklärt, die dem Pöbelhaufen oder Einem aus ihnen Momiers zu nennen beliebe.

Wirklich beriefen sich späterhin Angeklagte darauf, daß das Gesetz, nach dem man sie richte, gar nicht, weder nach dem Sprachgebrauch der heiligen Schrift, noch nach dem der französischen Akademie auf sie und ihre Versammlungen anwendbar sei, sie, die nicht darin bezeichnet würden, sondern, auch wenn sie zu denen gehörten, die sich von der Nationalkirche lossagten, doch nicht Mitglieder einer Sekte und einer in religiöser Hinsicht neuen Sekte seien (s. u.). Aber vergebens! Auf solche Spitzfindigkeiten ließ man sich nicht ein; man gab sich nicht die Mühe zu untersuchen, ob sie zu einer und zwar zu der Sekte gehörten, die verboten worden, ob ihre Religion wirklich neu, ihr Kult der Staatsreligion fremd, ihre ganze Richtung dem öffentlichen Wohle, den Gesetzen und der Kirche gefährlich sei. Der oberste Gerichtshof wie der niederste, das Appellationsgericht wie das Volk, verstanden den Sinn und die Absicht des Gesetzes besser; sie handelten nach dem Geiste desselben, nicht nach dem Buchstaben. Selbst Mitglieder der Nationalkirche wurden vor Gericht gezogen und vom Gerichte verurtheilt, und das nicht etwa, wenn man sie in Versammlungen der Separirten mit ergriff, weil die bloß passiven Theilnehmer nicht gestraft werden sollten, sondern auch sonst, wie ein nicht separirter Hausbesitzer zu Vivis, bei dem eine Versammlung von Nationalchristen unter Vorsitz eines Separirten statt fand, der jedoch nicht von Separation sprach, die Kosten des Prozesses zum vierten Theile bezahlen mußte (Arch. 1826 p. 139 u. 284),

und der öffentliche Prediger Vallouy zu Paleizieux wurde wegen solcher Versammlungen von lauter Kirchenmitgliedern zweimal vor die Klasse beschieden, und selbst von dem Statthalter des Staatsraths bedroht.*) Endlich erwähnt jenes Kreisschreiben zur — man weiß nicht recht — Entschuldigung oder Rechtfertigung des Beschlusses, des Charakters der betreffenden Personen als eines Grundes für die Unterdrückung der Sekte, und als eines starren, ausschließenden verfolgungs- und bekehrungssüchtigen Geistes, und der daher bereits entstandenen und noch zu erwartenden Familienunruhen. Konnte aber das, was in den Familien vorging, die Regierung berechtigen, eine sonst unsträfliche Sache zu verfolgen und sich in die Verhältnisse zu mischen, die von Natur die zartesten, unzugänglichsten sind? Selbst das Schlimmste vorausgesetzt und jenes Recht zugegeben, würde daraus etwas Anderes folgen, als die Pflicht, Untersuchungen anzustellen und danach die Schuldigen zu strafen? Statt dessen, was geschah? Um die Einheit in den Familien zu erhalten (s. das Circulare a. a. O. p. 168 u. a.), öffnete man alle Häuser für alle Stunden des Tages und der Nacht den Polizeidienern, erklärte viele Familienglieder für Momiers und Sektirer und ließ aufpassen, ob ein solches einigen Personen, von denen eine nicht zur Familie gehöre, die Bibel vorlese und gar erkläre, damit man es als Vorsteher einer „angeblich religiösen Versammlung" (assemblée prétendue religieuse,**) a. a. O.) gerichtlich zur Ruhe bringen könne, oder ob es etwa mit sonst Jemand, wäre es auch der nächste Verwandte, irgend ein religiöses Gespräch führe, das das Gewissen derselben etwas beunruhige und daher als Akt der Proselytenmacherei strafbar sei. Um „die öffentliche Ordnung und den religiösen Frieden" aufrecht zu erhalten (a. a. O. p. 165, 169), gab die Regierung selbst das Signal zu allgemeinen Unruhen, öffentlichen Zusammenläufen und Mißhandlungen, kurz zu einem Volkskriege, in dem sie selbst alle ihr zu Gebote

*) Der Brief des Statthalters, den wir selbst am 8. April vorlesen hörten, sagt ausdrücklich: „Gerade solche Versammlungen hat das Gesetz vom 20. Mai im Auge."

**) Wieder ein Ausdruck, den sonst die Katholiken in Frankreich zur Bezeichnung der evangelischen Gottesdienste zu brauchen pflegen.

stehenden Mittel anwandte (p. 168 f.), um den ruhig leidenden Theil zu unterdrücken und bestrafen! Wollte man aber, bemerken noch die Archive, an die wir uns überhaupt in dieser Kritik anschließen, zwar zugestehen, daß dieses Verfahren an sich ungerecht sei, jedoch es dadurch entschuldigen, daß die Leute, um deren Verfolgung es sich hier handle, selbst engherzig und im Grunde verfolgungssüchtig seien, so könnte man doch wahrlich, selbst die Wahrheit dieses Vorwurfs vorausgesetzt, ihn für nichts Anderes als für den bittersten Hohn ansehen (1824 p. 216), und man muß wohl bei solchem Räsonnement an eine Fabel denken, da der Wolf, um sich sicher zu stellen, das Lamm frißt. Ueberhaupt gleicht die ganze Logik des Waadter Staatsrathes in dieser Beziehung, dem richtigen Urtheile der Archive zufolge, gar sehr der jenes Katholiken, der da meinte, die Pariser Bluthochzeit wäre wohl von den Protestanten selbst verschuldet gewesen; denn wozu waren überhaupt Hugonotten da? Doch, wo möglich noch ärger ist, was die Vertheidiger des Gesetzes sonst noch für dasselbe anführten. „Der vörderste Grund zur Erklärung dieses befremdenden Gesetzes," sagt das Edinburg Review in seiner strengen Kritik desselben, die von dem berühmten Brougham herrührt, „ist nicht der unmerkwürdigste Theil seiner Geschichte. Diejenigen, die sich zu Vertheidigern desselben aufwerfen, glauben diese Maaßregel durch den heftigsten Widerstand der Mehrzahl des Volkes gegen diese verabscheute Sekte entschuldigen zu können. Man bemerke nur vorerst den groben Widerspruch zwischen diesem Beweise und den in der Einleitung des Gesetzes aus der Gefahr der Proselytenmacherei und der Nothwendigkeit, die Fortschritte dieser Sekte zu hemmen, gezogenen Gründen. Aber wir müssen noch auf eine größere Absurdität aufmerksam machen, nämlich die, daß die Mittel, diese Sektirerei zu unterdrücken, die wirksamsten sind, sie geltend zu machen. Die Sekte ist unpopulär, sagt die Regierung; deßhalb wollen wir sie verfolgen, um sie populär zu machen. Deßwegen vermuthen nun aber wir — (wie der Erfolg beweist, sehr richtig), — daß die neue Sekte nicht so unpopulär ist, als man uns wollte glauben machen; daß sie tiefe Wurzeln geschlagen hat und dieß in dem achtungswürdigen, gottesfürchtigen und denkenden Theile des Volkes, unter dem sie sich festsetzte; und daß etliche Personen daran

arbeiten, ihre Fortschritte unter dem Vorwande, sie sei nicht populär, aufzuhalten, indem sie dergleichen thun, als nähmen sie wirklich das Geschrei der Populace an einigen Orten für die allgemeine Gesinnung des Volkes. Aber wie dem sei, es bleibt ausgemacht, daß dieser Plan, so wie er ist, sich selbst zerstören wird und nur dazu dienen, das, was man zerstören wollte, fortzupflanzen. Der Gesetzgeber, der eine Volksmasse oder einen gewissen Theil derselben, von Vorurtheilen verblendet, Gewaltthätigkeiten verüben sieht, handelt im grellsten und schreiendsten Widerspruche mit seinen Pflichten, wenn er, statt solche Excesse zu unterdrücken, dazu aufmuntert. Dieses Gesetz war in einer Zeit gegeben, da ein Theil des Pöbels sich der anstößigsten und gesetzwidrigsten Gewaltthätigkeiten erlaubte u. s. w." (Vergl. Archives 1826 p. 36.)

So viel über den Beschluß und das Gesetz, von dem Standpunkte einer abstrakten Toleranz aus und vermittelst der formellen Logik. *) Wem das zu viel scheinen möchte, bedenke, daß ähnliche Gesetze wie dieß, leider auch anderswo theils schon existiren, theils vielleicht vorbereitet werden, überall aber in unserer Zeit sich die nämlichen Blößen geben müssen. Wenn aber das Urtheil über ein Gesetz zu kühn scheint, so erinnern wir, daß diese Sprache in unserm Lande nicht nur erlaubt, sondern in gewissen Fällen Pflicht ist. So steht selbst das in der ganzen Schweiz am meisten geschätzte Zeitungsblatt, der Nouvelliste

---

*) Beachtenswerth ist in dieser Hinsicht die in Basel 1824 erschienene Broschüre des dortigen Professors der französischen Literatur A. Vinet: „Du respect des opinions." Ein größeres Werk desselben Verfassers über denselben Gegenstand hat in Paris den Preis erhalten. Näher führen wir es nicht an, da wir gestehen müssen, es noch nicht nachgelesen zu haben.

Darüber aber, daß die Regierung, indem sie die Dedikation und die Grundsätze des Curtat'schen Werkes annahm, ganz unprotestantisch handelte, und die Sektirei erst durch die Verfolgung zur Existenz bringen mußte, weil sie vorhin nicht existirte, und das, was damals schon existirte, die religiösen Versammlungen, ganz anders zu betrachten und zu handeln gewesen wären, vergleiche man nachträglich die ausführliche Recension der ersten Curtat'schen Broschüre in den Mélanges S. IV., die hierin durchaus nicht verdächtig scheinen kann, da der Verfasser (Herr Vincent) die Curtat'sche Theologie köstlich findet.

vaudois, nicht an, bei Anlaß der neuesten noch zu erwähnenden Auftritte, wenn er dem Vertheidiger der Verfolgungen, der sich offiziell nennenden Gazette de Lausanne, zugesteht, daß die Gesetze vollstreckt werden müssen, so lange sie da sind, hinzuzufügen, daß aber dieß Gesetz touche à la liberté individuelle, à la liberté d'association, à la liberté des consciences (1829 p. 79) und die so eben erschienenen Observations sur l'article sur les sectaires, inséré dans la gazette de L., du 13. mars 1829 (p. 12 in 8.) erklären mit der dem gekrönten Vertheidiger der Gewissensfreiheit bekannten Offenheit: „Gewiß, wir sind weit davon entfernt, den Gesetzen das Recht, beobachtet zu werden, abzusprechen. Aber hier bietet sich uns eine natürliche Unterscheidung dar. Ich soll ein ungerechtes Gesetz *beobachten*, obgleich es ungerecht ist, wenn es nur mein Interesse verletzt, und meine Mitbürger, die es gleichfalls beschädigt, müssen es gleich sehr achten. Aber einem unmoralischen, einem irreligiösen Gesetze, einem Gesetze, das mich zu thun zwingt, was mein Gewissen und Gottes Gesetz verdammen, muß man — wenn man nicht seine Abschaffung bewirken kann — Trotz bieten (si l'on ne peut la faire révoquer, *il faut* la braver). Dieser Grundsatz, weit entfernt *revolutionär* zu sein, ist das Lebensprincip der Staatsvereine." (p. 7 f.) Man wird sehen, daß dieß wirklich bisher der Grundsatz der Verfolgten war (vgl. Gesch. 4, 19, 5, 29); sie bravirten das Gesetz, indem sie sich geduldig und beharrlich seinen Strafen aussetzten (man vergl. über die Authenticität dieser Erklärung den Nouvelliste vom 10. April 1829 und die am 11. erschienenen nouvelles observations par Vinet), und so werden sie hoffentlich auch noch, und vielleicht bald, die Abschaffung desselben erlangen. (Vergl. am Ende dieses Theils.) — Indeß läßt sich die Sache noch mehr in ihrem Wesen auffassen, wie zwar nicht häufig genug, aber doch öfter geschah, namentlich von den Verfolgten selbst. Wer ist diese „Sekte," die nicht nur von der Staatsgewalt keiner bürgerlichen Verbrechen bezüchtigt wird, sondern auch nicht von einer kirchlichen Behörde oder von kompetenten theologischen Richtern der Häresie schuldig erklärt ist? Nirgends im Beschlusse, im Circuläre und im Gesetze wird nur von ferne der Geistlichen, der Akademie, der Predigerklassen erwähnt; und doch erlaubt sich die Staats-

gewalt zu behaupten, die Sekte sei in religiöser Rücksicht neu (a. a. O. p. 164, 166), ihre Lehre höchst unmoralisch (p. 168), ihr Kult dem der reformirten Religion entgegen (p. 164) und sie selbst stelle sich zur Nationalkirche in ein feindseliges Verhältniß (dans un état d'aggression ouverte contre l'église nationale, p. 164, cf. 168)? Kann man sich wohl etwas für die Nationalkirche selbst Schädlicheres denken, als eine solche Entscheidung der Staatsgewalt, ohne daß die Diener der Kirche selbst auf irgend eine Weise ordentlich, öffentlich und als Gemeinschaft, zugezogen und befragt wurden, wie sie denn diese „neue Sekte" ansähen? Könnte so nicht die Regierung einmal die reformirte Kirche selbst für eine neue religiöse Sekte erklären, z. B. wenn sie unter jesuitischen Einfluß käme? Und war man davon so weit entfernt, als man den Gottesdienst und die Versammlungen derer verbot, die unausgesetzt die heilige Schrift zu ihrem Glaubensgrunde und die helvetische Konfession zu ihrem Glaubensbekenntniß zu haben behaupteten, die in ihren einzelnen Vertheidigungen vor Gericht gleich den Reformatoren theologische Untersuchung verlangten, ob ihre Lehre neu und gefährlich sei, ohne sie jemals zu erhalten; die endlich in ihren gemeinschaftlichen Addressen an die Regierung selbst sich evangelisch-reformirte Christen nannten, auf den 36sten Artikel der Staatsverfassung beriefen oder doch wenigstens die Freiheit des Gottesdienstes in Anspruch nahmen, die den Katholiken, den Anglikanern und Juden gewährt wird, und die folglich auch ihnen zu Theil würde, wenn sie „statt sich an die Religion ihrer Väter, der Reformatoren, anzuschließen, sich auf ganz entgegengesetztem Wege den Römisch-Katholischen angeschlossen hätten," wobei sie zugleich ihre politische Unterwürfigkeit unter die Obrigkeit und ihre Bereitwilligkeit erklärten, sich „unter obrigkeitlicher Aufsicht in obrigkeitlich bestimmten Stunden und Räumen sonntäglich zu versammeln." (S. Arch. 1826 p. 510 f., cf. 550 ff.) — Wahrlich wohl „für das erste Mal in der Geschichte menschlicher Gewaltthätigkeiten und Inkonsequenzen wurde (wie der Edinburgh Review a. a. O. sich ausdrückt) die Rache des Gesetzes gegen den Eifer derjenigen angekündigt, die die Religion bekennen, welche das Gesetz beschützt!" — Was aber die Unruhen auf den Straf-

sen und in den Häusern betrifft, so ist nicht nur mit den Observations zu fragen: à qui la faute? sondern es schrieb hierüber schon vor Jahren ein Mann, den gewiß Niemand mehr der Sektirerei und staatsgefährlicher Schwärmerei beschuldigen wird, aber freilich vom positiv christlichen Standpunkte aus, der nicht Jedermann ohne Weiteres zugänglich ist, A. H. Francke in seinem Nikodemus: „Wenn die Obern das Gute bei Andern dämpfen, so ist dabei ihre Hauptentschuldigung: Man müsse im Staate Ruhe und Frieden haben. Das macht: sie verstehen die Natur und Art des Evangelii nicht."

Nach dieser langen Kritik, die sich jedoch dem Ausdrucke nach mehr auf die zwei ausführlichen frühern Erlasse des Staatsraths bezieht als auf das Gesetz selbst, werden wir gut thun, das letztere selbst noch in genauer Uebersetzung, jedoch mit Auszeichnung einiger Worte im Druck, mitzutheilen. (S. Arch. 1825 p. 106 f.)

„Der große Rath des Kantons Waadt, auf den Vorschlag des Staatsrathes hin,

In Betracht, daß etliche exaltirte Personen eine neue religiöse Sekte einzuführen und zu verbreiten trachten,

Willens, die Handlungen dieser Sekte, die die öffentliche Ordnung stören, *) zu unterdrücken,

beschließt:

§. 1. Jede Versammlung von Mitgliedern dieser Sekte, die aus Personen besteht, die nicht zur Familie gehören, um daselbst den Gottesdienst zu halten **) oder irgend eine der kirchlichen Ceremonien zu feiern, ist verboten und wird sich alsobald auflösen.

§. 2. Die Personen, die diese Versammlungen geleitet, darin gehandelt (officié) oder das Lokal dazu hergegeben haben, werden verantwortlich und mit einer der nachfolgenden Strafen zu belegen sein.

§. 3. Jeder Akt der Proselytenmacherei für diese Sekte ist untersagt, und wer sich dessen schuldig macht, wird bestraft,

---

*) Die Versammlungen zum Gottesdienste sind also diese ruhestörenden Handlungen.

**) Le culte, ein Wort, das auch von Hausandachten gebraucht wird.

wie nachfolgt. In der Schätzung dieses Vergehens und in der Bestrafung desselben werden die Versuche zur Verführung von Lehrern, weiblichen Personen und Unmündigen besonders in Erwägung gezogen werden.

§. 4. Die Vergehungen gegen §. 2 und 3 werden bestraft werden: entweder durch eine Geldbuße, die 600 Schweizerfranken nicht übersteigen darf, oder durch das Verbot, eine gewisse Gemeinde zu betreten, oder durch die Bannisirung in eine gewisse Gemeinde, die nicht länger als ein Jahr dauern darf, oder durch Disciplingefangenschaft höchstens von einem Jahre oder endlich durch Verweisung aus dem Kanton für drei Jahre.

§. 5. Das Verbot, sich in eine gewisse Gemeinde zu begehen, wird im Falle der Uebertretung in die Einbannisirung in die Gemeinde des Schuldigen für höchstens ein Jahr verwandelt. Die Einbannisirung in die Gemeinde wird im Falle der Uebertretung in Gefängniß für die noch übrige Zeit verwandelt. — Eben so die Verweisung aus dem Kantone.

§. 6. Jede Klage wegen eines der bezeichneten Punkte muß nothwendig vor das Appellationsgericht kommen.

§. 7. Der Staatsrath wird mit der Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben unterm großen Staatssiegel, Lausanne den 20. Mai 1824."

Wir könnten nun, da wir die allgemeinen Verhältnisse zwischen den Gläubigen und Ungläubigen in ihrer Entstehung, Bildung und Bestimmung angegeben haben, sogleich zu der Darstellung einzelner Parthieen des Kampfes übergehen, um endlich den ziemlich todten Grund des Gemäldes mit lebenden und anschaulichen Bildern zu füllen, die aus der dunkeln, ununterscheidbaren Masse der Partheien hervortreten und in die Augen springen. Da wir uns aber schon bis jetzt soweit theils der Nothwendigkeit unterwerfen mußten, theils vom Reiz verführen ließen, die beide einer vernünftigen Betrachtung noch wenig aufgehellter, aber denkwürdiger Begebenheiten eigen sind, müssen wir wohl noch einmal die Nachsicht der Leser in Anspruch nehmen, indem wir nicht umhin können, hier noch der Separation vollständiger zu erwähnen, und mit dieser Betrach-

tung den zweiten Theil fortzusetzen, der eigentlich schon der letzte sein sollte, dagegen dann der nunmehrige dritte die versprochenen einzelnen Thatsachen, zu denen das Gesetz von der Literatur hinüberleitet, geben soll, und zwar in treuer, aber freier und unchronologischer Erzählung, so daß späterhin diese Mittheilungen nach Wunsch vermehrt werden können, womit sich dann auch Nachrichten über die Art der Erweckungen und Erbauungen in der Waadt verbinden lassen.

Die gewöhnliche Waffe der Gläubigen bei den häuslichen Verfolgungen und Mißhandlungen auf der Straße war, wie man später ersehen wird, der Schild christlicher Geduld und Beharrlichkeit und das Schwerdt der Rede und des nur um so lauter wiederholten Zeugnisses von Christo. Das Erste fand man nöthig nach dem Beispiele desjenigen selbst, der wie ein Lamm zur Schlachtbank ging; aber wie die laute Predigt des Wortes ohne das Erleiden der Verfolgung oder gar mit Widersetzlichkeit gegen die rechtmäßige Obrigkeit von dem fleischlichen Eifer zeugt, den der Herr selbst an Petrus bestrafte, so verräth auch bloßes Leiden ohne Fortsetzung und Verstärkung des Bekenntnisses und der Predigt mehr eine natürliche Schwäche der Ergebung in das Nothwendige, als eine entschlossene Nachfolge dessen, der zwar geduldig litt, wie Keiner, aber dennoch das gute Bekenntniß bekannt hat und auf seinem Todesgange noch Jerusalem's Töchter zur Buße aufforderte. In dieser doppelten Bezeichnung werden den verfolgten Gläubigen in der Waadt wenig Vorwürfe zu machen sein. Eine besondere Betrachtung aber verdient der Umstand, daß viele, namentlich der Verfolgten, dafür hielten, auch an sie ergehe die Aufforderung des Apostels, dem Herrn zum Lager hinaus nachzufolgen, und demgemäß sich auch äußerlich eine feste Burg gegen den Unglauben und die Sittenlosigkeit der Welt errichten wollten, nach dem Beispiele ihrer Brüder in Genf, deren sehr verschiedene Lage jedoch nicht gehörig erwogen wurde. Wir kommen somit auf das „Schreiben der orthodoxen Prediger des Kantons Waadt an den Staatsrath“ zurück, in welchem sich die drei oben erwähnten Prediger, Alex. Chavannes, H. Juvet und Fr. Olivier, Sohn, denen sich im folgenden Monate noch die zwei Brüder Rochat und zwei andere Prediger anschlossen, am 24. Christmonat 1823 von der National-

kirche lossagten. Ihre Gründe für diesen Schritt sind in dem Schreiben folgendermaßen angegeben: *)

1) Die Nationalkirche ist von sich selbst abgefallen. „Unser Glaubensbekenntniß, das die einfache und treue Auseinandersetzung der Heilswahrheiten enthält, wurde dem Scheine nach (pour la forme) beibehalten und dem Wesen nach (quant au fond) bei Seite gesetzt. Die Liturgieen, die Katechismen wurden verändert und in mehr als einer Rücksicht dem Worte Gottes zuwider. Die Kirchenzucht ging ganz zu Grunde.“ — „Seit uns Gott die Gnade gab, das Evangelium der Wahrheit zu kennen und zu predigen und so mit dem Glaubensbekenntnisse, das man noch für das unserer Kantonalkirche hält, in der That in Einklang zu stehen, galten wir in den Augen

*) Das Schreiben wurde einzeln gedruckt. Außerdem findet es sich angehängt in der anzuzeigenden Schrift gegen dasselbe, und eingerückt in den Mélanges 1824 p. 107 ff., deutsch in der Geschichte der Momiers (Basel 1825) Heft 2 S. 160 ff. Ebendaselbst findet sich auch die Uebersetzung von Chavannes Briefwechsel mit der Akademie, während er noch Pfarrverweser zu Aubonne war. Diese letztere Schrift, die mit dem Gesetze und seinen nächsten Folgen endet, kam uns erst zu Gesichte, da der erste Theil unserer Nachrichten schon gedruckt, unser Vorsatz, mehr historisch zu verfahren, als wir zuerst uns vorgenommen hatten, schon gefaßt und der zweite Theil bis hieher bearbeitet war. Sonst wären wir wohl in Versuchung gekommen, Manches in der Reihe der Begebenheiten auszulassen und auf sie zu verweisen. Jetzt haben wir den Vortheil, uns im Allgemeinen auf sie (wie theilweise auf die andern, nicht von uns herrührenden Nachrichten aus Genf und Waadt in der Ev. K. Z.) berufen zu können, als auf einen fortlaufenden Beleg für die Wahrhaftigkeit unserer Darstellung. Daß übrigens diese von Reflexionen fast ganz entblößte und schlecht geschriebene Schrift gewissen deutschen Blättern als Machwerk eines Momier erschien, dem nicht zu trauen sei, erklärt sich bloß dadurch, daß die trockenste Mittheilung der Thatsachen und Aktenstücke ihrer Natur zufolge eine Vertheidigung der Momiers sein und ihren hartnäckigen Gegnern partheiisch scheinen muß. Der Verf. dieser Notizen über den Kampf des Glaubens und Unglaubens im Waadtlande macht auf den Namen eines Momier, wenn doch einmal geschimpft sein soll, um so mehr Anspruch, je mehr er sich bestrebte, nicht nur diplomatisch genau zu berichten, sondern auch im selbstständigen Urtheile mit Nüchternheit und Strenge biblisch zu sein.

fast der ganzen Geistlichkeit und Volksmenge dafür, eine neue und bis dahin unbekannte Lehre zu verkündigen; wir wurden getadelt u. s. w."

2) Nun aber befiehlt das Wort Gottes, „nicht an dem Unglauben Anderer Theil zu nehmen u. s. w." Und hiemit stimmt denn auch die helvetische Konfession, die „nachdem sie die charakteristischen Zeichen der wahren Kirche Jesu Christi angegeben hat, befiehlt, „„uns von jeder Kirche, die sie nicht hat, zu separiren,"" Kap. XVII. §. 10., und dasselbe lehren auch die Bekenntnisse anderer Länder die Gläubigen."

Wir sind so weit davon entfernt, diese Separation von der bisherigen reformirten evangelischen Kirche, als davon, das Benehmen der Nationalkirche und ihrer Häupter zu billigen, da zuerst die Akademie nebst verschiedenen Predigerklassen die evangelischen Prediger und Vikare durch unzählige Plackereien und widerrechtliche Beschränkung ihrer Thätigkeit bis zur Forderung ihrer Entlassung brachte, oder selbst suspendirte und entließ (wie außer den genannten, später noch den Herrn Fivaz, Pfarrverweser zu Orbe, jetzigen Independentenprediger zu Lausanne), und dann, wenn sie selbst oder ihre Freunde (wie die Herren Rochat) sich eine vor Gott rechtmäßige Pastoralwirksamkeit außer der einer politischen und ungerechten Gewalt unterworfenen Kirche verschaffen wollten, der Staatsrath sie angeblich um dieser Separation willen verfolgte. Wir glauben vielmehr, daß, wie die calvinistische Prädestinationslehre und besonders die auf jeden Fall unapostolische Art, mit der sie vorzüglich in Genf vorangestellt wurde, so auch die ursprünglich ebenfalls genferische Lehre von der Nothwendigkeit der Separation im Allgemeinen Mangel an gründlichem Schriftverständnisse zur äußerlichen objektiven Ursache hatte, einen Mangel, der durch den Mangel an Kenntniß der Kirchen- und Dogmengeschichte theils veranlaßt, theils verstärkt wurde. Denn von den angedeuteten individuellen Ursachen, die nicht klar hervortraten, ist um so mehr in Beurtheilung der Separirten und der Separation selbst abzusehen, da sie das löbliche Princip aussprechen, Keinen deßhalb in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, weil sein Gefühl durch dieselbe angenehm angesprochen und durch das Verfahren und den Zustand der Landeskirche zurückgestoßen sei, sondern lediglich nur dann, wenn er die Separation für seine

Pflicht und Gottes Befehl in der heiligen Schrift erkenne. So beruhte denn wirklich ihr ganzer Irrthum auf der alten Vermengung der sichtbaren Kirche mit der unsichtbaren Kirche, die es ihnen eben so leicht machte, ihre Behauptung aus der Bibel scheinbar zu beweisen, als schwer, die Bibel recht zu verstehen, eine Verwechselung, die schon zu Augustin's Zeit im Schwange war und, merkwürdig genug, den Donatisten und den Katholiken eben so gemeinsam (s. Neander's K. G. II., 441), als jetzt den jungen Separatisten und den alten Vertheidigern der Nationalkirche in der Waadt und in Genf (vergl. bes. sermon sur l'esprit de secte. Par J. Cheyssière. 1. édition. 1825. Genève et Paris). Dieser Grundirrthum wurde wohl von den meisten der Independenten gar nicht ausgesprochen, noch auch bloß in sich als Princip wahrgenommen, und sie sahen sich daher meist genöthigt, zu ihrer allfälligen Vertheidigung sich unterschiedlicher, zusammenhangsloser Gründe zu bedienen. Dieß hätte sie nun aber freilich dazu führen sollen, die Schwäche ihrer Sache einzusehen, und hätte sie auch wohl dazu geführt, wenn nicht, besonders anfangs, als innerlicher Grund ein Mangel an Ergebung, Liebe, Duldung und Vertrauen statt gefunden hätte, späterhin aber es natürlich gewesen wäre, nicht mehr einen so wichtigen Schritt zurückzunehmen, zumal da die Separation sich, sowohl in sich selbst als für die Nationalkirche, von so vielem Segen begleitet sah, daß sogar einzelne ihrer Anhänger, von dem lieblosen Sektengeiste hingerissen, laut rühmen, daß nur durch separirte Prediger Ungläubige bekehrt würden, dagegen die gläubigen Prediger der Nationalkirche fast gar keine Früchte sähen. Wenn wir nun auch nicht auf den gemeinsamen Grundsatz aufmerksam machen wollen, daß Gott seine Gnadengaben nicht nach Verdienst austheilt und deßhalb selbst durch unzählige Erweckungen gesegnete Prediger, wie z. B. Malan, deßwegen immerhin die schlechtesten und unwürdigsten Werkzeuge sein können, wie umgekehrt die Fähigsten und Trefflichsten oft am Wenigsten ausrichten, — „auf daß die überschwengliche Kraft sei Gottes und nicht von uns," — so wären wir doch noch keineswegs gezwungen, die Richtigkeit der Schlußfolge aus jener in gehöriger Beschränkung und einstweilen in der Waadt nur zu wahren Thatsache zuzugeben. Es ist vielmehr gewiß, daß nicht nur Manche, die in der Nationalkirche durch ihre

Ortsgeistlichen wirklich bekehrt und noch mehr, die durch sie bloß gerührt und vorbereitet, hernach aber von separirten Predigern, bei denen sie Rath suchten, bekehrt worden sind, zu den independenten Kirchen übertraten, wovon übrigens keineswegs Proselytenmacherei von Seiten der Letztern, wohl aber die Intoleranz der Staatskirche im vorzüglichen Grade Ursache war (wogegen aber Andere zurückkehrten), sondern daß auch zwischen den Bekehrungen selbst ein großer Unterschied statt finden kann, indem die einen rascher und auffallender vor sich gehen, die andern aber langsam und stiller vorbereitet und eingeleitet werden, und Letzteres wohl nicht immer zum Schaden derer, die so zum Glauben kommen. Uebrigens kann und soll auch keineswegs geläugnet werden, daß die eigenthümliche Stellung der Prediger in der Nationalkirche und ihre völlige Abhängigkeit von der Regierung selbst unter den Gläubigen Manchen einschüchtere, lauer, behutsamer und zum Dienste des Herrn untauglicher machen könne. Vergleiche jedoch in der Fortsetzung des dritten Theiles die Nachrichten über Erweckungen in der Nationalkirche. Aber gerade diese unverkennbaren und großen Mängel der Nationalkirche, die dennoch immerfort auf das Evangelium gegründet ist und Kinder und Diener Gottes in sich hat, bewegen und berechtigen uns zur Mißbilligung der Separation und zu dem herzlichen Wunsche, diese als Christen und Bürger allermeist liebenswürdigen und schätzenswerthen Menschen möchten sich doch nicht der freilich mühseligern und hienieden vielleicht auch wohl undankbarern Arbeit der Wiederherstellung und Erneuerung der verfallenen Kirche entzogen, noch dem natürlichen Triebe nach Selbstständigkeit und reiner Gemeinschaft mit Gläubigen nachgegeben haben. Denn daß der Herr auch noch mit der Nationalkirche sei und in ihr sich mächtig erweise, wäre es auch vorzüglich durch das Mittel der Separirten, wird wohl Niemand zu läugnen wagen, von dem selbst er nicht seine Hand abzog.

Als vollgültigen Beweis für den traurigen Zustand der Waadter Kirche noch vor einigen Jahren können wir eine Vertheidigung derselben anführen, die von einem 70jährigen Dekane gegen die Sektirer verfaßt wurde und in sonstiger Rücksicht keine Erwähnung verdiente, da ihr Verfasser weder die hohe Auktorität noch die feine Kunst eines Curtat besitzt, und sie selbst, als

ein bloßer Erguß seiner süßbittern Gesinnung im gewöhnlichen französischen Kanzelton, weiter keinen Eindruck hervorbrachte: **Observations sur les nouveaux sectaires, pour servir de réponse à l'écrit intitulé: Lettre des ministres orthodoxes etc. Par Monneron.** (Genève et Paris 1824, p. 79). Was den Vorwurf unbiblischer Lehre betrifft, so verräth der Herr Dekan sich und seine Parthei selbst, wenn er sagt, daß es gewisse Dogmen des Bekenntnisses gebe, die ohne die geringste Verbindung mit den praktischen Wahrheiten *) und unerbaulich seien, die er deßhalb auch noch nie gepredigt habe. Dennoch würde es verwegen sein, wenn man deßhalb sagte, daß er nicht daran glaube, „um so mehr, da (wie er sich selbst ausdrückt) ich gewiß bin, dieß Geheimniß Niemand anvertraut zu haben" (p. 13). Eben so giebt Herr Monneron es für Unklugheit aus, den geheimen Unglauben der Kirchenlehrer, da wo er sich wirklich finde, öffentlich bekannt zu machen (p. 14 f.). Noch mehr aber beweist er den Verfall der Waadtländer Kirche, wenn er nun — und wir können wohl annehmen, im Namen vieler gleichgesinnter Prediger der alten Schule — seine Lehre selbst etwas auseinandersetzt und hierin dieselbe Heterodoxie zeigt, die wir bei Herrn Curtat nachwiesen. (S. oben.) Die Lehre von den Gnadengaben und ihrer Nothwendigkeit — meint er — sei wohl im Allgemeinen wahr, aber in individuellen und besondern Fällen! — (p. 32.) Ach, wie leicht ist's, sich in der Unterscheidung der Gaben Gottes zu täuschen, und wieviel Verirrungen kann nicht der geringste Irrthum erzeugen! (p. 33.) Namentlich ist die Lehre von der Wiedergeburt, wenn auch nicht selbst abergläubisch, doch durch Schuld der Menschen mysteriös, und man möchte sagen, daß ein „wunderthätiger Talisman" und „eine magische Kraft" da im Spiele seien. (p. 39 f.) Der Glaube ist allerdings rechtfertigend und das ganz allein — wie Herr Monneron gut pro

*) Die Phrase, auf die wir uns vorzüglich beziehen, ist völlig schlecht, und bedarf der Korrektur. Sie lautet und sollte lauten: il est de ceux (il en est de ceux, sc. dogmes de la confession) qui, n'offrant aucune connaissance (aucun rapport, aucune connexion) prochaine ou éloignée avec les vérités de pratique, ne paraissent rien ajouter à la gloire de Dieu ni à l'édification de son Eglise, etc.

testantisch zugiebt, — nämlich — wie er gut katholisch hinzufügt — wenn vous nous apprenez que, dans la foi, vous entendez comprendre les œuvres (im Glauben die Werke mitbegriffen werden), daher man sich kurz und klar so ausdrücken sollte, wie es in der Nationalkirche gewöhnlich sei: der Glaube und die Werke retten (de ne point s'écarter de l'usage reçu et d'indiquer simplement, comme conditions du salut: la foi et les œuvres, ou, ce qui revient au même, la foi et la repentance, comme s'expriment nos catéchismes), denn der Glaube rettet, weil und insofern er das Princip aller Tugend ist, oder „ein glückliches Gemenge von Liebe, Hoffnung und Vertrauen, mit einem Streben, sich der Natur und Vortrefflichkeit ihres Gegenstandes gemäß zu bilden.“ (p. 38, 39, 40, 41.) Außer dieser Probe einer bei den sich christlich Stellenden, ja selbst bei Erweckten, deren Verstand noch nicht genug erleuchtet, deren Stolz noch nicht hinlänglich gebrochen ist, nur zu häufigen Irrlehre ist noch die außerordentliche Kunst bemerkenswerth, mit der Hr. Monneron den schweren und wichtigen Vorwurf, daß die Liturgieen und Katechismen verändert worden seien, zu berühren und doch zu beseitigen versteht, indem er ihn auch nicht mit einem Worte beantwortet. (p. 47 f.) Was aber die Vernichtung der Kirchendisciplin betrifft, so gesteht er: „dieses Mal wenigstens habt ihr Recht“ (p. 48), und behauptet, daß die Kantonalkirche selbst hierüber seufze, aber ohne sich helfen zu können, da nach dem Urtheile der besten Köpfe die Anstrengung, die Kirchenzucht wieder einzuführen, ein schlimmeres Mittel sein würde als das Uebel selbst. (p. 48 f.)

Wenn es sich in der That mit der Waadtländer Kirche so verhielte, wie einer ihrer Dekane und Vertheidiger uns berichtet, so würde man gezwungen sein, sie ganz aufzugeben; wenn sie wirklich so ohnmächtig wäre, ihre ihr entrissenen Rechte wieder zu erwerben und sich den göttlichen Vorschriften gemäß zu disciplinieren, so müßte man denjenigen beifallen, die eine so untreue und von Gott verlassene Kirche verließen, um eine neue „nach Gottes Wort organisirte“ *) und „disciplinirte“ Kirche zu

*) Wir können in diesem Titel: Eglise constituée selon la parole de Dieu, nur eine Anmaßung sehen, deren Ungerechtigkeit aber

stiften, um so mehr, da mehrere geschätzte Symbole der reformirten Kirche außer den zwei gewöhnlichen Erkenntnißzeichen der wahren Kirche Christi (evangelische Predigt und Sakramentsverwaltung) noch als Drittes ausdrücklich die Kirchenzucht angeben. Da wir aber wissen, daß die reformirte Kirche in der Waadt, als solche, trotz der großen Mängel und Versündigungen gegen ihren Herrn, noch nicht vom Evangelio, auf das sie erbaut wurde, abgefallen ist, so müssen wir denn auch die Zuversicht haben, daß der Herr sie wieder beleben und alsdann auch nach seinem Worte gestalten werde. Was er an ihr jetzt gethan hat, ist wirklich wunderbar. Die Erweckung begann etwa 1819 und 1820. Schon im Jahre 1821 zählte man (nach den Archiven des Christenthums) 20 — 25 junge Geistliche, die durch die Predigt des Heils in Christo, durch den Umgang mit ernsten Freunden, durch selbstständiges Forschen in der heiligen Schrift, durch Gebet um Aufklärung und Erweckung, zum Glauben gekommen und vom Geiste Gottes ihrer Erlösung und Rechtfertigung waren versichert worden, die nicht zu rechnen, deren Glaube weniger bekannt und erkannt wurde. Jetzt beläuft sich ihre Zahl, innerhalb der Nationalkirche, die Vikare und Kandidaten mitgerechnet, auf beiläufig 100 (von etwa 270), und die jetzige Stimmung der akademischen Jugend, die ihr früheres ungebundenes Leben großentheils ganz aufgegeben hat, um dem Herrn zu dienen und den Weg

---

wahrscheinlich denen selbst, die sie aussprachen, nicht klar wurde. Es kann nämlich damit Zweierlei ausgedrückt werden: entweder die Anmaßung, eine reine, in allen Stücken biblische, also vollkommene Kirche zu bilden, welcher Gedanke selbst von den strengsten Separatisten verworfen wird, oder das Bekenntniß, daß das einzige konstituirende Princip der Kirche Gottes Wort, und die Erfüllung aller betreffenden Gebote ihr Endziel sei, wobei man diese Vollkommenheit erreicht zu haben nicht behauptet. Dieß Bekenntniß nun ist offenbar das der evangelischen Kirche und namentlich auch der reformirten Kirche im Waadtlande; oder hat sie jemals ein anderes Princip neben die heilige Schrift gestellt in einem gemeinsamen Akte (etwa die Tradition oder Vernunft)? Kann sie nicht auch jetzt noch dem biblischen Urbilde immer näher gebracht werden, ihrem eigenen Principe gemäß, obgleich vielleicht dem individuellen Willen mancher ihrer einstweiligen Vorsteher entgegen?

des Heils zu suchen, verspricht einen guten und kräftigen Nachwuchs von Dienern der Kirche. Daran aber, daß die Erwekkung, namentlich der jungen Theologen, so leicht und schnell von statten ging, daß der Geist Gottes weniger Hindernisse fand, als anderswo, und nach der Bekehrung die wichtigsten Lehren des Evangeliums größtentheils klar und richtig aufgefaßt und mit Ernst in's Leben übergetragen wurden, ist gewiß auch und vorzüglich Ursache die gnädige Vorbereitung der Gemüther durch die immer noch mehr, als anderswo, biblische Lehre der Akademie und Prediger. Namentlich aber verdient in dieser Rücksicht Herr Curtat als Dekan und früherhin auch als freiwilliger akademischer Privatdocent, Anerkennung und Dank, indem er es vorzüglich ist, der den Genfer Irrlehren einen kräftigen Damm entgegensetzte und die schädlichen Verbindungen der Waadter Geistlichkeit mit der Genferischen abbrach, obgleich er freilich im Grund des Herzens den Unglauben nicht zu tilgen wußte, indem er namentlich der studirenden Jugend eine große Ehrfurcht vor dem Buchstaben der heiligen Schrift und dem Amte eines Kirchendieners beibrachte und mit einem Ernst und einer Gewissenhaftigkeit, die dem Glauben das Herz bereiteten, obgleich er selbst des unmittelbar und übernatürlich wirkenden Geistes zu entbehren bekennt, daher nicht anstand, im Dienste seiner Nationalkirche die Schrift auf eine Art zu gebrauchen, die dem Geiste beider zuwider ist (S. oben), und voll Unwillens sah, wie seine Zöglinge, durch Gottes Geist nun auch über die unmittheilbaren Geheimnisse des Christenthums belehrt, einer höheren Naturnothwendigkeit zufolge, die todte Form von innen aus belebten und geistlich berichtigten, den alten Schlendrian verließen, die Flügel des Geistes, wenn auch ungelenk, doch kräftig schwangen und mit freiem Triebe ihrem heimathlichen Elemente zueilten, das demjenigen, der sie unbewußt dafür erzogen hatte, leider nur zu fremde war. Diese Verdienste des Herrn Curtat und der sogenannten Orthodoxie sind gewiß von den meisten der bekehrten Prediger anerkannt worden (vgl. Archives 1826 p. 64), obgleich vielleicht nicht genug, und ihre Wirkungen sind ein Beweis, wie mächtig der Glaube ist und wie sich seine Segnungen bis auf Jahrhunderte hinaus erstrecken, selbst durch Zeiten hindurch, die im Allemeinen glaubenslos sind, bis die mittelbaren und abgeleiteten Folgen den

und eine größere Zahl von Seelen wirklich zum lebendigen Glauben gebracht und dem ewigen Tode entrissen, als in ungleich längerer Zeit durch ein zwischen Wahrheit und Irrthum, zwischen Eifer und Gleichgültigkeit, zwischen Glauben und natürliche Theologie getheiltes, kurz durch ein laues, scheues, weltkluges und wenn auch keineswegs irreligiöses, doch eben so wenig christliches Predigen zu geschehen pflegt, durch ein Predigen, das vielleicht ganze Haufen zur Kirche und vielleicht selbst zur Wahrheit hinzieht, aber nicht in die Wahrheit einzuführen, nicht von den Ketten der Finsterniß zu befreien, vom geistlichen Tode zu erwecken und als ein lebendiges Gotteswort auch geistlich zu zeugen vermag. Ob die Bekehrungen wirklich statt fanden oder bloß in der Einbildung, mußte auch hier die Zeit bewähren und die Ausdauer sowohl im Bekenntniß als in guten Werken. Eine strenge Unterwerfung unter Gottes Wort und Entsagung der Weltfreuden, an deren Stelle Thätigkeit für Gottes Reich und seine eigene Erbauung traten, machen jetzt noch und hoffentlich immer mehr das wesentliche Kennzeichen der Gläubigen auch in der Waadt aus. Jene höchste Auktorität wurde hier zum Glücke nirgends durchgehend von der eines Menschen — ich sage nicht verdrängt, sondern bloß — vermittelt und verfälscht. Die ersten Prediger des Evangeliums, wie namentlich die drei ersten separirten, und die gesegnetsten Werkzeuge zur ersten Erweckung kamen nie zu einem schädlichen Ansehen, sondern wurden bald wieder aus ihrem Wirkungskreise entfernt, und das Wort Gottes mußte sich selber Bahn machen und neue Apostel suchen. Bei allen Gläubigen aber drang man — vielleicht bisweilen nur zu ungeistlich — darauf, daß sie auch in ihrem Wandel sich als Kinder Gottes auszeichnen müssen. Daß man in weltlichen Gesellschaften Gott dienen könne, bei den geisttödtenden Kartenspielen, bei den Gesprächen, deren Substanz und Würze Frivolität und Medisance ist; daß man im eiteln Ballgewande, mitten im Rauschen der Musik und im unsinnigen Sprung der Galoppade, oder während der Freuden des Mahls und Weines, auf den Polstern einer wollüstigen Gemächlichkeit Gott im Geist und in der Wahrheit verehren, seiner Wohlthaten und seines Bundes gedenken und Jesu nachfolgen könne, der für unsere Sünden und Lüste am Kreuze gestorben ist, das ist den Erweckten in der Waadt, und — Gott gebe

es! — auf der ganzen Erde, ein unbegreifliches Räthsel. Je mehr nun aber andererseits die natürliche Anlage des Volkes die Zerstreuungen und Ausschweifungen begünstigt, je mehr die Lebhaftigkeit und das heiße Blut des Franzosen dem Ernste und der Strenge des christlichen Lebens fremd und zuwider ist, um so heftiger mußte auch deßwegen der Kampf zwischen so entgegengesetzten Kräften werden; je sittenloser auch sonst die Welt war, desto gemeiner und verworfener mußte sie auch sich zeigen in ihrem Gegensatze zu denen, die gerne heilig gewandelt hätten, wie ihr Vater heilig ist, und die vielleicht früher mit ihren jetzigen Gegnern durch die Bande des Fleisches und seiner Lust auf's Engste verbunden gewesen waren. Welches Aufsehen und welchen Unwillen mußte es nicht erregen, wenn die Welt so oft und plötzlich sich eben so wohl ihre tüchtigsten Arbeiter und angenehmsten Gesellschafter entrissen sah, als die Unfähigern und Gleichgültigern! Man denke nur, um zum Beispiel etwas Aeußerliches anzuführen, daß in einem Landstädtchen, das sonst durch seine glänzenden Bälle und Festins berühmt war, ganze Winter hindurch keine Parthieen mehr zu Stande gebracht werden konnten, und die Tanzlustigen sich in eben der peinlichen Verlegenheit befanden, in der vor Jahren bei einer ähnlichen Erweckung in einer Hauptstadt der nördlichen Schweiz ein junger Herr von Adel den Prediger verwünschte, der die besten Tänzerinnen zu Pietistinnen gemacht hätte. Auch der Adelstolz, der in Lausanne noch wie anderer Orte sein Wesen treibt, setzte nebst dem übrigen Halten auf Familien- und Rangunterschied dem Evangelio einen Damm entgegen, und die Mutter, die ihrer Tochter endlich den Besuch aller Erbauungsstunden erlaubte, aber doch noch einmal in heftiges Weinen ausbrach, als dieselbe eine Freundin besuchen wollte, deren Stand die Mutter für geringer als den ihrigen hielt, war gewiß nur eine unter den vielen Personen, denen es fast unerträglich war, in den Menschen aller Klassen ihre Mitsünder und Miterlöste zu sehen. Eben so sehr aber mochte andererseits dem Christenthum der falsche Liberalismus feindlich entgegenstehen, als einem die Menschenwürde entehrenden, niederdrückenden und verfinsternden Systeme, besonders da, wo er noch vom Gifte der französischen Afterphilosophie durchdrungen und mit entschiedener Verachtung und Läugnung alles Heiligen überhaupt verbunden war. Wirk-

lich scheint auch in mehrern der zu erwähnenden Scenen die Frechheit der Handelnden bloß daraus erklärlich, daß ihr natürlicher Unglaube in dem Lasterleben der Revolutionszeit groß gezogen oder doch von eben demselben Geiste beseelt und beherrscht war. Der einzelnen Hindernisse nun, der Privatvortheile, die sich bedroht sahen, der besondern Lüste, die sich in ihrer Befriedigung beschränkt fühlten, kann nicht ausführlicher gedacht werden. Der Wirth sah öfter seine fleißigsten Gäste ausbleiben, und wenn er nachfragte, so waren sie statt in die Schenken zu den Momiers gegangen oder selbst welche geworden; der Kaufherr und Handwerksmeister konnte seine Untergebenen nicht mehr zu schlechten Streichen und Betrügereien gebrauchen, und daran waren wieder die Momiers schuld; die Magd erlaubte sich der Dame vom Haus, die eine glänzende Gesellschaft einlud, zu bemerken, daß es der Tag des Herrn sei; der schönste und lustigste Mann im ganzen Dorfe war tiefsinnig und redete dem Mädchen, das ihn freundlich ansprach, von dem ewigen Zorne, dem man entrinnen müsse; die Frau des Taugenichts wollte arbeiten, ihre Kinder ordentlich erziehen und nicht mehr mit ihm verschwenden und Schulden machen, und das Alles hatte wieder die Predigt oder der Traktat eines Momiers bewirkt. Selbst ein Besitzer einer Leihbibliothek von Romanen mußte neuerlichst seinen Laden schließen, um einer religiösen Volksbibliothek Platz zu machen, die die Momiers aus freiwilligen Beiträgen errichteten. Erziehungsinstitute und Wohlthätigkeitsanstalten sahen ihren bisherigen Ruhm gefährdet, denn die Momiers urtheilten, daß man nicht nur für diese Erde, sondern auch für den Himmel sorgen müsse, der nur den Gläubigen offen stehe. Kurz, wie in der ganzen Welt, so war auch hier der Glaube ein Licht, das die Kinder dieser Zeit nicht leiden mochten, darum, daß es ihre Werke aufdeckte, die böse waren und wegen deren sie sich doch nicht wollten strafen lassen. Man suchte also diesen lebendigen Vorwurf bestmöglichst zu vernichten und das Licht unter den Scheffel zu stellen. Dazu kam denn noch bei den Meisten, daß sie dieß fremde und „wunderbare Licht“ gar nicht kannten und begriffen, und ehe es in ihre Seelen den ersten hellen Strahl zu werfen vermochte, um die finstern Vorurtheile zu zerstreuen, Feuerlärm machten, und wenn auch nicht nach Wasser liefen, um es zu löschen, doch

nach Wein, um den wilden Brand der Leidenschaft recht anzufachen.

Zahllose Lügen und Verläumdungen über den neuen Glauben der Momiers, ihre Lehre und ihre Gebräuche waren im Umlaufe. Ganz ernsthaft fragte eine Dame, die sich schon seit Jahren in Lausanne aufhielt und eines Bessern zu belehren Gelegenheit gehabt hatte: „Aber Sie glauben doch nicht, wie die Separirten, daß gute Werke schädlich seien?" Was Wunders, war dieß doch von der Regierung selbst so unbedingt für Lehrsatz der Sekte ausgegeben worden! Eine andere erzählte allen Ernstes: „Die Momiers kauern bei ihren Versammlungen unter einen Tisch zusammen, Männer und Frauenzimmer durcheinander; sie haben sogar dem Herrn *** eine große Summe Geldes angeboten zur Unterstützung seines Institutes, wenn er mit ihnen sagen wolle, Christus sei mehr als der Herr Gott. Schade nur, daß so viel junge Geistliche, und gerade die besten an Kopf und Sitten, sich von ihnen bethören und hinreißen lassen!" Die Irrthümer dieser Art sind gewiß von manchen Seiten her mit Absicht ausgestreut und genährt worden, um das in der Erkenntniß des Heils so unwissende Volk für dieselbe ganz unzugänglich zu machen. Namentlich kann man sich des Gedankens nicht erwehren, und er möchte sich leicht belegen lassen, daß diejenigen, die den Schlüssel in den Händen hatten, ohne selbst hinein zu wollen, auch Andern den Eintritt in's Heiligthum wehrten. Oder sollte nicht auch in der Waadt mancher Geistliche es für eben so „scandalös" gehalten haben, als jener Prediger im Großherzogthum Baden, wenn die Bauern bei einem andern zur Kirche gingen und auf dem Heimwege vom seligmachenden Glauben sprachen oder gar sangen? — Obgleich sich der Amtsneid der Ungläubigen doch hier wohl nie auf eine so merkwürdige Weise äußern, noch die Obrigkeit sich dergestalt zum Werkzeuge der unreinen Eifersucht hergeben mochte, *) wie vor etlichen Jahren im Kanton Zürich geschah, da einem beliebten Prediger ohne Weiteres Gensd'armen vor die Kirchenthüre und späterhin auf die Wege zum Dorfe gestellt wurden, um das Volk, das sich aus andern Gemeinden her-

*) Im Gegentheile wurde eine solche Klage einmal von der Klasse und dem Staatsrathe als ein gutes Zeugniß für den betreffenden Prediger angesehen.

drängte, um seine Lehre von Christo zu hören, mit Kolbenstößen in die Kirchen zurückzujagen, in die sie nun einmal eingepfarrt seien. Vorzüglich wurde das Volk durch die Lügen von einer überabgöttischen Verehrung Jesu dergestalt erhitzt und verwirrt, daß seine tolle Wuth sich nicht mehr gegen die vermeinten Gotteslästerer und ihre abscheuliche Irrlehre selbst wandte, sondern gegen den Gegenstand derselben.

Mit wildem Jubel wurde daher von dem Pöbelhaufen die Publikation des Gesetzes gegen die Konventikel veranstaltet und gefeiert. Zu Orbe schlugen vier Tamboure den Marsch vor demjenigen her, der es (oder den Beschluß) vorlesen mußte. In Aubonne kamen auf den Tag der Bekanntmachung die Bauern eines Dorfes in das Städtchen hereingezogen, einen Geiger vorauf und einen Mann mit einem Beil auf der Schulter, „um (wie er ausrief) es für die Momiers zu brauchen.“ Die Behörden ließen es fast überall nicht an Eifer fehlen. Unter ihren Augen gingen häufig die Excesse der Volksmenge ungestraft, ja ungehindert vor. Die Polizeidiener durchsuchten die Häuser und Jeder, den man mit Andern als Hausgenossen in Gesellschaft fand, wurde, falls der Zweck der Versammlung nicht Arbeit oder Kartenspiel und andere Belustigung war (denn Versammlungen der letztern Art, die man 1667 in Genf als „Konventikel“ verboten hatte, waren jetzt ein tröstlicher Anblick für Alle, welche die Ausbreitung der Mommerie fürchteten), sondern Lesen und Betrachten der heiligen Schrift, Singen und Beten, wurde in's Gefängniß abgeführt und sogar bisweilen mit Dieben und andern Missethätern zusammengesetzt, selbst kranke Personen nicht ausgenommen, wenigstens in Ermangelung einer Bürgschaftsleistung. Die Gerichte waren eben so streng, als die Polizei eifrig war. Familien wurden durch die Geldbußen zu Grunde gerichtet. Andere wurden exilirt, wie z. B. die Prediger Rochat d. J. von Vivis und Frz. Olivier auf ein und zwei Jahre (nebst Kosten), und der Bruder des Letztern auf ein halb Jahr. Die Prediger Chavannes und Juvet dagegen wurden für drei Jahre verbannt (1825). Das Beste war, daß jeder Prozeß der Art vor das Appellationsgericht kommen mußte, weil dieß sich doch öfters bewogen sah, die leidenschaftlichen Urtheile des niedern Gerichtshofes zu mildern und zu kassiren. So war der Prediger Fivaz verklagt und

verurtheilt worden, weil er eines Abends in Gegenwart seiner Familie und eines Freundes mit seiner Frau, die bei ihm den letzten Abend vor einer langen Trennung zubrachten, ein Kapitel der Schrift las und ein Gebet für das Wohl der Reisenden und Zurückbleibenden sprach. In Lausanne wurde er freigesprochen, mußte aber nebst zwei andern Personen die Proceßkosten bezahlen. Ein vorzüglicher Vortheil für die Beklagten und wohl der Grund manches schonendern Urtheils war aber die Oeffentlichkeit des Gerichts letzter Instanz. Hier hatte das Publikum selbst Gelegenheit, die Vertheidigungsreden der Beklagten anzuhören, und dieß trug in hohem Grade zur Hebung der Vorurtheile, zur Vernichtung der falschen Gerüchte und zur Erweckung des republikanischen Rechtsgefühles bei. Oft hörte man es daher, besonders die Juristen und die Rechtsbeflissenen der Lausanner Akademie, laut seinen Beifall bezeugen, wenn ein Angeklagter im Bewußtsein des Rechts, das Gottes Gesetz ihm gab, so sprach, daß er vielmehr der Richter und der Richter der Missethäter zu sein schien. Mehrere Schriften und Reden dieser Art übten sogar auf das Herz der Richter, auch dann, wenn diese dennoch dem Gesetz zufolge verurtheilen mußten, einen wohlthätigen Einfluß. Andere Richter überließen sich der unwürdigsten Leidenschaft. Aber, wie Beza in der Lebensgeschichte Calvin's die Hand Gottes darin nachweist, daß von den vorzüglichen Feinden Calvin's, die ihn aus Genf vertrieben hatten, bei seiner Rückkehr keiner mehr im Wohlstande anzutreffen, sondern unterdessen ein Paar eines gewaltsamen Todes gestorben, ein anderes aus der Stadt geflüchtet war, um der Strafe des Hochverraths zu entgehen, so dürfte vielleicht auch hier ein christlicher Geschichtschreiber es wagen, die Wege der Vorsehung darin nachzuweisen, daß ein öffentlicher Ankläger der Gläubigen wenige Zeit nach einem Prozesse die Hand an sich selbst legte und ein Paar Richter eines auffallenden, ja des schrecklichen Todes starben, von dem man nur selten in der Geschichte Jemend betroffen sieht, und dann meist die Verächter des Evangeliums und wüthende Verfolger der Gläubigen. Doch darf hiemit auf keinen Fall ein Gericht über das betreffende Individuum selbst gefällt werden, das nur dem heiligen Geiste zukömmt, da Gott auch den weniger Schuldigen zum Mittel auswählen kann, seine Strafgerechtigkeit dem ganzen schuldigen

der feuille religieuse von 1829 ihren ersten Bericht mitgetheilt. Seit ihrer Entstehung, den 6. Wintermonat 1827, errichtete die Gesellschaft in verschiedenen Orten des Kantons zahlreiche Niederlagen, veranstaltete bei 10,000 Abdrücke *) aus der feuille religieuse und beschickte über 5,000 Traktate, die sie für gläubig und passend genug hielt, von Paris. Außerdem beschäftigte sie sich mit der Herausgabe eines christlichen Volkskalenders, der mit dem Jahre 1830 wirklich erscheinen wird. Von dem almanach des bons conseils kaufte sie 1,500 Exemplare, und erhielt gegen 4,000 Exemplare Traktate von London geschenkt. Neben ihr können wir die Gesellschaft zur Vertheilung von Traktaten unter den vielen den Kanton Waadt bewohnenden und bereisenden, geistlich sehr verwahrlosten Deutschen (besonders jungen Handwerkern) nur deßwegen erwähnen, um ihr die Aufmerksamkeit anderer ähnlichen Vereine und wohlthätiger Privatpersonen zuzuwenden, deren sie um so mehr bedarf, als ihre eigenen Mittel äußerst beschränkt, der Wirkungskreis groß und wichtig ist, und die Unterstützung von außen ihr bisher ganz abging. Dennoch gelang es, seit vier Monaten 6,600 Exemplare von fünf Traktaten drucken zu lassen. Außerdem wünscht sie ein evangelisches Liederbuch, von dem der Plan sonst schon mitgetheilt worden ist, als Handbuch zur häuslichen Erbauung herausgeben und vertheilen zu können, und bittet, dieses Unternehmen durch zahlreiche Subscription zu unterstützen. **) Die Waadtische Kantons-Bibelgesellschaft, an welche die deutsche sich angeschlossen hat, hat seit 1815 ein Kapital von 33,540 Schweizerfranken (22,360 fl.) angelegt und von der eigenen Bibelübersetzung von Lausanne und Neufchatel (eine paraphrasirende Ueberarbeitung der Osterwald'schen) im Jahre 18²⁷/₂₈ 771 Bibeln und 309 N. T. verbreitet, welcher Uebersetzung aber die Gläubigen die von Osterwald und selbst

*) Im Ganzen ließ sie selbst 23,300 Exemplare von eilf Erbauungsschriften drucken; sie vertheilte und besitzt noch bei 60,000 Exemplare.

**) Man wendet sich hiefür, wie überhaupt in Geschäften der deutschen Traktatengesellschaft, an ihren Präsidenten Herrn Pfarrer Scheler in Lausanne, oder an den Mitherausgeber des evangelischen Liederbuches W. Steiger, V. D. M., chez Me. de Rham née Doxat à Yverdon.

die von Martin vorziehen, dessen Sprache alt und schwerfällig, dessen Calvinismus aber sichtbar ist. *) Deßwegen und weil man fand, daß diese ältere Gesellschaft zu wenig thätig sei in der Ausbreitung der Bibel und sie nur zu ziemlich hohen Preisen den Begehrenden verkaufe, bildete sich eine zweite, allgemeinere Hülfs-Bibelgesellschaft, die wirklich nicht kapitalisirt und die Verbreitung selbstthätig betreibt, und zwar in allen als treu anerkannten französischen Uebersetzungen, aber nach den neuern Grundsätzen ohne die Apokryphen. In genauer Verbindung mit ihr ist eine Frauengesellschaft sehr thätig für die Verbreitung der heiligen Schrift, wie eine andere weniger abhängige, die aber auch den antiapokryphischen Grundsätzen huldigt, die von Herrn Dapples, Pfarrer zu Lutry, im ersten Bericht der société biblique auxiliaire générale auseinandergesetzt werden. Ausgetheilt hat diese Gesellschaft während den 2½ Jahren ihrer Existenz 1,952 Bibeln und 468 N. T. (Vergl. den interessanten zweiten Bericht.) Von der deutschen Bibelgesellschaft und dem mit ihr verbundenen Frauenverein, dessen Mitglieder die Bibelbedürftigen in ihren Häusern aufsuchen, wird der dritte Rapport nächstens erscheinen. Die Sitzungen und öffentlichen Versammlungen auch dieser Gesellschaften finden ungestört statt, theils in der deutschen Kirche, theils auf dem Stadtrathhause selbst, und zeichnen sich ebenfalls durch die freien Ansprachen aus. Neben dem Stadthause aber, auf dem Platze de la Palud, ist jetzt ein geräumigeres Lokal zum Behuf der gottesdienstlichen Versammlungen der Independenten gemiethet worden, die regelmäßig, offen und ungestört gehalten werden. Die beiden Prediger sind die Herren Fivaz und seit kurzem auch Olivier, von welchen beiden man mit aller Wahrheit sagen kann, daß man sie zur Nationalkirche hinausgedrängt habe. Von dem Erstern werden wir noch Mehreres mittheilen; der Letztere hätte im Sommer 1824 ordinirt werden sollen. Da sein Bruder sich separirt hatte, war er natürlich sehr verdächtig; die Akademie bemerkte auch wirklich, daß er mit Personen umgehe, die sie nicht leiden möge (wie sie denn auch Herrn Fivaz u. A. nichts vorzuwerfen wußten, als daß sie nicht predigten, wie ihre Lehrer

*) Jetzt arbeiten seit ein paar Jahren viele gläubige Prediger in Genf und in der Waadt an einer neuen, möglichst genauen Uebersetzung der ganzen Bibel.

sie's gelehrt hätten und wie man's gewohnt sei), und weigerte sich demnach, ihn zu ordiniren, was auch der Staatsrath billigte, konnte aber doch nicht umhin, ihm ein treffliches Zeugniß seiner Sitten und Kenntnisse auszustellen, welches mit dazu half, daß er in London von einer Versammlung dissidenter Prediger konsakrirt wurde, so daß er nicht, wie die übrigen, als ein aus dem Ministerium ausgetretener Geistlicher betrachtet, sondern als ein fremder Geistlicher respektirt wird.

Außerdem befinden sich, wie aus Anlaß der neuesten Streitigkeiten öffentlich bekannt geworden ist, in dem Kanton Waadt folgende independenten Kirchen „constituées selon la parole de Dieu," die unter sich fast in keinem disciplinarischen Zusammenhange stehen, mit ihren Predigern: Ch. Rochat zu Vivis, Aug. Rochat zu Rolle, Piguet zu la Vallée, du Lac de Joux und Lardon zu Nyon. An andern Orten sind kleinere Kirchen, die von nichtstudirten Diakonen bedient werden. In Lausanne finden außer den gewöhnlichen sonntäglichen Gottesdiensten noch wöchentlich zwei Abendgottesdienste und zwei Katechisationen statt. Auch von den Stadtpredigern werden einige gerne gehört und man bedauert nur, daß man sie so selten zu hören bekommt, woran vorzüglich auch die hiesige Einrichtung Schuld ist, die als Muster des alten, geistlosen Formelwerks angeführt werden kann. Jeder der angestellten französischen Prediger darf nämlich jeden Monat bloß eine Predigt halten, und das noch, wenn er es für passend oder bequem hält eine alte, die dann jedoch um so feiner ausgearbeitet sein muß. Diese Predigt wird, wie in Genf, drei Sonntage nacheinander in drei verschiedenen Kirchen hergesagt, und den vierten Sonntag hat der Prediger Rasttag. Außerdem findet der Gläubige in Lausanne leicht noch in den freien und unregelmäßigen Versammlungen zur Privaterbauung, die an die Stelle der Soirées getreten sind, Stärkung, Zurechtweisung und Belehrung. Auf dem Lande finden sich ebenfalls fast in jeder Gegend christliche Prediger und regelmäßige oder außerordentliche Erbauungsstunden, Missionsversammlungen u. s. w., für welche alle als Zeugniß ihres biblischen Strebens und Wirkens die Unmöglichkeit angeführt werden kann, ihnen bei allem Haß etwas Böses mit Grund nachzureden und ihnen Unordnungen, oder theoretische und praktische Verirrungen vorzuwerfen und nachzuweisen, außer

insofern als alles Menschliche (und besonders die allfälligen Ankläger selbst auch) Schwächen und Unvollkommenheiten hat. Wer nun aus diesem erfreulichen Stand der Dinge schließen wollte, es müsse im Kanton Waadt seit einigen Jahren sich Außerordentliches ereignet und die Veränderung der Gesinnung sowohl der Volksmasse, als der Regierung, und demnach auch die Abschaffung des Gesetzes bewirkt haben, Begebenheiten, die man weder hier von der Vorsehung habe erwarten können, noch anderswo zur Förderung des Reiches Gottes als unfehlbare Mittel in den Plan des Kampfes mit der Finsterniß und die nothwendige Berechnung der Kräfte aufnehmen dürfe, dessen Vorstellung müßte wesentlich berechtigt werden. Was dem Glauben in der Waadt binnen so kurzer Frist die Freiheit errang, die er jetzt genießt, und ihm sie völlig mit allen seinen Rechten auch noch ferner erringen muß, war nichts Anderes als das, was jeder Christ hat, der Glaube selbst und der aus ihm hervorgehende Eifer, die Thätigkeit, das Vertrauen, die Ausdauer und demzufolge der Segen des Herrn, der seine Gnadengaben mit der Vollendung zu krönen verheißen hat. Noch haßt und verfolgt die Welt die Christen, so viel an ihr ist, aber an vielen Orten ist sie dennoch durch das Christenthum selbst gezwungen worden, es anzuerkennen und zu dulden; noch besteht das Gesetz, gegen das seiner Zeit nicht nur von einer zahlreichen Versammlung englischer Prediger und von vielen Predigern Frankreich's, sondern auch von 20 — 30 Mitgliedern der Waadtischen Geistlichkeit vergebens protestirt wurde; aber die duldende Ausdauer der Christen, ihre feste Haltung und Einigkeit in ihrer Vertheidigung bewies dem Volke und der Obrigkeit, wie unmöglich es sei, den Geist durch körperliche Gewalt zu unterdrücken. *Für seine Person sich Allem auszusetzen, aber dem Evangelio, seiner Wahrheit und seinen Rechten auch nicht das Geringste zu vergeben*, ist die einfache Kriegskunst des Christen, und in solcher Führung des Kampfes liegt wesentlich schon die Kraft des Sieges. Wo um die Wahrheit gemäkelt wird, wo die wichtigsten und nothwendigsten Kenntnisse als unnütze Spekulation oder unbegreifliche Geheimnisse hintangestellt werden, wo der Prediger des Wortes Gottes mit der Welt in der Bestimmung der Lehren akkordirt oder mit dem eigenen Fleisch und Blut zu Rathe geht, um zu

sie's gelehrt hä[illegible]
sich demnach, [illegible]
ligte, konnte [illegible]
seiner Sitten [illegible]
daß er in Lor[illegible]
konsakrirt wu[illegible]
dem Minister [illegible]
ein fremder [illegible]

Außerde[illegible]
tigkeiten öffe[illegible]
folgende ind[illegible]
Dieu," die [illegible]
hange stehe[illegible]
Aug. Roch[illegible]
Joux und [illegible]
Kirchen, di[illegible]
Lausanne fi[illegible]
diensten noc[illegible]
techisationen [illegible]
gerne gehör[illegible]
hören bekon[illegible]
Schuld ist, [illegible]
angeführt [illegible]
Prediger de[illegible]
und das n[illegible]
alte, die d[illegible]
Predigt w[illegible]
verschieden[illegible]
der Predi[illegible]
sanne lei[illegible]
lungen z[illegible]
treten si[illegible]
dem La[illegible]
Predige[illegible]

[illegible]

[illegible] Wegen mit Ken[illegible]
[illegible] Stimme zum
[illegible] ruhig. Als
[illegible] Den 11. März
[illegible] Einbannung
[illegible] An dem-
[illegible] Hause, bei dem
[illegible] gewesen und die
[illegible] mit einem
[illegible] Der Schullehrer
[illegible] ebenfalls in Arrest
[illegible] Gesetz vom 20. Mai
[illegible] wieder aufgebracht,
[illegible] 5 Jahren den Schul-
[illegible] Gesetze und Rich-
[illegible] zur Einbannung
[illegible] hatte, verur-
[illegible] Unterhaltes be-
[illegible] eingeworfen hatten,
[illegible] nicht nennen wollten.
[illegible] Appellationsgericht nebst
[illegible] ebenfalls einen Kon-
[illegible] vom öffentlichen
[illegible] und seine Frau
[illegible] nebst Bezahlung
[illegible] Burnier von
[illegible] christliche Rede
[illegible] bewies er,
[illegible] nie ange-
[illegible] desselben
[illegible]

[illegible] der fal-
[illegible] Payerne
[illegible] zu gehen,
[illegible] (!) Indivi-
[illegible] auf die
[illegible] weil die-
[illegible] berich-
[illegible] gemäß
[illegible]

v vorlas, und zeigte dann im zweiten,
s überhaupt anwendbar sei, diese Sache
t werden können, indem die ganze frühere
stifikation sei. Das Appellationsgericht
Angeklagten gänzlich frei, die Bezahlung
nommen. Höchst unangenehm dagegen
Urtheil über Lenoir überrascht. Der
heil erster Instanz bestätigt, nicht wegen
Payerne, sondern wegen früherer und
tenmacherei. Der Vertheidiger, Pfarrer
in einer fast dreistündigen Rede, daß
er kein Sektirer und nach der Procedur
Evangelium, aber nicht Proselytenma-
kte sei; endlich aber, daß das Gesetz
den allen Menschenrechten und selbst
zuwider sei, wobei er eine seiner frü-
las und wiederholte, daß ihr Glaube
he, ihre Vaterlandsliebe christlich und
igkeit so unbegrenzt sei, daß sie ohne
laubens willen selbst den Tod erleiden
ich auf das Zeugniß der Gegner, des
g selbst, für die Sittlichkeit und Recht-
Christen berief. Der größte Theil der
einere die Procedur selbst kritisirt, war
Separirten überhaupt, und zwar so viel
nkte des Rechts; die Sprache war frei,
on wie die des Advokaten Burnier, aber
am Schlusse, erschütternd. Das Appella-
ersten Male — verstärkte das Urtheil des
des Anklägers und verbannte Lenoir auf ein
tone (den 8. April 1829).

merken wir noch, wegen verschiedener Aeuße-
Katechismus, den die gläubigen Prediger
ils verwerfen, daß er keinesweges der caté-
sondern nur der catéchisme en usage ist
istlichen und weltlichen Behörden ausdrücken)
auf illegale Weise. Denn dieses Machwerk
das Osterwald's Namen zum Schilde trägt, ist
cken der reformirten Kirche und nicht auf gesetz-

wissen, was, wann, wie und wieviel er zeugen soll; wo die Gläubigen meinen, ihr Herz theilen zu können zwischen Christo und dem Mammon, dem alles Fleisch die Kniee beugt, zwischen dem eifrigen und strengen Gott, der sich in Israel offenbaret, und der Göttin, der aller Weltkreis gerne huldigt, wo sie als Kinder des Lichts gelten und dennoch sich der Finsterniß akkomodiren wollen — da wird man nie die lieblichen Früchte des Evangeliums erndten, noch das glorreiche und heilsame Kreuz des Herrn tragen müssen, sondern nur die wohlverdiente Schmach, Trübsal, Ohnmacht, Trostlosigkeit und Einsamkeit als Züchtigung hinzunehmen haben. Was aber nach jener persönlichen Hingabe an den Herrn zuerst Noth thut und aus ihr nothwendig am ersten folgt, wenn sie gesegnete Früchte bringen soll, ist das, was auch wirklich von allen Gegnern des Evangeliums am meisten gehaßt und scheinbar verachtet wird, was sie am liebsten und um jeden Preis — selbst mit Hintansetzung alles Rechts und aller Schaam, — aus dem Wege räumen möchten: die Gemeinsamkeit der Erbauung und der Arbeit und die Stätigkeit in beiden. Ohne das Erste versinkt das individuelle Leben zu leicht in sich selbst und wird krankhaft, weil es der vorzüglichen Bedingung der Geistlichkeit, der freien Aeußerung, entbehrt und ihrer ersten Pflicht, in der Gemeinschaft der Heiligen zu stehen, nicht nachkommt. Ohne die Stätigkeit wird auch das, was man thut, immer nur vereinzelt und dadurch wirkungslos sein, und derjenige, der nur in einzelnen Augenblicken für das Heil und die Bekehrung seiner Brüder gearbeitet hat, in ganzen Zeiträumen aber sich erlaubt, entweder auszuruhen, oder das, was er dereinst zu thun gedenkt, zu überlegen und vorzubereiten, ohne zugleich auch unmittelbar zu wirken, wird weder hier noch dort den Segen ererben, der dem wackern und getreuen Knechte verheißen ist. Daß aber all dieser Anstrengung, dieser Aufopferung und dieser Anmaßung, bloß Christo leben zu wollen, der Glaube, nicht nur an die Erlösung überhaupt, sondern auch mit besonderer Kraft und Klarheit an die hieher bezüglichen Verheißungen des Evangeliums vorangehen und zu Grunde liegen müsse, bedarf keiner Erinnerung.

Wir schließen nun mit einer Nachricht über das neueste Ereigniß, das wohl viel Anderes zur Folge hat, gewiß aber

unter der Leitung des Herrn nur Heilsames für die Seinen. Ein Mitglied einer independenten Kirche, derselbe Lenoir, von dem im dritten Theile Erwähnung geschehen wird, ein Landmann von 30 Jahren, Ehemann und Vater, entschloß sich, im Kanton herum kleine Reisen zu machen und Jedem, den er unterwegs antreffen werde, wenn es angehe, das Evangelium zu verkündigen. Wie wir bestimmt wissen, so war er fest entschlossen, Niemanden, der zur Nationalkirche gehöre, von der Separation zu sprechen, indem er zufrieden sei, wenn man nur an das Evangelium glaube. Den 7. November vorigen Jahres wurde er von den Abgeordneten verschiedener independenten Kirchen hiefür erwählt und erhielt demzufolge ein Beglaubigungsschreiben von der Kirche zu Vivis. Den 2. December trat er seine Wanderung an und wirkte sogleich mit besonderm Segen. Von zwei verschiedenen Kirchen erhielt er 12 Franken Zehrgeld, und kam zuletzt den 5. Januar Abends in Payerne an, wo er sogleich bei einem Bruder eintrat. Da dieser Tag der erste Montag des Monats war, der von den Christen Europa's allermeist der gemeinsamen Fürbitte für die Heiden gewidmet wird, kamen später noch ein paar Freunde in dasselbe Haus, um auch hier, wie in Lausanne und andern Orten des Kantons, eine Missionsbetstunde zu halten. Lenoir, den man gerade da fand, wurde gebeten, aus der Bibel vorzulesen und zu beten, was denn auch, wie gewöhnlich, geschah. Es war also eine der gewöhnlichen monatlichen Missionsversammlungen, aber zufällig unter dem Vorsitze eines Separirten, welche von dem Pöbel beunruhigt und hierauf durch den Friedensrichter aufgehoben ward. Dieser schickte sowohl die stürmische Volksmenge als die wenigen fremden Personen im Hause fort und verhörte Lenoir, den er dem Gesetze zufolge, da er nicht die Kaution von 600 Fr. leisten konnte, verhaften ließ. Während des Verhafts wurde er unpäßlich, und endlich in's Hospital gebracht, aus dem man ihn endlich den 29. Januar entließ, nachdem man eine der angebotenen Kautionen angenommen hatte. Den folgenden Tag bei seiner Abreise wurde er noch vom Pöbel insultirt. (Nouvelliste Vaudois Nr. 13.) Er war in ein Haus in der Vorstadt eingetreten, um auf den Wagen zu warten. Während dessen schlug man die Trommel, um den Pöbel zu versammeln. Das Haus wurde von hinten bewacht. Lenoir ging also mit

seiner Frau vorne hinaus und wurde auf dem Wagen mit Koth bedeckt. *) Im größten Gedränge erhob er seine Stimme zum Gebet. Plötzlich verstummte das Volk und ließ sie ruhig. Als Alles geendet war, kamen die Behörden nach. Den 11. März verurtheilte ihn das Bezirksgericht zu ein Jahr Einbannung in seine Gemeinde und zur Bezahlung der Kosten. An demselben Tage war auch noch in einem andern Hause, bei dem deutschen Schullehrer, eine Missionsbetstunde gewesen und die Frau desselben, eine Französin, hatte abwechselnd mit einem jungen Menschen vorgelesen und gebeten. Der Schullehrer Rodolf und seine Frau wurden deßhalb ebenfalls in Arrest gesetzt. Da man hier selbst nach dem Gesetz vom 20. Mai nichts ausrichten konnte, wurden alte Fakta wieder aufgebracht, und demzufolge der arme Mann, der seit 25 Jahren den Schuldienst versehen und durchaus (für menschliche Gesetze und Richter) untadelhaft gelebt hatte, nebst seiner Frau zur Einbannung in seine entfernte Gemeinde, die er nie bewohnt hatte, verurtheilt und somit seines Schuldienstes und seines Unterhaltes beraubt. Diejenigen, die ihnen die Fenster eingeworfen hatten, konnten nicht bestraft werden, weil sie sie nicht nennen wollten. Den 7. April kamen beide vor das Appellationsgericht nebst zwei andern Gläubigen von Payerne, die ebenfalls einen Konventikel sollten gehalten haben, die aber selbst vom öffentlichen Ankläger freigesprochen wurden. Für Rodolf und seine Frau trug er auf die Geldstrafe von 100 Fr. an, nebst Bezahlung der Unkosten. Vertheidiger war Herr Advokat Burnier von Vivis. Seine lebhafte, eben so juridische als christliche Rede machte gewiß großen Eindruck. Im ersten Theile bewies er, daß das Gesetz gegen „eine gewisse Sekte" durchaus nie angewendet werden könne, wobei er die angeführte Kritik desselben

---

*) Dieser Bericht ist zuverläßig und kann zur Berichtigung der falschen Nachricht dienen, in der der Friedensrichter von Payerne sagte, Lenoir habe sich durch seine Art aus der Stadt zu gehen, die Beschimpfungen von Seiten zweier oder dreier (!) Individuen selbst zugezogen, eine Nachricht, die in Beziehung auf die Lausanner Zeitungen den Namen einer Lüge verdient, weil dieselben (zufolge den Archives vom April 1829 p. 190) die berichtigenden Mittheilungen Lenoir's selbst einer alten Politik gemäß unterdrückten.

im Edinburgh Review vorlas, und zeigte dann im zweiten, daß aber auch, wenn es überhaupt anwendbar sei, diese Sache unmöglich danach gestraft werden können, indem die ganze frühere Procedur eine pure Mystifikation sei. Das Appellationsgericht sprach wirklich auch diese Angeklagten gänzlich frei, die Bezahlung der Proceßkosten ausgenommen. Höchst unangenehm dagegen wurde man durch das Urtheil über Lenoir überrascht. Der Ankläger hatte das Urtheil erster Instanz bestätigt, nicht wegen der Versammlung in Payerne, sondern wegen früherer und überhaupt wegen Proselytenmacherei. Der Vertheidiger, Pfarrer Aug. Rochat, bewies in einer fast dreistündigen Rede, daß Lenoir zwar separirt, aber kein Sektirer und nach der Procedur selbst Missionar für das Evangelium, aber nicht Proselytenmacher für irgend eine Sekte sei; endlich aber, daß das Gesetz gegen die Erbauungsstunden allen Menschenrechten und selbst dem Waadtischen Rechte zuwider sei, wobei er eine seiner frühern Versicherungen vorlas und wiederholte, daß ihr Glaube der reformirte-evangelische, ihre Vaterlandsliebe christlich und ihre politische Unterwürfigkeit so unbegrenzt sei, daß sie ohne Widerstand um ihres Glaubens willen selbst den Tod erleiden würden und wobei er sich auf das Zeugniß der Gegner, des Volks und der Regierung selbst, für die Sittlichkeit und Rechtlichkeit der separirten Christen berief. Der größte Theil der Rede, nachdem der kleinere die Procedur selbst kritisirt, war eine Vertheidigung der Separirten überhaupt, und zwar so viel möglich vom Standpunkte des Rechts; die Sprache war frei, originell, nicht so kühn wie die des Advokaten Burnier, aber bisweilen, besonders am Schlusse, erschütternd. Das Appellationsgericht — zum ersten Male — verstärkte das Urtheil des Bezirksgerichts und des Anklägers und verbannte Lenoir auf ein Jahr aus dem Kantone (den 8. April 1829).

Nachträglich bemerken wir noch, wegen verschiedener Aeußerungen über den Katechismus, den die gläubigen Prediger theils tadeln, theils verwerfen, daß er keineswegs der catéchisme légal, sondern nur der catéchisme en usage ist (wie sich die geistlichen und weltlichen Behörden ausdrücken) und dieß nur auf illegale Weise. Denn dieses Machwerk neuester Zeit, das Osterwald's Namen zum Schilde trägt, ist hinter dem Rücken der reformirten Kirche und nicht auf gesetz-

lichem Wege dem Heidelberger Katechismus substituirt worden, der in zwei verschiedenen Formen der einzig gesetzliche ist. (Ord. eccl. p. le pays de Vaud. T. III. §. 2.)

Uebrigens versichern wir am Schlusse dieses Theiles, daß, wenn noch etwas zu berichtigen ist, der Fehler nicht an unserm Willen liegt; wir bitten vielmehr, solches uns wissen zu lassen, wie wir dem dritten Theile wünschen, daß er antreiben möge, durch ähnliche Mittheilungen diesen Versuch zu beschämen.

Wir können nun, da wir einzelne Schilderungen und charakteristische Anekdoten mittheilen wollen, mit Genf beginnen, ja wir würden die Uebersetzung einer kleinen Flugschrift vorausschicken, wenn wir nicht so kurz als möglich zu sein strebten. Diese Broschüre ist ein Auszug aus verschiedenen Gesprächen, die wirklich auf der Place de Rive gehalten worden sind. Der Dialogue (Genève p. 11. in 8.) hat das Motto von Rousseau: Tout Protestant est pape, la Bible à la main, und scheint von einem Verfasser herzurühren, der sich selbst als „der Tolerante“ vorstellt, und von sich sagt: „Wenn es hier der Ort wäre, mein Glaubensbekenntniß abzulegen, so würde ich euch sagen, daß ich den Glauben an einen Gott und an die Unsterblichkeit der Seele für hinreichend halte, um damit in den Himmel zu kommen; ich verwerfe Alles, was die Bibel zu diesem hinzufügen mag, ganz und gar, aber da ich in Religionssachen auf meine Weise denken will, und nicht mag, daß Jemand mich um meiner Glaubensmeinung willen beunruhige, so wünschte ich ebenfalls, daß man die Andern in Ruhe ließe, und so denkt jeder vernünftige Mensch,“ kurz der Verf. macht uns gerade denselben Eindruck und betrachtet die Sache eben so abstrakt unpartheiisch — das Beste, was der natürliche Mensch thun kann, obgleich an sich selbst dem Anscheine nach das Gedankenloseste, — wie der Referent über die Hamburger Streitigkeiten in dem literarischen Konversationsblatt und demzufolge auch in der A. K. Z. In dem Gespräche befragt der Tolerante einen jungen Burschen und einen Handwerksmeister, warum man da so schreie, lärme und zulaufe. „Ohne Zweifel eine Elende, die der Pöbel in's Haus jagt?“ „O noch viel ärger, mein Herr!“ ist die Antwort; „das sind Eingeleuchtete, Fromme, die ihren Sabbath halten und die wir zum Quartier hinauswerfen wollen.“ „Leute, die tödten? stehlen? oder was?“ „Nein, behüte!

Schwärmer sind's, Geisterseher, Heuchler, die auf den Knieen beten, die Träume haben, die Zukunft voraussagen, die Menschen hassen, Gott verwerfen und nichts annehmen, als Jesus Christ." „Was ich bestimmt weiß," sagt hierauf der Tolerante, „ist, daß die Religion dieser Leute die eurer Väter war, und daß sie sich gerade deßwegen von der gegenwärtigen Kirche trennen zu müssen glaubten, weil sie sich in den Kopf setzen, die Religion so beizubehalten, wie sie in ganz Genf zur Zeit der Reformation herrschte. Ich selbst war bei ihnen, um mit meinen eigenen Augen zu sehen, was ihr nur durch Hörensagen wißt. Man liest da die Bibel, man betet, man singt, das ist Alles. Das ist, ich gestehe es, nicht meine Sache; aber deßhalb darf ich sie nicht beschimpfen. Chacun s'amuse à sa façon. Wir haben unsern Cirkel zur Vergnügung, und sie haben auch den ihrigen, wo sie Gott bitten. Wir begreifen nicht recht, wie das ihnen Vergnügen machen kann, aber deßhalb dürfen wir sie nicht verfolgen." Dieß findet nun der Bürger wahr. „O ja freilich, wir sehen hierin wohl ein bischen klarer als die Alten, wir Andere! aber, wie der Herr da sagt, man muß die beklagen und nicht bestürmen, die nicht das Glück haben so aufgeklärt zu sein wie unser einer. Das kömmt nach und nach. Man muß nichts erzwingen wollen." „Das sind Heuchler, sagt ihr, junger Mensch," fährt der Tolerante fort. „Aber man ist Heuchler, weil man dabei seinen Vortheil findet. Welchen Vortheil haben nun diese hier zu erwarten? Ausgeschrieen, beschimpft, mit Stöcken geprügelt zu werden? Wer würde um solchen Lohn heucheln wollen?! Ihr wollt doch gewiß nicht jenes junge Mädchen eine Heuchlerin nennen, der man, weil sie in den Betsaal geht, einen Stein an die Wange warf? Oder den bejahrten Mann, den man schon während zwei voller Stunden in seinem Hause belagert hält? Das ist vielleicht Schwärmerei, aber keine Heuchelei!"

Aus der Waadt selbst nun wollen wir aus dem Munde eines Augenzeugen die ausführliche Beschreibung eines ähnlichen Auflaufes und Gespräches mittheilen, und eine Geschichte, die uns zugleich noch deutlicher zeigt, was der Pöbel an den Momiers haßte und wie kraß seine Vorstellungen und Vorurtheile über ihren Glauben waren. Ein armer Dorfschullehrer (Poget in Ferreyre bei La Sarraz) vernachläßigte seine Pflichten gänz-

lich, ging statt in die Schule auf die Jagd, lief den ganzen Tag mit der Büchse im Walde herum und brachte dann, wenn er etwas geschossen hatte, den Abend in dem Städtchen zu, um seine Beute zu verkaufen und das Kaufgeld im Wirthshause durchzubringen. Aus diesem liederlichen Leben errettete ihn der Glaube an den Heiland der Sünder. Plötzlich gab er Jagd und Wein auf, arbeitete in seinem Handwerke, nährte Frau und Kind, die früher sich selbst jämmerlich erhalten mußten, und hielt seine Schule regelmäßig und mit großem Eifer für das zeitliche und ewige Wohl der Kinder. Aber von nun an fieng man auch an, ihn zu verfolgen. Er wurde nicht nur von den Bekannten beschimpft und vom Pöbel beunruhigt, sondern auch vor den Gemeinderath (die Municipalität) gefordert. Hier nun konnte er nicht umhin, den Herren seine große Verwunderung darüber auszudrücken, daß er jetzt, seit er seine Pflichten nach bestem Wissen und Können zu erfüllen strebe, von den Nachbarn geplagt, von den Obern verhört werde, während früher in der ganzen Zeit seines pflichtvergessenen und gottlosen Wandels Niemand ihm nur eine ernste Warnung habe zukommen lassen; daß man jetzt ihm über seine Religion und den Religionsunterricht, den er den Kindern gebe, Vorwürfe mache während er früher nicht nur diesen Theil des Unterrichts, sondern den ganzen ungestraft auf's Unverzeihlichste vernachläßigt, öfters die Schule gar nicht gehalten habe, öfters im Zustande der Trunkenheit, dabei Kind und Weib schmachten lassen u. s. w. Da die Gemeinderäthe betroffen schwiegen, fühlte sich unser Schulmeister ermuthigt, fortzufahren und ihnen die ganze Wahrheit so offen und stark zu sagen, daß wirklich Einer nach dem Andern stillschweigend die Rathsstube verließ, bis auch der letzte Richter fortgegangen war, und nur der Beklagte mit dem Weibel allein stand. Aber von da an war auch sein Untergang beschlossen. Er sollte den Schuldienst verlieren und mit ihm auch sein kärgliches Brod. In dieser Noth wandte er sich an verschiedene einflußreiche Herren in Lausanne, aber vergebens. Der arme Momier wurde mit Achselzucken zurückgewiesen. Dagegen nahm sich ein christlicher Freund seiner nach besten Kräften an, und besuchte ihn auch eines Tages, um sich mit ihm darüber zu berathschlagen, wie er sich dem Schuldienste erhalten oder sonst sein Brod erwerben könne. Als dieser Freund in

das Dorf kam, fand er gerade den größten Theil der Gemeinde mit der Ausbesserung des Weges durch's Dorf beschäftigt. Da er schwarz gekleidet und ein junger Mann war, hielt man ihn für einen jungen Prediger und folglich für einen Momier. Wirklich wurde auch dieses Wort ihm ein paar Mal mit jener Stimme nachgeschrieen, die die Händelsucht oder den Zorn des Schweizerbauern ausdrückt. Doch trat er ruhig in's Haus ein, das er bei jenen Leuten selbst erfragt hatte, und traf Vater, Mutter und Tochter an der Arbeit. Während sie ihm noch ihre Noth klagten und von ihren Leiden erzählten, wie sie ohne Gefahr nicht ausgehen könnten, wie man ihr Haus in Brand zu stecken gedroht und sie schon einmal durch einen Scharivari erschreckt habe, hörte man von ferne die Anstalten zu einem zweiten. Glocken, Schellen, Hörner und Peitschen mit einzelnen Flüchen und Drohungen ließen sich hören. Da entschloß sich der Freund das Haus sogleich zu verlassen, um nicht dem armen Schullehrer eine neue Plage auf den Hals zu ziehen. Kaum kam er unter die Menge, so erhob sich der Lärm um ihn her und einzelne Stimmen riefen ihm überlaut das „Momier“ nach. Vorzüglich aber stand unten am Brunnen ein großer Mann, der ruhiger als alle andere schien, dessen entschlossenes Aussehen und wilder Blick aber allein schon Alles hätte befürchten lassen, wenn er auch nicht von Zeit zu Zeit aus voller Kraft geschrieen hätte. Da rettete Gottes Kraft und Schutz den Gläubigen. Still betend drehte er sich rasch um und schlug einen Mann, der hinter ihm stand und rief, auf die Schulter: „Nachbar! ihr schreit mir Momier nach; sagt mir auch, was ihr damit sagen wollt!“ Betroffen erwiederte dieser: „Was geht das euch an? Geht nur eueres Weges fort!“ Jetzt kam es darauf an, nicht zu gehen, sondern die christliche Fassung und Freimüthigkeit zu beweisen. Unser Freund apostrophirte auch sogleich die ganze Gemeinde, die um ihn her auf den Misthaufen und Steinhügeln versammelt stand, die Schaufeln und Steinhauen in den Händen, fragte sie, wie sie dazu kämen, einen ruhigen Reisenden zu insultiren und über die Momiers zu schimpfen, ihren armen Schullehrer, seit er ein Christ und ein braver Mann geworden, so zu verfolgen, daß Weib und Tochter vor Angst und Kummer schon krank geworden? „Ja, die Momiers wollen eine neue Religion; sie haben eine andere Bibel;

sie sagen, Gott der Vater sei zu alt, Jesus Christus müsse nun regieren; wir sind und bleiben Christen." „Ihr seid Christen?! Nicht einmal ehrbare Leute seid ihr, sonst würdet ihr euch ehrbarer aufführen. Erst letzten Sonntag seid ihr in Lasarraz zum Abendmahle gegangen und nun tobt ihr wie Heiden!" — Während dieser ganzen, langen und derben Ansprache wurde und blieb das Volk ruhig. Nur der Kerl am Brunnen schrie noch ein paar Mal und die Kinder, die hinten herum liefen, bis die Männer und Mütter sie bedrohten. Nun ging der Fremde auf ihre Vorstellungen ein: „Seht, ich bin auch in euerer Nachbarschaft erzogen und nach demselben Katechismus unterwiesen worden. Aber ihr, ihr scheint euere eigene Religion nicht zu kennen, sonst wüßtet ihr, daß Jesus Christus euer Heiland ist, wie der der Momiers. Was aber die Bibel betrifft, so könnt ihr hier die meinige sehen." „Ja, da sieht man's, die ist auch eine von den Momiers, sie ist kleiner! Das ist nun die ganze Bibel." — Der Fremde belehrte sie hierauf über die Identität der verschiedenen Ausgaben und die Nothwendigkeit der neuen Ausgaben und Uebersetzungen auf eine so faßliche und anziehende Weise, daß sie ruhig und aufmerksam zuhörten, bis einer der Gemeinderäthe, der in dem Fremden einen Jugendgespielen erkannte, aber ihm zuerst widersprochen und sich sogar zu dieser Disputation durch einen Trunk aus der Flasche gestärkt hatte, ihn zu sich einlud und ihm dann freundschaftlich das Geleit gab. — Der Schullehrer aber wurde dennoch seines Dienstes entsetzt, *) und lebt jetzt in einem andern Dorfe. Die wenigen Seelen, auf die er in Ferreyre Einfluß geübt, fielen wieder ganz in die Welt zurück, aus der sie eigentlich noch nicht ausgegangen waren.

Sollte Jemand die in diesem Gespräche vorkommenden Aeußerungen des Volkes, die oft in jener Zeit und bisweilen jetzt noch in der Waadt gehört werden, unglaublich finden, so wäre er nur auf das zu verweisen, was er in seiner nächsten Umgebung wahrnehmen mag, vorausgesetzt, daß Jünger des Herrn — mögen sie nun Momiers, Mystiker, Pietisten oder

---

*) Ein anderer, junger Schullehrer, dem dasselbe wegen seines Glaubens in neuester Zeit begegnete, ist jetzt entschlossen, Missionar zu werden.

Herrnhuter genannt werden — in derselben wohnen, und daß er Ohren zum Hören hat. Erklärlich aber wird dieß Verhältniß und Betragen des Volkes vorzüglich auch durch das Benehmen seiner geistlichen Lehrer und Vorbilder gegen dieselben, und durch ihre Lehre über den eigenen Glauben, so wie über den der Momiers. So predigte wirklich den 29. September 1824 ein Stadtpfarrer, der einem gläubigen Prediger nachgefolgt war, in derselben Gemeinde, die diesen (wie wir noch sehen werden) verfolgt und gewissermaßen verjagt hatte, über den Text: „Der Gottlose thut ein Werk, das ihn betrübt," gegen die Momiers. Wie sehr mußte ein solcher Vortrag, während dessen der Zorn den Prediger öfter zu sprechen verhinderte, das bereits gereizte und gespannte Volk exaltiren und erhitzen! Wirklich wurde in dieser Predigt von den Momiers gesagt: „Diese Elenden, die nichts wollen, als Jesus Christ, und Gott den Vater verwerfen, — sie glauben freilich, daß sie vor dem Richterstuhle Jesu werden gerettet werden, aber sie werden vor Gottes Richterstuhl durchfallen!" — Man fühlt sich sehr dazu geneigt, um nur solche Lästerungen nicht ganz für unentschuldbar halten zu müssen, zu denken, daß doch vielleicht die Art der Gläubigen, sich auszusprechen, zu solchem Mißverständniß den natürlichen Menschen fast unvermeidlichen Anlaß gegeben habe. Aber, wenn wir auch nicht im Allgemeinen wüßten, wie überhaupt und in jedem Falle, wo das reine und ungeschwächte Evangelium verkündet wird, es den natürlichen Menschen eine Thorheit und Gotteslästerung sein muß, und wie wenig sicher aus ihren Aeußerungen auf die besondere Bekenntniß- und Predigtweise der Gläubigen geschlossen werden könne, so wüßten wir doch hier bestimmt, daß die Art der Momiers sich von der der Herrnhuter gerade darin unterscheidet, daß Gottes Allmacht, Gerechtigkeit, Fürsehung und Erbarmung viel mehr der Gegenstand ihrer Betrachtungen und Predigten ist als Christi Kreuzigung, und daß außerdem noch das anthropologische Element und die individuelle Anwendung vorzüglich stark ist (s. oben); und wir sähen auch sonst an der Ausdrucksweise und dem Benehmen der Gegner selbst nur zu deutlich, wie sehr die Leidenschaft sie verblendete und wirklich den Gegenstand des christlichen Glaubens und der Anbetung für die Gläubigen, Christum selbst, zum Gegenstand ihres Zornes, ihrer Beschimpfung machte. Bei

Bivis, in derselben Gegend, wo jetzt Gottes Wort eine freundliche und ruhige Wohnung sich zubereitet haben soll, trug noch vor ein paar Jahren ein Pöbelhaufe an einem Fest- oder Markttage auf offener Straße in höhnischer Procession ein Kreuz herum, das die doppelte Aufschrift trug:

„Jesus Christ, König der Juden, König der Momiers."

In L'Isle ging man noch weiter. *) An das Kreuz, an die Stelle des Welterlösers, wurde das Bild eines unreinen Thieres geheftet. Denn das weiß die Welt wohl, daß eine Verhöhnung Jesu den Christen am wehesten thut, obgleich sie den Grund davon nicht kennt. — Derselbe Prediger, von dem wir erst eine Kontroverspredigt anführten, die so ganz seiner Sache würdig war, gab sich auch sonst alle Mühe, dem Glauben entgegenzuarbeiten, um so mehr, da sein Vorgänger den guten Samen fleißig ausgestreut und namentlich seine Katechumenen in der Bibel so viel hatte lesen und forschen lassen, daß man ihm, obgleich mit Unrecht, ungebührliche Vernachläßigung des Osterwald'schen Katechismus vorwarf. Deßhalb forderte der Nachfolger diejenigen unter den Unterweisungskindern, die etwa von ihm schon möchten angesteckt worden sein, mit folgenden Worten heraus: „Ich möchte doch den unter euch sehen, der mir eine einzige Bibelstelle kann anführen, in der es gesagt ist, daß Gott den Menschen irgend etwas umsonst, aus Gnaden giebt." Ein ander Mal sagte er: „Sind die Kinder von Heiden Christen? Nein! Folglich sind wir Christen, von Natur Christen, wahre Christen, Gott sei gedankt!" Derselbe ließ auch wirklich, da er der festen Meinung war, man sei von Geburt ein Christ, oder doch, wie Herr Curtat lehren soll, in der Taufe schon ohne Weiteres wiedergeboren (s. die Lausanner Bibel, Tit. 3, 5.), ein paar Kinder, die von der Wiedergeburt aus dem Geiste etwas zu wissen schienen, in der Schule öffentlich die Momerie abschwören. In eben dem Städtchen war die Tochter eines Bürgers sehr frühe, gleich nach ihrer Konfirmation (1821), wirklich erweckt und zum Herrn bekehrt worden. In der Zeit der allgemeinen Heimsuchung wandten aber auch ihre Eltern alles Mögliche an,

*) Andere nennen einen andern Ort, Villars St. Croix. Es ist aber auch nur zu möglich, daß dasselbe an verschiedenen Orten geschah.

sie von dem Umgange mit andern Christen zurückzuhalten. Da fühlte sich das Mädchen zu der Ansicht hingetrieben, daß auch sie nach Gottes Gebot sich von der verderbten Kirche absondern müsse. Sie kündigte dem Vater ihren Entschluß an, schriftlich und mit Angabe der Bibelstellen, auf die sie sich stützte. Hiedurch verdoppelte sie ihre Leiden. Ihre Mutter schleppte sie bei den Haaren auf ihre Kammer und schlug sie. Der Vater hielt es für nöthig, sie endlich mit aller Gewalt zu bekehren, und schickte zu dem Ende zuerst zu den Pfarrern und, als diese nicht kamen, — zu den Gensd'armen. Da aber auch die Landjäger ihre Hülfe verweigerten, ergriff er selbst in der Wuth das Mädchen bei den Haaren und riß sie an's Fenster hin, um sie hinauszuwerfen. Mehrere Male fiel sie vor ihren Eltern auf die Kniee und versprach in allen Dingen ihren Gehorsam und Bereitwilligkeit zu allen Aufopferungen, nur ihr Seelenheil ausgenommen. Es half nichts. Sie wurde in ihr Zimmer gesperrt und da ohne Nahrung und Bettdecken gelassen, obgleich es kalt war, auch der Bücher beraubt, die man ihr aber am andern Tage zurückgab, jedoch mit der ausdrücklichen Drohung von Seiten ihrer Mutter, sie aus dem Hause zu jagen, wenn sie wieder in der Bibel lesen werde. — Nicht so hart wie die Mittel, die noch Jahre lang gegen diese treue Jüngerin Jesu angewandt wurden, waren die, durch welche eine andere Mutter, in I., ihr Kind in's Verderben zu führen suchte. Sie verbot ihrer Tochter nur, etwas anderes in der Bibel zu lesen, als die Evangelien, und veranstaltete außerdem noch, um auch den Eindruck zu vertilgen, den die Evangelien mit ihrer strengen Moral und Ascetik und mit ihren Tröstungen für die Geistesarmen, Traurigen, die nach der Gerechtigkeit dürsten, Jesu glauben, und Alles um seinetwillen verlassen, hervorbringen könnten, an den Sonntagen und bei andern Gelegenheiten rauschende Vergnügungen, Gesellschaften und Tanzparthieen, an denen die Tochter wenigstens äußerlich Theil nehmen mußte. Aber gewiß waren diese Mittel noch viel gefährlicher und selbst peinlicher, wenn auch weniger gemein und schrecklich als andere, die man anwandte, um die Verwandten und Untergebenen vom Glauben zurückzubringen und im Hause den Frieden zu erhalten, den die Momerie zu stören drohte, namentlich die, die einmal ein Bruder gegen den andern brauchte. Der junge Weber M. in

Roche bei Aigle, der ebenfalls zu den Gläubigen gehörte, schlief eines Abends mit seinen zwei Brüdern wegen besonderer Umstände in einem Bette auf dem Heuboden. Der ältere, gegen seinen Glauben und ihn selbst ergrimmte Bruder kam erst spät zurück und brachte ein paar junge Leute mit sich, die sogleich über den Momier herfielen, ihn bei den Füßen faßten, aus dem Bette ziehen und über die Bühne hinunterwerfen wollten. Er rief ihnen vergeblich, was sie wollten, und was es ihnen denn schade, wenn er in die Erbauungsstunden gehe? Da er aber seinen jüngern Bruder ergriff und sich an ihn kräftig hielt, dieser aber heftig um Hülfe schrie, scheint den Burschen bange geworden zu sein; sie ließen ihn los und gingen zurück. Der ältere Bruder begleitete sie bis an die Thüre, wo sie der andere noch lange flüstern und lachen hörte. Dann kam er zurück und legte sich schlafen. Bald kamen auch die Andern nach, rissen dem Gläubigen, der sich vielleicht schon wieder der Ruhe überlassen hatte, das Nachthemde ab und peitschten ihn nun mit den Nesseln, die sie geholt hatten, wobei sie ihn versicherten, es geschehe bloß weil er Momier sei, und sein Vater habe ihm eine solche Züchtigung gewünscht. Wirklich sah er sich auch gezwungen, das Haus seines Vaters zu verlassen, der ihn eben so sehr haßte, als der damalige Ortsgeistliche, der ihn eines Tages zu sich kommen ließ und anfuhr: „Adieu, Momier! komm her und lies da das Liedlein, das ich auf die Momiers gemacht habe.“ Denn er hatte in der That einen Gassenhauer auf dieselben verfertigt.

Wir kehren wieder zu dem zurück, was auf den Straßen den Gläubigen geschah und noch offener um des Namens Jesu willen. Ein Schneider in Aubonne wurde besonders von einem Manne verfolgt, der Loup (Wolf) genannt wurde. Eines Tages warf ihm dieser einen Reisbündel auf den Kopf. Ein andermal belagerte er sein Haus von 3 — 7 Uhr des Abends, warf mit Steinen gegen die Thüre und Fenster seiner Werkstätte und drohte seiner Frau, die hinterm Fenster stand, sie todtzuschlagen; als er vor den Friedensrichter citirt wurde, fand er noch denselben Tag vierzig Bürgschaftsleistungen. Bei einer Vormusterung riß ein Soldat denselben Gläubigen aus Reih und Glied heraus, setzte ihm das Bajonnet auf die Brust und drohte ihn zu durchstechen. Jener sprach mit ihm fest und

herzhaft, mitten unter der Menge, die ihn umgab. Die Soldaten und das Volk schrieen dem sogenannten Wolf zu: friß ihn! und einem andern, der Christ hieß: rette ihn! Endlich sagte ihm der Soldat: „Wenn ich dich tödtete, so würde mich der Henker tödten. Deßwegen muß ich dich wohl laufen lassen." — Ein anderer Gläubiger wurde vom Volke an einen Block gebunden, den er mit sich herum schleppen mußte. Dabei rief man ihm nach: „Rufe Jesum, daß er dir helfe."

In Iferten zeichnete sich durch eine eiserne Standhaftigkeit der Chirurg Develey aus. Einer der ersten Erweckten und Zeugen des Herrn im Kantone, wurde er auch einer der strengsten Calvinisten und Separatisten. Von den Ungläubigen wurde er so gefürchtet, gehaßt und verfolgt, daß der Stadtrath ihm durch seinen Weibel sagen ließ, er stehe ihm nicht für sein Leben gut. In Orbe mußte er vor dem Friedensrichter erscheinen, und benutzte diese Gelegenheit, den Nachmittag einen andern Gläubigen zu besuchen, der in Iferten die Versammlung gehalten hatte und endlich nach einem fünfzehnwöchentlichen Gefängnisse zu sechsmonatlicher Eingrenzung in Orbe verurtheilt wurde, während Develey selst für zwei Jahre, und drei andere Gläubige auf ein Jahr Landes verwiesen wurden. Während dieses Besuches wurden sie von der Stadtjugend umringt und Develey von einem gewissen Ch. mit einem Topfe Firniß über und über begossen. Develey ging in diesem Zustande zum Friedensrichter: „Ich will nicht klagen," sagte er, „aber ich will ihnen faktisch beweisen, daß ich vorhin mit Recht ihnen sagte, sie unterstützten die Sache der Welt gegen die Kinder Gottes und sein Evangelium." Noch denselben Tag (den 17. August 1824) verließen Develey und der Prediger Chavannes die Stadt. Der Pöbel begleitete sie noch bei zwanzig Minuten lang mit Geschrei und Steinwürfen, von denen Chavannes zwei erhielt. Der Friedensrichter ging in das Haus von jenem Ch., der aber dieß voraussah und sich in einen Pachthof (chalet), fünf Minuten vor der Stadt, zurückzog. Mehrere begleiteten ihn und schworen, ihn mit den Waffen zu vertheidigen, wenn man ihn ergreifen wolle. Sonntags, den 22., machten mehrere Orber Bürger mit Ch. ein Bild von Develey mit Wasserfarbe, in Lebensgröße und so, wie er gewesen war, als ihn Ch. mit Firniß übergossen hatte. Sie gingen wieder in die Käsehütte hinaus,

stellten das Bild auf und schossen mit Büchsen darnach. Der Zulauf von Schützen war stark. Selbst Herren verschmähten es nicht, dabei zu sein, und unter ihnen zwar eine Magistratsperson. Die Reden, die da gehört wurden, waren gotteslästerlich und erinnerten an die Schreckenszeit der Revolution. Abends zog man in Masse nach Haus und trug das durchschossene Bild im Triumphe voraus. „Das ist der Geist, der um uns her herrscht," schrieb damals derjenige in sein Tagebuch, dem wir diese Mittheilung verdanken. Wie ganz anders benahmen sich dagegen trotz aller ihrer Fehler und Schwächen diejenigen, die unter dem Einflusse des heiligen Geistes standen. Der Staatsrath hatte verlangt, daß Ch. wegen der ersten That gerichtet würde. Develey erschien mit ihm den 14. Herbstmonat vor dem Gerichte. Er sprach mit ihm in Güte, streckte ihm die Hand zum Zeichen der Vergebung hin und zog ihn an seine Brust. Ch. hatte Thränen im Auge. Was das Gericht betrifft, so sprach es ihn völlig frei!

Noch öfter gaben die Erscheinungen vor Gericht den Gläubigen Gelegenheit sich zu sehen, aber nicht immer erlaubte es das Volk und die Ortsbehörde, die hiebei aller individuellen Freiheit Hohn sprach. Eine Gläubige war ebenfalls nach Orbe citirt worden. Sie besucht daselbst auf einige Augenblicke zwei Freundinnen. Kaum ist sie weg, so erscheint der Gerichtsdiener und befiehlt, sie aus dem Hause zu schicken. Man antwortet, daß sie schon fort ist. Er will es nicht glauben und droht, mit Gensd'armen das ganze Haus zu durchsuchen. Als man ihm jedoch anbietet da zu bleiben bis sie wieder komme, geht er fort. Dieselbe wollte ebenfalls eine Freundin sprechen, die im Gasthofe zu Mittag aß. Aber auch dahin lief ihr der Gerichtsdiener nach und befahl ihr, draußen vor dem Gasthofe stehen zu bleiben. — Bisweilen bot die fremde Erde den Gläubigen eine Freistatt, um dem Herrn zu dienen. Oefter ging man von St. Croix auf's Gebiet von Neufchatel oder Frankreich, um sich zu vereinigen, zu trösten, zu belehren und stärken. Zweimal (erzählte den 20. September 1824 ein dasiger Gläubiger) sind sie unterwegs mit Steinwürfen verfolgt worden, die jedoch, trotz der Nähe der Werfenden, Keinen verwundeten. Einmal verfolgten sie junge Leute und einige Männer, die sich mit langen Peitschen versehen hatten, und drohten, sie bei den Gerichten

anzugeben. Sie gingen ruhig fort und setzten sich dann eine Strecke Weges hinter der Grenze auf französischem Gebiete nieder. Hier beteten, sangen und lasen sie das Wort Gottes. Die Verfolger stellten sich um sie her und hörten aufmerksam zu. Derjenige, der sie aufgewiegelt hatte, blieb in einiger Entfernung. Die jungen Leute aber gingen endlich ganz zufrieden wieder fort, und Einige sagten sogar: „Das ist wie in der der Predigt;“ Andere aber: „Es ist noch schöner als in der Predigt.“ (Vergl. unten.) — Nur selten fanden die Gläubigen bei den Behörden Schutz vor Mißhandlung; eben so selten wurden die Schuldigen bestraft und Andere von ähnlichen Gewaltthätigkeiten zurückgeschreckt. Bisweilen war jedoch das Vergehen zu grob und zu auffallend, als daß man es hätte hingehen lassen können. In Moudon waren z. B. eines Abends mehrere Individuen in das Haus einer stillen Bürgerin eingedrungen, ohne daß dazu eine Versammlung oder irgend etwas den mindesten Anlaß gegeben hätte. Derselbe kam vielmehr von einer andern Seite. Die Regierung hatte die Meyer'sche Schrift über die so viel besprochene als wenig verstandene Gräuelgeschichte in Wildenspuch übersetzen und mit Anmerkungen begleiten lassen, die zwar weniger gegen den Glauben selbst gingen, als die Schrift, jedoch zu verstehen und befürchten gaben, die Momerie werde auch noch solche Resultate haben; die Schrift wurde mit einer Abbildung versehen und recht wohlfeil verkauft, um viele Gemüther zu erregen. Dieselben Vorstellungen von Mordscenen waren nun aber, wie notorisch ist, gerade die Ursache zu dem Vergehen dieser Elenden gegen die „Momière.“ Sie gingen in ihr Zimmer hinauf und zwangen sie, sich vor ihren Mißhandlungen durch die Hinterthüre des obern Stockes in den höher gelegenen Garten zu flüchten. Auch hieher verfolgte man sie, warf sie nieder und endlich über einen Abhang hinunter in ein Dornengebüsch. Auf das nachdrückliche Begehren des Staatsrathes betrieb die Ortsbehörde die Sache gerichtlich und belegte den Hauptschuldigen mit einer Geldbuße.

Desto häufiger schützte und deckte der Herr die Seinigen. Die gläubigen Mitglieder der Nationalkirche konnten ihre Versammlungen nicht für verboten achten, da der Buchstabe des Gesetzes gegen die Sektirer ging, der Sinn aber, den die Be-

hörden hineinlegten, da keiner darin war, nicht für verbindlich gehalten werden konnte. So hielt der Prediger Bulliemoz seine Versammlungen fort und wurde auch wirklich nicht nach dem Gesetze gegen dieselben gerichtet, als ihn der Friedensrichter deßwegen belangte, sondern der Staatsrath, der hier die unangenehme Alternative vor sich sah, das Gesetz durch eine faktische und authentische Erklärung entweder auch auf die Nicht-Sektirer auszudehnen, oder auf die Sektirer zu restringiren und somit die religiösen Versammlungen der Nicht-Sektirer für nicht gesetzwidrig, d. i. erlaubt, zu erklären, ergriff den Ausweg, dießmal das Gesetz ganz aus dem Spiele zu lassen, und ohne dasselbe oder irgend ein anderes, aus bloßer Machtvollkommenheit, den Prediger für ein Jahr zu suspendiren, seit welcher Zeit derselbe denn auch nie wieder um eine Anstellung nachsuchte, ohne deßwegen für das Reich Gottes minder thätig zu sein. Die Independenten dagegen konnten das Verbot, das sie gänzlich alles Gottesdienstes beraubte, nur als eine himmelschreiende Ungerechtigkeit betrachten, in die zu willigen, schwere Versündigung sei. So dauerten denn die Versammlungen während der Zeiten der Verfolgung immer fort. Nur war man gezwungen, sie geheim und abwechselnd in verschiedenen Lokalen zu halten, und es hätte, wenn irgend etwas Sitten- und Staatsgefährliches diesen Versammlungen zu Grunde gelegen hätte, Verbot und Verfolgung nur dazu gedient, sie durch Heimlichkeit erst recht gefährlich zu machen. Zu Gottes Ehre war indessen hier sein Geist in den Erbauungsstunden wirklich zur Erbauung thätig, und das mit einer solchen Kraft und Reinheit, *) daß nie im Kanton Waadt einer von ihnen etwas Schändliches nachgewiesen werden konnte, wie solches bei solchen Versammlungen häufig der Fall sein soll, in der Regel aber wohl weit weniger der Fall ist, als bei allen Versammlungen anderer Art. In Lausanne hielten die separirten Personen unausgesetzt und unentdeckt ihre Versammlungen, ob

*) Ein besonderes Mittel, die Ordnung zu erhalten und den einzigen Zweck der Erbauung zu befördern, war die Gnade, die vielen Predigern und andern mehr gebildeten und geachteten Personen zu Theil wurde, selbst zu glauben und statt sich von den Schwächern zurückzuziehen, sie eben durch solche Versammlungen zu leiten und stärken.

wohl der Prediger während langer Zeit nie ausgehen konnte, ohne von den Polizeidienern verfolgt zu werden. Als Beispiel einzelner auffallender Bewahrungen führen wir für jetzt nur folgenden doppelten Vorfall an. Der Prediger H. wollte von St. Tryphon durch Bex nach *** gehen. Da er gegen das Städtchen zukam, ging er irre und daneben herum, statt in dasselbe hinein, bis er sich plötzlich auf der großen Landstraße sieht. Während er sich besinnt, kömmt der Postwagen hergefahren. Er frägt, wohin? und auf die Antwort: nach ***, steigt er ein. In Bex hält der Wagen etwas still und H. sieht durch das Fenster ungefähr zwanzig junge Leute, die unruhig auf- und abgehen. Den andern Tag aber erfährt er, daß diese in keiner andern Absicht versammelt gewesen sind, als um ihn selbst, wenn er von St. Tryphon käme, todtzuschlagen. Da sie nun aber ihre Augen immer auf die andere Thorstraße gerichtet und einen Fußgänger erwartet hatten, war ihr Plan vereitelt worden. Doch der Herr wollte noch deutlicher fühlen lassen, daß er und kein Anderer die Erlösung zu senden im Stande sei. Ein Jahr später, zur Sommerszeit, gingen der Prediger F. und D., der damals in Bex selbst wohnte, denselben Weg in die Stadt, den H. hatte gehen wollen. Was oft geschieht, daß man, während man von den Verirrungen der Andern spricht, in denselben Fehler fällt, geschah auch hier, nur in einem andern Sinne und zum Heile. Während nämlich die beiden Freunde ebenfalls unvermerkt von der rechten Straße abkamen und gerade hinaus in's Feld liefen, statt zur Seite in die Stadt hinein, erzählte D. mit Dank gegen Gott seinem Begleiter die Bewahrung des Pfarrers H. vor den Mißhandlungen seiner bösen Nachbarn. Aber unterdessen standen, ohne daß sie es dachten, dieselben Leute und in derselben Absicht auf dem Wege, auf dem D. und F. kommen sollten, aber nicht kamen, indem der Weg, den sie unbewußt eingeschlagen, sie durch eine andere Gasse sicher in das Haus führte.

Andere Male dagegen wurden die Verfolgten wirklich Opfer der Wuth des fanatisirten Volkes und der Pflichtvergessenheit der Behörden, und büßten ihre Gesundheit durch die Mißhandlungen ein. Am meisten bedauert und ehrt man auch im Tode noch den eben so eifrigen als liebenswürdigen Pfarrer Juvet zu L'Isle. Wir könnten das traurige Schicksal, das ihn und

seine treue Lebens- und Leidensgefährtin um seines Glaubens willen traf, durch eine Schilderung ihres Charakters auf's Rührendste darstellen und zugleich aus einigen Briefen, die in jener Leidenszeit von Beiden geschrieben wurden, zeigen, wie der Glaube zum Herrn erhebt und wie der Herr in allen Glaubensprüfungen die Seinen tröstet und stärkt. Da aber der Raum und die Absicht es verwehrt, so müssen wir hoffen, daß folgende einfache Erzählung der äußern Thatsachen hinreichend zum Herzen des Lesers sprechen werde, um ihn das Geistigere selbst ergänzen zu lassen. Für die Treue bürgt uns hier der Name des Berichterstatters in den Archives (1826 p. 63), Herrn Pfarrer Gardes zu Nimes, der die geschriebenen Belege dessen, was er sagt, in Händen hatte, ohne jedoch von Juvet selbst oder seiner Familie einen einzigen Umstand vernommen zu haben. Juvet war 1796 zu Lasarraz geboren, machte mit Ehren seine Studien zu Lausanne und wurde bald Prediger zu L'Isle, wo er still und glücklich lebte, bis man, im Anfange des Jahres 1823, seine Lehren für überspannt erklärte. Auch wir in Nimes, sagt Pfarrer Gardes, glaubten ihn damals exaltirt und ruhestörend, aber wir sahen, als wir ihn kennen lernten, daß er nur für das Gute exaltirt war, und nicht unruhig, als aus unbegrenzter Menschen- und Gottesliebe. Indessen war wirklich in dem ersten Eifer nach seiner Erweckung zum gläubigen Leben Juvet zu wenig in seinen Ausdrücken bedacht und von der schonenden Liebe geleitet. Aber welche Liebe konnten auch Menschen einflößen wie die, die ihn umgaben und die sich bald in ihrer wahren natürlichen Gestalt ganz unverholen zeigten; welches Recht hatten diejenigen, ihm Mangel an Klugheit und Mäßigung vorzuwerfen, die sich selbst in ihrem Benehmen gegen ihn so unendlich prostituirten; endlich wie kann man überhaupt Gesinnungen und Worte, die die Religion betreffen, Jemandem zu Verbrechen machen und ihn deßhalb gleich einem Verbrecher behandeln, ehe man nur die Falschheit seiner Aussagen *) ihm nachzuweisen bemüht war? Juvet wurde suspendirt und sogar

*) So hatte er dem Schullehrer vorgeworfen, er lehre die Kinder eine falsche Religion, und dem eingeführten Katechismus, er sei ein Werk des Satans. — Wie nun dem sei, ward er widerlegt? Giebt es nicht falsche Religionen und Lügen-Katechismen zu Hauf? Vergl. zu Ende.

(wie das Circulär des Staatsraths zu sagen scheint) aus dem Verzeichnisse der Geistlichen ausgestrichen. Um so freier glaubte er nun seinem Gewissen folgen zu dürfen. In Lasarraz und L'Isle hielt er Versammlungen, und zwar im letztern Orte regelmäßig als Prediger einer zu bildenden Independentengemeinde. (Arch. 1824 p. 166 f.) Er, dem das Volk früher alle Liebe bezeugt hatte, wurde nun der Gegenstand seines Hasses; seine Tugenden erschienen als lauter Fehler. Er hatte seinen Austritt aus der Nationalkirche erklärt und das Gesetz gegen ihn und seine Freunde war erschienen. Von Lausanne aus besuchte er diejenigen seiner ehemaligen Pfarrkinder, deren Herz er dem Herrn gewonnen hatte. So kam er einst nach Montrichet, das zu L'Isle eingepfarrt ist; *) hier rottete sich das Volk vor dem Privathause, in dem er sich aufhielt, lärmend zusammen. Nur um seine Freunde, nicht um sich selbst bekümmert, geht er fort; die Menge läuft, schreit und wirft hinter ihm her. Im strengsten Laufe, immer verfolgt, eilt er nach L'Isle, und tritt hier, ganz erschöpft und schweißbedeckt in das Haus eines Freundes ein. Der Pöbel von Montrichet hielt es nicht für gut, ihn bis dahin zu verfolgen. Dagegen trat der Pöbel und die Polizeibehörde von L'Isle an seine Stelle. Der Verfolgte sollte in Sicherheit gebracht werden; man bestürmte auch dieses Haus; die bewaffneten Männer sprengten die Thüre, rissen ihren ehemaligen Seelsorger heraus und bedroheten ihn mit ihren Kolben und Bajonnetten. Man schleppte ihn, wie einen Verbrecher in's Gefängniß, aber nicht in das Arrestzimmer, sondern in den Kerker, wo sich weder ein Bett noch ein Fenster fand. Herr Juvet hatte verlangt, sich bei seinem Freunde umkleiden zu können, weil er von Schweiß durchnäßt und die Jahreszeit strenge war. Man hatte es nicht erlaubt, und setzte ihn nun in seinen nassen Kleidern aller Unbill der Witterung aus. Aber noch mehr, selbst was Juvet's Freunde thun wollten, um seine Gesundheit zu sichern, durfte nicht geschehen. Einer von ihnen brachte ihm eine Decke in's Gefängniß, aber der Gerichtsdiener nimmt sie weg mit den Worten: „Die Erde ist noch zu gut für einen Momierspfarrer." Ein Mädchen, das ihm eine

---

*) Wir ergänzen und ordnen hier die Erzählung aus sichern, mündlichen Nachrichten.

warme Suppe bringen und, weil sie nicht zu ihm durfte, vermittelst einer Leiter durch's Fenster reichen wollte, wurde von derselben gestürzt, indem man sie ihr unter den Füßen wegzog; den Topf aber warf man ihr in's Gesicht. Der Pöbel, der Herrn Juvet mit Steinwürfen bis in's Gefängniß begleitet hatte, warf noch fortwährend mit Steinen nach dem Gitter, und rief ihm alle möglichen Schimpfworte zu. Eine würdige Magistratsperson aber, die das anhörte, sagte zu den Schreiern. „Schimpft ihn nur recht aus! Man ist zu geduldig, man sollte sie alle dem Volke überlassen und ausrotten.“ Des andern Tages, als Herr Juvet fortgeführt wurde, erlaubte man ihm nicht, sich das Kleidungsstück abzuholen, das er den Abend vorher im Hause jenes Freundes bereits abgezogen hatte, um sich umzukleiden, als er in's Gefängniß geschleppt wurde. Dem Freunde aber, der ihm die Decke hatte leihen wollen, erwiederte der Gefängnißwärter, als er sie zurückbegehrte: „Der Nachlaß des Missethäters gehört dem Henker.“ Nachdem Juvet so zuerst von dem Pöbel herumgejagt, dann, erhitzt und durchnäßt, von der Behörde in ein Loch gesteckt worden, wo er während fünfzehn Stunden keine Nahrung erhielt und auf etwas Stroh über der bloßen Erde schlafen mußte, wurde er noch — wir wissen nicht, warum? — an zwei Monate lang in Iferten gefangen gehalten, während welcher Zeit denn auch die Brustkrankheit ausbrach, die ihm den Tod brachte. Der Arzt aber, den er begehrte, wurde ihm verweigert, weil er auch ein Momier war und den Freund in seinen Leiden hätte trösten können. Doch gelang es nicht, seinen Glaubensmuth zu brechen. Dagegen konnte man ihn freilich — wir wissen nicht, warum und nach welchem Gesetze? — auf drei Jahre des Landes verweisen. Er mußte seine Frau verlassen, die ihrer dritten Niederkunft entgegensah und bald einen Knaben gebar, den der Vater zwar noch zu Ferney zu taufen die Freude hatte, der aber bald, von dem Kummer der Mutter vergiftet, dahinstarb. Sie begleitete mit den zwei ältern, unmündigen Mädchen ihren Gatten nach Nimes, um auch ihn daselbst sterben zu sehen. Wie Juvet sich noch immerfort über seine Verfolger aussprach, wie über sich und seinen Glauben, ist so rührend als erfreulich zu lesen. Nur das Schicksal der Seinigen bekümmerte ihn noch während seiner Krankheit, die den 25. Wintermonat 1825 in den letzten Kampf

überging. Pfarrer Gardes, der ihn nebst seinen Amtsbrüdern mit christlicher Freundschaft aufgenommen, wurde um zwei Uhr Morgens zu ihm gerufen, aber kaum noch von ihm verstanden. Kraftlos und der Sprache beraubt, faltete der Kranke noch seine Hände, um ihn zum Gebete aufzufordern. Dann ermahnten seine Blicke, ihm fortwährend die Tröstungen der Heilslehre zukommen zu lassen. Seine Gattin lag während der ganzen Zeit, bei drei Stunden lang, neben ihm auf den Knieen, indem sie für seine Seele um Erquickung und Befreiung bat und den müden Kopf des Sterbenden stützte. Plötzlich flackerte die Flamme seines Lebens und Glaubens noch einmal und zum letzten Male auf. Mit fester Stimme und Anstrengung aller seiner Kräfte sprach er die letzten Worte auf Erden: „Der *Kampf ist* geendigt. Wir sehen uns wieder. Gott befohlen!“ Pfarrer Gardes antwortete nach 1. Tim. 4, 7, 8. Juvet wollte noch sprechen, aber vergeblich. Seine Gattin mußte ohnmächtig entfernt werden; noch hob er die Augen gen Himmel und verschied. Die ersten Worte seiner Gattin, als sie wieder zu sich kam, waren: „Er war für den Himmel reif. Welcher Glaube, welche Selbstentsagung! Ich weine, aber ich murre nicht.“ — Mehrere Prediger von le Gard wollten ihm einen Grabstein errichten mit der Aufschrift: „Die Prediger von le Gard einem verfolgten Bruder.“

Wir würden hier gerne für dießmal schließen, wenn hier nicht noch über die Verfolgungen neuerer Zeit, wie sie auf dem Lande hie und da noch, selbst in starkem Grade statt finden, etwas mitzutheilen wäre. Folgendes ist aus dem Briefe eines lieben Freundes vom 5. Augustmonate 1828 genommen, und giebt uns zugleich zu der Vorbemerkung Anlaß, daß wir hier, wie überhaupt bei allen diesen Mittheilungen keineswegs uns besondere Mühe gaben, das Auffallendste und Ungewöhnliche zu erfahren, sondern so ziemlich planlos aus der großen Masse von Ereignissen diejenigen als Muster herausgriffen, die uns gerade am nächsten kamen und etwas Eigenthümliches hatten. Der Brief selbst rührt von einem jungen Theologen, dem Mitgliede einer fremden Nationalkirche, her.

„Ich sagte Ihnen schon, daß sich jetzt hier bei uns der treffliche junge Lenoir befindet. Nun, Donnerstags den 24. Heumonat erfuhr er, daß zwei und mehrere andere Personen

in dem Dorfe **Ollon** bei Aigle gerne Bibelbetrachtungen von ihm vernähmen. Er geht mit drei oder vier andern hin; aber die Bekehrung eines Musikus, der früherhin in den weltlichen Gesellschaften sehr beliebt gewesen war und in dem diese jetzt ihre Freude und Würze verloren hatten, hatte die Gemüther gereizt. Man glaubte, daß Lenoir das Mittel hiezu gewesen sei, und daher gaben sich etliche junge Leute, die ihn in N.'s Haus gehen sahen, die Mühe, vor die Fenster zu kommen, zu schreien und zu schimpfen und während des Gebetes abscheulich zu heulen. Ihre Zahl wuchs an — (bemerken Sie wohl, daß dieß Alles fast unter den Fenstern des Herrn Friedensrichters geschah). Lenoir sprach zu ihnen, empfing aber keine Antwort, als Lästerungen. Da er seine Bemühungen fruchtlos sah, schwieg er und fuhr fort die Bibel vorzulesen. Nach der Vorlesung gingen die Jungfern *** hinaus ohne belästigt zu werden. Der arme Lenoir ging gleich darauf auch hinaus, mit einer trefflichen Frau G. und dem jungen B. Man umgab ihn, nahm ihm den Stock aus der Hand und schlug ihn damit. B., der ohne Gewalt zu brauchen, ihn beschützen wollte, wurde weggestoßen und ebenfalls geschlagen, denn es waren nun mehr als vierzig Menschen da, die sie mißhandelten. Die gute und beherzte Frau G. warf sich über Lenoir hin, um ihn zu decken, und ließ ihn nicht los, bis sie zu Boden geworfen und mit den Füßen getreten wurde. Lenoir selbst wurde von den Wahnsinnigen herumgerissen, geprügelt und mehrere Mal niedergeworfen. Leute aus dem Dorfe, die zu Hülfe kommen wollten, wurden auch von dem Pöbel geschlagen und fortgejagt. Lenoir, der nun fürchtete, in den Brunnen geworfen zu werden, raffte seine Kräfte zusammen, riß sich los und lief ein Stück weit, um vor demselben vorbei zu kommen, wurde aber von Neuem ergriffen, geschlagen und zu Boden geworfen. In diesem Augenblicke warf sich ein Unbekannter mit gehobener Faust in die Menge und befreite ihn von derselben, so daß er bei'm Brunnen vorbei laufen konnte. Er sprang noch durch einen Haufen Weiber und Kinder hindurch, von denen die Einen riefen: „Um Gottes willen lasset ihn doch!" und die Andern: „Laßt sie machen; sie verdienen's wohl, diese Momiers!" Da er nun wieder bei dem Hause war, in dem die Erbauungsstunde gehalten worden, trat er ein und blieb daselbst bis den andern Morgen, denn

auch die Menge blieb bis drei Uhr Morgens vor dem Hause. Gott sei gedankt, daß es für Lenoir keine bösen Folgen hatte. Was B. betrifft, so hatte er sich geflüchtet und brachte die ganze Nacht auf den Mauern des Kirchhofes zu. Ich fürchte sehr für sie beide, denn man hat ihnen fortwährend gedroht, sie zu schlagen, und dem Lenoir sogar, ihn zu tödten. Auf das Gerücht hin, daß er nach Bivis gegangen sei, begaben sich mehr als vierzig junge Leute aus den umliegenden Dörfern hin; glücklicherweise war er aber gerade durch Unpäßlichkeit verhindert gewesen, nach seinem Wunsche hinzugehen."

„Während ich selbst zu Ollon war, kamen sechs oder sieben solche junge Leute von Bivis hieher und machten viel Lärm. Die Versammlung war diesen Tag so zahlreich, daß man sich genöthigt sah, sie unter einem Nußbaume neben dem Hause zu halten. Auch Jene nahten sich und hörten die Ermahnung und das Gebet ziemlich ruhig an. Hierauf redete man (wahrscheinlich der Briefsteller) sie selbst an und das lange Zeit. Zwei von ihnen gingen fort, die Thränen in den Augen. Alle andern schienen verwirrt, und einer von ihnen sagte zu den Uebrigen: „Kommt! es war unrecht von uns, diesen Leuten etwas thun zu wollen." — Die Versammlung von letztem Sonntage war von mehrern jungen Burschen aus B., C. und R. mit einer Störung bedroht worden. Ich entschloß mich, die (freiwillige Sonntags-) Schule (für arme Kinder) einzustellen und der Versammlung beizuwohnen. Wie erstaunt war ich, daselbst mehr als hundert Personen versammelt zu finden! Gewiß waren unter diesen auch mehrere, die aus Neugier oder um sich darüber lustig zu machen, gekommen waren. Immerhin war ich sehr überrascht. Ich setzte mich neben die lieben Brüder L., R., L. und A. (meist Landleute). Vater R. blieb eine Zeit lang draußen stehen, um, wo möglich, Störungen abzuwehren. Kammer und Küche waren voll; Andere saßen im Fenster, und noch Andere standen draußen, bis unter'm großen Nußbaume. C. fing mit Gebet an. Lenoir las das zehnte Kapitel des Römerbriefes, setzte den Zweck der Missionen Gottes faßlich aus einander und sprach uns darauf in einer durch evangelische Einfachheit ausgezeichneten Anrede zu. Nachdem wir gesungen und gebetet hatten, ging die Versammlung auseinander. So hat der Herr nicht zugegeben, daß wir gestört wür-

den, und — er sei ewig dafür gelobt! — wir glauben, daß etliche heilsam gerührt worden sind. Man sagte mir, daß man noch keine so zahlreiche Erbauungsstunde hier gesehen habe. Nur etliche junge Bursche gingen während des Vorlesens mit Gesang fort. Nach dem Abendgottesdienste sagte mir die gute Frau R., daß sie mir verbunden seyn würde, wenn ich mit ihr in die Pächterwohnung käme. Unterwegs trafen wir einen betrunkenen Burschen an, der fragte, ob es erlaubt sei, mit seinen Kameraden in unserm Landgute spazieren zu gehen. Ich erlaubte es, wurde aber sogleich von Frau R. benachrichtigt, daß diese unglücklichen Leute gekommen seien, um Lenoir aufzusuchen und zu mißhandeln. Ich ging mit ihr hinab und traf wirklich bei'm Hause eine beträchtliche Menge an, die den jungen R. mit den tollsten und unverschämtesten Fragen bestürmte. Fast ohne bemerkt zu werden, ging ich in's Haus hinein, ergriff Lenoir bei'm Arme, führte ihn in ein Kämmerchen, schloß ab und steckte den Schlüssel zu mir." —

Aus diesem Beispiele lernt man zugleich die Art und Weise aller der sogenannten Konventikel kennen. Ein freies Gebet, öfters in der Art der Liturgie, namentlich oft mit Fürbitten für die Regierung, und geendigt durch das Gebet des Herrn oder eine Doxologie Gottes, des Vaters, Sohnes und Geistes, des einen und untheilbaren Gottes in Ewigkeit — eröffnet und schließt die Rede, die in freier Form einen biblischen Abschnitt (der jedesmal ganz verlesen wird) erklärt, oder einen einzelnen Gedanken oder Vers desselben behandelt; vor- und nachher Gesang, fast immer aus den Liedern von Malan (in Missionsstunden aus einem besondern Heft), die sich durch Reinheit der Lehre durchgängig und öfters durch Kraft des Ausdrucks auszeichnen, obgleich ihnen die Mannichfaltigkeit, der Reichthum und bisweilen die Salbung und Würde abgeht, die ein Gesangbuch für Kirchen darbieten sollte."

Der Wigoldinger Handel.

1664.

I.

Historischer Vorbericht des Einsenders.

1.

Noch waren die Wunden, die der Bürgerkrieg vom J. 1656 dem eidgenössischen Frieden und Bunde geschlagen hatte, nicht vernarbt, als eine Dorfrauferei, genannt der Wigoldinger Handel, die getreuen und lieben Eidgenossen wieder in Harnisch und Waffen gegen einander trieb, und die Flamme des Religionskriegs neuerdings anzufachen drohete. Unsere neuern Geschichtschreiber (Pfarrer Vögelin: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft III. Bd. S. 249 und 250. — Rathsherr Meyer von Knonau: Handbuch der Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft. II. Bd. S. 50 und 51. — Dr. Stadlin: Geschichte des Kantons Zug. IV. Bd. S. 559. — Ildefons von Arx: Geschichte des Kantons St. Gallen. III. Bd. S. 184.) haben dieses Handels kurz erwähnt, alle vier ziemlich übereinstimmend, nur mit dem auch in den zeitgenössischen Handschriften vorkommenden Unterschiede, daß, je nach der Konfession des Darstellers, von den Einen der Muthwille der betrunkenen Rekruten, von den Andern die Rohheit der Wigoldinger Bauern greller geschildert, und darin die nächste Veranlassung des unglücklichen Vorfalls erblickt wird.

Ildefons von Arx sagt (a. a. O.) darüber Folgendes: „Es gab Fälle, wo die bestellten Schiedrichter nicht einmal statt hatten, wie jener war, da die V Orte durchaus die Wigoldinger im Thurgau darum bestraft wissen wollten, weil sie im J. 1663 (soll heißen: 1664) auf einige muthwillige, katholische, durchreisende Rekruten Stürm geschlagen, und mehrere derselben umgebracht hatten, hingegen die Züricher Unterthanen solches hinderten. Da der Rath dabei zu nachsichtig schien, kehrten die V Orte im J. 1664 die ernsthaftesten Kriegsrüstungen vor, beschlossen die freien Aemter und Rapperschwill zu besetzen, beredeten die Bürger dieses Platzes, ihre Stadt mehr zu befestigen, und trafen mit der Stift St. Gallischen Regierung zuerst in Liechtensteig, hernach in Luzern die Abrede, daß St. Gallen im Falle eines Bruchs alsobald Arbon mit 70 Mann besetzen, und die Protestanten im Rheinthale, Appenzell, Stadt St. Gallen, Thurgau, im Schache halten solle, damit sie denen von Zürich keine Hilfe schicken könnten, daß es die von den Klöstern des Thurgau's abzugebenden Früchte in Empfang nehmen und zu Wyl und Schwarzenbach verwahren, aus Schwaben, um Bezahlung, für die innern Stände und die Stadt Rapperschwill die nöthigen Früchte liefern, und den Paß zu Wildhaus gut verwahren solle. Schwyz versprach, die Toggenburger aufzumahnen, laut dem Landrechte unter sein Panner zu kommen, und im Weigerungsfalle sie zu überziehen, um den Katholiken daselbst Luft zu machen. Die Sache kam, da Zürich Gegenanstalten machte, und nicht weichen wollte, auf das Aeusserste, so daß es schien, sie würden den Kampf, welchen sie im J. 1656 mit noch vollen Kräften aufgegeben hatten, wieder beginnen. Aus Furcht vor selbem, flüchteten sich im Augstmonate schon viele von Frauenfeld und aus den Klöstern des Thurgau's in das St. Gallische nach Wyl. Aber die unpartheiischen Kantone verhinderten den Bruch damit, daß sie die Bestrafung der Wigoldinger festsetzten, und die Weise vermittelten, wie solche könnte vorgenommen werden. Dieses stellte zwar den Frieden her, aber nicht das gute Einverständniß, welches wegen dem beständigen Entgegenstreben der verschiedenen Religionspartheien die Schweiz für immer verlassen zu haben schien. Zürich wollte, wie man in St. Gallen sprach, durchaus in der Schweiz ein Papstthum aufrichten, und alle seine Glau-

densgenossen in den Vogteien unter seine geistliche Gewalt ziehen.“ —

Mit jener Mäßigung, die, fern von partheisamen Deklamationen, den ächthistorischen Geist beurkundet, und die Rathsherrn Meyers Handbuch vortheilhaft auszeichnet, schildert (a. a. O.) dieser Geschichtschreiber den Wigoldinger Handel also: „Folgenreicher war 1664 der Wigoldinger Handel. Am Pfingstfeste der Reformirten führte ein Luzernerischer Werber 43 zu Konstanz für den spanischen Dienst gedungene Rekruten auf einem ungewöhnlichen Wege durch das Thurgau. Berauscht verübte dieser Schwarm mehrere Unfugen, und Einige drangen beim Vorübergehen lärmend mit gezogenen Degen in die reformirte Kirche von Lippersweil. Sogleich verbreitete sich die Sage, fremdes Kriegsvolk sei eingebrochen. Eine entflohene Weibsperson schrie in die Kirche von Wigoldingen, „in Lippersweil werde gemordet.“ Die Sturmglocke wurde angezogen, und, bewaffnet, wie jeder es in der Eile vermochte, rannten die Wigoldinger nach dem gefährdeten Orte hin. Sie trafen auf die Rekruten, und 5 derselben wurden erschlagen, andere gefangen genommen, indeß die übrigen sich zerstreuten. So wie Zürich zu entschuldigen wußte, eben so erblickten die V Orte nur absichtliche Mordlust und Aufruhr. Ihre Erbitterung vermehrte sich dadurch, daß zahlreich herbeieilende Schaaren nicht nur des Thurgauischen, sondern auch des benachbarten Zürcherischen Volkes zuerst das Landgericht, dann die Boten der Orte selbst in der Ausfällung des Urtheils störten. Das in Brand gerathene Feuerzeichen auf dem Schnabelberge am Albis versammelte die bewaffneten Schaaren Zürichs und der V Orte an den Grenzen; doch wollte kein Theil den Angriff beginnen. Bereits hatten die V Orte die freien Aemter und die Grafschaft Baden besetzt; doch vermochten es die Unpartheiischen auch dießmal, die Bewaffneten aus dem Felde zu führen, und am 5. September sprach endlich die Mehrheit der im Thurgau regierenden Orte das Urtheil über die angeschuldigten Wigoldinger aus. Zwei wurden enthauptet, zwei zum Pranger, und die Gemeine selbst zur Bezahlung großer Kosten verurtheilt. Zürich überließ man die Beurtheilung seiner Fehlbaren. So gieng die Gefahr eines neuen innern Kriegs glücklicher Weise vorüber. Gleichwohl hatte Zürich den Generalstaaten, Kur-

pfalz, Hessen-Kassel und Würtemberg bereits ausführliche Nachricht von dem Vorgegangenen gegeben, und auf mögliche Fälle sich ihre Hilfe ausgebeten; denn es walteten noch manche Stoffe der Zwietracht, vor allem aus wegen der harten politischen und kirchlichen Bedrückungen, welche die Toggenburger von dem Abte zu St. Gallen erfuhren." —

So weit Rathsherrn Meyer's Darstellung; man bemerke, wie dieselbe den wichtigsten geschichtlichen Moment des Wigoldinger Handels, Zürichs Werbung um Hilfe des Auslands gegen die Miteidgenossen, gar leise nur berührt; eben so kurz spricht darüber Pfarrer Vögelin (a. a. O. III. Bd. S. 250.) in folgenden vier Linien: „Doch kann Zürich sich nicht „enthalten, durch eine eigene Gesandtschaft einen ausführlichen „Bericht an die reformirten deutschen Staaten zu senden, bittend, im vorkommenden Falle der Stadt mit Hilfe und Geld „beizuspringen." —

2.

Es war dieß das dritte Mal, daß Zürich zu Bekriegung der Miteidgenossen mit dem Auslande Bündniß schloß und dessen Heeresmacht aufrief. Die beiden frühern Vorgänge gleicher Art waren: 1. Zürichs Bund mit Oestreich 1442; 2. Zürichs christliches Burgrecht mit Konstanz 1527, mit Strasburg 1530, mit dem Landgrafen von Hessen 1530. Es mag nicht überflüssig sein, hier zu erinnern, wie diese beiden Versündigungen Zürichs am gemeineidgenössischen Vaterlande, die erstere von Johannes Müller, dessen milder und patriotischer Sinn sonst gern die Fehltritte der Väter auf Rechnung der Zeit und einer unausweichlichen Nothwendigkeit setzt, — die andere von J. J. Hottinger, einem Züricher, beurtheilt wurden.

Ueber Zürichs Bund mit Oestreich vom J. 1442 sagt (Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft 3. Theil. S. 610 u. 611) Johannes Müller: „Jener Friede (zwischen Zürich und allen Eidgenossen vom J. 1440), welcher den Keim der Zwietracht nur tiefer schlug, erschien in seiner ganzen politischen Unwürdigkeit jetzt, da sich eine Möglichkeit zeigte, Zürich von seiner Schmach und seinen Folgen zu retten. Zwei Wege waren hie-

zu offen: wenn Zürich des erlittenen Unrechts vergaß, und an der Spitze des Bundes so edel handelte, daß Fremde von der Unüberwindlichkeit einer so untrennbaren Eidgenossenschaft lebhaft überzeugt, alle Eidgenossen aber ehrfurchtsvoll, beschämt und dankbar, zum Gefühl der moralischen Größe ihres Vorortes hingerissen werden mußten; oder — wenn die Stadt über dem Eindruck des letzten unglücklichen Augenblicks des wohl durchlebten Jahrhunderts vergaß, und ihre ganze Politik änderte, um zu zeigen, daß auch sie noch, von Mächten gesucht, Eidgenossen finden könne, die sie an den bisherigen rächen. Dieses letzte schien den Leidenschaften vorzüglich; die Regierung von Zürich unterlag, wie in andern Zeiten andere, 1) dem Loos der Menschheit, welchem ohne hohe Weisheit und besondere Seelengröße schwer zu entgehen ist. Diese, an so vielem Unglück fruchtbare Entschließung ist eine, (wie die Menschen sind), unausweichliche Folge anderer unweisen Bestrebungen und Schritte, welche in der Eidgenossenschaft von der Zeit an geschehen waren, seit neben der Freiheitsliebe Ehrgeiz und Ländersucht aufgekommen." —

Ueber **Zürichs Unterhandlung und christliches Burgrecht mit dem Auslande in den Jahren 1527 bis 1530** sagt J. J. Hottinger (Geschichte der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung. Zweite Abtheilung. 1829. S. 219, 221 und 308) Folgendes: „Also erscheinen bereits ge-

---

1) „Wir werden hievon 1529, 1586, 1634, 1694, 1715, allzuviele Beispiele finden; die Eidgenossen sämmtlich werden daraus lernen, daß keine Parthei der andern etwas vorzuwerfen hat, worüber diese nicht recriminiren könnte; *) aber auch, daß sie sich dem Partheigeiste nie überlassen durften, ohne ihr politisches Ansehen zu verlieren, und in die größte Gefahr zu kommen."

Note von Johannes Müller.

*) Allerdings; nur darf nicht übersehen werden, daß Zürichs, des **eidgenössischen Vororts**, beklagenswerthes Beispiel vom J. 1442, länger als 80 Jahre keine Nachahmung bei den übrigen Eidgenossen fand, und daß Zürichs christliches Burgrecht mit dem Auslande im J. 1527 nochmals vorangehen mußte, bevor die V Orte sich entschließen konnten, mit gleicher Vergessenheit der eidgenössischen Bundespflichten ihren Bund mit Oestreich im J. 1529 zu schließen.

[illegible]

same Zeit in Gesinnung und That die Partheien (Zürich und die V kathol. Orte) als Gegner. Sie sollten es auch in der äußern Form noch werden. Es ist nicht zu läugnen, daß Zürich hiezu den ersten Anstoß gab; aber nur, nachdem alle Mittel zur Aussöhnung mit den Eidgenossen erschöpft waren, und es sich völlig vereinzelt erblickte. — In dieser Noth fingen die Blicke an, sich hinwegzurichten über die engen Marchen des feindlichgesinnten Vaterlandes. Entzogen sich Alpen und Rheinstrom, so sollten Licht und Wahrheit die Schutzwehren des neuen, des festeren Bundes sein. Also mochte derselbe wenigstens vor Zwingli's Seele stehen. Eine stets sich ausbreitende Verbindung aller Schüler, aller Vertheidiger des Evangeliums, die Mächtigen mitreißend, oder sie mit den überall erwachenden Völkern in gefährlichen Gegensatz stellend, den Eidgenossen unschädlich, doch nur, wenn sie selbst zur Reform übergehen, oder wenigstens in den Herrschaften dieselbe zulassen, und Schimpf und Befehdung vom eigenen Gebiete aus hindern. Aber an Ideale hängt sich bei der Ausführung durch Menschen jeder Zeit auch der Menschen Schwäche und Begehrlichkeit. Spuren hievon finden sich bereits in einigen Artikeln dieses neuen Bundes, der unter dem Namen des christlichen Burgerrechtes zuerst zwischen Zürich und Konstanz geschlossen ward. — In solchem Verfahren der Gegner der Reform, in der unwiderstehlichen Macht der Umstände, der die größten Charaktere am meisten sich beugen müssen, daneben aber dann in Zwingli's reinem Willen und ausharrendem Kämpfen für des Lebens edelste Güter, Veredlung und Freiheit der Geister, ist seine Entschuldigung zu suchen, wenn wir nun fortan ihn auf gewagtem Pfade erblicken, sein geliebtes Zürich hinreißend an den Abgrund, in den er aber großherzig, das Geschehene zu versöhnen, das Drohende abzuwenden, sich selber stürzt. Was nie ungestraft der Schweizer vergessen wird, was der Reformator selbst, als Zürich den Bund mit Frankreich 2) ablehnte, so kraftvoll aussprach, daß kein Krieg der Eidgenossen gerecht sei, als für die angestammte Freiheit, keine Hilfe von ihnen zu suchen, als der Arm des Allmächtigen, — dieses Ergebniß theuer gekaufter Erfahrung,

---

2) Der doch nicht ein Bund gegen Miteidgenossen war.

Note des Einsenders.

die oberste Bedingung des Friedens im Innern, in ihrem Werthe von den Evangelischen so lebhaft angerufen, als die V Orte mit Oestreich zu unterhandeln begannen, ward jetzt, nach kaum geschlossenem Landesfrieden, von Zürich selbst auf's Neue und zuerst verletzt. Es ist bereits der Plane Erwähnung geschehen, in welche Zwingli zu Marburg eingegangen; unmittelbar nach seiner Rückkehr ward auch an deren Ausführung gedacht, und Rudolf Collin an den Senat von Venedig gesendet." —

Aus Johann Müllers und Johann Jakob Hottingers hier so eben angeführten Stellen ist ersichtlich und klar, daß diese beiden Historiker das Richteramt 3) der vaterländischen Geschichtschreibung über Zürichs frühere Bundesverletzungen walten liessen, wenn gleich in milder Beurtheilung und einen großen Theil der Schuld auf das „unausweichliche Loos der Menschheit" und auf eine „unwiderstehliche Macht der Umstände" schiebend. Dieser Tadel wenigstens trifft auch die im J. 1664 stattgefundene Werbung Zürichs bei'm Auslande um Bündniß und Hilfe gegen die Miteidgenossen, was Niemand bezweifeln wird, der die nachstehenden Akten, die wir hier zum erstenmal aus der Handschrift dem Drucke überliefern, bedachtsam gelesen hat.

3.

Um nun aber dieser Darstellung die möglichste Vollständigkeit zu geben, und eine ganz richtige Beurtheilung der Sache zu fördern, erachten wir zweckmäßig: 1) einige, bisher immer in Handschrift gebliebene Berichte von Zeitgenossen über den Wigoldinger Handel hier den Lesern der Helvetia mitzutheilen; nämlich einen handschrifftlichen Bericht, dessen Haller in seiner Bibliothek der Schweizergeschichte (V. Thl. S. 383 Nr. 1239) erwähnt, und der den Titel führt: „Eigentlicher kurzer Bericht von dem unglückhaften Wigoldinger Handel und Verlauf. 1664." Der Verfasser dieses Berichts (was Haller nicht gewußt zu haben scheint) ist Hans Jakob Lavater von Zürich (geb. 1608 gest. 1685, 77 J. alt), der 1630

---

3) Praecipuum munus Annalium reor, ne virtutes sileantur, utque pravis dictis factisque ex posteritate et infamia metus sit. Tacitus.

Pfarrer zu Speicher in Appenzell, dann von 1635 bis 1677 Pfarrer zu Gachnang, und von 1656 bis 1677 auch Dekan des Frauenfelder Kapitels gewesen war. Er wurde, wie man aus seinem Bericht und Tagebuch sieht, selbst von den Gesandten und Richtern zu Frauenfeld in dieser Sache zu Rathe gezogen. Eine ebenfalls noch handschriftliche Schilderung dieses Handels von Hans Ulrich Bachofen von Zürich, dem gekrönten Poeten und Verfasser mehrerer Druckschriften (geb. 1639 gest. als Pfarrer zu Rickenbach den 17. Sept. 1700) ist in lateinischer Sprache verfaßt und betitelt: „Causa Wigoldingana, mensibus Junio, Julio, Augusto et Septembri agitata anno 1664." (Das in den Monaten Juni, Juli, August und September 1664 verhandelte Wigoldingergeschäft.) Da Bachofens Darstellung gröstentheils nur ein poetischer Herzenserguß ist, so werden wir die wenigen geschichtlichen Notizen, die darin vorkommen, in ergänzenden Noten zu Lavaters Bericht anführen. — 2) Das von den das Thurgau regierenden Orten am 15. Sept. 1664 ausgefällte Urtheil über die Wigoldinger Gefangenen wird hier zum erstenmal vollständig abgedruckt. 3) Dann folgt noch eine kleine Sammlung von deutschen und lateinischen Poesien, die der Wigoldinger Handel veranlaßte, und aus denen zweierlei zu lernen ist, 1. welcher Ingrimm und Religionshaß damals die Eidgenossen trennte, 2. wie Zürichs öffentliche Meinung über den Wigoldinger Handel, sogar in der gebildeten Klasse dieses Kantons, beschaffen war; denn die Gedichte sind fast ausschließlich von Zürchern verfaßt. Die lateinischen Gedichte lassen wir unübersetzt; es ist genug, wenn die künftigen Geschichtschreiber unseres Vaterlandes sie verstehen.

4.

Ungleich wichtiger noch sind die handschriftlichen Akten, die sich auf Zürichs Gesandtschaft an die deutschen Höfe und an die holländischen Generalstaaten beziehen. Sie liegen vollständig vor uns, und wir lassen sie vollständig abdrucken. Das Tagebuch des Zürcherischen Abgeordneten, des Professors Hans Heinrich Hottinger V. D. M., verwandeln wir in einfache, fortlaufende Darstellung, in welche die betref-

fanden Akten, z. B. Schreiben, Anreden, Kreditive und Rekreditive rc. jeweilen an den gehörigen Stellen eingeschaltet werden. Alles wird wörtlich abgedruckt, nur mit der Verbesserung, welche die Helvetia bisher bei Handschriften des siebzehnten Jahrhunderts sich erlauben mußte, um sie lesbar und verständlich zu machen, daß nämlich die damalige Kakographie in die heutige Rechtschreibung umgeändert, und hier und da die kauderwelsche Verrenkung und Verwirrung der Perioden in schlichte Satzordnung aufgelöst wurde.

Folgende biographische Notizen über den obenerwähnten Abgeordneten des Standes Zürich werden hier den Lesern nachstehender Darstellungen und Akten nicht unwillkommen sein.

Hans Heinrich Hottinger ward am 10. März 1620 in Zürich geboren. In seiner Vaterstadt ward er mit den Elementen der wissenschaftlichen Bildung ausgerüstet; seine Studien fortzusetzen gieng er hierauf 1638 nach Genf, und nach Verfluß einiger Zeit nach Gröningen, wo er Theologie studierte, und sich besonders auf die orientalischen Sprachen verlegte. Im J. 1639 besuchte er die Schulen zu Leiden, wo Golius, der berühmte Lehrer der arabischen Sprache, ihn in dieser, und ein daselbst wohnender Türke ihn in der türkischen Sprache unterrichtete. Dadurch bereicherte Hottinger seine Kenntniß der morgenländischen Sprachen in solchem Maaße, daß selbst Hugo Grotius sich um dießfälligen Aufschluß an ihn wandte, und er im J. 1652 eine chaldäisch-syrische Grammatik, und im J. 1658 eine vergleichende Grammatik der hebräischen, chaldäischen, syrischen und arabischen Sprache drucken ließ. Im J. 1641 begleitete er den Churfürsten Karl Ludwig von der Pfalz nach England, und kehrte von dort über Paris nach Zürich zurück, wo er sich im J. 1642 mit Anna Ulrich verheurathete, und die Stelle eines Professors der Kirchengeschichte und im J. 1643 auch die eines Professors der morgenländischen Sprachen übernahm, und zugleich Chorherr des Stifts zum großen Münster wurde. Im J. 1655 ward er von Karl Ludwig, Churfürsten der Pfalz, auf die Universität Heidelberg als Professor des alten Testaments und der morgenländischen Sprachen berufen, und im J. 1656 ward er Rektor dieser Universität. Im J. 1658 begleitete er den Churfürsten auf den Reichstag nach Frankfurt.

Nach 6 Jahren, im J. 1661, kehrte er nach Zürich zurück, und übernahm dort wieder seine frühern, von der Regierung ihm zugesichert gebliebenen Stellen. Aus dieser hohen Achtung, die Hottinger an mehreren deutschen Höfen und in Holland genoß, läßt sich erklären, warum die Regierung von Zürich ihm vorzüglich die politische Sendung im J. 1664 übertrug. Manchen Ruf auf ausländische Hochschulen z. B. nach Deventer, Marburg und Bremen hatte Hottinger von nun an ausgeschlagen; bis endlich im J. 1667 die Generalstaaten der vereinigten Niederlande und die Staaten der Provinz Holland sich selbst bei der Regierung von Zürich dringend verwendeten, daß sie Hottingern die Annahme einer theologischen Professur zu Leiden auf einige Jahre bewilligen möchte; die Regierung von Zürich ertheilte diese Bewilligung, und sicherte zugleich ihrem gesuchten Mitbürger die Beibehaltung seiner Stellen in Zürich zu. Vor seiner Abreise wollte Hottinger sein unfern von Zürich gelegenes Landgut Sparenberg verpachten, und zu dem Ende am 5. Juni 1667 mit seiner ganzen Familie und einem Freunde, dem Rittmeister Georg Schneeberger, in einem Schiffe auf der Limmat dahin fahren. Kaum eine Viertelstunde von der Stadt stieß das Schiff an einen unter dem Wasser gestandenen, nicht bemerkten Pfahl hart an, und ward umgewälzt; Hottinger und drei seiner Kinder (ein Sohn und zwei Töchter) sammt dem Rittmeister ertranken; seine Frau, vier Söhne und zwei Töchter konnten sich nur mühsam aus diesem Schiffbruche retten. —

Hans Heinrich Hottinger hat nicht weniger als 93 Druckschriften hinterlassen, von denen nur 5 deutsch geschrieben, alle andern aber in lateinischer Sprache verfaßt sind. Seine gesammelten Handschriften und sein ausgedehnter Briefwechsel werden in 52 Theilen, in Fol. und in Quart, auf der Bibliothek des Stifts zum Großen Münster in Zürich aufbewahrt.

Die Sammlung der auf seine Gesandtschaft im J. 1664 bezüglichen Akten und Handschriften hat den Titel: „Beschreibung Herrn Doktor Hottingers Absendungen, im Namen löblicher Stadt Zürich, an J. Churfürstl. Durchlaucht zu Heidelberg, den Herzog zu Würtemberg, an die Herren Generalstaaten, item: an die Clevische Regierung und an die Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel, betreffend den entstandenen,

unglückhaften Wigoldinger Handel, und was er, zu Gutem der Stadt Zürich, an gedachten Orten verrichtet. 1664." — Gottlieb Emanuel Hallers Bibliothek der Schweizergeschichte (V. Thl. S. 382 Nr. 1237) sagt bei Anzeige derselben: „Diese Arbeit ist von der äußersten Wichtigkeit, und besteht aus lauter Urkunden." —

II.

Hans Jakob Lavaters, Pfarrers zu Gachnang und Dekans des Frauenfelder Kapitels,

Darstellung des Wigoldinger Handels 1664.

1.

Eigentlicher kurzer Bericht von dem unglücklichen Wigoldinger Handel und Verlaufe. 1664.

Auf den hl. Pfingsttag, den 29. Mai 1664, Morgens ungefähr um 10 Uhr, kommt ein Weib 4) von Lipperschwill nach Wigoldingen 5), drei Stunden ob Frauenfeld gelegen, bei Beendigung des Gottesdienstes, zu laufen und zu schreien, der

4) Sie hieß Anna Gilg; so meldet der Rathsherr von Luzern, Aurelian Zurgilgen, in seinem, immer noch handschriftlichen „kurzen Bericht der grausamen Mordthat, so die Reformirten zu Wigoldingen im Thurgau an etwelchen durchreisenden kathol. Soldaten barbarischer Weis verübet haben 1664." —

5) Hans Rindenmann von Zürich war Pfarrer zu Lipperschwill, und Christoph Geßner von Zürich Pfarrer zu Wigoldingen. Hans Ulrich Bachofen's Causa Wigoldingana. Mscpt.

Feind sei allda zu Lipperschwill eingefallen, und mache alles nieder. Die guten Leute, in Furcht und Schrecken, fiengen sogleich an, unter einander aufzulaufen und sich zu bewehren (bewaffnen), so viel sie konnten und mochten, worauf sich die Kirchgenossen sämmtlich aufmachten, die Wigoldinger, um sich mit Uebergewehren zu versehen, ihren Häusern zuliefen, und allerseits auf Lipperschwill zueilten, um ihren lieben Nachbarn daselbst in ihrem Schweiß Hilf und Beistand zu leisten. In allem Laufe treffen die Vordersten über 40 Soldaten zu Fuß an, sammt ihrem Lieutenant. An die kommen sie unten an einem Hölzli. In der Einbildung, daß eben diese der Feind und dessen Vortrab seien, daß in und hinter dem Hölzli noch mehr stecken, sind sie, die Bauern, nicht gemach; sie greifen die Soldaten sammt ihrem Lieutenant an, und erlegen alsobald einen auf dem Platze, und schlagen den Lieutenant 6) vom Pferde herunter; dieser bittet um Gnad', und berichtet, daß sie geworbene Leute seien, nach Luzern gehören, und keine solche Mordthat begangen hätten. Alsogleich beweisen diese Bauern Gnade, verschonen dem Lieutenant und allen Soldaten, so bei ihm blieben, am Leben, und lassen sich berichten; und es wäre auch keinem Soldaten weiter etwas widerfahren, wenn sie nur

---

6) Er war ein Hr. von Fleckenstein von Luzern, der zwei Monate nachher, am 30. August, starb. Bachofen giebt ihm den Beinamen eines „rüstigen Störers der Kirche Christi, welchen das Schicksal am 30. August von den Lebendigen weggeführt habe, wohin? wisse er nicht," (strenui Ecclesiæ Christi turbatoris, quem fata 30. Augusti a vivis, nescio, ad quos abduxerunt.) Bachofen Causa Wigoldingana. Mscpt. In eben dieser Schrift erzählt Bachofen, „die spanischen Rekruten, 43 an der Zahl, seien am reformirten Pfingstfeste (damals nach dem alten Kalender) in aller Frühe von Konstanz abgereißt, und Morgens um 6 Uhr nach dem reformirten Dorfe Tägerwylen gekommen, wo sie mit ungeheurem Lärmen Steine auf die Leute und in die Fenster geworfen, den Aushängeschild eines Wirthshauses heruntergerissen, und Weiber und Kinder mit bloßen Degen erschreckt hätten. Von dort nach Lipperschwill gekommen, hätten sie hier, während des Gottesdienstes, Kinder in Schweinställe eingesperrt, den Kirchhof mit entblößten Degen aufgewühlt, und Drohworte in die Kirche hinein geschrieen. Dadurch in Furcht gejagt, sei ein Weib nach Wigoldingen gelaufen, und habe dort um Hilfe gerufen." —

alle bei ihrem Führer gehalten hätten. Weil aber etliche Soldaten vom Lieutenant abwichen, und durch allerlei Wege sich salvieren wollten, sind sie den andern Bauern, die vom Lieutenant und seinem Berichte gar nichts gehört und nichts gewußt hatten, und denen die Flucht verdächtig vorkam, in die Hände gekommen, und einer da, der andere dort von ihnen verwundet und niedergelegt worden, so daß in allem sechs Personen ihr Leben lassen mußten. 7) — Nicht länger als eine halbe Stunde steht es an, so kommt Bericht, daß zwar zu Lipperschwill bei den Soldaten wohl bloße Degen gesehen wurden, und etwas Insolenz und Ungebühr von denselben verübt worden sei, daß es aber keinem Menschen das Leben gekostet habe, und diese Leute nur geworbene Soldaten seien, die von Konstanz kommen.

Auf solchen unglückhaften Vorfall wurden vom Herrn Landvogt, Franz Arnold von Uri, etliche Bauern nach Frauenfeld citiert 8), da gefänglich angehalten, mit und ohne Tortur examinirt 9); und jetzt ist es um die Justiz zu thun. Der Herr Landvogt und seine Anhänger wollen die That mit Blut rächen, allermeist der Ursache halb, daß die Bauern ungeachtet alles Händeaufhebens, Gnadebegehrens und Flehens der Soldaten, dennoch keine Barmherzigkeit erzeigt, sondern Halbtodte übel verwundet und vollends niedergemacht haben. Die Gefangenen hingegen wollen nicht geständig sein, daß sie Jemanden die Hände aufheben sahen, dem sie nicht auf Bitten verschont hätten; den Flüchtigen haben sie zwar nachgesetzt, und die, so sich verstecken wollten, verfolgt, und mit Degen, Bickeln, Stecken 2c., wie sie konnten, und was sie fanden, auf sie geschlagen, sie getödtet und wohl auch halbtodt liegen lassen, und andern nachgesetzt, aber dieß alles auf gehörtes Mordiogeschrei,

---

7) Bachofen giebt die Zahl der Getödteten auf 8 an, und setzt dann spottend hinzu: „cæteri egregie vulnerati, adeoque cruento stipendio onerati“ (die übrigen wurden trefflich verwundet und so mit blutigem Solde beladen.)

8) Schon am folgenden Tage, den 30. Mai. Dem Landvogt giebt Bachofen den Titel: „Insignis furcifer pontificius.“ (Ein ausgezeichneter papistischer Schurke.) A. a. O.

9) Bachofen (a. a. O.) sagt: „Non auditâ eorum excusatione.“ (Ohne ihre Entschuldigungsgründe anzuhören, — habe nämlich der Landvogt die Wigoldinger Bauern für schuldig erklärt.) —

erfolgtes Stürmen, in höchster Angst, in Furcht und Schrecken, und in der gänzlichen Einbildung, daß es ihr Leib und Leben, ihre Weiber und Kinder berühre, und daß sich die oftmal gehörte Rede, man werde uns Evangelische an einem hl. Tage oder an einem Fest- und Bettag überfallen, nun erfüllt hätte; sie haben eben das thun wollen, was sie kraft des Eides, den sie jeglichem Herren Landvogt beim Antritt der Regierung schwören, zu thun schuldig zu sein vermeinten. Die armen Gefangenen, deren dießmal vier in Gefahr stehen, finden bei allerhand Personen dieses Landes christliches Mitleiden; nicht daß man die Informalität, so unbesonnener Weise unter uns vorfiel, zu beschönigen begehre, sondern, weil das Blut der Menschen vor Gottes heiliger Majestät so theuer und hochgeachtet ist, hat man, aus christlichem Mitleiden, grosses Bedenken, auf das Blut mehrerer Menschen zu schreien, und zwar um folgender Ursachen willen: 1. Vorgemeldete Wigoldinger haben weder böse Absicht noch bösen Vorsatz gehabt; sie waren an dem so heiligen Tag in höchster Andacht und Frömmigkeit begriffen, und dachten nicht daran, Jemanden zu beleidigen, noch viel weniger Mord und Todschlag zu begehen. — 2. Sie wollten Weib und Kinder und das liebe Vaterland durch ihre Mannheit erretten, und die Pflicht gegen den Herrn Landvogt erstatten. — 3. Sie hatten keinen Eifer oder Haß wegen der Religion; denn sie haben ohne Unterschied darauf losgeschlagen, und nicht gefragt: Quis vel qualis? — 4. Sie sind veranlaßt worden durch das unversehene Mordiogeschrei, bei welchem sie keine Zeit hatten zu bedenken, mit welcher Form oder Manier sie die Sache anfangen, mitteln oder endigen wollten. — 5. Die unglücklichen Soldaten haben es selbst verursacht mit ihrem Aufbruch und Abmarsch an einem so heiligen Tage, der nach göttlicher Ordnung auch ihnen ein Ruhetag hätte sein sollen, — mit ihrer Insolenz und Ungebühr, die sie gerade bei Konstanz im Dorfe Tägerwylen verübten, wo sie Weib und Kinder schreckten, einen bei einem Schenkhause aufgerichteten Reif umhieben, Fenster einschlugen und einwarfen, die Waffen entblößten, und ungebührliche Reden ausstießen; das nämliche haben sie zu Waldi und Sonderschwylen fortgesetzt, und zu Lipperschwill, ungefähr eine halbe Stunde von Wigoldingen gelegen, sich so ungehalten aufgeführt, daß sie in und um den Kirchhof ent-

blößte Waffen sehen ließen, die Kirchgenossen daselbst und die zu Müllheim, weiter unten gelegen, das hl. Abendmahl nicht halten konnten, sondern es auf den morndrigen Pfingstmontag verlegen mußten, daß hieraus das Mordiogeschrei und Sturmläuten entstand, noch manch andere Kirchgemeinde an ihrem nachmittägigen Gottesdienste gehindert, und desselbigen Tags das Land weit und breit in Furcht und Schrecken gesetzt wurde; wobei dann ferner nicht zu vergessen ist, daß die Soldaten von ihrem Ausgang aus Konstanz mit Fleiß den Kirchen zudrangen, ungeachtet ihnen die Straße nach Frauenfeld, der Nähe nach, gezeigt worden war, und so sind sie selbst ihrem Unglücke muthwilliger Weise nachgegangen. — 6. Ferner hat man unterschiedliche Kundschaften der verwundeten Soldaten selbst, die da bekannt haben, es sei ihnen recht geschehen; die Bauern seien unschuldig; sie haben es sich selbst geholt; der Lieutenant habe sie verführt; wobei dann unter anderm mit vielen Kundschaften bewiesen werden kann, daß zu Tamperschwyl einer von den Verwundeten einen Bauernknecht in des Bärbiers Hause also angeredet habe: „Hörst du! du hast mir zwo Wunden geschlagen; da du mir die erste geschlagen hattest, bat ich dich, du sollest mir verschonen; darüber gabest du mir noch einen Streich; und du hast mir recht gethan; wenn ich den Wurf in meiner Hand gehabt hätte, wie du, ich hätte dir auch nicht verschont. Damit du aber siehst, daß ich nichs an dir zörne, so komme her; ich will dir eine Maaß Wein zahlen.“ — 7. So ist auch unläugbar, daß auf Seite der Soldaten auch gesagt und bekennt wurde, „es sei eben den Rechten widerfahren; auf's wenigste seien fünf unter ihnen fest oder mit der Paßauerkunst versehen gewesen 10); von diesen hat einer sein

---

10) Auch diese Aeußerung des Dekans Lavater ist ein Beitrag zur Kenntniß des damaligen Zeitgeistes; der Glaube an Paßauerkunst und allerhand Hexerei durch Bund mit dem Teufel war damals besonders im Kanton Zürich so verbreitet und eingewurzelt, daß sogar der General Werdmüller während des Bauernkriegs am 1. und 2. Juni 1653 im Hauptquartier zu Suhr bei Aarau einen seiner Soldaten, Namens Boller ab dem Horgerberg, in Beisein des ganzen Generalstabs persönlich über Paßauerkunst und Teufelshexereien examinirte, und hierauf Standgericht über ihn halten ließ.

Gewehr ausgezogen, und zu einem Bauern gesagt: „Komm her; es muß doch sein.“ Die Bauern waren nicht so beherzt, daß sie ihn angreifen durften; sie haben Steine aufgelesen und sie auf ihn geworfen, wodurch er endlich auf dem Platze blieb und — „költschbraun“ wurde. Item: einer unter ihnen hatte einen vergifteten Degen. Ein anderer konnte nicht sterben, bis man ihm die schändliche und verdammliche Paßauerkunst abgenommen hatte. Ein anderer stellte sich gegen einen ehrlichen Bauer zur Wehr, so daß, wäre man diesem nicht zu Hilfe gekommen, ihm von Soldaten wäre der Garaus gemacht worden. — 8. Zu geschweigen dessen, daß die Gefangenen alle ehrliche und unverläumdete Leute von Jugend auf waren, und etliche derselben auch mit Kindern gesegnet sind.

2.

Aus Dekan Hans Jakob Lavater's Tagebuch vom 13. und 14. Juli 1664.

Am Freitag reisete ich nach Frauenfeld. Dazumal wurde von den Herren Ehrengesandten der VII Orte die erste Sitzung von 7. bis 12 Uhr gehalten; es wurden darin meistens nur allerhand Einklagen und Kundschaften abgelesen. — Am Samstag Morgens war die zweite Sitzung, und Nachmittags, als in der dritten Sitzung, wurden die armen gefangenen Wigoldinger vorgeführt. Diese bekannten, jeder besonders, aber fast einstimmig allesammen: was sie gethan, das haben sie in der Wuth, im Zorn und Schrecken und in der Einbildung gethan, sie schlagen auf Feinde und Mörder, und sie haben gemeint, sie müssen das thun, und, so sie es nicht thäten, würden sie nicht recht thun. Auf die Einvernahme der Kundschaft befand man endlich: daß Landvogt Arnold im Anfang viel zu stark berichtet, und auch gar, salvo honore, die Unwahrheit vorgegeben habe, z. B.: 1. Ein Bauer hätte bekannt, er habe erst nach dem Tumult einen zu todt geschlagen; hat sich nicht erfunden; 2. zu Abend um 4 Uhr sei ein Soldat noch hinter einem Haage gelegen, von einem Bauern gefunden und auch

todt geschlagen worden; — ist nichts daran; 3. er habe das Urtheil den Frauenfeldischen Richtern lediglich überlassen wollen; — das wird im höchsten Grade geläugnet aus folgendem Grunde: Er fragte eines Tages den Herrn Schultheißen Müller, welches Urtheil bei ihnen hierüber ausfallen möchte? Da Hr. Schultheiß antwortete, er könne das nicht wissen, so sagte Hr. Landvogt: „Wenn das Urtheil nicht darnach ausfällt, so wird die Sache in andere Hände kommen, die Richter sein werden, und wenn es jetzt einen Kopf kostete, wird es alsdann zwei kosten, wenn es jetzt zwei kostete, wird es alsdann vier kosten." — Heißt das: lediglich übergeben? Heißt es nicht vielmehr: das Urtheil auf die Zunge legen? — Jetzt beruht alle Klage allermeist auf dem, daß die entleibten und verwundeten Soldaten soviel als gefangene Leute gewesen seien, unbewaffnet, halbtodt, die keinen Schaden mehr gethan hätten, und also hätten die Bauern nicht mehr auf sie zuschlagen, sondern sie gefangen nehmen sollen.

Am Sonntag aßen die Herren Gesandten von den V Orten bei den Kapuzinern zu Mittag. Meine Herren ließen mich am gleichen Sonntage zu ihrer Tafel kommen; da wurde mir vorgeworfen, „es seien Pfarrer, die meinen Herren vorschreiben wollen, und in ihren Berichten ungleich fahren; es seien zwei am Tische, die wider einander geschrieben haben; Hr. Antistes schicke alle meine Schreiben auf das Rathhaus." — Ich verantwortete mich zu gutem Genügen. Hr. Landvogt und Stadtschreiber Hirzel sekundirte mich bestermaßen; ich habe nicht schweigen wollen, obschon ich mich unwerth machte; es ist mir nicht um gut essen und trinken, sondern um das, daß ich meines Wortes abkomme. Sonst muß ich den Herren das Lob geben, daß sie sorgfältig, arbeitsam und ernsthaft sind; Gott gebe, wie die Sache ausschlage. Bei der Tafel war auch Statthalter Schmid von Glarus, ein frommer, ehrlicher, verständiger und eifriger Herr, welcher sagte, „er dörfte nicht mehr heimkommen, wenn er die Leute zum Tode verurtheilen helfen würde."

Am Montag war die vierte Sitzung; da wollten die V Orte ein Hochgericht anstellen und urtheilen; meine Herren (von Zürich) aber wollten sich nicht dazu verstehen; denn ihre Instruktion gehe nicht so weit. Da sie meinten, V Orte könn-

ten nicht auf Ein Ort warten, war die Antwort: „Ihr seid verständige Herren, und möget wohl erachten, daß wir dieß nicht ohne Befehl thun können.“ Hr. Statthalter Grebel sagte: „Wenn ich ohne Befehl dem Bluturtheil beiwohnen sollte, wollte ich Zürich nur nicht mehr anschauen, sondern fort.“ — Also wurde das Bluturtheil eingestellt. Am Dienstag gieng ich abermals nach Frauenfeld, und proponirte meinen Herren etwas. Da war ein Feiertag, und es würde keine Sitzung gehalten. Hr. Seckelmeister Werdmüller, Hr. Stadtschreiber Hirzel und Hr. Statthalter Schmid ritten nach Pfyn und Wigoldingen auf den Augenschein. Gestern und heute wurden wieder Sitzungen gehalten. Sie wollten gestern aburtheilen; aber es traten schriftliche Fürbitten und hergesandte Vermittler von unterschiedlichen Orten, von St. Gallen 11), Schaffhausen, Diessenhofen, und der Stadt Frauenfeld 12) dazwischen. Heute wird vielleicht das

---

11) Zu Belohnung dieser Vermittelung erhielt die Stadt St. Gallen von nun an den Zutritt zu den Eidgenössischen Tagsatzungen.

12) Es ist hier der Ort, Lavaters Darstellung durch die in Bachofens Causa Wigoldingana. Mscpt. enthaltenen Notizen zu ergänzen. Wir lassen Bachofen, treu aus dem Lateinischen übersetzt, selbst reden, damit man seine Schreibart und Ansicht über diesen Gegenstand näher kennen lerne. Nachdem er erzählt hat, wie der Thurgauische Landvogt, Franz Arnold von Uri, lügenhaften Bericht über den Wigoldinger Schlaghandel an die Regierungen der V Orte, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, geschickt habe, fährt er also fort: „Die V Orte, von ihrem Landvogte ruchlos (impie) über die Sache einberichtet, dürsten heftig nach Wigoldinger Blut; sie fordern es und dringen darauf. Die Zürcher untersuchen die That, einige mit geraden, andere mit schiefen Ohren (alii rectis, obliquis alii auribus); doch schützen sie die Gefangenen viele Tage lang. Die zu Baden deßwegen gehaltene Tagsatzung beschließt, man solle nach Frauenfeld eilen, und blutige Schlußnahmen vollziehen. Und sieh! die Gesandten, wie sie dahin kommen, und dort Blut vergießen wollen, werden hieran trefflich gehindert. Denn unsere Burger und unsere Bauern (die von Stamheim und Oßingen), mit scharfen Schwertern ausgerüstet, ziehen Frauenfeld auf und ab, lauern auf das Urtheil, verlangen die Befreiung der Unschuldigen, drohen mit hiehin und dorthin gesandten Bittschriften, mit Geschrei, mit Bitten und Seufzern. Als die päpstischen Gesandten die Gesinnungen der Unsrigen durchschauen, werden sie von Furcht und

Urtheil ausgefällt werden. Gott gebe vom Himmel, daß am

Schrecken ergriffen, verkriechen sich, besorgen Prügel und Mord, und gehen nicht, sondern fliehen nach Hause. Was geschah hernach? Sie klagen ihren Völkern gar eifrig und ernst, wie schändlich sie abziehen mußten, und wie sie, durch die Frechheit der Züricher gehindert, den Handel nicht beendigen konnten. Hierauf entglimmt kriegerisches Feuer. Die Sache wird neuerdings vor die Tagsatzung in Baden gebracht, und beidseitigen Schiedrichtern zur Ausgleichung überwiesen. Sofort verheißen die Evangelischen uns alles Gute, rühmen und erheben ihre Macht und Hilfe. Die V Kantone fordern unaufhörlich Blut; die Zürcher wachen und retten ämsig mit ihren Rathsbeschlüssen. Die auf's Aeußerste getriebene Sache zwingt die Unsrigen, sich unverdrossen und auf alle Weise zum Kriege zu rüsten. Bürger und Bauern eilen mit hoher Freude zu den Waffen, die Unschuldigen zu vertheidigen. Aber was geschieht, nachdem man all dieses gesehen und gehört hatte? Sieh da unsere Schiedrichter, ja, sollt' ich vielmehr sagen, unsere Betrüber! Sie schlichten den Handel so, daß sie unserer Regierung befehlen, den V Kantonen 1000 Thaler zu bezahlen, und denselben die Frauenfeldische Beurtheilung ungestört zu überlassen. Mit diesem Entscheid meinen die schnellgläubigen Gesandten die Sache in's Trockene gebracht zu haben. Die Schiedrichter kommen mit unsern Gesandten nach Zürich; Boten zu Pferde rennen auf die Landgüter, und rufen den Großen Rath zusammen; die Gesandten legen ihm den schiedrichterlichen Entscheid vor, und erwarten die Bestätigung desselben mit offenen Mäulern (hiantibus faucibus). Bevor sie aber bei uns eintreffen, erfahren die Burger von Zürich ihren unnützen und ungesalzenen Vorschlag; darum erweisen sie den Gesandten kein einziges Zeichen der Achtung und Ehrfurcht, ziehen den Hut nicht vor ihnen ab, machen ihnen keine Verbeugung, sondern schreien ihnen zu: „Friedlimacher! Friedlimacher! Ey! Hättit mer's eher gwüßt, so wörtit mer üch mit Besenstilen, Kunklen, Fuchsschwänzen und Hasenschwänzen entgegä cho sy. (Worte in Bachofens Mscrpt.) Als der Große Rath versammelt war, umringt die rüstige Burgerschaft das Rathhaus, füllt die Brücke, schmückt den Platz weitumher, murrt, lärmt, macht Geräusch, seufzt und schreit, man solle doch nicht das Band und den Bund eines ruchlosen Friedens schließen. Als die hohe Obrigkeit den Auflauf der Burger sieht, erklärt sie den Schiedrichtern: „Nie werdet ihr uns die 1000 Thaler bezahlen sehen; niemals auch werden wir Blutvergießung gestatten; gehet, verkündiget dieß den V Kantonen, die unsere weitere Antwort zu Baden erhalten werden.“ — Das geschah am 20. August. Am folgenden Tage, — es war ein Sonntag und der 21. August, — giengen die Gesandten,

Leben und Blute verschont werde; sonst wäre ein leidiger und

nach Anhörung der Predigt, von Zürich fort. Was aber erfolgte hierauf? Nachts, ungefähr um 11 Uhr, zündet der allerhöchste Gott, in seiner besondern Vorsicht und Sorgfalt, ein öffentliches Feuer an (ignem publicum, Wachtfeuer oder Lärmzeichen, — auf dem Schnabelberg), welches sehr viele andere schnell durch's ganze Land fortpflanzen; Kanonenschüsse folgen; die Männer, durch die Lärmzeichen aus dem Schlafe geweckt, eilen zu den Waffen, ziehen bewaffnet an die bestimmten Orte; das übrige Geschütz wird gerüstet; Schaarenweise fliegen die Bauern aus dem ganzen Zürchergebiete herbei, so daß in sehr kurzer Zeit ungefähr zwanzigtausend Mann in schönster Ordnung versammelt sind. Daß dieß alles nicht ohne göttliche Leitung sich ereignet habe, mag auch ein Thor einsehen. Daher läßt die hohe Obrigkeit schnell die Gränzen des Zürchergebiets mit starken Heerhaufen besetzen und bewachen, die Ihrigen mit allem Nöthigen versehen, schickt Kriegsräthe und Feldprediger hinaus, im Lager entweder einen billigen Frieden oder gerechte und glückliche Feldschlachten zu erwarten. Hiedurch aufgeschreckt, merken nun endlich einige laue Vertheidiger des Evangeliums in unserm Rathe, daß es gar nicht mehr um eine Kleinigkeit zu thun sei. Deßwegen, ich weiß nicht mit welchen Künsten täuschend (nescio, quibus ludentes artibus) unterzeichnen sie den ruchlosen Frieden, und gestatten, daß hiefür aufgestellte Kommissarien die Soldaten auf beiden Seiten aus dem Lager abführen und heim schicken, was am 29., 30. und 31. August geschah. Die V Kantone fordern überdieß noch von Staats wegen Sicherheit gegen unsere Burger und Bauern, damit sie ihre blutdürstigen Rathschläge zu Frauenfeld ausführen können. Auch dieß wurde bewilligt. Durch einen strengen oberkeitlichen Befehl werden also unsere Unterthanen angehalten, zu Hause zu bleiben. Mit lasterhaftem Menschenmorde werden am 5. Sept. zwei enthauptet, drei aus dem Vaterlande verbannt und an den Pranger gestellt, welche blutige und ungerechte That uns in unserm Gebiete zu Wipkingen durch eine schreckliche Feuersbrunst und einen ungeheuren Sturmwind angekündigt wurde. O der Blutsauger! O der Tyrannen! (O Sanguisugas! O Tyrannos!) Es seufzt die patriotische Burgerschaft; man hört das Weheklagen der Frommen, die das unschuldige, vergossene Blut betrauern und beweinen rc. rc." —

So weit Bachofen, wobei noch anzumerken ist, daß derselbe seiner Beschreibung des Wigoldinger Handels eine Art von Publizität gab, indem er Abschriften davon machen ließ, und sie seinen auswärts wohnenden Freunden, z. B. Heinrich Holzhalb zu Genf, Rudolfen Heß zu Saumur rc. zusandte.

weitläufiger Handel zu besorgen. Aus dem ganzen Verlaufe habe ich abnehmen können, wie so gar übel mit den allzustarken Berichten (des Landvogts Arnold an die V Orte) gethan wurde, und wie die Vorurtheile der Unsrigen so schädlich und dem Gegentheil vortheilhaft sind.

Jetzt kommt Junghans, und sagt, die V Orte wollen Blut haben; meine Herren (von Zürich) seien davon gegangen, wieder zurückgekommen, und man sei endlich räthig geworden, von allen Orten neue Instruktion einzuholen. Die Kinder wollen den Vater wecken, oder fragen, was sie für Hirten haben. Von Stamheim und Oßingen seien 150 Mann, sammt ihrem Lieutenant, und sonst eine große Volkszahl erschienen, so daß die Herren Gesandten aus den V Orten fragten: „Was das sei? Ob sie sicher seien?" — Meine Herren antworteten: „Ihrethalben wohl; sie können aber nicht für alles Volk gut stehen; sie haben mit den Ihrigen geredet, und sie gefragt, was sie denn thun? und von ihnen zur Antwort erhalten, sie wollen für die Gefangenen bitten; auf die fernere Frage: „Wenn es aber nichts helfen würde, was dann?" haben sie erwiedert: „Ja, das wüßten sie jetzt noch nicht." —

Bei der Sonne waren die Herren Fürbitter von Schaffhausen; die gaben den Stamheimern und Oßingern zu trinken, und diese wurden von unsern gnädigen Herren vermahnt, sich auf dem Thurgauerboden still zu halten, und hernach auf ihrem Boden zu lachen oder zu singen. Sie gehen von der Sonne weg, ziehen vor den Gefangenen auf dem Rathhause den Hut ab, quasi gratias agentes (gleichsam dankend), so gehen sie Paar und Paar, und der Lieutenant vor ihnen her, zur Stadt hinaus. — Hoffentlich ist das eine sonderbare Regierung von Gott, die den Unterthanen solche Liebe und Sympathie einflößt; sie werden den V Orten die Augen aufthun, daß sie ohne Spiegel sehen. — Ich danke dem lieben Gott für einmal; Er beseele unsern gnädigen Herren ferner; Er prüfe dagegen alle seine und unsere Feinde, und leite Alles zu seiner Ehre. Amen.

3.

Meinung der Herren Ehrengesandten der löbl. Stadt Zürich, betreffend die gefangenen Wigoldinger, vorgetragen in der Sitzung vom 10. Juli 1664.

In eigentlicher Erdauerung aller Sachen und umständlichen Verlaufs findet man auf Seite des Lieutenants und seiner Soldaten folgende Fehler: 1. daß der Lieutenant mit dem Abmarsche seiner Soldaten den hl. Pfingsttag der Evangelischen nicht verschont, sondern jenen Abmarsch ohne einigen Vorbericht vorgenommen hat, welches alle Evangelischen höchlich betrübte, weil, in Kraft der Verträge und Abscheide, die hohen Festtäge der Evangelischen auch gebührend beobachtet werden sollen; 2. daß etliche Soldaten von Konstanz aus bis gen Sonderschwylen sich gar muthwillig, und mit Worten und Werken gar ungebührlich verhielten; 3. daß ihr Führer, Ulrich Schmid aus dem Fischbach, welcher, als von daher gebürtig, der Landstraße wohl kundig war, die Soldaten davon ab, und gefährlicher Weise gegen die Kirche zu Lipperschwill geführet hat; 4. daß durch solchen ungewohnten Weg und Marsch der Soldaten die Leute, die zu Lipperschwill in der Kirche waren, in ungleiche Einbildung und Angst geriethen; — 5. daß etliche Soldaten ihr Gewehr zuckten, und bei dem Kirchhofthürli und auf der Mühlewiese schießen, und dadurch die Kirchgenossen zu großem Eifer, auch zu eilfertiger Ergreifung der Waffen und zu dem daselbst verlaufenen Handel veranlaßt worden; — 6. daß die Volksmenge der Soldaten und Bauern mit entblößten Degen eine furchtsame Weibsperson veranlaßte, nach Wigoldingen zu laufen, solches den Leuten daselbst auch anzumelden, und beizufügen: „man wolle zu Lipperschwill alles ermorden"; — 7. daß, obschon gemeldter Schmid aus dem Fischbach gar wohl wußte, daß, um nach Frauenfeld zu gehen, man nicht auf Wigoldingen, sondern einen ganz entgegengesetzten Weg einschlagen müsse, er dennoch die Soldaten leider! dahin geführt hat.

Sodann findet man auf Seite der Wigoldinger auch folgende Fehler: 1. Obschon die Wigoldinger durch

das Mordiogeschrei der angedeuteten Frau und durch das Sturmgeläut in grossen Schrecken und Eifer versezt worden waren, hätten sie doch vor wirklichem Zuschlagen, Hauen und Stechen den Handel besser erfahren, und die Soldaten gefangen nehmen sollen; deßwegen man auch ein grosses Mißfallen und Bedauern hat, daß sie also verfuhren. 2. Weil aber auch bei verständigen Leuten der Zorn zu kurzem Unsinn und heftiger Raubsucht ausschlagen kann, ist um so viel mehr hier noch zu beachten, daß diese gemeinen und einfältigen Leute, die in Verrichtung ihres Gottesdienstes waren und das hl. Nachtmahl hielten, alle Rache und allen bösen Willen aus dem Herzen geschlagen hatten, um sich mit Gott und den Menschen zu versöhnen, also von gedachtem Mordiogeschrei urplötzlich in grossen Schrecken, und in den daraus erfolgten Grimm und Zorn, welchen das Sturmgeläut vermehrte, geriethen, ihrer Vernunft beraubt und in Sinnlosigkeit gefallen waren, und in solcher Wuth, höchst unglücklicher Weise, was geschah, begiengen, als gegen Feinde, die ihre Nachbaren erschlagen hatten; anderes haben sie nicht gemeint, noch gewußt. — 3. Deswegen, in vernünftiger Gegeneinanderhaltung beiderseits verlaufener Fehler, und in solcher Betrachtung, daß die Wigoltinger zu dem, was geschehen ist, nicht den mindesten Vorsatz gehabt haben, sondern vom Schrecken und Zorn urplötzlich übereilt wurden, und alles in der Wuth, als wäre der Feind im Lande, zugegangen ist, verhofft man, es vor Gott, der Oberkeit und der ehrbaren Welt verantworten zu können, wenn man gegen solche arme, übereilte Leute, die sonst ehrlichen Namens und Leumdens sind, und wegen ihrer That die höchste Reue bezeugten, sobald nach empfangenem eigentlichem Berichte sie wußten, daß zu Lipperschwill keine Niederlage geschehen sei, die Gnade der Gerechtigkeit vorziehet, und ihnen am Leben verschonet. — 4. Sonst aber ist man auch nicht ungeneigt, alles, was der hohen Oberkeit Ehre, Reputation und Ansehen in einem solchen Fall erfordert, was auch böse Folgen zu vermeiden nothwendig und sonst der Billigkeit gemäß ist, ferner gebührend berathschlagen und vermögen zu helfen.

III.

Frauenfeldisches Urtheil.

Actum Frauenfeld den 15. Sept. (neuen Kalenders oder 5. Sept. alten Kalenders) An. 1664. — Es sind von dem Mehrtheile der löbl. das Thurgau regierenden Orte über die Wigoldingischen Gefangenen, bewußtens ihres Verbrechens wegen, die Urtheile ausgefällt worden, wie folgt, und zwar über

1. Hans Jakob Ernst von Wigoldingen; daß ihm das Haupt abgeschlagen, und hernach der Körper auf das Rad geflochten werden solle. —

2. Ueber Hans Jakob Arnold, auch von Wigoldingen; daß ihm ebenermaaßen das Haupt abgeschlagen, und die rechte Hand abgehauen, und auf das Hochgericht genagelt werden soll; hernach aber ist es, auf hochansehnliche Interzession der löbl. unpartheiischen Orte, beider obbesagter Personen halb, bei der Enthauptung geblieben.

3. Ulrich Huber von Wigoldingen ist zu dem Schwert, und daß hernach sein Haupt auf das Hochgericht genagelt werde, verurtheilt, dann aber, auf Interzession der unpartheiischen löbl. Orte, ihm das Leben geschenkt, und hingegen auferlegt worden, daß er eine Stunde an den Pranger gestellt, und 10 Jahre aus dem Lande bannisirt sein solle.

4. Heinrich Buchhorner von Mühlberg ist 10 Jahre auf die Galeeren kondemnirt, hernach aber auf Fürbitte der löbl. uninteressirten Orte dahin begnadigt worden, daß er, anstatt dessen, 6 Jahre lang aus dem Lande bannisirt sein und 500 Gulden dafür erlegen solle.

5. Leonhard Huber von Lipperschwill ist verurtheilt, daß er an den Pranger gestellt, und mit Ruthen ausgehauen werden solle. Dieser ist ebenfalls, auf mehrangezogene Interzession der löbl. unpartheiischen Orte, der Ruthen entlassen, anstatt dessen aber 6 Jahre lang aus dem Lande verwiesen worden.

6. Hans Ernst von Wigoldingen, so landesflüchtig geworden, ist mit Recht dahin verfällt worden: Wäre er in der

Landgrafschaft Thurgäu zu betreten, welche demjenigen, der ihn liefern würde, 100 Kronen gegeben werden sollen, — solle er lebendig auf das Rad gelegt, ihm seine Glieder gebrochen, und er also von dem Leben zum Tode gerichtet werden, auch sein Hab und Gut der Oberkeit zuerkannt sein.

Die Herren Abgesandten der löbl. Stadt Zürich dann haben ihr Urtheil dahin ausgefällt:

Daß, in Betrachtung der Umstände, der Veranlaßung, und der eingelegten, so hohen Fürbitten, die Gefangenen des Todes zu entledigen, gleichwohl, weil sie, ihrer Präcipitanz halb, gänzlich auch nicht zu entschuldigen, dahin zu verfällen seien, daß sie, neben der bereits zehnwöchigen ausgestandenen Gefangenschaft, des Landes, je nach dem einer sich verfehlt hat also auch auf länger, neben Abstattung der aufgelaufenen Kosten, verwiesen und bannisirt werden sollen, bis selbige etwa mit der Zeit, ihres bessern Verhaltens halb, Zeugnisse werden mitgebracht haben.

(Sign.) Kanzlei der Landgrafschaft Thurgau.

IV.

Gedichte

über den

Wigoldinger Handel 1664.

1.

Thurgäuisches Klag- und Trauerlied. 13)

In der Melodie: „Der höchste Trost des Menschen ist rc. rc.“

(Gedruckt im Jahr Christi. Anno 1664.)

1.

Nun merket auf die große Klag',
Die sich jetzt hat begeben,

---

13) Von den vielen im J. 1664 über den Wigoldinger Handel verfaßten Gedichten ist, so viel wir wissen, nur dieses damals im Druck erschienen; die andern wurden in zahlreichen Abschriften verbreitet.

Und gschehen ist mit wahrer Sag'
Vor wenig Tagen eben,
Daß sich ein Stein erbarmen sollt,
Und ich viel lieber weinen wollt',
Als mich ansicht zu singen.

2.

Im Thurgau ist die große Klag',
Und hat mich auch umfangen.
Zur Pfingsten, an dem heil'gen Tag',
Kommen zu uns gegangen
Soldaten ein, aus Uebermuth,
Machen ein Sach, die ist nicht gut.
Ach Gott! laß dich's erbarmen.

3.

Sie kommen für die Kirchenthür;
Viel Schmachwort hands gegeben,
Und zogen ihre Wehr herfür,
Als wann es gult ums Leben,
Treiben es lang mit großem Spott,
Verhinderten auch Gottes Wort.
Da hat es sich begeben,

4.

Als wir die Schmähung an dem Ort'
Bei uns sind innen worden,
Wollten wir retten Gottes Wort,
Und giengen unverborgen,
Im Eifer und im Zorne groß,
Die Sach' uns auch gar hart verdroß;
Wir wollten es auch rächen.

5.

Und da wir nun da giengen hin,
Kommen sie uns entgegen;
Da schlugen wir gar tapfer drein;
Die Sach war uns anglegen.
Wir nahmen Manchem s'Leben hin,
Den andern zu zeigen fein,
Was sie begangen haben.

6.

Doch was darauf erfolget ist,
Das muß ich auch beklagen;
Viel Seufzen macht es dieser Frist,
Und ist schwerlich zu tragen.
Eim jeden rechten Christenherz
Macht es Kummer und großen Schmerz;
Doch merket mich jetzt eben:

7.

Der Vogt und Vater in dem Land,
Der uns sollt' Schirme geben,
Der legt uns jetzt in harte Band,
Daß er uns nehm' das Leben,
Und achtet es für Mörderthat;
Doch der die Sach' gesehen hat,
Verwundert sich ganz eben.

8.

Jetzt müssen wir um der That allein
Gebunden sein und g'fangen,
Und auch gar sehr verachtet sein,
Kein Trost nicht mehr erlangen,
Bis daß wir endlich aus der Noth,
Und hingerichtet zu dem Tod;
Deß thut Manchen verlangen.

9.

Ach! daß ich hätte Wassers g'nug,
Zu weinen und zu klagen;
Mein Herz, das ist nicht also klug,
Daß ich es ganz könnt' sagen,
Wie hart die Sach' beschaffen ist;
Ich g'spür kein Gnad' zu dieser Frist;
Man dringt auf unser Leben.

10.

Eim Jeden ist es wohl bekannt,
Daß wir nur wollten retten
Gottes Wort und auch das Vaterland
Vor Schand und Schmach vertreten.

Doch hat ein Theil der Eidgnoßschaft
Einen Zorn wider uns gefaßt
Ist schwerlich zu [illegible].

11.

Doch weil die Sach' beschaffen ist,
Daß wir einmal münd sterben,
Wenden wir uns zu Jesu Christ,
Um sein' Gnad' thun wir werben,
Daß er uns send' sein' heilgen Geist,
Duldig zu leiden allermeist
Bis in das letzte Ende.

12.

Wir leiden es doch mit Unschuld,
Nur von der Sünden wegen;
Du aber, Herr! hast mit Geduld,
Dich selbst für uns gegeben,
Wiewohl du warest wahrer Gott,
Hast doch die Höllen, und den Tod
Für uns auch überwunden.

13.

Doch wenn ich schon hart in Trübsal,
Ist doch mein Herz in Freuden,
Und achtet weder Pein noch Qual;
Die Welt thut mir verleiden.
Mein' Hoffnung und mein' Zuversicht
Steht jetzt allein auf Jesum Christ
Im Leben und im Sterben.

14.

Und wann die Welt voll Teufel wär',
Die uns wollten verschlingen,
Besorgten wir doch kein Gefähr,
Es sollt' ihn'n nicht gelingen.
Wir bauen fest auf Jesum Christ;
[illegible]
[illegible]

15.

Wenn wir ja schon der Sünden viel,
Hat Gott noch mehr der Gnaden,
Er ist, der uns verzeihen will,
Und heilen allen Schaden,
Ja auch der gut' und treue Hirt,
Der uns gewiß erlösen wird
Aus Trübsal, Angst und Plagen.

16.

Darum, ihr lieben Freunde all!
Tragt nicht ein solchen Schmerzen;
Was machet ihr euch solche Qual
Mit Seufzen in dem Herzen?
Es muß doch je gestorben sein;
Sonst können wir nicht gehen ein
In's ewig Freudenleben.

17.

Ach! seufzet nicht! Seid wohl zu Muth!
Wir sind bereit zu sterben!
Der uns erlöst mit Seinem Blut',
Giebt uns sein Reich zu erben.
Er giebt es uns zur Gnadengab',
Und wischt all unsre Thränen ab
Von unsern Augen allen.

18.

Ob wir jetzt müßen scheiden gleich,
Wie wir schon hand vernommen,
So wend wir doch in Gottes Reich,
Wieder zusammen kommen,
Und dort besitzen höchste Freud',
Da Christus ist in Ewigkeit;
Er hat es uns erworben.

19.

Darum, ach! komm! Herr Jesu komm'!
Mit dir will ich hinfahren;
Es hat doch ja nie nöther thun,
Mein' Seel' thue du bewahren!

Und nimm sie jetzt in deine Hand
Zu Dir ins rechte Vaterland;
Du kannst sie wohl bewahren.

20.

Die dieses Lied gesungen hand,
Die singen's noch im Herzen;
Zu Frauenfeld, im harten Band',
Leiden sie großen Schmerzen.
Sie hand es auch gesungen gar
Da man zählt sechszehnhundert Jahr,
Darzu auch vier und sechszig.

2.

Thurgauischer Schwanengesang,

das ist:

Letzte Worte der hingerichteten Thurgauer, aus Herrn Pfarrer Mörikofers Bericht in Reime verfaßt.

In der Melodie: „Mein Trost anjetzt ꝛc.“

1.

Merkt, Reformirte, allzugleich,
Wie wir hand müssen sterben,
Das nie verhört in keinem Reich,
Durch falsches Kundschaftsgwerben.
Wir müssen unser Leben lan;
Da wir doch gar nichts wollen b'stahn,
Dennoch muß s'Fleisch verderben.

2.

Verderben muß es doch einmal,
Wenn's schon noch länger lebte;
Drum freut es uns, zu sein der Zahl
Der Märt'rer, die da strebte
Nur nach der himmlischen Kron,
Zu Jesu einig Gottes Sohn.
Wer wollt mehr, daß er lebte?

3.

„Mein Mutter; (sagt' ich Ernst), 14) traur' nicht;
Denn Gott hatt's schon beschlossen,
Daß ich durchs Schwert müßt werden g'richt,
Da dein Bauch mich noch b'schlossen.
Selig ist, der leidt mit Geduld;
Gott wird mir zahlen mein Unschuld;
Drum sterb' ich unverdrossen.“

4.

„Mein' Mutter! Thue doch nicht so letz,
Sagt' ich beim Rathhaus wieder;
Gott wird schon rächen das falsch Geschwätz;
Ich sterbe fürwahr bieder.
Laß sein den Strick, hau ihn nicht ab!
Sonst nimmst von mir die Kron, Gotts Gab';
Wann d'stirbst, kommst zu mir wieder.“

5.

„Herr Pfarrer! ich Euch sag': Gottlob!
Sterb' ich mit Ruh' im Herzen.
Doch bringet diese Gschenk und Gab
Mein Gschwisterten ohn' Schmerzen,
Den vier und dreißigsten Psalm,
Den ich oft gsungen wie ein Schwalm (Schwalbe)
Von Herzen ohne Scherzen.

6.

Herr Jesu! Nimm auf meinen Geist,
Schrei' ich aus dunkler Kappen;
Send eilends deines Feuers Geist!
Halt mich! Laß mich nicht gnappen (wanken)!
Der Streich ist hin, mein' Seel' fährt schon
Zu Gott und seinem lieben Sohn
Von der Welt bösen Wappen.“

---

14) Hans Jakob Ernst von Wigoldingen, als er auf den Richtplatz geführet wurde. S. oben.

7.

„Ich Arnold 14) sagt' vielmal, sags noch,
Mich freuet sehr zu sterben;
Mein Herz, ganz ruhig und ohn' Rach',
Macht mich zum Himmelserben.
Mein Vorsatz ist nur g'richt auf Gott,
Der läßt nicht werden mich zum Spott
Sein Gnad' will ich ererben.

8.

Wird ja mein Tod auch besser sein,
Kann nur mein Blut erhalten
Fried', Freud, den wahren Glauben mein,
Daß sonst viel Köpf zerspalten
Würden, und großer Krieg entstahn,
Wann ich müßt werden ledig g'lan (gelassen);
Doch kann ich nicht verhalten.

9.

Daß ich unschuldig leiden muß,
Weil ich für Gotts Wort g'stritten;
Gott hat g'leitet meinen Fuß
Im Gehen und in Schritten,
Im Dreinschlagen Er mein' Hand regiert;
Das hab' ich oftmal protestiert;
Denn die Kirch hat gelitten.

10.

Beim Siechenhaus ich mich umwandt',
Zu sehen, wer da weinet;
Und als die Leut mir wohl bekannt,
Sprach ich: „Nicht also greinet!
Ich grein ja selber nicht zumal,
Weil ich geh nach des Himmels Saal;
Mich wundert, was ihr weinet.

11.

Ich hab mein Hoffnung gut zu Gott,
Der wird mich jetzt und eilend

14) Hans Jakob Arnold von Wigoldingen, der hingerichtet wurde. S. oben.

Hinnehmen zu der Frommen Rott,
So g'bunden und so eilend;
Mich ziehen viele Märtrer fein
Bei denen ich werd' ewig sein,
Mit Himmelsfreuden heilend.

12.

Mein' Geist nimm auf, Herr Jesu Christ!
Schrei ich mit meim Seelsorger;
Des Henkers Streich nicht so gschwind ist,
Ich schrei zu meinem Vorger
Mit laut erhobener großer Stimm'
Noch einmal: Meinen Geist aufnimm!
Jesu! bist mein Versorger."

13.

Der Kopf ist ab; 16) der Geist fährt aus
Aus dieser Leimeshütten
In das himmlische Freudenhaus,
Den Kummer auszuschütten.
Es ist vergossen Menschenblut;
Zugleich der Herr auch Zeichen thut
Vom Himmel 'rab anschütten. 17)

3.

Causa Wigoldingana. 1664.

(Verfaßt von Peter Megerlin, J. U. D. von Kempten, Professor der Mathematik in Basel, ein zur reformirten Kirche übergetretener Katholik, geb. 25. Febr. 1623; gest. 26. Okt. 1686.)

Quid favor aut odium possit, cum secta gubernet,
Diversos causâ et crimine cerne reos.
Ille Deum in templo colit, hic stricto involat ense;
Solvitur hic noxâ, dicitur ille latro.
Immo damnatur necis ille, hic præmia tollit;
Ipsum hoc judicium dico latrocinium.

---

16) Ja wohl, und auch dem, der diese Reime gemacht hat. Gewiß haben die Verurtheilten auf dem Wege zur Richtstätte vernünftiger und schlichter gesprochen, als hier der Poet sie reden ließ.

17) Es fiel nämlich während der Hinrichtung ein starker Regenguß.

4.

Thurgauer Handel. 1664.

(Verfaßt von Felix Wyß, Pfarrer an der Kirche zum Frauenmünster in Zürich, geb. 1596, gest. 1666, 70 J. alt.)

O Deus! in summis Turgovia terra periclis
Versatur; juva eos omnipotente manu!
Sunt, quorum tenui pendent capita ardua filo,
Utque reor, plures victima mortis erunt.
Quid commiserunt miseri? vim vi repulērunt,
Atque dedêre neci quinque vel octo viros;
Dico viros, potius nebulones dixeris esse,
Omnes mancipium præsulis Ausonii.
Vis facti causam? auscultantibus auribus adsta.
Hæc non sunt medio dicta petita foro.
Nostrates festum celebrarunt Flaminis almi,
E cœlo missi, ventus et ignis erat,
Sacram agitaturi devoto corde Synaxin,
Participaturi corpore, Christe! Tuo:
Ecce maligna cohors se sistit ad ostia templi,
Inferni furiis exagitata cohors.
Hic, qui de cathedra dicebat verba Jehovæ,
Auriculas verbo quique dedêre suas,
Conturbabantur, confundebantur utrinque
Militis immani voce, strepente manu.
Hic audivisses dicteria, probra, minasque;
Hæresis, hæreticus proximus omnis erat.
Vidisses strictos gladios, vibrantia tela,
Aereos ictus, sicut Athleta solet.
Vidisses fractos orbes ruptasque fenestras,
Et quidquid suasit fœda libido viris.
His super attoniti obstupuerunt fœmina, virgo;
In furias acti descruêre locum.
Vir quid agit? præsto est, vaginaque eripit ensem,
Vulnerat, occidit, tartara adire jubet.
Hic rostrum videas, illic fustem atque bipennem;
Sic armavit eos Relligionis amor.

Non etenim fas est, hunc siccâ morte perire,
Qui tam grande scelus, tamque notanda patrat.
Sic vir Turgovius se defendebat honeste,
Nec secus egisset, sic reor, omnis homo.
At nunc admiranda audi, miranda capesse!
Fiunt, quæ fieri nemo putasset homo.
Qui quinque e pagis oris dominantur in istis,
Hos heu! Turgovios plectere morte volunt.
Supplicium ceu latronum furumque catervæ
Intentant; superest gratia nulla viris.
Nescio, an argentum sitiant magis, anne cruorem,
In quos justitiæ nulla vel umbra cadit.
Urbs Tigurina, modo posset, moderatius iret,
Auxiliatrices porrigeretque manus.
Tu solare pias animas, Deus optime! vires
Suffice, quo possint perpetienda pati.

5.

Gefangene Thurgauer 1664.

(Vom nämlichen Pfarrer Felix Wyß verfaßt.)

Qui Gynopedii vincti sunt, omnia vincunt,
Quæ, veluti testes Christi, perferre tenentur.
Relligio exosos reddit; caput amputat hostis,
E patriâque fugat, collum ferroque prehendit;
Argenti sunt qui multantur pondere et auri.
Virtute ex alto Deus induat optimos illos,
Ut sint constantes in relligione fideque.
Nam Christi causâ patiuntur, quo potiantur
Sedibus æthereis electorumque triumpho.

6.

Auf die beiden obigen Gedichte des Pfarrers Felix Wyß.

(Verfaßt von Hans Heinrich Hottinger, Professor.)

Verum scripsisti; verum te dicere verum,
Nec verum pagi scribere quinque volunt.

7.

Antidotum

contra proeacem et præcocem quorundam Zelum et Satyras. 1664.

(Verfaßt von Beat Holzhalb von Zürich.) 18)

Quid fremitis, cives! quid inani murmure cœlum
Impetere, et planctu corda ferire juvat?
Ah! Tigurum! quid agis? sanctssima jura resolvis,
Immodico luctu dum tua tecta reples.
„Nempe cruenta duos gladio sententia justos
„Addixit; reliquos mulcta tremenda premit.
„Pro lubito sævit papæ scelerata propago
„In Nostros, quorum est ferre patique jugum.
„Proh pudor! et Tigurum vano tentamine linquit
„Jus munusque suum, præsidium miserûm;
„Et Quinis semper cedit Cantonibus; illis,
„Armis invictis, quodlibet omne licet.
„Scilicet iste Magistratûs tepor atque veternus
„Causa mali est; gelidus pectora torpor habet."
Ah! Tigurum! quam falsa tuos illudit imago
Perstringitque oculos! ulcera vera latent.
In tua quin potius convertas viscera mentis
Lumina, ubi fontes, causa caputque mali.

18) Beat Holzhalb von Zürich (geb. 1638, gest. 11. Febr. 1709), hat sich als Dichter und als kenntnißvoller Zürcherischer Staatsmann bekannt gemacht. Dieß sein Gedicht wurde vom Pfarrer Wyß mit folgenden (auf den Namen: Beat, den das Volk: „Batt" ausspricht, anspielenden) Spottversen erwiedert:

Quantum, Batte! furis, Battologia mera est.
Geb', wie der Batt
Ein groß G'schrei hat,
Ist doch sein Gesätz
Nur eitel Geschwätz.

Das Gedicht aber macht durch die darin vorherrschende, wahrhaft eidgenössische Gesinnung dem Verfasser Ehre, und beweist, daß es damals in Zürich nicht an mäßig gesinnten Staatsmännern gebrach.

Templa forumque sacrum!! sedet hic perjuria, et illic
Fastus et impietas et polypragmosyne. 19)
Hic querulæ voces, hic sæva tonitrua, 20) tanta
Et tot Cocyti monstra domanda prius.
Cœsi num fuerint justi dignique coronà
Martyrii: summi judicis est ratio.
Quid causam miserûm juvit tam fervidus æstus?
Zelus quid nimius, naphticus 21) ille furor?
Majores pœnas pressis, multosque creavit
Squalores captis tantaleumque metum,
Immensos patriæ sumptus, dispendia honoris
Atque facultatum, jurgia; damna, minas.
Relligio jussitne aliena invadere jura?
At morbo pejor sic medicina fuit.
Helvetiæ melius sacrata revolvite jura;
Fœdera quid jubeant, vincula, quæ premitis?
Cujus est arbitrio standum? causæne favere
Difficile est propriæ? Non sibi quisque placet?
Et proceres nôrunt, quid distent æra Lupinis, 22)
Quid fas, quidque nefas, quidque bonum patriæ.
Quid juvat hic lacerare patres verbisque styloque,
Quos decet omnis honor, quos dedit Altitonans.
Legatos etiam probris laniare minisque, —
Quæ, quæso, impietas! quod scelus atque nefas!
Legatos, quos jura hominum, quos jura Jehovæ
Salvos et sanctos cuncta manere volunt!
Legatos, pietas, probitas, industria, mensque
Quos sapiens cumulat laudibus omnigenis!
Quis denique patriæ bono inserviret, ubi omnia
Exulat et probitas et pietatis honos?
Num stimulum calcare juvat, nostræque Sionis
Protinus exitium sic properare libet?

---

19) Vielgeschäftigkeit.

20) Anspielung auf die Wuthschnaubenden Predigten der Zürcherischen Geistlichen wegen des Wigoldinger Handels.

21) Naphticus, leicht entzündbar; Naphta war, nach Plutarch, ein feines, leicht entzündbares Bergöl.

22) „Auch unsere Obrigkeiten wissen Geld von Feigbohnen (die man in Komödien statt des Geldes brauchte) zu unterscheiden.“

Turregumine potest reliquæ fera castra videre
Helvetiæ, infestum cunctaque adire solum?
Ne, quæso, pigeat pretioso sanguine partæ
Nos libertatis, corporis ac animæ!
Ah! potius, fratres! agnoscite judicis æqui
Pœnas, et ferulam pectore ferte pio.

V.

Zürichs Unterhandlung mit dem Auslande wegen des Wigoldingergeschäfts 1664

oder:

Hans Heinrich Hottingers Abordnung im Namen des Standes Zürich an mehrere deutsche Höfe und an die Generalstaaten der Niederlande, aus seinem Tagebuche vom 8. (18) August 1664 bis 20. (30) Januar 1665, mit Beifügung aller darauf bezüglichen Akten, treu beschrieben.

1.

Hottingers Gesandtschaftsinstruktion.

Nachdem die Regierung von Zürich eine Unterhandlung mit mehrern deutschen Fürsten und den Generalstaaten der Niederlande mittelst einer eigenen Abordnung beschlossen und den Professor und Chorherrn Hans Heinrich Hottinger V. D. M. zum dießfälligen Gesandten ernannt hatte, ward ihm am 8. (18.) August 1664 folgende oberkeitliche Gesandtschaftsinstruktion, mit dem Befehl zur unverzüglichen Abreise, zugestellt:

„Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich thun kund hiemit:

Nachdem Wir mit mehrerm erwogen, was Gestalten der in unsern, respektive angehörigen, thurgauischen Landen bekannt-

lich entstandene Wigoldinger Handel sich, laut den darüber vorhandenen Akten, von Zeit zu Zeit dermaßen verböset hat, und auf gegenwärtige Stund in einem solchen Stande begriffen ist, daß, wenn der Alles regierende Gott es nicht in Gnaden abwenden wird, unsere Eidgenossen aus den V Orten Uns einen verderblichen Krieg abnöthigen werden, so hat Uns, von oberkeitlicher Sorgfalt wegen, obliegen wollen, zu Erhaltung unseres Staats und Lands, Uns selbst auch zu bewahren, und alles dasjenige zu thun, was zu Unserer Vertheidigung erforderlich und nothwendig sein mag, und deßwegen haben Wir nothwendig befunden, Euch, Unsern geliebten Verburgerten, den Ehrwürdigen Herrn Johann Heinrich Hottinger, zu Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Heidelberg, item: zu Ihrer Fürstl. Durchl. zu Würtemberg, wie auch zu Ihrer Fürstl. Durchl. zu Hessen-Kassel, und auch zu den HH. Generalstaaten in den vereinigten Niederlanden in Gottes Namen abzusenden mit hernachfolgender Instruktion, Befehl und Gewalt:

Erstlich, daß Ihr an den erstgedachten hohen Orten, der Information halb über der Sache eigentlichen, und gründlichen Verlauf, nach Euerer anwohnenden besondern Geschicklichkeit procedieren und verfahren sollet, wie Ihr es an dem einen und andern Orte nothwendig und gut befindet; insonderheit aber mögen Wir wohl leiden, daß, wenn Ihr zu Ihrer Fürstl. Durchlaucht zu Heidelberg kommen werdet, weil derselbige Fürst nicht nur von großer Vorsicht, sondern auch Euch wohl bekannt ist, Ihr Demselbigen Euere weitern obhabenden Kommissionen entdecken möget, um Dero Gutachten zu erfahren.

Und was dann das Begehren betrifft, so Ihr in Unserm Namen an Höchstgedachte Churfürstl. und Fürstl. Durchlauchten weiters abzulegen habet, so ist dasselbige gestellt: 1. auf das Ansuchen um Hilfe und Beistand von etwa 1000 Mann und 100 oder 50 Reutern zusammt guten Offizieren, von jedem der gedachten drei hohen Orte, die wir von denselbigen haben könnten im Falle der Noth und auf allererstes Begehren; 2. item sollet Ihr auch über die Verpflegung und Besoldung derselben Truppen, so lange sie in Unsern Diensten sein werden, eine Kapitulation entwerfen und in Schrift verfassen, ungefähr nach der Churpfalzischen Leibguardie-Kapitulation, der der Landgräflich-Hessischen Kapi-

mulationen auch gleichförmig sein sollen, oder doch so leidentlich, als Ihr immer erwirken könnet und möget. 3, Insonderheit aber sollet Ihr auch bei Ihrer Fürstl. Durchl. zu Würtemberg anhalten, falls Wir mit Unsern Eidgenossen, den V Orten zum Kriege kommen sollten, um küfige Verabfolgung des Proviants aus seinen Landen, wie es in Unserm letzten Kriege (1656) auch genugsam beschehen ist. Hernach in Betreff Unseres Begehrens um eine Assistenz an Geldmitteln bei den Herren Generalstaaten, möget Ihr Euch vor allen Dingen mit guten Herren und vielvermögenden Freunden darüber besprechen, wessen man sich zu versehen habe, und, auf erfundene Besorgniß einer abschlägigen Antwort, etwa nur mit Einer Provinz oder mit einer Partikulargesellschaft traktieren.

Es wäre Uns beinebens auch besonders lieb, wenn Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, vermittelst Dero Regierung zu Kleven, durch Euch berichtet würde sowohl über dieses obschwebende Wigoldingergeschäft als auch über Unsere bekannte Beschaffenheit gegen obgedachte Unsere Eidgenossen aus den V Orten, welches Ihr hiemit auf Euerer Reise bestmöglichst zu verrichten, und dabei Unsern gemeinen Stand und Wesen zu allem Guten zu rekommandiren trachten wollet.

Weil dann auch diese Zeit her, wegen Verabfolgung Habs und Guts der Täufer (Wiedertäufer), von den H.H. Generalstaaten und andern Orten unterschiedliches und bewegliches Nachwerben an Uns geschehen ist, so halten Wir dafür, daß auf dieser Reise deßwegen auch etwas an Euch gelangen möchte, und, falls es geschähe, oder Ihr sonst Gelegenheit hättet, hievon zu reden, so sind Euch Unsere Bedenklichkeiten, die Wir hierin haben, gar wohl bekannt, und Ihr sollet Uns, bei allen Anlässen, hierüber und besonders auch wegen der, um allerlei vorgefallener Treffen und wichtiger Sachen willen, bis jetzt ausgebliebenen Antwort möglichst entschuldigen.

Ihr werdet aber wohl wissen, daß es nöthig ist, über alles, was Euch an dem einen und dem andern Orte Bedenkliches begegnen und vorfallen möchte, wenn es Zeit halber sein kann, an Uns zu berichten, und Wir werden Uns allweg obliegen lassen, Euch mit förderlichem und nachrichtlichem Bescheid zu begegnen. Und was also an dem einen und andern der obgedachten hohen Orte durch Euere Vermittelung an Assistenz und

Hülfe mit Volk, Proviant und Geld für Uns wird zuwege gebracht werden, dafür habet Ihr die Versicherung zu thun, daß Wir es für eine hohe Obligation halten, und in gleichem Falle nach Möglichkeit wirklich wiederum beschulden (zurückerstatten) werden. In Betracht dann, daß, wenn gleich auch dieß Wigoldingergeschäft durch die Gnade Gottes noch friedlich beigelegt werden möchte, Wir wegen des unversöhnlichen Religionseifers und Hasses, der sich bei Unsern Eidgenossen der V Orte erzeigt, nicht sicher sind, wann Uns wieder von ihnen dergleichen Anstöße begegnen möchten, so werdet Ihr auf alle künftigen Fälle Euch bemühen und dahin arbeiten, daß Wir bei diesen hohen Freunden, Fürsten und Ständen in ein beharrliches, gutes und gewisses Einverständniß gebracht werden mögen, welches Wir, besonders wegen der lieben Religionsgemeinschaft und der schon von Altem und Langem her zu Unserm Stande getragenen guten Affektion und Wohlgewogenheit, getröst verhoffen.

Endlich wollen Wir auch Euere Verrichtung, die der gnädige Gott vielfältig begnadigen und segnen wolle, für genehm halten, und dieselbige in alle Wege Uns belieben lassen.

Weil, wie aus den Beilagen zu ersehen ist, bei Ihrer Fürstl. Durchlaucht zu Würtemberg ein gar trefflicher Wille seither bereits verspürt wurde, besonders wegen einer schönen Anzahl von Reutern, wie Herrn Seckelmeister Stockars Bericht dieß zu erkennen giebt, so ist erachtet worden, daß Ihr Euch bei Ihrer Fürstl. Durchl. erkundigen sollet, ob ihr beliebig sein möchte, auf etwa 500 Reuter sammt erforderlichen Offizieren, und auf 600 bis 1000 Mann zu Fuß mit qualifizierten Führern für dießmal, wenn ein Bruch (Krieg mit den V Orten) erfolgen sollte, das Wort zu geben, und Uns künftig in mehrerm auch nicht zu verlassen. Weil denn auch verlautet, als sollte das Hegau für die V Orte aufgemahnt sein, so habet Ihr auch bei Ihrer Fürstl. Durchl. zu erforschen, ob nicht, wenn dem also wäre, durch den Herrn Kommandanten auf Hohentwiel eine Erinnerung an erwähntes Ort beschehen möchte, sich nicht zu bewegen.

Deß also zu Urkund haben Wir Unserer Stadt Zürich Sekretinsiegel hierauf drucken lassen, Montags den 8. (18.) August 1664."

2.

Hottingers Abreise von Zürich am 8. (18.) August 1664. — Ankunft in Stuttgart am 13. (23.) August. — Uebergabe des Kreditivs. — Erste Audienz beim Herzog am 14. (24.) August; mündliche Unterredung. — Hottingers erste Denkschrift an den Herzog über den Wigoldinger Handel. — Hottingers zweite Denkschrift an den Herzog von Würtemberg über den nämlichen Gegenstand. — Seine zweite Audienz beim Herzog am 20. (30.) August. — Würtembergischer Abscheid. — Rekreditiv. — Hottingers Abreise von Stuttgart nach Heidelberg.

Mit dieser Instruktion und den nöthigen Beglaubigungsschreiben an die betreffenden Höfe versehen, reisete Hottinger noch am nämlichen Tage, an welchem die Instruktion ausgefertigt und ihm zugestellt ward, Abends um 4 Uhr von Zürich ab, um in Eglisau zu übernachten. In ziemlich gemächlichen und kurzen Tagereisen kam er am fünften Tage, den 13. August, Morgens um 9 Uhr, in Stuttgart an. Er besuchte sogleich seinen Bekannten, den Herzoglichen Bereuter, Herrn von Nida, um durch ihn beförderlich eine Audienz beim Herzog zu erhalten; dieser aber gab ihm auf sein Ansuchen zur Antwort, „weil der Herzog gerade jetzt beichte und kommunizieren, so werde er wahrscheinlich weder diesen noch den folgenden Tag Audienz ertheilen; inzwischen solle Hottinger das Kreditivschreiben ihm übergeben; er werde dasselbe unverweilt Ihrer Fürstl. Durchl. zustellen, und dann des Bescheids hinsichtlich der verlangten Audienz gewärtigen.“ — Hottinger übergab also Herrn von Nida sein Kreditiv an den Herzog, welches also lautete: „Schreiben von Burgermeister und Rath der Stadt Zürich an J. Fürstl. Durchl. Eberhard, Herzog zu Würtemberg 2c. 2c. Durchlauchtiger 2c, Wir haben zwar erst jüngsthin den Wohledeln und Gestrengen Herrn Johann Jakob Stockar freundlich ersucht, und es hat derselbige auch übernommen, bei seiner vorhabenden Badekur bei Ew. Fürstl. Durchl. mit gebührendem Respekt den obschwebenden Streit darzulegen, in dem Wir gegen Unsere Eidgenossen aus den V Orten wegen einer im Thurgau vorgefallenen unglückhaftigen Handlung dießmal begriffen sind, und was Uns, dieser Ursache halb, in den einen und andern Weg noch mehr anliege. Weil Wir aber nicht wissen können, ob

gedachter Herr Seckelmeister Stockar Ew. Fürstl. Durchl. angetroffen habe oder nicht, dieses Geschäft Uns sehr tief angelegen, und bei der Beförderung desselben die Erhaltung Unseres Standes nicht wenig interessirt ist, so haben Wir nicht umhin können, noch ferner zu Ew. Fürstl. Durchl. abzusenden Unsern vielgeliebten Verburgerten, den Ehrwürdigen Herrn Johann Heinrich Hottinger, Professor &c. mit dem aufgetragenen Befehl, Euerer Fürstl. Durchl. Unsere obschwebenden Angelegenheiten und Besorgnisse gebührend zu entdecken, und darum Sie dienstlichen Fleißes gebeten sein wolle, denselben, von Unsertwegen, gnädig anzuhören, ihm in allem einen vollkommenen Glauben zu schenken, und ferner alle gute und erfreuliche Willfährigkeit zu bezeugen. Wir werden nicht vergessen, auf alle Begegnisse ein Solches nach Unserm besten Vermögen gegen Ew. Fürstl. Durchlaucht wieder zu beschulden, die Wir den allerhöchsten Gott bitten, in seiner großen Gnade Uns sämmtlich noch fürbaß wohl zu erhalten. Datum Zürich den 3. August 1664.“ —

Am folgenden Tage, den 14. (24) August, nach Anhörung der Morgenpredigt, wurde der Deputierte des Standes Zürich, von Herrn von Nida abgeholt, und zum Herzog begleitet. Zur Audienz eingeführt, hielt Hottinger einen mündlichen Vortrag, der wesentlich dahin lautete: „Das große Vertrauen der Regierung von Zürich zu Ihrer Fürstl. Durchlaucht, das Andenken an die alten Bünde und Verkommnisse zwischen beiden Staaten, das Band vertraulicher Gevatterschaft, das Gefühl friedsamer Nachbarlichkeit habe Zürichs Regierung ermuthigt, ihren beklemmenden Zustand nicht nur schriftlich sondern auch mündlich durch einen eigenen Abgeordneten J. Fürstl. Durchl. unumwunden darzustellen, und sich zu nöthiger Hilfeleistung auf mögliche Fälle zu empfehlen. Ihre Fürstl. Durchl. dörfe hinwieder auf Zürichs dankbare Gesinnung und werkthätige Erkenntlichkeit in allen Abwechselungen des Lebens, denen fürstliche Kronen wie kleine Republiken ausgesetzt seien, zuversichtlich zählen. Wenn es befremden und auffallen möchte, daß Zürich seine Bundesbrüder beim Auslande verklage, und Schutz gegen sie suche, so sei zu bedenken, daß die V Orte nicht minder sich bei ihren Freunden und Religionsverwandten um Beistand und Gewogenheit bewerben.“ Hierauf dann gab der Gesandte Zürichs dem Herzog mündlich einen ausführlichen Bericht über den Wigol-

dinger Handel und schloß mit der Eröffnung, „er sei von seinen hohen Kommittenten beauftragt, Ihre Fürstl. Durchl. anzufragen, ob Hochdieselbe sich entschließen möchte, dem Stande Zürich im Falle des Kriegs mit den Miteidgenossen: 1. eine gewisse Zahl Truppen zu Fuß und zu Pferd zu Hilfe zu schicken, 2. hinlänglichen Propiant aus den Würtembergischen Staaten zu verabfolgen, und 3. den Adel im Hegau zurückzuhalten und abzumahnen, daß derselbe nichts gegen Zürich vornehme.“ — Der Herzog verlangte, daß Hottinger das so eben mündlich vorgetragene Begehren seines Standes ihm schriftlich zustelle, und fügte weiter hinzu: „An Zürichs bedrängter Lage nehme er warmen Antheil, hoffe jedoch, der Streit mit den V Orten werde sich noch gütlich beilegen lassen; es sei begreiflich, daß Zürich, als einer der im Thurgau regierenden Stände, sich der Sache annehmen, und besonders die Genossen des reformirten Bekenntnisses möglichst zu schützen suchen mußte; inzwischen werde doch wohl ein Ausbruch des Krieges noch zu verhüten sein; im schlimmsten Falle aber seien die reformirten Kantone mit guten Feldherren (der Herzog nannte die Generäle Werdmüller von Zürich und von Erlach von Bern 23) versehen, und sie können auf die Ergebenheit ihres Volkes sich verlassen, wenn vielleicht auch andererseits die kathol. Kantone mit geübtern Truppen in's Feld zu ziehen vermöchten.“ — Hottinger, den diese Antwort des Herzogs nicht ganz befriedigte, glaubte noch folgende Bemerkungen anbringen zu müssen: „Zürich habe in Forderung und Behauptung der evangelischen Lehre von jeher viel ausstehen müssen; weil dasselbe stets treu zu den andern Orten gehalten habe, sei es in die Mitregierung der gemeinen Herrschaften aufgenommen worden; aber eben hieraus erwachse ihm nun viel Streit und Hader von Seite der V Orte. Zürich verlange keinen Krieg; es werde vielmehr durch alle möglichen Mittel und Wege den Frieden zu erhalten trachten; es werde jedoch durch den unausstehlichen Hochmuth der V kathol. Orte gezwungen, sich in gute Fassung und Rüstung zu setzen. Uebrigens liege mehr an Zürichs Erhaltung, als es wohl scheinen möchte; Zürich sei das Herz der evangelischen Eidgenossenschaft,

23). Beide hatten sich im J. 1653 durch Besiegung der aufrührischen Bauern einen berühmten Namen erworben.

und eben deßwegen den Papisten ein Dorn in den Augen." — Der Herzog, ohne weiter in die Sache einzutreten, ersuchte den Gesandten um eine beglaubigte Abschrift des Würtembergischen Bundesvertrags, indem er beifügte, daß die Feinde ihm seine alten Archive ausgeplündert, und, was sie vorfanden, weggeschleppt hätten; hierauf lud der Herzog den Gesandten zur Mittagstafel, und entließ ihn. Hottinger gieng in seine Wohnung, und faßte, nach dem Verlangen des Herzogs, das Petitum des Standes Zürich in folgende Schrift: „Durchlauchtiger Fürst! Gegenwärtiger Sachen Beschaffenheit und mißlicher Zustand in einer löbl. Eidgenossenschaft verursacht meine Gnädigen Herren und Obern der Stadt Zürich, nebst abgelegter mündlicher Relation über das bekannte Wigoldingergeschäft, Euer Fürstl. Durchl. ihre weitern Besorgnisse zu entdecken, und Dero gnädige Entschließung darüber zu erwarten. Man war bisher in nicht vergeblichen Sorgen, es möchten diese, in unserm lieben Vaterland ohne einige Schuld der Oberkeit entstandenen Mißhelligkeiten in Weitläufigkeit und gänzlichen Bruch ausschlagen, wobei nicht nur die Stadt Zürich sondern auch die übrigen evangelischen Orte, hiemit das allgemeine evangelische Interesse in höchste Gefahr und Ungelegenheit gerathen würde. Diesem vorzubeugen, und den Friedensstand, so viel möglich, zu erhalten, hat ein löbl. Magistrat zu Zürich nicht ermangeln wollen, alle annehmbaren Mittel zur Einigkeit bisher zu ergreifen und anzunehmen; aber in Besorgniß über den daherigen Erfolg, und auf den Fall, daß je die sogenannten katholischen Orte in ihrer bisher angedroheten Prozedur verharren, und endlich das ganze Vaterland mit Gewaltthätigkeiten beunruhigen sollten, hat man für nothwendig erachtet, mit gleicher Vorsicht, wie die Gegenparthei bisher that, bei guten und benachbarten Freunden sich anzumelden, und, während man noch Zeit dazu hat, das ganze evangelische Wesen in der Eidgenossenschaft, so viel in unserer Macht steht, zu erhalten. Deßwegen haben meine Gnädigen Herren und Obern sich dahin resolviert, wie sie auf den Nothfall, nebst ihrer redlichen und tapfern Mannschaft, mit einer Zahl angeworbener Truppen versehen werden möchten, und zwar, in Ansehung der so lang wohl erschossenen (ersprießlichen) Vertraulichkeit und bekannten Tapferkeit dieser (Würtembergischen) Nation, der großen und bisher in viele Wege erzeigten Freund-

schaft, Nachbarschaft und Gevaterschaft, haben meine Gnädigen Herren ihre Reflexion allererst zu Ew. Fürstl. Durchl. gehabt, als Dero guter Wille und beharrlich erwünschte Gemüthsmeinung ihnen anderwärts nicht unbekannt sein könne, um Selbige mit gebührendem Respekt, wie hiemit beschieht, zu ersuchen, ob nicht jetzt, wenn der unbeliebige Fall des Bruchs erfolgen sollte, oder etwa inskünftig, wenn wider Verhoffen den Unsrigen ein Krieg abgenöthigt würde, Ew. Fürstl. Durchl. eine Zahl geworbener Truppen zu Roß und zu Fuß sammt erforderlichen Offizieren auf gewisse Kapitulation gemeldten Herren von Zürich abfolgen zu lassen gnädig belieben wollte. Und weil Gott Ew. Fürstl. Durchl. in Dero Landen mit einem reichen Ackerbau gesegnet hat, so bitten meine Herren und Obern überdieß Ew. Fürstl. Durchl., daß Dieselbe, wie allbereit im gleichen Fall vor 9 Jahren beschah, und weßwegen Ew. Fürstl. Durchl. noch zu dieser Stunde bei den Unsrigen großen Dank haben, die nothwendigen Proviantmittel fleißig abfolgen zu lassen nicht zuwider sein wolle. Und endlich, weil allbereit in der Eidgenossenschaft das Gerücht verbreitet wurde, der Hegauische Adel möchte von den sogenannten kathol. Orten in den Sattel gebracht werden, welches wir doch, vermög der östreichischen Erbeinigung, nicht hoffen wollen, so halten erstgemeldte meine Gnädigen Herren dafür, das beste Mittel, denselben, *falls* die Sache sich also verhalten sollte, zurückzuhalten, wäre, wenn er durch Eurer Fürstl. Durchl. Kommandanten von Hohentwiel, sich nicht zu rühren, ernstlich erinnert würde. Dieß ist es, was ich aus Befehl meiner Gnädigen Herren und Obern Ew. Fürstl. Durchl. unterthänig und mit gebührendem Respekt hinterbringen soll. Ich gelebe der Hoffnung, Ew. Fürstl. Durchl. werde gnädig sich also zu erklären geruhen, daß eine Stadt Zürich bei vorfallendem gleichem Begegniß die höchste Verpflichtung haben werde, zu bezeugen, wie geneigt sie sei, nach Möglichkeit und in der That selbst zu ersetzen (vergelten), was ihr dießmal anliegt, und worin sie Dero gnädige Einwilligung für eine besondere Dienstgefälligkeit zu erkennen niemals unterlassen wird. In Erwartung erwünschter und meinen Gnädigen Herren erfreulicher Resolution, befehle ich Ew. Fürstl. Durchlaucht und Dero ganzes hochlöbl. Haus Gottes allesvermögendem Schutz und Schirm. Ich aber verbleibe Euer Fürstl. Durchlaucht

unterthäniger: J. H. Hottinger. Stuttgart den 14. (24.) August 1664.“

Dieses schriftliche Petitum sammt den bereits im Wigoldingergeschäft ergangenen Akten und amtlichen Verhandlungen zwischen Zürich und den V Orten überreichte Hottinger dem Herzog von Würtemberg, als er, der Einladung zum Mittagessen folgend, wieder nach Hofe kam. Bei der Mittagstafel wurde (bemerkt Hottinger in seinem Tagebuche) viel vom damals ausgebrochenen Türkenkriege gesprochen, und die Besorgniß geäußert, es möchte zuletzt, wie schon mehrmal geschah, der Streit mit den Türken sich zum Schaden der Evangelischen werden, und auf diese losgegangen werden; man klagte über die schlechte Behandlung der deutschen Truppen, und daß Ungarn durch sein schlechtes Wasser der Kirchhof der Deutschen geworden sei.

Hottinger bemühte sich unverdrossen, einen glücklichen Erfolg seiner Sendung an den Würtembergischen Hof zu bewirken. Zu dem Ende nahm er auch die Verwendung des Landeshofmeisters Herrn von Manteufel in Anspruch, und ließ durch diesen am 17. (27.) August dem Herzog folgende Denkschrift über den Wigoldinger Handel zustellen: „Durchlauchtiger Fürst! Gnädiger Herr! Das große Vertrauen, welches meine GHH. und Obern jederzeit in Ew. Fürstl. Durchl. setzten, das Andenken alter und durch wirkliche Bündnisse gepflogener Freundschaft, das enge christliche Band der Gevaterschaft, das allgemeine Interesse friedliebender Nachbarschaft hat einen löbl. Magistrat von Zürich bewogen, Euer Fürstl. Durchlaucht über eine unlängst in unserm Vaterlande unverhofft eingetretene Ungelegenheit und die daraus entsprungenen, weitaussehenden Differenzen unterthänig und mündlich berichten zu lassen. Zufolge mir aufgetragener Kommission soll und kann ich, im Namen meiner GHH. und Obern, Ew. Fürstl. Durchl. nochmals versichern, daß diese Abordnung keinen andern Zweck und keine andere Absicht hat, als, nebst Anerbietung möglichster, Gevaterschaftlicher und nachbarlicher, unterthäniger Dienste, und unter herzlicher Anwünschung, daß Gott dieses hochlöbl. Haus Würtemberg weiter mit allem leiblichen und geistlichen Segen bekrönen und darin erhalten wolle, einerseits höchst vertraulich darzustellen, was es mit gegenwärtig obschwebendem Handel in der Eidgenossenschaft für eine Beschaffenheit habe, und anderer-

seits Hochdero sorgfältige Gedanken zu erforschen, wie dem hervorbrechenden Uebel am sichersten gesteuert, und die zu besorgende Gewaltthätigkeit hintertrieben werden möchte. Der vorgefallene, sogenannte Wigoldinger Handel verhält sich summarisch also:

Bericht über den Wigoldinger Handel.

Als im letztverflossenen Monate Mai die mit der Krone Spanien verbündeten Orte der Eidgenossenschaft Befehl erhielten, die wider Portugal zugesagten Compagnien beförderlich zu ergänzen, ward einem, Namens Jost Fleckenstein, des Raths zu Luzern, von Herrn Oberst Rost zu Konstanz die Freundschaft erzeigt, daß er ihm eine Schaar von 42 Fußknechten werben und durch einen Luzernerischen Lieutenant, Jakob Wagner 24), verabfolgen ließ. In dieser Verabfolgung durch die benachbarte, den VII Orten zustehende Landgrafschaft Thurgau haben die Soldaten gerade Anfangs vielfältigen Unfug begangen, wodurch das darauf erfolgte Unglück nicht wenig verursacht wurde; denn dieser Durchzug geschah an einem Sonntag, ja, an unserm hl. Pfingstfeste, welches man die Unsern billig in Ruhe hätte begehen lassen, oder wenigstens dafür sorgen sollen, daß von Oberkeitswegen über diesen unversehenen Durchzug wäre berichtet worden. Bereits zu Tägerwylen, einem unweit von Konstanz gelegenen, reformierten Dorfe, verübten die marschierenden Soldaten Morgens früh ungewöhnliche Insolenzen, indem sie Wein forderten, das Gewehr entblößten, Steine aufhoben und die Fenster einwarfen. Weiter fortziehend haben sie eheliche Weiber „Ketzershuren" (salva venia) gescholten, junge Kinder genöthigt, ihren aus der Kirche heimkommenden Eltern zu melden, sie hätten sich, um den Soldaten zu entfliehen, in die Ställe retiriert; — sie haben evangelische Gemeinden mit dem unleidentlichen Titel: „Ketzer" beschmissen, also nicht in der Stille, wie es sich gebührt, ihren Marsch genommen, bis sie endlich gen Lipperschwill kamen, wo sie die rechte Landstraße verließen, einen bei der Kirchhofmauer, zunächst bei der Kirche vorbeiführenden Abweg, von welchem die Einwohner bezeugen, und der vorge-

---

24) Hier weicht Hottinger von Bachofens Bericht ab. S. oben Note 6. Die Zürcherischen Gesandten zu Frauenfeld bezeichneten in ihrem Votum vom 10. Juli den „Ulrich Schmid aus dem Fischbach" als den Führer der Rekruten.

nommene Augenschein darthut, daß derselbe Abweg von keinem Fremden jemals nach Frauenfeld gebraucht wird, einschlugen; zwei in den Kirchhof hinein kamen, zwei hart am Kirchhofthürli mit blossen Säbeln, alle übrigen ungefähr 30 Schuh weit von den Leuten, die zunächst beim Kirchhofthürli saßen, vorbeigiengen. Das alles und der Bricht, es seien viele Soldaten, auch mit bloßen Gewehren, vorhanden, verursachte einen durchgängigen Schrecken, verhinderte die Leute am Gottesdienste, und bewog die Männer, aus der Kirche zu laufen. Als sie die Soldaten anfragten, wo sie hinaus wollten? hat einer geantwortet, sie kommen von Konstanz und wollen nach Luzern; ein anderer aber erwiederte, was sie darnach zu fragen hätten? Am Ende der Mühlwiese, die unweit von dem Kirchhofe liegt, 25) riefen etliche Soldaten: wenn sie so gute Degen hätten, als die Soldaten, so sollten sie herkommen, worauf gleich der größere Theil der Kirchgenossen den Soldaten wieder nachsprang. Etliche Bauern hatten bloße Degen wie die Soldaten; sie jagten die Soldaten durch das Ilharter Feld und Tobel, und verwundeten einen. Unterdessen war der Lieutenant auch herbeigekommen, und sagte: er begehre mit seinen Soldaten Niemanden etwas Leids zu thun; er habe aber 2 oder 3, die er schier nicht bändigen möge; er müsse sie wohl aufhängen lassen. Er rief dann auch den Soldaten zu, sie sollen auf die Landstraße gehen, und Niemanden etwas in den Weg legen. Hierauf bot er Männiglichem die Hand, und hiemit war der Handel zu Lipperschwill wieder geschlichtet. In all diesem Tumult aber ist ein Weib, das in der Kirche zu Lipperschwill gewesen, nach Wigoldingen zugeeilt, rief dort während des Gottesdienstes die zunächst bei der Kirchthüre stehenden Weiber heraus, und sagte, bei Lipperschwill sei alles voll Soldaten mit bloßen Degen; man solle wehren, sonst möchten alle niedergemacht werden. Andere verstanden dieß so, als wäre bereits zu Lipperschwill alles ermordet worden. In diesem Widerwillen und in der vorgefaßten Meinung, sie müssen sich entweder wider diejenigen wehren, von welchen bereits ihre Nachbarn und Religionsverwandte unbarmherziger Weise niedergemacht wurden, oder sich

25) Ob wohl J. Fürstl. Durchl. der Herzog von Würtemberg sich des Lächelns über diese diplomatischen Fraubasereien enthalten konnte?

selbst von den Soldaten gleicher Gestalt traktiren lassen; liefen die mit Zorn und Schrecken erfüllten Bauern heraus, und jeder versah sich mit Wehr und Waffen, so gut er konnte. Die einen nahmen diesen, die andern einen andern Weg, und liefen fort, bis sie etliche der mehrgedachten Soldaten antrafen, und zwar auf solchen Nebenwegen, daß verständige und der Orte wohl kundige Personen nicht anders als eine nicht geringe Muthmaßung schöpfen konnten, es sei in gefährlicher Absicht geschehen. Sie haben somit, nachdem sie, laut eingelangtem Bericht und nach der verletzten Soldaten eigener Aussage, denselben vorgehalten hatten, sie hätten die Lipperschwiller ermordet, und sie seien hiemit öffentliche Feinde, hart und ohne Schonung, wie denn ein solcher veranlaßter Zorn und Eifer auch von den Bescheidensten und Klügsten nicht allezeit mit erforderlicher Behutsamkeit kann geleitet werden, auf sie zugeschlagen, etliche wenige entleibt, und andere übel verwundet; doch verblieben sie nicht länger in dieser Hitze, als bis sie eigentlich vernahmen, daß zu Lipperschwill noch alles aufrecht stehe, und keine solche öffentliche Feindseligkeiten, um derentwillen die Soldaten dergestalt mißhandelt werden, dort verübt worden seien, auf welche Versicherung die erzürnten Bauern nicht nur sogleich von ihrem Schlagen abließen, sondern auch große Reue und nicht geringes Mitleiden mit den übel traktierten Soldaten bezeugten. Dieß ist der substanzliche Verlauf dieses traurigen Unfalls.

Als nun diese Sache vor den Richter, Herrn Landvogt Arnold von Uri, kam, hätte man lieber gesehen, daß er sich anfangs mit seinen Vorurtheilen nicht allzusehr übereilt, die übrigen mitregierenden Orte mit seinen hitzigen Berichten nicht zu sehr wider die Wigoldinger erbittert, und in der Form Rechtes dergestalt verfahren wäre, daß man nicht Ursache gehabt hätte, wegen scheinbarer Partheilichkeit etwas eigentlicher in die Sache zu gehen, und allen Verlauf mit seinen Umständen oberkeitlich zu erkundigen. Ueberdieß hat er den Lieutenant, dessen untergebene Truppen, ohne Noth und ohne einigen Bericht, an unserm hl. Pfingstfeste die Reise angestellt und den Gottesdienst der Unsrigen so vielfach beunruhigt hatten, nicht nur aus dem Lande ziehen lassen, sondern auch auf abgelegte Kundschaft dieses Lieutenants, der doch, als billig zu beschuldigende Parthei, so

ches zu thun nicht befugt war, soviel ganz außer Zweifel geschehen, daß die meisten Stimmen der mitregierenden Orte in ihrer Instruktion, ohne weitere Erkundigung, dahin giengen, dieser Wigoldinger Handel werde ohne Blut nicht gestillt werden können; die Stadt Zürich aber erkannte zwar ihrerseits in dieser Begebenheit ein großes Unglück sowohl für die Soldaten als für die armen Bauern, jedoch wollte sie, als mitregierender Ort und vermöge richterlicher Pflicht, in Betreff aller vorgegangener Dinge genugsam versichert sein. Darum drang sie vorerst darauf, daß man über den Vorfall einen eigentlichen und gründlichen Bericht einhole, welches auch weitläufig und zu gutem Begnügen der Ehrbarkeit geschah. Es folgte daraus, daß gedachter Magistrat von Zürich seinen Eidgenossen, als Mitherren der Landgrafschaft Thurgau, zu verstehen gab, er wolle ihnen in ihrer Judikatur nichts benehmen, sondern Jeden nach Eid und Pflicht richten lassen; zugleich aber unterließ er nicht, durch seine Herren Ehrengesandten alles zu thun, was den betheiligten armen Wigoldingern zu gutem und gnädigem Ausgang ihrer Sache dienen und gereichen möchte. Und es scheint in der That nicht unbillig, daß man, weil es um Blut zu thun ist, die Sache eigentlich bedenken und sich miteinander vernünftig darüber besprechen möchte, ob nicht bei so bewandten Dingen die Milde der Strenge vorzuziehen sei. Denn 1. war es kein homicidium dolosum (beabsichtigter Mord). Die Bauern hatten die Soldaten nicht gekannt, keinen Haß auf sie gehabt, und sie waren in keiner andern Absicht, als um Gott und dem Nächsten zu dienen, von Haus in die Kirche gegangen; es könnte hiemit ihnen mit der gewöhnlichen Strafe wohl verschont werden. 2. Das Unglück wurde veranlaßt. Die Soldaten haben (was die Verständigen unter den Papisten selbst bekennen) weder auf die Zeit Rücksicht genommen, weil sie am hl. Pfingstfeste, während der Predigt, den Marsch unversehens vornahmen, — noch auf den Ort, weil sie gefährliche und unnöthige Wege brauchten, — noch auf den gewöhnlichen und erforderlichen Modus, weil sie Niemanden vom Durchzuge benachrichtigten, ihre Reise nicht in der Stille fortsetzten, sondern mit Schelten, Schmähen, Gewehrzucken und Herausforderungen so viel Anlaß gaben, daß ein Weib aus der Kirche von Lipperschwill mit Mordiogeschrei nach Wigoldingen lief. 3. Gott

der Herr hat selbst, was die Gelehrten der römischen Kirche nicht in Abrede stellen können, solche veranlaßte Todtschläge in seinem Worte ausgenommen, und von der gewöhnlichen Strafe befreiet. 4. Die Bauern hielten diesen Fall für eine abgedrungene Nothwehr, wie denn nicht nur die Aussage der Gefangenen ganz und beharrlich dahin geht, daß, wenn sie nicht geglaubt hätten, sie haben mit öffentlichen Feinden zu schaffen, es ihnen niemals in den Sinn gekommen wäre, irgend einen Menschen zu beschädigen, — sondern auch die Kläger und Verwundeten selbst bekennen, die Thäter haben immer nur von Lipperschwill gesprochen. Auch vernimmt man, daß die übrigen Thurgauischen Unterthanen diese unglückliche Handlung für nichts anderes ansehen, als für eine solche Nothwehr, bei deren Veranlassung sie sich nicht anders würden benommen haben. 5. Gleiche Gedanken müssen auch so viele namhafte Stände und Obrigkeiten haben, welche durch ihre Vermittelungen bisher genugsam bewiesen, daß sie diesen traurigen Handel mit der Lebensstrafe zu verschonen würdig halten. 6. Man hat Anfangs durch allerlei Schrecken, besonders an schwangern Weibern in einem großen Theile des Landes, an der langwierigen Verhaftung der Gefangenen, und an allerlei erlittenen Kosten so viel eingebüßt, daß nun wohl der verübte Ernst mit nachfolgender Gnade gemildert werden sollte. 7. Die Stimmung dieser Leute, die zu Mitleiden gegen die Betheiligten geneigt sind, möchte wohl auch erfordern, daß man in dergleichen Fällen, nach dem Beispiel anderer Stände, durch oberkeitliche Milde mehreren bevorstehenden Uebeln vorzubeugen sich getraue. 8. Auch die gegenwärtigen Zeiten, besonders der Türkenkrieg, wollen nicht gestatten, daß man durch Hinrichtung von zwei oder drei Männern das ganze Vaterland in Gefahr setze. Man hat Ursache, dem gemeinen Mann in solchen Unfällen Liebe und Mitleid zu beweisen, damit man sich desselben, in erfolgender allgemeiner weitern Gefahr, um so sicherer bedienen kann. — Um dieser und anderer Ursachen willen hielt man dafür, dieß Wigoldinger Geschäft könnte wohl zu Gnaden empfohlen werden; auch wurden solche Gründe von den Herren Ehrengesandten von Zürich größtentheils beweglich angeführt; die übrigen mitregierenden Orte aber, ausgenommen Glarus evangelischer Religion, dessen Gesandte sich der gefangenen Thurgauer sehr eifrig annahmen, verharrten darauf: man

wolle zwar der Gnade nicht vergessen, zugleich aber müsse man auch der Gerechtigkeit den Gang lassen, und die Bauern, wegen verübter allzugroßer Mißhandlung, exemplarisch abstrafen. Also wurde die Sache, — die von Anfang in des Landvogts Handen war, und die Zürich gern unter dessen Stab vollends ausgemacht gesehen hätte, weßhalb es ihm, außer der schon angedeuteten Insinuation einer milden Behandlung, nichts Ungültliches zumuthete, — aus zu besorgender Ungelegenheit von Seite der Einwohner und anderer benachbarter Bauern, an die V Orte überschrieben, und dahin geleitet, daß man deßwegen eine Gesandtschaft erstlich nach Baden und hierauf nach Frauenfeld abordnete, um den Handel zu beendigen. Den angesetzten Zusammenkünften konnte sich Zürich nicht wohl entziehen, behielt sich aber, falls die übrigen mitregierenden Orte mit allen ersinnlichen Mitteln und Gründen nicht zur Gnade bewegt werden möchten, immer offene Hand und die freie Befugniß vor, am Urtheile der V Orte keinen Antheil zu nehmen. Hierüber ward ein Gerichtstag zu Frauenfeld auf Mittwoch den 13. (23) Juli angesetzt, an welchem es das Ansehen gewann, daß durch Mehrheit der Stimmen das Blutgericht über etliche Gefangene ergehen solle. Bereits wurde das Richtermahl gehalten. Weil aber die V Orte selbst, ohne Begehren der Gesandten von Zürich, einen Aufschub auf folgenden Donnerstag nahmen, und das Geschrei im Thurgau und in den benachbarten Orten, Züricher und Schaffhauser Gebiets, erscholl, strömte eine ziemliche Menge Volks herbei, etliche mit Untergewehren, andere auch mit Feuerrohren bewaffnet, so daß deßwegen die Gesandten Bedenken trugen, in dem Geschäfte weiter vorzufahren, es wäre denn, daß die Gesandten von Zürich wider alles Unheil, das ihnen begegnen möchte, genügliche Versicherung thun wollten. Dieses zu thun, trugen die Ehrengedachten Zürcherischen Gesandten nicht unzeitiges Bedenken, und fanden deßwegen für gut, hochoberkeitlichen Befehl einzuholen. Solches geschah durch zwei der Herren Gesandten, und sie brachten hierauf folgenden substanzlichen Bericht nach Frauenfeld zurück: Ihre Gnädigen Herren und Obern haben an dem Zulauf der Ihrigen ein besonderes Mißfallen, und sie haben neuerdings an ihre benachbarten Vögte Befehlschreiben abgehen lassen, „mit Ernst zu verschaffen, daß ihre Amtsangehörigen zu Hause verbleiben, und sich nicht dieses

Wigoldingergeschäfts annehmen," welchen Bescheid die Herren Gesandten der V Orte zwar nicht ungern vernahmen, dabei aber nochmals gänzliche Versicherung wider alles Unheil begehrten. Ihnen antworteten die Gesandten von Zürich: Ihre Herren verhoffen, daß ihre Unterthanen auf solchen neuen Befehl gehorsamen werden; für alles Unheil aber Versicherung zu thun, stehe nicht in ihrer Gewalt, weil leicht aus gar geringem Anlaß ein großes Unglück entstehen könne, wobei sie nochmals kräftig erinnerten und anhielten, daß die Herren Gesandten der V Orte, zu Beruhigung dieses Geschäfts, das sichere Mittel der Gnade, nach dem Beispiel vieler anderer vornehmer Stände in dergleichen unglückhaften Fällen, der strengen Gerechtigkeit vorziehen, und dabei die eifrige Bewegung des gemeinen Mannes, woran die Obrigkeit (von Zürich) keinen Gefallen und worin sie keine Hand habe, — die schweren Zeiten, die von der grausamen Türkenmacht dem benachbarten Deutschland und in der Folge auch der Eidgenossenschaft selbst angedrohet werden, — so viele ansehnliche und einstimmige Vermittelungen, und des lieben Vaterlandes Ruhe und Wohlfahrt hochvernünftig ansehen wollen. Weil die Gesandten der V Orte nicht bevollmächtigt waren, den Gefangenen am Leben zu schonen, so konnten sie nicht in solche Begnadigung einwilligen, verstanden sich aber zu dem freundlichen Abscheid, alles ihren Herren und Obern zu hinterbringen, und sie übernahmen es auch begehrtermaßen, die Sache ebendenselben zu großer Gnade zu empfehlen. Es fiel aber die Sache ganz anders aus, als man hoffte, indem man erwartete, es würden die zurückgekommenen Gesandten aller Orte alles dergestalt einleiten, daß das Geschäft mit möglichst geringer Weitläufigkeit ausgemacht werde. Die Regierung von Zürich erklärte zwar, sie wolle die V Orte in ihrer Gerichtsbarkeit nicht beeinträchtigen, und sie erinnerte deßwegen ihre auf den Zünften versammelten Burger alles Ernstes, daß sie in dieser Sache die Oberkeit selbst handeln lassen, und daß, wenn künftig das Geschäft wieder nach Frauenfeld gezogen würde, Jeder zu Hause verbleibe; die übrigen mitregierenden Orte hingegen fiengen an, bei den Ihrigen und andern große Klagen und Beschwerden zu führen, wie sie in ihrer Judikatur durch ihre und unsere Unterthanen verhindert und in ihrer Hoheit beschimpft worden seien. Es kamen deßwegen einige hitzige und unfreund-

liche Schreiben an die Stadt Zürich, und der Stand Bern wurde dadurch bewogen, auf eine allgemeine Tagsatzung aller Kantone und zugewandten Orte anzutragen, und, als dießfalls unpartheiischer Stand, dieselbe auszuschreiben, welches, den 18. August wirklich vorzunehmende Mittel der große Gott segnen wolle, damit das liebe Vaterland ferner im Frieden erhalten, alles Mißtrauen abgeschafft, und die erforderliche Vertraulichkeit wieder hergestellt werden möge.

Dieß ist der substanzliche, unpartheiische Bericht über den Wigoldinger Handel, welcher dießmal eine löbl. Eidgenossenschaft ziemlich beunruhigt, in welchen meine Gnädigen Herren ohne einige ihre Schuld geriethen, bei welchem sie auch nichts anderes suchen, als die Freiheit ihres Gewissens und den oberkeitlichen Schutz für ihre Unterthanen. Uebrigens haben sie nicht die mindeste Absicht gehabt, Jemanden in seiner Gerichtsbarkeit auf irgend eine Weise ungebührlich anzugreifen oder Abbruch zu thun.

Was die weitern Besorgnisse meiner Gnädigen Herren in diesem Geschäfte betrifft, so sind dieselben Euer Fürstl. Durchl. vorgestern unterthänig eröffnet worden, Dero gnädige Resolution ich nochmals in höchster Unterthänigkeit erwarte, und, nebst Empfehlung in Gottes väterliche Obhut, die Tage meines Lebens zu bleiben begehre Ew. Fürstl. Durchl. unterthäniger: Joh. Heinrich Hottinger, Abgesandter der Stadt Zürich. Stuttgart den 17. (27) August 1664." —

Als Hottinger bis zum 19. (29) August noch gar keine bestimmte Rückäußerung auf seine mündlichen und schriftlichen Vorträge bekommen hatte, schrieb er an diesem Tage dem Herrn von Manteufel, und bat ihn dringend, durch seine Verwendung und Einwirkung den Entscheid und Bescheid auf das Ansuchen des Standes Zürich befördern zu wollen. Dieser vertröstete ihn mündlich auf die noch denselben Abend erwartete Rückkehr des Herzogs, welchen wichtige Geschäfte auf einige Tage von Stuttgart weggerufen hätten; zugleich gab Herr von Manteufel dem Zürcherischen Abgeordneten vertraulich zu verstehen, Zürichs Wohlfahrt liege zwar dem Wirtembergischen

Hofe sehr am Herzen; dennoch aber halte derselbe die bestimmte Zusicherung einer gewissen Zahl von Hilfstruppen im Falle des Kriegs für sehr bedenklich, zumal diese Hülfeleistung, als etwas ungewöhnliches, groses Aufsehen auch in Deutschland erregen würde. Der Herzog war am 19. (29) August Abends wieder nach Stuttgart zurückgekommen. Am 20. (30) August wurde Hottinger zur Herzoglichen Tafel gezogen, und hierauf ihm die Abschiedsaudienz ertheilt. Der Herzog wiederholte seine frühern Aeußerungen seiner warmen Theilnahme an Zürichs Wohl und Wehe, berief sich, hinsichtlich der verschiedenen Begehren des Standes Zürich, auf den an diesem Tage dem Abgeordneten zugestellten und vom Rekreditiv begleiteten Abscheid, und fügte noch hinzu: „Truppen seien jetzt schwer zu finden, weil gegenwärtig die Werbungen überall stark betrieben werden; erst eben sei er durch zwei Kaiserliche Handschreiben zu Stellung neuer Rekruten aufgefordert worden; — Proviant hingegen wolle er, so viel man verlange, gern verabfolgen lassen; inzwischen hoffe er, daß es zu keinem Bruche zwischen den Eidgenossen kommen werde, und darum sei es das Beste, zu erwarten, wie etwa die Dinge sich wenden und ändern werden, und was mit der Zeit die Noth erfordern möchte; für dießmal könne er in seiner Zusicherung nicht weiter gehen; er sitze mitten unter den feindlichgesinnten Oestreichern. Manche Schwierigkeit würde gehoben werden, wenn man darthun und beweisen könnte, daß dergleichen werkthätige Hülfeleistungen seit der Reformation auch schon üblich gewesen seien, und daß daher im vorliegenden Falle nichts neues statt finde. Man solle also in Zürich nachschlagen, und ihm Bericht geben." — Mit diesem mündlichen Bescheide wurde Hottinger entlassen. Der ihm zugestellte schriftliche Abscheid des herzoglichen Hofes zu Würtemberg lautete also:

„Dem durchlauchtigen Fürsten und Herrn Herrn Eberhard, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, ist vom Abgeordneten der löbl. Stadt Zürich, evangelischen Orts der Eidgenossenschaft, dem würdigen, hochgelehrten, Ihrer Fürstl. Durchlaucht besonders lieben Herrn Dr. Joh. Heinrich Hottinger, nebst Ueberreichung des gewöhnlichen Kreditivschreibens, sowohl mündlich als schriftlich in Mehrerem gebührend vorgetragen worden, was Gestalten Burgermeister und Rath bemeldter Stadt Zürich,

nebst den übrigen evangelischen Orten, wegen einiger unlängst zwischen etlichen neugeworbenen, durchmarschierenden Soldaten und eidgenössischen evangelischen Unterthanen bei Wigoldingen ereigneter, sehr beschwerlicher Differenzen und Mißverständnissen, in Sorgen stehen müssen, es dörften diese entsprungenen Mißhelligkeiten, wiewohl wider alle zu treffende Vorsicht und ohne einige Schuld der Oberkeit, in Weitläufigkeit und gänzlichen Bruch ausschlagen, bei welcher, zwar zur Zeit noch nicht zu verhoffender Extremität, Sie, Burgermeister und Rath, Ihre Reflexion zuerst zu Ihrer Fürstl. Durchlaucht gestellt haben; um Derselben, in Ansehung der zwischen Ihrer Fürstl. Durchlaucht hochlöbl. Verfahren und der Stadt Zürich von uralten Zeiten gepflogenen und erst vor wenigen Jahren durch übernommene Gevatterschaft und sonst in andere Wege erneuerten, guten, vertraulichen Nachbarschaft und Einverständniß, nicht nur diese, ihnen zukommenden Begegnisse zu klagen, sondern zumal auch angelegentlich zu bitten, daß, wenn wider alles Verhoffen für dießmal ein Bruch eintreten, oder etwa in Zukunft den evangelischen Orten der Eidgenossenschaft ein Krieg abgenöthigt würde, Ihre Fürstl. Durchl. sich gefallen lassen möchte, zu dießfälligem Behuf der erwähnten Stadt Zürich angeworbene Truppen zu Roß und zu Fuß sammt erforderlichen Offizieren auf gewisse Kapitulation verabfolgen zu lassen, und, weil Höchstgemeldete Ihre Fürstl. Durchl. in Dero Landen vor andern Orten, Gott sei gedankt! mit ziemlich reichem Fruchtwachsthum gesegnet ist, ihnen die nothwendigen Proviantmittel zu verschaffen, und eben so, wenn, wie auswärts verlautet, der Hegauische Adel sich von den sogenannten katholischen Orten in den Sattel bringen lassen würde, solche adeliche Glieder durch Ihrer Fürstl. Durchl. Kommandanten auf Dero Festung Hohentwiel ernstlich zu erinnern, daß sie sich nicht bewegen, — alles mit Mehrerem, nach Inhalt der von bemeldtem Abgeordneten mündlich und schriftlich erstatteten Vorträge. — Wie nun Höchstgenannte Ihre Fürstl. Durchl. sich gegen Ehrenbemeldete Burgermeister und Rath der Stadt Zürich für ihr besonderes Vertrauen zu Derselben und Dero Fürstlichem Hause und für das hiebei bewiesene beständige freundschaftliche und nachbarliche Vernehmen ganz freundlich und zum höchsten bedanken, so war es Ihrer Fürstl. Durchl. sehr leid, die der Stadt Zürich so ganz unvermuthet durch sol-

chen unglückhaften, übereilten und unbedachtsamen Handel zugehenden Widrigkeiten und daher rührenden beschwerlichen Mißhelligkeiten zu vernehmen. Ihre Fürstl. Durchl. wollen nicht erwarten, daß es zu einiger Weitläufigkeit oder offenen Fehde kommen werde, sondern vielmehr hoffen, daß diese Differenzen durch aufzufindende friedliche Mittel, vermittelst Fried' und Einigkeit liebender Gemüther, sich noch wohl in Güte werden beilegen und beschwichtigen lassen. Wofern es aber, gegen alles Verhoffen und Vermuthen, je zu öffentlichem Kriege gelangen und ausbrechen sollte, so möchte Ihre Fürstl. Durchl. vor Gott nichts lieberes wünschen, als Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, aus besonderer Zuneigung gegen dieselben und die übrigen Orte der evangelischen Eidgenossenschaft, wie in allen andern möglichen Dingen, so auch in diesem Stücke, nach ihrem Verlangen, mit einiger Mannschaft zu Roß und zu Fuß beliebig an die Hand zu gehen. Allein es ist Reichskundig, was Maaßen, bei bereits vor einem Jahr beschehenen Einbruche des Erb- und Erzfeindes des christlichen Namens, des Türken, in das Königreich Ungarn, das ganze hl. Römische Reich und dessen eingesessene Churfürsten und Stände mit vielem Mund- und Kriegsvorrath, mit Anschaffung groser Summen Gelds und vieler Truppen zu Roß und zu Fuß sich in schnelle Fassung setzen mußten. Seither geschah, daß viele Truppen von jenem mächtigen Feinde in abgenöthigter Gegenwehr erschlagen, und die meisten andern in den abgelegenen, fernen Landen durch Hunger und eingerissene schwere Seuchen hinweggerafft wurden. Deßwegen sind bereits verschiedene, eindringliche kaiserliche Erinnerungschreiben eingelangt, worin die unumgängliche Nothwendigkeit dargestellt wird, durch neuerdings anzustellende Werbungen die guten, zum Theil vernichteten Armeen und Regimenter zu rekrutieren, und eine grosse Zahl Truppen zu Roß und zu Fuß, woran es Ihre Fürstl. Durchl., in Folge Ihres grosen Reichsanschlags, für Dero Kontingent, nebst zugehöriger kostbarer Montierung und Ausstafierung, ein Namhaftes treffen wird, auf die Beine zu bringen, damit, nebst göttlicher Mitwirkung, dem grausamen, verfluchten Feinde im nächstkünftigen Feldzuge mit Nachdruck begegnet werden könne. Auch ist Ihre Fürstl. Durchl. zu dieser Stunde nicht im mindesten mit einigen Truppen versehen, als so viele für Dero feste Plätze nöthig sind.

Deßwegen vertröstet sich Ihre Fürstl. Durchl. freundlich zu mehrerwähnten Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, sie werden Ihr bei eben angeführter, so wahr begründeter und am heitern Tageslichte liegender Beschaffenheit der Sache nicht übel deuten, daß Sie, wie gern sie auch wollte und wünschte, auf allen unverhofften Unfall nicht mit einiger wirklicher Mannschaft an die Hand gehen könnte, sondern Sie vielmehr dießfalls für entschuldigt halten. — Sollten sich aber einige erfahrene Kavallerie- und Kriegsoffiziere, als worauf man von Seite der evangelischen Eidgenossenschaft am meisten das Augenmerk gerichtet zu haben scheint, in Dero Herzogthum und Landen finden, die nicht schon anderwärts angeworben wären, und sollten diese Lust haben, sich in den Dienst der evangelischen Orte der Eidgenossenschaft zu begeben, so wird Ihre Fürstl. Durchl. hierin den evangelischen Bundesverwandten bestens alle Beförderung zu thun sich angelegen sein lassen. Wenn hingegen, bei dem andern im Vortrag gestellten Punkte, sowohl und allvorderst eine löbl. Stadt Zürich als die übrigen evangelischen Orte der Eidgenossenschaft, in jedem eintretenden Falle, Proviant nöthig haben sollten, so wird Ihre Fürstl. Durchl. nicht nur gern geschehen lassen, daß in billigem Preis, auf jedesmaliges Begehren, aus dem Herzogthum so viel verabfolgt werde, als das Land ertragen mag, und darin zu entbehren möglich sein wird, sondern Sie wird auch solches denselben vor allen andern von Herzen gönnen. — Und gleichwie, bei dem dritten vorgetragenen Punkte, nicht wohl zu vermuthen ist, daß sich der Hegauische Adel in corpore bewaffnen, und den katholischen Orten der Eidgenossenschaft solcher Gestalt beistehen werde, zumal auch auf jeden Fall, consideratis considerandis, keine große Reflexion darauf zu machen wäre, so ist hinwieder zu bedenken, daß, wenn schon Ihre Fürstl. Durchl. durch Dero Kommandanten auf Hohentwiel diesen adelichen Mitgliedern einiges Verbot thun ließe, dieselben, als dem hl. Römischen Reiche unmittelbar unterworfen, wenig darauf achten würden, daher eine solche Maaßregel auch ganz ohne Erfolg und Wirkung wäre. 26) Welches Hochgedachte Ihre Fürstl. Durchlaucht obbemeldetem Abgeordneten der Stadt Zürich auf sein inständiges Begehren,

---

26) Dieser ganze Abscheid ist nichts als ein süßer Hofbescheid.

also kürzlich, loco resolutionis, zu ertheilen befohlen hat, dem sowohl, als besonders dessen Herren Prinzipalen Sie zu aller vertraulichen, guten, freundlichen Nachbarschaft und Korrespondenz mit freundnachbarlichem Willen jederzeit wohl beigethan verbleiben. Signatum, Stuttgart, unter Ihrer Fürstl. Durchl. hier vorgedrucktem Fürstl. Sekretinsiegel, den 19. (29) August 1664.“ —

Hottingers Rekreditiv oder das Schreiben des Herzogs von Würtemberg an Burgermeister und Rath von Zürich: „Von Gottes Gnaden, Eberhard, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mümpelgard, Herr zu Heidenheim. Unsern freundlichen Gruß zuvor. Edle, feste, fürsichtige und wohlweise, besonders liebe Nachbarn, gute Freunde und Gevater! Uns hat derselben Abgeordneter, der würdige und hochgelehrte Herr Dr. Joh. Heinrich Hottinger, Kraft des Uns präsentirten Kreditivschreibens, die von den Herren ihm aufgetragene Kommission nach aller Gebühr und mit besonderer Dexterität abgelegt. Wie Wir nun denselben, in verstatteter Audienz, in seinem mündlichen und schriftlichen Vortrage gutwillig und nach aller Nothdurft angehört haben, so haben Wir Uns auch darauf nach jetziger Zeit und nach Beschaffenheit der Sache resolvirt, allermaaßen die Herren von demselben bei seiner glücklichen Rückkunft in Mehrerem zu vernehmen haben werden, worauf Wir Uns kürzlich beziehen, und anbei denselben zu Erweisung alles angenehmen freundnachbarlichen Willens jederzeit wohl beigethan verbleiben. Datum Stuttgart den 19. (29) August 1664.“

3.

Hottingers Abreise von Stuttgart. — Ankunft in Heidelberg am 22. August (1. Sept.). — Uebergabe seines Kreditivs. — Audienz beim Churfürsten Karl Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein, am 23. August (2. Sept.). — Hottingers Denkschrift an den Churfürsten von der Pfalz über den Wigoldinger Handel. — Hottingers Schreiben an die Regierung von Zürich und an den Rathssubstituten Waser d. d. 24. August (3. Sept.) über seine Verrichtungen am Würtembergischen Hofe. — Schreiben der Regierung von Zürich an den Herzog von Würtemberg, und an den Abgeordneten Hottinger in Heidelberg d. d. 30. August (9. Sept.). — Hottingers Schreiben an Burgermeister Waser in Zürich d. d. 3. (13) Sept. über seine Verrichtungen in Heidelberg. — Seine zweite Denkschrift an den Churfürsten von der Pfalz d. d. 7. (17) Sept. — Hottingers Schreiben an die Regierung von Zürich d. d. 8. (18) Sept. — Hottingers Abschiedsaudienz beim Churfürsten von der Pfalz am 9. (19) Sept. — Heidelbergischer Abscheid. — Rekreditiv. —

Am 20. (30) August Abends verließ Hottinger Würtembergs Hauptstadt, und reisete noch bis Besigheim, wo er übernachtete. Am 22. August (1. Sept.) früh um 7 Uhr war er in Heidelberg angelangt. Gleich nach seiner Ankunft ward er von seinen ehemaligen Kollegen, den Professoren an der Universität, bewillkommt; am Nachmittag desselben Tages ließ er Ihre Churfürstl. Durchl. um Audienz bitten, und zu dem Ende sein Kreditiv Ihr vorlegen, welches also lautete: „Durchlauchtigster Churfürst! Gnädigster Herr! Von zweier unterschiedlicher Ursachen wegen haben Wir sehr nothwendig befunden, zu Ew. Churfürstl. Durchlaucht abzusenden Unsern getreuen Verburgerten, den Ehrwürdigen und hochgelehrten Herrn Dr. Johann Heinrich Hottinger, Höchstgedacht Euerer Churfürstl. Durchl. annoch wesenden Kirchenrath von Haus aus, um bei Deroselben, und zwar für das erste, mit gebührendem Respekt abzulegen einen umständlichen und genugsamen Bericht über den in Unsern respektive angehörigen Thurgauischen Landen entstandenen, sehr unglückhaften Wigoldinger Handel, dessenthalben Wir gegen Unsere Eidgenossen aus den V alten Orten, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, dieser Zeit in ziemlich

ernsthaftem und weitaussehendem Zwiste begriffen sind, — sodann aber auch, um Höchstgedachter Ew. Churfürstl. Durchl. Unsere weitern Angelegenheiten und Besorgnisse, die Wir bei diesem Geschäfte haben und tragen, gebührend zu entdecken, indem von Unsertwegen an Ew. Churfürstl. Durchl. Unser dienstfleißiges Ansuchen und Begehren gelangt, Sie wollen vorgemeldeten Unsern geliebten Verburgerten und Abgesandten, Herrn Dr. Joh. Heinrich Hottinger, von Unsertwegen, in seinem Anbringen gnädigst anhören, ihm auch in allem vollkommenen Glauben beimessen, und ferner alle gute und erfreuliche Willfährigkeit bezeugen, da dann hierüber Wir Uns unvergeßlich befleißen wollen, Euerer Churfürstl. Durchl. Uns erwiesene Freundschaft gegen Dero gesammtes Churfürstl. Haus nach Unserm besten Vermögen und in aller Begebenheit wieder zu beschulden. Der Allerhöchste wolle Ew. Churfürstl. Durchl. noch fürbaß in allem gesegneten Wohlergehen erhalten. Datum Zürich den 3. (13) August 1664. Euer Churfürstl. Durchl. Dienstwilligste: Burgermeister und Rath der Stadt Zürich." —

Hottinger ward auf den folgenden Tag, den 23. August (2. Sept.), Morgens um 11 Uhr, zur Audienz beschieden. Nach ehrfurchtsvoller Begrüßung Ihrer Churfürstl. Durchl. trug er das Ansuchen seiner Kommittenten zuerst mündlich vor, und überreichte sodann dem Churfürsten noch folgende, darauf bezügliche Denkschrift: „Durchlauchtiger Churfürst! Gnädigster Herr! Die weltkundige, durch vielfältige Dokumente beharrlich erwiesene, vertrauliche Korrespondenz, das enge Band der Gevatterschaft, die hl. Gemeinschaft der reformirten Religion, womit das hochlöbl. Churhaus Pfalz und die reformirte Eidgenossenschaft, daher auch meine Gnädigen Herren und Obern, Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, von so langen Jahren her ohne Unterbrechung mit einander verknüpft sind, hat nunmehr eine geraume Zeit den ebengedachten Magistrat von Zürich billig bewegen müssen, Euerer Churfürstl. Durchl. die erfreulichen und beschwerlichen Begegnisse mitzutheilen. Und weil unlängst in der den VII alten Orten löblicher Eidgenossenschaft zustehenden Landgrafschaft Thurgau ein solcher Fall sich zugetragen hat, deßgleichen in 204 Jahren, solang gemeldetes Thurgau von den Herren Eidgenossen besessen wird, niemals erhört wurde, der auch bei meiner Abreise das Ansehen gewann, als wenn er in

sehr verdrießliche und dem Vaterlande höchst schädliche Weitläufigkeit ausschlagen wollte, nun aber hoffentlich durch Zuthun der unpartheiischen Orte in bessern Stand gebracht wurde, so haben meine GHHerren und Obern, nebst Anerbietung unterthänigster Dienste, aller gevaterlicher und Religionsgemässischer Freundschaft, und mit dem herzlichen Wunsche, daß der liebe Gott Ew. Churfürstl. Durchl. und Dero hochlöbl. Haus in selbsterwünschtem Wohlergehen zu erhalten geruhe, nicht umhin können noch unterlassen wollen, Ew. Churfürstl. Durchlaucht, was es mit besagtem Thurgauischen Unfall für eine eigentliche Beschaffenheit habe, unterthänigst, und zwar, um sich desto vertrauter herauszulassen, sowohl mündlich als schriftlich zu berichten, und dann ihre fernern Besorgnisse und Angelegenheiten weiter zu entdecken.

(Hier folgt nun wörtlich der in der Denkschrift an den Herzog von Würtemberg vorkommende Bericht über den Wigoldinger Handel, und die Denkschrift schließt dann also:)

Wir wollen hoffen, Gott der Herr werde dieses Geschäft dergestalt leiten, daß durch Vermittelung der löbl. unintereßirten Orte der Friede im Lande erhalten werde; widrigenfalls, wenn je Gott es verhängen sollte, daß einer Stadt Zürich ein unbeliebiger Bruch abgedrungen würde, und sie nicht länger, als es der Nachbarschaft beliebte, Friede haben könnte, wird sie zwar die von Gott im Lande selbst ertheilten und erlaubten Mittel an die Hand zu nehmen, und zu ihrer und ihres Staates Vertheidigung zu gebrauchen nicht vergessen; weil aber die Erfahrung und das Beispiel aller wohlbestellten Staaten lehrt, daß virtus unita fortior (vereinigte Tapferkeit stärker) sei, und daß besonders die einheimischen Kriege nothwendig mit einer Zahl gemietheter Truppen unterstützt werden müssen, so gelangt an Ew. Churfürstl. Durchlaucht meiner GHHerren und Obern unterthäniges Ersuchen, ob nicht Hochdieselbe, auf den unverhofften Fall eines jetzigen oder künftigen Bruches, zum Beistand eine gewisse Zahl von Truppen zu Fuß und zu Pferd sammt erforderlichen Offizieren, auf der Stadt Zürich Kosten und Verpflegung, etwa nach der Kapitulation, welche Ew. Churfürstl. Durchl. selbst mit Herrn Oberst Meyer abschließen ließen, im

erforderlichen Falle verabfolgen zu lassen gnädigst belieben wollen. Und gleichwie wir hoffen wollen, daß das unterthänigste Gesuch um die angedeutete hülfliche Assistenz mehr zu steifer Erhaltung unseres, Gottlob! zur erforderlichen Vertheidigung nicht übel bestellten Standes, als zu nothwendiger Abtreibung herbrechender Gewalt dienen werde, so soll und kann ich, im Namen meiner GHerren und Obern, Euer Churfürstl. Durchlaucht gewiß versichern, daß sie alles, was dießfalls sollte gewillfahrt werden, in vorfallenden gleichen Begegnissen, welche Gott gnädig abwenden wolle, gegen Ew. Churfürstl. Durchl. wirklich und in der That, nach Vermögen, mit höchster Obligation zu beschulden sich äussersten Fleißes werden angelegen sein lassen, wie denn diese Werbung keinen andern Zweck hat, als die Erhaltung vertraulicher, Religionsgenössischer Korrespondenz und die daraus zu hoffende größere Sicherheit des evangelischen Wesens. Und dieß ist es, welches im höchsten Vertrauen und in möglichster Stille bei Euer Churfürstl. Durchlaucht unterthänigst abzulegen, ich beordert wurde. Obschon es einer löbl. Eidgenossenschaft nicht unbekannt ist, in welchen schweren und gefährlichen Zeiten man, besonders in dem Römischen Reiche, wegen des Erbfeindes, des Türken, begriffen sei, wodurch auch die Sorgen und Beschwerden sich aller Orte mehren, haben dennoch meine GHerren und Obern zu Erhaltung ihres Staates und des evangelischen Interesse's nicht weniger thun können, als was sie bisher die Gegenparthei angelegentlich und höchsten Fleißes betreiben sahen. Euerer Churfürstl. Durchlaucht gnädigste Resolution unterthänigst erwartend, bitte ich den lieben Gott, daß er Ew. Churfürstl. Durchl. und Dero hohe Angehörigen mit seinem himmlischen Segen beseligen, und alle beständige Wohlfahrt an Leib und Seele gnädiglich mittheilen wolle durch J. Christum, unsern Herrn, Amen. Heidelberg den 22. August (1. Sept.) 1664. Ew. Churfürstl. Durchl. unterthänigster Dr. J. Heinrich Hottinger, Abgeordneter der Stadt Zürich.“ —

Der Churfürst erwiederte mündlich: „Es freue ihn, daß die Stadt Zürich ihm ihr Glück und Unglück mittheile; an beiden nehme er stets den lebhaftesten Antheil; er wundere sich, daß der Herzog von Würtemberg dem Herrn Stockar zu Handen des Raths von Zürich 2000 Reuter solle versprochen haben,

da ihm schwer fallen würde, dieses Versprechen zu erfüllen, indem er ja ohne seine Ständeversammlung, die gut östreichisch gesinnt sei, nicht viel thun könne." Er fragte, ob Zürich denn nicht Frankreichs Hilfe nachsuche, und versicherte schließlich, er werde Zürichs Ansuchen durch seine Räthe untersuchen lassen, und den Bescheid mit Beförderung ertheilen.

Am 24. August (3. Sept.) schickte Hottinger den vom Herzog von Würtemberg ihm ertheilten Abscheid sammt dem Rekreditiv an den Rath von Zürich, und fügte folgenden Bericht über seine Verrichtungen in Stuttgart hinzu: „Titl. Was der Erfolg meiner Verrichtung zu Stuttgart gewesen sei, haben Eure Weisheiten aus beigeschlossenen Schreiben gnädig zu ersehen. Ich habe soviel möglich die an solchen hohen Orten erforderliche Bescheidenheit walten lassen, und deßwegen theils durch schriftliche Eingaben, theils durch mündliche Berichte behörigen Orts so viel eingewirkt, als es sich nur immer thun ließ. Ihre Fürstl. Durchlaucht zu Würtemberg schien sich nicht gern auf das vorgetragene Gesuch beschränken zu wollen; sie hätte sich lieber für eine größere Zahl von Hilfstruppen erklärt, oder etwa gar in das meiner Instruktion einverleibte Begehren gewilligt, wären nicht die in meinem Abscheide weitläufig enthaltenen Gründe im Wege gestanden. Ich konnte in Wahrheit nichts anderes finden, als die höchste Begierde, Euern Ehrsamen Weisheiten und einer gesammten löbl. reformierten Eidgenossenschaft bei allen Begebenheiten an die Hand zu geben; allein man redet und rathet dieser Orte so viel von den Türken und dem Türkenkriege, daß schwerlich, so lang die Sachen sich nicht bessern werden, etwas an wirklicher Assistenz mit Truppen zu erhalten sein wird. Man besorgt, es werde künftig, bei nothwendiger weiterer Werbung geworbener Truppen, die man dem allgemeinen Erzfeind entgegensetzen muß, fast nicht aufzukommen sein; darum ist es schwer, von anderer Hilfeleistung zu reden. Gleichwohl erhellt hieraus, wie nothwendig es war, von Ihrer Fürstl. Durchl. zu Würtemberg die eigentliche Zusicherung unter Fürstlichem Sekretinsiegel zu haben, um nicht etwa gleich Anfangs aus allzugroßer Einbildung sich auf mehr zu verlassen, als bei eintretender Noth hätte geleistet werden können. Ich habe dieß Geschäft Ihrer Fürstl. Durchl. bestermaaßen empfohlen, und als ich dafür hielt, daß es Zeit

sei, dasselbe wieder etwas zu betreiben, habe ich hierauf den Herrn Vice-Landshofmeister durch eine zweite Denkschrift angefrischt, und inzwischen nicht ermangelt, mit ihm auch mündliche, vertrauliche Besprechungen zu pflegen, und alles dahin zu leiten, daß endlich eine erwünschte Entschließung heraus komme, wobei die geheimen Räthe sich angelegen sein ließen, sehr behutsam zu Werke zu gehen; weßwegen ich genöthigt wurde, mich länger in Stuttgart aufzuhalten. Amtlich nun bleibe ich bei dem, was der Fürstl. Abscheid mitbringt. Bei meiner ersten Forderung, hinsichtlich eines werkthätigen Beistandes mit Reutern und Fußknechten, lamentierte Ihre Fürstl. Durchl. gar sehr über die schlechte Verpflegung der deutschen Truppen in Ungarn; sie klagte, daß Ihre Kaiserl. Maj. selbst zum zweitenmale Handschreiben an sie erließ, und um Rekrutierung frischer Truppen anhielt, womit man viel zu schaffen haben werde; weil nun auch noch das Unglück dazu komme, daß, während man ehemals nur in einem Bezirke Soldaten anwarb, man jetzt die Trommel an allen Orten rühren müsse. Wegen der Proviantlieferung hat Ihre Fürstl. Durchl. sich auf den eintretenden Fall des Bedürfnisses noch zu mehrerem verpflichtet, aber nicht gut befunden, dieses Versprechen in den Abscheid zu setzen. Hierüber werde ich, beliebt es Gott! bei meiner Zurückkunft Bericht geben. Ihre Fürstl. Durchl. trug großes Bedenken, den Hegauischen Adel durch öffentliche Bedrohungen still zu setzen; gleichwohl konnte ich doch so viel bemerken, daß, falls der Hegauische Adel in den Sattel gebracht würde, Ihre Fürstl. Durchl. es ohne Zweifel wagen dürften, denselben zu bedrohen, und den benachbarten Adel zu beschäftigen, daß er auf seiner Hut sein müßte. Uebrigens finde ich, bei näherm Nachdenken, in der Hauptsache drei verschiedene Gründe, warum Ihre Fürstl. Durchl. sich für dießmal, und, wie Sie gnädig sich auszudrücken beliebte, „für den ersten Gang" nicht weiter herauszulassen getraue: 1. Die überhand nehmende und Deutschland hart drückende Gefahr vor den Türken, wodurch die Leute dieses Landes unlängst in solchen Schrecken kamen, daß man schon zaghaft vom Flüchten und Fliehen redete; 2. der große Respekt gegen das Haus Oestreich, dem die Würtembergischen Stände, sicherm Verlauten nach, besonders wohl zugethan sein sollen, und welchem man, bei

solcher Beschaffenheit, nicht gern einigen Stoff und Anlaß zur Eifersucht geben möchte; 3. die befürchtete Ungelegenheit der Neuerung; denn, soviel ich wahrzunehmen vermochte, hält man dafür, daß die nachgesuchte werkthätige Hilfeleistung bei Fremden und Einheimischen verschiedene Gedanken verursachen würde. Ihrer Fürstl. Durchl. liegt besonders am Herzen, zu wissen, was früher zwischen dem Hause Würtemberg und der Eidgenossenschaft in dergleichen Begegnissen vorgieng, und wiewohl ich zu Dero gnädigem Begnügen in einer umständlichen Denkschrift darstellte, was von 1482 bis 1521 dießfalls beiderseits geschah, befahl Sie dennoch gnädig, alles, was seit der Reformation dießfalls möchte vorgefallen sein, weiter zu erforschen, und es mitzutheilen, in der zuversichtlichen Erwartung, daß dadurch das Geschäft werde erleichtert werden. Zu diesem sorgfältigen Gedanken und zu solcher weitläufigen Verwahrung wird, allem Anscheine nach, Ihre Fürstl. Durchl. theils durch den Respekt gegen das Haus Oestreich, an dessen Länder ihr Herzogthum gränzt, theils durch die Rücksicht auf ihre eigenen Stände bewogen, ohne deren Beifall und Gutachten nicht leicht etwas in dergleichen wichtigen Geschäften vorgenommen oder beschlossen werden kann. Dieß ist gewiß, daß, wenn man gute Dienste von solchen hohen Orten zu erhalten beabsichtigt, man vor Eintritt des Nothfalls sich über eine beständige und beiderseits annehmbare Verkommniß wird vergleichen, und die Verträge mit reifer Berathschlagung abschließen müssen. Sonst besorge ich, man möchte den nächsten Zweck und die gesuchte Vertheidigung des Standes nicht erhalten. Am Würtembergischen Hofe ist nun die Sache zu näherer Freundschaft so eingeleitet, daß ich am erwünschten Erfolge nicht zweifle, wenn man in weitere Erklärung sich einzulassen, und, was nun angefangen ist, fortzusetzen wagt. Hiebei kann ich aber nicht bergen, daß am Würtembergischen Hofe der Städte Bern und Schaffhausen 27) in solcher Weise gedacht wurde, daß ohne Zweifel dieses Geschäft unter dem Namen gesammter reformierter Eidgenossenschaft leichter, als unter dem Namen eines einzigen Orts, seinen

27) Herzog Eberhard zu Würtemberg war der Regierung von Schaffhausen wegen Zurückgabe der Festung Hohentwiel verpflichtet; die Regierung von Bern hatte ihm eine bedeutende Summe Gelds geliehen.

Fortgang haben würde. Dieß ist es, was ich Euern E. Weisheiten wegen der Würtembergischen Verrichtung summarisch und unterthänig hinterbringen soll. Das Uebrige spare ich, gefällt es Gott! bis zu meiner Zurückkunft. Wie es nun hier (in Heidelberg) ablaufen werde, steht bei Gottes Vorsehung. Ich habe, nachdem ich den 22. August zu Heidelberg angelangt war, mich allvorderst mit einer neuen Denkschrift gefaßt gemacht, um Ihrer Durchl. nicht nur den eigentlichen Bericht über den Wigoldinger Handel umständlich vorzutragen, sondern auch um im Uebrigen meinem Auftrage gehorsam nachzukommen. Ich versah mich so, daß ich gestern Vormittags, nach Ueberreichung meines Beglaubigungsschreibens, zuerst mündlich und hierauf schriftlich mich meines Auftrags nach bestem Vermögen und auf solche Weise entledigte, die ich dießorts für die zweckmäßigste hielt. Ich bemerkte bei Ihrer Churfürstl. Durchl. die höchste Gnade und Vertraulichkeit; sie äußerte nicht nur bei meiner Ankunft alle freundliche und gevaterliche Affektion gegen Ew. E. Weisheiten, sondern pflog auch, nach genommener Mahlzeit, eine fast dreistündige Konferenz mit mir, von welcher umständlicher Ew. E. Weisheiten unterthänig zu schreiben, gefällt es Gott! in meiner Heidelbergischen Relation sich ein kommlicher Anlaß darbieten wird. Ich bitte den lieben, barmherzigen Gott, daß er alles androhende trübe Gewitter in Gnaden abwenden, Ew. E. E. W. W. sorgfältige Rathschläge segnen, das werthe Vaterland in beständiger Ruhe erhalten, und mit aller selbsterwünschten leiblichen und geistlichen Glückseligkeit hier zeitlich und dort ewig beseligen wolle, durch J. Christum, unsern Herrn, Amen. Datum Heidelberg den 24. August (3. Sept.) 1664. Euer E. E. W. W. unterthänigster: Joh. Heinrich Hottinger." —

Diese Depesche schickte Hottinger, vermuthlich zu größerer Sicherheit, unter Umschlag an die Addresse des Rathssubstituten Waser in Zürich, und schrieb diesem dabei Folgendes: „Hochgeehrter Herr! Ich zweifle nicht, mein hochgeehrter Herr werde mein Letztes von Stuttgart richtig empfangen haben. Was weiter bis auf meinen Abschied erfolgte, habe ich unsern Gnädigen Herren in der Beilage unterthänig berichtet. Man hat so viel ausgerichtet, als ohne diese Abordnung schwerlich erhalten worden wäre, aber nicht so viel, als man durch schriftliche

Andeutungen außer allen Zweifel gesetzt hatte. 28) In dergleichen hochwichtigen Sachen muß man Scherz und Ernst von einander unterscheiden lernen, und erkennen, daß es weit ein anderes ist, wenn man in guter Gesellschaft mit guten Worten gute Affektion bezeugt, als wenn man, mit vorhergegangenem Rathe, etwas unter Fürstlichem Sekretinsiegel schriftlich von sich geben soll. Weil unsere Gnädigen Herren in Zweifel zogen, ob Hr. Seckelmeister Stockar Ihre Durchlaucht angetroffen habe, so ward bei Hofe jener Aeußerung mit keinem Worte gedacht. Ich durfte es nicht gleich Anfangs thun, damit man nicht durch öffentlichen Widerspruch einander entgegenarbeite. Wäre mein Beglaubigungsschreiben so gestellt gewesen, daß man, was Hr. Stockar geschrieben, für bekannt angenommen, dafür dem Herzog gedankt, und ausdrücklich angedeutet hätte, man habe die Abordnung abgehen lassen, damit man sich über die Art der Ausführung eigentlich verständige, und über die Verpflegung der Truppen eine Kapitulation abschließe, — so hätte die begehrte Assistenz nicht mit vielen Gründen untergraben werden können. Wiewohl ich sehr bezweifle, ob von den Herren Räthen und Ständen ein anderer Bescheid, als er hier folgt, dießmal herausgekommen wäre, habe ich dennoch, bevor ich vom Herrn Vice-Landshofmeister von Manteufel mich verabschiedete, ihm vertraulich angezeigt: Ich habe seither eine Abschrift von Herrn Stockars Brief bekommen, auf den Ihre Durchl. sich berief. Ich las ihm einige, auf die versprochenen 2000 Reuter bezügliche Stellen vor, und wünschte von ihm zu vernehmen, wie ich mich, auf allfällige Anfrage, dieses Punktes halb zu verhalten hätte. Er zuckte die Achseln, und gab zu verstehen, was Ihre Durchl. selbst auch mir ausdrücklich sagte, man könne ja allezeit berichten, wie die Sachen sich künftig anließen. Ich bemerkte so viel, daß, um gute Freundschaft zu erhalten, und der gefaßten Hoffnung einigermaaßen zu entsprechen, unter der Hand vielleicht etwas geschehen könnte; aber in förmliche und ausdrückliche Verbindungen sich dießmal einzulassen, tragen die hohen Orte großes Bedenken, wie ich es aus allen Umständen entnehmen konnte. Nun halte ich mich seit drei Tagen in Hei-

28) Anspielung auf Stockars frühere, ganz irrige Berichte aus Stuttgart an den Rath von Zürich.

delberg auf, und hoffe meine Ausfertigung bald zu erhalten. Gestern ließ Ihre Durchl. in dreistündiger Audienz verlauten, daß Ihr nicht zuwider wäre, wenn ich hier einige Zeit ausruhete; auch geht das Gerücht unter den gemeinen Leuten, ich sei hier, um die Prüfungen abzuhalten, unter welchem Vorwand ich auch bisher meine Ankunft lieber passieren lassen wollte, als, außer meinen Geschäften, die Rolle eines Gesandten spielen, um eben hiedurch auch unnöthigen Gesprächen auszuweichen. Ich hoffe, diese Woche mit guter Gelegenheit, gefällt es Gott! mich bei Zeiten auf den Rhein zu begeben, und meinen Weg erstlich nach Holland wegen der kommlichen Reise zu Schiffe, und hierauf nach Kassel vorzunehmen. Inzwischen hat auch dieß seine Unannehmlichkeiten wegen des in Holland, besonders zu Amsterdam überhand nehmenden Sterbens; in diesem Orte soll es gar hart zugehen, und derselbe gleichsam im Banne sein. Ich hoffe aber, der liebe Gott werde mich in meinem Berufe wohl zu erhalten wissen; Ihm bin ich wegen des bisherigen väterlichen Beistandes und Schutzes billig den höchsten Dank schuldig. Uebrigens berichte ich nächstens wieder. Ich bitte Sie, von dem Würtembergischen Schreiben eine Kopie für mich machen zu lassen. Falls etwas an mich nach Holland geschickt werden sollte, könnte es heimlich nach Utrecht an Herrn Dr. Voetius addressiert werden. Ich befehle hiemit meinen hochgeehrten Herrn sammt den lieben Angehörigen Gottes gnädiger Obacht, und ich verbleibe rc. Joh. Heinrich Hottinger. Heidelberg den 24. August (3. Sept.) 1664. — Nachschrift: Ich bin noch nicht ganz entschlossen, ob die Reise zuerst nach Kassel oder nach Holland gehen solle. Ich werde, beliebt es Gott, nächstens meinen Entschluß fassen, und, sobald ich allhier abgefertigt bin, aufbrechen.“ —

Hottinger drang wiederholt durch Verwendung seiner Freunde am Churfürstl. Hofe auf beförderlichen Entscheid, erhielt aber am 30. August (9. Sept.) vom Kanzler bloß die Rückäußerung, das Geschäft sei dem geheimen Rathe zur Untersuchung überwiesen. Am 3. (13) Sept. schrieb Hottinger folgenden Brief an Burgermeister Waser in Zürich: „Hochgeachter, Gnädiger Herr Burgermeister! Unsere Gnädigen Herren und Obern bei haufenweise fortdauernden Geschäften mit unnöthigen Schreiben insgesammt zu behelligen, soll ich billig Bedenken tragen; ich

werde auch, wenn nicht die hohe Nothwendigkeit etwas anderes erfordert, darin behutsam genug verfahren. Deßwegen und weil die Churpfälzische Entschließung mir noch nicht eingehändigt wurde, wollte ich dießmal, zu Entladung meiner Sorgfalt, Euere Weisheit in particulari berichten, daß, wegen aller Orte sich erzeigender Ungelegenheiten und daher entstehender Gesandtschaften und Kommissionen, dergleichen Werbungen, wie mein Geschäft ist, mit etwas mehr Weile, als man sich einbildet, angebracht und betrieben werden müssen. Ich mußte deßwegen sehr behutsam in die Sache gehen, damit nicht durch allzu eifriges oder vielmehr, bei Hoffnung eines erwünschten Erfolgs, an solchen Höfen unanständiges und ungewohntes Antreiben eine unreife und herausgepreßte Entschließung zu erwarten sei, wie ich denn hoffe, daß dießorts wohl etwas meiner Instruktion gemäßes erhalten werden solle, wofern nicht das allzugemeine Gerücht und Geschrei, als wenn man zu Haus allbereits wirklich an einander gerathen, und unsererseits einiger Verlust an Schanzen und Stucken erlitten worden wäre, den wohlgestellten Compaß wieder etwas verrückt. Ich erwarte die Auslieferung der abgefaßten Resolution stündlich, kann aber nicht eigentlich schreiben, worauf sie beruht oder ob Ihre Durchl. sich zu endlichem Entschluß äußern werde, bevor die englische Gesandtschaft vollends abgefertigt ist. Ehrliche, verständige Leute lamentieren, daß unsere Kriege nur mit unserm eigenen, nicht allzeit wohlgeübten Volke müssen geführt werden, und sie vermeinen, man würde weiter kommen, wenn anderer Anstalt gemacht würde, wie denn gewisse Personen sich selbst beiläufig verlauten ließen, sie wollten auf Begehren unserer Gnädigen Herren mit Beibringung einer gewissen Zahl von Truppen einen Dienst zu thun sich unterstehen. 29) Um von hier eher aufzubrechen, und wegen bevorstehender Winterreise und allgemach herbei rückenden Winters meine Sache zu beschleunigen, habe ich nicht mehr thun können, als was bisher geschah, theils wegen vielfältiger

---

29) Man lese diese Insinuation aus dem Munde eines der gelehrtesten und verdienstvollsten Schweizers im XVII. Jahrhunderte zweimal, bedenke die darin liegende Bedeutung, und urtheile dann, an welchem gräßlichen Abgrunde unser theures Vaterland schon damals stand. Wer wird sich dann noch über das J. 1798 wundern?

Geschäfte, womit Ihre Durchl. dießmal, besonders aus Anlaß etlicher namhafter Legationen aus England, Schweden, Brandenburg und Mainz, welche auf Eine Zeit zusammen kamen, beladen ist, theils aus Hoffnung einer fruchtbaren Verrichtung. Ich will aber nicht zweifeln, daß ich, beliebt es Gott, künftige Woche bei Zeiten meine weitere Fortsetzung glücklich erlangen werde. Was nun diesorts ausgewirkt wurde, soll mit Gottes Hilfe nächstens von mir unterthänig berichtet werden. Ich befehle hiemit Ew. W. sammt dem lieben Vaterland und desselben hochansehnlichen Vorstehern Gottes väterlichem Schirm, mich zugleich zu beharrlichen Gunsten, und ich verbleibe die Tage meines Lebens Euer Weisheit von Hand und Mund bekannter: J. H. H. Heidelberg den 3. (13) Sept. 1664. — Nachschrift: Eben diese Stunde meldete sich Hr. Kanzler Mieg bei mir an, und berichtete mir, daß mein Abscheid bereits auf's Papier gebracht sei, und nur noch wegen des Punkts der Reziprozität einige Erläuterung gesucht werde, die auch eben jetzt schriftlich von mir abgefaßt wurde. Ich hoffe, auf's längste in zwei Tagen, gefällt es Gott, meinen Abscheid zu haben; ich stehe in gar guter Hoffnung einer erwünschten Expedition." —.

Die zweite, hier angedeutete, vorzüglich auf den Punkt der Reziprozität bezügliche Denkschrift an den Churfürsten, welche Hottinger am 7. (17) Sept. einreichte, lautet also: „Durchlauchtigster Churfürst! Gnädigster Herr! Die Wichtigkeit meiner gegenwärtigen Unterhandlung setzt mich in die zweifellose Hoffnung, Ew. Churfürstl. Durchlaucht werde es nicht ungnädig aufnehmen, daß ich schon wieder durch eine Denkschrift unterthänigst erinnere, wie dießmal ein so gar bequemer Anlaß sich darbietet, einen erwünschten Anfang vertraulicher Korrespondenz und hilflichen Beisprungs zwischen Euer Churfürstl. Durchl. und meinen G.Herren und Obern zu machen. Dießmal wird eine Thüre geöffnet, eben dasjenige in's Werk zu richten, welches ohne erwähnten, gegebenen Anlaß sich noch einige Zeit hätte verzögern können. Bei Ew. Churfürstl. Durchl. suche ich, im Namen meiner Herren Prinzipalen, um die in meiner letzten Denkschrift ausgedrückte hilfliche Assistenz an. Sollte es Euer Churfürstl. Durchl. gnädigst belieben, jetzt, wo die verhoffte gnädigste Bewilligung wegen obwaltender Streitigkeiten höchst angenehm und erfreulich wäre, an die Hand

zu geben, so ist leicht zu erachten, welchen Vortheil in Bezug auf die Reziprozität es bei ehrlichen und dankbegierigen Gemüthern bringen müßte. Ich weiß mich noch gar wohl zu erinnern, was Hr. Dr. Teigland zu Leiden mir einmal erzählt hat, daß nämlich Prinz Moriz, löblichster Gedächtniß, als er durch die arminianische Parthei fast gänzlich eingeschlossen war, und bei Tische die Nachricht empfieng, Amsterdam habe sich für ihn erklärt, dieses hochnothwendige Anerbieten mit großer Freude und Herzensbewegung aufgenommen habe. Denn in solchen Fällen heißt es: Qui cito dat, bis dat (wer schnell giebt, giebt doppelt) und: Ut purum spectatur in ignibus aurum, tempore sic duro est inspicienda fides (wie reines Gold im Feuer geprüft wird, so ist die Treue in harter Zeit zu erkennen). Bei Eurer Churfürstl. Durchl. steht es dießmal, den erwünschten Grund zu einer solchen Korrespondenz zu legen, welche künftig mit besserm Nachdenken berathen und in Vollziehung gesetzt werden kann, welches ich aus schuldiger Pflicht nochmals überhaupt anzudeuten nicht unterlassen wollte. Was insbesondere das Quantum des von wegen meiner Gnädigen Herren gethanen Ansuchens betrifft, habe ich mich bereits vorgestern, meiner Instruktion gemäß, geäußert, um wie viel es zu thun sei. In Bezug auf den Modus, nämlich besonders hinsichtlich der Verpflegung und Besoldung der Truppen, — über alles andere wird man sich wohl vergleichen können, — will man gar gern den Maaßstab nach der, früher von Churpfalz entworfenen Kapitulation annehmen, und, wenn wegen der Reziprozität noch einiges Bedenken walten möchte, soll ich nicht unterlassen, alles beizutragen, was zur Erhaltung guter Korrespondenz förderlich sein wird, wofern nur jetzt und in annoch obschwebenden Streitigkeiten Ew. Churfürstl. Durchl. sich gnädigst gegen meine GHHerren und Obern mit solcher Resolution zu erklären geruhen wollten, wodurch sie von sich selbst sich auf's höchste verpflichtet erkennen würden. Was meinen Gnädigen Herren Burgermeister und Rath der Stadt Zürich an Ew. Churfürstl. Durchl. durch gestern Abends spät angekommenen Boten unterdienstlich gelangen zu lassen beliebte, habe ich unterthänigst und ohne Verzug einzuliefern nicht Umgang nehmen sollen. Ich hoffe, daß Eurer Churfürstl. Durchl. nicht unangenehm sein werde, den umständlichen Verlauf unserer sich allgemach wieder

legenden Unruhen zu vernehmen. Und weil ich Euerer Durchl. gnädigste Resolution unterthänigst zu erwarten, und dieselbe durch den anwesenden Boten zu übersenden neuerdings beordert wurde, so habe ich, aufgetragener Kommission gemäß, solches mit gebührendem Respekt zu hinterbringen nicht ermangeln wollen. Ich bitte Eure Churfürstl. Durchl. nochmals unterthänigst, Sie wolle diese meine wiederholte Insinuation in Gnaden aufnehmen, meine GHHerren und Obern in der wohlgefaßten Meinung, daß Ihre Durchl. in gewohnten Churfürstl. Gnaden gegen mich verharren, durch glückliche Expedition bestärken, und besonders auch erwägen, daß ich meine, Euerer Churfürstl. Durchl. unterthänigst angedeutete Reise zu andern Staaten, wegen bevorstehenden Winters, zu beschleunigen und sonst Ursache habe, Zeit zu gewinnen. Ich finde in unsern Eidgenössischen Historien, daß Pfalzgraf Rupert, löblichen Angedenkens, bereits vor 200 Jahren die treugeleisteten Dienste des Zürcherischen Chorherrn Laurenz Weisberger wohl leiden mochte. 30) Ew. Churfürstl. Durchl. wollen nicht zweifeln, daß noch heut zu Tage im gedachtem Collegio Carolino ehrliche Leute anzutreffen sind, auf welche nicht nur Weisbergers Lokalsuccession fiel, sondern die sich auch die schuldigste Nachfolge seines höchsten Respekts gegen Churpfalz äußersten Fleißes werden angelegen sein lassen. Ich meinestheils, wie ich bisher war, also begehre ich künftig und die ganze Zeit meines Lebens in höchster Unterthänigkeit zu verbleiben Euer Churfürstl. Durchlaucht allergehorsamster Diener: J. H. Hottinger. Heidelberg den 7. (17) September 1664." —

Das Hottingern am 6. (16) Sept. zugekommene Schreiben der Regierung von Zürich lautete also: „Titl. Was seit Euerer Abreise in unsern bewußten Streitigkeiten ferner vorgegangen ist, und wie dieselben vermittelst der treueifrigen Vorsorge der löbl. Schiedorte beigelegt werden mögen, schrieben Wir beides an Ihre Churfürstl. Durchl. nach Heidelberg, wie auch an Ihre

---

30) Laurenz Weisberger, Chorherr und Cantor des Stifts zum Großen Münster in Zürich und des Stifts Embrach hat im J. 1504 bei den Eidgenossen Hilfstruppen für den Rheinischen Pfalzgrafen Rupert nachgesucht, sie aber nicht erhalten können. Stettlers, Nüchtl. Geschichten 1. Th. S. 282.

Fürstl. Durchlaucht den Herzog zu Würtemberg, und Wir schicken euch davon die beigelegten Abschriften, mit dem fernern freundlichen Ansinnen, daß Ihr, falls es möglich ist, an dem einen oder andern Orte selbst die Schreiben mit fernerer kräftiger Empfehlung Unsres Staatsinteresse's übergebet, und Alles dabei thuet, was in Euerem Wissen und Vermögen ist, wie Wir Euch wohl zutrauen. Auch ist es ausdrücklich Unsere Meinung, daß, wenn Ihr noch zu Stuttgart seid, Ihr Euere Reise nach Heidelberg befördert; falls Ihr aber schon dort wäret oder hinkommen, und Euere Kommission abgelegt haben werdet, sollet Ihr den Beschluß von dem einen und andern Orte Uns durch den Ueberbringer dieses Schreibens zurückberichten, und, falls Ihre Churfürstl. Durchl. Euch die fernere Fortreise mißriethe, selbst auch wieder hieher kommen. Wenn Hochdieselbe aber jene Weiterreise rathsam fände, sollet Ihr Uns über die Gründe dafür vorläufig verständigen, und Unsern fernern Befehl darüber zu Heidelberg erwarten. Außer dem entstandenen allgemeinen Landlärmen ist sonst in Unsern Landen, im Thurgau, in den V Orten und in des Abts von St. Gallen Landschaft nichts feindliches vorgegangen; wohl aber ist eine merkliche Zahl Volks beiderseits unter den Waffen gegen einander gestanden. Auch sind alle Papisten im Thurgau, die vermischt unter den Evangelischen wohnten, geflohen, eben so auch der Landvogt von Frauenfeld selbst; item: alle Ordensleute von Mann- und Weibspersonen, auch alle Gerichtsherren. In Summa: der Schrecken war bei den Papisten über alle Maaßen groß, und bei Uns der Eifer, allem zu besorgenden Uebel tapfer zu begegnen. Nun aber beruht alles auf der Judikatur über die Wigoldinger Sache. Deßwegen werden alle XIII Orte nächstkünftigen Freitag nach Frauenfeld reiten. Wir verhoffen vertröstetermaaßen, der Handel werde nach Milde ablaufen, wozu der liebe Gott seine Gnade verleihen, Euere Reise und Verrichtung weiter segnen, und Euch in allem Wohlsein erhalten wolle. Datum Zürich den 30. August (9. Sept.) 1664. Burgermeister und Rath der Stadt Zürich.“ —

Schreiben der Regierung von Zürich an den Herzog von Würtemberg. „Titl. Euerer Fürstl. Durchlaucht auf Unsern Abgeordneten, Herrn Dr. Joh. Heinrich Hottinger, gestelltes Rekreditiv haben Wir wohl empfangen,

und daneben sowohl als auch nebst mehreren von denselben schriftlich zu Unserer besondern hohen Obligation vernommen, wasmaaßen Ew. Fürstl. Durchl. gegen die gesammten löbl. evangelischen Stände der Eidgenossenschaft und insbesondere gegen Uns einen bestaffektionnirten Willen, auch eine gnädige und wahlvertrauliche Anneigung zu Erhaltung Unserer Wohlfahrt trage, zumalen was Eurer Fürstl. Durchl. belieben wollte, über seine abgelegte Kommission freundnachbarlich zu beschließen; weßwegen Wir nicht umgehen wollen, Euerer Fürstl. Durchl. für solches Zeugniß Dero zu Unserm Stande tragenden Wohlgewogenheit dienstfleißigen Dank zu sagen, und um deren beliebige Fortsetzung angelegentlich zu bitten, mit der Versicherung, daß Wir hinwieder Euerer Fürstl. Durchl. in allen Begebenheiten nach Unserm Vermögen angenehmen Gegendienst und wirkliche Freundschaft zu erweisen nicht unterlassen werden. Beinebens will Unsere obliegende Standesgebühr erfodern, daß Wir auch Ew. Fürstl. Durchl. vertraulich berichten, was seit der Abreise mehrgedachten Herrn Dr. Hottingers, und über seine mehrere mündliche Berichtsgabe, in obschwebender streitiger Handlung mit Unsern Eidgenossen der V Orte sich ferner zugetragen hat. Die löbl. unintereßirten Orte haben sich während der Tagleistung in Baden gar eifrig erzeigt, die Partheien beiderseits gegen einander freundlich zu vereinbaren. Weil Wir aber verspüren mochten, daß es, unverschuldeter Weise, mehr zu Unserm Nachtheil ausschlagen wolle, haben Wir alles Nöthige dagegen erinnert. Hingegen ließen Unsere Eidgenossen der V Orte sehr ernsthaft ganz das Gegentheil sehen; deßwegen haben die gesammten Schiedorte sich, zu Erörterung der Sache, jedoch auf der Partheien Gefallen hin, eines Rezesses einhellig verglichen, und sie ließen Uns denselben von Baden aus durch sechs Gesandte aus ihrer Mitte mit mehrerer mündlicher Erinnerung freundeidgenössisch eröffnen. Wir gaben ihnen hinwieder mit aller Gebühr zu verstehen, aus welchen Ursachen jener Rezeß Uns gar nicht annehmbar sei, und Wir ersuchten sie zugleich mündlich und schriftlich und höchst beweglich, daß sie sich ferner getreulich möchten angelegen sein lassen, zu Erhaltung der Wohlfahrt des Vaterlandes dem Handel durch andere, auch Uns unnachtheilige Mittel abhilflich zu begegnen. Inzwischen ist, ganz unglückhafter Weise und ohne einigen Vorsatz und

Gefahr, Sonntags den 21. (31) August um 10 Uhr vor Mitternacht, ein Feuerzeichen in Unsern Landen angegangen, wodurch auch das Anzünden der Feuerzeichen aller andern Orte nicht nur in Unsern Landen, sondern auch auf Seite Unserer Eidgenossen der V Orte, zusammt dem Nothschießen und Stürmen, verursacht ward, und ein solcher Lärmen im ganzen Land entstand, daß sich alles Volk unter die Waffen begab. Und weil dieselbe Nacht auch der Bericht einlief, als ob die Feuerzeichen und Nothschüsse zuerst auf Seite Unserer Eidgenossen der V Orte geschehen und gehört worden wären, wurde das Kriegsvolk zu Schirm und Sicherheit Unseres Staats hin und wieder an die Grenzen verlegt, und ein Gleiches geschah auch andererseits. Damit nun bei so gefährlich beschaffenen Sachen nicht zu höchstem Schaden und Nachtheil Unseres gemeinen Vaterlandes der gänzliche Bruch erfolge, haben die löbl. Schiedorte ihre höchsteifrige Vermittelung getreulich fortgesetzt, und endlich, auch für Uns annehmbare, Mittel vorgeschlagen. Sie behafteten Uns nicht mehr bei dem früher erlassenen Rezesse, sondern begnügten sich mit einer von Uns ausgestellten, bescheidenen Versicherung hinsichtlich der Judikatur der V Orte im Wigoldingergeschäfte; sie verhießen ihre kräftige Verwendung, daß alles nach möglichster Milde ablaufen solle, und sie ergriffen ein gedeihliches Mittel, daß in Betreff der 1000 Reichsthaler, die im erwähnten Rezesse den Unsrigen, welche früher nach Frauenfeld gelaufen waren, und die Herren Gesandten der V Orte in ihrer Judikatur verhindert haben sollten, auferlegt worden, weder Wir noch die Unsrigen jemals wieder belangt werden können; zugleich haben sie von wegen des unfreundlichen Schreibens, welches in dieser Streitigkeit von Unsern Eidgenossen der V Orte an Uns erlassen worden war, der Ehre Unseres Standes eine getreueidgenössische Rechnung getragen. Und weil sie, nebst solcher Eröffnung, Uns auch ernstfreundlich und eidgenössisch ersuchten, daß Wir, wie es von Seite Unserer Eidgenossen der V Orte auch geschehen werde, Unser Volk von den Grenzen wieder abführen, und die Wachen abstellen möchten, so haben Wir, zu Bezeugung Unseres friedfertigen Gemüths, solches Uns auch nicht zuwider sein lassen. Dieß wurde dann auch beiderseits, vermittelst und in Beisein der von den Schiedorten abgeordneten Kommissarien, vollführt, und so, durch die

Gnade Gottes und die getreue Vorsorge Unserer lieben Eidgenossen der löbl. Schiedorte, groſses Uebel und Unheil, welches dem Vaterland aus dem drohenden Bruche hätte erfolgen können, abgewandt, und also der edle Friede erhalten, wozu Wir jederzeit in ehrlicher Form wohlgeneigt gewesen waren. Indem Wir Gott den Herrn demüthig bitten, daß er diesen Frieden unter Uns immerwährend befestigen wolle, zweifeln Wir nicht, daß Ew. Fürstl. Durchl. hiezu Ihren herzlichen Beiwunsch thun, diesen gegenwärtigen vertraulichen Bericht für genehm halten, und in Dero bewiesener, besonderer Fürstl. Wohlgewogenheit gegen Uns allezeit verharren werden. Denn obgleich es dießmal durch die Güte Gottes und getreuer Freunde Beihilfe zu keinem Bruche gekommen ist, ist dennoch leider! das Mißtrauen unter uns noch so beschaffen, daß daraus leicht wieder eine Erschütterung erwachsen, und Euerer Fürstl. Durchlaucht freundnachbarliche Korrespondenz Uns sehr tröstlich und angenehm sein könnte, für welche Wir hingegen, nebst schuldigen Pflichten groſsen Dankes, in hoher Begierde begriffen sind, Euerer Fürstl. Durchl. auch wirklich zu leisten, was Ihnen zu dienen in Unserm Vermögen steht, wobei Wir den Allerhöchsten Gott inbrünstig bitten, daß er Ew. Fürstl. Durchl. in aller Glückseligkeit gnädig erhalten wolle. Datum Zürich den 30. August (9. Sept.) 1664. Euer Fürstl. Durchl. dienstwillige Burgermeister und Rath der Stadt Zürich.« —

Mittlerweile wurde Hottinger wiederholt an den Churfürstl. Hof berufen, um theils mit den geheimen Räthen, Kanzler Mieg, Vice-Kanzler Blum, Grafen von Wrangel und Kanzleidirektor von Wollzogen, theils mit den besonders hiefür aufgestellten Kommissarien, Landschreiber Herz und Baron von Seckendorf, die verschiedenen Punkte des vom Stande Zürich gemachten Ansuchens zu berathen und den nöthigen Aufschluß zu geben. Gewöhnlich wurde Hottinger jedesmal auch zur Churfürstlichen Tafel geladen. Endlich am 8. (18) Sept. erhielt er den Abscheid und sein Rekreditiv. Beide lauteten also:

Churpfälzischer Abscheid.

»Nachdem bei dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Karl Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein ꝛc. Burgermeister

und Rath der Stadt Zürich durch Dero Deputierten, den Ehrwürdigen und Hochgelehrten Herrn Dr. Joh. Heinrich Hottinger, Churfürstl. Pfälzischer Kirchenrath von Haus aus und Verburgerten in Zürich, in dem nächstverwichenen Monat August vorbringen und anfragen ließen, ob nicht Hochgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. der Stadt Zürich, auf den unverhofften Fall jetzigen oder künftigen Bruches, eine Assistenz von 1000 Mann zu Fuß und 100 oder 50 Mann zu Pferd, sammt den erforderlichen Offizieren, auf der Stadt Zürich Unkosten und Verpflegung, zu leisten sich gefallen lassen wollte, mit der angehängten Versicherung, daß, gleichwie diese Assistenz mehr zur Vertheidigung ihres sonst nicht übel bestellten Standes, als zu nothwendiger Abtreibung hervorbrechender Gewalt anzusehen sei, also auch seine GHHerren und Obern der Stadt Zürich, solche Willfahr in eintretender gleicher Begegniß gegen Ihre Churfürstl. Durchl. wirklich und in der That nach Vermögen, nebst höchster Obligation, zu beschulden, sich äußersten Fleißes angelegen sein lassen wollten und würden, — und da nun Ihre Churfürstl. Durchl. sich hiebei der bisher gepflogenen guten Nachbarschaft und Gevaterschaft, auch der Religionseinigkeit zwischen Ihr und der Stadt Zürich wohl erinnert, so haben Ihre Churfürstl. Durchl. diesem von der Stadt Zürich beschehenen Ansuchen, so viel Hochderselben möglich ist, nicht abhanden gehen, sondern freundlich verwilligen und gestatten wollen, daß gemeldte Stadt Zürich in den Churfürstl. Landen und Gebieten eine gewisse Zahl Volks zu Roß und zu Fuß, auf der Stadt Kosten, werben und errichten lassen möge; wofern sie in ihrer wahren Religion, in der Ausübung und gemeinen Freiheit derselben angegriffen werden sollte, so ist Ihre Churfürstl. Durchl. auch erbötig, in eigener Person und mit all Ihrer Macht derselben freundnachbarlich und getreulich beizuspringen, in soweit es der Zustand des Römischen Reichs und seiner Landestheile es erleiden wird. So viel nun obgedachte Werbung anbelangt, wollen Ihre Churfürstl. Durchl. gestatten und zulassen: 1. daß die Stadt Zürich, auf ihre Kosten, in den Churfürstl. Landen und Gebieten 100 Mann zu Pferd und 500 Mann zu Fuß werben und errichten lassen möge, jedoch also und dergestalt, daß die Stadt Zürich sich zuvorderst erkläre und verspreche, diese in der Churpfalz geworbenen Truppen keinem andern Potentaten oder Republik, wer

oder welche die auch sein mögen, gegen Erstattung anderer, oder auch umsonst und aus Freundschaft, oder auf irgend eine andere Art und Weise, direkte oder indirekte zu überlassen und zu übergeben, sondern dieselben nur in ihren Diensten zu gebrauchen, und daß, wenn wider Zuversicht diese genannten Truppen an Jemanden, wer der auch sein möchte, überlassen werden sollten, alsdann alle hohen und untern Offiziere, auch alle gemeinen Soldaten ihrer Pflicht und ihres Eides, vermöge dieses Vergleichs, sogleich und wirklich entlassen seien, und ihnen insgesammt und Jedem insbesondere frei stehe, ohne Paß und Beurlaubung aus dem Dienste zu gehen, ihnen auch deßwegen kein Schaden, Spott oder Nachtheil zuwachse oder zugezogen werde, — 2. sodann und für das andere, daß diese bewilligten Truppen weder gegen die Römische Kais. Majestät noch gegen und wider das hl. Römische Reich von der Stadt Zürich gebraucht und geführt werden sollen; widrigenfalls gleichergestalt Offiziere und gemeine Knechte ihrer Pflicht entlassen sein sollen, wie denn über diese beiden vorhergehenden Punkte und Bedingungen die Offiziere, hohe und niedere, einen schriftlichen, dießfalls abgefaßten Revers unterschreiben, die gemeinen Knechte aber, nebst ihrer Pflicht, besonders noch darüber zu den Fähnleins angeloben sollen. Mehrgemeldete 100 Mann zu Roß und 500 Mann zu Fuß sollen nicht länger als sechs Monate der Stadt Zürich zu dienen schuldig sein, und nach verflossener Zeit von sechs Monaten jedem Offizier und Soldaten frei stehen, den Abscheid zu fordern, und mit seiner Montierung nach Hause zu gehen, sie auch ehrlich und nach Kriegsmanier beurlaubt und mit gebührenden Abscheiden versehen werden. Wenn ihnen aber dieses verweigert oder auf einige Weise darwider gehandelt würde, so soll es den Offizieren und Soldaten frei stehen, auch ohne Abscheid nach Hause zu kehren, und ihnen deßwegen weder von der Stadt Zürich noch sonst von Jemanden, wer dieser auch sein möge, Ungelegenheit, Schaden oder Spott zugefügt oder verursacht werden. Und weil diese Werbung auf dickberührter Stadt Zürich Kosten beschieht und gehalten werden soll, so stellen es Ihre Churfürstl. Durchl. auch in ihren freien Willen und in ihre Wahl, was für eine Kapitulation wegen der Werbung und Unterhaltung die Stadt Zürich mit den Offizieren machen und schließen wolle. Ihre Churfürstl. Durchl. wollen

auch zulassen und verstatten, daß die in Dero Landen geworbenen, obengenannten Truppen darin für ihr Geld so lange, bis sie nach und nach abgeführt werden, bleiben und stehen, und mit Reuterdachung, Beherbergung und den nothdürftigen Lebensmitteln um billigen Preis versehen werden; auch soll ihnen sonst aller guter Wille erwiesen, und zu dem Ende die Verordnung gethan werden, daß von Seiner Churfürstl. Durchl. Leuten nicht darwider gehandelt werde. Wenn die Truppen ab und nach der Schweiz geführt werden sollen, wird es der Stadt Zürich in freie Verfügung gestellt, nach ihrem Gefallen und nach bester Bequemlichkeit den Marsch und die Abführung anzustellen; doch so, daß den benachbarten und andern Staaten dadurch keine Beschwerde unter irgend einem Vorwande zugeführt und zugezogen werde. Ferner behalten sich auch Ihre Churfürstl. Durchl. hiemit ausdrücklich vor, daß sie hieran nicht gebunden seyn wollen, falls, — welches alles Gott der Herr in Gnaden verhüten wolle! — entweder Ihre Churfürstl. Durchl. und Dero Lande selbst mit Krieg angegriffen oder darein geflochten würden, oder aber der jetzige Zustand des jetzigen Türkenkriegs so gefährlich würde, daß Churpfalz selbst neue Werbungen anstellen müßte, oder wenn auch sonst zwischen dieser Zeit eine Kriegsunruhe in dem Römischen Reiche entstehen sollte, so daß Ihre Churfürstl. Durchl. in weitere Verfassung treten müßten. Hingegen versehen sich ebenmäßig Ihre Churfürstl. Durchl. zu der Stadt Zürich, daß im gleichen erforderlichen Nothfalle die Stadt Zürich, ohne es durch sich oder die übrigen zu hindern, verstatten und zulassen werde, daß Ihre Churfürstl. Durchl. durch Dero Kommissarien und Offiziere, auf Ihre eigene Kosten und zu Dero Diensten, anstatt und für die Summe der 100 Mann zu Pferd 300 zu Fuß, für jeden zu Pferd 3 zu Fuß gerechnet, und dann noch 500 Mann, also zusammen 800 Mann zu Fuß, im Gebiete der Stadt Zürich auf gleiche Weise, wie oben bedingt wurde, werben, logieren, verpflegen, abführen, und zu Dero Diensten gebrauchen möge. Welches Ihre Churfürstl. Durchl. dem Abgeordneten der Stadt Zürich zur Resolution, unter Dero Insiegel, für dießmal ertheilen wollen, und, wohlgedachter Stadt Zürich Gegenerklärung erwartend, verbleiben Sie auch ihm, dem Abgeordneten, den Sie wegen Anwesenheit des Königl. Engländischen Abgeordneten und wegen über-

häufter Reichsgeschäfte, wider Willen, nicht eher abfertigen konnten, mit Gnaden wohl beigethan. Gegeben Heidelberg den 8. (18) Sept. 1664.“ —

Churpfälzisches Rekreditiv.

„Den Edlen, Ehrenvesten, Fürsichtigen und Weisen, Unsern besonders lieben Freunden und Gevatern, Burgermeister und Rath der Stadt Zürich.

Karl Ludwig von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bei Rhein, des hl. Römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, Herzog in Bayern.

Unsern freundlichen Gruß zuvor! Edle, Ehrenveste, Fürsichtige und Weise, besonders lieben Freunde und Gevater! Was die Herren, betreffend den sogenannten Wigoldinger Handel und die deßwegen zwischen Denselben und Ihren Eidgenossen aus den V alten Orten entstandene, weitaussehende Differenz und daher habenden weitern Angelegenheiten und Besorgnisse, Dero Verburgertem, dem Hochgelehrten, Unserm Kirchenrath von Haus aus, Dr. Joh. Heinrich Hottinger, bei Uns anzubringen aufgetragen haben, solches hat derselbe sowohl mündlich als schriftlich nach aller Gebühr abgelegt und verrichtet. Gleichwie Wir nun aus dieser vertraulichen, Uns sehr angenehmen Kommunikation, und aus dem dabei beschehenen Ansinnen, der Herren in Uns gesetzte, nachbarliche, gute Confidenz mit Mehrerm verspüren, und Ihnen deßwegen freundlichen Dank sagen, so haben Wir Uns auf die Werbung des gemeldeten, Dero verburgerten Abgesandten hinwieder erklärt und vernehmen lassen, wie derselbe den Herren zu hinterbringen wissen wird, auf welchen Wir Uns hiemit beziehen, und Denselben zu Bezeugung nachbarlicher Freundschaft und guten Willens stets willig und geneigt verbleiben. Gegeben Heidelberg den 8. (18) Sept. 1664. Der Herren freunddienstwilliger Gevater: (Sign.) Karl Ludwig.“ —

Am gleichen Tage, als er sie erhielt, den 8. (18) Sept. schickte Hottinger diese beiden, oben angeführten Urkunden an die Regierung von Zürich, und schrieb dazu folgenden:

Bericht über die Verrichtungen am Chur- pfälzischen Hofe.

„Titl. Euerer Ehrsamen Weisheiten gnädigem Befehl auf das schleunigste nachzukommen, ließ ich es mir höchsten Fleißes angelegen sein, die an Churpfalz und des Herzogs von Würtemberg Durchl. erlassenen, und mir vorgestern Abends, den 6. (16) Sept. überantworten Schreiben ohne Verzug zu bestellen, indem ich das eine gestern Morgens, gleich nach Empfange desselben, sammt einer neuen Denkschrift Ihrer Churfürstl. Durchl. einhändigte, das andere aber eben diesen Abend nach Stuttgart durch einen vertrauten Freund abzufertigen sichere Gelegenheit suchte, und sie auch unverhofft fand. Alles, was seither in meiner Kommission zu Heidelberg verhandelt wurde, habe ich fleißig aufgezeichnet. Weil aber solche Verhandlungen dem Fieber gleichen, welches allerhand Veränderungen unterworfen, und worüber nicht eher etwas Zuverläßiges zu berichten ist, bis es zur entschiedenen Beständigkeit gebracht wurde, so hielt ich es auch weder für gut noch für nothwendig, Ew. E. E. W. W. bei den unsichern Boten, denen solche weitaussehende Sachen nicht ohne Gefahr anvertraut werden, mit ungewissen Muthmaßungen aufzuhalten. Jetzt aber, und nachdem ich zu Beförderung meiner ausgefertigten Kommission nichts unterlassen, und deßwegen allerlei schriftliche und mündliche Demonstrationen gethan habe, berichte ich pflichtgemäß, wie meine Verrichtung dießorts endlich abgelaufen ist. Ich würde nun allvorderst und billig mich bei Ew. E. E. W. W. sorgfältig entschuldigen, daß meine Werbung sich allbereit so weit hinaus verzögerte, wenn nicht Ihre Fürstl. Durchl. am Ende des mir gnädigst ertheilten Abschieds mich verwahrt hätte, und es nicht Euern Ehrsamen Weisheiten durch tägliche Erfahrung am besten bekannt wäre, daß in dergleichen wichtigen Anwerbungen Alles seine Zeit habe, und man sich nach den Geschäften und den damit behafteten Hohen Personen richten, also der Zeit um etwas abwarten müsse, bevorab an solchen Orten, wo es an stetem Zulaufen und an immerwährenden Kommissionen fast kein Ende nehmen will, wie denn ich eben zu einer solchen Zeit nach Heidelberg kam, als Ihre Durchl. mit vielen Gesandtschaften beunruhigt war. Ich hoffe hiemit, es werde Ihnen belieben, den geringen

Verzug eher theils der Wichtigkeit meiner Unterhandlung und theils andern zusammengetroffenen Umständen, als einiger Versäumniß zuzumessen. Denn sobald ich den 22. August (1. Sept.) zu Heidelberg angelangt war, ließ ich meinen, zuvor auf der Reise fast ganz ausgearbeiteten Vortrag vollends abschreiben, meine Ankunft anmelden, und um gnädigste Audienz anhalten, die ich auch am folgenden Tage in der Form und Weise erhielt, wie in meinem letzten Schreiben berichtet wurde. Meine erste Denkschrift befaßte sich besonders mit zwei, meiner Instruktion einverleibten Hauptpunkten, 1. mit der gründlichen und umständlichen Erzählung des Wigoldinger Unfalls, und hierauf 2. mit der Werbung um einige hilfliche Assistenz; wie ich, dieser beiden Punkte halb, verfuhr, wird, beliebt es Gott, zu seiner Zeit aus meinen aufbewahrten Denkschriften umständlich erhellen. Ich mußte überall, wegen des Türkenkriegs, vorarbeiten, um nicht mit einem Strich abgewiesen zu werden. Weil mein erster Vortrag an Ihre Durchl. etwas weitläufig ausgefallen war, mußte ich Ihr eine hinlänglich geraume Zeit lassen, denselben einzusehen und zu überlegen. Ich hielt deßwegen mit der Erinnerung hinsichtlich einer Antwort so lang zurück, bis ich eine bescheidene Mahnung nicht für unzeitig halten durfte, und von einer arabischen Münze, welche Ihre Durchl. mir zu erklären übergab, nahm ich Anlaß, mein Geschäft wieder zu empfehlen. Somit übergab ich am 29. August (8. Sept.) abermals schriftliche Bemerkungen ein. Ihre Durchl. ließen mir sogleich schriftlich, wie früher mündlich, verdeuten, es hätten sich die Staatsgeschäfte dießmal wieder so sehr angehäuft, daß ich mich noch einige Zeit gedulden möchte. Indessen wurde das Geschäft bald darauf dem geheimen Rathe vorgelegt, diskutiert, und endlich eine Entschließung gefaßt, welche mir am 3. (13) Sept. durch den Herrn geheimen Kanzler Mieg mitgetheilt wurde; sie lautete jedoch nur so allgemein, daß ich nöthig erachtete, mit einer zweiten Denkschrift anzuklopfen, und Ihrer Durchl. unterthänigst vorzustellen, daß ich beauftragt sei, nicht nur im allgemeinen zu unterhandeln und mich einer Hilfeleistung für den eintretenden Fall zu versichern, sondern auch einen Vertrag zu entwerfen, worauf Ihre Durchl. zwei Kommissarien bezeichnete, nämlich den Herrn Landschreiber Herz, der ein vortrefflicher Mann, ein erfahrner Soldat, und ein für

unseren Stand wohlgesinnter Herr ist, und einen Edelmann, Herrn von Seckendorf, mit welchen ich sodann nach erforderlicher Nothdurft unterhandelte, und Alles so weit brachte, daß Ihre Durchl. mich zur Tafel einladen und dabei melden ließ, man wolle dann sehen, wie meine Expedition vorgenommen werden möchte. Nach beendigter Mahlzeit aber, weil der Englische Gesandte so stark auf seinen Abschied drang, nahm Ihre Durchl. mich vor allen Anwesenden auf die Seite und raunte mir still in's Ohr, ich möchte es mich doch nicht verdrießen lassen, daß der Englische Gesandte, der so ernstlich auf seine Abreise dringe, mir vorgehe, wogegen ich, nebst unterthänigstem Beifall, nichts einzuwenden wußte, und ich könnte deßhalb um so weniger auf unmuthige Gedanken kommen, als wohl zu erachten war, daß noch einige Zeit verfließen werde, bis Alles auf's Papier gebracht sei. Ich ließ mich also denselben Tag wieder beruhigen, bis ich Euerer E. E. Weisheiten an Ihre Durchl. erlassenes Schreiben erhielt. Bei diesem Anlasse bat ich abermals durch eine kurze, nach Ihrer Durchl. Humor eingerichtete Denkschrift um Beschleunigung meiner Werbung, so wie ich kurz vorher, am 5. (15) Sept., wieder mit einer Denkschrift gerüstet war, die auch eben abgehen sollte, als gerade zur selben Stunde Ihre Durchl. mich zur mündlichen Konferenz berufen ließ. So geschah endlich, daß man gestern alsogleich der Kanzlei den Befehl zur Ausfertigung meines Geschäfts ertheilte. Heute also, den 8. (18) Sept., Vormittags gegen 11 Uhr ließ Ihre Churfürstl. Durchl. mich rufen; Sie entschuldigte sich nochmals wegen des langen Verzugs, und bemerkte dabei, „daß Sie, außer der Vermittelung Ihrer Königl. Maj. von England zwischen Ihr und dem Prinzen Rupert, auch mit vielfältigen Handschreiben durch die Post wegen der Erfurter Sache dießmal beschäftigter gewesen sei, als früher während vieler Jahre; Sie halte auch dafür, daß die reformierten Staaten und Städte sich seit der Union kaum einer andern Sache so eifrig angenommen haben, als es dießmal geschehe," wobei Sie neuerdings ihren guten Willen und ihr kräftiges Anerbieten, Uns im erforderlichen Falle auch in eigener Person zu dienen, bezeugte, und, nach beendigter Mahlzeit, mir den beigeschlossenen Abscheid gnädigst übergeben ließ. Bei dieser Churfürstlichen gnädigsten Resolution habe ich unterthänigst anzumerken nicht unterlassen wollen,

„daß, nachdem Ihre Durchl. durch Dero geheimen Kanzler, Herrn Dr. Mieg, mich ausdrücklich habe anfragen lassen, ob, sintemal Ihre Durchl. meinen Gnädigen Herren Prinzipalen zu dienen geneigt wäre, mir wegen des Quantums, des Modus und der Reziprozität Vollmacht ertheilt sei, ich in einer Denkschrift Höchstgedachter Ihrer Durchl. vorgetragen habe, es sei, so viel das Quantum anbelange, unserm Stande diesmal mit 1000 Mann zu Fuß und 100 oder 50 Reutern an geworbenen Truppen gedient, so wie ich solches in der ersten Audienz bei Ihrer Churfürstl. Durchl. bemerkt hätte; des Modus oder Vertrags halb, wolle man den Maaßstab nach der von Churpfalz mit Herrn Obersten Meyer errichteten Kapitulation nicht ungern annehmen; wäre aber dabei etwas zu erinnern, so wolle man sehen, ob durch Abfassung einer eigenen Kapitulation abhilfliche Mittel zu finden wären. In Bezug auf die Reziprozität, um die es an allen Orten am meisten zu thun sei, könne ich mich über die Schranken der in meiner Instruktion enthaltenen Möglichkeit nicht herauslassen; ich wolle aber, was diesmal mir aufgetragen würde, zu seiner Zeit getreulich hinterbringen.“ — In Bezug auf die begehrte Zahl der 1000 Fußknechte entschuldigte sich Ihre Durchl. sehr beweglich mit vielfältigen Gründen, besonders wegen des Türkenkriegs, des ziemlich unruhigen deutschen Wesens, und daß ihr eigenes Land noch nicht hinlänglich bevölkert sei, und sie erklärte sich anfangs, daß sie nur mit 400 Fußknechten, und zuletzt auf mein ferneres Anhalten gnädigst, daß sie mit dem halben Theile, nämlich mit 500 Fußknechten Uns an die Hand gehen wolle. Hinsichtlich des Modus gab es allerlei Schwierigkeiten. Vorerst hielt man dafür, man würde besser und sicherer fahren, wenn man sich der unlängst im Reiche wegen des Türkenkriegs mit großer Mühe und Sorgfalt errichteten Kapitulation bediente, theils weil sie gar leidentlich und erträglicher, als die Churpfälzische Kapitulation, wäre, und theils weil man bei der im Reiche geltenden Kapitulation viel weniger Schwierigkeiten in der Werbung finden würde. Sodann ward auch viel geredet, wie die geworbenen Truppen zu unterhalten seien, ob Ihre Churfürstl. Durchl. oder Jemand anderer es auf Rechnung und im Namen der Stadt Zürich übernehmen solle, welchen Weg man sie abzuführen gedenke, in welcher Zeit die Truppen zu liefern seien, und wie viel derglei-

chen Verbindlichkeiten mehr sein mögen. Ueber alles dieses wurde lang gesprochen. Hinsichtlich des letztern Punktes bemerkte ich, daß, wegen obwaltender Zwistigkeit, in Bezug auf die Zeit, als in einem Nothfalle, nicht lang zu disputirren sei; denn es heißt: Bis dat, qui cito dat. Diesen letztern Beschwerden abzuhelfen, ist, meines Erachtens, Ihre Durchl. zu dem, in dem mir behändigten Abscheide vorgeschlagenen Mittel verleitet worden, nämlich: „daß, in so fern ein löbl. Stand Zürich in der wahren Religion, in Ausübung und gemeiner Freiheit derselben angegriffen werden sollte, Sie erbötig sei, in eigener Person und mit all ihrer Macht zu helfen, so fern der Zustand des Römischen Reiches und seiner Landestheile es leiden möge." Hinsichtlich der gegenwärtigen Werbung aber, und nachdem Ihre Durchl. durch Ew. E. E. W. W. umständlichen Bericht erhalten hatte, daß der drohende, höchstgefährliche Bruch für einmal in so weit wieder gestillt sei, daß es mit Ueberschickung geworbener Truppen keine besondere Noth mehr zu haben scheine, hielten Ihre Durchl. dafür, daß es, um allerhand mitunterlaufenden Ungelegenheiten zu begegnen, das sicherste wäre, wenn die freie Werbung, durch gute Anstalt und in Folge des Abscheids, unserm Stande selbst überlassen würde, welches, meines Erachtens, mit größerm Vortheil geschehen kann, als wenn man es andern überließe, die Soldaten zu werben, theils weil in diesem Falle die Abfassung der Kapitulation ganz Euern E. E. Weisheiten anheim gestellt wird, theils weil man dann in Annahme der Offiziere und Soldaten nach Belieben verfahren kann, und nicht zu besorgen hat, daß dießorts aus Gunst oder Freundschaft einer und der andere möchte eingeschoben werden, theils auch, weil sich hier genug qualifizierte Leute finden werden, welche die Werbungen für den Dienst Euerer E. E. W. W. dergestalt abhalten, und alles in eine so ehrliche und annehmbare Verfassung bringen, daß man hoffentlich sich dieser Gelegenheit zu völliger Zufriedenheit wird bedienen können. Ob aber und wie solches von Euern E. E. W. W. angenommen werde, und was im Punkte der numerischen Reziprozität oder der gleichmäßigen Erwiederung Ihre Durchl. zu erwarten habe, wird Dero weisem Gutachten anheimgestellt. So viel ist gewiß, daß, wo ich nur hinkomme, man die Wohlthat der Reziprozität nicht vergißt, und daß ohne diese schwerlich etwas namhaftes

auszurichten sein wird. Im Uebrigen weiß ich zu meinem Abscheide nichts weiter zu erinnern, als daß die auf dem ersten Blatte vorkommenden Worte: „mit der angehängten Versicherung ꝛc.“ etwas abgekürzt eingerückt wurden, und in meiner Denkschrift weitläufiger und dahin abgefaßt waren: „Es sei Ihrer Durchl. unterthänigst vorzustellen, daß die gesuchte hilfliche Assistenz weder zu unnöthigen Kriegen werde mißbraucht werden, noch für einen allbereit zerrütteten oder übel konditionirten Stand abgefordert werde,“ — zwei Punkte, die in dergleichen Anwerbungen die meiste Ungelegenheit verursachen können, und also nothwendig von mir mit einiger Vorsicht herausgehoben werden mußten, — welches ich hier, obschon es nur einen Umstand berührt, zu nachträglicher Erläuterung, wo sie nöthig sein sollte, gebührend andeuten muß. Was sonst Ihre Durchl. mir mündlich zu berichten befohlen hat, soll, wenn Gott mich gesund erhält, bei meiner Rückkunft unterthänig hinterbracht werden. — Und dieweil es dann Euerer E. E. W. W. nochmals bestätigter Befehl ist, daß ich meine Reise in Gottes Namen weiter fortsetze; auch Ihre Durchl. gestern Nachmittag mir dieselbe sehr anrieth, und sie zu besserer Korrespondenz ersprießlich erachtet, so will ich, sie unter dem Schutze des Allerhöchsten gehorsam zu verrichten, auf mich nehmen, und heute nach Expedierung des Boten, oder Morgens frühe mich auf dem Rheine nach Holland und von dort, um größerer Bequemlichkeit willen, nach Kassel begeben. Wegen Holland stehe ich in guter Hoffnung, Hr. Anton Studler, welcher dort großes Ansehen genießt, werde durch dieses sein Ansehen und aus besonderer Zuneigung für unsern Stand nicht verweigern, zu Utrecht, wo er einen Bruder hat, oder an einem andern gesunden Orte vertraulich mit mir zu berathschlagen, was in meiner Sache zu thun sei, und wie etwa der Vortrag an die Generalstaaten füglichst beschehen möchte. Sollten aber inzwischen Ew. E. E. W. W. wegen meiner Reise eine andere Verfügung zu treffen belieben, so erwarte ich den Befehl, um ihm gehorsamst nachzukommen. Hinsichtlich der Täufersache gab es an dem einen und andern Orte guten Anlaß, das Interesse des Standes zu beachten; ich habe auch deßwegen das mitgenommene Exemplar der aufgesetzten Antwort Herrn Kanzler Mieg mitgetheilt, der, ohne zu wissen, von wem dasselbe herkam, sein beifälliges Gut-

achten darüber genugsam bezeugte. Was sonst während meines Aufenthalts in Heidelberg bei Besuchen vertrauter und ansehnlicher Freunde zum Besten unseres Standes angemerkt wurde, kann, beliebt es Gott, bei meiner Zurückkunft gemeldet werden. Und wie ich mich für die Mittheilung der in unserm Vaterlande vorgegangenen Verhandlungen unterthänig bedanke, und mich dieser Mittheilung zu Kassel, Cleve und in Holland zu bedienen wohl wissen werde, also bitte ich den Alles regierenden Gott, daß er den lieben Frieden beständig über unserm werthen Vaterlande walten lassen wolle. Heidelberg den 8. (18) Sept. 1664. Ew. E. E. W. W. unterthänigster: Dr. Johann Heinrich Hottinger." —

Am folgenden Tage, den 9. (19) Sept. erhielt Hottinger die Abschiedsaudienz beim Churfürsten. Ihre Durchl. bemerkten dem Zürcherischen Abgeordneten noch Folgendes: „Es scheine, daß die Züricher doch ein wenig zu hitzig seien; es sei wahrhaft kein hinlänglicher Grund zum Kriege vorhanden. Er sei nicht abgeneigt, dem Stande Zürich 40,000 Reichsthaler vorzuschießen; jedoch nur auf hinlängliches Unterpfand. Sollten im Reiche selbst Verwirrungen entstehen, so werde er sein theuerstes Gut, den Erbprinzen, nach Zürich schicken. Die Reise des Abgeordneten von Zürich nach Holland sei durchaus nothwendig. Hr. Vice-Kanzler Blum sei der Meinung, man solle darüber nachdenken, wie eine bessere Korrespondenz und größere Annäherung unter den Evangelischen zu erzielen wäre." Mit diesen Bemerkungen und mit vielen freundlichen Versicherungen Churfürstlicher Huld und Gewogenheit wurde Hottinger entlassen.

4.

Hottinger's Abreise von Heidelberg am 10. (20) Sept. — Seine Ankunft zu Cleve am 19. (29) Sept. — Audienz beim Fürsten Johann Moriz von Nassau, Statthalter des Churfürsten von Brandenburg im Herzogthum Cleve. — Hottinger's Denkschrift an die Clevische Regierung vom 20. (30) Sept. — Clevisches Rekreditiv. — Schreiben des Churfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, an die Regierung von Zürich, d. d. 26. Sept. (6. Okt.) — Schreiben des Pfarrers zu Rees, im Herzogthum Cleve, Joh. Jakob Zeller, Burgers von Zürich, an die Regierung von Zürich, d. d. 13. (23) Febr. 1665.

Am 10. (20) Sept. ist Hottinger, von mehreren Professoren der dortigen Universität eine Strecke Weges begleitet und in Gesellschaft der Herren Dr. Heidegger von Zürich und Dr. Grebel von Schaffhausen, von Heidelberg abgereist. Ueber Mainz, Bingen, Köln, Duisburg, wo er seine guten Bekannten, die Theologen Klauberg und Haud, am 16. (26) Sept. begrüßte, traf er am 17. (27) Sept. zu Rees, bei seinem Freunde und dortigen Pfarrer, Joh. Jak. Zeller 31) von Zürich, ein, bei welchem er zwei Tage von seiner Reise ausruhete. Von diesem Freunde, der bei der Clevischen Regierung in großem Ansehen stand, begleitet, verfügte sich Hottinger am 19. (29) Sept. nach Cleve, wo er die nachgesuchte Audienz beim Churbrandenburgischen Statthalter des Herzogthums, dem Fürsten Joh. Moriz von Nassau, sogleich erhielt, die Geschichte des Wigoldinger Handels nach aller Weitläufigkeit erzählte, und den Stand Zürich zu aller Gewogenheit und möglichen Hilfeleistung bestens empfahl. Der Fürst dankte für das Vertrauen der Regierung von Zürich, und verhieß, diese Angelegenheit bei Sr. Churfürstl. Durchlaucht, die bisher immer sich als Schutz und Stütze der Reformierten bewiesen habe, nach Kräften zu empfehlen; „es sei, fügte er hinzu, niemals nöthiger gewesen, als eben jetzt,

---

31) Zeller war Hottinger's Schüler, hatte unter ihm im J. 1646 zu Zürich öffentlich disputiert, und seine Dissertation unter dem Titel: Specimen Philologiæ sacræ etc. drucken lassen. Im J. 1678 erhielt er die einträgliche Pfarrei Lippstadt in Westphalen.

daß die Evangelischen aller Gegenden und Staaten treu zusammenhalten; denn neuerdings auch scheine die Verfolgung derselben aufleben zu wollen; so eben sei ein aus Frankreich vertriebener reformierter Pfarrer bei ihm gewesen, und habe ihm gemeldet, daß in Folge eines erschienenen königl. Edikts alle Reformierten aus diesem Königreiche verjagt werden." Schließlich ersuchte der Fürst den Gesandten von Zürich, daß er sein Gesuch noch schriftlich übergeben möchte, und entließ ihn mit der Versicherung, daß der Bescheid Ihrer Churfürstl. Durchl. zur Zeit dem Herrn Pfarrer Zeller zu Handen der Regierung von Zürich werde zugestellt werden.

Hierauf übermachte Hottinger am folgenden Tage, den 20. (30) Sept. dem Fürsten Statthalter folgende Denkschrift: „Durchlauchtiger Fürst! Gnädiger Herr! Daß ich durch gemessenen Befehl meiner Gnädigen Herren Prinzipalen, Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, aus besonderm Religionsgenössischen Vertrauen und amtspflichtiger oberkeitlicher Sorgsalt beordert wurde, Euerer Fürstl. Durchlaucht und gesammter hochlöbl. Clevischer Regierung den in unsern Landen unlängst verlaufenen Wigoldinger Handel zu erzählen, dabei das Interesse des gemeldeten Standes Zürich bei Ihrer Churfürstl. Durchl. von Brandenburg durch Dero großgültiges Wort empfehlen zu lassen, habe ich gestern Euerer Fürstl. Durchl. in gnädig und großgünstig unverweilt ertheilter Audienz, — welche billig bei meiner Gott beliebigen Heimkunft nicht vergessen werden soll, — etwas weitläufiger ausgeführt. Ich bitte nochmals im Namen mehrgedachter meiner GHerren und Obern, Ew. Fürstl. Durchl. als treueifriger Patron der reformierten Religion, wolle, für Dero hohe Person nebst einer hochlöbl. Clevischen Regierung, das Schreiben meiner GHerren und Obern an Ihre Churfürstl. Durchl. mit einer solchen Empfehlung einbegleiten, daß mehrerwähnter Magistrat von Zürich nicht nur zur dankbarsten Verpflichtung gegen das hochlöbl. Haus Brandenburg veranlaßt, sondern auch in gleichen mißbeliebigen Fällen zu wirklicher und möglicher Bezeugung Religionsgenössischer Freundschaft bewogen werde. Denn, obwohl, — wie aus beigefügter Darstellung zu ersehen ist, die ich hiemit zu vollkommener Kenntniß des verlaufenen, feindseligen Geschäfts abschriftlich beizulegen für nothwendig erachte, — die Sache durch

Gottes Gnade und den Fleiß treuer Freunde wieder beschwichtigt und beigelegt ist, so kann man doch nicht wissen, wie lange es den Nachbarn belieben möchte, Frieden zu halten, und um so viel weniger, als der Religionseifer sich auf Seite der Papisten von Tag zu Tag vermehrt, die Stadt Zürich aber, bei der Mitherrschaft in etlichen allgemeinen Herrschaften, ihre respektiven Religionsgenössischen Unterthanen in rechten, billigen, den Bünden und Verkommnissen gemäßen Sachen nicht wohl wegen allerlei höchstgefährlicher Folgen stecken lassen kann. Deßwegen wird hoffentlich aus hinlänglichem Grund es ihr Niemand verdenken, wenn sie aus treuer, Standespflichtiger Vorsorge um gute und beständige Freundschaft wirbt, ihre christlichen Absichten zu Erhaltung des Evangeliums in ihren Landen und zum Besten des ganzen evangelischen Interesse's ihren vertrauten Freunden und Patronen entdeckt, und des beharrlichen und gewissen Einverständnisses, in Betrachtung des gemeinsamen Religionsverbands und der schon vordem gegen einander genugsam bezeugten Zuneigung, so viel möglich und nicht weniger sich versichert, als wir sehen, daß die Gegenparthei solches zu thun sich höchst angelegen sein läßt. Zu Euerer Fürstl. Durchl. und gesammter hochlöbl. Regierung versieht sich der Stand Zürich, und nochmals will ich im Namen desselben unterthänigst hiefür angehalten haben, Dieselbige werden geruhen und auf sich nehmen, meinen übergebenen Auftrag gebetenermaaßen zu empfehlen, und mir Anlaß geben, Euerer Fürstl. Durchl. und übriger hochlöbl. Regierung große Gunst und Gewogenheit bei meiner verhofften Zurückkunft anzurühmen, mich aber je länger je mehr verpflichten, daß ich auch künftig sein werde, was ich in Aufrichtigkeit des Herzens bisher war, Euerer Fürstl. Durchl. unterthänigst-gehorsamster Diener: Dr. Joh. Heinrich Hottinger. Cleve den 20. (30) Sept. 1664." —

Am gleichen Tage erhielt der Abgeordnete von Zürich, kurz vor seiner Abreise, folgenden

Abscheid der Clevischen Regierung.

„Daß der Deputierte der löbl. Republik Zürich, Herr Joh. Heinrich Hottinger, Theol. Doktor, seine gehabte Werbung bei hiesigem Churbrandenburgischen Statthalter und der Regierung

bestermaßen abgelegt habe, wird hiemit bezeugt, und es wird bemeldeter Herr Dr. Hottinger bei seiner Rückkunft dasjenige, was man darauf in mündlicher Antwort sich hat vernehmen lassen, zu referieren wissen; inmittelst ist ihm dieses als Schein ertheilt worden. Actum Cleve den 20. (30) September 1664. (Sign.) Moriz.“ —

Nach Verfluß von 6 Tagen erließ Ihre Churfürstl. Durchl. von Brandenburg folgendes

Schreiben des Churfürsten von Brandenburg an die Regierung von Zürich.

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg, des hl. Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, rc. rc. Herzog.

Unsern günstigen Gruß und geneigten Willen zuvor! Edle, Ehrenveste und Wohlweise, besonders liebe Herren: Wir haben Euer Schreiben vom 3. August jüngsthin, 32) welches Euer Abgesandter, der Ehrwürdige und Hochgelehrte Hr. Dr. Joh. Heinrich Hottinger, Unserm Clevischen Statthalter, dem Fürsten Johann Moriz von Nassau, übergeben hat, wohl erhalten, und Uns auch aus dem von ihm schriftlich eingereichten Berichte den ganzen Verlauf des in den Thurgauischen Landen entstandenen Wigoldinger Handels ausführlich vortragen lassen. So leid es Uns gewesen ist, zu vernehmen, daß solche Mißverständnisse vorgegangen sind, woraus leicht viel Weitläufigkeit und ein gefährliches Blutbad hätte erfolgen können, eben so lieb und angenehm ist es Uns hingegen, daß Ew. obgemeldeter Herr Abgesandter dabei berichtet hat, daß, seit er von Euch abgefertigt ward, er auf der Reise Nachricht von Euch erhielt, daß durch die Vermittelung der uninteressierten Orte die Sache gehoben, und hinwieder der gewünschte Frieden gestiftet wurde. Wir wünschen von Herzen, daß dieser getroffene Vergleich und wieder hergestellte Frieden und die Freundschaft zwischen Euch und

---

32) Das Beglaubigungsschreiben für den Zürcherischen Gesandten, welches, so wie jenes an die Landgräfin von Hessen-Kassel, ganz, nur mutatis mutandis, so lautete, wie das weiter unten folgende Beglaubigungsschreiben an die Generalstaaten der Niederlande.

Euerm gewesenen Gegentheile fest und unverbrüchlich gehalten werden möge. Wofern aber wider Verhoffen solches nicht geschehen, und Ihr wegen Handhabung der Evangelisch-Reformirten mit den Katholischen in Streit gerathen solltet, so wollen Wir nicht unterlassen, alle guten Dienste und sonst nach Gelegenheit und Vermögen alles das beizutragen, was zu Beibehaltung der Gewissensfreiheit Unserer Glaubensgenossen wird dienlich und nöthig befunden werden. Und Wir verbleiben Euch mit günstigem und geneigtem Willen wohl zugethan. Gegeben in Unserer Residenz Cöln an der Spree den 26. Sept. (6. Okt.) 1664. (Sign.) Friedrich Wilhelm." —

Pfarrer Zeller zu Rees hat dieses Churfürstliche Schreiben mit folgender Zuschrift an die Regierung von Zürich überschickt: „Titl. Daß ich mit Gegenwärtigem bei Euern E. E. Weisheiten und Gnaden einzukommen mich erkühne, hat beigehendes Antwortschreiben Ihrer Churfürstl. Durchl. veranlaßt, welches, nachdem es vor einiger Zeit von Berlin aus dem Herrn Statthalter dieses Fürstenthums (Cleve), Ihrer Fürstl. Gnaden von Nassau, zugesandt worden, Hochgedachte Ihre Fürstl. Durchl. mir zu übergeben geruhen wollte, mit dem beigefügten Befehl, daß ich es nicht nur mit völlig sicherer Gelegenheit bestellen, sondern zugleich auch in Ihrem Namen Ew. E. E. W. W. und Gnaden Ihrer Fürstl. Wohlgewogenheit und freundlicher Dienstbereitwilligkeit bestermaaßen versichern solle. Und gewiß, Gnädige Herren! ich kann das besondere Wohlwollen und große Vertrauen, welches Ihre Fürstl. Gnaden zu den evangelischen Ständen unseres werthen Vaterlandes, und vornemlich zu der Hochlöbl. Republik Zürich, tragen, nicht genug rühmen, sintemal Dieselbe mir öfter bezeugte, daß Sie die große Ehrerweisung, welche Sie in Ihrer Jugend, als Sie durch die Schweiz nach Italien reisete, von einer Wohledeln und Wohlweisen Obrigkeit unserer Stadt empfieng, noch in stetem Gedächtniß behalte, welcher und vieler anderer Ursachen halb Sie dieselbe und ihr Wohlergehen von Herzen liebe, wie Sie, Ihre Fürstl. Gnaden, denn auch solches meine Wenigkeit, während der Zeit meiner kirchlichen Dienste in diesem Fürstenthum, die sich nunmehr auf 16 Jahre erstrecken, in wirklicher That empfinden ließen. Eben so wollen Eure Gnaden dafür halten, daß die Gesandtschaft, welche Dieselben durch des Herrn Doktors und Professors Hottinger Excellenz

jüngsthin abgehen ließen, nicht nur Ihrer Fürstl. Gnaden höchst angenehm war, sondern Hochdieselbe sich auch thunlichstermaaßen angelegen sein ließ, Ihrer Churfürstl. Durchl. das Anliegen der Stadt Zürich so zu hinterbringen, daß ich nicht zweifle, Euer Gnaden werden an der Entschließung Ihrer Churfürstl. Durchl. ein Begnügen finden. Daß ich aber dieses Schreiben nicht früher überschickte, geschah daher, weil ich, um größerer Sicherheit willen, vorerst von Herrn Dr. Hottinger's Excellenz Nachricht einziehen wollte, auf welche Weise und durch wen, nach seiner Meinung, das Schreiben am sichersten bestellt werden könne. Ich hoffe daher, daß Eure Gnaden mir diese Verzögerung nicht zu Ungnaden deuten werden. Uebrigens bedaure ich im Grund meiner Seele die Mißverhältnisse und Unruhen, welche sich in unserm werthen Vaterlande, und besonders seit einiger Zeit wider unsere Stadt, dann und wann ereignen. Denn obwohl ich nun schon eine geraume Zeit mich in der Fremde aufhalten muß, habe ich dennoch die Pflicht eines frommen Liebhabers seines Vaterlands nicht so ganz hintangesetzt, daß ich den Wohlstand oder Uebelstand desselben nun mit geringerer Freude oder Traurigkeit empfände, als wenn ich gegenwärtig wäre. Und da ich nach meiner Wenigkeit dem Vaterlande keine andern Dienste zu erweisen vermag, so unterlasse ich doch nicht, im Herzen und in Gedanken, mit Gebet und Wunsch zu Gott ihm beizustehen, und dieß um so mehr, als ich immer noch zu Gott hoffe, daß durch dessen Fügung und durch die Gewogenheit Eurer Gnaden meine geringe Person etwa noch einmal zum Dienste der Kirche oder Schule dahin berufen und befördert werden möchte. Rees, den 13. (23) Febr. 1665. Eurer Gnaden getreuer und gehorsamer Unterthan und Burger: Joh. Jakob Zeller, Diener am Worte Gottes bei seiner Gemeine in der Stadt und auf der Festung Rees, des Fürstenthums Cleve.“ —

5.

Hottinger reiset von Cleve nach Utrecht; Ankunft daselbst am 22. Sept. (2. Okt.) — Sein Schreiben an die Regierung von Zürich d. d. Utrecht 23. Sept. (3. Okt.). — Ankunft im Haag den 27. Sept. (7. Okt.) — Besuch bei Herrn von Omeren, Burgermeister von Wageningen. — Hottinger übergiebt sein Beglaubigungsschreiben dem Präsidenten der Generalstaaten. — Hottinger's feierliche Audienz vor den versammelten Generalstaaten am 30. Sept. (10. Okt.); er hält mit bedecktem Haupte eine lateinische Anrede; mündliche Erwiederung des Präsidenten. — Hottinger's lateinische Denkschrift an die Generalstaaten über den Wigoldinger Handel. — Schreiben von Anton Studler an die Regierung von Zürich d. d. Bergen 6. (16) Okt. — Schreiben des Burgermeisters von Wageningen, Rudolf von Omeren, an die Regierung von Zürich d. d. Haag 11. (21) Okt. — Hottinger's Schreiben an die Regierung von Zürich d. d. Haag 13. (23) Okt. — Zuschrift der Regierung von Zürich an Dr. Hottinger d. d. Zürich 17. (27) Sept. — Rekreditiv und Abscheid der Generalstaaten.

Als Dr. Hottinger am 20. (30) Sept. das Clevische Rekreditiv erhalten hatte, verreisete er sogleich und am nämlichen Tage noch bis Nimwegen. Ueber Arnheim kam er am 22. Sept. (2. Okt.) Mittags in Utrecht an, wo er mit seinen gelehrten Freunden Montanus, Voetius, Essen, Haid und andern, fünf angenehme Tage verlebte, während dieser Zeit auch die Freunde in Leyden besuchte, und über alle Verhältnisse, die den glücklichen Erfolg seiner politischen Sendung fördern könnten, die genauesten Erkundigungen einzog. Am 23. Sept. (3. Okt.) erließ er folgendes Schreiben an die Regierung von Zürich: „Titl. Ich zweifle nicht, daß der Heidelbergische (Churpfälzische) Abscheid allbereit vor einiger Zeit wohl und glücklich in Zürich angelangt sei. Von derselbigen Zeit an habe ich mich, in Gottes Namen, auf meine Holländische Reise begeben, und ich bin gestern, Nachmittags um 1 Uhr, zu Utrecht, Gott sei gedankt! frisch und gesund angekommen. Zu Cleve erhielt ich bei Ihrer Durchl. von Nassau eine gar gnädige Audienz, wie es aus meinem fernern Bericht und aus dem mir ertheilten Recepisse, bei meiner Gottbeliebigen Heimkunft,

erhellen wird. Heute habe ich sogleich ein Schreiben nach Alkmaar geschickt, wo Herr Studler mit seinem Bruder, der sonst als Domherr von Utrecht hier wohnt, sich dießmal aufhält, um von ihm zu vernehmen, wo wir am schicklichsten mit einander vertraulich berathen könnten, wie mein Auftrag an behörigen Orten mit dem besten Erfolge anzubringen wäre. Ich hoffe, beliebt es Gott, Morgens nach Leyden zu gehen, und allda Herrn Studlers Antwort zu erhalten. Es wäre mir sehr lieb und sehr förderlich, wenn ich ihn zu Leyden oder im Haag besprechen könnte. Hr. von Omeren ist dießmal auch im Haag, wo die Herren Generalstaaten, wegen des Engländischen Kriegs, sehr beschäftigt sind. Ich werde in meinem Auftrage das Beste thun, wie ich denn mit Wahrheit sagen kann, daß ich es meinerseits nicht an sorgfältigem Nachdenken fehlen lasse. Wäre es möglich, so wollte ich gern wünschen, daß meine Zurückreise noch vor dem Winter möchte vollendet werden. Ich habe Gott zu danken, daß ich, bei gegenwärtigen mißlichen Zeiten, frisch und gesund erhalten wurde. Ich hoffe, der liebe Gott werde weiter unser Beschützer und Erhalter sein. Utrecht den 23. Sept. (3. Okt.) 1664. Euerer E. E. W. W. unterthänigster: Dr. Joh. Heinrich Hottinger." —

Am 27. Sept. (7. Okt.) im Haag angekommen, besuchte Hottinger gleich am folgenden Tage den für Zürich vorzüglich gutgesinnten Burgermeister von Wageningen, den Herrn von Omeren; was in der Unterredung mit ihm, und dann weiter bis zur feierlichen Audienz vor den versammelten Generalstaaten vorgieng, erzählt Hottinger in seinem Tagebuche auf folgende Weise: „Ich erzählte Herrn von Omeren, warum ich hier sei; ich wolle nichts ohne seinen Rath vornehmen. Er erwiederte: „Er wisse gar wohl, daß, wenn Zürich sich der gemeinen Herrschaften und namentlich des Thurgau's nicht annehmen würde, es um die darin wohnenden Evangelischen längst geschehen wäre; wir hätten aber mit einem kitzeligen Feinde zu thun. Er hoffe, die Mittheilung unseres Magistrats werde den Herren Generalstaaten nicht unangenehm sein." — Er bedankte sich, daß der Stand Zürich seiner noch eingedenk sei, und erbot sich zu allen möglichen Diensten. Dabei erinnerte er noch, ich solle mich beim Präsidenten, der dießmal ein Gröninger sei, Almerens Gockinga, und beim Direktor, Herrn de Witte, an wel-

chem viel liege, anmelden. Er hoffe, die Sache werde gut ablaufen, wenn ich nur unsern Stand im Allgemeinen empfehlen werde. Ich sagte, mein Vortrag werde zwar nur allgemein lauten, ich hoffe aber, daß man mich in der Berathung zu einer Aeußerung über die 200,000 Reichsthaler, deren Anleihen der Stand Zürich suche, veranlassen werde. Hierüber gab er zur Antwort: „dieß stehe nicht bei den Generalstaaten, die über keine größere Summe als 25,000 Reichsthaler zu verfügen hätten; deßwegen müsse ich mich bei den Provinzen anmelden, deren Deputierte jedoch sich nur selten versammeln, und dann sei nicht zu hoffen, daß ich vor 4 Monaten expediert werden könnte.“ — Ich fragte, ob nicht vielleicht diese Summe von den Kaufleuten zu erhalten wäre, worauf Hr. von Omeren erwiederte, daß von diesen nichts zu erwarten sei, wenn nicht bedeutende und sichere Bürgschaft geleistet würde, besonders auch deßwegen, weil die Niederlande und die Schweiz zu weit von einander entfernt seien. — Er sprach hierauf vom Kriege, den der König von England anfangen wolle, und zwar bloß aus Mißgunst, und daß er die Schweizer aus dem Bund ausgeschlossen habe, weil sie ihm nicht gratulieren ließen. — Am 29. Sept. (9. Okt.) meldete ich mich beim Präsidenten der Generalstaaten um Audienz, konnte sie aber, wegen vieler Geschäfte, an diesem Tage nicht erhalten. Inzwischen aber sandte ich ihm mein Kreditiv an die Generalstaaten, folgenden Inhalts: „Hochmögende, Gnädige Herren! Wegen der über Uns schwebenden, sehr wichtigen und weitaussehenden Angelegenheit haben Wir vorzüglich nothwendig befunden, Unsern geliebten Verburgerten, den Ehrwürdigen und Hochgelehrten Herrn Dr. Joh. Heinrich Hottinger zu Euer Titl. abzusenden, mit dem aufgetragenen Befehl, bei Hochgedachten Herren sich gebührend anzumelden, und Denselben in Unserm Namen vorzutragen, in welche Streitigkeit Wir, wegen einer in den Uns respektive zugehörigen Thurgauischen Landen bei Wigoldingen entstandenen, unglückhaften Begegniß, gegen Unsere Eidgenossen von den V Orten, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, als daselbst mitregierende Orte, ohne einige und die allerwenigste Unsere Verursachung und Veranlassung, gerathen und gewachsen sind, auch dabei Unsere fernere Nothdurft und angelegentliches Begehren in Mehrerm zu eröffnen. Deßwegen

an Eure Titl. Unser dienstfleißiges Ansuchen und Begehren gelangt, Sie wollen vorgemeldeten Unsern Abgeordneten in seinem Anbringen gnädigst anhören, ihm allen vollkommenen Glauben beimessen, und weiter alle gute und erfreuliche Willfährigkeit bezeugen, da dann hinwieder Wir Uns unvergeßlich befleißen wollen, Euerer Titl. Uns erzeigte Freundschaft gegen Sie und Ihren gesammten Staat nach Unserm besten Vermögen in aller Begebenheit wieder zu beschulden. Der Allerhöchste wolle Ew. Titl. noch fürbaß in gesegnetem Wohlergehen wohl erhalten. Datum Zürich den 3. (13) August 1664. Ew. Titl. dienstbereitwilligste: Burgermeister und Rath der Stadt Zürich." —

„Am gleichen Tage (fährt Hottinger in seinem Tagebuche fort) besuchte mich Hr. von Nytt, der Staatssekretär, der mir seine Dienste anerbot, und verdeutete, ich sollte den Herrn Carrat, einen französischen Prediger, der bei den Generalstaaten sehr wohl angeschrieben sei, zu Rathe ziehen; er werde mir eines und das andere entdecken können. Ich verfügte mich dann auch sogleich zu Herrn Carrat, und erzählte ihm unsern Züstand und meine beabsichtigte Unterhandlung. Er antwortete: „Es sei den Holländern gar lieb, wenn es uns wohl gehe, insofern nur nichts gefordert werde; sie seien Freunde bis zum Geldsäckel. Ich solle nicht an Herrn von Omeren zweifeln; dieser sei ein aufrichtiger, frommer und uns günstiger Herr; sonst seien, wo 6 Aufrichtige, dabei auch 26 Heuchler. Es sei dießmal ganz zur Unzeit, wenn man Geld fordern wolle; nie hätte man bei schlimmerer Lage kommen können. Die von Geldern hätten dem Herrn Leger bereits 1000 Thaler für Genf angeliehen, sie aber, wegen des Engländischen Kriegs, wieder zurückgefordert." — Ich bat ihn, weiter über die Sache nachzudenken, und empfahl ihm unsern Stand, und ich fügte hinzu: Obschon Zürich weit entlegen sei, sei es doch so beschaffen, daß es im Stande wäre, auch Holland im Falle der Noth zu dienen. Hr. Carrat bemerkte weiter, Holland habe nach dem Kriege mit Cromwell 95 Millionen Schulden gehabt; bis jetzt seien nicht mehr als 23 Millionen daran bezahlt worden; sonst sei in Holland noch viel baares Geld zu finden. — Am 30. Sept. (10. Okt.) früh erhielt ich die Anzeige, daß ich gegen 12 Uhr zur Audienz vor den Generalstaaten werde abgeholt werden." —

Dieß geschah auch. Von zwei Deputierten, de Witte von Dordrecht und Dr. Friedrich aus Seeland, wurde Hottinger in einer Kutsche abgeholt, und zum Stadthause geführt. Als er in den Sitzungssaal eintrat, ward ihm ein Platz angewiesen; er setzte seinen Hut auf, und hielt dann mit bedecktem Haupte und in lateinischer Sprache folgende

Rede an die versammelten Generalstaaten der Niederlande.

(Aus dem Lateinischen übersetzt. 33)

„Hochmögende Herren Generalstaaten! Ich bedaure sehr, daß einem, dem Sprachstudium nicht so ganz entfremdeten Manne nicht so viel aus seiner wissenschaftlichen Wanderung zu Gebote steht, daß er jetzt, wo es am nöthigsten wäre, mit der Kraft Belgischer Beredtsamkeit Ihre Ohren entweder erfreuen oder beschäftigen könnte. Es ist nämlich schon zu lange, seit die berühmte Hochschule zu Gröningen mich nicht ungern aufnahm, und hierauf Ihre Hochschule zu Leyden, diese weltberühmteste Pflanzstätte weltlicher und geistlicher Wissenschaft, mich ehrenvoll entließ. Auch waren seit jener Zeit meine häuslichen und auswärtigen Beschäftigungen zu gehäuft, als daß ich dabei das Wenige, was ich mir an Kenntniß Ihrer *lieblichen* und durchaus zarten Sprache gesammelt hatte, *nicht* wieder hätte vergessen sollen. Das jedoch ist mein Glück, Hochmögende Herren! daß ich zu Jenen sprechen soll, die, wie Sie die auf-

33) Um der Wichtigkeit und Seltenheit willen wird hier obige Rede im lateinischen Originaltexte beigefügt:

„Præpotentes D. D. Ordines! Doleo equidem, homini a linguarum studio non usque adeo alieno ex peregrinatione literaria non tantum superesse supellectilis, ut jam, cum maxime opus esset, Belgicæ suadæ medulla Vestras vel demulcere vel occupare possit aures. Diutius nempe est, quando et inclyta Grœninga primum non illibenter me excepit, et Leyda postea Vestra, celeberrimum toto orbe sacræ et profanæ literaturæ emporium, honorifice dimisit. Crebriores etiam ab eo tempore domi forisque erant occupationes, quam quæ mihi exigua illa delinificæ planeque mollificæ Vestræ dialecti spolia sarta relinquerent atque illibata. Sed felicitas mea est, P. P. D. D.! quod ad Eos mihi verba sint

gehende und niedergehende Sonne zur Freundin haben, so auch bisher weder dem Römer noch dem Griechen, weder dem Perser noch dem Türken gestatteten, daß sie in einer solchen nicht minder hochmögenden als gelehrten Versammlung taube Ohren zu fürchten hätten. Auch ich zähle also auf Nachsicht, wenn ich lieber in der lateinischen als in unserer, weniger ausgebildeten, deutschen Sprache mich meines Auftrags entledige. Ich hoffe aber, es werde Ihnen, Hochmögende Herren! nicht unangenehm sein, daß es der Republik von Zürich gefallen hat, durch diese freundschaftliche Abordnung kund zu thun, daß Sie in der reformierten Schweiz eine Hochachtung genießen, die, wie die Erfahrung aller Zeiten bewies, nicht leicht andern als solchen gezollt wird, deren Treue und Uneigennützigkeit anerkannt ist. Daß der Rhein täglich durch Zürichs Gebiet nach Ihrem Belgien, und somit in den Schooß des Meeres eile, verdanken wir der Wohlthat der Natur; Sie aber auch, bei Ihren hochwichtigen Geschäften, entweder mit Briefen oder mit Abordnungen zu behelligen, trugen die Unsrigen so sehr Bedenken, als es Ihnen hätte beschwerlich fallen können; daher jenes seltener, dieses sogar kaum sehr selten geschah. Bei diesem Anlasse nun mußte es geschehen, damit der Magistrat von Zürich beweise, er lasse sich weder durch die Entfernung der Gegenden noch durch

---

facienda, qui, ut orientem propitium habent solem et occidentem, ita nec Romano hactenus nec Græco nec Persæ nec Turcæ dederunt, ut in tam non minus præpotenti quam erudito consessu surdas metuerent aures. Veniam itaque et me meriturum spero, si latina potius quam vernacula nostra, minus culta, meis defunctus fuero officiis lingua. Non ingratum autem fore spero, P. P. D. D. Ordines! placuisse Reipublicæ Tigurinæ, amica hac ablegatione palam facere, eo Vos in Helvetia reformata haberi loco, quem non aliis facile, quam quorum perspecta est fides et integritas, deberi omnium temporum probavit experientia. Rhenum quotidie per agrum Tigurinum ad Belgium Vestrum marisque adeo gremium properare, naturæ beneficio debemus; sed vel literis vel internunciis etiam gravissimis Vestris intercedere occupationibus, tam Nostri duxerunt religioni, quam Vobis esse potuisset molestum. Unde illud factum est rarius, hoc vix vel rarissime. Fieri tamen hac occasione debuit; ut testaretur Magistratus Tigurinus, nec locorum intervalla nec itine-

die Beschwerlichkeiten der Reise davon abhalten, die religiöse Gemeinschaft der Heiligen mit Ihnen zu unterhalten, und Sie über seine Lage und sein Schicksal auf ernstliche und zuverläßige Weise einzuberichten. Und was nun die Regierung von Zürich allvorderst durch mich zu Ihrer Kenntniß, Hochmögende Herren! bringen wollte, ist ein unerwartetes Ereigniß, ein zwar unglücklicher, aber nicht beabsichtigter, nicht vorbedachter, sondern durch mehr als Eine Insolenz der Getödteten veranlaßter Mord. In der Landgraft Thurgau, einer Provinz, welche schon länger als zwei Jahrhunderte unter der Herrschaft der VII alten Kantone der Schweiz stand, sind fünf gegen die Portugiesen angeworbene Soldaten umgekommen, nachdem sie solche Ungebührlichkeit verübt und solche feindliche Gesinnung bewiesen hatten, daß Jeder, in Abtreibung solcher Unbild die Pflicht eines guten Bürgers erfüllt zu haben, um so inniger überzeugt war, je kräftigern Widerstand er jenen frechen Soldaten entgegensetzte. Als es aber zur Untersuchung der Sache gekommen war, geschah es wider Vermuthen, daß, weil, wie es zu geschehen pflegt, andere anders urtheilten, die Gemüther beiderseits nicht wenig aufgeregt und erbittert wurden. Hieraus, gleichsam aus einem Zunder, entstanden nach und nach so viele Mißverständnisse und eine solche Erbitterung der Gemüther, daß beinahe das Feuer des

---

rum incommoda impedire, quo minus Sanctorum religiosam communionem Vobiscum cultam, Vosque status et fortunæ suæ conscios serio vellet ac certo. — Et primum quidem, quod Vobis, P. P. Ordines! Proceres Tigurini per me innotescere voluerunt, casus est inexspectatus, homicidium infelix quidem, at non dolosum, non præmeditatum, sed occisorum non una insolentia sollicitatum. Quinque perierunt milites contra Lusitanos auctorati, in Landgraviatu Thurgovico, provincia, quæ ultra jam duo secula septem antiquis Helvetiæ Cantonibus paruit, postquam eam insolentiam exercuissent hostilemque ostendissent animum, ut nemo non ad insolitam ejusmodi propulsandam injuriam tanto boni civis se fecisse officium cordatius existimaret, quanto majori fortitudine temerario illi militi resisteret. Sed ubi ad cognitionem causæ fuit deventum, præter opinionem accidit, ut, cum alii, — ita enim fieri solet, — aliter judicarent, animi utrinque haud leviter fuerint commoti atque exacerbati. Ex quo veluti fomite tot paulatim sunt ortæ difficultates tantaque

traurigsten Krieges in der ganzen Schweiz ausgebrochen wäre. Ich würde den Handel von Anfang erzählen, wenn nicht vielleicht eine schriftliche, summarische Darstellung desselben sowohl angenehmer als schicklicher wäre. Ohne Zweifel wird man mit größter Freude von mir vernehmen, daß den Zürichern, ohne ihre mindeste Schuld, bloß durch die Liebe des Friedens und der Gerechtigkeit, ungeheure Mühseligkeiten verursacht wurden, und daß der Brand durch Gottes Gnade und die fleißige Bemühung der Verbündeten wieder beschwichtigt sei; wie sehr wünschte ich, daß er auch ganz ausgelöscht wäre, daß nicht unter tückischer Asche ein gefährliches Feuer verborgen sein möchte. Denn die Unsrigen haben um so mehr zu besorgen, als in den gemeinsamen Herrschaften, in deren Mitregierung meistens die Zürcher allein deßwegen gekommen sind, weil sie seit Beginn des Schweizerischen Bundes sich gern als Waffengenossen an die übrigen Schweizer anschlossen, und daher billig auch sich größere Gunst bei ihnen erwerben mußten, aus der Religionsverschiedenheit mehrere Streitigkeiten und Schwierigkeiten entstehen, die zu vermeiden nicht in unserer Macht steht, und die ganz unbeachtet zu lassen, einer frommen Obrigkeit niemals geziemen wird. Nicht undeutlich werden Sie, Hochmögende Staaten! hieraus entnehmen, daß wir innerhalb Helvetiens Gebirgen den Frieden

---

animorum exacerbatio, ut minimo minus abfuerit, quin tota Helvetia tristissimo conflagrasset bello. Ab ovo rem arcesserem, nisi scripto summam ejus exhibere forte et gratius et convenientius esset. Gratissimum procul dubio fuerit, ex me audire, et nulla Tigurinorum culpa Tigurinis, solius pacis justitiæque studio, creatas fuisse molestias ingentes, et incendium Dei gratia Fœderatorumque industria sopitum esse; quam vellem etiam extinctum, ne sub doloso cinere periculosus lateret ignis. Tanto enim plura metuenda sunt Nostris, quanto in communibus provinciis, in quarum plerarumque societatem soli Tigurini ex eo pervenerunt, quod ab initio fœderis helvetici socia arma libenter reliquis conjunxerunt, eoque merito gratiam apud eos inire debuissent majorem, plures ex diversitate religionis nascuntur controversiæ et difficultates, quas subterfugere non est optionis nostræ, plane vero deserere officium pii Magistratus nunquam erit. — Non obscure colligetis, P. P. D. D. Ordines! ita nobis nostram intra montes Helvetiæ constare pacem et

und die Ruhe so genießen, daß wir nicht nur in der streitenden Kirche sondern auch für die streitende Kirche kämpfen müssen. Man soll es also nicht der Reizbarkeit oder Streitsucht, sondern dem innigen Wunsche, das Erworbene zu bewahren, zuschreiben, wenn die Zürcher häufige Kämpfe für das Heil der Unterthanen und Brüder zu bestehen haben. Denn welcher Unsinn wäre es wohl, das Seinige immer einer so drohenden Gefahr aussetzen wollen, wenn nicht die Gottesfurcht, die Liebe gegen den Nächsten, und die Gerechtigkeit gegen die Unterthanen geböte, das öffentliche Wohl dem Privatnutzen vorzuziehen, die Religion zu vertheidigen, und die Unterdrückten nach Kräften zu schützen; und ich bin überzeugt, daß Niemand dieses Verdienst so leicht unserer Republik wird absprechen können. Aus diesen Gründen hat der hochlöbl. Magistrat von Zürich für gut erachtet, daß auch Sie Titl.! überzeugt werden, welche Mühseligkeiten er bisher für die Sache des Evangeliums ertragen, und welche er für die Zukunft noch zu befürchten habe, damit er, Ihrer Gewogenheit und Freundschaft versichert, künftig für die gemeinsame Freiheit des Vaterlands, für die Reinheit der Religion und das Heil der Unterthanen sich mit all seiner Macht um so freudiger verwenden möge, je größere Verbindung des Raths und Beistands er sich auch von Ihnen, Hochmögende Herren! versprechen könnte. Warum man hierüber nicht alle

tranquillitatem, ut non in militante tantum, sed pro militante sæpe decertandum sit ecclesia. Proinde non pruritus aut contentionis studio, sed magno, parta tuendi, desiderio dandum, si Tigurinos frequentiora pro salute subditorum et fratrum exercent discrimina. Quæ enim, malum! vesania, sua semper tam præsenti exponere velle periculo, nisi et pietas in Deum, charitas in proximum, justitia in subditos publica privatis antehabere, religionem defendere, oppressosque pro virili juvare juberet, quod quidem Reipublicæ nostræ neminem facile denegaturum confido. Atque hinc est, quod amplissimo Magistratui Tigurino visum fuerit, Vobis, Tit. etiam constare, quas et hactenus exantlasset pro causa Evangelii molestias, et quæ deinceps essent extimescendæ, ut de Vestro favore Vestraque amicitia certior, tanto in posterum alacrior pro communi patriæ libertate, religionis sinceritate et subditorum salute sua impenderet, quanto majorem de Vobis etiam, P. P. D. D. Ordines! polliceri posset

Hoffnung aufgeben zu müssen scheine, habe ich in meiner Denkschrift mit einigen Gründen dargethan. Um also die ohnehin äußerst Beschäftigten nicht über die Gebühr aufzuhalten, will ich den Faden mit einem frommen Segenswunsche abbrechen. Gott, der beiden Republiken bisher die Reinheit der Religion und die goldene Freiheit geschenkt hat, wolle ferner gnädig verleihen, daß wir in der Liebe zur wahren Gemeinschaft der Heiligen, die wir fromm glauben und täglich bekennen, mehr und mehr zunehmen und darin gegenseitig wetteifern, zum Lobe seines ruhmvollsten Namens, zum Schrecken der Feinde, zum Troste der Kirche, zur Freude der Freunde, und zum Beifall aller Rechtschaffenen, durch unsern Herrn Jesum Christum, Amen.“ —

Der Präsident der Generalstaaten erwiederte mit wenigen Worten auf diese Anrede: „Die Versammlung habe mit Freuden aus dem Vortrage vernommen, daß die in der Schweiz entstandenen Streitigkeiten wieder beschwichtigt und ausgeglichen *wurden; man werde dem Herren Abgeordneten von Zürich, der, als ein Mann von Verdiensten,* auch persönlich von den Generalstaaten hochgeachtet werde, mit gutem Bescheide begegnen.“ — Hierauf ward Hottinger entlassen, und von den nämlichen Deputierten, die ihn abgeholt hatten, wieder in seine Wohnung zurückbegleitet. Folgendes ist der Wortlaut der von Dr. Hottinger den Generalstaaten überreichten

---

consilii et auxilii conjunctionem. Cur hoc non plane desperandum videatur, rationibus aliquot scripto meo ostendi. Filum ergo, ne Occupatissimos præter decorum occupem, pio voto abrumpam. Deus, qui utrique Reipublicæ et religionis hactenus sinceritatem et auream concessit libertatem, gratiam porro faciat, ut in veræ Sanctorum communionis, quam et pie credimus et quotidie profitemur, studio magis magisque proficiamus, et alii alios provocemus, ad laudem gloriosissimi Nominis Ipsius, adversariorum terrorem, ecclesiæ solatium, amicorum gaudium, omnium bonorum applausum, per Dominum nostrum Jesum Christum, Amen.“ —

Denkschrift über den Wigoldinger Handel.

(Aus dem Lateinischen übersetzt. 34)

„Wundern Sie Sich nicht, Hochmögende und Hocherlauchte Staaten des verbündeten Belgiens! daß, obgleich mit bisher ungewöhnlichem Beispiele, jene Republik, welche mit Ihnen eben sowohl durch feste Freundschaft als durch das religiöse Band der Gemeinschaft der Heiligen verbunden ist, einen Berichterstatter über ihre gegenwärtige Lage zuschicke; denn gerade dieses schien sowohl Ihre besondere Zuneigung gegen die Republik von Zürich, als hinwieder die Pflicht dieser Republik gegen Sie zu fordern. Denn wenn, sogar nach dem Ausspruche der alten Heiden, dieß das Kennzeichen wahrer Freundschaft gewesen ist: das Nämliche zu wollen und nicht zu wollen, soll denn nicht der ächte Charakter christlicher Verbindung und brüderlicher Liebe in Kenntniß des gegenseitigen Schicksals bestehen? Und dieß um so mehr, als durch den Ausspruch des Apostels Paulus nicht minder, denn durch die Artikel des Apostolischen Glaubensbekenntnisses uns jene Gemeinschaft der Heiligen sehr ernst eingeprägt wird, welche in der Tiefe des Herzens und der

---

34) Originaltext: „Non mirabimini, P. P. et Illustrissimi Ordines fœderati Belgii, eam, inusitato licet hactenus exemplo, Rempublicam, quæ amicitia non minus firma quam religioso Sanctorum communionis nexu Vobis devincta est, præsentis sui status mittere interpretem. Idipsum enim et singularis Vester in Rempublicam Tigurinam flagitare videbatur affectus et Reipublicæ Tigurinæ in Vos officium. Si enim veræ amicitiæ tessera, veterum gentilium etiam judicio, fuit: idem velle et idem nolle, an non genuinus christianæ societatis fraternæque charitatis fuerit character, sortis mutuæ esse conscium? Idque eo magis, quod et Paulina Apostolica nobis authoritate et Symboli Apostolici articulis Sanctorum illa communio, quæ longe plus in cordis et operis habet recessu, *) quam vel oris præ se ferat vel labiorum

*) So steht's in der Handschrift; vielleicht soll' es heißen: quæ plus cordis et operis habet in recessu; — übrigens offenbar eine Nachahmung der bekannten Stelle im Quintilian: „Grammatica plus habet in recessu, quam fronte promittit.“ (Es liegt mehr in der Grammatik verborgen, als man ihr ansieht.)

That viel gehaltreicher ist, als die Bewegung des Mundes oder der Lippen und das ganze Aeußere versprechen mag. Denn wir können, was ja doch auch die Schrift von den Gläubigen verlangt, weder mit den Fröhlichen uns freuen, noch mit den Weinenden weinen, wenn wir nicht das Glück jener, und das Unglück dieser vollkommen kennen. Darum wollte der hochlöbl. Magistrat von Zürich den gefährlichen Zustand, in welchen ohne seine Schuld er und sehr viele reformierte Pfarreien geriethen, Ihnen Titl. nicht nur schriftlich sondern auch mündlich darstellen lassen. Da ich den Hochmögenden und Hocherlauchten Herren nicht mit weitläufiger Aufzählung aller Umstände beschwerlich fallen will, so verhält sich die Geschichte dieses Handels kurz so: Als am verflossenen Pfingstfeste einige, zu Gunsten eines Luzernischen Hauptmanns für den König von Spanien angeworbene Soldaten von Konstanz aufbrechen und die Reise durchs Thurgau, eine Landgrafschaft der Schweiz, die schon seit 204 Jahren unter der Herrschaft der VII alten Kantone, darunter auch Zürich, stand, ohne irgend eine bisher übliche und gebührende Voranzeige, antreten sollten, machen sie sich früh Morgens auf die Füße, begehen verschiedene Grobheiten, stören hier und dort den Gottesdienst der Reformierten, überhäu-

---

motus totumque frontispicium, gravissime inculcatur. Neque enim, quod tamen a fidei sociis vel scriptura exigit, vel cum lætantibus possumus lætari, vel cum flentibus flere, nisi illorum secundam, horum vero adversam probe perspectam habeamus fortunam. Atque hinc est, quod Vobis, P. P. et Illustr. D. D. Ordines! non literis tantum sed et oretenus amplissimus Magistratus Tigurinus periculosum, in quem nulla sua culpa et Ipse et Reformati cœtus plurimi nuper inciderunt statum, exprimi voluerit. Historia rei gestæ breviter, — neque enim prolixa omnium circumstantiarum enarratione P. P. et Illustr. Dominationibus Vestris molestus esse volo, — ita se habet: Cum præterito Pentecostes festo milites nonnulli, in Lucernensis cujusdam Capitanei gratiam pro Hispaniarum rege auctorati, Constantia moverent, iterque per Thurgoviam, — Landgraviatus est Helvetiæ, qui septem antiquis Cantonibus, inter quos et Tigurum, annos 204 jam paruit, — nullo tamen, ut moris est esseque debet, facto indicio, instituerent, horis illi matutinis in pedes se conjiciunt, varias insolentias exercent, cultum sacrum Refor-

ten sie, wo sie dieselben treffen, mit Schimpf- und Schmachworten, stoßen das ruchlose Lästerwort der Ketzerei gegen sie aus, schlagen Fensterscheiben an, zerstören die Fenster, und gehen, um nichts ärgeres anzuführen, in der Frechheit so weit, daß die in ihren Pfarrkirchen versammelten Reformierten, auf die Nachricht von fremden Soldaten, und genug angereizt und durch die auf Abwegen herumstreifenden, verwüstenden Soldaten prahlerisch aufgefordert, aus der Kirche heraus zu kommen, endlich genöthigt waren, Haus und Heimath zu vertheidigen, entblößte Schwerdter den gezückten Dolchen entgegen zu setzen, und so die unser Gebiet belästigende Rotte, die jedoch bald darauf auch der Lieutenant selbst wieder zur Ordnung gerufen hatte, zurückzutreiben. Als ein Weib diesen ersten Scharmützel sah, ward nicht nur dieses selbst durch den Anblick erschreckt, sondern in ihm auch der Verdacht dadurch erregt, daß jene zügellosen und unerwarteten Gäste mit aufrührischen und verrätherischen Anschlägen dem Vaterlande, besonders den benachbarten Reformierten, nachstellen. Es zeigt sofort der nächsten, ebenfalls mit dem Gottesdienste beschäftigten Pfarrei an, der Feind rücke heran, drohe mit Verderben; jeder solle seine Pflicht thun, damit sie nicht, was zu befürchten sei, unvorbereitet überwältigt werden. Die trefflichsten Männer, mitten in ihren frommen

---

matorum hinc inde turbant, dicteriis probrisque eosdem obvios obruunt, hæreseos nefandum convitium in illos exscreant, orbes vitreos frangunt, fenestras destruunt, eoque, ne quid gravius dicam, licentiæ progrediuntur, ut Reformati in cœtibus suis congregati, de milite peregrino moniti, templis exire provocati satis et per invia oberrantes milites grassatores thrasonice invitati, lares et focos defendere, strictos gladios strictis opponere mucronibus, molestumque adeo terræ nostræ manipulum, quem tamen et ipse Locumtenens paulo post in ordinem revocaverat, repellere necesse habuerint. Prima hæc velitatio mulieri visa non metum tantum spectatrici incussit, sed et suspicionem excitavit, effrenes et inexspectatos illos hospites seditiosis et proditoriis consiliis patriæ, Reformatis cumprimis vicinis, insidiari; proximo proinde cœtui, sacris itidem occupato, indicat, hostem imminere, exitum minari; officium quisque faceret, ne imparati, quod verendum esset, obruerentur. Optimi viri, piis festi Pentecostes meditationibus intenti,

Pfingstbetrachtungen von großem Erstaunen über das außerordentliche Ereigniß dahingerissen, rennen alsogleich aus der Kirche, ergreifen, um alle ihre Pflicht zu thun, die nächsten besten Waffen, begegnen den frechen, wieder auf Abwegen ertappten und desto verdächtigern Angreifern, fallen mit großer Gemüthserbitterung über sie her, als über Verräther und Mörder ihrer Religionsgenossen, — denn als solche hatte das Lärmgeschrei des Weibes sie berüchtigt gemacht, — tödten fünf aus ihnen, verwunden einige schwer, und werfen die übrigen in die Flucht, immer in der festen Meinung, daß sie bisher mit öffentlichen Feinden gekämpft und für das bedrängte Vaterland gestritten haben, bis sie endlich durch anderweitigen Bericht vernehmen, die durchziehenden Soldaten hätten zwar verschiedene Ungebührlichkeiten begangen, bisher aber kein Blut vergossen, worauf die Wigoldinger, — dieß war der Name jener Unterthanen, — den Zorn und die Waffen abzulegen, ihr Geschick zu beklagen, das Schicksal der Erschlagenen und Verwundeten nicht nur zu bejammern, sondern auch alles nur mögliche Mitleiden zu beweisen sich höchst beflissen. Damals regierte in der Landgrafschaft Thurgau, im Namen der Eidgenossen, ein Landvogt von Uri, der sogleich den Unglücksfall mit Vorurtheilen zu erschweren, und, bevor die

---

magnoque rei insolitæ stupore correpti, e templo protinus prosiliunt, armis, quæ proxima erant, arreptis officium quique facturi, in eosdem invasores temerarios per devia iterum arreptos eoque magis suspectos incidunt, in eos, veluti, — tales enim esse rumore mulieris percrebuerat, — proditores et fraternorum viscerum violatores, magna animi exacerbatione impetum faciunt, quinque ex eis prosternunt, unum et alterum graviter vulnerant, cæteros in fugam conjiciunt, ea semper opinione imbuti, sibi et cum apertis hactenus hostibus decertatum et pro patria laborante pugnatum fuisse, donec aliunde allato nuncio, varias quidem militem hospitem exercuisse insolentias, sed a sanguine hactenus abstinuisse, percepissent. Ex quo non modo Wigoldingenses, — hoc enim subditorum illorum erat nomen, — iram et arma deponere, sortem suam miserari, cæsorum et vulneratorum vices dolere, sed et omnem, quæ superesse poterat, sympathiam testari summo habuerunt studio. Præerat tum, Helvetiorum nomine, Landgraviatui Thurgovico Uraniensis Præfectus, qui præjudiciis mox casum onerare, et non modo

Sache hinlänglich untersucht war, sogar auf die Klage des gegen die Portugiesen entlassenen Lieutenants von Luzern, nicht nur die Strafe eines absichtlichen Mordes sondern die der grausamsten Barbarei anzudrohen schien. Die V mitregierenden papistischen Kantone konnte er um so leichter für seine Ansicht stimmen, als er schnell und gewandt den traurigen Fall mit weitläufigen Berichten zu übertreiben, die Veranlassung selbst aber entweder zu verhehlen oder ganz zu übergehen wußte. Die Züricher hingegen, selbst auch ein mitregierender Ort, wollten zwar dem Rechte der übrigen Miteidgenossen oder der Freiheit der Stimmen keinen Eintrag thun; aber, durch Pflicht und Gewissen bewogen, warnten sie: „man solle sich doch nicht übereilen; es handle sich um Menschenblut; nicht nur der Richter, der einen Schuldigen losspreche, sondern auch derjenige, welcher einen Unschuldigen verdamme, sei ein Gräuel vor Gott; man müsse alle Verumständungen sorgfältig untersuchen, ob denn wirklich ein unabsichtlicher, nicht vorbedachter, nicht gesuchter, sondern durch viele unvorhergesehene Umstände veranlaßter und beinahe abgezwungener Mord mit Blut zu bestrafen wäre? Die hl. Schrift selbst, nicht nur die reformirten sondern auch die papistischen Theologen sprechen in solchen Fällen für Nachsicht; dazu komme die öffentliche Meinung der übrigen Unterthanen,

---

homicidii dolosi, sed barbarismi crudelissimi pœnam, ante quam causa satis esset cognita, ipso etiam actore Lucernensi Locumtenente contra Lusitanos dimisso, minari visus est. In quam sententiam eo facilius Cantones quinque pontificios condominos pertrahere poterat, quo pluribus verbis tristem exaggerare casum, occasionem vero ipsam vel dissimulare vel supprimere et paratior et aptior ille fuit. Tigurini vero, et ipsi condomini, nihil quidem juri cœterorum Confœderatorum aut suffragiorum libertati volebant detractum; officii tamen ratione et conscientiæ adducti monebant: „ne præcipitaretur; de sanguine agi humano; non eum tantum judicem, qui reum absolveret, sed et qui innocentem damnaret, abominationi esse Deo; in circumstantias omnes diligenter inquirendum, an homicidium non dolosum, non præmeditatum, non quæsitum, sed multis inauspicatis occasionibus elicitum et pene extortum sanguine esset expiandum? Ipsam sanct scripturam, theologos non reformatos solum, sed et pontificios ejusmodi casibus veniam largiri; accedere reliquorum

die bei gleichem Anlasse das Nämliche thun zu müssen geglaubt hätten; auch für die Zukunft drohe dem Vaterlande Gefahr, wenn die Unterthanen, durch einen unvermutheten Fall zur Vertheidigung der mit vielem Blute errungenen Freiheit aufgefordert, jetzt mit allzuscharfer Strafe abgeschreckt würden; auf solche Weise werde es an Vorwand der Unwissenheit oder Pflichtversäumniß nicht fehlen. Aber auch der gegenwärtige Zustand des Reichs und der alles überschwemmende Austritt des Ottomannischen Waldstroms gestatte nun kaum das strengste Recht gegen die ohnehin genug gedrückten Unterthanen. Hiefür sprechen auch verschiedene Dazwischenkünfte von Papisten und Reformierten, welche ebenfalls auch, nach ihrer Ansicht, erklärten, daß jener Mord nicht mit dem Verluste des Lebens zu bestrafen sei." — Mit diesen und andern Gründen suchten die Zürcher für das Heil ihrer respektiven Unterthanen zu sorgen, jedoch so, daß der richterlichen Freiheit der übrigen mitregierenden Orte nicht im mindesten zu nahe getreten wurde. Diese Freiheit wollten sie denn auch benutzen, und sie schienen am Mittwoch den 13. (23) Juli das Todesurtheil beschließen zu wollen. Durch die Verzögerung Eines Tages jedoch, welche die Gesandten von Zürich nicht einmal verlangt hatten, geschah es, daß das in die benachbarten Orte verbreitete Gerücht nicht

---

subditorum judicium, qui sibi idem, eadem occasione invitante, faciendum existimassent; nec carituram in posterum periculo patriam, si subditi, ad libertatem multo sanguine acquisitam vindicandam inopinato casu invitati, rigidiori jam terreantur pœna; ignorantiæ hac ratione aut neglecti officii prætextum non defuturum. Sed et præsentem in imperio statum et inundantem Ottomannici torrentis eluviem summum jus in subditos, satis alias pressos, vix admittere. Quin et varias pontificiorumæque atque reformatorum, qui et ipsi suo judicio cædem illam vitæ venia dignam pronuntiabant, favere intercessiones." — His aliisque rationibus Tigurini suorum respective subditorum saluti consultum voluerunt, ita tamen, ut reliquorum condominorum nihil derogaretur in judicando libertati, qua etiam usuri sententiam ferre suppliciumque decernere videbantur die Mercurii 13. Julii. Ex dilatione tamen unius diei, quam Tigurini legati nequidem petierant, factum, ut fama ad vicina loca delata non paucos excitaret subditos Tigurinos, Schafhusianos

wenige Unterthanen von Zürich, Schaffhausen und im Thurgau aufregte, welche, durch Neugierde oder Mitleid angetrieben, einige auch bewaffnet, nach Frauenfeld, der Hauptstadt der Landgrafschaft, wo damals die eidgenössische Tagsatzung war, hineinliefen, und durch deren Gegenwart die Gesandten der V Orte so angegriffen wurden, daß sie lieber das Begonnene abbrechen, als einem gehäßigen und verworrenen Handel ein Ende machen wollten, weil die Regierung von Zürich jene vollkommene Sicherheit, die sie verlangten, wegen der unsichern und unbeständigen Gesinnungen des wankelmüthigen Pöbels nicht geben konnte, obschon sie daneben Grunds genug gehabt hätte, sie auch nicht geben zu wollen. Da sie jedoch hoffen ließen, sie werden ihren Regierungen alles getreu hinterbringen, und die Wünsche der Regierung von Zürich empfehlen, so erläutern nicht nur die Gesandten von Zürich bei ihrer Heimkunft den Tagsatzungsabscheid, sondern die ganze Regierung giebt sich auch alle Mühe, dem Vaterlande die Ruhe zu erhalten. Und damit die ganze Schweiz erkenne, das neugierige Volk sei nicht auf Befehl oder Auftrag, sogar ohne Vorwissen der Regierung nach Frauenfeld zusammengeströmt, so ließ sie durch ein öffentliches Mandat den scharfen Befehl ergehen, daß, wenn die Gesandten der Miteidgenossen nächstens wieder zur Tagsatzung zurückkehren würden, jeder zu Hause bleiben, seinen Geschäften obliegen, und

---

et Thurgovios, qui vel curiositate vel commiseratione moti, Frauenfeldiam, quæ Metropolis est Landgraviatus, ubi tum Helvetiorum erant comitia, abierunt, nonnulli armati; qua præsentia Quinquepagorum legati ita afficiebantur, ut captam tum telam abrumpere, quam odiosæ et perplexæ controversiæ imponere finem maluerint, quod, quam flagitabant, absolutam securitatem, per incerti vulgi incerta et inconstantia studia, Magistratus Tigurinus præstare non posset, etsi, cur non vellet, nihil impedierit. Spe tamen facta, se bona fide Proceribus omnia relaturos, et, quod omnino Nostri exspectabant, commendaturos, Tigurini legati non modo comitiorum recessum, domum reversi, exponunt, sed et, ut patriæ tranquillitas sua duraret, universus Magistratus omnem movet lapidem. Utque toti innotesceret Helvetiæ, nullo Procerum aut jussu aut mandato aut etiam exspectatione curiosam plebem Frauenfeldiam confluxisse, publicis ille edictis, ut, si Confœderatorum legati ad comitia proxime essent redituri,

nicht bei den übrigen Kantonen den Verdacht erregen solle, als wolle man ihre Gerichtsbarkeit hemmen oder hindern. Daß unsere Bürger dieß thun würden, durfte unsere Regierung sich um so eher versprechen, als dieselben ihre Sorgfalt, Beflissenheit und Mäßigung in diesem Handel bemerkt hatten und anerkannten. Die katholischen Gesandten, obschon freundlich darum ersucht, empfahlen die Thurgauische Streitsache so wenig ihren Gemeinden, und so wenig suchten sie jenen unvermutheten Volkszusammenfluß zu entschuldigen, daß sie vielmehr einen Streit nach dem andern hervorriefen, indem sie nicht nur gegen die schuldigen Thurgauer, sondern auch gegen die Zürcher solche Klagen führten, daß der Handel endlich nur mit Mühe ohne offenen Krieg beschwichtigt werden konnte, besonders da durch den Brand eines Wachthäuschens die Kriegesignale durch einen großen Theil der Schweiz gegeben wurden, und, dadurch aufgerufen, viele Tausend Menschen in kurzer Zeit zu den Waffen geeilt waren, so daß, ohne Gottes unmittelbare Hilfe, die ganze Schweiz einem Bürgerkriege sehr nahe stand. Dieß ist, Tit., die kurze Darstellung der neuesten Vorfälle in der Schweiz. Ich war bis jetzt der Verkündiger des gefährlichen Zustandes, der neulich unserm Vaterlande zu drohen schien; nun hoffen wir

---

domi quisque maneret, sua curaret, nullamque Cantonibus reliquis vel suspensæ vel impeditæ judicaturæ suspicionem præberet, serio injunxit. Quod facturos cives nostros, tanto facilius sibi polliceri poterat Magistratus noster, quanto majori cum cura, studio et moderatione eum in negotio illo versatum, iidem et observassent et agnoscerent. Catholici vero legati adeo non vel causam Thurgovicam suis Communitatibus commendarunt, vel inopinatum illum confluxum, rogati licet amice, in meliorem interpretati sunt partem, ut litem potius ex lite severint, non contra reos tantum Thurgovicos, sed et Tigurinos adeo queruli, ut ægre tandem absque aperto bello negotium sopiri potuerit, præsertim cum ex incensa casa, excubiis destinata, signa per magnam Helvetiæ partem darentur militaria, quibus brevi temporis spatio multa hominum millia excitata ad arma convolarunt, adeo ut, nisi Deus ex machina, tota proxima visa fuerit Helvetia bello intestino. — Est hæc, P. P. et Illustr. D. D. Ordines! rei recens in Helvetia gestæ succincta enarratio. Nuntius hactenus fui periculosæ, quæ nuper patriam nostram premere

zwar eine bessere Wendung der Dinge, doch nicht so, daß wir nicht weiter gegen Angriffe auf der Hut sein müßten. Diese verderbliche Veranlassung eines Brandes und innern Krieges war ganz unvermuthet, und Niemand würde nur je davon geträumt haben; und doch sahen wir sie so weit wachsen, daß sie uns bald aufgerieben hätte. Und gewiß ist es weder unnatürlich, noch etwas in der Geschichte unerhörtes, daß die grösten Begebenheiten aus geringfügigen Anfängen hervorgegangen sind. Wir sehen, daß Religions- und weltliche Kriege häufiger aus reizenden Veranlassungen als aus dringenden Ursachen begonnen wurden. Aus geringem Kieselschlag wird leicht ein Feuer gefaßt, welches unser und des Nachbars Haus verzehrt. Obschon also die neuliche Streitigkeit durch Gottes besondere Wohlthat und die große Sorgfalt und Thätigkeit der übrigen Eidgenossen beigelegt ist, wer kann dennoch solche Sicherheit und Festigkeit gewährleisten, daß wir für die gemeinsame Sache, die zahllosen Gefahren ausgesetzt ist, uns nicht um Freunde, ihren Rath und Hilfe umsehen sollten? Die Regierung von Zürich hat bisher nicht so fast ihre Privatsache, als die öffentliche Angelegenheit jener Provinzbewohner vertheidigt, welche, ohne anderwärtige Unterstützung, leicht das Loos des Abfalls mit andern theilen könnten.

---

videbatur, fortunæ; nunc laetioris quidem spes nos tenet, neque vero ea tamen, quæ tela nos prævidere non jubeat. Inopinata plane et ne per somnium cuiquam obvia exitialis hæc incendii et belli intestini erat occasio; eam interim ceu in progressu vidimus, quæ facile nos absumsisset. Et certe neque a natura alienum neque ex historiis ignotum, res maximas contemnendis fere constitisse initiis. Non sacra minus quam profana bella ex provocantibus sæpius occasionibus quam urgentibus causis videmus enata. Ex leviculo silicis attritu facile ignis, qui et nostrum et vicinum depascat parietem, concipitur. Proinde quamquam controversia nupera singulari Dei beneficio magnaque reliquorum Fœderatorum cura et industria composita jam sit, quis tamen eam vel securitatem vel soliditatem præstare ausit, ut de amicis, eorum consilio et auxilio, pro causa communi, quæ sexcentis obnoxia est difficultatibus, non debeamus esse solliciti? Non tam suam hactenus privatam Magistratus Tigurinus quam publicam Provincialium, qui nisi aliunde sustentarentur, eandem facile cum aliis Apostasiæ subire possent sortem,

Und in dieser Beziehung vorzüglich empfehlen wir jene schweizerischen Provinzialkirchen Ihnen, Hochmögende und Hocherlauchte Herren! die Sie bisher, zu ewigem Ruhme Ihres Namens, nicht nur die einheimischen, sondern auch die auswärtigen und entferntesten Kirchen mit Sorgfalt und Theilnahme umfaßten. Besonders aber empfehlen wir Ihnen jene Republik, welche, wie sie durch Reinheit der Religion und durch Liebe zur Freiheit diesem blühendsten und mächtigsten verbündeten Belgien nachzueifern strebte, so auch bisher mit Freuden den Glaubensgenossen, besonders den bedrängten, eine Zufluchtsstätte darbot, und die wir daher Ihrer brüderlichen und religiösen Korrespondenz, und also Ihrer Sorgfalt und Ihres großen Schutzes würdig erachten, — jene Republik, welche bisher zu Handhabung des Evangeliums in den gemeinen Herrschaften der Schweiz, deren nicht wenige und die wegen der darin befindlichen vielen reformierten Pfarreien nicht zu verachten sind, verschiedene Kämpfe bestanden hat, — jene Republik, welche, wie sie, durch Gottes ausgezeichnete Gnade, für ihre Selbstvertheidigung nicht leicht Jemanden beschwerlich fallen wollte, bereit vielmehr, allen nach Kräften zu dienen, so auch, um das Heil der Kirche und den öffentlichen Frieden zu bewahren und zu verbreiten, sich lieber zur Zeit um den Rath und die Hilfe der Freunde bewer-

---

defendit causam. Atque hoc potissimum nomine Vobis, P. P. et Illustr. D. D.! qui cura et sollicitudine Vestra non domesticas tantum sed et exteras, easque remotissimas, æterna nominis Vestri cum gloria, complexi estis ecclesias, Helveticas istas provinciales commendamus, — eam cumprimis Rempublicam, quæ, ut religionis sinceritate libertatisque amore florentissimo et potentissimo huic Belgio fœderato eminus accedere studuit, ita fidei sociis, afflictis cumprimis, portum hactenus libenter præbuit, quam fraterna et religiosa correspondentia, adeoque cura Vestra magnoque patrocinio dignam esse speramus, — Rempublicam, quæ hactenus ad conservationem Evangelii in communibus Helvetiæ provinciis, cujusmodi nec pauce sunt nec ob frequentes Reformatorum cœtus contemnendæ, varia sustinuit certamina, — Rempublicam, quæ, ut ad sui defensionem, eximia Dei gratia, nemini facile voluit esse molesta, omnibus ad gratificandum pro virili parata, ita ad ecclesiæ salutem et pacem publicam retinendam ac propagandam amicorum consilia et auxilia, urgente neces-

ben, als später die schändliche Versäumniß der Freundschaft büßen will, — jene Republik, deren Wohlstand und Unverletztheit mehr als in Einer Rücksicht dem christlichen Gemeinwesen nützlich sein, deren Unterdrückung und Schwächung hingegen vielleicht mehr schaden könnte, als man nun glauben dörfte, — jene Republik, welche, um andern zu nützen, bisher gern das Ihrige verwandte, und es noch freudiger verwenden würde, wenn sie die Freunde zu einiger Theilnahme an den gemeinsamen Lasten bewegen könnte, — jene Republik, die seit dem ersten Beginnen der Reformation nichts höheres und wichtigeres kannte, als bei jedem Anlasse zu zeigen, daß die wahre Gemeinschaft der Heiligen mit den Glaubensgenossen und die Ausübung und Frucht derselben ihr am Herzen liege, — jene Republik endlich, welche, wie sie Ihnen, Tit. bisher mit redlicher Treue, christlicher Zuneigung und brüderlicher Liebe innigst zugethan war, so auch ihre Dienstbereitwilligkeit, wechselseitige Freundschaftserweisungen und gegenseitiges Wohlwollen durch meinen Mund demüthig und heilig gelobt und verspricht. Uebrigens flehe ich innig zu Gott, daß er dieser Hochmögenden Republik, den blühendsten Kirchen, den preiswürdigen Akademien, den Weltberühmtesten Handelsplätzen Friede, Eintracht, Segen

---

sitate, ambire mavult, quam turpiter neglectæ amicitiæ suo tempore dare pœnam, — Rempublicam, quæ salva et incolumis non uno modo rei christianæ utilis, attrita vero et debilitata plus forte, quam æstimare jam liceat, afferre posset incommodi, — Rempublicam, quæ, ut aliis prodesset; sua hactenus libenter impendit, impensura libentius, ubi amicos vel in aliquam onerum communium pertrahere posset societatem, — Rempublicam, cui nihil prius inde a Reformatione fuit nihilque antiquius, quam ut, cum fidei sociis veram sanctorum communionem ejusque usum et fructum curæ sibi esse, quavis occassione demonstraret, — Rempublicam denique, quæ, ut germana fide, christiano effectu, fraterna charitate Vobis, P. P. et Illustr. D. D. Ordines! fuit addictissima, ita officium suum, mutua amicitiæ studia, reciprocam benevolentiam meis verbis humiliter et sancte spondet atque promittit. Quod superest, Deum supplex veneror, ut potentissimæ huic Reipublicæ, florentissimis ecclesiis, inclytis academiis, emporiis toto orbe celeberrimis, pacem, concordiam, benedictionem, eaque largiatur incrementa, quæ et

und jenes Wachsthum verleihen wolle, welches ferner, Titl., zu Ihrem Ruhme, und dem ganzen christlichen Gemeinwesen zum Nutzen gereichen kann, durch unsern Herrn Jesum Christum, Amen. Haag, den 28. Sept. (8. Okt.) 1664, der Hochmögenden und Hocherlauchten Herren demüthigster Diener: Joh. Heinrich Hottinger, Doktor der hl. Theologie, zur Zeit Abgeordneter der Republik Zürich." —

Am Tage seiner Audienz vor den Generalstaaten, Nachmittags, besuchte Hottinger den Herrn Burgermeister von Omeren, der ihm unter anderm sagte; „Die Generalstaaten halten sehr viel auf den Kanton Zürich, besonders auf die Stadt, wegen ihrer milden und freundlichen Regierung; 35) es wäre zu wünschen, daß es bei den übrigen Kantonen auch so zugehen möchte. Er wünsche, daß die dermalige Unruhe gütlich möchte beigelegt werden; denn, so gern auch die Generalstaaten etwas für Zürich thun würden, sei es nun wegen des Dänischen und Engländischen Kriegs, den man erst ausgehalten habe, schwerlich möglich, besonders weil man wegen eines zu besorgenden neuen Bruchs mit England 7 Millionen baar zusammensteuern müße." Hottinger äußerte hierauf: „Vielleicht wäre es beßer gewesen, daß Zürich einen andern, den schwierigen Verhältnißen mehr gewachsenen Ageordneten gewählt hätte," worauf Hr. von Omeren ihm freundlich entgegnete: „Er versichere ihn, daß Niemand anderer den Generalstaaten so angenehm gewesen wäre, wie er; er sei in Holland allgemein bekannt, geachtet und geliebt. Auch thue die Regierung von Zürich sehr wohl daran, daß sie fremde Soldaten anzuwerben suche. Man

---

honorifica Vobis, Tit. et utilia universæ Reipublicæ christianæ esse queant, per Dominum nostrum Jesum Christum, Amen. — Hagæ Comitum, die 28. Sept. 1664. P. P. et Illustr. Dominationum Vestrarum humillimus servus: Joannes Henricus Hottingerus, SS. Theol. Doctor et pro tempore Reipublicæ Tigurinæ ablegatus." —

35) Hr. von Omeren hatte vermuthlich nichts vom Wädenschwyler Feldzuge 1646 (S. Helvetia 1827. S. 481 u. ff.) gewußt.

habe bei der Belagerung von Rapperschwill 36) wohl bemerkt, daß dem Landvolke geschont werde.“ Alsdann lenkte Hr. von Omeren das Gespräch auf die aus Zürich vertriebenen Wiedertäufer, und fügte hinzu: „Erst heute haben mir Deputirte der Generalstaaten beim Mittageßen geäußert, daß die Schweizer auf eine unverantwortliche Weise mit den Wiedertäufern umgegangen seien.“ Dr. Hottinger erwiederte: „Jeder Staat folge seinen eigenen Regierungsgrundsätzen; in der Schweiz unterhalte man keine stehenden Truppen, sondern verlaße sich auf das Landvolk; jeder Bürger sey Soldat; wer sich dieser Ordnung nicht fügen wolle, müße das Land räumen. Das allein sey der Grund, warum die Wiedertäufer, die den Kriegsdienst verabscheuen, nicht in der Schweiz bleiben konnten, worüber er übrigens den Generalstaaten in einer schon abgefaßten Denkschrift den nöthigen Aufschluß geben werde.“ — Hr. von Omeren rieth ihm, diese Denkschrift nicht einzureichen, bis die Wiedertäufer selbst klagen und die Sache weiter betreiben würden. —

Am folgenden Tage, den 1 (11) Okt. besuchte Hottinger wieder seinen alten Lehrer Golius in Leyden, gieng über Harlem nach Beverwick, wo er beim gelehrten Cellarius freundliche Aufnahme fand, weiter nördlich, wo viele Studienfreunde seines Wiedersehens harrten, und kam über Alkmaer und Leyden am 4 (14) Okt. wieder nach dem Haag zurück.

Am 6. (16) Okt. schrieb Anton Studler folgendes an die Regierung von Zürich: „Titl. Nachdem mir das Schreiben, mit welchem Ew. Gnaden mich zu beehren beliebten, durch Hrn. Joh. Heinrich Hottinger, Ihren Abgesandten an die Generalstaaten dieser vereinigten Provinzen, überliefert worden war, ließ ich mir höchst angelegen seyn, mich durch meine Dienste des guten Vertrauens, welches Ew. Gnaden in meine Schuldigkeit für Ihre Republik setzen, die unser und unserer Voreltern Vaterland ist, deßen wir uns billig zu rühmen, und von einem solchen Orte entsprungen zu seyn, glücklich zu schätzen haben, — würdig zu machen. Als nun gedachter Hr. Dr. Hottinger, dessen vortreffliche Eigenschaften auch den schwierigsten Geschäf-

36) Im J. 1656. Der Grund dieser ruhmlosen Belagerung lag freilich in der Schonung des eigenen Landvolks; die Schonung aber war in den Ereignissen von 1646 begründet.

ten gewachsen sind, mich mit einer weitläufigen Darstellung des Zwecks seiner Absendung beehrte, hielten wir dafür, daß für dießmal das Geschäft nicht wohl anders, als es geschah, vorzunehmen sey. Es freuete mich besonders, die gute und aufrichtige Absicht für Erhaltung und Vermehrung des Einverständnißes mit dem hiesigen Staate zu vernehmen, und ich würde mich sehr glücklich schätzen, wenn ich zu diesem trefflichen Zwecke etwas beitragen könnte, entweder selbst, oder durch meine Bekannten, die den gleichen Eifer haben, worüber ich meine Ansicht Herrn Hottinger weitläufig eröffnete, der auch darüber berichten wird. Ich schließe mit dem Wunsch und Gebete zu Gott um Heil und Wohlstand für Ihre hochansehnliche Republik und um seinen Segen über Ihre hochgeachte Personen und Angehörigen, indem ich Sie zugleich ersuche, mir die Ehre Ihrer Zuneigung ferner zu gönnen, und zu glauben, daß ich die Tage meines Lebens verbleiben werde Eurer Gnaden unterthänigster und gehorsamster Diener Anton Studler. Zu Bergen den 6. (16) Okt. 1664." —

Der Burgermeister von Wageningen, Rudolf von Omeren, sandte nachstehendes Schreiben an die Regierung von Zürich. „Titl. Durch das Schreiben, mit welchem Ew. Herrlichkeiten durch Hrn. Dr. Hottinger, Ihren Abgesandten an die Herren Generalstaaten, mich beehrten, bin ich aufs neue verpflichtet worden. Ich bitte Ew. H. H. unterthänig, sicher zu glauben, wie ich es denn anderwärts Ihnen bezeugte, daß ich alle Vorfälle mir höchst angelegen sein laßen werde, bei welchen ich meine große Begierde, Ihnen zu dienen, besonders in gegenwärtiger Begebenheit, werde beweisen können, zumal Niemanden erwünschter wäre, als mir, eine gute und genaue Korrespondenz zwischen den beiden Staaten, der Schweiz und diesen Provinzen, zu sehen, damit durch eine hl. Vereinigung dieser beiderseits hohen Mächte die Kirche Gottes und die Freiheit des Vaterlandes desto sicherer beschützt werden möchte. Weil aber Ihr Abgesandter, Hr. Dr, Hottinger, von der gegenwärtigen Lage unseres Staates Kenntniß hat, so will ich Ihre Geduld nicht mit weiterer dießfälliger Darstellung mißbrauchen, sondern nur noch den Schöpfer bitten, daß er Ihren Stand mit seinem hl. Segen bekrönen wolle. Aus dem Haag, den 11. (21) Okt.

1664. E. E. H. H. gehorsamer Diener, Rudolf von Omeren, Burgermeister zu Wageningen.“ —

Mittlerweile war Hottinger außerordentlich thätig, die einflußreichsten Glieder der Generalstaaten für seine Sache zu gewinnen. Er ließ es zu dem Ende weder an höflichen Besuchen noch an mündlichen und schriftlichen Vorstellungen fehlen. Oft freilich erhielt er einen Bescheid, der das Gewissen eines ehrliebenden Schweizers ein wenig aufregen mußte. Als er, z. B. am 6. (16) Okt. den ihm sonst sehr gewogenen Deputirten von Dordrecht, Herrn de Witte, der durch seine Beredtsamkeit einen großen Einfluß auf die Generalstaaten ausübte, besuchte, und ihm alle die Gründe dringend ans Herz legte, warum Holland sich der Stadt Zürich eifrig annehmen müße, erwiederte de Witte: „Es befremde die Generalstaaten sehr, daß nur Zürich Hülfe gegen die kathol. Miteidgenossen im Auslande suche; man besorge sogar, daß die übrigen reformierten Stände, dießfalls ganz anderer Ansicht und Gesinnung, in der Bewilligung des von Zürich gemachten Ansuchens keinen Dienst erblicken, sie wohl gar sehr übel deuten und aufnehmen würden. Woher es denn komme, daß Zürich in dieser Angelegenheit ohne Mitwirkung der übrigen reformierten Kantone handle? Ob denn ferner der mit den übrigen Eidgenossen bestehende Bund dem Stande Zürich gestatte, die Hülfe des Auslands anzurufen?“ Dr. Hottinger, durch diese Fragen einigermaaßen in Verwirrung gebracht, faßte sich jedoch und antwortete: „daß in Angelegenheiten der Schweiz die Hülfe des Auslands gesucht und angerufen werde, sey gar nichts Neues; solche Verträge, zumal wenn sie sich nur auf Selbstvertheidigung beziehen, seien erlaubt (sic!), und keineswegs dem eidgenößischem Bunde zuwider; ähnliches Bündniß habe früher Zürich mit Venedig, und die kathol. Kantone haben es mit Oestreich und Spanien geschloßen. Daß Zürich in diesem Geschäfte allein handle, komme daher, weil es, wie die meisten bisher für das Evangelium bestandenen Kämpfe, die gemeinen Herrschaften betreffe, in welchen Zürich nebst den kathol. Kantonen regierender Ort sei. Uebrigens sei es ja dießmal nur um Empfehlung eines getreuen Aufsehens, und, im Falle der Noth, um ein Geldanleihen zu thun; hierauf sei namentlich seine Sendung zu den Generalstaaten beschränkt.“ —

Daß der Deputierte de Witte die Stimmung der Generalstaaten ausgesprochen habe, wurde Hottingern von Herrn von Omeren, zu dem er sogleich hineilte, bestätigt. — Am Abend desselben Tages erhielt Hottinger einen Besuch von Wiedertäufern aus Amsterdam, Rotterdam und Leyden, die, von ihren aus dem Kanton Zürich vertriebenen Mitbrüdern abgeordnet, ihn um seine Verwendung bei der Regierung von Zürich ansprachen, damit ihnen ihr daselbst zurückgelaßenes Eigenthum verabfolgt werden möchte. Sie trugen ihm vor: „Es bleibe immer unbegreiflich, daß sie von den Theologen in Zürich so verfolgt worden seien, während nun alle reformierten Gottesgelehrten in Holland zu ihren Gunsten reden. Man habe ihnen Dinge zugemuthet, und Handlungen vorgeschrieben, die wider ihr Gewissen liefen, und zu denen sie sich nach ihrer Ueberzeugung nicht hätten verstehen können; deßwegen, und nicht wegen ihrer Lehre, seien sie vertrieben und verfolgt worden." Hottinger erwiederte ihnen freimüthig: „Es thue ihm Leid, ihnen sagen zu müßen, daß die Wiedertäufer im Kanton Zürich sich ihr Schicksal selbst zugezogen haben, indem sie den Staatsverordnungen den Gehorsam verweigert, nicht nur die Geistlichen sondern auch die Regierung beim Volke verkleinert, überhaupt viele Unordnung angestiftet, und den wohlgemeinten Warnungen nur unbescheidenen Troß entgegengestellt hätten. Wenn man ihrer Lehre nicht zu nahe getreten sei, warum sie sich denn nicht in andern Dingen, schon um der christlichen Liebe willen, gefügt hätten? Er habe ihretwegen keinen Auftrag von seiner Regierung, werde aber, was sie ihm schriftlich übergeben, derselben überbringen, und sie gern der gewohnten Milde seiner gnädigen Herren empfehlen." Die Wiedertäufer waren mit diesem Bescheide so wohl zufrieden, daß sie Hottingern zum Nachteßen einluden, der auch die Einladung annahm.

Endlich am 11. (21) Okt. erhielt der Zürcherische Gesandte seinen Abscheid und das Rekreditiv von den Generalstaaten; beide waren vom 7. (17) Okt. datiert. Er schickte sie am 13. (23) Okt. mit folgendem Begleitschreiben an die Regierung von Zürich: „Titl. Nun, Gottlob! meine Werbung hierorts auch ihr Ende erreicht hat, will ich nicht unterlaßen, gehorsam zu berichten, daß von den Herren Generalstaaten nichts verabsäumt wurde, was theils den Respekt und die Hochachtung dieses

Staats gegen Ew. E. E. W. W. theils die beste Geneigtheit für den Fortbestand wahrer und sicherer Freundschaft zu beweisen geeignet sein mochte, wie solches aus dem ertheilten Abscheide und Rekreditiv in Beilage sattsam, und umständlich bei meiner Heimkunft, beliebt es Gott, erhellen wird. Von guten, vertrauten Patronen konnte ich soviel vermerken, daß, wenn der in gegenwärtiger Zeit und stündlich erwartete, hochgefährliche Bruch mit England diesen Provinzen, und besonders auch Holland, nicht so gar schwer auf dem Halse läge, die von mir hie und da bei vertrauten Freunden angedeutete Spezialerläuterung 37) zu mehrerm Vergnügen Euerer E. E. W. W. ausgefallen wäre, wozu aber, vernünftigem Urtheile nach, ein solcher Grund gelegt ist, daß man sich hoffentlich der gegenwärtigen Unterhandlung zum Besten des Vaterlands in nicht geringem Maaße zu erfreuen hat. Ich trage Bedenken, mich in diesem Schreiben über Spezialitäten zu äußern; es soll sich aber, gefällt es Gott, alles ordentlich und dergestalt bei meiner Heimkunft finden, daß Ew. E. E. W. W. erkennen werden, ich habe, in meinem Auftrage dem Vaterlande gehorsame und getreue Dienste zu leisten, mir äußerst angelegen sein laßen. Was zu Cleve bei Ihrer Durchl. von Naßau verrichtet wurde, wird die erwartete Entschließung Ihrer Churfürstl. Durchl. von Brandenburg lehren. Uebrigens kann ich nicht verhehlen, daß in gegenwärtiger Unterhandlung Hr. von Omeren sich sehr bemühete, zu beweisen, daß er ein wahrer Freund unseres Standes sei. Ich unterlaße auch nicht, unterthänigst zu berichten, daß die Gesandten anderer Fürsten und Republiken 38) mir durch Ihre vertraulichen Besuche manchen Anlaß gaben, unsern Stand ihren hohen Prinzipalen zu empfehlen. Namentlich hat der Englische Gesandte mir aufgetragen, Euern E. E. Weisheiten eines und das andere zu hinterbringen. 39) Es scheint, daß keine Hoffnung übrig sei, den Frieden zwischen diesen beiden Staaten (Holland und England) zu erhalten, sondern daß man nächster Tage von blutigen Seeschlachten traurige Nach-

---

37) Nämlich wegen des Geldanleihens.

38) Der Brandenburgische Resident, Hr. von Cobus, der Englische Gesandte, Hr. Douning.

39) Von diesen Aufträgen das Nähere weiter unten.

richten vernehmen werde. 40) Ich bitte Ew. E. E. Weisheiten unterthänigst, Sie wollen Sich nicht zuwider sein laßen, daß ich nicht für gut fand, Hochdieselben in meiner gegenwärtigen langwierigen Unterhandlung mit allzuvielen oder weitläufigen Schreiben zu belästigen. Ich werde, wenn es dem lieben Gott gefallen wird, bei meiner Zurückkunft nicht ermangeln, solchen Bericht zu erstatten, daß es Eueren E. E. W. W. nicht schwer fallen wird, einzusehen, daß ich nicht so fast aus Mangel allerlei Stoffs als vielmehr aus behutsamer Sorgfalt nicht alles der Feder anvertrauen wollte. Ich befehle hiemit Ew. E. E. Weisheiten Gottes gnädiger Obacht und verbleibe 2c. 2c. Aus dem Haag den 13. (23) Okt. 1664. Dr. Joh. Heinrich Hottinger.“ —

Abscheid von den Generalstaaten der V. V. Niederlande.

„Nachdem die Generalstaaten der Vereinigten Niederlande die Vorträge, welche den 10. dieses Monats in ihrer Hochmögenden Versammlung im Namen und von wegen der Herren Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, der Ehrwürdige und Hochgelehrte Hr. Dr. Joh. Heinrich Hottinger, dero Abgesandter Kraft seines Kreditivs vom verwichenen 3. (13) August, mündlich gethan, und hierauf in Schrift übergeben hat, durchgesehen, untersucht und erwogen haben, haben sie, nach Berathschlagung, gut befunden, demselben Abgesandten in Antwort zu erwiedern, daß Ihre Hochmögenden erstlich mit Leid und Bestürzung vernahmen, in was für eine weisaussehende Streitigkeit gemeldete Herren Burgermeister und Rath, ohne einige geringste von ihnen hiezu gegebene Ursache, verwichenen Pfingsttag durch etliche Soldaten, die von einem Luzernischen Hauptmann zu Diensten der Krone Spaniens angeworben waren, gerathen und gefallen sind, veranlaßt durch den verübten Muthwillen der Soldaten gegen die Einwohner des unter der Regierung der VII alten Orte stehenden Thurgaus, daß hierauf aber Ihre Hochmögenden wieder mit großer Freud und Lust zur Kenntniß erhielten, es sei dem zu besorgenden und damals drohenden Uebel, mit Gottes gnädiger Leitung, durch

40) Der Krieg ist wirklich 1665 ausgebrochen.

die weise Vorsicht mehrgedachter Herren Burgermeister und Rath wieder so begegnet worden, daß nunmehr zu hoffen ist, es sei damit aller fernern Weitläufigkeit abgeholfen, wofür der göttlichen Majestät Lob und Dank gesagt sei. Gleichwie demnach Ihre Hochmögenden Gott von ganzem Herzen bitten, daß er die löbl. Stadt und Republik Zürich in Zukunft vor allen Ungelegenheiten, Beschwerden und Widerwärtigkeit beschützen und beschirmen, sie forthin mit Glück und Wohlergehen beseligen, besonders aber mehr und mehr das offene Bekenntniß seines hl. Worts und der reinen Wahrheit zu Lob, Preis und Ehre seines allerheiligsten Namens, und zu größerer Ausbreitung des Evangeliums seines Sohnes, unseres Herrn und Seligmachers Jesu Christi, in ihr stärken, und zugleich ihre alte und theuer erkaufte Freiheit mehr und mehr bestätigen und befestigen wolle, — eben so versichern ferner Ihre Hochmögenden die Wohlgemeldeten Herren Burgermeister und Rath, daß sie dem Besten und Intereße derselben wohl gewogen und herzlich zugethan sind, und zu dessen Beförderung bei allen Anläßen ihre freundnachbarliche Theilnahme und aufrichtige Zuneigung, soviel die Lage des eigenen Staats es wird gestatten mögen, sehr gern und mit allem Eifer so lieben Freunden und ansehnlichen Religionsverwandten bezeugen werden, es sei durch Vermittelung, Dazwischenkunft, oder andere nöthige Dienste, je nach dem die Beschaffenheit der Sache es erfordern wird, wobei der Hr. Abgesandte ersucht wird, diese wohlgemeinte Gesinnung und Erklärung Ihrer Hochmögenden an seine Herren Prinzipalen zu referieren. Geschehen in der Versammlung der Hochgemeldeten Generalstaaten, im Haag den 7. (17) Okt. 1664. (Folgen Unterschriften und Siegel)." —

Rekreditiv von den Generalstaaten der V. N. Niederlande.

„An Burgermeister und Rath der Stadt Zürich. Titl. Der Ehrwürdige und Hochgelehrte Hr. Dr. Joh. Heinrich Hottinger, Ihr Burger und Abgesandter Kraft seines Kreditivs vom 3. (13) August, hat seinen Vortrag mündlich in Unserer Versammlung am 10. dieses Monats gethan, und hernach schriftlich übergeben, worauf Wir ihm heute eine solche

Antwort ertheilen, wie Sie dieselbe weitläufiger von ihm vernehmen werden. Weil wir fest vertrauen, daß er Sie der guten Gesinnung für das Beste Ihrer Stadt und Republik und der darin Eingeseßenen, in welcher er uns gefunden und verlaßen hat, vollkommen werde versichern können, so halten Wir für unnöthig, hier weitläufig davon zu sprechen. Und dieweil der gemeldete Herr Abgesandte während der Zeit seines Hierseins sich weise, vorsichtig und mit aller Geschicklichkeit verhielt und betrug, so wollten Wir ihn nicht zurückkehren lassen, ohne ihn mit dem Zeugniße zu begleiten, daß Wir ihn sowohl in dieser Hinsicht als in Betrachtung seiner guten und seltenen Eigenschaften, mit denen er von Gott und der Natur begabt ist, gern gesehen und angehört haben, und daß er uns höchst angenehm war, und auch immer sein soll, so oft Sie rathsam und nothwendig finden werden, ihn wieder hieher an Uns abzusenden. Indem Wir hiemit schließen, versichern Wir Sie 2c. 2c. Gegeben aus dem Haag den 7. (17) Okt. 1664. (Folgen die Unterschriften des Präsidenten und Staatssekretairs)." —

Am folgenden Tage, den 14. (24) Okt., als obige Schreiben schon nach Zürich abgegangen waren, erhielt Hottinger, unter der Addresse des Dr. Voetius in Utrecht, folgende Zuschrift seiner Regierung: „Unsern günstigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Lieber! Getreuer! Von wegen des bekannten, traurigen und unglücklichen Wigoldingergeschäfts, wie dasselbe seit Euerer Abreise von Zeit zu Zeit sich verzogen hatte, dessen seid Ihr jüngsthin substanzlich von Uns berichtet worden bis auf den erfolgten Abmarsch der Truppen aus dem Felde, die man einer- und anderseits, besonders aber Wir, in gar starker Anzahl auf den Füßen gehabt hatte; denn ohne Abführung derselben hätte es gar nicht das Ansehen gewinnen wollen, daß man weiter zu Frauenfeld zusammenkommen, und daselbst den Wigoldinger Handel sowohl wegen der fünf dort gefänglich angehaltenen Männer als auch vieler anderer, die bei diesem unglücklichen Geschäfte auf die eine oder andere Weise, mit Worten und Werken betheiligt waren, ausführen und zu Ende bringen werde. Nachdem aber die Truppen beiderseits wirklich wieder abgeführt waren, und insbesondere Unsererseits versprochen wurde, daß die Judikatur im Thurgau oder die Justizverhandlung, wenn man sie so nennen kann, nicht, wie

es früher geschah, von Unsern Angehörigen, weder von Burgern noch Landleuten, gehindert werden solle, kam man hierauf am 3. (13) dieses laufenden Monats Sept. in Frauenfeld wieder zusammen, wo nicht nur die betheiligten und regierenden, sondern auch die uninteressierten Orte von beiden Religionen, zusammt dem Abte und der Stadt St. Gallen, durch ihre Gesandtschaften sich einfanden, und zwar besonders, wie Uns bedeutet wurde, in der Meinung, das Geschäft zum Guten zu leiten, falls darin von Seite der V Orte zu hart und streng verfahren werden wollte. Also ward am Montag den 5. (15) Sept. der Justizakt und zwar erstlich über die fünf gefangenen Wigoldinger, und dann auch über den alten Hans Ernst von daselbst, welcher in dem Gefechte wider die Soldaten der hitzigste gewesen war, und sich deßwegen auf flüchtigen Fuß gesetzt, vor und an die Hand genommen, allein gar nicht in Milde und Gnade, wie Wir dessen vertröstet worden waren, sondern ziemlich hart und streng, wie Ihr aus dem abschriftlich beigelegten Frauenfeldischen Urtheil in Mehrerm zu ersehen habet. Dadurch wurden Wir und die Unsern Männiglich nicht wenig ergriffen und betrübt, und Wir verwunderten Uns nicht wenig, daß die Gegenwart so ansehnlicher Schiedorte und ihre Fürbitten, die ernstlichen und vielfältigen Vermittelungen von Städten und Ständen, von Ausschüssen des Landes, von geistlichen und weltlichen Personen, die bereits früher und zum Theile noch während der Beurtheilung sich für die armen Wigoldinger verwendeten, dann die so merklich große Veranlassung durch die Soldaten, wodurch die armen Wigoldinger, ohne den geringsten Vorsatz und Bedacht, in dieses Unglück geriethen und hineingezogen wurden, bei Unsern Eidgenossen aus den V Orten nicht mehr fruchteten, als daß sie so vorschritten und verfuhren, wie das obgedachte Urtheil lautet. Und als nun die Vollziehung dieses Urtheils am gleichen Tag erfolgt war, haben die V Orte in den nächst darauf folgenden Tagen sich bemüht und dahin getrachtet, alle andern betheiligten Wigoldinger, und wer sonst im Thurgau etwas dabei gefehlt und sich vergangen hatte, einen nach dem andern vorzunehmen, und jeden besonders zu strafen. Auch wäre dieß geschehen, wenn nicht Unsere Herren Ehrengesandte sich mit allem Ernste widersetzt hätten. Gleichwohl hat aller Aufwand von Ernst, Mühe und Sorgfalt mehr nicht be-

wirkt, als daß man für den ganzen Wigoldinger Handel eine allgemeine Geldbuße, nämlich 3000 Gulden, bestimmte, womit alles abgethan sein solle. Unsere Herren Ehrengesandte waren der Meinung, daß man die Wigoldinger mit weiterer Buße verschonen sollte, da sie mit der über die Gefangenen ausgefällten Strassentenz und mit den auf sie fallenden bedeutenden Unkosten mehr als genug gebüßt haben. Die von Schwyz und Zug aber wollten noch tiefer in die Sache gehen, und die Buße von 3000 auf 6000 Gulden verstärken und erhöhen, so daß es nur mit Mühe bei den gemeldeten 3000 Gulden verblieb. Wir haben indessen dabei noch einige Hoffnung, daß, weil es den armen Wigoldingern nicht möglich ist, diese Buße und die Kosten zu bezahlen, ihnen nachher von den evangelischen Orten und Ständen, auch von Privatpersonen, mitleidig werde gesteuert, und folglich mittelst dieses baaren Geldes ein namhafter Theil der schweren Bürde abgeladen werden, was sich aber seiner Zeit erst erzeigen wird. Nachdem nun, wie oben gemeldet wurde, die Verhandlung zu Frauenfeld beendigt war, ist man, um die gewöhnliche Jahresrechnung vorzunehmen, von dort aus wieder nach Baden verreist, wo man zu dieser Stunde noch beisammen ist. So viel von diesem Geschäfte zu Euerer Benachrichtigung. Was Euch selbst und den übernommenen Auftrag anbelangt, so haben Wir gestern Euer umständliches und weitläufiges Schreiben aus Heidelberg vom 8. (18) Sept. empfangen, und daraus und aus den beigelegten schriftlichen Akten mit Mehrerm ersehen, was Ihr bei Ihrer Churfürstl. Durchl. dem Herrn Pfalzgrafen, guter Verständniß und Assistenz halb auf den Fall der Noth unterhandelt und verrichtet habet, wobei Wir es für einmal bis auf Euere glückliche Wiederanherkunft an seinen Ort gestellt sein lassen. In Betreff dessen aber, wie Ihr Euch weiter in Fortsetzung Euerer Reise zu verhalten habet, finden Wir für das beste und rathsamste, daß, sintemal Ihr aus Heidelberg nach Holland bereits abgereist seid, und diese Reise Euch auch von Ihrer Durchl. sehr angerathen ward, Ihr sie in Gottes Namen vollends ausführen, und Euch von dort an den Fürstl. Hessischen Hof begeben sollet, wie Euere erhaltene Instruktion Euch anweist, vornemlich in Betrachtung, daß durch dieses Mittel, zu hochnothwendiger und dienlicher Nachricht, erkundigt werden mag, wessen man sich

auf allen Fall zu diesen hohen Orten hilflich zu vertrösten habe, und dann auch, weil es eine Unanständigkeit wäre und Mißtrauen verursachen würde, wenn Ihr andere evangelische Staaten von Unsertwegen besucht, und den Fürstl. Hessischen Hof übergangen hättet, als wo man mit guter Inklination und Neigung zu dem evangelischen Wesen besonders wohl affektionnirt und gesinnt ist. Also wisset Ihr Euch weiter zu verhalten, und Wir versichern Euch, nebst Empfehlung in den göttlichen Schutz, Unserer oberkeitlichen Freundschaft und beständigen guten Willens. Datum Zürich den 17. (27) Sept. 1664. Burgermeister und Rath der Stadt Zürich." —

Der Auftrag des englischen Gesandten, wovon Hottinger in seinem ebenangeführten Schreiben an die Regierung von Zürich spricht, war folgender: Am nämlichen Tage, den 13. (23) Okt. und bevor er an die Regierung schrieb, besuchte Hottinger den englischen Gesandten im Haag, Herrn Douning, um sich von ihm zu beurlauben. Der Gesandte gab, auf Hottingers Versicherung, wie sehr ein hoher Stand Zürich der Krone England zugethan sei, die Erwiederung: „Man möchte dieß schwerlich glauben, wenn man die bisherigen Vorgänge betrachte; der König, sein Herr, sei sehr empfindlich darüber, daß die Schweiz ihm bis auf diesen Augenblick noch nicht zu seiner Thronbesteigung gratuliert habe, während doch sogar die Türken diesen allgemein üblichen Gebrauch, worauf an Höfen sehr großer Werth gelegt werde, nicht außer Acht gelassen hätten. 41) Die Schweiz solle nicht glauben, daß die Freundschaft des Königs

---

41) Karl II., Sohn des am 30. Jänner 1649 hingerichteten Karls I., aus dem Hause der Stuarte, bestieg durch Georg Monk's Vermittelung Englands Thron am 8. Mai 1660. Schon unter dem Datum vom 24. Juli 1660 hatten die reformierten Kantone der Schweiz ihm ein äusserst schmeichelhaftes Gratulationsschreiben zugeschickt, welches König Karl II. unterm 4. Okt. 1660 mit einer sehr verbindlichen Zuschrift beantwortete, worin er seine große Anhänglichkeit an die evangelische Konfession, seinen Vorsatz, immer dabei zu beharren, und seine große Bereitwilligkeit, auch in der Schweiz seine Glaubensgenossen mit allen Kräften zu schützen, ausdrückte. Es muß billig auffallen, daß der englische Gesandte nach Verfluß von vier Jahren nichts hievon wußte, oder doch ohne sichere Kenntniß der Sache sich zu solcher Expektoration verleiten ließ.

von England keine Bedeutung für sie habe; er könne, zumal den Reformierten, durch Geldunterstützung und durch sein mächtiges Fürwort große Dienste leisten. Ferner befremde es S. M. den König von England sehr, daß die Mörder seines Vaters, die sonst aus allen Gegenden verjagt werden, Aufenthalt in der Schweiz finden; er, der Gesandte, habe zwar hierüber keinen bestimmten Auftrag; allein er glaube persönlich, daß die Regierungen der Schweiz sehr wohl thäten, das versäumte Gratulationsschreiben je eher je besser nachzuschicken, und sich zugleich wegen des Aufenthalts, den man den Königsmördern in der Schweiz gestatte, schriftlich zu entschuldigen." — Hottinger wollte seine Kommittenten bestens rechtfertigen, und antwortete: „Die Versäumniß in Betreff des Gratulationsschreibens sei gewiß nicht aus böser Absicht sondern etwa bloß aus der Meinung hervorgegangen, daß an einem solchen Ceremonialschreiben eben nicht viel gelegen sei. Er werde aber seinen Herren die vernommene Beschwerde getreulich hinterbringen, und er hoffe, daß derselben bald werde abgeholfen werden. Was hingegen die Königsmörder anbelange, könne er versichern, daß keiner derselben sich im Kanton Zürich aufhalte." — „Das weiß ich wohl, setzte der Gesandte rasch hinzu, aber zu Lausanne im Kanton Bern, und zwar unter oberkeitlichem Schutz und Schirm." —

6.

Hottinger's Abreise aus dem Haag; Ankunft in Kassel am 28. Okt. (7. Nov.) — Audienz bei der verwittweten Landgräfin Hedwig Sophia zu Hessen-Kassel am 29. Okt. (8. Nov.). — Denkschrift an die Landgräfin über den Wigoldinger Handel d. d. 28. Okt. (7. Nov.) — Seine Verhandlung mit den geheimen Räthen am 31. Okt. (10. Nov.). — Hessen-Kasselsche Kapitulation. — Hottinger's Schreiben an die Regierung von Zürich d. d. Kassel 1. (11) Nov. — Hessen-Kasselscher Abscheid. — Rekreditiv. — Abschiedsaudienz bei der Landgräfin. —

Nachdem Hottinger am 14. (24) Okt. seinen Abschiedsbesuch dem Präsidenten der Generalstaaten, dem Staatssekretär und den Deputierten von Onieren und de Witte gemacht hatte, verreiste er am 15. (25) Okt. Morgens aus dem Haag, und eilte

über Leyden, Utrecht, Arnheim, Wesel, Soest und Büren nach Kassel, wo er am 28. Okt. (7. Nov.) in der Frühe anlangte. Sogleich am Nachmittag besuchte er seinen Bekannten, den Vice-Kanzler Tauber, der ihn freundlich empfieng, und mit der Versicherung ermunterte, daß die Landgräfin ihm, dem Zürcherischen Gesandten, persönlich sehr gewogen und schon wiederholt Willens gewesen sei, ihn in ihre Dienste zu ziehen. Er gab Hottingern die nöthigen Winke zu glücklicher Vollführung seines Auftrags, und wies ihn besonders an die Regierungsräthe Dörenberg und Kunowiz und an den Kanzler, welchem letztern er auch noch denselben Tag sein Beglaubigungsschreiben zu Handen der Landgräfin übergab.

Am 29. Okt. (8 Nov.) wurde Hottinger zur Audienz bei der Landgräfin berufen. Sein mündlicher Vortrag befaßte sich vorzüglich mit der Darstellung des vertraulichen und freundschaftlichen Verhältnisses, welches seit der Reformation zwischen Hessen und Zürich zu gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung bestanden habe, und dessen kräftige Wiederbelebung in der gegenwärtigen Zeit wieder sehr nöthig sei, worauf er am Schluße seines Vortrags der Landgräfin folgende Denkschrift übergab. „Durchlauchtigste Fürstin! Gnädige Frau! Das allgemeine Interesse der Gemeinschaft der Heiligen, welche alle wahren Glieder der Kirche Gottes nicht nur aus dem Artikel des christlichen Glaubens von Herzen annehmen und bekennen, sondern auch die Frucht derselben zu genießen und andere genießen zu lassen sich höchsten Fleißes bestreben, mußte Burgermeister und Rath der Stadt Zürich billig bewegen, allen denjenigen, welche ihnen mit wahrer Freundschaft, Religionsgenößischer Eintracht, mit bekannter und in viele Wege erprobter Vertraulichkeit und mit christlichem Mitleiden zugethan sind, Mittheilung von dem zu geben, was sich unlängst in einer löbl. Eidgenossenschaft zutrug; denn, wenn nach der Apostolischen Regel, wo ein Glied leidet, das andere mit ihm leidet, und, wenn ein Glied geehrt wird, das andere auch geehrt wird, wenn wir mit den Fröhlichen uns freuen, und mit den Weinenden weinen sollen, so ist es nothwendig, daß, Kraft dieser Gemeinschaft der Heiligen, einem Gliede die Beschaffenheit des andern nicht verborgen bleibe. Dieweil dann nicht nur öffentliche Schreiben und Bücher, sondern auch unsere

Archive, ja unsere Privatbibliotheken weitläufig die gemeine und über die 100 Jahre wohlhergebrachte Uebung bezeugen, daß zwischen diesem hochlöbl. Hause Hessen-Kassel und einer Stadt Zürich eine recht herzliche, beständige und in Wahrheit christliche Korrespondenz und Vertraulichkeit nützlich und rühmlich gepflogen wurde, so hat erstgemeldete Stadt Zürich nicht umgehen sollen, auch Eurer Durchl. ihres jetzigen Zustandes unterthänigst zu berichten, und Hochderselben die weitern Besorgnisse gebührend zu eröffnen. Die Stadt Zürich ist von Anfang der löbl. Eidgenossenschaft ihren Verbündeten jederzeit mit höchster Treue und möglichster Beihülfe an die Hand gegangen, daher dann erfolgte, daß in einem großen Theile der gemeinen Herrschaften kein ganzes evangelisches Ort mitregiert, als obgedachtes Zürich allein. Neben der Stadt Zürich aber sind meistentheils mitregierende Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, welches letztere Ort, weil es in der Religion entzweiet ist, wegen des Votums meistentheils auch geschwächt wird. Unter diesen gemeinen Herrschaften sind etliche, in welchen das simultaneum exercitium (gleichzeitige Ausübung beider Religionen) Platz hat, besonders in der Landgrafschaft Thurgau und im Rheinthal. So oft nun in gemeldeten Orten entweder die Religion selbst Anstoß findet, oder die Leute wegen der Religion angefochten werden, haben sie zu Niemanden sich mehr zu versehen, als zu ihrer zwar auch natürlichen und mitregierenden, aber zugleich auch durch die Religion zugethanen Obrigkeit, woraus mithin allerlei Eifer erwächst, auch in solchen Sachen, welche sonst ohnedieß, vermög Bünde und Landesfrieden, ihr abhilfliches Maaß zu haben scheinen. So ist denn auch bei meiner Abreise die Stadt Zürich, wegen eines unglücklichen, ganz unverhofften und aus einem vielfach veranlaßten Todtschlag entstandenen Falls (vide den Bericht in der Wirtembergischen Denkschrift, oben S. 412—419, den Hottinger dieser Denkschrift an die Landgräfin beischloß), in eine solche Weitläufigkeit gerathen, daß man besorgte, der ganze Stand möchte leicht zu höchst gefährlichem Bruche verleitet werden. Es haben jedoch hierauf die löbl. unintereſſirten Orte in einer Zusammenkunft in Baden sich sehr eifrig erzeigt, die Partheien beiderseits freundlich zu vereinbaren. Weil aber die Stadt Zürich verspüren mochte, daß es, unverschuldeter Weise, zu ihrem Nach-

theil ausschlagen würde, hat sie alles Nöthige darwider eingewandt; die Gesandten der V Orte hingegen ließen sich sehr eifrig im Widerspiel sehen. Deßwegen haben auch endlich die gesammten Schiedorte sich zu Erörterung der Sache, jedoch auf beider Partheien Gefallen, einhellig eines Rezesses verglichen, und denselben auch durch Ehrengesandte aus ihrer Mitte von Baden aus meinen Gnädigen Herren vor gesessenem Großen Rathe zu Zürich mit mehrerer mündlicher Erinnerung freundlich eröffnen lassen; man gab ihnen aber hinwieder mit Gebühr zu verstehen, aus welchen Ursachen der gemachte Rezeß nicht annehmbar sei, mit mündlichem und schriftlichem, höchst rührendem Gegenersuchen, daß sie sich ferner getreulich wollen angelegen sein lassen, durch andere, unserm Stande auch unnachtheilige Mittel dem Handel, zu Erhaltung der Wohlfahrt des Vaterlandes, abhilflich zu begegnen. Inzwischen ist ganz unverhoffter Weise, ohne einigen Vorsatz und Gefahr, ein Feuerzeichen auf unsern Grenzen, Sonntags den 21. (31) August um 10 Uhr vor Mitternacht angegangen, welches auch an andern Orten die Feuerzeichen sammt den Nothschüssen und dem Stürmen verursachte, wodurch ein Lärmen im ganzen Land entstand, und weil dieselbige Nacht auch Bericht einlief, als wenn die Feuerzeichen zuerst auf Seite der V Orte gesehen worden wären, so ist das Kriegsvolk zum Schirm unseres Standes hin und wieder an die Grenze verlegt worden, und ein gleiches geschah auch andererseits. Damit nun bei so beschaffenen Sachen der gänzliche Bruch nicht erfolge, haben die löbl. Schiedorte ihre Vermittelung eifrig fortgesetzt, und endlich auch annehmbare Mittel vorgeschlagen, bei deren Eröffnung sie den löbl. Magistrat von Zürich förmlich ersuchten, daß er, was von Seite der V Orte auch geschehen werde, das Kriegsvolk von den Grenzen wieder abführen möchte, welches beiderseits vermittelst und in Beisein ihrer abgeordneten Kommissarien bewerkstelligt wurde. Gleichwohl hat sich hierauf in Fortsetzung des Hauptgeschäfts die verhoffte Mäßigung bei den Mitrichtern der sogenannten kathol. Orte nicht gezeigt, indem man sich den 3. (13) Sept. wieder zu Frauenfeld versammelte, hierauf der Richttag auf den 5. (15) Sept. angesetzt, und von den verhafteten evangelischen Wigoldingern zwei zum Schwerte, einer, der sich aber vorher auf flüchtigen Fuß gesetzt hatte, auf das Rad, einer 101 Jahre auf die Galeeren, was hernach in

eine sechsjährige Verbannung oder 500 Gulden Buße verwandelt wurde, einer an den Pranger und zu zehnjähriger Verbannung durch Mehrheit der Stimmen verurtheilt wurden. Die Gesandten von Zürich aber haben ihr Urtheil dahin ausgefällt, daß in Betrachtung der Umstände, der Veranlassung und der eingelegten, so hohen Fürbitten, die Gefangenen des Todes zu entledigen, gleichwohl, weil sie, ihrer Präcipitanz halb, gänzlich auch nicht zu entschuldigen, dahin zu verfällen seien, daß sie, neben der bereits zehnwöchigen ausgestandenen Gefangenschaft, des Landes, je nachdem einer sich verfehlt hat also auch auf länger, neben Abstattung der aufgelaufenen Kosten, verwiesen und bannisiert werden sollen, bis selbige etwa mit der Zeit, ihres bessern Verhaltens halb, Zeugnisse werden mitgebracht haben. Da nun die gemeldete Wigoldinger Sache, hinsichtlich ihrer Umstände, allerhand ungleichen Beurtheilungen unterworfen ist, so haben Burgermeister und Rath der Stadt Zürich mich beordert, nicht nur Euerer Fürstl. Durchl. darüber umständlichen Bericht zu geben, sondern auch den Stand Zürich in die fernere, sichere und beständige Freundschaft des Hochlöbl. Fürstl. Hauses Kassel unterthänig zu empfehlen. Ich will Ew. Fürstl. Durchl. nicht mit gründlicher Schilderung dessen aufhalten, was dem gemeinen evangelischen Wesen an der Erhaltung unseres Standes liege, und wie viel es in politischer Beziehung auf sich habe, daß unser liebes Vaterland, als ein Schlüssel des ganzen Deutschlands, nicht geschwächt werde. Wie sorgfältige und eifrige Gedanken hierüber zwischen dem Landgrafen Philipp, dem großmüthigen Helden und ewig lobwürdigen Verfechter der damals hervorbrechenden Religionsverbesserung, und dem Reformator Ulrich Zwingli gepflogen wurden, ist in unserm Vaterlande noch in frischem Andenken. Eurer Fürstl. Durchl. hochberühmter und in Erhaltung der evangelischen Wahrheit weltkundiger Eifer setzt meine GHHerren und Obern in die zweifellose Hoffnung, daß Ihre Durchl. auch bei künftig vorfallender Ungelegenheit, welche Gott in Gnaden von uns abwenden, und die ganze löbl. Eidgenossenschaft wieder in rechtschaffener Liebe und Einigkeit zusammen verbinden, und darin weiter erhalten wolle, — eines, durch erforderlichen Beisprung vielvermögender Reflexion sie gnädig würdigen werde, wodurch nicht nur meine erwähnten gnädigen Herren Prinzipalen auf's höchste verpflichtet würden,

sondern auch bei gleicher Begegniß eine wirkliche Bezeugung wahrer und aufrichtiger Freundschaft zu erwarten wäre, wie ich denn Ew. Durchl. wohl versichern kann, daß, was diesorts auf unverhofften Fall zur Erhaltung unseres, durch Gottes Segen so lang hergebrachten und annoch aufrechten, freien, evangelischen Standes beliebt werden möchte, zu seiner Zeit mit möglicher Gegenfreundschaft erwiedert werden solle. Weil ich billig Bedenken tragen soll, Ew. Fürstl. Durchl. mit einem weitläufigen Schreiben zu belästigen, so wird Dero hochweisem Gutachten unterthänigst anheimgestellt, ob nicht mit gnädig verordneten Kommissarien das Weitere über dieses Geschäft zu reden wäre. Uebrigens bitte ich den lieben Gott, daß er Euerer Fürstl. Durchl. sammt Dero hochlöbl. Hause mit selbsterwünschtem Segen des Leibes und der Seele reichlich beiwohnen, alle vorgenommenen Rathschläge zum Besten des Landes und des ganzen evangelischen Wesens gedeihen lassen, und den lieben Frieden beständig erhalten wolle, zur Ehre seines selbsteigenen Namens, zur immerwährenden Freude der Freunde, zum Schrecken der Feinde, zur Ruhe der Unterthanen, zum Troste der Unterdrückten, und das alles durch unsern Herrn Jesum Christum, Amen, welches von Grund seines Herzens wünscht, Euerer Fürstl. Durchlaucht unterthäniger, gehorsamer: Dr. Joh. Heinrich Hottinger. Kassel den 28. Okt. (7. Nov.) 1664." —

Die Landgräfin äusserte sich sehr freundlich: „es sei ihr sehr lieb, daß die Stadt Zürich sich so vertraulich gegen sie erweise; sie wolle nicht nur selbst diese Freundschaft möglichst zu bewahren suchen, sondern dieselbe auch ihren Söhnen anempfehlen, die sie nun selbst erziehen müße, da es Gott gefallen habe, den Gemahl ihr von der Seite zu nehmen; das Geschäft werde sie sogleich ihren geheimen Räthen zu reiflicher Berathung überweisen, und alsdann beförderlich dem gestellten Ansuchen mit einem so viel möglich entsprechenden Bescheide begegnen." —

Hottinger ward auch wirklich nach zwei Tagen, am 31. Okt. (10 Nov.), Nachmittags zur Audienz vor dem versammelten geheimen Rathe beschieden. Hier zu vertraulicher und ganz offener Mittheilung aufgefordert, entwickelte er die Absicht und den Umfang seines im Namen der Stadt Zürich an die Landgräfin gestellten Ansuchens umständlicher, und äusserte sich dahin: „Er sei von seiner Regierung beauftragt, wegen der

im Thurgau vorgefallenen Streitigkeit von Hessen-Kassel 1000 Mann Hilfstruppen für den Fall der Noth zu verlangen, und zwar, hinsichtlich der Verpflegung und Besoldung, unter den Bedingungen der früher zwischen Hessen-Kassel und Zürich abgeschlossenen Kapitulation 42) und auf Kosten der letztern Stadt; diese hoffe die Gewährung ihres Gesuchs um so sicherer, als sie fest auf Hessen-Kassels werkthätige, schon früher in ähnlichen Fällen bewiesene Freundschaft vertraue, sich zur möglichen Reziprozität bereit finde, und jene Hilfstruppen nicht verlangt werden, um die Eidgenossen mit unnöthigem Kriege zu bedrohen, sondern bloß für den Fall der Noth, wenn Zürichs Rettung und Erhaltung den Beistand einer auswärtigen Macht erforden würde. Obgleich die Stadt Zürich wohl mächtig genug wäre, sich selbst zu vertheidigen, wünsche sie dennoch, eine gewisse Zahl gemiethete Truppen im angedeuteten Nothfalle in ihre Dienste zu nehmen, und zwar aus folgenden Gründen, 1. weil die Gegenparthei das nämliche thue, 2. weil die Zürcher Truppen seit einiger Zeit etwas aus der Uebung und Gewohnheit gekommen seien, 3. weil, wenn etwa von diesen einige umkommen, dann sogleich ein großer Jammer ihrer Weiber und Kinder erfolge." — Der Kanzler antwortete, die Sache sei so wichtig, daß er sogleich Ihrer Durchl. der Landgräfin mündlichen Bericht darüber geben müße. Nach einiger Zeit zurückgekommen, brachte er von der Landgräfin die Antwort; „Ihre Durchl. werde dem Ansuchen möglichst zu entsprechen suchen; sie sei aber, als bloße Regentin und nicht eigentliche Beherrscherin des Landes, in ihren Befugnissen beschränkt; in wichtigern Fällen müsse sie den Entscheid des Churfürsten von Brandenburg einholen. Bisher sei weder dem Kaiser noch sonst Jemanden gestattet worden, im Gebiete von Hessen-Kassel Werbungen anzustellen. Auch sei sie mit Frankreich und Schweden verbündet, und müsse sich, laut Bündniß, immer zu Stellung einiger Hilfstruppen für diese zwei Mächte bereit halten." Der Kanzler setzte weiter hinzu, Ihre Durchl. stehe in Sorgen, die Bewilligung des Zürcherischen Ansuchens möchte den übrigen reformierten Kantonen unangenehm seyn, und er fragte den Abgeordneten, welchen Bescheid er von den übrigen Mächten, an

---

42) Diese Kapitulation wird weiter unten angeführt.

die er sich gewendet, erhalten habe? Hottinger erwiederte: „Zürich sei ein freier und unabhängiger Stand, und könne zu seiner Erhaltung nach Belieben mit dem Auslande unterhandeln. Früher habe es dieses einmal in Verbindung mit Bern gethan, als das Bündniß mit Venedig geschlossen wurde. Die Katholiken hätten auch schon solche Bündniße mit Spanien und Mailand geschloßen. Die gemeinen Herrschaften bilden wohl den dritten Theil der Eidgenossenschaft; sie seien die Vormauern der Schweiz, und man könne nicht gestatten, daß dieselben, und mit ihnen bald ein Arm, bald ein Bein den Zürchern entfremdet und weggerißen werden. Dießmal zwar sei er hinsichtlich seines Ansuchens nur von Zürich beauftragt; das Ergebniß seiner Sendung aber werde nach seiner Heimkunft auch den übrigen reformirten Ständen mitgetheilt werden, insoweit es die Erhaltung der ganzen evangelischen Eidgenossenschaft betreffe. Von Würtemberg habe er befriedigende Antwort erhalten, obschon gegenwärtig der Türkenkrieg alle Gemüther und Hände beschäftige. Die Pfalz werde ihr möglichstes thun. Die Clevische Regierung habe bisher bloß das Ansuchen bescheinigt; aber von ihr wie von Seite der Niederlande sei man der besten Gesinnung versichert." — Hierauf dauerte die Verhandlung an diesem und am folgenden Tage, den 1. (11) Nov. fort und, hinsichtlich der Verpflegung und monatlichen Besoldung der Hessischen Truppen, verpflichtete sich Zürich neuerdings zu der früher abgeschlossenen

„Kapitulation hinsichtlich der Verpflegung und monatlichen Besoldung der Hessischen Hilfstruppen.

A. Eine Compagnie zu Pferd.

Einem Rittmeister monatlicher Sold: 50 Reichsthaler; — demselben für 6 Dienstpferde, Futter und Stroh rc. jedes 7 Rthlr. zusammen 42 Rthlr.; — dem Lieutenant monatl. Sold für seine Person 20 Rthlr.; für Unterhalt von 3 Dienstpferden, Futter, Stroh rc. 21 Rthlr.; — dem Cornet für seine Person: 20 Rthlr.; 3 Dienstpferde: 21 Rthlr.; — dem Quartiermeister Sold: 7 Rthlr.; 2 Dienstpferde: 14 Rthlr.; — dem Musterschreiber Sold: 3 Rthlr.; 1 Dienstpferd: 7 Rthlr.; — einem Korporal Sold: 5 Rthlr.; 2

Dienstpferde: 14 Rthlr.; — dem Trompeter Sold: 3 Rthlr.; 1 Dienstpferd: 7 Rthlr.; — dem Feldscherer Sold: 3 Rthlr.; 1 Dienstpferd: 7 Rthlr.; — dem Fahnenschmid Sold: 3 Rthlr.; 1 Dienstpferd: 14 Rthlr.; — jedem Reuter für sich und sein Dienstpferd: 7 Rthlr. Für des Rittmeisters 4, des Lieutenants 2 und des Cornets 2 Wagenpferde, monatlich jedes 1 1/4 Rthlr., zusammen 10 Reichsthaler.

B. Eine Compagnie zu Fuß.

Dem Hauptmann Sold monatlich 36 Rthlr.; demselben für Unterhalt der 2 Dienstpferde: 5 Rthlr., und der 4 Wagenpferde: 5 Rthlr.; — dem Lieutenant Sold: 15 Rthlr.; 1 Reitpferd 2 1/2 Rthlr., 2 Wagenpferde 2 1/2 Rthlr.; — dem Fähndrich Sold: 15 Rthlr., 1 Reitpferd 2 1/2 Rthlr., 2 Wagenpferde 2 1/2 Rthlr.; — dem Sergeanten 6 Rthlr.; dem gefreiten Korporal 5 Rthlr.; — dem Fourier 5 Rthlr.; — dem Musterschreiber 5 Rthlr.; — einem Tambour und Pfeifer 2 3/4 Rthlr.; einem Korporal 3 1/2 Rthlr.; — einem Gefreiten 2 1/2 Rthlr.; — jedem gemeinen Soldaten 2 Rthlr. An Kommisbrod wird auf die Offiziere vom Sergeanten bis auf die Korporals inklusive jedem täglich 3 Pfund Brod, auf die gefreiten und gemeinen Knechte jedem täglich 1 1/2 Pfund Brod, an Servitien aber, außer Quartier und Obdach, nichts gegeben."

Am 1. (11) Nov. erließ Hottinger folgende Zuschrift an die Regierung von Zürich: „Daß Euern E. E. Weisheiten mein jüngsthin im Haag den 13. (23) Okt. abgegebenes Schreiben und die darin enthaltene Relation über meine Verrichtung daselbst richtig sei eingehändigt worden, will ich nicht zweifeln. Und weil dann der am folgenden Tage erhaltene und vom 17. (27) Sept. datirte Auftrag Eurer E. E. W. W. dahingieng, daß ich mich an den Fürstl. Kasselschen Hof begeben, und daselbst meiner Instruktion gemäß verfahren solle, habe ich in unterthänigem Gehorsam, um den übertragenen Befehl auszurichten, nach genommenem gewöhnlichem Abschiede und nach vorher noch vertraulich gemachter Mittheilung dessen, was im

oberkeitlichen Berichte hinsichtlich des Wigoldinger Handels weitläufig dargestellt war, in Gottes Namen mich auf meiner Zurückreise nach Kassel begeben, und bin auch daselbst durch einen unfreundlichen Weg, bei unbeständiger und rauher Witterung, über das Clevische, Münsterische, Cölnische und Paderbornische Gebiet den 28. gemeldeten Monats wohl und glücklich, Gott dem Herrn sei dafür Dank gesagt! — angelangt, allwo ich dann unverweilt und zuerst mich bei Herrn Vice-Kanzler Dr. Tauber, einem sehr berühmten Kasselschen Regierungsrathe, anmeldete, und seines treuen Rathes pflog, auf welche Weise mein vorhabendes Geschäft bei Ihrer Durchl. gebührlichst angebracht, bestermaaßen empfohlen, und zu glücklichem Ergebnisse am sichersten beschleunigt werden möchte. Er gieng mir so an die Hand, daß ich noch denselbigen Abend Gelegenheit suchte, mein Beglaubigungsschreiben dem Hrn. Kanzler Vultejus zu überliefern, und ihn zu bitten, daß er dasselbe Ihrer Fürstl. Durchl. ungesäumt zuzustellen geruhen möchte. Dieß that er auch so treulich und eifrig, daß am folgenden Tage, den 29. Okt. und sobald ich mit meinem schriftlichen Vortrage fertig war, Ihre Durchl. mich zu gnädiger Audienz berufen ließ, und in derselben sich dergestalt erzeigte, daß ich in Wahrheit nichts anderes verspüren mochte, denn daß Ihre Durchl. sich durch diese Absendung nicht nur erfreuet, sondern auch geehrt finde, daher sie sich in ihren Gesprächen jederzeit auf solche Weise äußerte, daß ich meinestheils nicht nur einmal veranlaßt wurde zu bezeugen, wie viel Ursache diesem namhaften Fürstenthum gegeben sei, Gott zu danken, daß, weil es seiner Vorsehung gefallen habe, den Landesfürsten vor einiger Zeit zu sich zu fordern, dennoch zum Besten der Unterthanen eine solche verständige, weise, gottesfürchtige und sorgfältige Landesmutter und Regentin zurückgelassen wurde. Und weil ich in meinem Vortrage, auf Anrathen guter Freunde und nach eigenem Gutfinden, auf eine Unterhandlung antrug, so ist diese gestern Nachmittags angestellt, und durch fünf vortreffliche, mir von Herzen wohlgeneigte Regierungsräthe, darunter 2 Barone und 2 Doktoren der Rechte, meine vorhabende Negotiation vertraulich und dergestalt vorgenommen worden, daß ich nicht zweifle, ich werde bald meinen Abscheid erhalten, indem erst diesen Morgen Hr. Vice-Kanzler Tauber in einem mir abgelegten Besuche mich darüber bester-

maaßen vertröstete. Was nun erfolgen wird, will ich, gefällt es Gott, selbst mitbringen. Sobald ich hierorts ledig sein werde, will ich mit Gott meine Reise von Frankfurt nach Heidelberg nehmen, und falls Ihre Durchl. zu Durlach wieder vom Türkischen Direktorio nach Hause zurückgekehrt sind, das noch übrige Kreditiv ablegen, und mich also unverweilt dem lieben Vaterlande wieder nähern. Der unverhoffte, traurige Todfall des Prinzen Wilhelm von Nassau, Gubernators in Friesland, wird nicht nur hier am Hofe, sondern auch von aller Ehrbarkeit sehr beklagt. Ein unglücklicher Pistolenschuß hat diesem theuern Helden das Leben gekostet. So verursacht auch die Uebergabe der Stadt Erfurt an allen Orten vielerlei bedenkliche Gedanken. Der liebe Gott wolle sich unser und aller bedrängten Christen in Gnaden erbarmen, Ew. E. E. W. W. in allem selbstergewünschten Wohlergehen erhalten, alle Rathschläge zum Besten des Vaterlandes gedeihen, die Unterthanen ihres Weinstocks und Feigenbaums (sic!) ferner genießen lassen, und alles Unglück weit von Ihren Grenzen abtreiben, welches, nebst Empfehlung in oberkeitliche väterliche Gnaden, von Grund seines Herzens in Jesu Christi Namen anwünscht Euerer E. E. Weisheiten unterthäniger, gehorsamster: Dr. Joh. Heinrich Hottinger. Kassel den 1. (11) Nov. 1664.“ —

Am 4. (14) Nov. erhielt Hottinger seinen Abscheid und das Rekreditiv; beide lauten also:

Hessen-Kasselscher Abscheid.

„Ihre Fürstl. Durchl. die Fürstliche Frau Wittwe, Vormünderin und Regentin des Fürstenthums Hessen, Kasselischen Theils, haben mit Mehrerm angehört und wohl vernommen, was bei Deroselben, im Namen und von wegen der Herren Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, dero Abgesandter, Hr. Dr. Joh. Heinrich Hottinger, von wegen der zwischen erst Wohlgemeldeter Stadt und etlichen der benachbarten Eidgenossen aus den V Orten: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, in ihren gemeinschaftlichen Thurgauischen Landen neulicher Zeit entstandenen, sehr weit aussehenden, doch nach kurzem darauf in Güte hinwieder beigelegten Mißhelligkeiten und Unruhen, mittelst eingelieferten Kreditivs, sowohl schriftlich als mündlich vor-

und angebracht, sodann was er demnach auf den noch unverhofften Nothfall daneben ansinnen und begehren, auch hingegen in eventum, Kraft habender Komission, anerbieten gewollt hat. Nun gereicht es Ihrer Fürstl. Durchl. zu besonderm und verdankenswerthem Gefallen, und es finden dieselbe sich auch Wohlbemeldeten Herren Burgermeister und Rath nicht wenig dafür verpflichtet, daß ihnen beliebig gewesen ist, Sie mit dieser wohlgemeinten Abschickung sowohl zu besuchen, als Derselben von ihrem gegenwärtigen Zustande, wie auch von dem, was zu der vorangeregten Unruhe Anlaß gegeben hat und dabei vorgegangen ist, umständlichen Bericht erstatten, und dabei Ihr und Ihrem Fürstl. Hause die beständig zu tragende gute Affektion und Vertraulichkeit mit Mehrerem bezeugen zu lassen. Und wie demnach Ihrer Fürstl. Durchl. die obgedachten Mißhelligkeiten und daher gerührten, gar bedenklichen Veranlassungen nicht weniger sehr leid, als hingegen die seither erfolgte Hin- und Beilegung derselben sehr lieb und recht erfreulich zu vernehmen gewesen ist, so wünschen Sie von Herzen, daß dieses Letztere Bestand haben, und die beiderseits Interessirten künftig dabei in Ruhe, Frieden und gutem Vernehmen beharrlich leben und wohl fahren mögen. Nachdem aber gleichwohl auf allen noch unverhofften Fall, und wenn wider bessere Zuversicht etwa über kurz oder lang anderes Widriges sich auf's neue hervorthun und ereignen, auch mehrwohlgemeldete Stadt Zürich an dortigem Ende auf angezogene unleidentliche Weise ferner beeinträchtigt und beschwert werden sollte, ihr inzwischen nicht zu verdenken ist, daß sie sich so viel möglich dagegen versichere, so hat sie in solchem Bedacht und zum Behufe dessen unter andern des hl. Reichs evangelischen Churfürsten und Fürsten auch bei mehr-höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. und zwar aus dem Grunde des uralten, gegen dieses Fürstl. Haus ununterbrochen gehegten Vertrauens und nach dem Exempel der löbl. Vorfahren, zugleich eventualiter um gewisse Handbietung mit einiger geworbener Mannschaft ansuchen lassen wollen. Obwohl nun Ihre Fürstl. Durchl. unter Dero vormundschaftlichem Regiment und wegen der darauf haftenden Verantwortung sich hierauf aus- und einzulaßen in etwas anzustehen haben möchte, so haben dennoch Ihre Fürstl., um darzuthun und zu beweisen, wie hoch und viel sie das ersterwähnte gar werthe Zutrauen der Stadt Zürich

und die dabei hinsichtlich der Religionsverwandschaft angelegentlich ausgesprochene Absicht achten und schätzen, dem Eingangs gemeldeten Abgesandten, Herrn Hottinger, durch Ihre dazu gnädigst kommittierten geheimen Räthe eine vertrauliche Eröffnung hierüber machen, und gegen das angebotene Reziprokum solche Vorschläge an die Hand geben laßen, daß seine Herren Kommittenten das aufrichtige Wohlwollen und die Neigung Ihrer Fürstl. Durchlaucht, ihnen, so viel an Ihr liegt, auch dießfalls vorzüglich die Hand zu bieten, zuversichtlich genugsam zu verspüren haben werden, wobei gleichwohl Ihre Fürstl. Durchl., besonders in Erwägung der sowohl in als außerhalb dem Reiche annoch immer gefährlich erscheinenden Konjunkturen, der guten Zuversicht leben, daß, wenn etwa die Zeiten so fallen sollten, daß Ihre Fürstl. Durchl. keine Truppen aus dem Lande eben entrathen könnte, alsdann vorwohlgemeldete Stadt Zurich solches nicht zum Unguten aufnehmen und deuten würde. Gleichwie aber auch in solchem unverhofften Fall Ihrer Fürstl. Durchl. dennoch lieb sein würde, wenn sie alsdann durch die ihrigen die benöthigte Werbung anderwärts zu befördern Gelegenheit haben sollten, so verbleiben Ihre Durchl., sowohl dießfalls als im Uebrigen denselben angenehme Gefälligkeiten zu erweisen, jederzeit geneigtwillig, ihm aber, dem Herrn Gesandten, mit günstigem Willen beharrlich wohlzugethan. Kassel den 4. (14) Nov. 1664 (Sign.) Hedwig Sophia." —

Hessen-Kasselsches Rekreditiv.

„Von Gottes Gnaden Hedwig Sophia, geboren aus dem Churfürstl. Stande der Markgrafen zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve und Berg, Stettin, Pommern ꝛc. Herzogin, Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Halberstadt, Münden und Hersfeld, Gräfin zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg, der Mark und Rauenberg, Frau zu Rauenstein ꝛc., Wittwe, Vormünderin und Regentin,

Unsern freundgünstigen Gruß zuvor! Wohledle, Veste, Ehrenveste, Hochgelehrte, Vorsichtige und Wohlweise, besonders gute Freunde! Bei Uns hat der Ehrwürdige und Hochgelehrte Joh. Heinrich Hottinger, der hl. Schrift Doktor, auf der Herren vorher überreichtes Kreditivschreiben aus Zürich vom 3.

(13) August, jüngsthin bei verstatteter Audienz, was Sie ihm in gewisser Angelegenheit mündlich vorzubringen aufgetragen haben, mit guter Dexterität abgelegt und verrichtet. Da Wir dann durch Unsere dazu deputierten geheimen Räthe mit demselben über die Sache weiter mündlich verhandeln, und Uns darauf förderlich in Entschließung gegen ihn hinwieder vernehmen ließen, wie dann Hr. Hottinger ein Mehreres nach Gebühr zu hinterbringen wissen wird, so wollen Wir Uns hiemit in geliebter Kürze auf denselben beziehen, und verbleiben nebst Empfehlung Gottes, den Herren beharrliche Freundschaft zu erweisen, jederzeit willig und geneigt. Kassel den 4. (14) Nov. 1664. Der Herren freund- und geneigtwillige Hedwig Sophia." —

Am 4. (14) Nov. Nachmittags erhielt Hottinger die Abschiedsaudienz bei der Landgräfin. Sie sagte ihm unter anderm: „Sie habe gehört, er sei auch am Würtembergischen Hofe gewesen; man solle den Lutherischen Anerbietungen nicht zu viel trauen; sie werde ihren Kindern eine fortwährende gute Freundschaft mit Zürich stets anempfehlen; sie besitze in ihrem Lande stattliche Offiziere, die im Nothfalle gute Dienste leisten könnten; sie sei im Eifer für die reformierte Religion erzogen worden, und sie hoffe, Gott werde sie dabei erhalten." Schließlich äusserte sie noch großes Wohlwollen für die Stadt Zürich, und versicherte sie steter Fortdauer ihrer freundschaftlichen Gesinnungen.

7.

Hottinger's Rückkehr nach Zürich am 20. (30) Nov. — Sein Gesandtschaftsbericht an die Regierung. — Er legt die von den verschiedenen Höfen und Staaten erhaltenen Geschenke zu den Füßen des Raths. — Sein Schreiben an Burgermeister Waser d. d. 7. (17) Dezember, als nachträgliche Erläuterung des Gesandtschaftsberichts.

Am 5. (15) Nov. blieb Hottinger noch in Kassel, um den geheimen Räthen seinen Abschiedsbesuch zu machen. Am 6. (16) Nov. trat er seine Rückreise an, gieng über Marburg, wo

er von den Professoren der Universität köstlich bewirthet ward, über Giessen, Frankfurt und Heidelberg nach Manheim, wo er den Churfürsten von der Pfalz noch einmal besuchte. Von dort ist er in sechs Tagen gesund und wohl am 20. (30) Nov. in Zürich angekommen. „Deo sit laus!“ (Gott sei Lob!) spricht er, sein Tagebuch schliessend.

Nach Verfluß von acht Tagen erstattete Dr. Hottinger seiner Regierung folgenden

Gesandtschaftsbericht.

„Gnädiger Herr Burgermeister! Hochgeachte Herren! Salomon, der weiseste König, der klügste Politikus, der mächtigste Regent des noch nicht zertheilten, zwölfstämmigen Reichs Israel, redet von der wahren Freundschaft also: „Freunde, die sich der Freundschaft und Liebe recht unterziehen, hängen steifer an als Brüder.“ — Brüder können das Leben durch gleiche Eltern empfangen, aber durch angeborne Bosheit und teuflischen Anschlag ihre selbsteigenen Mörder werden, wie dieß nicht nur aus dem traurigen Exempel Kains und Abels zu sehen ist, sondern auch bei unserer Väter Zeiten an den zweien Spanischen Brüdern Diazy's weltkundig wurde, deren der eine den andern aus lauter Religionshaß jämmerlich ermordete. Brüder können durch das Band der Natur gemacht werden; aber durch Eingebung des bösen Geistes werden sie wohl auch ihre eigenen ernsten Feinde und Verfolger, so zwar, daß kein unversöhnlicherer Haß ist, als der, welcher unter den Brüdern selbst entsteht; sie mögen, wie Jakob und Esau, wie Isaak und Ismael, einander die Augen nicht gönnen, und dieß gilt nicht nur von denen, welche nach dem Fleische Brüder sind und genannt werden, sondern auch von denjenigen, welche in Einigkeit des Glaubens und steifer Zusammenhaltung des rechten Fundaments christlicher Lehre für Brüder in Christo gehalten werden sollten. Die Freunde aber, welche, wie der weise Mann spricht, sich der Freundschaft und Liebe recht unterziehen, die hängen einander steifer an als Brüder, oder, wie der Originaltext eigentlich mitbringt, sie kleben an einander nicht anders, als wenn sie zusammengeleimt wären. Denn bei diesen heißt es wahrhaftig, was der Apostel von der recht gültigen Brüderschaft fordert, daß sie sich

mit den Fröhlichen freuen, und mit den Trauernden trauern, und was die Heiden selbst für das Vornehmste in der Freundschaft hielten, daß man gleichen Sinn und Willen habe: Idem velle et idem nolle, ea demum vera amicitia. Da ist wahrhaftig alles gemein, und da bekennt man mit aufrichtigem Herzen: „Euer Gott ist unser Gott, Euer Volk unser Volk, Euer Heil unser Heil," — und dieß ist die Ursache, warum von jeweilen her alle Könige, Fürsten und Staaten, gute Freundschaft zu erhalten, sich höchst angelegen sein ließen, warum auch unsere lieben Altvordern nicht nur seit so vielen Hundert Jahren sich beflissen, sowohl mit benachbarten als entfernten Staaten, mit Burgerrechten, Bündnissen und in andere erlaubte Wege sich und ihren Stand sicher zu setzen, sondern auch, so oft ihnen und ihrem Regiment etwas Widriges begegnete, ungesäumt entweder schriftlich oder mündlich ihre besten Freunde über ihren Zustand vertraulich berichten ließen. Und, damit wir aller Exempel, an welchen es uns von etlichen Hundert Jahren her nicht ermangeln sollte, geschweigen, so hat es Euch, unsern Gnädigen Herren, bei letztvorgefallenem traurigem Wigoldinger Handel gefallen wollen, mir, Euerer E. E. Weisheiten getreuem Burger, gnädig anzubefehlen, daß ich, bei guten vertrauten Freunden, Nachbarn und Religionsgenössischen Churfürsten und Staaten nicht nur den verlaufenen Handel ausführlich anzubringen, sondern auch unsern Stand zu wahrhafter, gewisser und guter Verständniß zu empfehlen, mir auf's beste sollte angelegen sein lassen. Es ist nicht nöthig, von der Nothwendigkeit dieses Vorhabens zu reden. Es bezeugt die Erfahrung und die Uebung aller wohlbestellter Republiken, daß nichts gewöhnlicheres sei, als durch solche Absendungen den Stand in gutem Kredit zu erhalten, und allen schädlichen Vorurtheilen vorzubeugen. Kredit erhält die Liebe und den Respekt; sobald dieser fällt, zerfällt Herz und Muth. Daß aber diese Absendung an allen Orten, an welche ich durch Euerer E. E. Weisheiten Beglaubigungsschreiben gewiesen ward, auch angenehm gewesen sei, ist außer allem Zweifel. Dieß erhellt erstlich aus der so gnädigst und gnädig ertheilten Audienz, und darnach aus den in meinen Rekreditivschreiben angedeuteten, willfährigen Entschließungen, welche ich hiemit Euern E. E. Weisheiten unterthänigst einhändige, und zwar von allen hohen Orten, aus-

genommen Chur-Brandenburg, welche Resolution aber, wie Herr Zeller, quem commendo a pietate et eruditione et prudentia, vermeldet, auf dem Wege ist, — endlich aus der großen Begierde, einen eigentlichen Bericht zu haben sowohl über den damals obschwebenden Wigoldinger Handel, welchen in rechter Form darzustellen ich mir höchsten Fleißes befohlen sein ließ, als über unser Vaterland insgemein, über die Kirchen und Schulen desselben, welches alles mir genugsame Beweisgründe an die Hand giebt, Euch, unsere Gnädigen Herren, zu versichern, daß, wo ich hinkam, ich nichts anderes antraf, als wahrhafte Freunde, — Freunde, welche sich höchst geehrt fanden daß man dergestalt vertraulich mit ihnen verfahre, und vernünftig darauf denke, sie durch so weite und abgelegene Reise, bei so unstetem Wetter und ungesunder Luft, über unsern damaligen Zustand ausführlich und umständlich zu berichten, — Freunde, welche sich ernstlich kümmerten, als sie vernehmen mußten, daß ein solcher alter, wohleingewurzelter Stand, so viele ächtreformierte Kirchen, in so unverhoffte Gefahr innerlicher Unruhen, ohne ihre Schuld, gesetzt werden, — Freunde, welche sich von Herzen erfreueten, da sie vernahmen, daß ohne öffentliche Feindseligkeiten dem damals androhenden Uebel so weit abgeholfen wurde, daß kein endlicher Bruch erfolgte, — Freunde, welche sich freiwillig und offenherzig erklärten, unsern Stand, insofern derselbe wegen der Religion und Freiheit angefochten werden sollte, nicht stecken lassen zu wollen, sondern die einen mit äussersten Kräften, die andern in andere, ihnen mögliche, unserm Stand aber vortheilhafte Wege an die Hand zu gehen sich resolvierten, und dahin entschlossen, daß man nicht zu zweifeln hat, Gott der Herr habe die Reise zu einem rechten Fundamente erwünschter und nothwendiger Vertraulichkeit zwischen den hohen Staaten, bei welchen ich angeklopft habe, und Euern E. E. Weisheiten ausschlagen und gedeihen lassen, und daß es auch zu Mehrerm gebracht werden möchte, wenn mit der Zeit auf das von Euern E. E. Weisheiten gelegte Fundament von der ganzen reformierten Eidgenossenschaft gebaut werden sollte, — aber dann endlich auch Freunde, welche nicht nur von Grund ihrer Herzen mit beweglichen Geberden den Wunsch äusserten, daß Gott der Herr uns in unserm lieben Vaterlande wohl erhalten, und nicht gestatten wolle, daß diese

mit den Fröhlichen freuen, und mit
und was die Heiden selbst für das
schaft hielten, daß man gleichen Sin
velle et idem nolle, ea demum ve
haftig alles gemein, und da bek
Herzen: „Euer Gott ist unser G
Euer Heil unser Heil," — und d
von jeweilen her alle Könige,
Freundschaft zu erhalten, sich höch
rum auch unsere lieben Altvordern
dert Jahren sich beflissen, sowohl
ten Staaten, mit Burgerrechten
erlaubte Wege sich und ihren
auch, so oft ihnen und ihrem N
nete, ungesäumt entweder schrif
Freunde über ihren Zustand ver
damit wir aller Exempel, an w
dert Jahren her nicht ermange
Euch, unsern Gnädigen Herr
gem Wigoldinger Handel gefa
Weisheiten getreuem Burger,
bei guten vertrauten Freunden,
sischen Churfürsten und Sta
Handel ausführlich anzubringe
wahrhafter, gewisser und gute
auf's beste sollte angelegen sei
der Nothwendigkeit dieses Vor
Erfahrung und die Uebung a
nichts gewöhnlicheres sei, als d
in gutem Kredit zu erhalten,
vorzubeugen. Kredit erhält
dieser fällt, zerfällt Herz un
dung an allen Orten, an w
heiten Beglaubigungsschreibe
gewesen sei, ist außer allem
der so gnädigst und gnädig
den in meinen Rekreditivschre
schließungen, welche ich hie
thänigst einhändige, und

...men mußte, mit unterthänigstem
...en belieben wolle, das Geschäft in
...iehen, und einen endlichen Beschluß
...e Dimission und die beigeschlossenen
...lege ich dieselben in den Schooß Euerer
...Gnaden, und bitte unterthänigst, daß
...ung ein väterliches Vergnügen haben
...selben, was auch meine täglichen Akten
...daß ich mir in allen Treuen angelegen
...Gnädigen Herren, meinen ungesparten
...rsam, dem Vaterland aber einen treuen
...lchen Orten, wo ich, Gott dem Herrn
...llen Gnaden empfangen, behandelt und
...geschenken und in Ehren entlassen wurde.
...nwärtige Relation mit dem Segen, mit
...er sein Volk zu segnen befohlen hat: daß
...aren Euch, die Väter des Vaterlands und
...e, segnen und behüten wolle, daß er sein
...leuchten lassen wolle, daß er sein väterliches
...habe, und Euch und den Euerigen gebe
...igen Frieden durch Jesum Christum, Amen.
...eiten und Gnaden unterthäniger: Dr. Joh.

Bericht

...ngen, die Dr. Joh. Heinrich Hottinger
...rschiedenen Höfen und Staaten
erhalten hat.

...kret der Generalstaaten der V. V. Nieder-
... mir gemachten Schankung lautet also: „Die
...aten haben gut befunden, daß für den Herrn
...Republik Zürich das gebührende Rekreditiv be-
... goldene Kette von 1200 Holländi-
...sammt einem goldenen Pfenning von
...gemacht und verehrt werden solle.“ — Diese

so namhafte Republik, diese so berühmten Kirchen und Schulen etwa durch innere Unruhen bekümmert, und wir endlich des köstlichen Kleinods leiblicher und geistlicher Freiheit gänzlich beraubt werden möchten, sondern die auch durch ihr Beispiel bezeugen, daß sie in ihren selbsteigenen Staaten und Ländern eines und das andere, das sie gern geändert und gebessert sehen möchten, bei der Beschaffenheit der jetzigen Zeiten dulden müssen, besonders in Betrachtung des letztvergangenen Kriegsjammers, dessen man an allen Orten so müde ist, daß auch eben diejenigen, welche durch ihre Siegeszeichen in der ganzen Welt bekannt sind, sich seit einiger Zeit ziemlich unterzogen, und um des gemeinen Besten willen viel über sich ergehen ließen. Gnädigen, lieben Herren! Niemand von obgemeldeten hohen Staaten muthet Euern E. E. Weisheiten zu, daß man sich von alten Regalien und Freiheiten verdrängen lassen, die Unterthanen der gemeinen Herrschaften preisgeben, die Hoheit im Stiche lassen, oder auch von andern beschimpft und verspottet werden solle. Man rühmt öffentlich und mit Verwunderung den Eifer für das Evangelium und für die Bekenner desselben; man lobt die Sorgfalt für benachbarte Kirchen; man freuet sich über die Willfährigkeit, alles um der Wahrheit willen anzuwenden; auch ward es an allen Orten für wohlbedacht angesehen, daß man vor eintretendem Nothfalle sich guter Freunde versichere, um dann im Nothfalle den Feinden mit möglicher Festigkeit zu begegnen; nur gehen hingegen die Gedanken der ächtreligionsgenössischen Staaten dahin, daß man, nach der Apostolischen Vorschrift, den Frieden, so viel bei uns steht, mit Jedermann halte; man wünscht und bittet, daß man einen solchen erträglichen Modum et methodum vivendi in der Eidgenossenschaft erhalten möge, wodurch man mit und unter einander hausen könnte; besonders aber liegt man mit ganzem Leibe darauf (dringt man sehr darauf), daß die Evangelischen durch steifes Zusammenhalten einander wohl verstehen, und daß sie, bevor die äussersten Maaßregeln an die Hand genommen werden, alle andern rathsamen und gütlichen Mittel walten lassen. Und diese sorgfältigen Gedanken sind obgedachten hohen Staaten und besten Freunden um so weniger zu verargen, als sie, wie ich bemerken konnte, aus besonderer Zuneigung zu unserm Stande herfließen, die bei ehrlichen Leuten viel größer ist, als man sich einbildet. Ich kann

mit Wahrheit und ziemlicher Erfahrung sagen, und ich soll es an diesem hohen Orte nicht ungemeldet lassen, daß man sich nicht scheuete, öffentlich zu bekennen: „Man habe zu und gegen uns die beste Affektion; die eidgenössische Republik sei in ihrer Natur fester und sicherer, als jede andere; da habe man die Eifersucht nicht zu besorgen, mit welcher jetzt Holland wegen allzugroßen Reichthums angefochten werde; die Kirchen und der Gottesdienst seien pur und lauter, nicht mit andern Sekten vermischt; bei den Einwohnern selbst sei noch mehr Redlichkeit als anderswo; nos inter malos non pessimos." — Auf diese Form redet man noch von unserm Stande; daher denn auch namhafte Personen, ja Häuser des Reichs selbst ihre äusserste Zuflucht auf allen Fall nirgends anders als in der Eidgenossenschaft zu nehmen sich entschlossen haben. Es steht jetzt nicht bei mir, zu urtheilen, ob man nicht etwa bei obgesagter Meinung von uns zu kurz kommen, und ob nicht unsern bergichten Ländern mehr zugemuthet werden möchte, als in ihren Kräften liegt. Dieß nur erhellt genugsam, daß allen guten Freunden und Religionsgenössischen Staaten jederzeit lieber sein wird, wenn sie Ursache haben werden, sich mit uns wegen unseres fernern Wohlstands zu erfreuen, und wenn derselbige je länger je mehr aufgeht, als wenn sie demselben, feindlich angefochtenen, durch wirkliche Assistenz wieder aufhelfen müßten, zwar nicht aus Mangel höchster Begierde, Euch, Unsern Gnädigen Herren, zu dienen, sondern aus Besorgniß, es möchte etwa durch unbeliebigen Bruch auch das Evangelium sowohl bei uns als in der Nachbarschaft Schaden leiden, wie ich denn oft vorstellte und noch diese Stunde der Meinung bin, daß an der Erhaltung unsres Standes den übrigen evangelischen Orten Deutschlands mehr gelegen sei, als man sich einbildet. Dieweil aber nebst dieser zweifachen Kommission: des abzulegenden Berichts über den Wigoldinger Handel und der Empfehlung guter, gewisser Verständniß gegen unsern Stand; es Euch, unsern Gnädigen Herren, auch hat gefallen wollen, mir das Täufergeschäft anzubefehlen; so kann ich nicht bergen, daß auch deßhalb einiger Anlaß bei Churpfalz, der meiste aber in den vereinigten Niederlanden vorfiel, wobei sattsamer und weitläufiger Bericht wohl vonnöthen war. Nicht nur die Theologen zu Utrecht, Leyden, im Haag und anderswo haben mich deßhalb zu weitläufigen und umständlichen Gespräch

chen veranlaßt, sondern es haben auch die Amsterdamer Wiedertäufer selbst Anlaß gesucht, mit mir zu reden, und sich in ein fast dreistündiges Gespräch mit mir eingelassen. Ich unternahm es mit allem Ernst, Euer, Unserer Gnädigen Herren, bisher befolgtes Benehmen zu entschuldigen; ich übergab und hinterließ auch an allen Orten schriftliche Darstellungen dieses Gegenstands, und brachte die Holländischen Mennonisten dahin, daß sie bloß auf Gnad und oberkeitliche Barmherzigkeit abstellten; ich konnte aber nicht erhalten, daß sie sich weiterer Supplikation begeben hätten; vielmehr haben gesammte Mennonisten sich durch ihren Agenten Herrn Barneveld noch einmal bei den Herren Generalstaaten angemeldet, und theils um eine neue Verwendung derselben bei Euch, U. G. Herren, theils aber auch um eine Empfehlung an mich gebeten. In Betreff des erstern wurden sie abgewiesen; das andere haben sie zuwege gebracht, wie aus dem mir übergebenen Dekret der Generalstaaten erhellt, welches dahin geht, ich möchte bei meinen Herren Kommittenten alle guten und kräftigen Mittel anwenden, daß doch nach dem Beispiele der Herren von Bern, auf die man besonders, mit Hintansetzung anderer Gründe, sich berief, den Wiedertäufern ihre Güter zurückgegeben werden. Nun hat Hr. von Ommeren, ein ansehnliches Glied der Generalstaaten, und der sich durch seine eifrige Empfehlung unseres Standes würdig machte, daß ich seiner an diesem Orte mit höchster Ehre gedenke, und eben so Eurer Gnaden Verburgerter, Herr Anton Studler, Ritter und Herr von Bergen, mir angedeutet, es habe nicht die Meinung, daß die Generalstaaten Euch, U. GHHerren und Obern, einiges Maaß und Ziel vorschreiben wollen, wie auch sie es von andern nicht leiden; dieß aber könne er nicht verhehlen, daß auch die Bestgesinnten in den Niederlanden an dieser Sequestration der Güter Anstoß nehmen, und hiemit zu besorgen sei, daß, weil die zwo vornehmsten Städte, Amsterdam und Rotterdam, sich dieses Geschäfts so eifrig annehmen, wir, wenn wir mit der Zeit dieselben, wie denn Amsterdam das Herz und Leben der ganzen Holländischen Provinz ist, vonnöthen haben sollten, einen weit größern Schaden deßnahen zu befürchten hätten, als man jetzt von den gemeldeten Wiedertäuferischen Güttern zu hoffen haben würde, welches ich, Euern E. E. Weisheiten zu hinterbringen, ungeachtet meiner vielfältigen Gegenvorstellung,

aus hohem Befehl übernehmen mußte, mit unterthänigstem Ersuchen, daß es Denselben belieben wolle, das Geschäft in reife Berathschlagung zu ziehen, und einen endlichen Beschluß zu überschicken. — Meine Dimission und die beigeschlossenen Ehrengeschenke betreffend, lege ich dieselben in den Schooß Euerer E. E. Weisheiten und Gnaden, und bitte unterthänigst, daß Sie an meiner Verrichtung ein väterliches Vergnügen haben wollen; ich versichere Dieselben, was auch meine täglichen Akten genugsam bescheinigen, daß ich mir in allen Treuen angelegen sein ließ, Euch, Unsern Gnädigen Herren, meinen ungesparten Fleiß und tiefsten Gehorsam, dem Vaterland aber einen treuen Dienst zu leisten an solchen Orten, wo ich, Gott dem Herrn sei Lob gesagt! mit allen Gnaden empfangen, behandelt und mit unverhofften Ehrengeschenken und in Ehren entlassen wurde. Ich schließe diese gegenwärtige Relation mit dem Segen, mit welchem Gott der Herr sein Volk zu segnen befohlen hat: daß der Herr der Heerschaaren Euch, die Väter des Vaterlands und Beschirmer der Kirche, segnen und behüten wolle, daß er sein Angesicht über Euch leuchten lassen wolle, daß er sein väterliches Angesicht über Euch habe, und Euch und den Euerigen gebe den zeitlichen und ewigen Frieden durch Jesum Christum, Amen. Euerer E. E. Weisheiten und Gnaden unterthäniger: Dr. Joh. Heinrich Hottinger." —

Bericht

über die Verehrungen, die Dr. Joh. Heinrich Hottinger von den verschiedenen Höfen und Staaten erhalten hat.

1. „Das Dekret der Generalstaaten der V. V. Niederlande wegen der mir gemachten Schankung lautet also: „Die Herren Generalstaaten haben gut befunden, daß für den Herrn Abgesandten der Republik Zürich das gebührende Rekreditiv befördert, und eine goldene Kette von 1200 Holländischen Gulden sammt einem goldenen Pfenning von 100 Gulden gemacht und verehrt werden solle." — Dieß

goldene Kette sammt Pfenning wurde mir hierauf, in Kraft eines andern Dekrets, durch Herrn Agenten de Heiden eingehändigt.

2. Der Churfürst von der Pfalz hat, was Ihre Durchl. bereits schon im Frühling an mich geschrieben hatte, nochmals gnädigst wiederholt, daß Ihre Durchl. mich das diesjährige Herbstgewächs versuchen lassen werde, und zu Bestätigung dessen hat man mich mit einem Geschirr von 69 Loth Silber beschenkt.

3. Von Hessen-Kassel ist mir ein Doublet von 65 Loth Silber überreicht worden.

Daß ich aber zu diesen ansehnlichen Verehrungen überall nichts beitrug, sondern einfach nur geschehen lassen mußte, was von gemeldeten hohen Orten zu Bezeugung ihres Respekts gegen unsern Stand nothwendig erachtet wurde, und ohne Kränkung derselben nicht anders, als wie ich es that, ausgeschlagen werden konnte, hinsichtlich alles dessen berufe ich mich auf diejenigen, von welchen mir die besagten Verehrungen eingehändigt wurden. Dr. Joh. Heinrich Hottinger." —

Was in Republiken gar oft zu geschehen pflegt, widerfuhr auch dem heimgekommenen Gesandten und seinem an die Regierung erstatteten Berichte. Niemand war damit zufrieden. Einige wunderten sich über den geringen Erfolg der kostspieligen Gesandtschaft und meinten, diese wäre nicht nöthig gewesen, bloß um dergleichen guten Rath zum Frieden und zur Geduld, wie man ihn im Gesandtschaftsberichte finde, heimzubringen. Andere tadelten die Faßung des Gesandtschaftsberichts, und sagten: „Man sehe daraus nicht einmal, wo der Gesandte gewesen sei, was er ausgerichtet habe, und statt dasjenige, was in den Abscheiden der verschiedenen Höfe nur angedeutet sei, ganz ausführlich darzustellen, habe der Gesandte in seinem Berichte nur Texte aus der hl. Schrift angebracht, und die Regierung mit frommen Zusprüchen zu erbauen und zu belehren gesucht." Wieder andere giengen noch weiter; sie bezweifelten die Geschicklichkeit und Treue des Abgeordneten in Erfüllung seines Auftrags, und behaupteten, er habe sich mit guten Geschenken abspeisen lassen. Solche Verdächtigungen nöthigten den Abgeordneten,

Hottinger, zur Rechtfertigung seiner Arbeit und Absicht, und er erließ daher unterm 7. (17) Dez. folgendes

Schreiben an Burgermeister Waser, zu nachträglicher Erläuterung seines Gesandtschaftsberichts.

„Hochgeachter und gnädiger Herr Burgermeister! Obgleich die überhäuften Geschäfte Euerer Weisheit mir nicht unbekannt sind, will ich dennoch, aus Sorgfalt für das noch immer auf mir liegende Amt, nicht ermangeln, Dero hohem Gutachten anheimzustellen, ob nicht nothwendig erachtet würde, daß mein Bericht in weitere Berathung von Unsern Gnädigen Herren gezogen, und ich somit absolvirt werden möchte, und zwar: 1. wegen der Beschleunigung der Antwort, welche von etlichen Orten, und besonders von Churpfalz, ehestens erwartet wird, und weil es, meines geringen Erachtens, nicht nützlich wäre, wenn das gute Fundament vertraulicher Korrespondenz in's Stocken geriethe: 2. weil benachbarte Theologen und gute Freunde zu Bern, Basel und Schaffhausen, mit welchen ich seit der Zeit meiner Ankunft alle, auch nothwendige, Korrespondenz unterbrach, gewissem Berichte zufolge sehr verlangen, von mir selbst über meine Gegenwart Nachricht zu erhalten, wobei ich dann allerdings meine Verrichtung nicht ganz unberührt lassen könnte, und doch darin auch nicht weiter gehen möchte, als es thunlich sein würde. Dieses aber zu thun, bevor die Sache von unsern GHHerren und Obern erörtert, und mir meine Dimission abgenommen ist, wäre nicht anständig. Und gleichwie ich wohl erachten kann, daß meine letzte Relation an Unsere Gnädigen Herren zu allgemein war, so soll ich nicht verhehlen, daß ich beabsichtigte, alles mit wenigen Worten anzudeuten, was in meiner Verrichtung hauptsächlich verhofft werden mochte, übrigens aber den Befehl zu erwarten, wie ich ihn noch erwarte, was Ihre Weisheiten weiter abzulegen und zu berichten befehlen möchten. Mehr Spezialitäten für dießmal und für mich selbst beizubringen, wollte mir nicht gebühren, weil ich dafür hielt, daß solches besser und füglicher geschehen könnte, wenn etwa mit nächster Gelegenheit die Antwortschreiben berathschlagt, und dann, nach Gutfinden, entweder von Unsern

Gnädigen Herren oder Dero verordnetem Ausschuß ein Abscheid nach dem andern untersucht und durchgegangen werde sollten. Denn daß ich für dießmal und in der abgelegten Relation lieber in den Schranken der Allgemeinheit verbleiben wollte, geschah aus wohlbedachtem Vorsatze, weil ich ganz dafür hielt, es werde Ihren E. E. Weisheiten für diesen Gang nicht unangenehm seyn, wenn die mir anvertraute Kommission in solcher Form eingeführt und angebracht werde, daß man daraus sicher entnehmen könne, daß meine Absendung weder umsonst berathschlagt noch befohlen, viel weniger ohne Frucht bewerkstelligt wurde. Ich verhoffe auch, daß dieses genugsam beschah. Denn wenn ich mich recht entsinne, so habe ich erstlich vor Unsern Gnädigen Herren unterthänig referiert, daß ich, vermöge beihabender Instruktion, bei Würtemberg, Churpfalz, Brandenburg, Holland und Hessen-Kassel den damals besorglichen Handel dergestalt angebracht habe, daß, Unsern Gnädigen Herren zum Besten, die angehobene Prozedur derselben nicht mißbilligt, und hiemit an allen Orten den gefährlichen Vorurtheilen mit treiflichen Gründen vorgebauet wurde. Es ist auch diese Absendung um so besser aufgenommen worden, als man sich an etlichen Höfen nicht zu erinnern wußte, daß seit der Reformation eine solche freundliche und mündliche Mittheilung jemals beschah, die deßwegen für sehr verdankenswerth gehalten wurde. Zum Andern habe ich umständlich angeführt, daß die mir übertragene Empfehlung unseres Standes zu gewisser, beständiger und guter Freundschaft auf allen Fall nicht übel erschossen hat, indem Churpfalz sich erklärte, daß, wenn, wovor Gott uns gnädig bewahren wolle, Unsere Gnädigen Herren an der wahren Religion, deren Ausübung und gemeinen Freiheit angegriffen werden sollten, Ihre Durchl. in eigener Person, welcher Anerbietung man gleichwohl seit der Zeit des aus dem Haus Oestreich entsprungenen Kaisers Rudolf I. sich nicht zu erinnern wissen wird, und mit ihrer Macht, insofern der Zustand des Römischen Reichs und seiner Länder es gestatten wird, zu aßistieren gnädigst sich anerbiete, übrigens aber und bei andern willkührlichen Vorfallenheiten bewillige, gegen Reziprozität gleicher Freundschaft in ihren Landen etliche 100 Mann, zu Fuß und Pferd, auf Unserer Gnaden selbstbeliebige und erhebliche Verpflegung hin, anwerben zu laßen. Daß Würtemberg damals, als man wegen

des noch währenden Türkenkriegs selbst in der Gefahr stand, und mit den erforderlichen Werbungen schwerlich zurecht gekommen wäre, nicht weiter gieng, als der ertheilte Abscheid mitbringt, benimmt die Hoffnung nicht, daß bei andern Zeiten, wenn es besser stehen wird, ein Mehreres zu erhalten sein werde, insofern es Unsern Gnädigen Herren gefallen wird, die angehobene Unterhandlung, vor dem eintretenden Nothfalle, in Berathung zu ziehen, welches bei Entwerfung des Antwortschreibens am füglichsten geschehen könnte. Wie es bei Brandenburg abgelaufen sei, wird das nächstens einlangende Schreiben, gefällt es Gott, mitbringen, welches allbereit unter Wegs und, dem Verlauten nach, sehr günstig sein soll. Holland hat sich auf den Fall zu allen kräftigen Mitteln, je nach erheischender Nothdurft und nach der Beschaffenheit seiner eigenen Lage, dießmal weiter und zu mehrern Spezialitäten erklärt, als es jemals geschah. Daß aber, obgleich ich es mit allem Ernste auszuwirken suchte, eine erkleckliche Summe Geldes nicht speziell in dem ertheilten Abscheid ausgesetzt wurde, hat man einzig und allein dem so gar empfindlichen, und Holland beschwerlichen Englischen Kriege zugeschrieben, mit der Erinnerung, daß, wofern unser geliebtes Vaterland wieder angegriffen werden sollte, man alsdann bei Zeiten sich anmelden solle, und daß wir dann erfahren werden, wie weit man uns, nach Beschaffenheit des eigenen Zustandes, an die Hand gehen werde. Hr. von Omeren sagte heiter, Gott habe ihren Staat so gesegnet, daß sie etwas sowohl zur eigenen als zur Rettung Anderer thun könnten, insofern sie nicht anderwärts zu wehren und sich in Position zu stellen genöthigt würden, wie dieß vor zehn Jahren wegen Schweden und Dänenmark der Fall war, und jetzt wegen England ist. Bei Hessen-Kassel hat man, hinsichtlich der Anwerbung von Soldaten und guten Offizieren, sich im erforderlichen Falle alles Guten zu versehen, wie ich denn in meinem Gewissen finde, daß an höchstgemeldetem Hessen-Kasselschen Hofe die beste Zuneigung zu unserm Stande ist, um demselben eine wahrhafte, beständige und gute Freundschaft zu erzeigen. Daß die Verpflegung der Hessischen Soldaten etwas höher kommt, darf man sich nicht verwundern. Es ist bekannt, wie Hessen seine Soldaten braucht, nicht um mit denselben Schaden zu leiden, sondern um mit und durch dieselben sich in Ehr und

Befehl entschuldigen könnte. Indem ich Ew. E. Weisheit bitte, daß Sie, wo man etwa von meinem Gesandtschaftsbericht ungleich reden sollte, mich wegen desselben zu entschuldigen belieben wolle, melde ich, daß ich um folgender Ursachen willen für nöthig erachtete, mich in den Schranken gedachter Behutsamkeit zu halten: 1. weil man an allen Orten auch gegen mich Behutsamkeit brauchte, und ich leicht bemerken konnte, daß man eben so wenig Lust hatte, meine Unterhandlung bekannt zu machen, als es mir lieb war, wenn es geschehen wäre. 43) Würtemberg hat die Sache Anfangs nur zwei, und hierauf noch etlichen wenigen Personen anvertraut. Bei Churpfalz wurden nur zwei Personen zur Unterhandlung mit mir verordnet; der Abschied aber wurde vom Churfürsten selbst mit Zuzug der geheimsten Räthe verfaßt. Fürst Moriz zu Cleve hat die Audienz und die ganze Verfügung allein vorgenommen. In Holland wurden nach mündlich gethanem und schriftlich eingehändigtem Vortrage sogleich gewisse Personen verordnet, denen die Eidgenössischen Sachen ausdrücklich übergeben wurden, und unter denen Herr von Omeren nicht der geringste war. Zu Hessen-Kassel hat Niemand Kenntniß von meiner Unterhandlung gehabt, als die Regentin und wenige Regierungsräthe; — 2. weil die Verhandlungen noch nicht völlig beendigt sind, sondern an etlichen Orten auf gewissen Bedingungen beruhen. Wäre nun, ohne Befehl, etwas von allen Spezialitäten von mir zu weit ruchbar gemacht worden, so wäre zu besorgen, man könnte scheu gemacht werden, was mir leid sein sollte. Geschieht es aber auf Befehl, so bin ich in jedem Fall entschuldigt; — 3. weil die unlängst obschwebenden Streitigkeiten mit den V Orten, Gottlob! wieder ziemlich beigelegt sind. Wäre nun das mir anvertraute Geschäft mit allen Partikularitäten, ohne Befehl, dargestellt worden, und hierauf eines und das andere weiter gekommen, als solche zarte Dinge erleiden mögen, so hätte ich, wegen allzufrüher Entdeckung, billig der Unvorsichtigkeit angeklagt werden können; — 4. zu geschweigen der Ungelegenheit, welche mir selbst ohne Noth durch diejenigen, die in andere Wege ihren Religionshaß gegen mich nicht allzeit

---

43) Die Sache blieb 165 Jahre lang ziemlich unbekannt, und kaum mag Hottinger selbst auf so lange Geheimhaltung gerechnet haben.

gleich verbergen können, erwachsen möchte, wenn sie durch allerlei Einbildungen und Muthmaßungen erst jetzt und nach beigelegten Streitigkeiten vernehmen würden, was hier und dort zum Besten des Vaterlandes zu unterhandeln mir anbefohlen wurde. — Um solcher und anderer Gründe willen habe ich in der gethanen Berichtserstattung lieber mit den Spezialitäten zurückhalten, und Unserer Gnädigen Herren Befehl, nach meinem Abtritt und Ausstand, abwarten, als aus eigener Gewalt und nach eigenem Gutdünken mich unbesonnener Weise herauslassen wollen. Indessen wird mir später nichts erwünschter sein, als durch eigentliche und umständliche Relation Unsern Gnädigen Herren zu beweisen, wie ich auf meiner sechszehnwöchigen Reise und in den ertheilten Aufträgen verfuhr, mit welch großer Gefahr, Mühe und Sorgfalt dieselbe begleitet gewesen war, sei es gleich jetzt, oder, weil das Brandenburgische Schreiben noch nicht angelangt ist, bei Berathung der Antwort, was, weil es wegen der Weitläufigkeit nicht wohl vor einem ganzen gesessenen Ehrsamen Rathe thunlich wäre, vor einem Ausschuß aus Unserer Gnädigen Herren Mitte geschehen könnte. Ich bitte aber unterthänig, es möchte das Hauptwesen so weit erläutert und abgethan werden, daß ich meine andern Berufsgeschäfte wieder mit desto größerm Eifer antreten und bedienen kann. — Was die Unkosten betrifft, überlasse ich dieselben der väterlichen Verfügung Unserer Gnädigen Herren. Ueber die empfangenen 100 Dukaten habe ich zu meiner Rückreise noch so viel in Holland und Kassel aufnehmen müssen. Sollte es Unsern GHHerren gefallen, mir über diese Summe hinaus noch etwas für Kleidung und andere Unkosten zu ordnen, so steht es bei Dero gnädigem Belieben. — Ueber die mir zugestellten und in meinem schriftlichen Berichte angeführten Ehrengeschenke lasse ich Unsere GHHerren gnädiglich walten. Es wäre mir leid, wenn durch meine weite, nicht viel weniger als 300 Meilen Wegs betragende, mühsame und gefährliche Reise meine gute Absicht, einen unverläumdeten Namen zu behalten, welcher Absicht ich mich bisher gegen Freunde und Feinde beflis, nur so weit in Gefahr kommen sollte, daß ich dafür angesehen würde, als wenn etwas wider Unserer GHHerren Fundamentalsatzungen, wie sie nun über die hundert und mehr Jahre in der Uebung sind und durch gesetzte Regeln und Beispiele er-

läutert wurden, gehandelt worden wäre. Weil ich bei so hohen Potentaten und Staaten mit dem Charakter einer öffentlichen Person bezeichnet wurde, konnte ich mich bei denselben nicht wohl anders benehmen, weil ich mich zu erinnern wußte, daß in dergleichen Fällen das Nämliche von Unsern in Gott ruhenden Standesvorfahren, und besonders von den Herren Zwingli, Bullinger, Gualther, Simler, Hospinian und Breitinger geschah, auf deren Beispiel ich mich gar wohl berufen könnte. Falls es aber Unsern Gnädigen Herren gefallen wollte, mit Aufhebung der spätern Erläuterung und alles oberkeitlichen Vorbehalts beim dürren Buchstaben des sogenannten Pensionenbriefs zu verbleiben, so würde ich von Herzen wünschen, daß ich ein bequemes Mittel dazu sein müßte, als der ich bisher, ohne Ruhm zu melden, überall bewies, daß ich die Begierde, meinem Vaterlande zu dienen, allen andern vortheilhaften Nutzbarkeiten jederzeit mit höchster Lust und Willen vorzog, und in Betrachtung, daß Gott der Herr mächtig ist, mir und den Meinigen solches durch seinen Segen auf andern Wegen zu ersetzen, lieber bei größern Beschwerden und Arbeiten mich mit Wenigem begnügen, als irgend einem ehrlichen Menschen hinlänglichen Anlaß geben wollte, andere Gedanken von mir zu fassen, als solche, die mein bisher beständig vorgenommenes Vorhaben, Profession von der Ehrbarkeit zu machen, erleiden möchte. Ich wollte nicht ermangeln, Euerer E. Weisheit diese Erläuterung vertraulich mitzutheilen, weil ich allbereit bemerken konnte, daß einer und der andere Unserer GHerren in meinem Gesandtschaftsberichte lieber mehr Spezialitäten über meine Verrichtung angehört hätte. Ich bin nochmals erbötig, Unsern Gnädigen Herren meine gehabte Mühe umständlich zu berichten, wenn es zu meiner bessern Entschuldigung und deßnahen zu verhoffender Versicherung des oberkeitlichen Schutzes contra quoscunque (gegen alle und jeden), befehlsweise mir aufgetragen werden sollte. Ich überlasse aber alles der wohlweisen Verfügung Euerer E. Weisheit, befehle mich zu Hochderselben fernern hohen Gunsten, und verpflichte mich, zu sein und die Tage meines Lebens zu verbleiben Euerer E. Weisheit unterthäniger Dr. Joh. Hottinger. Von Hause den 7. (17) Dez. 1664.“ —

Der
Kampf der Partheten
in
Luzern
von
1568 — 1574
oder:
Der sogenannte Pfyffer'sche und Amlehn'sche Handel,

urkundlich dargestellt

von

J. A. Felix von Balthasar, Seckelmeister der Stadt und Republik Luzern.

Dieser urkundlichen Darstellung erwähnt Gottlieb Emanuel Haller (Bibliothek der Schweizergeschichte 2. Bd. S. 321 Nr. 1294) mit folgenden Worten: „Ein historisches Fragment politischer Schwärmerei und republikanischer Partheienwuth, zur Lehre und Warnung dargestellt in der Lebensgeschichte Schultheiß Jost Pfyffer's, Manuskript in Fol. mit häufigen höchst seltenen Urkunden, alles von Herrn Seckelmeister von Balthasar's Hand. Schultheiß Pfyffer ward 1569 seiner Würde entsetzt, verwiesen, begnadigt und wieder in den Rath gewählt, starb 1584. Der berühmte Schultheiß Ludwig Pfyffer war

sein Neffe, und auch zum Theil mit andern Rathsherren in diesen berüchtigten Prozeß verwickelt.“ —

Seckelmeister Balthasar selbst sagt (in seinem gedruckten Verzeichniß der Handschriften und Collectaneen vaterländischen Inhalts, die zu den Druckschriften der Schweizer-Bibliothek gehören ꝛc. Luzern, 1809) über diese seine Sammlung und Arbeit Folgendes: „So alt, und wie vergessen oder im irrigen Lichte betrachtet, diese Begebenheit sein mag, um so interessanter ist sie, wenn man die Zeit, die handelnden Personen und das Aufsehen betrachtet, das sie damals in der ganzen Eidgenossenschaft verbreitet hatte. Diese Geschichte kann als ein Pendant oder Seitenstück dienen zu dem einst in der Schweiz eben so berüchtigten Twingherrenstreite zu Bern, von welchem der damalige Stadtschreiber Frickard eine meisterhafte Erzählung liefert. Möchte ein Zeitgenoß, wie Frickard gewesen, damals, als die Scenen und Auftritte, die Reden und Gegenreden geführt wurden, dieselben mit eben der Geschicklichkeit gezeichnet haben. Aus hier vorhandenen Originalbruchstücken läßt sich gleichwohl viel wichtiges und belehrendes entnehmen, und ein geübter Kopf kann manches Gründliches und Wahres hinzudenken, und mit geschickter Feder in einer pragmatischen Erzählung zur Belehrung darstellen.“ —

Ebenderselbe hat in seinen „historischen Aufschriften“ (aus dem Lateinischen übersetzt von Herrn Joseph Pfyffer von Heidegg, jetzigem Staatsrath und Oberamtmann in Sursee, Luzern, gedruckt bei Jost Franz Jakob Wißing 1778. S. 154 und 155) den Schultheißen Jost Pfyffer also geschildert: „Jost Pfyffer, ein sehr würdiges, weises und mit der Gabe der Beredtsamkeit vorzüglich ausgeziertes Standeshaupt, das sich im Felde wie im Senate ausgezeichnet hatte. Karl IX., König in Frankreich, und Katharina, die königliche Mutter, schätzten seine Verdienste so hoch und liebten ihn so sehr, daß sie diesen wackern Eidgenossen in ihren Privatbriefen und auch in dem ihm ertheilten Adelspatent ihren lieben, guten Freund zu nennen pflegten, fürwahr ein ungemein schmeichelhaftes, ruhmvolles Zutrauen. Allein die Stralen der Ehre und des Glücks verfinsterten sich auf einige Zeit. Sein Mitkollege, Schultheiß Niklaus Amlehn, aus mehreren Beweggründen gegen ihn erbittert, wußte solch ein Ungewitter über sein Haupt zu sammeln, und den edeln Mann in solch eine Verlegenheit und Angst zu versetzen, daß er sich in der Stadt nimmer sicher glaubte, und nach Baden flüchtete. Dieser unvorsichtige, übereilte Schritt gab seinem Gegner gewonnenes Spiel. Ein im Herbstmonat 1569 ausgefälltes Urtheil entsetzte Pfyffern seiner Würde, seiner Ehren, seines Vermögens, und verschloß ihm für immer die Vaterstadt. Der Ver-

wiesland blieb indessen ruhig, dem Vaterlande fortan zugethan, und erwartete zuversichtlich bessere Zeiten. Die Gesandten der Kantone, die öfter sich in Baden auf Tagen versammelten, ihn näher zu prüfen Anlaß hatten, und eben daher sein Schicksal immer tiefer zu Herzen faßten, legten gar bald auf die beweglichste, freundschaftlichste Art eine Fürbitte bei der Republik ein, und endlich nach zwei Jahren verschwand das düstere Gewölk und alle Bitterkeit. Pfyffer erhielt die Erlaubniß zurückzukehren, noch mehr, er trat auch in den Senat wieder ein, und lebte mehrere Jahre vergnügt und glücklich bis in's späteste Alter, da endlich 1584 am 7. August der Tod seinem Leben ein Ende gemacht." —

Hans Jakob Holzhalb hat die eben angeführte Stelle aus den historischen Aufschriften in sein Supplement zu Leu's Schweizerischem Lexikon (4. Thl. S. 507) im Auszuge eingerückt.

Sonst haben wir bei unsern vaterländischen Geschichtschreibern keine Erwähnung dieses allerdings und in mancher Beziehung merkwürdigen Handels gefunden, bis Herr Joseph Andre in seinen „Politischen Denkwürdigkeiten des Kantons Luzern" (Zug 1817, bei B. Jos. Blunschi, Sohn. S. 31 — 36) Folgendes darüber berichtete: „Durch den Tod des Schultheiß Holdermeyer war die Stelle eines Pensionenaustheilers ledig geworden. Zwei Männer bewarben sich darum, beide an Würde einander gleich, zwei Schultheiße, Jost Pfyffer und Niklaus Amlehn; der erste jüngst von Frankreich geadelt, des Königs lieber Freund und Rath genannt, der andere nur ein Metzger ohne Orden und Zeichen, aber in Geschäften oft schlau und glücklich. Pfyffer wurde vorgezogen. Da wollte Amlehn zeigen, wie man ihn nicht ungestraft übergehen dürfe; er zog seine Parthei enger zusammen, verstärkte sie, setzte sich den Franzosen entgegen und überwarf alle ihre Propositionen. Pfyffer wurde hiedurch nicht, wie öfters geschieht, heftig, sondern suchte sich seinem Gegner zu nähern, schmeichelte ihm, versprach ihm, was er wollte, und gewann ihn zuletzt. Aber was der Eigennutz vereint, das trennt er auch. Kaum waren dem Amlehn seine ersten Freunde und Helfer Dulliker und Feer gestorben, so zog sich Pfyffer allmählig zurück, hielt von dem Versprochenen wenig oder nichts; Amlehn's Sohn wurde eine französische Hauptmannsstelle abgeschlagen, er selbst wider gegebenes Versprechen bei der neuen Schultheißenwahl übergangen; er zeigte ihm in Allem, wie er ihn nicht mehr fürchte. Amlehn, im höchsten Grade des Zorns, entdeckt seinem Sohne einen geheimen Verein; dieser, vom Weine berauscht, fängt mit den Pfyffern in einem Wirthshause Händel an; alles wird entdeckt; laut nennt man die Aemter-Verkäufer, die Franzosen-Freunde, zeigt mit den Fingern auf die Meineidigen, auf die, welche der Stadt Ehre verrathen.

Beide trifft die gleiche Schande; beide bedroht die gleiche Gefahr; aber Amlehn gewinnt den Vorsprung; durch ein offenes Bekenntniß will er sich rein machen, und der Strafe entgehen. Er erscheint im Rath, klagt den Pfyffer an, wie er durch Mieth und Gaben Schultheiß geworden, wie er die Stadt um 7000 Gulden betrogen, wie er sich einen Diener des Königs von Frankreich genennt, wie er alle Stimmen kaufe; zuletzt sich selbst, redet von einem Verein, den er mit Pfyffer und fünf Andern gemacht, in allen Sachen für Frankreich zu mehren, Rathstellen, Aemter, Hauptmannschaften und Pensionen unter sich zu theilen; dann drang er darauf, daß Pfyffer aufstehe; er habe den geschwornen Brief verletzt; er sei ehrlos. Pfyffer konnte sich nicht vertheidigen, und floh nach Baden. Da wurde er aller seiner Ehren und Aemter entsetzt, Amlehn aber durch sein Bekenntniß in Gnaden wieder aufgenommen. Aber bald darauf wußte sich einer von Pfyffer's Mitverbannten, Bircher, bei der Mehrheit des Raths wieder in Gunst zu setzen; er bat um seine Rathsstelle. Kaum war der Anzug geschehen, so stand der Schultheiß Helmlin, der Hauptmann Cloos mit noch fünfzehn andern auf, und verließen die Rathsstube mit der Erklärung: niemehr neben Bircher zu sitzen. „Es sei das Mehr worden, ihn zu hören," gab man ihnen zur Antwort. „Wenn ein Mehr ein Mehr bleiben soll, versetzten sie, so soll man bei dem alten, dem Bircher ertheilten, bleiben." Ob meine Herren nicht das Recht hätten, Gnade zu ertheilen? — Man habe oft Gnade ertheilt, aber je nach Umständen; ihre Ehre verbiete ihnen, den Bircher zu hören. — Ob meine Herren des Bircher's halb ihre Ehre nicht verwahrt? — Sie schelten meiner Herren Ehre nicht, aber wollen beim alten Mehr bleiben, das heiter und lauter wolle, den Bircher nicht mehr im Rathe zu haben; wenn man sie zwingen wolle, werden sie bei der Bürgerschaft Hilfe suchen und ihnen das Recht darum darschlagen. — „Dazu wären sie nicht befugt, die Bürger wären meiner Herren Unterthanen." — Wenn man glaube, daß sie jetzt wider Ehr und Recht reden, soll man Bircher's Urtheil verlesen, dem Rathsrichter befehlen, jeden bei seinem Eide anzufragen, was des Bircher's halb in Geheim mit ihm gehandelt worden sei; es sei Brauch, bei Rathsbesetzungen solche Umfragen zu halten. — So bald der Bircher gehört, wolle man sein Urtheil lesen lassen; Umfragen zu halten sei nicht nöthig. Sie wollen den Bircher hören, aber hernach sein Urtheil. Bircher wurde gehört, sein Urtheil verlesen, die siebenzehn stunden aus, und die Mehrheit begnadigte ihn. Jetzt voll Zorn, daß Amlehn den Bircher begünstigt, ihm seine Stimme gegeben, griff Cloos ihn den andern Tag so an: „Ist es wahr, was du von Pfyffer und Bircher gesagt, so bist du mit ihnen ein Meineidiger und dein Leib und Gut ist mit dem ihrigen der Stadt verfallen; ist es nicht wahr, so hast du meine Herren angelogen, und ihnen ist Unrecht geschehen. Du hast uns alle verblendet; wir glaubten, wie große Gnaden dir Gott ver-

liehen; daß du solche Schmach von dir selbst entdeckt. Aber wie viel Geld dir von allen Orten geworden, hast du uns für tausend Kronen angeschwätzt. Fragtest mich immer, wie du dich doch halten sollest; hast mir bekennt, du hättest gefehlt, mich gebeten, dich nicht fallen zu lassen; die Pfyffer würden dich mit ihren gedingten Rathsherren in's Schweißbad setzen; es könne ihnen nicht fehlen; sie hätten des Königs Seckel. Auf solches habe ich dir Freundes Rath gegeben, du sollst nichts verhehlen und wenn es wahr sei, was er von Pfyffer sage, nur tapfer auf ihn losgehen. Ich habe ihm zu Baden in's Gesicht gesagt, wo er sich nicht verantworten könne, werde er ihn nicht schonen. Darauf er mir geantwortet, er wolle beweisen, daß du ein ehrloser Verräther und ein schändlicher Verläumder seiest, und wenn er es nicht beweise, soll man ihn mit feurigen Zangen zerreißen. Ihr könnet sagen, ich sei ein wankelmüthiger Mann, habe vorher den Amlehn mit Gewalt gehalten und wider meinen Schwager gestanden, und jetzt thue ich das Widerspiel. Ich gebe meinem Schwager weder Recht noch Unrecht, kann er sich verantworten, so hat er's zu genießen, wo nicht, zu entgelten." — Unterdessen hatte Pfyffer seine Vertheidigung in Baden gemacht, und zu dieser Zeit dem Rathe eingeschickt. „Was Amlehn gethan, sagte er, sei weder aus Liebe zu meinen Herren noch aus Liebe zur Gerechtigkeit geschehen, sondern aus blößem Haß und Rache gegen ihn; er habe gedroht, wenn er nicht Schultheiß werde, wolle er alles in Verwirrung setzen. Ob das auch seinem Eide gemäß? Jener Verein, den man für so schändlich und ehrlos halte, sei nichts weiter, als ein Verständniß, in Sachen des Königs Ruhe und Friede zu halten; jeder habe dabei seinen Eid, den er der Stadt geschworen, vorbehalten; die 7000 Gulden seien bezahlt; Amlehn beklage sich immer, wie ihm so wenig geworden sei; man soll ihn doch fragen, was er von Savoyen, Venedig und Rom erhalten? Ich hätte ihm, schloß er, von Gott und der Welt mehr Dankbarkeit zugetraut, als eine solche schändliche, meineidige Verläumdung." — Dieses Schreiben war mit Briefen von den Tagherren und der französischen Gesandtschaft begleitet; die ganze Familie erschien im Rathe, erzählte mit weinenden Augen seine Verdienste, seine Treue und Bereitwilligkeit gegen meine Herren und bat um Gnade. Also wurde sie ihm nicht nur gegeben, sondern er auch von aller Schuld losgesprochen, und in den Rath wieder aufgenommen. Aber kaum war er da, so fiel er auf Amlehn; er ließ von allen Seiten eine Menge Klagen gegen ihn erscheinen; viele falsche Pensionenrödel kamen hervor. So wenig als Pfyffer konnte er sich vertheidigen; er entfloh, wie er, aber nach Unterwalden. Amlehn wurde entsetzt, sein Eigenthum eingezogen; die Ehre erhielt er zwar wieder, aber in den Rath kam er nicht mehr."

Lassen wir nun den Luzernischen Staatsmann in seiner schlichten Sprache (auch die Noten sind von ihm) und hierauf die Urkunden reden. Seckelmeister Balthasar's Darstellung und Urkundensammlung über diesen Handel führt folgenden Titel:

Ein historisches Fragment

politischer Schwärmerei und republikanischer Partheienwuth,

zur Lehre und Warnung dargestellt in der

Begebenheit mit Schultheiß Jost Pfyffer und Schultheiß Niklaus Amlehn, im J. 1569 und in den folgenden Jahren, genannt die Hundswochen oder dies caniculares.

1.

Etwas zur Einleitung.

Ich habe die vorstehende Aufschrift darum gewählt, weil sie das Wesen und den Charakter solcher Auftritte und Gährungen in kleinen Republiken oder Aristokratien eigentlich zu bezeichnen scheint. Es hat sich ja leider im J. 1769, also pünktlich zwei Jahrhunderte später, und im gleichen Jahre, wieder ein solches Unding in Luzern ereignet; es sind wieder zwo Faktionen gegen einander aufgetreten, hatten beinahe ein volles Jahr mit einander gestritten, rechtlich und unrechtlich gehandelt, und die Ehre der Republik und ihr Ansehen zu Stadt und Land, ja in der Eidgenossenschaft selbst, gefährdet. Auch blieb auf lange Zeit unvertilgbare Abneigung und Mißtrauen zwischen angesehenen Rathsgliedern, zum Nachtheil mancher guten Sache für den Staat und das gemeine Beste, zu-

rück. Quaeque ipse miserrima vidi, wie Virgil sagt, et quorum pars magna fui. 1)

Man hat sich Mühe gegeben, Aufschlüsse und Beiträge zu dieser Geschichte zu sammeln, und in den Rathsbüchern nachzuschlagen; aber der Verlust eines dieser Rathsbücher und Rennward Cysat's Anmerkung, daß alle zu diesem berüchtigten Prozesse dienlichen Schriften weggeschafft wurden, benahm mir alle Hoffnung, etwas Zuverläßiges und Gründliches zu Stande zu bringen. Hier sind Cysat's Worte, so wie dieselben sich in einem der Rathsbücher dieser Zeit verzeichnet befinden: „Man hat geheissen, um Freundschaft und Ruhe willen alle Prozeß-Akten und Schriften, hierum wysende, us der Kanzlei ab- und wegthun und verbrennen, so auch geschehen: doch vorbehalten, was in Rathsbüchern yngeschrieben. Es ist aber das eine Rathsbuch der Jahre 1568 und 1569; darin der Anfang dieser Sache begriffen, verloren, doch ohne meine Schuld und Wissen, wo das zu finden sei. Ich habe ihm lang und viel nachgefragt. Gott ist mein Zeuge, daß ich dessen keine Schuld habe. Ich bin An. 1570 an den Unterschreiberdienst kommen, da die Unruh leider! schon stark gsyn ist. Diese Zwietracht, sagt Cysat ferner, war zum Theil hergeflossen von der Unrichtigkeit und Unruhe her, so zwischen den Häuptern und Fürnehmsten vom Rath und wegen des Schultheißenamts, französischer Pensionen und anderer Sachen An. 1568 sich erhebt, und mithin stark zugenommen, und große Parthylichkeit erweckt, und bis dahin gewährt hat, daß auch Etliche An. 1569 uß dem Rath und von Ehren gesetzt sammt Geldstraf, andere aber sonst gestraft worden. Hat erst vollends geendet An. 1574." —

Jedoch sind nicht alle Schriften und Dokumente, die den Pfyfferschen und Amlehn'schen Streit betreffen, verloren gegangen. Es gelang mir, hier und da mehrere derselben, die in der Verborgenheit und Vergessenheit lagen, ausfindig zu machen,

---

1) Hierüber sind besondere historische Nachrichten vorhanden.
Seckelmeister Balthasars Note.

Die seither in der Helvetia (Jahrgang 1823, S. 193 — 295. Der neun und sechsziger Handel) abgedruckt wurden.
Note des Einsenders.

sogar Originalien von der Hand der Zeitgenossen und der in den Prozeß verwickelten Personen, welche bei Nachkommen des Schultheißen Jost Pfyffer's so wie des Pannerherren Ludwig Pfyffer ganz unbeachtet lagen, auch Notamina von Rennward Cysat's Hand selbst. Daß Viele dergleichen Familienschriften von den Erben oder von frommen, unbesorgten Müttern und Wittwen gar oft als unnütz und unbrauchbar vernichtet wurden, ist keinem Zweifel unterworfen, und ihr Schicksal in mancher Rücksicht zu bedauern. Noch fand ich bei den Cysat'schen Schriften auf einem kleinen Zedelchen folgende Zeilen von des Stadtschreibers eigener Hand: „Remittiter totum judicio filii mei Rennwardi. Adsunt considerationes hinc inde ab utraque parte (das Ganze wird der Beurtheilung meines Sohnes Rennward überlassen. Es sind hier von verschiedenen Seiten her gesammelte Betrachtungen beider Partheien.) Wahr ist es, daß Etliche der Herren Pfyffer selbst mir dieser Sache wegen, ex confidentia, viel vertruwt und bekennt, denen aber, als den Hochverständigen, dergleichen Sachen selbst übel gefallen, und leid gsyn, und sonders gute Rationes (Gründe) fürbracht." —

Die Rathserkenntnisse und Urkunden betreffend, ist mir eine kleine Handschrift von den Erben des Stadtschreibers Jost Pfyffer zum Kopieren mitgeheilt worden, die folgende Aufschrift hatte: „Unterschiedliche Denksachen, so zu Zyten meines Herrn Ahnen, Jost Pfyffer's, Altschultheißen der Stadt Luzern, theils mit und gegen ihn, theils aber anderwärts sich zugetragen; uß den Originalibus geschrieben und usgezogen. An. 1652. in 4. 89 Seiten." —

Was die spöttische Benennung, die Hundswochen, anbetrifft, mag dieses Sobriquet daher entstanden sein, daß eben in den sogenannten Hundstagen (dies caniculares) die Wärme die Gemüther eher erhitzt, als abgekühlt haben wird. Es herrschte zuerst eine wahre Wuth, und die Drohungen giengen auf Leib und Leben. Daher der Spottname der politischen oder republikanischen Hundswochen oder Hundstage.

2.

Einige Züge zur Charakteristik der Hauptpersonen.

Jost Pfyffer, der ältere genannt, einer der Stammväter des in mehrere Zweige zertheilten, patrizischen Geschlechts, gelangte im J. 1545 in den Großen, und fünf Jahre nachher in den Täglichen Rath. 2) Vorzügliche Eigenschaften zeichneten ihn auf dem politischen, wie auf dem Kriegsschauplatze aus, und erhoben sein Ansehen dergestalt, daß er im J. 1558 die Würde des obersten Hauptes des Staats erhielt. Das Schultheißenamt, wie man es damals nannte, dauerte nicht auf Lebenszeit, wie späterhin, sondern es hieng von den Zeitumständen, von der Gunst und Zufriedenheit der beiden Räthe ab. Wurde auf Johann Evangelist ein anderer gewählt, so bezog der Abtretende seinen ehevorigen Rathsplatz, und hieß Altschultheiß. Daher finden sich in den ältern Rathsbüchern im Verzeichniß der anwesenden Rathsglieder nicht selten Mehrere mit dem Titel: Altschultheiß, bezeichnet. Jost Pfyffer empfing im J. 1563 einige sehr schmeichelhafte Briefe von Karl IX, König von Frankreich, wie auch von der königlichen Mutter, und sogar einen Adelsbrief, 3) — ein Beweis seiner Anhänglichkeit an Frankreich und der dieser Krone geleisteten, wichtigen Dienste. Wenn diese Anhänglichkeit und die durch seine Hände fliessenden Pensionen einerseits seinen Kredit vermehrten, so erregten sie zugleich andererseits bei vielen Mitbürgern den Verdacht der

---

2) Sein Vater, Johannes Pfyffer, kam im J. 1479 nach Luzern, erhielt 1483 das dortige Bürgerrecht, kam 1489 in den Großen und 1509 in den Täglichen Rath. Dieser ist als das Stammhaupt der Pfyffer'schen Familien in Luzern anzusehen; er starb 1540, über 100 Jahre alt, und hinterließ fünf Söhne. Er hatte sich im Schwabenkriege 1499 durch seine Tapferkeit ausgezeichnet. Der Schultheiß Jost Pfyffer hatte sich viermal verheurathet; seine erste Frau war Dorothea von Sonnenberg, — die zweite: Anna Cloos, — die dritte: Maria Heiserlin, und die vierte: Maria von Moos. Note des Einsenders.

3) Ich besitze das Original; das darin gemalte Wappen gab diesem Zweige der Pfyffer'schen Familie den Zunamen der Ringli-Pfyffer. Diese Familie ist seit etwa 50 Jahren erloschen (mit Joh. Heinrich Pfyffer, gest. 1748).

Partheilichkeit, bewirkten Haß und Mißgunst und am Ende eine schwere Verfolgung. Sein heftigster Gegner war der Altschultheiß Amlehn, und dieser und seine Anhänger packten ihn mit mancherlei Klagepunkten so drohend an, daß er in Furcht gerieth und nach Baden flüchtete. Jost Pfyffer hatte also, dem ersten Anscheine nach und bei der laut gewordenen politischen Gährung, verlorenes Spiel; er würde des Raths entsetzt, entehrt und schwer bestraft. Doch dieser Unglücksfall, oder besser zu sagen, das allmälige Sinken des Kredits seiner Gegner veränderte das Geschäft nach ein paar Jahren ganz zu seinen Gunsten; das ihm angethane Unrecht oder zu harte Schicksal wurde in neue Berathung genommen, eingesehen und gemildert, die Rückkehr in die Vaterstadt ihm bewilligt, und nicht bloß die Ehre und sein guter Name wieder hergestellt, sondern ihm auch im Jahr 1573 ein ledig gewordener Rathsplatz neuerdings eingeräumt. Jost Pfyffer starb am 7. August 1584.

Niklaus Amlehn, eines altbürgerlichen Geschlechts, seines Handwerks ein Metzger, gelangte im Jahr 1539 in den Großen und 1551 in den Innern Rath. Dieser Mann war nicht ohne Talente; er besaß Beredtsamkeit und Muth nebst schlauem Ehrgeiz, und er schwang sich 1560 zur obersten Würde in der Republik empor, so wie es etwa hundert Jahre früher dem berühmten Kistler in Bern, auch einem Metzger und Feinde der adelichen Familien, und dann dem unglücklichen Burgermeister Waldmann in Zürich gelungen war. 4) Schultheiß Jost Pfyffer war sein Mitkollege. Im Jahr 1567 wurde zufolge einer heimlichen schriftlichen Verpflichtung, Ulrich Heiserlin, Herr zu Kastelen, statt des Amlehns, jedoch mit seiner Einstimmung, zum Schultheißen gewählt; im folgenden Jahre schlug ihm die Absicht, es selbst wieder zu werden, durch die Machenschaft der Patrizier fehl, und Rochus Helmlin gelangte dazu. Von dieser Zeit an wurde Amlehns beleidigter Stolz immer reger, und die Rachsucht erfolgte, besonders als eine andere heimliche Verbindung zwischen Einigen der Angesehensten, unter denen Amlehn selbst auch war, durch seinen

4) S. Frickards Twingherrenstreit, im 3. Hefte der helvetischen Bibliothek, und Füßlis Joh. Waldmann, Ritter und Burgermeister der Stadt Zürich.

ungerathenen Sohn verrathen wurde. — Gegen Schultheiß Jost Pfyffer, Pannerherrn Ludwig Pfyffer, Seckelmeister Heinrich Bircher, und Hauptmann Niklaus Cloos, waren die Hauptschmähungen und Anklagen gerichtet, wie das aus den, in nachstehender Urkundensammlung vorkommenden Schriften, Klagen und Antworten, und den verschiedenen Rathsdekreten erhelle. Amlehn, eben so schuldig als die Beklagten, aber geschmeidiger und schlauer, siegte durch verblümte Offenherzigkeit und Popularität, und genoß des zwar kurzen Triumphes, eine wichtige Rolle gespielt, und seinen Namen nicht bloß in der Vaterstadt, sondern auch außer derselben, besonders in den benachbarten Kantonen, berühmt gemacht zu haben. Wirklich gab auch dieser lärmenvolle Handel zu einigen billigen Anstalten und Verordnungen Anlaß. 5) Als aber nach einiger Zeit Amlehns mancherlei Schliche, und sein falsches und unredliches Benehmen in den angeführten Klagen an's Tageslicht kamen; änderten sich auch bei vielen Rathsgliedern die Ansichten der Sache; die Mehrzahl der Anhänger des gefürchteten Amlehn's verschwanden, die Verfolgten erholten sich, erhielten die gekränkte Ehre zurück, und Pfyffer und Bircher traten am Ende wieder in ihre verlorne Rathsstellen. Dieser Umschwung lähmte nicht nur Amlehn's Kredit gänzlich, sondern es folgten auch Anklagen und Prozesse. Kurz, auch er wurde so hart verfolgt, daß er sich gezwungen sah, nach Unterwalden zu flüchten und sich einige Jahre dort aufzuhalten, von wo er endlich wieder zurück kehrte, und im Jahr 1580 sein unruhiges Leben beschloß. 6) Noch finden wir im Rathsbuche vom Jahr 1562 einen Beweis von der Achtung und dem Zutrauen, welches die Republik für Amlehn hatte. „Uf hütt, Mittwoch vor Bartholomäus, hand Mine Herren verordnet dry von ihren heimlichen Räthen, daß sy in Kriegs- und Religionssachen und Hülf G'walt haben zu handlen, nemlich Hrn. Schultheiß Amlehn, Hrn. Schultheiß Pfyffer und Hrn. Fähndrich Sonnenberg.“ Aus eben diesem Rathsbuch

---

5) Sieh' in der Urkundensammlung den Rathschluß von Räth und Hundert auf Montag nach trium Regum (drei Königen) 1569.

6) Man sagte, er habe zu Unterwalden eine Schulmeisterstelle versehen, ob aus Langeweile oder für Broderwerb, ist unbekannt. Das bestätigt, was Horaz einst sagte: „Fies de Consule Rhetor. (Aus einem Konsul wirst du Lehrer werden.)

scheint sich auch zu ergeben, daß Schultheiß Amlehn das Unglück hatte, einen streitlustigen liederlichen Sohn, Melchior genannt, zu haben, der im Jahr 1560 Mitglied des Großen Raths geworden war. Einige Jahre nachher beklagt sich der Vater vor Rath über die Lüderlichkeit seines Sohns und bittet um oberkeitliche Handbietung, die ihm zugesagt wurde. Dieser Melchior Amlehn scheint der letzte des Geschlechts gewesen zu sein.

Ludwig Pfyffer, Ritter und Pannerherr, war ein Neffe des Schultheißen Jost Pfyffer, und Mitglied der heimlichen Verbindung. Amlehn äußerte in den vielen Klagartikeln mehrere, die den Pannerherrn Pfyffer besonders berühren, und Pfyffer gab dagegen eine besondere Vertheidigung ein. Eine kurze historische Schilderung und das Lob dieses berühmten Staats- und Kriegsmann, liefern die schon bemerkten historischen Aufschriften, das mehrere aber findet sich in meinen Collectaneis zur Lebensgeschichte berühmter Luzerner. Die Abwesenheit und der außerordentliche Kriegsruhm, den er sich als Oberster der Schweizer in Frankreich forthin erwarb, retteten ihn vermuthlich von dem Schicksal, welches seinen Oheim und den Rathsherrn Bircher betroffen hatte. Nur eine beträchtliche Geldbuße traf ihn als mildere Strafe. Daß er dieselbe verdient hatte, läßt sich nicht wohl bezweifeln. Sein Ansehen und das Zutrauen seiner Mitbürger hatten sich bald wieder eingefunden. Schon im Jahr 1571 ward er zum obersten Haupte des Staates gewählt, eine Ehre, die ihm bis an das Ende seines Lebens verblieb. Es ist zu vermuthen, daß durch seine Bemühungen und seinen Kredit der hohe Schwung und die rachsüchtige Gewalt des Schultheißen Amlehn in ihren Fortschritten gehemmt ward, alsdann augenscheinlich sank, daß endlich die geachteten Rathsglieder wieder zur frühern Ehre kamen, dem Amlehn aber Hohn und Spott und Demüthigungen, als Wiedervergeltung, zu Theil wurden. Kein Luzerner hat sich in der Republik zu solcher Höhe des Ruhms und Ansehens emporgeschwungen, wie Ludwig Pfyffer; keiner hatte an nützlichen Stiftungen so viel gethan, als er, und keiner war so vermöglich als er; auch genoß Pfyffer hiefür der Mittel und der Geldzuflüsse im vollsten Maaße in den reichlichen Pensionen, die er aus Frankreich, Spanien und von andern Höfen bezog.

Heinrich Bircher, Seckelmeister, wurde der Rathsstelle verlustig, wie Schultheiß Jost Pfyffer. Als aber das Blatt sich wandte, gelangte er wieder in den Rath, zu der ehevorigen Ehre und dem Seckelamt selbst, ein Beweis seiner erprobten Redlichkeit. Doch das im Jahre 1570 ausgesprochene oder im Wurfe gelegene günstige Urtheil für ihn gab zu einer nicht unbedeutenden Rechtsfrage, ja zu einer Art neuer Partheiung zwischen den Rathsgliedern Anlaß. Eine besondere Nachricht von Cysat's Hand giebt hierüber Aufschluß unter der Aufschrift: „Verzeichnuß etwas Spans und Widerwillens, so sich zwischen etlichen Miner Herrn Räthen und Hunderten erhebt hat.“ Man lernt aus dieser Nachricht mehrere Mitglieder der Oppositionsparthei kennen, die sich mit Ehrgefühl und Standhaftigkeit brüsteten. Es frägt sich aber: War es ächter reiner Patriotismus, oder Leidenschaftlichkeit gegen Bircher?

Niklaus Cloos, Hauptmann und des Innern Raths, war auch einer der von Amlehn Verfolgten und Angeklagten. Seine auch noch vorhandene Vertheidigung, ein bitterer Ausfall, oder eine „Invektiva,“ wie Cysat sie nennt, ist wirklich lesenswürdig und ein Meisterstück in seiner Art. Diese Invektiva ist vom 17. Mai 1571, also nach dem Streithandel zwischen Amlehn und den Pfyffern, datiert. Cloos entdeckt mit Scharfblick und mit eben so heftigen Aeußerungen das Amlehnische Machwerk, lähmte, nebst andern, dessen Kredit, und tadelte mit Muth und Offenheit das Vergangene. Die Invektiva ist in der nachstehenden Sammlung der Akten und Urkunden zu lesen.

3.

Geschichtlicher Umriß des Kampfes zwischen den Schultheißen Jost Pfyffer und Niklaus Amlehn, und ihren beidseitigen Anhängern.

Wer die Geschichte des Vaterlands auch nur wenig kennt, wird sich überzeugen, daß einst die Schmeicheleien und goldenen Ueberredungskünste, die heimlichen Praktiken und Bestechungen nie so flüßig und so reizend waren, als im sechszehnten

Jahrhundert; deren erstes Dasein aber schon in's fünfzehnte Jahrhundert gesetzt werden muß. Einst in allen Kantonen, später aber, wegen des gemeinsam verabredeten Staatsgesetzes gegen die Pensionen, meist in den katholischen Orten, wurden die angesehnern Volksregenten von den verschiedenen fremden Botschaftern immerdar bearbeitet, daß sie sich für das Interesse ihrer Höfe erklären, und dasselbe bei Anlässen begünstigen möchten, oder wenn dieser oder jener sich etwa zurückgezogen hätte, wurde getrachtet, ihn von neuem durch mancherlei Verheißungen von Belohnungen, auch durch Ausspendung von Adelsbriefen und Ritterschaften, und bei Kriegsaufgeboten und Werbungen durch Anerbietungen ergiebiger Kriegswürden zu gewinnen. Und damit auch diese sich um so sicherer Anhänger und Mitgenossen erwerben konnten, gab man ihnen Vollmacht, die Hauptmannschaften und übrigen Militärstellen nebst zu verhoffenden Gunstbezeugungen nach Belieben auszuspenden.

Die Stadt Luzern hatte schon eine traurige Erfahrung im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts gemacht, als die Regierung im Jahr 1513 von ihren Unterthanen gewaltthätig überfallen, und an den französischen Pensionisten, unter dem Spottnamen der Kronenfresser, Rache geübt, und sogar Blut vergossen wurde. — Wir finden später in dem Pensionsunwesen, in der partheiischen Austheilung derselben, und in den damit verflossenen Intriguen bei Raths- und Aemter-Besatzungen den Stoff und die Quelle jener Auftritte, die im Jahr 1569 sich in vollen Strömen und mit Wuth — kurz mit aller politischen Schwärmerei und mit dem Skandal ergoßen, der in Republiken, wenn Ebbe und Fluth aus ihrem Geleise treten, sich zu erzeigen pflegt.

„Im Jahr 1555, Montag nach Andreä, — heißt es im Rathsbuche, — sind vor meinen Herren erschienen: Fähndrich Sonnenberg, Sebastian Feer, Ulrich Heiserlin, des Raths, Jakob Umgelter, Hans Hammer, Ulrich Moser, des Großen Raths, und haben angezeigt, daß sie zu Solothurn bei des Königs Botschafter gewesen, und er habe angezeigt, weil in Theilung der Pension Gefahr gebraucht werde, setzt ihm gefällig, daß solche Theilung, ohne Gunst, Wissen und Willen meiner Herren, fürohin nicht mehr beschehen solle, um Unruhe künftig zu verhüten. Es sei auch dieß ihr Anbringen, nicht beschehen,

daß Unruhe daraus folgen solle, sondern sie begehren, daß meine Herren, Räth' und Hundert, dessen bericht werden, damit, weil mittlerweile mancherlei geredt worden, Männiglich ihrer Handlung berichtet werde. Sie begehren also, daß dieß an beide Räthe gelange, damit man dieses Handels im Grund berichtet werde. Denn was sie gehandelt, getrauen sie nach Inhalt ihres Eid's und ihrer Ehre schuldig gewesen zu sein. Denn Etliche, so gern etwas würden, verheissen Etlichen, so man es mit ihnen halte, ihre Pensionen zu bessern und dergleichen. Und also wenn man dem nicht vorkomme, möchte wohl Unruh entstehen, — und es ward erkennt von meinen Herren, den kleinen Räthen, daß es gut und fruchtbar sei, zu Mehrung der Freundschaft, Ruhe und Einigkeit, dem Herrn (Bottschafter) zu wissen zu thun, die Sache werde an Räth' und Hundert kommen." —

Wir wollen jetzt dem Ereignisse vom Jahr 1569, der Veranlassung des bedenklichen Ausbruchs und endlich der Entwickelung desselben uns nähern. Als Schultheiß Lukas Ritter im Jahre 1560 gestorben war, wurde die damals — auch zu unsern Zeiten — gesuchte Stelle eines französischen Pensionenaustheilers ledig. Schultheiß Jost Pfyffer und Niklaus Amlehn, zwei der angesehensten Männer, buhlten bei dem Botschafter darum. Der letztere, mit Zustimmung des Altseckelmeisters Dulliker, sandte seinen vertrauten Freund, Peter Feer, auf Solothurn, um sein Gesuch zu betreiben. Jost Pfyffer aber, außer daß er vorzueilen gewußt hat, stand ohnehin bei dem Botschafter sowohl, als am Hofe selbst, in besonderer Achtung, und erhielt den Vorzug und den Pensionenrodel zur Hand. Dieses zog dem Schultheißen Jost Pfyffer von einigen Beneidern Vorwürfe zu, und unter den Unzufriedenen war der erst kürzlich gewählte neue Schultheiß Amlehn einer der lebhaftesten. Es ereigneten sich zwischen den beiden Häuptern allerlei Anstöße und Verdrießlichkeiten. Da Schultheiß Pfyffer sah oder glaubte, daß das zu höherer Festigkeit gelangte Ansehen Amlehn's, und die damit verflochtene Leidenschaft und Unzufriedenheit seiner Gegner ihm eher zum Schaden, als die französische Gunstbezeugung zum Vortheil gereichen dürfte, verfiel er auf den Gedanken, sich mit Amlehn und einigen der angesehenern Gegner dergestalt auszusöhnen, und in eine solche Verbindung zu treten, daß ihm dadurch unfehlbar Ruhe und Bestand gewährt, und

das alte Ansehen gesichert würde. Er ließ daher dem Schultheißen Amlehn und dem Altseckelmeister Dulliker verdeuten, daß er entschlossen sei, sich mit ihnen auszusöhnen und in eine besondere Verbindung und Freundschaft mit ihnen zu treten; nur verlange er, daß ihm gestattet werde, seinen Neffen, den Pannerherrn Ludwig Pfyffer und den Seckelmeister Bircher zur nöthigen Unterredung mitzubringen. Der Antrag fand Beifall. Amlehn gieng denselben willig ein, und die Zusammenkunft fand in Dulliker's Hause statt. Die sechs Männer, die zusammen eintrafen, waren die beiden Schultheiße Pfyffer und Amlehn, Dulliker, Bircher, Ludwig Pfyffer und Peter Feer, also drei Männer auf jeder Seite. Nach gepflogener Unterredung und endlicher Vereinbarung beharrte Jost Pfyffer darauf, daß die Verbindung in Schrift verfaßt, mit einem Eide bekräftigt, unterzeichnet und gesiegelt werden solle, welches auch geschah. Der geheim gebliebene Inhalt dieser unerlaubten Verbindung ist erst nach einigen Jahren bei der Trennung, und aus Veranlassung der von Amlehn geführten Anklage gegen die Pfyffer, bekannt geworden, und soll aus folgenden Artikeln bestanden haben, nämlich: 1. daß sie, die sechs Männer, als gute Freunde und Vertraute, in des Königs Angelegenheiten so handeln, thun und lassen wollen, wie es guten Freunden geziemt, und dieses bei Treu und Ehren; 2. wollen sie dem Schultheiß Amlehn behülflich sein, daß er auf die nächstfolgende Weihnacht wieder an das Schultheißenamt gelange. Zum 3., im Falle es Ritt und Gesandtschaften zu Fürsten und großen Herren geben sollte, wollen sie hierzu einander beholfen sein, damit derlei Absendungen fürohin unter ihnen, den 6 Männern, verbleiben, doch in dem Sinne, daß, wenn einer von ihnen bei dergleichen Gesandtschaften etwas erübrigen würde, dasselbe zu gleichen Theilen unter sie kommen soll, vorbehalten einigen Vorzugs, der demjenigen, der den Ritt gethan hat, zugebührt. 4. Wenn es sich ergiebt, daß dem König in Frankreich ein Volksaufbruch bewilliget wird, solle keiner von ihnen Jemanden, ohne der andern Wissen und Willen, eine Hauptmannschaft zusagen. 5. Eine gleiche Bewandtniß soll es haben, wenn Jemand aus dem Kleinen oder Großen Rath abstirbt; doch daß diese neuen Räthe, so sie unter ihnen erkiesen und zu befördern trachten werden, der Ehre wohl werth seien. 6. Was sowohl auswär-

tige als einheimische Landvogteien und Aemter betrifft, sollen sie auch unter ihnen einig werden, wem man dieselben zukommen lassen wolle. Es ist auch 7. deutlich unter ihnen vorbehalten, daß, wenn Pensionen verfallen, keiner der 6 Männer Gewalt haben solle, davon, ohne der Uebrigen Zustimmung, Jemanden etwas zu verheißen. Dieses waren die Hauptartikel dieser heimlichen, gegen die Gesetze des geschwornen Briefs laufenden Verbindung. Vermittelst einer solchen konnten diese 6 Männer, als wahre Oligarchen, die Republik und ihre Angelegenheiten nach Willkür lenken, und ihren Leidenschaften und ihrem Ehrgeiz manch unerwartetes Opfer bringen. Geld, Ehren und Aemter nahmen den Lauf durch ihre Hände, und ihr Einfluß und ihr Ansehen wurden gleichsam unbeschränkt. Zum Beweise kann jene Verschreibung dienen, welche Ulrich Heiserlin den obbemeldeten beiden Schultheißen Pfyffer und Amlehn und dem Seckelmeister Bircher ausgestellt hatte, um zum Schultheißenamte zu gelangen, welches dann derselbe auch wirklich auf Weihnacht erlangt hatte. Dergleichen Ereignisse decken uns manche politische Gebrechen auf, an welchen, zu diesen Zeiten, die Republik krank darnieder lag, und deren böse Folgen zum gährenden Ausbruche gelangten. Denn da keine treulosere Leidenschaft ist, als der Eigennutz, und die mit solchen Grundsätzen Vereinigte nicht selten im heimlichen Mißtrauen stehen, und man sich der vorigen öftern Zwiste leicht erinnert, so muß eine so gestaltete Vereinigung von schwacher Dauer sein. Der erste, der sich hintergangen glaubt, sucht dann auch selbst von seinem Gelübde sich loszuwinden, oder wohl gar, beim steigenden Gram oder Zorn, das Geheimniß unbedachtsam aufzudecken. Das war hier der Fall. Das Geheimniß ward entdeckt, ruchbar, und die scheinbare Freundschaft weniger Jahre in Groll, Haß, Verläumdung und tödtliche Feindschaft verwandelt; auch wurde, wie billig, das schlaue Gewebe zerrissen, und die Fehlbaren wurden mit Strafen belegt.

Es war vor dem verhängnißvollen Ausbruch den sechs Gewalthabern gelungen, mehrere Rathsstellen und Verwaltungen nach ihren Absichten und Wünschen zu besetzen, und die Wagschale von drei und drei blieb in dem Gleichgewicht bis auf das Ableben zweier Mitkollegen von Amlehn's Parthei, nämlich des Dulliker's und Feer. Von dieser Zeit an wurde durch die

Uebermacht des Schultheiß Pfyffer und seiner Anhänger bei mehrern Anlässen unredlich gegen Amlehn gehandelt, und die ehevorige Eifersucht und Abneigung wurden wieder sichtbarer als je. „Ich habe, klagt Amlehn, allezeit gespürt und erfahren, daß Pfyffer und Bircher Unwillen und Abneigung gegen mich hatten, und ich habe öfter zu ihnen gesagt: „Ich will gern von euch." Auch sie waren dessen wohl zufrieden gewesen, haben mich aber doch nicht entlassen wollen." — Das ist leicht zu begreifen, und die Grundursache ohne Mühe zu errathen. Da nicht Herzlichkeit, nicht gleichförmige Denkungsart, nicht Liebe für das Beste der Republik, sondern Ehrsucht, Eigennutz, gegenseitige Furcht vor Uebergewicht die Gemüther verbunden hatte, so war es nothwendige Klugheit, nimmer zu gestatten, daß einer des geheimen Bundes los werde, weil für Jeden Gefahr und scharfe Ahndung, ja sogar Entehrung im Verrathe des Geheimnisses lag.

Als im Jahr 1567 die katholischen Kantone dem König von Frankreich einen Volksaufbruch von 10,000 Mann bewilligt hatten, Schultheiß Amlehn, um seinen ungerathenen Sohn zu entfernen, um eine Hauptmannsstelle sich bewarb, und Jost Pfyffer dieselbe zugesagt hatte, dieses Versprechen aber ohne Erfolg geblieben war, brachte das den Vater, den Schultheiß Amlehn, so sehr auf, daß er in der ersten unbedachtsamen Hitze bei seinem Sohne nicht bloß über das Nichtworthalten der Pfyffer klagte, sondern ihm sogar die heimliche Verbindung, und die darauf haftenden Pflichten, bekannt machte. Mag der Vater dem Sohne die Geheimhaltung empfohlen und die Verschwiegenheit von ihm gefordert haben oder nicht, es ereignete sich gleichwohl, daß nach einiger Zeit der betrunkene Sohn bei einer Zeche auf der Metzger Trinkstube einen Zank mit einem der Pfyffer anhob, und, vermittelst mehr als zweideutigen Aeußerungen, den Schleier des Geheimnisses zerriß. Ob die dem alten Amlehn auf Weihnacht 1568 mißlungene Wiedererlangung des Schultheißenamts auch eine Folge hievon sei, ist unbekannt; wohl aber bekannt ist es, daß das Mißlingen ihm tief zu Herzen gieng. Wenigstens von dieser Zeit an hörte alles Einverständniß zwischen den ehevor Verbundenen auf. Schmähungen und Klagen erfolgten, und am Ende sammelten sich über ihre Häupter finstere Wolken, die ein herannahendes Ungewitter verkündeten.

entdeckt. Die vom jungen Amlehn ausgestossenen Reden fanden immer mehr Glauben; das Gerücht verbreitete sich; eine so wichtige Angelegenheit gieng von Mund zu Munde und wurde aller Orten die Hauptunterredung. Man schrie, man schimpfte, man klagte über gesetzwidrige mißbrauchte Gewalt, und die durch dergleichen unerlaubte Tröllereien in den Rath oder zu Beamtungen Beförderten wurden zum Fingerzeig ihrer Neider und des Publikums, und als gedungene Rathsherren gescholten. Es wurde daher diese Gährung immer lauter und bedenklicher. Die Republik mußte in Untersuchung einschreiten und den Weg förmlicher Klagen und des Rechts einschlagen. Man berathschlagte sich zuerst im Geheimen, wie und auf welche Art und Weise ein Geschäft von solcher Natur zu behandeln sei, ein Geschäft, in welches Einige der angesehensten Familien, Männer von größtem Kredit und wirklich auch von ausgezeichneten Verdiensten verflochten waren, und welche beiderseits zahlreiche Anhänger und Klienten auf ihrer Seite hatten.

Die Form des großen Prozesses, die Durchführung, der abwechselnde Gang und der Ausgang desselben wird in der nachstehenden Sammlung der auf den Pfyffer'schen und Amlehn'schen Handel bezüglichen Urkunden, Akten und Protokollsauszüge vollständig dargestellt.

4.

Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Luzern im J. 1570.

I. Innerer oder Täglicher Rath. A. Auf St. Johann Evangelist: Hans an der Allmend; — Niklaus Amlehn, Schultheiß; — Ludwig Pfyffer, Pannerherr; Wilhelm Herbord; — Niklaus von Fleckenstein; — Jost Razenhofer; — Melchior von Moos; — Niklaus Cloos; — Niklaus Schall; — Ulrich Dulliker; — Walther Krebsinger; — Hans Arnold Segesser; — Magnus von Wyl; — Anton Weltin; — Hans Kaspar von Sonnenberg; — Ludwig Zurgilgen; — Jost Amrhyn; — Balthasar Feer. — B. Auf St. Johann Baptist: Sebastian Feer; — Jakob von Wyl; — Peter Martin, Pannerherr; — Ulrich Heiserlin,

Schultheiß; — Rochus Helmlin, Schultheiß; — Anton Haas; — Hans Tamman; — Ulrich Moser; — Sebastian Schindler; — Albrecht Segesser; — Wendolin Pfyffer; — Wendelin Bißling; — Leodegar Schuhmacher; — Jost Holdermeyer; — Leopold Feer; — Niklaus Zukäs; — Hans Spengler; — Ludwig Küng. — Stadtschreiber: Zacharias Bletz zur Rosen; — Unterschreiber: Renward Cysat; — Großweibel: Rochus Hankrad. —

II. Der Große Rath: Jakob Umgeltner; — Jost Tamman; — Jakob an der Allmend; — Hans von Rotbsee; — Ludwig Schödeli; — Kaspar Pfyffer; — Anton Clauser; — Heinrich Uster; — Hans Meyenberg; — Erasmus von Hertenstein; — Jost Bircher; — Hans Schärer; — Hans Fötzer; — Ulrich Uttenberg; — Hans Pfyffer; — Gabriel Schuhmacher; — Hans Brem; — Jost Segesser; — Hans Frischeisen; — Jakob Schuhmacher; — Heinrich von Fleckenstein; — Beat Jakob Feer; — Balthasar Feer; — Niklaus Pfyffer; — Hans Haas; — Niklaus von Wyl; — Martin Kalcher; — Leodegar Meyer; — Jakob Zimmermann; — Niklaus Haas; — Gilg Grebel; — Jost Krebsinger; — Hans von Fleckenstein; — Leodegar Grimm; — Moriz Etoos; — Rochus Hankrad; — Hans Werenbold; — Melchior Schreiber; — Jost Krumholz; — Jakob Krus; — Kaspar Pfyffer; — Jakob Schmid; — Hans Kraft; — Leodegar Rupp; — Jakob von Matt; — Wilhelm von Moos; — Kaspar Haas; — Moriz Krus; — Hans Schreiber; — Sebastian Krämer; — Joachim Suter; — Othmar Künenberg; — Leodegar Weißhaupt; — Hans an der Allmend; — Sebastian Felix; — Hans Krayenbühl; — Peter Feer; — Jost Haas; — Sebastian Holdermeyer; — Niklaus Schuhmacher. —

Sammlung

der

Urkunden, Akten und Rathserkanntnisse,

die sich auf den Pfyffer'schen und Amlehn'schen Handel beziehen.

1.

Urkunde,

Herrn Schultheiß Jost Pfyffer zugestellt im Nov. 15[illegible]

Wir, der Statthalter und Rath der Stadt Luzern, thun kund Männiglichem mit diesem Brief, daß auf heute seines Datums vor Uns im versammelten Rath erschienen ist der Edle, Ehrenfeste, Fürsichtige und Weise, Unser Schultheiß Herr Jost Pfyffer, Kläger an einem, sodann Hans Heinrich von Laufen, Unsers Großen Raths, am andern Theil, antreffend und von wegen etlicher ehrverletzlichen Worten und Reden, die genannter Hans Heinrich von Laufen dem wohlgemeldeten Herrn Schultheißen Pfyffer gebraucht und ausgestoßen, deren sich Herr Schultheiß höchlich erklagt und beschwert, mit Begehren, daß solche ehrrührende Worte nach Vermög unserer Stadtrechten und geschwornen Briefs, ab ihm gethan werden sollen; denn er Gott und allen Rechten vertraue, daß weder solche Reden, noch daß er anderst gehandelt, denn einem ehrlichen Luzerner und Amtmann zusteht, auf ihn gebracht werden mögen. Dargegen und hinwieder ebegenannter Hans Heinrich von Laufen antworten ließ, er könne wohl erkennen, daß er unrecht gethan; es sei aber in einem Zorn beschehen, und er gar voll Weins gewesen, mit unterthänigen Bitte, ihn gnädiglich zu scheiden; denn ihm das in Treuen leid sei 2c. Und als Wir ihre Klag und Antwort der Länge nach genugsam verstanden, nicht Noth, alles hierin zu melden, so haben wir uns nach Verhörung alles Handels mit Recht zwischen ihnen erkennt, daß gemeldter Hans Heinrich von Laufen darstehen und einen Eid zu Gott und seinen Heiligen mit aufgehobenen Fingern und

gelehrten Worten schwören solle, daß mit den ehrverletzlichen Worten er wohlgedachtem Herrn Schultheiß Pfyffer Gewalt, Zukurz und Unrecht gethan, derhalben schandlich gelogen habe, und er wisse nichts anders von ihm, denn als von einem ehrlichen Herrn alle Ehr, Liebes und Gutes, der dann allweg nicht anders gehandelt, denn was sein Amt ausgewiesen und seinen Ehren zugestanden. Deßhalb Hans Heinrich von Laufen ihm alle seine darum erlittenen Kosten abtragen, und uns die gewöhnliche Buß erlegen solle. Dieser unserer Erkanntniß begehrt obgemeldter Herr Schultheiß Pfyffer eine Urkunde, welche Wir ihm mit unserer Stadt angehenktem Sekret-Insiegel verwahrt, geben lassen, auf Mittwoch vor St. Martinstag, von Christi Geburt gezählt, tausend fünf hundert sechzig und sieben Jahr." —

2.

Schultheiß Heiserlin's Verschreibung um das Schultheißenamt auf Weihnacht 1567.

„Ich Ulrich Heiserlin verschreibe mich gegen die frommen, edlen, festen, fürsichtigen und weisen, meine gnädigen, lieben Herren und insonders guten Freunde; als nämlich: Hr. Jost Pfyffer, der Zeit Schultheißen, auch meinen Herrn Schultheiß Niklaus Amlehn und meinen Vetter, Herrn Seckelmeister Heinrich Bircher. Alsdann die Besatzung des Schultheißenamts meiner gnädigen, lieben Herren auf St. Johannstag zu Weihnacht im 1567 Jahr sein wird, weil dann mein Herr Schultheiß Amlehn desselben Amts nicht begehrt, sondern lieber ruhig sein will, und mir für unsre Person hülflich sein, damit mir die große Ehre, des löbl. Amts Schultheiß zu werden, zugestellt werde, welcher großer Ehre und freundlichen Willens ich ihnen, als meinen günstigen, lieben Herren, zum Allerhöchsten danke, mit söllichem ganz freundlichen Erbieten, gegen ihnen solcher großen Ehre nicht zu vergessen. Ich entbiette mich auch alles mit ihrem Vorwissen zu verhandeln, und alle Sachen allzeit zu allen Freundschaft zu beweisen und zu erzeigen, wie das einem treuen Amtsmann zusteht und gebührt. Ich bekenne auch bei höchsten Treuen, und Ehren, daß sie mein sölliche [illegible]

schaft bewiesen und erzeigt haben ohne alle meine Entgeltniß, und diesen meinen günstigen Herren weder Heller noch Hellerswerth ützit (irgend etwas) daraus zugegangen, sondern wie sie ihre Gunst und Liebe zu mir getragen. Deß gebe ich ihnen, meinen obgenannten, günstigen, lieben Herren und getreuen Freunden, wahrhafte Gezeugniß, so ich verwahrt mit meinem, Ulrich Heiserlin's, Insiegel. Gegeben auf Sanct Stephanstag im 1567 Jahr und mit meiner eignen Hand geschrieben." —

3.

Urkunde,
Jost Pfyffern und Niklaus Amlehn, beiden Altschultheißen, Heinrich Bircher, Seckelmeistern, und Ludwig Pfyffer, Pannerherren, wider Niklaus von Fleckenstein gegeben im Juni 1568.

„Wir Schultheiß und Rath und der Große Rath, so man nennt die Hundert der Stadt Luzern, thun kund und bekennen öffentlich mit diesem Brief, daß auf heut seines Datums, als Wir in Rathsweise bei einander versammelt gewesen, vor Uns erschienen sind die Edlen, Ehrenfesten, Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen, unsere lieben und getreuen Altschultheiße und Miträthe, Jost Pfyffer, Niklaus Amlehn, beide Altschultheiße, Heinrich Bircher, Seckelmeister, und unser lieber Burger und des Großen Raths, Kaspar Pfyffer, der jüngere, anstatt und im Namen seines lieben ehelichen Vaters, Ludwig Pfyffer's, unseres Mitraths und Pannerherrn, alle vier sämmtliche als Kläger an einem, sodann der Ehrenfeste, unser lieber Mitrath, Hauptmann Niklaus Fleckenstein, Antworter an dem andern Theil. Und ließen gemeldte Herren Kläger im Rechten öffnen: Nachdem dann in Aufrichtung der letzt beschlossenen Vereinung etliche Bezahlung der Pensionen angestellt, so hienach auch bezahlt worden, indem sich zugetragen, alsdann Herr Schultheiß von Meggen sel. in dem 1567 Jahr, um der hl. drei Königen Tag, mit Tod verschieden, deß Seele Gott begnade, deß Erb Hauptmann Fleckenstein ist, habe genannter Hauptmann Fleckenstein vermeinen wollen, die Pension des gemeldten 67ten Jahrs auf Lichtmeß nach Hrn. Schultheißen von

Meggen Tod, so fünf hundert Franken gewesen, sollte ihm auch zugehört haben; derhalben er sie, hinterrucks ihrer und ungeforderten Rechtens, bei vielen Ehrenpersonen, geistlich und weltlich, hinderredt und an ihren Ehren verunglimpft, nämlich, wie sie vier, die Herren Kläger, ihm, Hauptmann Fleckenstein, solche fünf hundert Franken, als das seinige, so ihm zugehörig, wider alle Billigkeit, mit Gewalt, wider Gott, Ehre und Recht vorenthalten und sich selbst indehalten; solche ehrverletzliche Worte seien höchlich an ihren Ehren und guten Leumden verunglimpfend und beschwerend, klagen solches vorab Gott dem Allmächtigen, darnach Uns, als der ordentlichen hohen Oberkeit, und allen Rechten, mit drungendlicher Bitte, dieweil in dem ersten Rechtshandel Hauptmann Fleckenstein sich anerboten etwas mit Kundschaft zu erweisen, deßhalb ihm nach dem Gebrauch Ziel und Tag darzugeben, habe er bisher nützit (nichts) erweisen mögen, dann merklichen wohl wissend, daß keinem Pension werde, der vor Lichtmeß, als die gefallen, mit Tod abgeht; deßhalb sie verhoffen, der statt mit Bewilligung der Herren Ambassadoren, des Orts und allweg, so ihnen befohlen, getreulich, ehrlich und dermaßen in diesen und andern Sachen, so ihnen vertraut und in Befehl gehabt, ausgerichtet, und alles das gethan zu haben, so ehrlichen Rathsfreunden zugestanden, und noch thun; wollen auch erzeigen, daß diese Pension weder Herrn Schultheißen von Meggen noch seinen Erben gehört habe, mit Bitte, wie wollten ihnen ihre Kundschaft verhören, und um diesen Artikel und nicht weiter; denn sie nicht wissen mögen, was die Kundschaft mitbringen möchte; deßgleichen die andern Reden, so in letztem Urtheil alles vergriffen, darum sie grappelliert; dann sie jetzmal allein um diesen Artikel des Rechten begehren, mit Bitte, den Artikel des geschwornen Briefs hierum zu verhören, und vermög desselben den Hauptmann Fleckenstein anzuhalten, daß er solche ehrenrührende Worte ab ihnen thue; denn er die nimmermehr zu ihnen bringen werde. — Darauf Hauptmann Fleckenstein antworten ließ, daß ihm zu solcher Anforderung Anlaß gegeben worden, da ihm vorgegeben wurde, diese spännige (streitige) Pension sollte ihm zugehören; sonst hätte er nützit davon geredt; doch verhoffe er nicht, daß er so grob vom Handel geredt, mit Bitte, ihn zum freundlichsten zu scheiden; beiderseits mit mehr Worten, nit Noth, alles hierin zu

melden. — Und als Wir abermal ihre Klag' und Antwort der Länge nach verstanden, so haben Wir auf Verhör der Kundschaft schriftlich und mündlich, und des Artikels in dem geschwornen Brief Uns mit Recht zwischen ihnen erkennt, daß man die Erkanntniß von den Kleinen Räthen, zuvor gegeben, verhören solle, die lautet wie folget: „Nachdem dann die Partheien diesen Handel nicht vertrauen wollen, in der Gütigkeit zu entscheiden, ist zu Recht erkennt, dieweil Wir sie allerseits für ehrliche Rathsfreund erkennen, und Hauptmann Fleckenstein mehr geredt, als er erweisen mag, so solle er, Fleckenstein, darstehen und bei dem Eid schwören, so er der Stadt und dem Rath geschworen, daß er obgemeldten Herren Klägern, auch beiden Priestern, und den Herren Boten zu Baden und enet dem Gebirg, auch anbetreffend die Gaben des Herrn von Savoy, und Junker Jakob Sonnenbergs sel. Schenke, mit den allen und jeden ehrverletzlichen Worten und Reden zu kurz, Gewalt und Unrecht gethan, und nichts anderes von ihnen wisse, denn von Ehren-, Raths-Freunden und biederben Leuten, die sie auch sind, und solle ihnen ihre Ehre wohl bewahrt sein. Deßgleichen solle er den Herren Klägern alle ihre hierum erlittene Kosten abtragen und Uns gegen jeden zehn Pfund zur Buß geben; und dieweil er über das Verbot einen Dolch trägt, soll er den abthun, und gewöhnliche Buß geben, und in dem geschwornen Frieden, wie der gegen ihnen und den Priestern geboten, bleiben.“ — Darauf Wir von beiden Räthen Uns erkennt, daß es gänzlich bei dieser Bekanntniß bleiben solle, ausgenommen die Strafe, dieweil diese Sache viele Personen berührt, solle er Uns fünfzig Kronen zur Buß geben und sich solcher Sachen müßigen, und nicht mehr also vor Uns kommen, und wollen gehabt haben, daß sie einander allerseits ruhig lassen, gute Rathsfreund seien, darfür Wir sie allerseits halten. Diesem Urtheil Hauptmann Fleckenstein statt gethan hat. Zu Urkund dieses Briefs, der auf Begehren der Herren Kläger mit unserer Stadt angehängtem Sekret-Insiegel bewahrt, und ihnen gegeben ist auf Montag vor Johann Baptist, von Christi Geburt gezählt fünfzehn hundert sechszig und acht Jahr.“ —

4.

Rathserkanntniß

auf Montag nach trium Regum (drei Königen) vor Räth und Hundert. 1569.

Auf heut ist berathschlagt, wie bishar viel Reden ausgegangen, daß man gedingte Rathsherren habe, also daß zwei oder dry syent, die eine ganze Stadt regieren, und unsre Herren syent; darum dann auch keiner anders dörfe rathen, denn was etlichen Personen gefällig, denen sie dann auch Versprechungen, Brief oder Siegel, geben müssen; sonst haben sie keinen Ehrenmann in den Rath kommen lassen ꝛc. Und damit man inskünftig dieser Gelübde entledigt und vertraute Rathsfreund seien, auch unser Eid und Ehre bas betrachten und rathen dörfen, was jedem gut und recht bedünken möchte, so soll der Rathsrichter meine Herren by dem Eid, so einer dem Rath oder der Stadt geschworen hat, umfragen, ob vor oder by seiner Besatzung etwas mit ihm geredt, angemuthet, oder so einer Gelübd und Verschrybung gegeben, dasselbige anzuzeigen, und das mit der Erlüterung, diewyl man wüssen mag, daß mancher uß Jugend, oder Thorheit, oder aber uß der Ursach, daß einer sonst nit habe mögen an seiner Eltern Stelle kommen, dieweil sie gesehen, daß Gewalt und Gunst für Recht gegangen, daß solche Verschrybung oder Gelübd nit beschehen wären: so ist luter ußgedingt und beschlossen, daß allen denen, so solches gethan, und allen denen, so solches gewußt und nit geleidet hatten, jetzt und inskünftig uff ewig hernach nimmer mehr an Ehren schaden, sondern ihrer Ehren wohl bewahrt sein und ihnen unnachtheilig und verzogen sein solle. So aber einer wäre, so solches gethan hätte, und das nit anzeigte, und das über kurz oder über lang kundlich würde, der soll als ein meineidiger, ehrloser Mann geachtet sein und us dem Rath gesetzt werden, und nimmer mehr darein kommen. Es sollen nun fürohin unser Eid und Ordnung in guter stattlicher Polizy berathen und gehalten werden. Der Pensionen halb, dieweil die bisher unglych getheilt, deßhalben viel Gefahr in Besatzungen und sonst gebrucht wird, denselben fürzukommen, und daß man glych

möge neben einander sitzen, so soll Schultheiß Pfyffer, Seckelmeister Bircher und Kaspar Pfyffer den Bestand und den Rodel by ihren Eiden uf das Rathhus legen, und sollen sechs der ältesten vom Rath und vier vom Großen Rath die Abtheilung machen nach der Billigkeit, und dasselbige dann vor beiden Räthen abgelesen werden soll. Hiemit soll auch beschlossen syn und das by dem geschwornen Eid, daß verloffene Sachen gar Niemand sollen geoffenbart werden, sonder im Geheimen und beschloßnem Rath blyben, und Niemand darwider reden, rathen noch schaffen sollen; sondern wer nit hierby gewesen, oder nit anheimsch, und darwider thun wollte, daß sie diesen Eid auch schwören sollen, dieß Ansehen (Beschluß) fürohin steif zu halten, und soll keiner mehr Pension haben, noch empfangen, denn wie die hierin in der nüwen Abtheilung ihnen zugetheilt ist. Und so aber Einer wyters nehmen würde, oder Einer sonst einem andern Fürsten und Herrn dienen wollte, mit dem Wir keine Bündnuß noch Vereinigung hätten, dem ist solches auch zugelassen, doch daß einer sein Bürgerrecht und Rath ufgeben solle, und dann erwarten, so er wieder kommt, ob er wieder darzu kommen möge. Und diß Ansehen (Beschluß) der Pension halb soll dem Herrn Ambassador von Belièvre ernstlich zugeschrieben werden, daß man endlich ohne Mittel darby blyben wolle; im Widrigen werde man die Unsrigen us Frankrich heimmahnen; dann man von dieser Vereinigung und Ansehen keineswegs abtreten werde. Und soll zu vorigem Artikel im Stadtrecht diß darzugesetzt werden, daß man fürohin den Eid nach Lut des Buchstabens steif halten wolle, und welcher darwider thun würde, daß einer dann vermög des alten und nüwen Eids entsetzt und gestraft werde, und sollen diese by dem Eid alle halbe Jahr in der Kapelle gelesen werden, damit meine Herren Räth und Hundert, sammt einer ganzen Bürgerschaft, inskünftig gewarnet sye. Und so etliche Verschrybung und Zedel geben worden, die sollen wiederum herausgeben werden, und hiemit alle solche Gelübd ufgehebt syn, und sollen die, so do nit anheimsch sind, so bald sie heimkommen sollten, sie auch schwören, diesem Ansehen Statt zu thun; denn welcher darwider thun würde, der soll ohne Gnad us dem Rath gesetzt werden und nimmermehr darein kommen; und so über kurz oder lang sich wieder solches Praktiziren, Gelübd und

Versprechungen zutragen würden, soll, nach Vermög des Buchstabens dieser Ordnung, und wie zuvor im Stadtrecht ungeschrieben, jeder Uebertreter ungearguirt gestraft und entsetzt werden." —

5.

Klagartikel,

welche Schultheiß Niklaus Amlehn, auf Mittwoch vor Corporis Christi 1569, wider Schultheiß Jost Pfyffer eingelegt hat.

1. „Im 1558 Jahr, als Schultheiß Pfyffer ans Amt kommen, hat er domalen wider Schulth. Fleckenstein sel. praktiziert, mit Geldbieten und andern Gaben, mit Laufen, wie er mir heuer gethan hat. 2. Vor Lichtmeß, im 1559 Jahr, hat Schultheiß Ritter den Dulliker, Vogt Krebsinger sel. und den jetzigen Stadtschreiber berufen, die Pensionen nach altem Bruch auszutheilen; do hat man Hauptmann Schmid, Thomas Hug und anderen ihr Pension verbessert, besonders den beiden Hauptleuten und ihnen Hauptmannsplatz zugestellt, mit Vorwissen des Ambassadors. 3. Darnach im Sommer ist Schultheiß Ritter mit Tod verschieden, Gott gnad' ihm! in der Woche der Auffahrt, darnach hand mine Herren ein Insechen (Einsehen) thon, hand Batt Sidler sel., dem Gutt und sinen unehlichen Kinden zum Vogt geben, auch Hauptmann Fleckenstein, Stattschriber von Mettenwyl sel. und mich verordnet, daß man alle Ding uffschriben sölle, und unter anderm fanden Wir ein eisern Kistlein, das Wir nit ufthun könnten: deßhalben wir einen Schlosser dazu beschicken müssen. Darin fanden wir gulden und silberne Pfennig, auch Zeichen und Glimpf an Barretten. Zuletzt funden wir ein Handgeschrift, mit Schultheiß Pfyffer's Petschier, oder Siegel, also lutend, daß Schultheiß Ritter dem Schultheiß Pfyffer beholfen und berathen syn solle, daß er auf Weihnacht Schultheiß werden möge: 4. Dagegen welle Schultheiß Pfyffer dem Schultheiß Ritter in allen Sachen im Rath ganz und gar nit wider ihn thun auch was er ihn heisse, ihm befolgen und gewärtig zu sein. Zum andern diewyl sine Bagie, Schultheiß Ritters Husfrau, ganz und gar nüt annemmen un

beladen in kein Wyß noch Weg. Sömliches und anders ist im Brief gestanden, als etliche noch wohl wüssen. Die Verschreibung ist wider sinen Eid. 5. Darnach hat Jost Richard sel. dem Pfyffer die Handgeschriften müssen ußhingeben, mit sammt andrem, so er Ihm geschenkt hat. 6. Wie nun Schultheiß Pfyffer sin Gelübd gegen Schultheiß Ritter gehalten, ist augenscheinlich am Tag. Hätte er ihn können zum Schelmen machen, er hätte es nit gespart; wußt doch nüt von ihm, denn daß er hat Holz in Rathhauser-Wald und zu Meggen gehauen, darum hat er ihn helfen strafen um zwei Tusend Kronen darnach hand mine Herren den Bau zu ihren Handen genommen, daran so auch Schultheiß Pfyffer Schuld tragen; hat mine Herren mit Tröleret in große Kosten geworfen. Auch hat Schultheiß Pfyffer dem Schultheiß Ritter zum Bau geholfen, hat ihm Hüser kauft und anders, das doch dem Schultheiß Ritter nit hätte mögen werden, darum er ihm geholfen hat. 7. Nach dem allem hat Seckelmeister Dulliker und ich Peter Feeren sel. zum Herrn geschickt gan Solothurn, hand vermeint, er würde uns den Staat und Rodel zustellen, wie ihn Schultheiß Ritter gehabt, so wie wer Schultheiß da vor uns gsin; derhalben ist nüt usgericht worden. Also ward der Handel uf die Jahrrechnung gen Baden geschlagen; als Pfyffer redt, der Herr sei ihm nachgegangen, oder ihn darzu erbetten, das ist nit; denn er hat dem Herrn 5) Malvasier geschikt, auch anders mehr, damit er zum Brett heig mögen kommen. 8. Gen Baden war ich geschickt, Vogt Sidler, und der jung Dulliker, wiewol Sidler und jung Dulliker in den Sachen kein Befelch gehan, han ich mit dem Herrn gehandlet, aber wenig Bscheid beim Herren funden; denn der Malvasier was so gut gsyn, daß mir kein guter Bscheid mocht werden. 9. Darnach gieng ich zu dem alten A Pro 6) sel. und zu andern, da ich wußt, wer mit der Pension umgieng, zeigt ihnen an, warum ich bim Herrn gsyn; do redt der alte A Pro, ich sollte heimrytten; er welle mit dem Herrn reden und mich ein Antwort wüssen lassen; also reitt ich heim. 10. Darnach als

---

5) Der französische Ambassador heißt nur „der Herr", — per excellentiam, — was er auch war, wie man sieht.

Note des Einsenders.

6) Jakob A Pro von Uri, Landvogt zu Baden.

Pfyffer von Baden heimkommen, hat er, Pfyffer, zu uns geschickt, und begehrt mit uns zu verglychen, in so fern wir Ludwig Pfyffer und Seckelmeister Bircher zu uns nemmen; also sind wir dieser Sachen halber Eins worden. 11. Uf sömmlich sind wir zusammenkommen in Herr Seckelmeister Dullikers Huß, do hand wir uns vereinbart und verglycht, nemlich wir sechs mit Namen Schultheiß Pfyffer, Seckelmeister Dulliker, Seckelmeister Bircher, Ludwig Pfyffer, Peter Feer und ich; Do sprach Schultheiß Pfyffer, wir sollten uns gegen einander verschriben; deß ward man eins, und verschriben uns gegen einander als folgen wird. 12. Und wyst die Verschribung also, daß Wir, die sechs Personen, als gute Fründ und Gönner in des Königs Sachen handlen, thun und lassen söllend, als guten Fründen zusteht und bei unsern Trüwen, Eiden und Ehren. Zum andern wollend sy mir beholfen syn, daß ich uf nechster Wiehnacht des 1560 Jahrs möge Schultheiß werden, welches doch ich von Ihnen nie begärt, weil ich den guten Willen sach, ließ ich es beschähen, wolt sömmliche Ehr nicht abschlagen, wie wol ich vernommen, daß Schultheiß Pfyffer dem Schultheiß Fleckenstein und sinem Schwächer auch vill verheissen, aber nüt gehalten. 13. Item so Ritt vorhanden sin wurden zu großen Fürsten und Herren, so sollen wir einander beholfen syn, daß der Ritt unter uns sechsen bleibe. Was dann einer vom Ritt überkompt, das heimbringen, und söllend Wirs unter einander theylen. Doch soll dem, der den Ritt thut, ein Vortheil geben werden. 14. Und so es Sach wurde sin, daß es ein Usbruch wurde geben in Frankrich, so soll unter uns keiner kein Hauptmannschaft zusagen, ohne der übrigen Wissen und Willen, sonders gemeinlich mit einander handlen. — Ist an mir nit gehalten worden. 15. So sich fügen würde, daß etlich us unserem kleinen Rath absterben, söllen wir sechs einen anderen unter uns erkiesen, doch derselbig, so unter uns ernempt und gesetzt würdt, sy bedunken, der Ehren wol wert zu syn; söllen auch die Hundert glycher Gestalt setzen, wie die Räth. 16. Was fremd Vogtyen und heimbsch Vogtyen und Aempter, sollen wir auch zu Rath werden, wem man die verlyhen und zustellen wölle, doch soll allwegen sich keiner verschließen, als dann die Verschrybung zugibt. 17. Ist auch heiter abgeredt und vorbehalten, so Pension verfalle, soll under uns sechsen keiner kein Gwalt

han, Niemand nützt zu verheissen, ohne Vorwüssen und Willen der übrigen. — Ist an mir nit ghalten worden. Dise Artikel sind in der Verschrybung heiter verschryben, auch etliche Artikel, so von mir vergessen worden, aber die sind die fürnehmsten, und sind der Verschrybungen zwo: eine ist hinder den Seckelmeister Dulliker gleit (gelegt), die ander hinder Schultheiß Pfyffer: als aber Dulliker mit Tod verschieden, ist dieselbig hinder mich gleit worden. 18. Dise Artikel sind ziemlichen gehalten worden, bis Dulliker und Peter Feer verschieden, do der Pfyffer und Seckelmeister das Regiment vermeint selber han, all Sachen für sich selbs fürgenommen und mir nüt ghalten; vill guter Worten, aber nüt darhinder; doch hands sy mirs allwegen anzeigt, wenn man in einem oder zweyen Tagen hat wollen besetzen. 19. Ich hab allwegen gespürt und gesehen, daß sy ein Unwillen ob mir gehan, hab allwegen gesprochen, ich will gern von sich, und wären sy gern zufriden gsin; aber nie hand sy mich ufgeben wöllen, und hat mir ihr Tröllwerk nie gefallen. 20. Im 1560 Jahr hand Ihr, mine Herren, mich zum ersten Mal ans Amt gesetzt; doch han ich Niemand betten, noch Geld botten, noch Gastery ghalten, wirds auch Niemand von mir sagen. 21. In disem 1560 Jahr hand Ihr, mine Herren, mich gen Solothurn geschickt, die Pension zu reichen; han ich dieselbige in min Hus bracht, usgetheilt, einem jeden, was ihm zutheilt und gehört hat. Uf sömliches hat Hauptmann Schmid und Hauptman Tamman, Hug, sich klagt, ihnen gehöre mehr, und hat sich der ein klagt, ihm gehöre noch 90 Franken und Hauptman Tamman heuscht noch 30 Franken und ander mehr; sind klagbar gsin; han ich sy abgewisen, zeigt ihnen den Rodel; do warent sy übel zufriden, als so mine Herren selbs hören werden; denn Pfyffer vor mir ans Amt kommen, hat er sich selbst 300 Franken zugestellt, hat ihnen und andern genommen. 22. Schultheiß Pfyffer hat können mit glatten Worten zuwegen bringen, daß man ihm uß dem Wasserthurn 7000 Kronen gelihen hat. Er hat minen Herren fürgen, (vorgegeben) er wolle es an ein Gwerb legen, deren ein ganze Bürgerschaft müsse geniessen. Do ihm das Geld worden, hat er es in Interesse gelegt; derhalben minen Herren die Unwahrheit fürgeben. 23. Als man dann des Königs Vereinigung besiglet, ward das Amt an mir gsin, als mir aber

Wyßer allweg verheissen, mit mir fründtlich zu theilen; hab ich ihn lassen ryten und ihm vertruwt. Aber als er heimkommen, weiß er wol, wie er mit mir getheilt hat, auch inner Pension gmacht, sy mit mir theilt haben. 24. Uf dem Ritt ist Wyßer ein Geschworner des Königs werden nach siner Red. 25. Er, Wyßer, hat auch geredt, er sige ein Diener des Königs sowol als der Ambassador zu Solothurn. So denn also wäre, müßte er des Königs Geschworner syn. Der Worten will ich ihn besetzen (behaften); uf das hat er des Königs Sachen baß betracht, dann die einer frommen Stadt Luzern. 26 Wyter hat es sich zutragen, deß ich zum Wysser kommen, ihm klagt mines Suns sel. Husbaltung, derhalben ihn gebeten, so ein Ufbruch vorhanden wäre, daß er welle helfen das Best thun, und ihme beholfen zu syn um ein halbe Hauptmanschaft, wann er und sin Husfrow mit einandern nütt schaffen können, hat er mir zugeseit, mit Vorbehalt, daß ich sinem Sohn Niklaus bei helfen welle, daß er Landvogt zu Baden werde, das er mir nit gehalten, sonder sind sy hinter mir durchgangen. 27 Als sy die Hauptlüt bestellt hinterrucks miner, welches sy nit Gwalt ghan, bin ich ganz unwillig werden; ich Wysser gseit, ich mich gegen ihn dessen nit versehen hätte, sy mir weder Treuw noch Glauben gehalten. 28. Uf sömlichs han ich min Sun beschickt und ihm anzeigt, alsdenn ein Vater gegen sinen Suhn schuldig zu reden, han ich unser Verschrybung fürhin genommen und dieselbig verlesen, im selbigen Augenblik klopfet einer; als ich fragt, wer da wäre, versumt ich mich, in selbigem Augenblick hat min Suhn sel. unsere Verschrybung gelasen, das ich nit gwußt han. 29. Wyter ist min Suhn sel. by den Metzgern bim Wyn gsin, hat ein guten Trunk ghan, ist ihm das Schryben ewegstossen, und im selbigen Hauptman Wysser so viel gewesen daß Hans Krumbolz gelaufen und ein Frieden botten. 30. Wyter ist Bircher zu mir kommen, und mir sömliches angezeigt, wie mein Suhn zur Metzgern unser Heimlichkeit habe usgesprochen, ist mir derhalben unwüssend gsin, darnach hat mich Bircher zu Gast gladen uf sin Gartenhüsli mit zweien Wyssern, also han sy mir die Handgschrift usin gfordert, welches ich nit willig gsyn, doch besinnt ich mich an Seckelmeister Dulliker und Junker Peter Feer sel., so von uns abgestorben, daß ich ihnen die Verschrybung uß geben habe doch darnach ein andere [illegible]

gen versprechen; glicher Gstallt hat mir Schultheiß Pfyffer anzeigt, als obsacht; sidhar hand sy mich nüt lassen wüssen. 31. Ich gedenk an den Ryneuischen Handel, wie er und etliche Boten das Gottshus um 9000 gut Gulden bracht. 32. Darnach uf Wiehnacht im 1565 Jahr fragt ich Pfyffer, wenn wir zusammen wellten, die Pension zu theilen, gab er mir Antwort: uf nechst Mitwochen; mag nitt wüssen, was Pfyffer und Bircher mit einanderen zu Rath worden; als Mitwochen kommen, hat Pfyffer geredt, er wolle zum Herren uß; ist Schultheiß Heiserli mit ihm geritten, han ich ihn betten, daß er dem Herren anzeige, daß er mir von mines Suns Pension 100 Franken zustelle, welches mir der Herr zu Willen worden ist, und dem Heiserli, Bircher und mir zutheilt ist, ist noch vorhanden 350 Franken; die haben sie ein ganz Jahr verschlagen. 33. Diewyl sie die Pension nit ustheilen wollen, han ich vermeint, sy machen hinter mir die Theilung, han auch Herren Stadtschriber betten und ihme eine Copy gen, daß er dem Herren schrybe, ob es doch syn Will syge, daß ich mit des Königs Handlung nütt zu thun haben sölle, und sölle mich ein Antwort wüssen lan; hat er mirs verheissen. 34. Item er Pfyffer und wir mit ihm hand den Venedigern Abgnon zu einer fryen Schenke ein tusend Kronen; dargegen nützit anders verheissen, dann ein Danksagung ihnen gethan. Do hat Pfyffer minen Herren fürgeben, es syend etliche Personen in den Länderen und hie, die etwas Schenkinen von Venedigern nemmen, und ihnen vyl zusagen, hat darob gehalten daß Ihr, Mine Grädige Herren, ein Bote gen Venedig geschickt, sie zu warnen, mit samt des Ambassidors zu Solothurn, ist Pfyffer selbst der einer, so das Geld gnommen hat; hat also Euch, minen Herren, Wyß für Schwarz fürgeben. 35. Item als Wir mit Hauptman Fleckenstein ein Rechtshandel ghabt, hat es sich funden, daß ihr von Jakob Sonnenberg drey hundert Kronen empfangen und nit ustheilt, nachdem ihr sollen thon han, ist Bircher ein verdekt Trinkgeschirr worden, zwanzig Kronen werth; do hand sie mich auch beschissen. 36. Betreffend den spanischen Handel, hat Pfyffer mich angesprochen, hab ich gredt, es sy geredt was vorhanden, vermeint Pfyffer, es würde nit das Mehr werden, vermeint ich ja, und so mans nit erlaubte, würde man sunst ziehen, dann wo man die gemeinen Knechte wohl besoldte,

würden sie laufen; vermeint Pfyffer, so würde man ihnen Wyb und Kind nachschicken; vermeint ich: nein; er söllis versuchen, soll lugen, was ihme darnach folge; es dörfte ihn wol etwan gerüwen. 37. Darnach als der Herr von Anguisola für mine Herren, bed Räth, kommen, und man die Erbeinung verlesen, hat man gfunden, daß unsere Vordern so vill Brief und Siegel geben hand, daß man ihm schuldig ist zuzuziehen. 38. Ueber das alles ist Pfyffer zugefahren, hat wider diese Urtheil glauffen und prakticirt, hats mit siner Pracht und Gwalt und Ding alten Rathsherren abweren und abschaffen wellen, er hat auch treffentlichen darwider gerathen, welches wider sin Ehr und Eid ist, dann ihr, mine Herren, ein Artikel im Stadtrecht hand, daß allweg der minder Theil dem mehreren folgen soll, und statt thun; hat das also fürgenommen ufs Franzosen Bitt und Begehren, daby man wol verspüren mag, daß er ein Geschworner des Küngs ist, und ihm des Küngs Ehre lieber dann üwer, miner Herren, Wohlstand. Wie man mit sömlichen Stadt und Land regiren wurde, gibe ich einem jeden Verständigen zu erkennen. 39. Diewyl man sicht augenscheinlich, daß Pfyffer ein Geschworner des Küngs ist, soll er billichen nitt by Uech, minen gnädigen Herren, sitzen, dann Ihr mine Herren, ein Stadtrecht hand, daß keiner kein Gelübd soll thun, dann des Jahrs zwey Mal, so man in der Kapell schwört, welcher das übersiht, soll meineid syn, soll auch gestraft werden, nach des Geschwornen Briefs Sag. 40. Alsdann Schultheiß von Meggen mit Tod abgangen, ist dieselbig Guardi — die päbstliche — jetzt Amman Lussi übergeben worden, auch die zu Bolognia, daß er dieselbigen hät mögen reformieren und besetzen, dann vyl Walscher darin gsyn; hat Amman Lussi mir die Guardi zustellen wellen; han ich gredt, wyl Pfyffer und Bircher mine gute Fründ, so begehre ich, daß wir's mit einander haben; do hat Schwager Ammann (Lussi) angehalten, daß uns vieren einem jeden Brief von päpstl. Heiligkeit zukommen, und uns dazu bestätiget; volgents der Lütinant Hammer ussi kommen, ist Junker Albrecht Segesser an sy Statt Lütinant worden, welcher mir gfallen hatt. Als wir vier, zween Pfyffer und ich figlen söllen, bin für min Person gutwillig gsin, han ihm nüt abgefordert. 41. Was hand Schultheiß Pfyffer und Bircher gethan? Hand nit figlen wellen, er gebe denn ihnen beeden hundert Kronen,

welches Albrecht (Segesser) ihnen geben; hatt Pfyffer ihm auf einen Gültbrief glichen; darum hatt er ihm müssen ein Handgeschrift ussigeben, sie hand auch Albrecht verboten, er sölle es mir und Hrn. Pfyffer nit sagen. Uf den 19. Tag Merzen sind beed, Kaspar und Jost Pfyffer, gichtig, daß Seckelmeister (Bircher) nit die 100 Gulden empfangen hatt, und auch gegen minen Suhn. 42. Witer so hat Pfyffer den Landvogt im Thurgi (Thurgau) angewiesen, daß er jetziger Zyt mit denen von Stein mit dem Eidschwören, so aber vornacher brüchig gsin, nit fürfahren sölle; was Liechtfertigkeit sömlichs by unsern Unterthanen bringt, daß man ihnen nit dörfe das zumuthen, zu Gott und den Heiligen schwören, wie sie aber schuldig, das gib ich Uech, minen Gnädigen Herren, als den Verständigen, zu ermessen. Söllisches und derglychen viel Artikel, damit ich Uech, mine Herren, nit beunruhigen will, hand mich verursacht, diewil er mich zum dritten Mal gefragt, ob er nit als gut syg als ich, han ich gesprochen: nein, verhoff auch zu Gott und dem Rechten und Uech, minen Herren, diewil ich üwer, miner Gnädigen Herren, Satzung, Stadtrecht, Eid und Ehr, ob Gott will, nit, wie aber er, so freventlichen übersehen hab, wie Gott dem Herrn und Uech, minen Gnädigen Herren, wohl wissend ist, und öffentlichen am Tag ist, soll ich ihm nit schuldig sin abzureden, diewil ich verhoff, die Wahrheit geredt zu han. Was Gnaden aber Ihr, mine Herren, Schultheiß Pfyffer von wegen siner ehrlichen und frommen Kindern und Verwandten bewysent und erzeigent, und söllische Fehler ihm nit uffs ruchigst wend messen, das zügen ich an Gott, daß ich ihm das von Herzen gönnen mag; dann mir wahrlichen in Trüwen diesere Sachen leid sind.

6.

Schultheiß Jost Pfyffer's Verantwortung über die 42 Klagartikel des Schultheißen Amlehn.

Ad 1. Es stünde wohl, daß ein Haupt einer Stadt sich mehr Wahrheit gebruchte, denn aber Schultheiß Amlehn thut in synem Anfang, Mittel und End. Denn erwyßlich ist ihm

große Unwahrheit, daß ich Herrn Schultheiß Fleckenstein selig im Jahr 1558 des Amts gehindert han, mit Geldbitten und andern Gaben, wie ihn Amlehn fürbringt; auch beschicht mir zu beiden Theilen Gewalt und Unrecht. Denn es wird sich befinden, daß Schultheiß Fleckenstein selig im Merzen im 1558 Jahr mit Tod verschieden; darnach erst auf Weihnacht im 1558 Jahr bin ich ans Amt kommen. Wird auch Niemand mit der Wahrheit reden, daß weder damalen noch jetzunder ich mich darzuo gekauft hab. Hür bin ich bei guten Herren und Fründen gsyn und geredt: fern heig Schultheiß Amlehn des Amts nit begärt, jetztunder vermeints er schier mit Trutz und Pochen zu erobern; dräut, wenn er nit dazu komme, was er für ein Spiel und Unruh welle anrichten; da han ich gredt, er sölle anrichten, daß er verhoffe der Sachen nit zu entgelten; dann ich hab bishar gehandelt das, so einem ehrlichen Luzerner und Amtsmann zustände, und als ehrlich als er; wüsse er aber etwas anders, so stände es ihm by sinem Eid zu, auf St. Johannstag zu leiden. So nun das wahr sein sollte, wie er mich durch viel Artikel thut beklagen, so hätte er sinen Eid gar nit gnug than, sondern wäre meineid, und wäre er ans Amt kommen, so hätte er geschwiegen. Hierby Ihr, mine Herren, erkennen mögen, daß er's erdicht hatt und aus lötigem Nid und Haß beschicht.

Ad 2. Auf den zweiten Artikel beschiht mir auch Gewalt und Unrecht. Dann im 1559 Jahr, als ich ans Amt kommen, darvor, im 1558 Jahr, uf Weihnacht, hat mich Schultheiß Ritter aus Nyd und Haß wellen verhindern, das mir nüd, wie allweg brüchig gsin einem Amtmann die 400 Franken (ja uf das ich vorhatt) werden söllte, und hatt Ritter dem Ambassador die Theilung zugeschickt (ja wie er's hatt gmacht) das aber dem Herren nit gfallen. Das ist dem Hauptmann Fröhlich fürkommen; der hatt mir zugeschrieben, ich sölle gen Solothurn eiten. Als ich uf sin Schriben hinaufkommen, bin ich zu Hauptmann Frölich gangen, der mich zum Ambassador gführt. Do hatt Frölich mit dem Herrn gredt, was und wie es mit andern Amtlüten der Stadt Luzern brucht syg, und man einem jeden nit minder dann 400 Fr. gäbe. Also haben sie den Staat (état, Verzeichniß) an Hof geschickt, und hat Frölich auch geschrieben Ihr Königl. Maiestät und dem Herzogen von Guisen (ja als mir Frölich anzeigt). Do sind sie mir gut gmacht worden, und

beschicht mir zu kurz, daß ich niemonds nüt abbrochen heigt, sonders mir us Hilf des Herrn Obristen Frölichs geordnet ist worden; dann man dozumal nit alles gestatten welt, weder am Hof noch der Herr (ja was Schultheiß Ritter fürnam). — Die Pension, so im 1559 Jahr gfallen, hatt Jkr. Peter Feer und ich gereicht, und hand das Geld in Schultheiß Amlehn's Hus lassen führen. Da hand wir alle sechs es ustheilt, da wir uns dazumal schon verglycht hatten, des Königs Sachen mit einander zu handlen; und hatt Schultheiß Amlehn und Dulliker das Geld zällt einem jeden, was ihm hat ghört, und mir myne 400 Fr. auch, und warent wohl zufrieden mit mir. Wahr ist es, Dulliker zeigt an, der Schultheiß Ritter hätte etlichen etwas Besserung verheißen, das wetten aber sie verändern, daß ihnen uf 1560 Jahr wurde, diewil Schultheiß Ritter gestorben wäre; der hätte 800 Fr. gehan, daß man ihnen wohl helfen möchte. Und zeigten Dulliker und Schultheiß Amlehn an, sie wetten mit ihnen reden, und sie werden wohl zufrieden syn, als sich finden wird im 21. Artikel, daß der Amlehn sie vertröst des Abbruchs, so der König im 1560 Jahr than hatt im Staat (état), als sich findt durch die Quittan; myner gnädigen Herren. So ist es im 1561 Jahr mynen gnädigen Herren worden die 455 Fr., so Coygnet abbrochen hett.

Ad 3. Mit diesen zweien Artiklen beschicht mir auch zu kurz, Gwalt und Unrecht, ja daß ich mit mynem Wissen nie kein sömliche noch derglichen Handgeschriften gäben hab, noch von ihm dessen erfordert, und auch derglychen von ihm empfangen; zeigen an, wie sie es in einem Kästli funden haben. Mag sin, sie haben myner Handgschriften eine funden mit mynem Sigel verwahrt, ja ein Schadlos-Brief hatt er mit mynem Sigel verwahrt ghan von wegen der Bürgschaft gegen Uech, myne gnädigen Herren, um die 6800 Kronen, so Ihr mir und Dulliker gelihen hand, darum han ich Rittern müssen 100 Kronen zu Verehrung gen, daß er für mich Bürg ist worden. So nun sie ein sömliche Verschribung hinder Rittern funden hätten, so wäre es ihnen allen, dem Amlehn, Stadtschriber von Mettenwyl, Hauptmann Fleckenstein und Batt Sidler bei ihren Eiden zugestanden, sömliches zu leiden, oder die Verschribung Uech, minen Herren, zu überantworten. Nun stellt sich hiemit nit nur selbst meineidig der Amlehn, sonder begehrt hiemit auch ander

Ehren-Lüt meineid zu machen, so, ob Gott will, in der ewigen Ruw und Wahrheit sind, als Stadtschriber und Vogt Sidler selig und Schultheiß Ritter, als den, so auch wider sinen Eid gehandelt hätte. Nun will der Amlehn den Hauptmann Fleckenstein zu Kundschaft stellen, vermeine ich, nit dem Rechten gemäß syn, von wegen er sötts (sollte es) by sinem Eid geleidet han; darzu stahd er mit mir in geschwornem Friden und mit mir im Rechten gsin, und hätt er damalen etwas gewüßt, hätte er mich gewüß geleidet; wäre auch dem also gsin, so hätten die Ehrenlüt, Stadtschriber und Vogt Sidler nit ihr Eid und Ehr all so leichtlich an Studen ghenkt. Deßglichen nach Ritters Absterben ist mir der Amlehn nit so viel günstig gsin, daß er mir's verschwigen hätte, sonder mich geleidet. Es ist wahr, daß Vogt Dulliker und Krebsinger vielmalen mich antastet, mich mit ihm zu vertragen; han ich nie bewilligen wollen. Und zu Zügniß aller Wahrheit, so wüsset Ihr, mine Gnädigen Herren, wie Schultheiß Ritter, wie ich ans Amt kommen, wider mich *glossen* und praktizirt hat und mich mit Gwalt wollen hindern. Hätte er dozumalen ein sömliche Verschribung ghan, er hätte mich hiemit verhindert und nit lassen zubikommen. Schultheiß Ritter hatt sich auch niemal berühmt, er habe sich mit mir vertragen; hätte er nit Ursach ghan also trutzlichen wider mich zu handlen. Harumb mögen Ihr, mine Gnädige Herren, liechtlich erkennen, daß mir Gwalt und Unrecht beschiht; ist nun elf oder zwölf Jahr, daß sömlichs müßte ergangen sin; wie hoch der Amlehn sinen Eid in Lüften knüpft hätte! Verhoffe auch nit, daß Fleckenstein darum verhört sollte werden us oberzählten Artiklen, und diewil er, Amlehn, mir hiemit zu kurz und Unrecht thut, min Wandel zu thun miner Ehren, lut Ueer, miner Gnädigen Herren, Stadtrecht und des geschwornen Briefs erkennt sölle werden. Deßglichen gib ich Uech, minen Gnädigen Herren, zu erkennen, ob es doch einem wol müglichen, zu reden von einem Brief, der vor elf oder zwölf Jahren geschriben, so Eid und Ehr berüert, gebürte Kundschaft zu gen; doch so gründe ich daruf, daß Stadtschriber, der ein geschworner Amtmann gsin, und Vogt Sidler hätten ihrem Eid gnug, und, das ihnen zimt hätte, thon, ja so die Sach also gsin wäre wahrhaftig, als aber nit ist.

Ad 5. Uff den fünften Artikel verwundert mich höchlich,

daß er darf reden, Jost Bircher habe mir ein Handgeschrift ußigen (herausgegeben) zusammt andern, so ich Rittern sollte geschenkt han, wird sich mit keiner Wahrheit befinden. Dann mir Jost Richard selig kein Verschrybung hat ußigen; dann ich ihm han Tag lassen vor Uech, mine Gnädigen Herren, gen (geben), und das, so mir Ritter ist schuldig gsin, hat er, Richard, mir nit alles wellen zalen, Ihr, mine Gnädigen Herren, geben dann Uewere Erkanntniß, was er mir für das Abholz des Buws geben sölle; ein Wolfsrock und ein Hengst hatt er mir wollen zalen; denn Herr Seckelmeister Dulliker und er warent darby, als ichs ihm zu kaufen gab, und ein Fäßli Malvasier wußt er auch, daß ich ihm kauft hatt. Aber des Buws halb mit dem Abholz geben Ihr, mine Gnädigen Herren, Uewere Erkanntniß; denn er, Ritter, das Abholz zu sinen Handen nahm, als ich Buwmeister was, und verhieß mir darum ein Willen zu machen, daruf hand Ihr, mine Gnädigen Herren, Uewere Erkanntniß gen uff dem Rathhuß, und hätt er mich bezahlt, und hätte Jost Richard ein sömliche Handgeschrift hinder ihm ghan, er hätte sie Uech, minen Gnädige Herren, fürgleit, und meiner nit verschont.

Ad 6. Uff den sechsten Artikel beschieht mir viel zu kurz; denn ich Rittern nie hab weder Schmach noch Schand zugeeignet, wie er, Amlehn, thut; er begehrt ihm erst unter dem Erdrich Schmach und Schand zuzueignen, und meineid zu machen. Dann was ich thon han, han ich müssen thun, uff Geheiß Uewer, miner Gnädigen Herren. Dann als Ihr, mine Herren, vernommen, er heigi viel Holz im Meggen und Rathhuserwald gehauen, und im Haltli ein große Zahl Eichen, das er zu sinem Buwen brucht, und etliches ans Fahr hat lassen führen, do hand Ihr, mine Gnädige Heeren, den Vogt Krebsinger, Stalder und mich, den Meister Uli Rüegger sammt etlichen Banwarten verordnet, in alle Hölzer zu kehren und den Schaden besichtigen. Das ist bei Ritters Leben beschehen, und wir hand Uech, minen Gnädigen Herren, by unseren Eiden müssen berichten, wie der Handel gestaltet sige; also hatt sich der Handel verzogen bis uff Schultheiß Ritters Absterben. Nach sinem Tod hand Ihr, mine Gnädigen Herren, befunden, in was großen Kosten er Uech, mine Gnädigen Herren, geführt hat und darzu unerlaubt Uewer, miner Gnädigen Herren, so gar

großen Schaden thün in den Hölzern. Mag sin, Ir, mine Gnädigen Herren, ihn um zwei tusend Kronen gestraft, und folgends den Buw daran genommmen. Daß aber ich ihn hab geholfen straffen, und deß einige Ursach trage, daß Ihr, mine Herren, den Buw daran genommen, ist nit wahr, uß dem Grund, daß ich im Handel han Kundschaft gen, und Ihr, mine Gnädigen Herren, ein Artikel im Stadtrecht hand, daß, welcher Kundschaft in einem Handel gibt, soll nicht helfen richten über selbigen Handel. Des alten Manns Hus halb han ich ihm geholfen kaufen, mitsammt Seckelmeister Dulliker: ja uf Ritters fründlicher Bitt; aber Schultheiß Ritters Hus Uech, minen Gnädigen Herren, zuzueignen, trag ich gar kein Schuld, han auch nit dazu geholfen. Harumb wird Schultheiß Amlehn nit erwisen, daß ich dhein (irgend eine) Tröleri darmit triben heigi, bin auch allweg, wo ich können, Uech, minen Gnädigen Herren, vor Schaden gsin, und Uech, minen Gnädigen Herren, nit sömlichen unzimlichen Kosten uf den Hals gericht, als er, Amlehn, than hatt mit sinem Buw an sinem Hus, so der ihm wider ingfallen. Deßglichen sin Garten, Underhus und Muren den Kosten bezalen mit Schwiren und anderen, ja was im Erdrich und Wasser ist buwen, frag man was es koste. Und weil er mir da auch zulegt, das er nit mit Wahrheit erwisen wird, und nit die Wahrheit ist, verhoffe ich, er mir zu Wandel miner Ehren mit Recht ein Widerruf zu thun erkennt sölle werden.

Ad 7 und 8. Uf den sibenten und achten Artikel ist wahr, daß sie Jkr. Peter Feer mit einer Instruktion gen Solothurn geschickt hand, und glaub, ihm sye der Staat (Pensionnetat) nit worden, wie er im Hof by Königl. Majestät sige beståttet worden; den Rodel hat der Herr nit ghan, dann sie ihn hinder Schultheiß Ritter nach sinem Tod funden hand; aber vor Schultheiß Ritters Tod hatt mich Frölich lassen wüssen, ich soll gen Solothurn kommen, und als ich zu ihm kommen, zeigt Frölich mir an, daß er vom Hof Brieff empfangen und wohl verstanden, daß sich Schultheiß Ritters Gwalt um etwas würde mindern; man wurde ihm auch nit um so viel mehr bewilligen; würde mit andern Lüten auch handlen; möcht auch wohl verstahn, daß Frölich auch nit gar des Einen mit Schultheiß Ritter was, trug mir's auch an, so ich mich wölle des Küngs Sachen unternehmen, wollte er mir darzu hilflich syn. Hierauf ich Frölich

sines guten Willens gedankt, zeigt ihm auch an, was Gfahr einem daruf stunde, daß wann einer zweien oder dryen diente, dürfte er hieneben wohl zehn erzürnen; darzu würde ich großen Ungunst inlegen gegen Schultheiß Ritter, und ihn mir zu einem Find machen. Vollgends, als Ritter in der Wuche der Usfahrt mit Tod verscheiden ist, do ist Frölich selbst allhar geritten, und hat mit mir Red ghalten von Rodels und Staats wegen, und mir anzeigt, Künigl. Majestät syend eins guten Willens, mir die Sachen zu übergen, ja so ich's wölle annehmen. Also lud ich Frölich, auch ander gut Herren und Fründ in min Hus zu Gast. Wahr ist es, ich hatt guten Malvasier; gab ich ihnen; harauf bat er mich, ob ich ihm nit zwei Fäßli könne überkommen, wöllte gern dem Herrn (Ambassador) eins, das ander ihm. Da warend noch zwei vorhanden; darum han ich ihm geholfen und hatt darum geben achtzehn Kronen, und han ihm's nit geschenkt; dann sömliche Lüt ihnen nit land den Mund süß machen, wie die Kind. Also nach dem Essen hielt Frölich wyter Red mit mir der obgemeldten Sachen halber, so ich doch nit allein die Sachen wöllte an die Hand nehmen, so sölle ich gut Herren und Fründ zu mir nehmen, so mir gefällig. Das wollt ich ihm nit versprechen, sonders wollte mit guten Herren und Fründen Rath han, und ihm uf der Jahrrechnung zu Baden mit fründlicher Antwort begegnen. Deß war Frölich wohl zufrieden, und überantwortete mir ein Copy des Staats, wie er am Hof bestättet was, und uf den Tag der Jahrrechnung beschickt mich Frölich zum Herrn, und was der alt A Pro auch bim Herrn; also ward ich vom Herrn um Antwort erfordert, wessen ich mich bedacht hätte. Also zeigt ich ihm an, was ich mit Vetter Ludwig und mit Schwager Seckelmeister wäre zu Rath worden; wann Seckelmeister Dulliker, Amlehn und Junker Peter Feer zu uns dryen wöllend stahn, und mit uns wie wir mit ihnen handlen, würden wir dessen eher bedacht syn, den Handel an die Hand zu nehmen. Da zeigt der A Pro an, als ja, sie wurden der Sachen gar wohl zufriden syn. Haruf zeigte ich dem Herrn und Frölich an, ich wöllte dem Herrn und ihm Antwort schriben von Luzern. Also hand wir sie zu uns gnommen, hätten wohl mögen wir dry allein Staat und Rodel behalten, hand es aber gern than, und hätte Herr Seckelmeister Dulliker und Jkr. Peter Feer gelebt,

hätten sie nit so unredlich mit uns gehandelt, als der Amlehn than hat.

Ad 9 und 10. Uf diesen nünten und zehnten Artikel wäre nit Noth, viel zu verantworten, was er, Amlehn, zu Baden mit dem Herrn und dem A Pro usgericht; Ihr, mine Gnädigen Herren, hörend, daß ja der A Pro, uf Geheiß des Herrn, achte ich, beschehen syge, ihn wiederum heimgwisen; achte uf die Abredung, so ich mit ihnen than hatt. Doch ich nun heim kommen bin, hatt mich Seckelmeister Dulliker uf der Kapellebrugg vertagt, und ist Jkr. Peter Feer auch kommen; da hand sie Schultheiß Amlehn auch bschickt, sind ganz fründlich mit mir gsin. Haruf der Seckelmeister Dulliker den Handel mit viel fründlichen Worten anzogen, daß wohl stahn wurd, wenn wir vier uns mit Königl. Maj. Sachen möchten verglichen; zeigt ich ihnen an, ich nit gsinnt wäre, mit ihnen dieser Sachen halben ützit zu handlen ohne Bysin Schwager Seckelmeisters und Vetter Ludwig Pfyffer's. Haruf wurden wir vier zu Rath, daß wir morndeß all sechs in des Amlehn's Hus wöllten zusammenkommen, und mit einander fründlich Red halten von dieser Sach wegen; daß aber ich an den Amlehn geschickt han, noch an Niemand anderst, ist nit wahr, sonder, wie obgehört, hand sie mich angesprochen; dann Herr Seckelmeister Dulliker sprach mich zum ersten an zu Barfußen im Kreuzgang; da setzt er mir den Tag morndeß uf die Kapellebrugg. — Uf diesen zehnten Artikel, so sich verstreckt uf nachfolgende Artikel der Versprechung halb, will mir nit gebüren, allein zu antwurten, diewyl sie uns sechs berühren thund, Vetter Pannerherrn und zwen ehrliche Herren, so in Friden und Gnad Gottes verschiden sind; werden erst durch den Amlehn, Ruhende in der Gnad Gottes, an Ehren verschulten und geschmäht, da ich acht, ihre Sühn und Erben und Verwandten werden ihre Ehr und guten Lümden nit so unwahrhaftig lassen abschniden, als wenig, als wir Lebendigen gesinnt sind zu thun, sonder ihn mit Recht dahin zu bringen, sömliche erdichte und unwahrhafte Reden ab uns zu thun, nach Lut Uewer, miner Herren, Stadtrecht und des geschwornen Briefs Sag, und er in Fußstapf für ein sömlichen Urkund werde. Ihr, mine Herren, möget denken, daß er sich selbst begehrt zum meineiden Mann zu machen; denn so dem also gsyn wäre, so wäre er by sinem Eid schuldig gsyn, sömlichs zu lei-

den; sin Nyd und Haß ist aber so groß, daß er gern in die Schand begehrt zu stahn, damit er ander Lüt auch zu Schanden brächte, welches mit keiner Wahrheit unserthalb geschehen mag.

Ad 11 bis 19. Item über diese nün Artikel ist Lehmer (Amlehn), dem meineidigen Mann, nit zu antworten; sehet Ihr, mine Gnädigen Herren, wie er sich gar nüt schämt, mit grossen, unwahrhaften, erdichten Worten umzugan, diewyl er Schultheiß Pfyffer und Seckelmeister Bircher vor Rath entschlagen, wüsse nüt args von ihnen, habend ihm auch kein Leid than, und bekenni sich selbs, hatts auch vor Rath erkennt, als mir min Vetter Schultheiß anzeigt hatt, auch min Schwager Cloos; die Verschrybung syg nit so scharf; er habe übernommen; das han ich aller erstlichen minen Gnädigen Herren zugeschriben, die Verschrybung syg allein von Frid, Ruow und Einigkeit wegen ufgericht worden, zu verhüten Unruow und Uneinigkeit, als dann vornacher des Küngs Handlung in der Stadt Luzern große Zwytracht und Uneinigkeit pflanzet, und zu Zyten Rotten und andere Unruwen herab erfolget; sömliches zu verhüten, ist diese Verschrybung beschehen, die ich nie han verneint, wiewohl Staat und Rodel mir alleinig wäre von Herzogen von Gyüsen (Guisen) und Obersten Frölich überantwort worden, uß Befehl Königl. Maj., und überantwort ist worden, das ich nit allein wöllen annehmen, sonders sie fünf zu mir han gno; do wahr ist, daß wir einanderen versprochen, diese und andere Sachen, was zu Frid, Ruow und Einigkeit, fründlichem und trüwlichem Wohlstand reiche, mit einander zu heben und legen, wie sömliches Ehrenlüten zustande, und alle Sachen helfen dahin werden zu gutem, fründlichem Wohlstand, wie das unser Ehr und Eid wysen, so wir unsern Gnädigen Herren gethan, und hiemit uns allen und jeder sich ihm selbst vorbehalten sin Eid und Ehr und unser Stadtrecht und den geschwornen Brief, nützit darwider zu handlen, sonders ein jeder ihm selbst thue vorbehalten, das zu thun, was ihm sin Eid und Ehr wyse; und mit der Besatzung der Aemter hat er auch die Wahrheit von ihm und uns allen nit anzeigt; denn wir hand allein allzyt geredt und ist unser Meinung gsyn, mit andern unsern Gnädigen Herren zu unterreden, wie allweg gut Fründ thüend und vornacher (vorher) than hand, und die Besatzung trüwlichen mit minen

gnädigen Herren zu thün, wie ehrlichen Rathsfründen zustände. Aber hätte Lehmer (Amlehn) und Lussi können uß der Erbeinig ein Vereinigung machen mit dem Hus Oestrich und Burgund, alsdann wäre Lehmer, Lussi und ander mit guldinen Stücken umzogen. Hierby vermerkt man Lehmer's (Amlehn's) und anderer Trüw und Liebe, so sie zu ihrem Vaterland thund tragen und zu guter Wohlfahrt gemeiner Eidgnoßschaft.

Ad 20 Der Amlehn weiß wohl, wie er ans Amt kommen ist: das ist aber wahr, daß er sich hat unter Augen unser aller fünf berümpt, was Gunsts und Willens er by Räthen und Hunderten hab, dann er dem Schultheiß Ritter nit vergebens heige dienen wöllen, sonders ihm auch müssen von der verfallenen Pension geben 200 Franken uszutheilen; damit habe er ihm auch viel gute Fründ gemacht, und hat uns gerümpt, ihm wöllen ihrer viel das Best thun; wie er es nun eroberet hat, weiß er wohl.

Ad 21. Uf den 21 Artikel. Uf das 1560 Jahr hat Amlehn die Pension zu Solothurn greicht; nun hand Ihr, mine Herren! anfangs im andern Artikel verstanden, daß mir die 400 Franken durch Hilf Frölichen am Hof von Ihro Königl. Maj. sind zugestellt worden; ja auf das, so ich vorhin hatt, nemlich 180 Fr. sind mir vom Hof 220 Franken zuhin gethan worden, und ist der Staat am Hof bestätigt worden, und dem Herrn zu Solothurn zugeschickt und dem Hauptman Frölich ein Copy darvon; die hat er mir zugeschickt. Harnach hand wir Sechs uns verglycht, in Königl. Maj. Sachen mit einander zu handlen; darnach im 1559 Jahr hand Ihr mine Herren! Junker Peter Feeren und mich gen Solothurn geschickt, die Pension zu reichen; die hand wir empfangen uf den Staat und Rodel, und ins Schultheiß Amlehns Hus führen lassen. Daselbst hat der Amlehn und Seckelmeister Dulliker unter Augen unser aller das Geld ustheilt, einem jeden, was ihm gehört hat, und hand mir mine 400 Franken auch geben, wie sy es im Staat und Rodel funden hand. Hätten sy mir nun nit gehört, so hätten sy mirs nit gen, und ich han Niemands hinder sich gstellt noch abbrochen. Nachdem wir nun alles ustheilt hand, do zeigt Herr Seckelmeister Dulliker an, daß Schultheiß Ritter dem Hauptman Schmid und Thoman Hugen und Stattschriber Wicken etwas verheissen; diewyl es aber jetzt am Hof

noch bym Herren nit wäre ingestellt und gut gemacht, so soln (sollte) man ihrer uf das künftig ingedenk syn; haruf redten Dulliker und Schultheiß Amlehn, sy wöllten mit ihnen reden; dann Schultheiß Ritter wär gestorben, der hätte vil gehan; daß man ihnen uf das 1560 Jahr wohl möchte zu Hilf kommen. Do nun die Zytt der Lichtmeß harzu rukt, daß man ja mit mit Gunst und Willen des Herren zu Solothurn die Pension des Staats soll ußtheilen, so im Jahr 1560 gfallen was uff Schultheiß Ritter sel. und uff andere abgestorbenen Personen, do zeigt Dulliker und der Amlehn an, wie sie gemeldte Personen uf das Jahr vertröst hätten; haruf ordnet man ihnen allen; wie viel ist mir nit zu wüssen. Und ward der Staat wie wir ihn geordnet hatten, dem Coignet gen Solothurn geschickt; und baten ihn durch unser Schryben, er wölle obhalten und helfen, daß er also am Hof bestättet werde. Ihm Schultheiß Amlehn, ward auch siner 300 Fr. ingestellt uf das, so er vordan, und auch uf das erst Jahr; wie nun die Pension kommen, was das 1560 Jahr, war der Amlehn Bot das Geld zu reichen. Nun als er das Geld gereicht hat und wieder heimkommen, zeigt er an, wie Coignet mit ihm gehandlet hätte, ihm abbrochen 300 Fr. uf Schultheiß Ritter im heimlichen Staat; hätte auch ihm wyter abbrechen im offnen Staat uf 155 Franken. Das klagt er, Amlehn, Euch, Minen gnädigen Herren. Deß warend Ihr, mine Herren, übel zufrieden, und schribent dem Herren Coignet; also half kein Schriben, und hat mans müssen dahinden lan, bis die Vereinig ist erneuert worden zu Friburg im 1565 Jahr. Do ist es erst durch den Bischof von Limoge, und den Marschall Vieille-Ville, so die Vereinig ufgericht hand, widerum zubithan worden, jetzt Schultheiß Amlehn und Vetter Bannerherr, so domalen Boten waren; hierby gespüret Ihr, mine gnädige Herren, daß mir zu kurz, Gwalt und Unrecht beschicht; dann uf 1560 Jahr were es ihnen worden, ja wenns der Coignet nit hätt an sinen Nagel ghenkt. Ihr findet auch im 21. Artickel, daß der Amlehn gichtig ist, sie habent ihm mehr gheuschen; heige er im Rodel und Staat zeigt, sie sygen nit darin gstanden; hätt er abermalen angehalten und ihm nit lassen den Abbruch thun, so hätte man ihnen mögen helfen; achte aber, da ihm sine 300 Fr. worden sind, habe er dem andern nit

viel nachgefragt. Diewyl ich nun verhoff, daß Ihr, mine gnädige Herren, denn luter, und klar handt, daß mir der Amlehn Gwalt, Kurz und Unrecht thut, so werdet ihr erkennen, mir Wandel zu thun nach Lut des Stadtrechts und des geschwornen Briefs; dann er nit erwysen wird, das ich Niemand nüt abbrochen, noch gnommen han; dann die 355 Fr. daruf sie und ander sötten verehrt worden sin, hat der Coignet abbrochen, sind zuletzt im 1565 Jahr Euch minen gnädigen Herren, worden, als sie in der Quittanz befinden, daß er den Abbruch zahlt hat, mit dem Kosten das Interesse 500 Kronen für alles gen, wie Uewer, miner gnädigen Herren, Quittanz zugibt, die ihr mir unter üwer Stadt-Sekret gen hand und durch Statschriber Bletzen geschrieben worden.

Ad. 22. Uf diesern Artikel antworte: ich bekenn, daß Ihr, mine gnädigen Herren, mir geliehen hand 6800 Kronen um den gebührlichen Zins; denn Ihr, mine gnädigen Herren, es Fremden geliehen hättet, wann sie Euch als wohl, als ich than, versichert hätten. Darvon ist worden Herren Seckelmeister Dulliker 800 Kronen, sind mir allein die 6000 bliben; wird sich auch durch min Schrybung befinden. Daß der Amlehn zuvil dran thut, ich wölle ein Gwerb anfachen, daß sie ein ganze Burgerschaft gniessen werde, ist zu denken, wer sich sömliches erbieten möchte; bin aber Willens gsin, mit sammt andren ein Gwerb und Handel anzufahen, weil ich damalen sieben kleine Kinder hatte, und verhoffte, daß mir Gott der Herr mehr geben wurd; do, so Ihr, mine gnädigen Herren mirs gelichen hand, ja uf gute gnugsamme Satzung und Bürgschaft, deß ich minen gnädigen Herren großen Dank sage, do was ich Willens sammt andern guten Fründen, ein schönen Handel ufzurichten; do warent domalen die Läuf mit Kriegen und die Straßen unsicher, deßgleichen die Waaren um so viel verthürt, daß uns gerathen ward, diseres nit an die Hand zu nemmen; darvon mir und andren nit so viel Nutz daruß gangen, als etliche vermeinen, und Schultheiß Ritter treit am meisten Schuld, daß wir dahin geleit hand; darzu werdet Ihr, mine gnädigen Herren, in der Verschrybung verstanden han, wie viel und was ich ingesetzt hab, besser dann 36,000 Gulden, ohne die Bürgschaft, so ich gen han. Ich han auch werlichen das Geld ußzubrechen und der Bürgschaft, desglichen Kosten

gen Lyon zuführen und ein halb Jahr mir still gelegen ohne Zins, und nit allein, so mir daruf ist gangen, uf 500 Kronen Kosten ghan, deß kan ich Rechnung gen; dem Schultheiß Ritter han ich 100 Kronen gen, daß er für mich Bürg ist worden, und han ich für und für Kosten Müh und Arbeit ghan, hätte etwan dick gern gewellen, ich wäre der Sach müssig gangen; verhoffe mit aller Wahrheit, daß Ihr, mine gnädigen Herren, mit mir allerdingen gar wohl zufrieden gsyn sind, und niennen harob dhein Schaden ghabt, sonders Uech minen gnädigen Herren hab alle Zins fründtlichen abgereicht, und zuletzt im 1569 Jahr Uech minen gnädigen Herren die 6800 Kronen zusammt dem Zins 330 Kronen sammenthaft erleit; darum sye Züge ein Quittanz, ligt unter Uewer, miner gnädigen Herren, Siegel. Harum mir der Amlehn Gwalt und Unrecht thut, und nit die Wahrheit ist, ja daß er redt, ich hab Uech, minen gnädigen Herren, die Unwahrheit fürgen, wird sich aber durch min Schrybung finden, daß er die Unwahrheit hett fürgen, (vorgegeben).

Ad. 23. Uf den dry und zwenzigsten Artikel antworte ich: ich han fründlichen mit ihm theilt und ihm mehr geben, do und von andren Orten, denn er um mich verdient hat, und gibt freventlichen für, ich hab ein Kettin empfahen um 500 Kronen schwer; ist nit wahr; dann sie nit mehr dann 200 Kronen schwer ist; er hat um dry hundert Kronen gelogen; und wahr ists; an Geld ist mir auch 200 Kronen vorgestanden; darvon hab ich ihm hundert Kronen gen, und Schwager Seckelmeister auch hundert Kronen, und ist mir die Kettin blieben, so die 200 Kronen schwer ist. Ich wöllte in der Wahrheit nit sömliche dry Kettien nemmen, daß ich in sömlicher Hitz ein so wyten Weg wandlen müßte. Demnach han ich Brief gehan von Herrn von Bellievre und Orbais, was Mühe und Arbeit ich in Bündten ghabt han in Königl. Majestät Namen. Dann Küng und Küngin und Parlament, do sie verstanden hand min großen Flyß, Müh und Arbeit, hand sie mir davon wegen miner trüwen Dienst, Müh und Arbeit verordnet 300 Franken, und daß selbige nach minem Tod an mine Söhn fallen söllend, und nit uß Uewer, miner gnädigen Herren, Staat noch Rodel, sonders uß dem fryen Pariser-Staat, daß Uech, minen gnädigen Herren Räthen und Hunderten, harob nüt abgaht; bin

auch dem Amlehn darvon nüt schuldig gsyn; dann es mir für min grosse Sorg, Müh und Arbeit worden. Gend aber Ihr, mine gnädigen Herren, dem Amlehn den Eid, was er vom Künig uß Hispannia und den Venedigern hab, so werdet Ihr, mine gnädigen Herren, vernemmen, wie sine Sachen gestaltet sind; dann er den frommen jungen Küng und sine Vordern mit vergeben also geschulten vor Uech, minen Herren Räth und Hunderten, von dem er doch so viel Guts empfangen und abgnon hat, und noch nimmt. Hat auch mir selbst verjächen (bekannt), was ihm by königl. Majestät in Frankreich abgange, werde ihm bym Küng uß Hispanien wieder; achte auch, daß die Schenke (Schenkung) nit klein gsyn, so ihm und sinem Schwager Lussi worden, und noch werde vom Spanischen Handel. Sie hätten sonst nit so viel druf gsetzt uff dieselbig Handlung.

Ad. 24. Die meineiden Wort achtet Lehmer (Amlehn) ihm als für eine grosse Ehr; ja er mags thun uf die Verheißung, es müsse ihm weder an Ehr noch an Gut nit schaden; ist ihm auch ghalten; mine gnädigen Herren sind aber trogen (betrogen); sie hand vermeint, er sölle die Wahrheit reden, und sie nit als ein fromme Oberkeit mit meineidigen Worten betriegen thun. Da ist ihm der Knopf ufglegt worden, er solle die Wahrheit seinethalben anzeigen bim Eid; do achte ich, der Diebstahl so groß und Meineid werden, und er böser Stücken so viel hinder ihm gwüßt hab, mine gnädigen Herren hätten ihm ein Straf dafür ufzuleggen, er hätt lieber 1000 Kronen Buß gen, dann er anzeigen wollen sin schlechte Frommkeit.

Ad. 25. Uf diseren Artikel bin ich gichtig; ich möchte geredt han in schimpflicher Wyß, ich heig dem König gschworen; doch das Schwören, so ich thon han, ist weder Uech, minen gnädigen Herren, noch mir nachtheilig sonders vielmehr loblichen; han auch min Eid und Ehr als trüwlich, fromklich und ehrlich gehalten, als er, Amlehn, verhoff auch nit, daß Ihr, mine Herren, mir zu keinem Nachtheil achten werdet, wie der Amlehn gern thäte in sinem 39 Artikel, sonders allein daß ich mit allen Trüwen usgerichtet hab, so Ihr mine Herren mir befohlen samt andren Boten, Inhalts mines Befelchs und Instruktion des 1565 Jahrs, die ustruckenlichen zugitt, mich mit samt andren Boten, in Frankrych zu verfügen, ihnen helfen das

verhandlen, was zur selbigen Handlung nothwendig und geschäftlicher füge, deß beigi ich zu thun vollmächtigen Gwalt; und nachdem alle Handlung ward anzogen vor dem Künig, Künigin und ganzem Parlament auch dem Bischof von Limoge und dem großen Kanzler, wie das vor auch bruckt war, ja wie mir ander seyssen, so vornachher auch darby gsin waren, do ließ Künigklich Majestät die Traktaten auch besieglen; do thät man Künigklich Majestät ein Buch darlegen, ja so viel mir noch im Wüßten, da legt Königl. Majestät die Finger daruf und gelobt, als man sagt, ufs heilig Evangelium, was Traktat vermöchte, zu halten. Also ward ich geheissen auch thun, im Namen miner gnädigen Herren und anderen Orten zu geloben ufs heilig Evangelium, zeigt mir auch an, daß es brüchlichen wäre, und es ander Boten vornacher auch than hätten. Das zu thun han ich von Uech, minen gnädigen Herren, Befelch gehan, Inhalt miner Instruktion; verhoffe hiermit, gar nüt ghandelt zu han, das zuwider unser Fryheit einer frommen Stadt Luzern, noch vielweniger zuwider minem Eyd und Ehren, sonders hiemit min Eyd und Ehr als trüwlich bewahrt und betracht, als er, Amlehn, und nüt anders fürgenommen, denn wie es vornachher auch ergangen und bruckt ist worden, als ich bricht bin durch den Obristen und Stattschryber von Fryburg. Harum verhoffe ich nit, daß der Amlehn, noch Niemand mir gar dhein Nachtheil haruß zueignen möge, sonders mehr zu Ehren geacht sölle werden von Uech, minen gnädigen Herren, und Mänklichem.

Ad. 26 und 27. Uf diese zwen Artikel ist zu antworten, daß er uns allen dryen Gwalt und Unrecht thut. Wir sind gar nit hinter ihm durchgangen; wir hand mit ihm fründlich geredt und ich hätte es sinem Sohn gar wohl mögen gönnen, ja mins Theils; zu dem er aber ihn gern verordnet hette, dem was er nit angnem; dann er hätte ihn gern zum Hauptmann Segesser gethan. Do hat der Ambassidor, ja als viel mir zu wüssen, ein Hauptmanschaft, Hauptmann Tamman und Segesser, versprochen und vertröst; do hat man verordnet, daß Hauptmann Bircher ihm alle Monat hat müssen geben 60 Kronen; harum wir nit geacht können werden, hinder ihm durchgangen zu syn, wie er mit Unwahrheit fürgibt; dann ich ihms auch han kund gethan, daß wir zusammen wöllend; do ist er

nit kommen. Ich han auch zu ihm gredt, ich wölle gern mit sinem Sohn das Best thun, und womit ich ihm und den Sinen könne dienen, mit Bitt, er wölle minen Sohn hernachmalen auch für befohlen han, in Ansehung er dry kline Kinder heige, und ihm Gott der Allmächtige uf künftige Zyt mehr geben werde; und es kommen uf künftige Zyt Vogtyen an Uech, mine gnadige Herren, so nit viel ertragen, und so er sich tragen und halten wurde, daß er sin Eyd und Ehr mit ihm entbinden, möchte ich wohl lyden, Ihr ihn für befolchen wöllet han, und nemlich Vogty Baden komme an Uech, mine gnädigen Herren, so nit viel ertrage, und vornachher Junker Jost von Meggen auch vom großen Rath Landvogt da ist gsyn, so Vogt Eggli als ein alter Herr sie nit begehren wurde, möchte ichs wohl lyden; ja so ich den guten Willen by Uech, minen gnädigen Herren, funde. Verhoffe hiermit gar nit gefehlt zu han; han sy sunst keinem nie bedacht, denn allein Uech, ja vertruter Wyß; han ibn auch nit darum betten, allein fründlich gredt, wie obgehört. Und mines Gedünkens hätte er diesen Artikel wohl lassen ruhen; dann es by Uech, minen gnädigen Herren, gar oft und dick brucht ist worden, daß Ihr aber, mine gnädigen Herren, mögent, hierby gespüren sin häßig und niedrig Herz; vermeine auch nit, daß wir dry hiemit söllend geschulten werden, daß wir weder Trüw noch Glauben an ihm nit gehalten habint, wie er unwahrhaftig fürgibt, sonders trüwlicher und ehrlicher an ihm gehandelt, denn er an uns. Ich wurde mich auch geschämt han, wann Vogt Eggli der Vogty witer begehrt hätte, der Vogty nachzuhalten, sonders wäre ich vielmehr gesinnt gsyn, ihn zu fürdern.

Ad. 28. 29. 30. 31. Uf obgemeldte Artikel werden wir all dry Antwort gen, daß er ein gut Vergnügen haben wird. Betreffend die Rynauische Handlung verwundert mich höchlichen, daß er mich und ander Ehrenlüt, die Boten, also darf schelten und reden, wir hätten das Gottshuß Rynau umb 9,000 Guldin bracht, damit er uns Gwalt, zu kurz und Unrecht thut, wie sin Bruch ist, sich mehr der Unwahrheit, dann der Wahrheit zu bruchen. Er wirds auch mit keiner Wahrheit erwysen; dann Ihr, mine Herren, der Sachen noch wohl ingedenk, wie Uech, minen gnädigen Herren, ist zugeschrieben worden von unsern lieben alten Eidgenossen, den dryen Orten, von Brunnen

uf einem Tag, wie ihnen fürkommen wäre, daß im Gottshus Rynau übel gehuset wurde, von wegen daß Abt Herster nit wohl bei Sinnen, desglichen litte das Gottshus großen Kosten mit Herrn Bruder, und wurde auch der Gottsdienst übel versehen; es wären auch die Konventherren jung und ihnen ein sömmliche Haushaltung nit wohl zu vertruwen; so sollte man ihnen einen Condjutor aus einem andern Kloster geben, als die hieby gelegte Instruktion des 1564. Jahrs zugibt, der dem Gottesdienst und der Hushaltung trüwlich vorständig sin wurde. Also zu Baden fragten wir nach einem; ward uns angezeigt Hr. Hans Küefer, ein Conventherr zu Wettingen; den hand wir dahin verordnet und ihn usgeführt. Dann wir vertröst waren, er würde wohl husen und den Gottesdienst fleissig versehen, und ist dieses geschehen aus Geheiß unserer Herren und Oberen; also haben wir Boten ihn gemeinschaftlich usgeführt, und als wir mit ihm gen Rynau gekommen, da waren die jungen Herren ins Hegi (Hegau) gewichen mit ziemlichem Geld und Habe. Also schickte man ihnen zum andernmal nach ins Hegi, wollten aber nit kommen, diewyl wir Boten zu Rynau waren, sondern beschwerten sich des Coadjutors, und vermeinten, das es wider ihre Freyheiten wäre. Als nun wir Boten verritten waren, hat sie Herr Landvogt Sonnenberg und Landamman Wehrli beredet, daß sie wieder in das Kloster geritten; folgends hand sie sich mit Herrn Hans Küefer vertragen in Bysin Landvogt Sonnenbergs und Landamman Abybergs und anderer Ehrenlüten, und gen Baden geschickt auf den andern Tag und mine Herren, die Boten, fründlichen lassen bitten, dieses beim Vertrag blyben zu lan, oder möchten, und das von wegen des Gottshuses Fryheit und Gerechtigkeit, so wollen sie sich auch dermassen schicken, den Gottesdienst vorus fleissig und getrüwlich versehen und fleissig mit der Haushaltung syn, und dermaßen all ihr thun und lassen schicken, daß vorus Gott der Herr, Ihr, mine gnädigen Herren, und Männiglich sähen und gespüren werde ihr Flyß und Ernst. Also uf ihr höchstes und fründlichstes Anerbieten, und man auch bericht des Gotteshuses Freyheits-Brief, hand wir es lassen blyben, und ein jeder Bot hinter sich genommen an siner Herren Gefallen. Wir wurden auch berichtet, wie sie sich wohl thäten schicken mit der Hushaltung und insonderheit dem Gottesdienst so fleißig nachgiengen

als wahrlich syther keine Klage von ihnen gekommen oder gehört worden ist. Will mir auch hiemit meine Ehre bewahren, daß ich durch Guts noch Gelds willen dieses nicht habe geholfen handlen, sondern us Geheiß Ueer, miner gnädigen Herren. Es wird auch weder der Abt, noch der Koadjutor, noch die Konventherren noch der Vogt von Rhynau mit keiner Wahrheit können reden, daß sie mir weder wenig noch viel verheissen hand, noch viel minder ihnen nüt geheuschen habe, dann min Rittlohn zu Rynau, wie einem andren Boten, ist mir vom Vogt geworden. Darnach zu Baden, ist wahr, da haben mich zwei Ehrenmänner beschickt, und mir eine Verehrung gethan, und ihm als viel geworden, als mir jetzunder, Schultheiß Amlehn. Ich kann glauben, das Gotteshaus hab sin großen Kosten gehabt; dann sie große Kosten im Hegi erlitten und so oft ihnen Boten geschickt, und der Usritt und auch den Koadjutor uszukaufen — ist nit wenig darauf gegangen. Hätten sie aber Hrn. Landvogt Sonnenberg und mir gefolgt, so wären sie nit gewichen. Darum trage ich dieser Sachen und der Kosten gar kein Schuld; denn ich nützit gehandelt habe, als wie mein Befelch statt gehabt. Verhoffe auch, der Abt, das Konvent und der Vogt zu Rhynau werde mich rühmen und mich nit schelten dieser Handlung halber, daher hoffe ich zu Gott und Uech, minen gnädigen Herren, der Amlehn solle mit Recht dahin erkennt werden, mir Wandel zu thun miner Ehren lut Stadtrecht und des geschwornen Briefs Sag. Dann er sömliche sine Klage mit keiner Wahrheit erweisen wird. Es ist aber erwyslich, daß er das Gotteshaus um das Seinige bracht und Ursach ist, daß diese Beschwerde uf das Gotteshus gekommen. Daß wir sie den nüwen Abt zu Rhynau vom Konvent erwählt, hat er verschafft und ist die Ursach gsyn, daß einem jeden Boten 50 Kronen hat müssen geben werden, da vormalen nur 15 der Bruch gewesen. Dieß hat er mir hinterhalten.

Ad 32 und 33. Uf den 32 und 33 Artikel antworte: Ich bekenne, daß wahr ist, wie Schultheiß Amlehn redet. Er hat begehrt hundert Franken und mich gebeten, mit dem Herren zu reden, dieß han ich dem Seckelmeister anzeigt, dessen sind wir all drei miteinander zu Rath worden, und sie hand mir befohlen, so ich nach Solothurn käm, mit dem Herren zu reden, und ihn zu bitten, daß er die 200 Franken, so Schultheiß Amlehn's Sohn

gehabt, 100 ihm, Amlehn, die andern 100 dem Seckelmeister, und daß us dem Verfallenen Schultheiß Heiserlin auch sin 400 Franken werden. Deß ist Schultheiß Amlehn wohl zufrieden gsyn, und er hat mir befohlen, nach Solothurn zu reisen und bym Herrn anzuhalten, daß es also ausgerichtet werde, was ich auch gethan habe und den Herrn gutwillig gefunden, und ist Schultheiß Heiserlin mit mir beim Herrn gewesen, und er hat es ihm selbst verheißen. Am gleichen Tag ist Schultheiß Heiserlin und ich wiederum nach St. Urban geritten; da habe ich Schultheiß Amlehn berichtet, wie es ergangen. Er ist dessen gar wohl zufrieden gewesen und hat mir fründlich darum Dank gesagt. Also findet es sich, daß die 850 Franken nicht ein ganzes Jahr verschlagen waren, wie er, Amlehn, mit Unwahrheit vorgiebt; denn die Zahlung noch nicht erlegt gewesen, wir haben es daher auch nicht wollen theilen, sondern wollten warten, bis Vetter Pannerherr (Ludwig Pfyffer) heimgekommen, daß, wenn die Pension käme und erlegt würde, er auch, wie billig, bei der Theilung wäre, und sind von diesen 850 Fr;, so im Rodel verfallen gewesen waren, nicht vertheilt, denn allein die 100 Fr. dem Seckelmeister, dazu er (Amlehn) und der Herr eingewilliget haben. Wäre das Geld früher vorhanden gewesen, so wären wir alle drei zusammenkehrt und hätten die Theilung gemacht, wie vormals auch geschehen ist. Darum kann er sich mit keiner Wahrheit beklagen, daß er geschüpft seye; dann vollgends, als die spanisch Handlung in's Werk kommen ist, die Künigl. Majestät und dem Herrn Bellièvre so gar zuwider war, da hat der Herr von Bellièvre dem Schwager Seckelmeister und mir befohlen, den Rodel auszutheilen an gute Herren und Fründ, so Königl. Maj. und Ihro Gnaden behülflich syn würden, den spanischen Aufbruch zu wehren; was aber Schultheiß Amlehn nach Solothurn geschrieben, weiß ich nicht; daß man aber begehrt, ihn zu schüpfen, ist auch nicht; denn er allzeit bei allen Austheilungen gegenwärtig war, nur aber bei obiger nicht. Auch ist das Geld jedesmal in sein Hus gebracht und allda usgetheilt worden. Nur zweimalen, wie ich glaube, wurde das Geld in Schwager Seckelmeisters Hus gebracht, und in diesem Jahr auf das Rathhaus. Daher thut Amlehn uns zu kurz, Gwalt und Unrecht an, da wir ihn nie geschüpft haben. Nur heuer vor Weihnachten haben wir auf des Herrn Geheiß den Rodel

getheilt, da er nie zum Herrn hat kommen wollen, da er ihn doch zu Gast geladen und mit ihm hat reden wollen. Daher findet es sich klar, daß er uns Gewalt und Unrecht anthut, als hätten wir die 850 Fr. verschlagen, da man auch den Kleinen und Großen Räthen das hat müssen zueignen, was denen gehört hat, die im selben Jahr in Rath gekommen sind. Daher es begreiflich ist, mit was für Unwahrheit er zum Wiederruf erkennt soll werden, laut Euer, unserer Gnädigen Herren, Stadtrecht und Geschwornenbriefs Sage.

Ad 34. Der Amlehn giebt Uech, minen gnädigen Herren, mit viel ungereymten und unwahrhaften Worten vor, daß das, was ich Uech vorgegeben habe, nit die Wahrheit sey. Ich habe Uech, minen gnädigen Herren, gar nichts vorgegeben, weder vom Ambassadors noch der Herrschaft Venedigs wegen. Der Ambassador hat ein Schreiben an Vetter Pannerherr hieher geschickt, und an Uech, mine gnädigen Herren, begehrt, den Venedigern sömliche Meinung zuzuschryben, so wolle der Herr auch schriben und es in seinen Kosten nach Venedig schicken, was auch geschehen ist, da Ihr, mine gnädigen Herren, dem Herrn zu Willen geworden. Ich habe darin gar in nichts gehandelt. Daher thut der Amlehn mir Unrecht. Betreffend die Venedische Handlung, Ihr, mine gnädigen Herren, ist uns Amman Lussi und der Amlehn kümerlichen aberlauffen, allen dreyen, und haben erstlichen begehrt, wir sollten uns gegen sie verschreiben, die Sachen helfen dahin zu bringen, daß man in Zyt der Noth ihnen Hülfe thäte; sie begehrten auch, daß Vetter Pannerherr mit ihnen nach Venedig sollte reiten und auch ein Hauptmannschaft annehmen. Dieß schlugen wir drei ab und wollten uns darzu gar nicht einlassen; dann wir besorgten, es würde etwan auch ein böses Spiel geben und gehen, wie vormals in Romanya ist gegangen, da er, Lussi, die unsrigen auch aufgewickelt, daß sie gegen Verbot, Ehr und Eyd hinweg gezogen; so hat er, Lussi, sie Uech, minen gnädigen Herren, entführt, in Achtung, der Amlehn sey seinem Schwager behülflich dazu gewesen. Mit was Ehren, Nutzen und gutem Wohlstand sie heimgekommen sind, ist in vielen ehrlichen Herzen unvergessen, als Ihr, mine Herren, aller Sachen wohl berichtet sind und auch betrachtet haben, daß sömlich unsern Eiden und Ehren wäre zuwider gewesen. Hierauf wir drey wyters sind an-

gesprochen worden durch Lussi und den Amlehn, ihnen eine freie Schankung abzunemmen, und keine Verspreching zu thun, allein ihnen eine fründliche Danksagung schriftlichen zu schicken; und stellte Lussi eine Copie der Danksagung, so noch vorhanden. Die war unvergriffenlich (unverfänglich). Wahr ist es, als Ihr mine Herren nach Venedig geschrieben und einen Boten abgeschickt, folgends da habe ich, ja aus Befehl unser aller dem Amman Lussi geschrieben, daß er uns die Danksagung wiederum zustelle oder die Schenke (Schankung) gebe, dieweil es ihm doch noch werde, oder geworden seye. Dieses habe ich gethan auch aus Befehl des Amlehns und unser aller. Ich vermeine deßwegen gar nicht gefehlt zu haben; denn es ist wahr, es ist eine freie Schankung und keine verpflichtete gewesen. Ich achte aber wohl und will man reden, Schultheiß Amlehn habe es für und für empfangen, und mehr noch, als wir wissen, daß er mit uns unglych getheilt hat in Achtung, er sey der Hauptmann im Spiel gewesen und er empfachs (empfange) noch.

Ad 35. Uf den 35 Artikel gebe ich Antwort, daß der Amlehn mit keiner Wahrheit redet, noch erweisen wird, daß ich vom Sonnenberg weder Haller noch Hallers Werth empfangen habe, und gar nichts von den zwei hundert Kronen gewußt habe, daß sie sollen usgeben syn, als der Amlehn ja spricht; habs auch nicht gewußt. Ich will auch jedem unter das Angesicht stehen, der mit Wahrheit sömliches auf mich bringen will, dieweil er, Amlehn, redet und uns alle drey ncimset, wir haben ihn beschissen, wird er, wie obgehört, mit Wahrheit nicht erwysen, ist auch nicht die Wahrheit. Daher hoffe ich, daß er zum Widerruf erkennt solle werden Lut Stadtrecht und des geschwornen Briefs Sag.

Ad 36 und 37. Uff den 36 und 37 Artikel antworte ich: Ich, Jost Pfyffer, sage nein darzu, daß man Zuzug schuldig sey. Ich mag geredet haben ja, daß Ihr, mine gnädigen Herren, mir vielleicht mein Weib und Kinder würdet nachschicken, dann es auch vorhin vor Uech, minen gnädigen Herren, Räth und Hundert, abgerathen ist, und daß wahr seye, so findet man Urkundt, daß nicht allein bey Uech minen gnädigen Herren in Stadt und Land verkündet und verboten worden, sondern so findet es sich in der Instruktion der Jahrrechnung im Baden

1567 zugegen, daß mir befohlen ist worden, vor den Boten der Zwölf Orte zu Baden anzuziehen (ja so in gemeinen Vogteyen zu regieren haben), damit es in gemeinen Vogteyen auch verboten wurde und Ihr, mine gnädigen Herren, und andere haben an Rollen (von Uri) und seiner Mithaften Handlung gar kein Gefallen getragen, wie denn der Abscheid sömliches alles klarlichen zugiebt. Hierauf habe ich sömliches mit Schultheiß Amlehn und Vogt von Wyl schimpflicher Weise geredet, was verabschiedet und berathschlaget gewesen vor Räth und Hundert, und auf Eydgenössischen Tagen. Seitdem für das hin es aber das Mehr geworden ist vor Räth und Hundert, habe ich nichts mehr von obgemeldtem Artikel gesprochen, Weib und Kinder halben ihnen nachzuschicken. Denn wahr ist es, ich hätte allwegen gern geholfen, den Handel abzuschaffen und dieß aus guter frommer Wohlmeinung und gutem Herzen; denn ich allzeit besorgte, es würde Nachtheil dem Vaterlande und den Unsrigen in Frankreich daraus erfolgen, diewil dieser Uffbruch Seiner Künigl. Majestät in Frankreich und dem Herren von Belièvre gar sehr zuwider war, weil wir der Unsrigen so viel in Frankreich hatten. Verhoffe, Ihr, mine gnädigen Herren, werdet mir und den anderen unsre Handlung mehr zum Guten, denn zum Argen erkennen, und nachdem und ich auch die anderen Traktaten gelesen, was die Erbeinigung vermag, kann ich noch auf diese Stund nicht verstehen, daß wir ihnen Hülfe zu thun schuldig seyen, weder dem Haus Burgund noch Oesterreich, und der mehrere Theil der Orte können es auch nicht befinden; dann die thätliche Hülfe und der Eid heiter aufgehoben sind, als im nachfolgenden Artikel weiter verstanden wird. Ich habe auch meinestheils allwegen besorget, wir würden uns und den unsrigen und der gemeinen Eidgenossenschaft eine Bürde aufladen, die uns kümmerlich nachwärts würde abgenommen werden: denn, so es dazu kommen sollte, was Gott ewig abwenden wolle, daß eine Eidgenossenschaft mit dem Haus Oesterreich oder Burgund, zum Krieg sollte kommen, werden sie uns diese Handlung und Bewilligung getreulichen auslegen, was auf diese Zeit geschehen wäre.

Ad 38 und 39. Auf den 38 und 39 Artikel zu antworten, so thut Schultheiß Amlehn uns schelten, als hätten wir gehandelt, so zuwider unseren Eiden und Ehren sey; das hof-

sen wir nicht, daß Ihr, mine gnädigen Herren, es also verstehen werdet, und aus dem Grund, daß oftermalen ein Mehr bei Räth und Hundert wird, das in der Folge bey Räth und Hundert wieder abgemehret wird, was aber in dieser Sache auch geschehen, wie dieses sich in der Instruktion im Jahr 1567 in der Jahrrechnung zu Baden finden wird; deßwegen ist das, was ein jeder gethan, ob Gott will, in guter Wohlmeinung geschehen. Dieweil er aber mich anzieht, ich sey ein Geschworner des Küngs, habt Ihr, mine gnädigen Herren, im 24 und 25 Artikel vorhin gehört, wie ich ein Geschworner des Küngs bin, und nicht anderst gehandelt und gethan, als wie Ihr, mine gnädigen Herren, mich geheissen und Ihr und andere Boten vorhin auch gethan habt, und was ich in Befehl gehabt, wie dieses in der Instruktion vom Jahr 1565 gefunden wird. Hierauf habe ich schimpflicher Weise geredt, ich hätte dem König auch geschworen, verhoffe aber zu Gott und Uech, minen gnädigen Herren, daß mich daher niemand erkennen möge, anderst gehandelt, sonders meinen Befelch mit Treu und Ehren usgerichtet zu haben Lut meiner Instruktion. Diese meine Handlung mag auch errachtet werden, daß ich weder gegen Eid und Ehre gehandlet habe. So man aber im Grund der Sachen Nachfrage thut, so wird sich wohl finden, daß eben der Amlehn in obgemeldter Sache so gehandlet hat. Deßgleichen wisset Ihr, mine gnädigen Herren, ebenfalls auch, mit welcher Kondition die Häuser Hohenreyn und Reiden dem Herren Cambiano sind übergeben worden. Und daß dieses von Räth und Hundert bestätiet worden, hat er können zuwegen bringen, daß es abgethan ist. Demnach verhoffe ich, daß ich nichts gerathen, was wider minen Eyd und Ehre war, sondern nur das, was mir recht und billig gedünkt hat. Auch vermeine ich noch, wie vorgehört, daß die Traktaten der Erbeinigung nicht dahin verbinden sollen, daß wir uns in solche Verpflichtung stellen. Dieses haben unsere getreuen lieben alten Eidgenossen von Schwyz und Zug wohl können zu Herzen führen, und sie haben auch ihre Bewilligung wieder abgemehrt, unangesehen, daß es vorhin von ihren Landsgemeinden das Mehr gewesen. Sollte man darum die guten Ehrenlüt und auch die Herren, die aus guter Meinung es gethan, für meineidig achten? dieses würde unleidentlich seyn. Es sind die dreyzehn Orte in der Erbeiningung vergriffen; nun

versteht sie kein Ort also, wie ihr der Amlehn den Verstand giebt, dann allein etliche Uewer, miner Herren, und unsre Eidgenossen von Uri und die von Nid dem Wald, ja daß wir dem Haus Oesterreich und Burgund thätliche Hülfe schuldig seyen; Ihr, mine gnädigen Herren, die von Uri und Nid dem Wald haben auch nicht bewilliget us Kraft der Traktaten noch schuldiger Pflicht, sondern us nachbarlicher Fründschaft und Liebe zu dem Haus Burgund. Daher hoffe ich, Ihr, mine gnädigen Herren, werdet mich in beiden Artikeln so ehrlichen und wohl entschuldiget finden, daß Ihr ein gutes Vergnügen werdet tragen, und daß ich gar nichts gehandelt habe, daß weder wider minen Eid noch Ehre sey, sondern minen Eid und Ehre bewahrt habe. Verhoffe auch, ich habe nach Stadt und Land Wissen und mit so gutem Gewissen und Ehren geholfen regieren, als er, Amlehn, und sitze noch als mit so guten Ehren im Rathe, als er; dann Ihr, mine gnädigen Herren! denken möget, daß er sich selbst angiebt, was zuwider sinen Eid und Ehre ist; so er sömliches gehandlet, und hat nun gesagt, seit dieses geschehen sollte seyn, wären es zehn Jahre, und er hat allwegen mich helfen in Rath setzen, mich und andere. Wie hat er auf solche Weise seinen Eid und Ehre, und den Geschwornen Brief betrachtet? er macht aber hiemit sich selbst meineid und gelübdlos. Dieses gebe ich Uech, minen gnädigen Herren, zu erkennen, was Ehren hinter ihm sey, und ob er der Ehren werth sey, da by Uech, minen, gnädigen Herren, zu sitzen. Us Nyd und Haß wäre er gern an einem Auge blind, ja daß ander Ehrenlüt dann gar nichts sächten. Er hat Uech, minen gnädigen Herren, fürgegeben, wie der Graf werde Ehrensold geben und gar große Bestallungen. Da Hr. Schultheiß Heiserlin und ander Boten ihn darum angesprochen, ist er sie nicht gichtig (geständig) gewesen, und hat auf 300 Mann von 1400 Kronen gesprochen. Hiebei kann man ersehen, wie wahrhaftig Amlehn gehandelt hat. Lehmer hat gut gehabt, die Unwahrheit zu sagen, da ihm versprochen worden, es müsse ihm weder an Ehre noch am Vermögen etwas schaden; ist ihm bisher auch ghalten worden, sonder das nicht glaubte großer, dann mein Lebtag nicht gehört, daß man einem meineiden Mann, Schelmen, Dieben, Verräther, Bößwicht soll so viel zusagen; wo sind derselbigen Gelübd und Eid?

Ad 40 und 41. Auf den 40 und 41 Artikel zu antworten: Ihr, mine gnädigen Herren, wisset zum Theil, wie es ergangen, daß Päpstliche Heiligkeit Uech, minen gnädigen Herren, ein Breve zugeschickt, darin gemeldet worden, daß Ihre Heiligkeit uns ferner Ihre Guardi zustelle; man weiß wohl, aus was Mittel es geschehen. Wäre die Guardi dem Amman Lussi zugestellt gewesen, er hätte sie selbst behalten. Darum lasse ich meine Rede seyn; Schultheiß Amlehn kann uns auch mit keiner Billigkeit schelten, daß wir untreu mit ihm gehandelt haben. Dann er, Amlehn, und Amman Lussi der Sachen vielmehr Genuß gehabt, dann wir. Ich und ander Lüt haben Amman Lussi zum Ritt nach Rom geholfen und auch aufs Conzilium (von Trient). Welchen Dank ich davon erholet, das seind Ihr, mine gnädigen Herren! gar wohl. Zum andern kann sich Schultheiß Amlehn nicht beschweren wegen Albrecht Segesser; dann Schultheiß Amlehn wohl weiß, welcher Genuß er vorhin auch gehabt in andren Sachen, und ich den Schaden erlitten, darum auch Niemand nichts gegeben. Es ist wahr, als Albrecht Segeßer von Rom kam, zeigte mir Schultheiß und Seckelmeister an, wie er mit Hamerer ums Lütiner-Amt überkommen wäre; worauf ich antwortete: es nähme mich Wunder, und vermeinte, es wäre Junker Albrecht zugestanden, er hätte uns darum begrüßt. Dieses hat Seckelmeister dem Junker Albrecht angezeigt; also mitlerweil kam Junker Albrecht zum Schwoger Seckelmeister und mir, bat uns, wir möchten nicht zürnen, und zeigt an, wie es ergangen; er anerbot sich gutwillig und ungefordert, jedem eine Verehrung zu thun und verhieß mir nämlichen 50 Kronen ungeheuscht; und ob er mir schon nichts verheissen, so würde ich einest wie sonst gesiegelt haben. Daher thut er, Amlehn, zu viel daran, daß wir ihm nicht hätten sieglen wollen, er gäbe uns dann das. Etliche Tage darnach brachte Jkr. Albrecht einen Gültbrief von 300 Rhynisch Gulden und bat mich ihm darauf zu leihen. Ich zeigte ihm an, daß ich es nicht hätte, doch hätte meine Husfrau etwas Geld; ich wolle mit ihr reden, und redte mit meiner Husfrau und zeigte ihr auch an, wenn sie ihm jetzt 300 Gulden gibt, so wäre er Willens, den Brief in einem Jahr ihr zu kaufen zu geben, zeigte ihr auch an, von den 50 Kronen wollte ich ihr auch lassen werden. Darauf bewilligte es meine Husfrau. Also mein

daß zeigt ich es Junker Albrecht an, daß ihm meine Husfrau das Geld bewilliget hätte, und daß ich ihr die 50 Kronen anschiessen lasse. Dessen war Junker Albrecht gar wohl zufrieden, da er es selbst mit gutem Willen anerboten hatte. Doch so hat es kein Mangel; so es ihn an meiner Husfrau reuet, so ist sie des guten Willens und freundlichen Anerbietens, ihm die 350 Gulden wieder abzunehmen und will ihm den Brief geben. Wenn mancher den Brief sonst hätte wollen verkaufen, so würde er auch daran verlohren haben. Ich bin mich dessen auch gar nicht ingedenk, daß ich ihm verbotten habe, jemanden davon etwas zu sagen.

Ad 42. Uff diesen zwei und vierzigsten Artikel habe ich gut Antwort sägen; dann er, Amlehn, und Lussi mir diesen Artikel allein zu einer Bosheit eingestellt, vermeinen, mich hiemit also verunglimpfen und verkleinern zu wollen. Ist wahr, der Landvogt ist zu mir gekommen und schier als der Tag hat wollen enden, und mir angezeigt von denen von Stein von wegen des Eids schwören; kann mich auch nit bedenken, was er alles mit mir geredt hat. Das weiß ich aber wohl, daß ich ihm angezeigt, was immer der Bruch gewesen und der Landfrieden vermöge, dabei solle es auch blyben. Doch so seyen von seinem Ort zwei ehrlich Herren, Amman von Flüe und Lussi zu Baden; er solle deren Rath einholen; die können ihm wohl rathen. So er aber begehre vor die Gesandten der fünf Orte, so wolle ich ihm gern helfen, oder, so er es wolle, den sieben Orten anzeigen, so solle er auch kommen. Beinebens zeigte ich ihm aber an, daß man jetziger Zeit um etwas Unwillen hätte mit der spanischen Handlung, und Verzug statt finden könne; das stelle ich ihm anheim. Doch so er bei seinen beiden Herren Rath pflegte, und diese ihm rathen, vor die Gesandten der fünf Orte zu kommen, so wolle ich ihm gern behülflich syn. Darum hätte er, Amlehn, und Amman Lussi diese Unglimpfung wohl unterlassen können. Dann was zu Schutz und Schirm unsers wahren christlichen Glaubens gedient, habe ich wohl getreulicher geholfen fürdern als er, Amlehn. Und wäre der Landvogt wieder zu mir gekommen, so hätte ich ihm wie billig in dem und in anderm gern geholfen und gerathen. Er kam aber nicht wieder zu mir. Zu dem wurde man wohl berichtet vom Landschreiber im Thurgau, wie man den Eyd giebt; er hätte mich daher nicht müssen fragen.

Ad 43. Uf diesen Artikel ist nit Noth, daß er, Amlehn, für mich, mine Husfrau und Kinder und mine ehrliche Fründschaft bitten thue, dann er uns allen weder Ehre noch Gutes gönnt, bezüget seine eigene Handlung, so er wider mich, Vetter Pannerherrn und Seckelmeister und die unsrigen vornimmt; dagegen wir ihm viel Ehre und Gutes erzeigt haben. Es bedünkt mich aber, ihm von hohen Nöthen zu syn, daß er seinethalb Uech, mine gnädigen Herren, um Gnad bitte; dann ich verhoffe, daß sich Niemand finden werde, daß ich so freventlich gehandelt, daß es gegen meinen Eid und Ehre seye, als sich auf ihn genugsam erfinden wird; verhoffe auch, sich gefunden habe, und daß ich mich meiner Tagen so gehalten habe, wie es einem frommen ehrlichen Diener und Amtmann Uewer, miner gnädigen Herren, wohl gebührt und geziemt hat. Verhoffe auch, es werde sich nicht erfinden daß ich ützit unehrliches vorgenommen und gehandelt habe, das minem Eid noch Ehren, Stadtrecht noch Geschwornem Brief zuwider syn möchte; als sich aber wohl finden wird, daß er es gethan hat, und uns fünf mit sonderbaren Artikeln beklagt hat, so er mit dheiner Wahrheit nimmer erweisen wird, sondern mit großer Unwahrheit Todte und Lebendige unehrbarlich und unwahrhaftig angespottet, möchte wohl einen andren Namen auf ihm tragen; dann so wir fünf also unehrlichen, ja wie er Amlehn fürgibt, gehandelt hätten, und wie er sich selbst schuldig gibt, gethan zu haben, so wären wir und er keiner Ehren werth. Dieses Urthel könnte ich uns allen und ihm mit uns wohl machen. Er thut aber mir und ihnen in diesen Artikeln, und mir in vielen andern zu kurz, Gewalt und Unrecht an. Verhoffe zu Gott und Uech, mine gnädigen Herren, und dem Rechten, daß er lut Stadtrecht und dem Geschwornenbrief solche ehrverletzliche Worte ab uns thun und mit Recht in die Fußstapfen erkennt werden möge; mit Abtrag alles unserer deßwegen erlittenen Kosten und Schadens. Dann ich wohl hätte mögen leiden, er hätte sich baß bedacht, dann eine sömmliche unwahrhafte Sache ohn allen Grund und Wahrheit über Todte und Lebendige fürzunemmen und so, ja wie er ohne Wahrheit fürgiebt; so es aber die Wahrheit gewesen wäre, hätte ihn sin Eid und Ehre dahin gewiesen, daß er es vor zehn Jahren dem nüwen Rath hätte angezeigt und auch auf den Jahrstagen, als auf St. Johannestag, geleidet, wie das der Geschwor-

ne Brief zugibt. Zuletzt hätte ich vermeint, Schultheiß Amlehn wäre mit mehr Gnaden von Gott dem Herrn begabt, als sich in ein so hohes Laster von Undankbarkeit zu begeben, als er gegen uns fünfen, Todte und Lebendige, und gegen sich selbst gethan. Wenn es ein Unsinniger gethan hätte, so wäre es kein Wunder. Aber eim sömlichem, so gegen andere Ehrenleute sollte verständig seyn, dem ist es zu viel. Denn wir alle, Todte und Lebendige, haben ihm, Amlehn, so viel Ehren und Gutes erwiesen, was nicht zu glauben ist, und viel mehr als er um uns verdient noch verdienen wird. Hierbei habet Ihr aber, mine gnädigen Herren, zu bedenken wegen seiner Handlung, was Ehr und Verstand bei ihm ist. Er giebt uns einen Lohn, wie der Königl. Majestät, von der er viel Gutes empfangen, welcher er aber keinen Dank erwiesen, eben so treulich handelt er an uns auch, wie Ihr, mine gnädigen Herren, als die Hochverständigen, dieses leichtlich bemerken möget, daß dieses alles aus löthigem Nyd und Haß beschieht. Wäre er an letztverschienener Weihnachten ans Amt gekommen, so hätte er geschwiegen. Sonst hätte er es auf St. Johannestag und schon länger mehr es sollen leiden. Er hat schon vor Weihnachten gedrohet: komme er nicht ans Amt, so wolle er ein sömlichs Spiel anrichten. Darum, Ihr, mine gnädigen Herren! verhoffe ich, daß Ihr mine wahrhafte Entschuldigung von Artikel zu Artikel so wahrhaftig werdet gefunden haben, daß ich verhoffe, daß Ihr, mine gnädigen Herren, ein Wohlgefallen und gnädiges Vergnügen daran haben werdet, und an meiner Entschuldigung viel mehr Gefallen tragen, denn an Amlehns unwahrhaftem und gemahletem Fürgeben; dann Ihr, mine gnädigen Herren, vorhin gehört, daß es us löttigem Nyd und Haß beschehen ist, und was er, Amlehn, vor Weihnachten gedrohet hat, was er thun und vornemmen wolle, wenn er nicht ans Amt komme. Ich habe ihm jedoch heiter angezeigt, so ihm etwas gegen mich oder andern im Wissen seye, er es auf St. Johannstag zu leiden schuldig; dann ich als fromlich und ehrlich gehandelt habe als er. Hierbey habt Ihr, mine gnädigen Herren, nun leichtlichen zu gedenken, wie er, seinen Eid und Ehre, nun mehr seine Seele vielmalen doch in zehn Jahren in die Luft gehängt hat. Sömliches gebe ich Uech, minen gnädigen Herren, zu erkennen, als den Hoch-

weisen und verständigen, was er, Amlehn, dafür verdient hat. Er hat mich beschuldiget, ich sey ein Geschworner des Königs, und mich Sachen angezogen, so er niemals erweisen wird und mich damit wollen verkleinern und schüpfen, als ob ich der Ehre nicht werth sey, bei Uech, minen gnädigen Herren, zu sitzen. Da Ihr aber oben und uff alle Artikel mine ehrliche Entschuldigung gehört und er sine freventliche Handlung und Fehler nicht wird können widersprechen, so achte ich, es sey gnugsam funden, daß er freventlich Eid und Ehre über Sachen, und zuwider seinem Eid und dem geschwornen Brief gehandelt, so solle er der Ehren nicht werth syn, by Uech, minen gnädigen Herren, zu sitzen, und ich habe mich hiemit ehrlichen und wohl verantwortet; darum Ihr, mine gnädigen Herren, ein gutes Vergnügen haben, und mir meine Ehre von ihm nach aller Nothdurft wieder zugestellt werde, wie oft gehört, nach Lut Uerer, miner gnädigen Herren Stadtrecht und des geschwornen Briefs Inhalt, nebst Bitte, Ihr, mine gnädigen Herren, mich darob nicht zu erargen noch Verdruß zu haben über mine lange Verantwortung; dann obliegende Nothdurft hat es erfordert, denn die Unwahrheit viel mehr Verantwortung haben muß, dann die Wahrheit. Hernach, Ihr mine gnädigen Herren! ist Uech gar wohl im Wissen, wie viel trüwe Dienste, als billig, und wie viel strenge Ritte und etliche sorgliche Ritt, im Namen und us Befahl Uewer, miner gnädigen Herren, ich usgerichtet und vollbracht habe an mehrern Orten, als in Bündten mit Wagniß Lybs, Bluts und Guts, welches gethan zu haben ich gar nicht bedure, es auch billig war; denn das von wegen Uewer, miner gnädigen Herren, wurde ich mich auch auf das Künftige nicht beduren lassen. Verhoffe auch, daß Ihr, mine gnädigen Herren! miner Handlung halben, es sy an welches Ort und Ende Ihr mich geschickt habt, keine Nachrede, sondern Lob und Ehre von mir vernommen und noch vernemmen werdet, und daß ich mich an keinem Ort weder Mühe noch Arbeit habe lassen gerüen, und wahrlichen von etlichen Ritten mehr Schaden davon ghabt als Nutzen davon empfangen. Das zeige ich aber nicht darum an, daß ich mich wolle rühmen: denn in Geschäften Uewer, miner gnadigen Herren, wird es mich zu keiner Zyt nit gereuen zu gebruchen weder Lyb, Gut noch Blut, sondern mit aller Treue alle Habe, Gut und Blut

ehrlich und treulich darstrecken. Und ob ich gleich auch hieneben von etlichen Ritten auch etwas Nutzen empfangen, bin ich, wie Ihr, mine gnädigen Herren, wohl wisset, nicht der erste, sonders jeweilen her Ehrenlüten Verehrung geworden, daß es bei mir nicht angefangen hat. Hieneben wird mich aber keiner können beschuldigen, ihn darum gebeten zu haben. Ich habe allein das genommen was mir von ihnen gut und freiwillig zugestellt ist worden. Beinebens wisset Ihr, mine gnädigen Herren, daß ich drei strenge Ritt nach Bündten gehabt, wo zu besorgen war, daß, wenn wir Boten nicht so großen Ernst gebrucht hätten, so wären etliche tusend erschlagen, deßgleichen das Bistum umgekehrt worden. Ich habe auch zwei ruche Ritt ins Wallis gethan, einen mit Weib und Kindern über die Furgen (Furka) gefahren, war mir vier Tag um, als mir die sieben Ort einen Läuffer zum Bad schickten. Ich habe damals nicht viel usgerichtet. Darnach, als ich krank heimkam, bin wieder nidsi geritten, auch alle Tagsatzung im Glarnerlande erstattet; desgleichen ein Ritt, in der fünf Orte Namen, zum Bischof von Konstanz löblicher Gedächtniß selig. gethan, lut Inhalt miner Instruktion, uff 14 Kronen Kosten us meinem Gut gehabt. Bin auch im Glarnerhandel und allen andern Händlen den Sachen so flyßig nachgegangen, daß, ob Gott will, Ihr, mine gnädigen Herren, und ich davon Lob und Ehr gehabt. Ich hab auch in vielen andren wichtigen Handlungen mich dermaaßen erzeigt und geübt, wo es immer mag gewesen seyn in gemeiner Eidgenossenschaft und sonst in zugewandten Orten, wo ich verhoffe, mir allenthalben alle Ehre und höchstes Lob mir zugeeignet werde, da der Amlehn, ja wo er nicht seinen Nutzen und Vortheil gewußt, sich können abschweifen, und sich verantwortet, er sey der Sachen nicht berichtet. Deßglychen mit minem Herren von St. Gallen und der Stadt achte ich, auch sie werden min Flyß und Arbeit rühmen; sömliches alles, Ihr, mine gnädigen Herren, als die Hochwysen, es baß erkennen könnet, dann mir zu schreiben möglich ist. In tröstlicher Hoffnung, Ihr, mine gnädigen Herren, als die Hochwysen, werdet mine trüwen Dienst nit in Vergessenheit stellen, sondern mich und mine Kinder und mine liebe Husfrau und die Meinen als eine ehrliche Fründschaft deren genießen lassen, in Ansehung, welche Unbilligkeit der Amlehn gegen uns gebrucht hat.

7.

Urkunde eines Urtheils zwischen Schultheiß Jost Pfyffer und Seckelmeister Heinrich Bircher eines, sodann Altschultheißen Niklaus Amlehn andern Theils; ergangen im Juni 1569.

Wir Schultheiß und Rath, und der Große Rath, so man nennt die Hundert der Stadt Luzern, thun kund allermänklich, und bekennen öffentlich mit diesem Brief: daß auf heut seines Datums, als Wir in Rathsweise beieinander versammelt gewesen, vor uns erschienen sind die Edlen und Vesten, unsere lieben und getreuen Jost Pfyffer, der Zeit Schultheiß, an einem, Niklaus Amlehn, Altschultheiß, am andern; Heinrich Bircher, Unser Mitrath und Seckelmeister, am dritten; und Kaspar Pfyffer, Unsers Großen Raths, am vierten Theil; antreffend und von wegen etwas ehrrührender Worte, so gemeldter unser alter Schultheiß Niklaus Amlehn gegen ehegemeldt unsern Schultheißen Jost Pfyffer sollte ausgestoßen haben, daß sie allerseits für uns in's Recht kommen. Vor und ehe Wir sie aber in Klag und Antwort gehört, haben Wir, nachdem Wir die Partheien geheißen abtreten, Uns einhellig erkennt, und ist abgerathen: dieweil bisher keine Sachen verschlagen (verschwiegen) bleiben mögen, dem vorzusein, wo über kurz oder lang sich finden würde, daß einer, wer der wäre, ützit aus dem Rath reden würde, der soll ohne Mittel des Raths entsetzt, und gestraft werden, als ein meineidiger Mann, und nicht anderst geachtet werden. Darauf man die Partheien verhört, hat sich vorgenannter unser Schultheiß Jost Pfyffer höchlich erklagt, wie vorgedachter unser Altschultheiß Niklaus Amlehn etliche ehrverletzliche Worte geredt, unter andern, daß er nicht als gut und ehrlich, oder nicht so ehrlich gehandelt haben sollte, als er; der Reden er sich beschwert, bisher verhofft, gehandelt zu haben, als einem ehrlichen Amtsmann und Luzerner zusteht, vermeint, deßhalb solche Reden vermög des Rechten ab ihm gethan werden, daß er Gott und allen Rechten vertraue, daß die nimmer mehr anderst auf ihn gebracht werden sollen. Dargegen und hiewider obbemeldter unser Altschultheiß Amlehn antworten ließ, wie ihm die Sachen leid, möchte leiden, daß alles er-

spart wäre; aber antreffend die Reden, wolle er uns etliche Artikel in Geschrift vorlegen, mit Bitte, ihm diese zu verhören, werde man dermaßen finden, was der Schultheiß Pfyffer und Seckelmeister behandelt, daß er achte, sie nicht als ehrlich als er bisher gehandelt haben. Was aber Wir ihnen hierüber Gnaden erzeigen, möge er ihnen wohl gönnen. Nachdem man nun dieselbigen Artikel, so gar schwer und hochwichtig, verhört, so hoch und schwerlich zu verantworten sind, hat Herr Schultheiß Pfyffer und Seckelmeister Bircher einen Ufschlag (Aufschub) begehrt, und daß man ihnen solche Klagartikel in Geschrift zustellen wolle, daß sie diese Artikel ehrlich verantworten und ihre Antwort darauf geben. Darauf Wir ihnen gnädiglich zu Willen worden, deßhalb ihnen Ziel und Tag geben, nämlich drei Tag und sechs Wochen, daß sie solche Artikel verantworten und in Antwort geben mögen. Doch geben wir ihnen zu bedenken, ob sie den Handel vor St. Johannstag nächstkommend ausüben wollen, oder im obbemeldten Ziel, und solle man ihnen die Klagartikel in Geschrift zustellen, damit sie sich zu ersehen haben; der übrige Handel, antreffend Hrn. Schultheißen Amlehn und Kaspar Pfyffer, der soll auf nächsten Freitag wiederum für unsern Großen Rath kommen. Nachdem sich aber die Partheien erklagt, daß ihnen das Ziel zu kurz sei, dann sie den Pannerherrn Pfyffer in Frankreich auch erbieten wollen, sind Wir ihnen zu Willen worden, deßhalb das Ziel bis St. Verenatag erstreckt. Zu Urkund haben Wir diesen Brief mit unser Stadt Sekret-Insiegel verwahrt, und geben auf Mitwochen nach Corporis Christi von siner Menschwerdung gezählt tusend fünf hundert sechszig und nün Jahr.

8.

Auszüg aus des Herrn Bellièvre, königl. franz. Botschafters, Schreiben an Luzern vom 1. Heumonat 1569.

Nämlich wie Junker Kaspar Pfyffer zu Solothurn ihm angezeigt, wie er auf dem Weg in Frankreich, den Obersten Ludwig Pfyffer und Hauptmann Rudolph von Mettenwyl aus dem Lager heimzunehmen, ihre Ehre zu retten, Sachen halb,

darum sie vor minen gnädigen Herren angeklagt und in Ungnaden wären; darum bitte er meine Herren in Ansehen der großen Gefahr, und daß sie so nooch am Feind liegen und mine Herren so viele ehrliche Leute der ihrigen allda haben, da leichtlich denselben und dem ganzen Lager des Königs ein großer Schaden beschehen möchte, so die sollten heimziehen, daß man Kasparn ab und heim mahnen sollte; denn große Unordnung und Zertrennung daraus erfolgen, und höchste Gefahr daraus entstehen könnte.

9.

Antwort der Regierung von Luzern auf obiges Schreiben.

Euer Schreiben aus Baden, den 1. Juli an Uns gethan, haben Wir empfangen und daraus verstanden, daß Kaspar Pfyffer wegfertig sey, in Frankreich Ludwigen Pfyffer und andre heimzuberufen, da Ihr begehret, Wir davor seyn und ihn anheimsch behalten sollen. 2c. Weil dann Wir seines Hinwegreitens und Vorhabens gar kein Wissen tragen, und uns bedünken will, Euch möchten die Sachen anderst dann sie bei uns gestaltet, vorgegeben sein, wie in etlichen Orten der Eidgenossenschaft, die Wir der Wahrheit auch berichtet haben, beschehen ist, so fügen Wir Euch hiermit antwortlich mit Wahrheit zu wissen, daß dieser Zeit bei oder unter uns kein Span noch Zwietracht ist, aber etwas Spans zwischen etlichen besondern Personen, die noch in hangendem Rechten gegen einander sind, sich zugetragen, welches uns ihrer Personen wegen in Treuen leid ist. Wir haben auch in solchem Span etliche Sachen befunden, so unserm freien Stand zuwider gewesen, dadurch wir zur Erhaltung der eidgenössischen Freiheit und unsers Wohlstands geursacht worden, hierin nothwendiges und gebührliches Einsehen zu thun, und unsre stattliche Polizey zu reformieren, der trostlichen Zuversicht, daß in Künftigen uns dergleichen Sachen nicht mehr begegnen sollen, sondern Wir in guter Ruhe, Einigkeit und Wohlstand regieren mögen. So viel den Span besonderer Personen belangt, haben Wir auf der Partheyen Begehren im Rechten ihnen einen Uffschlag (Aufschub) vergünstigt, und

wollen jedem, so deß mangelbar, gut Gericht und Recht zufolgen lassen. Dann, was sonst unsre hohe ordentliche Obrigkeit betrifft, sind wir, Gott habe Lob! wohl Eins und nicht zwiefältig, als Euch möchte vorgegeben worden sein. Und betreffend Kaspar Pfyffers Ritt nach Frankreich aufzuheben, darvon Wir aber gar nichts gewußt, dann was er und die so ihn abgefertiget, für sich selbst vorgenommen, dessen sind wir nicht berichtet, haben auch ihm nichts befohlen und derhalben können Wir ihn auch nicht heimbeschreiben, noch seines Vornehmens abfordern, sondern die, so ihn geschickt und abgefertiget, mögen ihn anlangen und von ihm begehren, was Euch deshalben mag angelegen seyn, weil uns diese Sache gar nicht berührt, sondern was mit Recht ferner vor uns geklagt und verantwortet wird, werden wir, als ordentlichen Richtern und der Oberkeit zusteht, jedem sein gebührend Recht gefolgen lassen. Diese unsere billige Antwort haben Wir Euch nicht verhalten wollen. So dann berührend die vier hundert Franken, so Schultheiß Josten Pfyffer hievor zugestellt worden, die aber nach unserm Ansehen auch als andre Pension auf Uns Klein, und Große Räthe und Burger ausgetheilt sind, aber uns noch unbezahlt ausstehen, da wir achten, daß er, Schultheiß Pfyffer, noch Niemand von seinetwegen gegen den Eid, so er deshalb gethan, unserm Ansehen Folg, Genug und statt zu thun, dieselbe weder gefordert noch eingenommen haben solle, so begehren Wir, daß Ihr uns diese 400 Franken zuschicken, oder durch diesen, allein hierum gesandten, Boten berichten sollet, ob Ihr uns die gefolgen lassen wollet, oder nicht, und aus was Ursachen die uns hinterhalten, und mit der jüngst bezahlten Pension des 1568 Jahrs verfallenen nicht bezahlt worden seyen, damit Wir uns weiter darnach zu halten wissen werden rc. 7)

---

7) Das war doch etwas barsch mit dem „Herrn“ gesprochen.
Note des Einsenders.

10.

Auszug aus einem Schreiben der Löbl. IV Orte, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, an Luzern, d. d. Brunnen den 5. Heumonat 1569.

Nemlich, wie sie auf der Jahrrechnung zu Baden verstanden, daß etwas Spans sich unter uns zutragen, das ihren Herren leid sei, und damit solches in Gütigkeit möchte hingelegt werden, begehren sie, auf nächsten Freitag ihnen unsern höchsten Gewalt (den Großen Rath) zu stellen; sie wollen aus Ihrer Herren Befehl erscheinen und etwan mit uns in aller Freundlichkeit reden, und Mittel, Steg und Weg suchen, söllicher späniger Sachen uns zu vereinbaren, und so Etliche der Unsern nach Frankreich reiten, und söllichs denen, so das antreffen möchte, anzuzeigen Willens, sollen sie aufgehalten werden, bis daß sie, die Gesandten, erscheinen, damit keine Unordnung im Lager entstehe.

11.

Hierauf hat der Rath eine fast gleichlautende Antwort, wie an den französischen Herrn Botschafter geschehen, sogleich den 6. Heumonat abgegeben, mit dem Beifügen: es bedünke sie nicht vonnöthen, den hohen Gewalt Ihretwegen zu versammeln, oder daß sie, die IV Orte, einigen Kosten oder Unmuß, mit Absendung von Gesandten, anwenden sollen. Der IV Orte Boten waren aber mit eben angezogener antwortlichen Zuschrift nicht vergnügt, sondern ließen unterm 12. gleichen Monats nachstehende fernere Vorstellung an Luzern abgehen:

„Dieweil Ihre Herren und Obern berichtet seien, daß ein Urtheil bei uns ergangen, antreffend etliche Ehrenleute in unserm Rath und, wie man vermeine, den Obersten Pfyffer und Hauptmann Rudolph von Mettenwyl, so jetzt in Königl. Majestät Diensten sind, daß sie aus dem Rath gesetzt wurden; bis daß sie sich entschuldigt, darum sie angeklagt sind, deshalb Kaspar Pfyffer sich gerüstet und wegfertig gemacht, endlicher Meinung, sich den nächsten in das Lager in Frankreich zu verfügen, und gemeldte Personen deß zu berichten, damit sie sich

anheimsch machen, entschuldigen und ihre Ehre und Leben erhalten mögen, darob Ihre Herren und Obern ein groß Leid und Bedauern empfangen, in Betrachtung, was großen Schadens und Gefahr Königl. Majestät und unsren Kriegsleuten daraus erfolgen möchte; denn sie, des Königs Haufen, nicht mehr, dann zwei kleine Meilen von des Feindes, des Herzogen von Zweibrüken und Admirals Lager lägen, und täglich ihren Leib und Leben in des Königs Dienst setzen, das Lob und die Reputation der Eidgenossenschaft zu erhalten. ꝛc. Und so die genannten Personen solches Urtheil, in ihrer Abwesenheit ergangen, vernehmen sollten, würden sie, Ehren halber, nicht unterlassen, wieder heimzukehren, und ihrer Verwandten und Gefreundeten die Vornehmsten mitzunehmen. Was Abbruchs und Schadens Königl. Majestät daraus entstände, sey wohl zu bedenken, zu dem, wenn gemeiner Eidgenossen Kriegsleute dieses Urtheils auch berichtet würden, so würden sie ihnen nicht mehr dienen, noch gehorsam seyn, noch gebührende Ehre beweisen, und wenn dieses in der Feinde Lager komme, würden sie desto leichter sich unterstehen, etwas wider die Unsrigen, oder gemeiner Eidgenossen Kriegsleute vorzunehmen, welches dann Ihro Majestät, der Krone Frankreichs, auch unsern Haupt- und Kriegsleuten an Leib und Leben zu großem Schaden gelangen möchte. Derohalben Königl. Majestät Sachen zu fürdern, und dieweil es besonders jetzt in höchsten Nöthen sei, und den wahren christlichen Glauben antrifft, und damit kein Schaden noch Unordnung entstehe und unsre Widerwärtigen kein Frohlocken hievon empfänden, bitten sie im Namen ihrer Herren und Obern, mine gnädigen Herren wollen mit ihrem Urtheil still stehen und das also gütlich beruhen lassen, damit die Haupt- und Kriegsleute ihren Zug und Dienst, so mit der Oberkeiten Bewilligung geschehen, vollbringen mögen, und der König und andre Eidgenössische Kriegsleut auf solche der Eurigen, wie nicht unbillig, keinen bösen Argwohn oder Zweifel werfen, so man sie nicht für Ehrenleute hielte, daß man Ihnen so viele ehrliche Leute unter ihre Befehle vertrauen sollte; das ohne Zweifel Uns und Euch zu mehrerm Ruhm, denn Nachtheil gefolgen soll, und Ihr wollet auch dem Obersten und den Hauptleuten zuschreiben, daß sie ihren Dienst stattlich vollbringen, bis zum Austrag des Kriegs; und so sie dann anheimsch

werden, welcher sich der Ehren nicht gemäß gehalten, und sich nicht verantworten kann, soll deß billich entgelten; und sie begehren Antwort durch diesen Boten."

12.

Luzern's Antwort an die IV Orte.

Die Tags darauf erlassene Antwort lautete, wie folgt:
„Getreue, liebe, alte Eid- und Bundsgenossen! Dieweil Wir aus Euerm Schreiben wohl abnehmen können, daß Euch die Sachen anderst und hitziger, dann sie bei uns gestaltet, vorgeben worden, hätten Wir vermeint, Ihr hättet Euch an unserer vorigen Antwort wohl sättigen können, deßhalb Euch weitere Unruh, Kosten und Arbeit von unsertwegen anzuwenden, überheben mögen. Dann, wie wir hievor Euch zugeschrieben, ist, Gott habe Lob! unter uns keine Zwietracht. So haben wir gegen keine sonderbare Person ützit vorgenommen, dann dessen Wir nach unsrem Stadtrecht und Geschwornen Brief, so von unseren frommen Vordern an uns gekommen, wohl befugt und befreiet sind, bei dem Wir nochmalen zu bleiben hoffen, so hierwider Jemands der unsrigen gefehlt und strafwürdig wurde, denselben strafen mögen; dargegen Mänlichem, wer der wäre, als wohl, als ander Ort, jedem gebührlich Recht halten und gefolgen, und Niemand wider Billichs, noch ohne Verantwortung, strafen, noch ihrer Ehren entsetzen; dann wie Euch fürkommen seyn möchte, daß wir etliche Personen ihrer Ehren und des Raths entsetzt haben, ist ungegründet Euch fürgegeben, indem, wiewohl wir möchten Ursache haben fürzufahren, ist doch solches nicht beschehen, sonder allein haben wir drei Personen, so dießmalen nach unsrem löblichen alten Gebrauch und halbjährlicher Besatzung und Ordnung zu setzen gewesen waren, still gestellt, sie weder besetzt noch entsetzt, keine andern an ihre Statt gethan, sonder ihren Platz offen gelassen bis zu ihrer Verantwortung. Doch haben wir den Partheyen, so hier anheimsch und im Rechten sind, Ziel und Tag gesetzt, sich zu verantworten; und so sie sich dann wohl wissen zu verantworten, mögen wirs ihnen wohl gönnen. Daß aber

unsers Mitraths und Pannerherrn Ludwig Pfyffers dieß Orts gedacht, noch er also still gestellt sey, das ist nicht. Wir versehen uns auch, er und andre unsere Hauptleute werden ihre vorgenommene Reise und Dienst ehrlich, daran sie uns auch höchstes Gefallen thun, vollbringen und dienen, dessen wir uns treulich zu ihnen versehen, begehren auch nicht, daß ihrer einer von solchem Dienst abweichen, noch heimkommen solle, haben auch weder Kaspar Pfyffer noch andern befohlen, Jemand heim zu mahnen, ihn zu beschreiben, noch ihn zu beschicken, sondern ist er uns unwissend, unbegrüßt, unbegnadet und ohne Urlaub, in Geheim, hinterruks uns, hinweg gefahren, deshalb wir ihn nicht wiederum beschicken noch heimmahnen werden, sondern setzen es denen heim, so ihn abgefertiget haben möchten. Also sind die Sachen bei uns gestaltet, und wir sind ohne allen Zweifel, so Ihr in Eueren Orten gemeiniglich die Ursachen, so uns nothwendig hiezugetrungen, unterrichtet wäret, wurdet ihr Euch hierum nicht so viel bemühen, sondern Uns mit unserer Stadt Gebrauch, Recht und Freiheit, wie wir von Alters her kommen und wohl befugt, uns gegen Mänklichen, so selbigem zuwider handleten, vorfahren lassen, als billig jedes Ort seinem löblichen Landrecht und Gebräuchen obhalten soll. Dieweil dann, getreue, liebe, alte Eidgenossen! Wir Euere Wohlmeinung und Eidgenössisches Gemüth abnehmen und wohl gespüren mögen, haben Wir Euch vertrauter Meinung die Sachen etwas gründlicher, denn Euch selbe vorgekommen, zuschreiben wollen, mit ganz freundlichem Ansinnen, Euch dieser unserer Antwort zu ersättigen, und hieneben zu vertrauen, daß Wir nützit, so einer löblichen Eidgenossenschaft und deren Lob und Reputation, welche zu erhalten uns zu diesen Sachen geursacht hat, zuwider handlen wollen, vermerkend uns in besserer Meinung, wie auch Wir von Euch zu hohem Dank aufnehmend. Datum den 13. Juli 1569. Schultheiß und Rath der Stadt und Repuplik Luzern." —

Dem Herrn Belièvre ist auf sein nochmaliges Anbringen unterm 29. Heumonat ebenfalls also nach Solothurn geschrieben worden.

13.

Auf den 9., und dann auf den 12. Herbstmonat 1569, hat der Stand Schwyz durch seine zweifache Gesandtschaft den Räth und Hunderten vortragen lassen: Nemlich, als sich etwas Unruh und Widerwillens bei minen gnädigen Herren etlicher sonderbarer Personen halb zugetragen, da viel und Mancherlei grober unnützen Reden bei ihnen und den ihrigen zu Schwyz usgegangen, deren doch ihre Herren zu Schwyz sich nützit beladen, sondern daß ihnen solche Sachen in Treuen und von Herzen leid, dieweil aber viel darneben hie zu Schwyz geredt werde, daß etliche in ihrem Land zu Schwyz seyen, die auch also gehandelt haben sollen, als die unsern, was nun bei ihnen der Oberkeit und ihrem gemeinen Mann einen großen Zweifel und Verdacht auf etliche Ehrenleute bringe, und solchen unruhigen Sachen vor zu syn, bitten Sie mine Herren, ob sie solche Leute zu Schwyz wissen, hoch oder niedern Standes, die also gehandelt hätten, ihnen das anzuzeigen, damit sie wissen, gebührliches Insehen zu thun und selbige ihrem Verdienen nach zu strafen; dann sie Niemand solches gestatten würden. Ob aber mine Herren Niemand wissen anzuzeigen, wolle man mit den unsrigen verschaffen, dieser unnützen Reden zu geschwygen; sonst es bei ihnen wenig Ruhe bringen würde; was weiter geredt und gehandlet worden, wissen die Boten von Mund auzuzeigen. Hierauf ist den Gesandten geantwortet worden: „Daß minen Herren leid sey, daß sie der bei ihnen vorgegangenen Handlung halb auch sollen beunruhigt werden. Daß aber etliche der obgemeldten Reden ausgangen seyn sollen, mögen mine gnädigen Herren nit wissen, haben auch solches Niemanden befohlen, und sey ohne ihr Wissen beschehen; darum sie dann nicht antworten wollen, und haben mine gnädigen Herren deßhalb Niemand in andern Orten zu verargwohnen, noch zu beschuldigen. Wo aber die unsern gefehlt oder gesündiget, darin wollen sie gebührliches Insehen thun, und sey derselbe Fehler nicht allein von wegen fremden Ritten, oder Tagsatzungen, sonder unsern alten Freiheiten, Stadtrecht und Geschwornem Brief zugegen beschehen, da wohl wahr, daß die unsern wider unserm Befehl auf etlichen Tagleistungen fürgeschritten, so jetzt auch ihnen zu versprechen

(verantworten) steht; dardurch Wir aber die übrigen Herren Boten nicht können beschuldigen, steht uns auch nicht zu, der andern Orte Boten ihres Befehls zu beklagen, sondern achten dieß, jedes Ort sich siner Boten Befelchs oder Handlungen baß zu erinnern oder nachzufragen habe, alsdann uns der unsern halb fürkommen ist." rc.

14.

Urtheil

zwischen Heinrich Pfyffer, im Namen seines Vaters, Jost Pfyffer, gewesenen Schultheißen, eines, und Altschultheißen Niklaus Amlehn andern Theils; ergangen im Monat Sept. 1569.

Wir, der Statthalter und Rath, und der Große Rath, so man nennt die Hundert der Stadt Luzern, thun kund und bekennen Allermänniglichen öffentlich mit diesem Brief, daß auf heute seines Datums, als Wir Rathsweise bei einander versammelt gewesen, vor uns erschienen ist der Ehrenveste, unser lieber und getreuer Burger Heinrich Pfyffer, im Namen seines Vaters, Jost Pfyffers, unsers geweßten Schultheißen an einem, sodann unser Altschultheiß Niklaus Amlehn an dem andern Theil, antreffend und von wegen etwas Spans und ehrverletzlichen Worten, so uns ihrer Personen halber in Treuen leid, die sich zwischen ermeldten Partheyen erhoben und zugetragen, da sich erstlich gemeldter Jost Pfyffer geklagt, daß er seiner Ehren von gesagtem Niklaus Amlehn, unserm Altschultheißen, geschmäht seye, und vermeint, dieselben vermög unsern Stadtrechten und Geschwornenbrief ab ihme gethan werden sollen; dargegen gedachter Schultheiß Amlehn sich vermessen, so viel zu erweisen, daß Schultheiß Pfyffer nicht als gut seye, als er; deßhalb nicht verhoffe, schuldig zu seyn, abzureden; deßhalb einige Klagartikel vor uns schriftlich eingelegt, und die zu erweisen sich erbotten. Darauf genannter Jost Pfyffer und andre, so die Handlung mag antreffen, selbige Klagartikel in Geschrift begehrt haben, sich darin zu ersehen, und die zu versprechen und zu verantworten Uffschlags begehrt, welchen Uffschlag Wir den Partheien bis auf St. Ve-

renatag dieses neun und sechzigsten Jahrs gnädiglich zugelassen, daß sich die Parthyen hierzwischen mit Kundschaften, und was sie zum Rechten für nothwendig erachten würden, versehen söllten, nachgehends ihnen einen Rechtstag ernennt und bestimmt, nemlich auf nächsten Montag nach St. Verenatag, auf unserm Rathhaus zu erscheinen und einander beiderseits im Rechten Antwort zu geben, mit der Bescheidenheit (Bescheid), welcher Theil nicht erscheinen würde, daß man nichts desto weniger dem gehorsamen Theil richten, und im Rechten mit unserm Urtheil prozediren und fürfahren würde, und keinen weitern Aufzug leiden wolle. Und als sich aber in Zeit des Ufschlags gedachter Jost Pfyffer geüssert und abgewichen, also weitern Aufzug begehrt, haben wir, damit wir nunmehr mit dieser Handlung zur Endschaft kommen möchten, bei erneutem Rechtstag die verzwickte Tagsatzung bleiben lassen, deßhalb auf selbigen Tag, auf Mittwoch und Freitag darnach nächst vor Dato dieses Briefs, die schriftliche Klag, auch Verantwortung Josten Pfyffers auch in Geschrift vor uns genommen, von Artikel zu Artikel abgehört, auf jeden Artikel Kundschaft geschriftlich und mündlich eingenommen und verhört, und auf heutigen Tag vor uns genommen und zu dem Haupturtheil geschritten. Und nachdem Wir ihre Klag und Antwort geschriftlich und mündlich der Länge nach genugsamlich verstanden, so haben wir, auf Verhör der Kundschaft geschriftlich und mündlich, auch Missiven, so Jost Pfyffer uns und dem Amleben zugeschrieben, sammt anderm, so hierzu nothdürftig, und was sich dieser Sachen halber verlaufen, erstlich und zu Recht erkennt, wiewohl etliche weitere Artikel eingelegt, darauf aber noch nicht geantwortet, daß dieselben nebet sich gesetzt, eingestellt, und darüber nicht gerichtet werden solle, sondern allein die Artikel, so geklagt und darüber Antwort gegeben und Kundschaft verhört, vor uns genommen und unser Urtheil gegeben, und weiter uns erkennt, daß vermög unsers Stadtrechten keiner, so in dieser Sach Kundschaft gegeben, darin urtheilen noch mehren solle. Demnach wir über Jost Pfyffers Handlung gerichtet und uns auf unsern Eid erkennt: Dieweil Jost Pfyffer zuwider unseren Stadtrechten sich in sonderbare Gelübde und Verschreibungen begeben, also alle unsere stattliche Polizey mißbraucht, auch mit der Pension vom König aus Frankreich allen Vortheil ge-

bracht, auch von andern Fürsten und Herren Geld genommen, so solle er vermög des Artikels im Stadtrecht vorab meineid syn, aus dem Rath gestoßen und entsetzt, nimmermehr darein kommen, und sein Hab und Gut uns als Oberkeit heimgefallen seyn; und dieweil er dann aus dem Burger-Ziel gewichen, so solle er vermög des Artikels im Stadtrechten immer in dieser Stadt und Landschaft ehrlos und rechtlos seyn. So aber mittlerweil seine ehrliche Hausfrau und Kinder kommen und des Guts halber um Gnade bitten, solle es zu unsern Handen stehen, so viel das Gut antrifft, ihnen Gnade zu beweisen. Und hieneben haben wir denen, so Jost Pfyffer die Pensionen genommen, auf unserm Mitrath Albrecht Segesser, so er ihm abgenommen, und was er vom Gottshaus Rhynau eingenommen, sammt andern ehrlichen Ansprechern, denselben hiemit zubekannt, aus seinem Gut zu ersetzen; alles in und mit Kraft dieses Briefs, den Wir mit unserer Stadt usgedrucktem Secret-Insiegel verwahrt und geben, auf Montag vor dem heiligen Kreuzestag zu Herbst, von Christi Jesu unsers lieben Herrn Geburt gezählt tausend fünf hundert sechzig und neun Jahr.

15.

Schreiben der Stadt und Republik Luzern an die Stadt Baden im Aargau, auf Mittwoch vor Katharina 1570.

Unser fründlich Gruß mit Erbietung alles Guten zuvor. Fromme, veste, weise, insonders liebe Freunde! Uns kommt täglich vor, wie unser gewesener Schultheiß, Euer Beisaß, Jost Pfyffer, unangesehen, daß er uns hievor in so große Unruh gebracht, noch nicht ruhig sein wolle, sonder heimlich und öffentlich unverholen über unser gegebenes Urtheil, und rechtlich ausgeübte Bekanntniß, uns und etliche unserer Miträthe gar schmächlich hinterrede und ehrverletzliche Wort ausstoße, welches uns zum Höchsten beduret; und diewil dann Männiklich weiß, was Gestalt er bei uns geachtet und erkennt worden, können wir nicht erkennen, daß wir, noch die Unseren, ihn um solcher Reden berechtigen sollen, sondern lassen die Sachen also gänzlich bei selbigen Urtheilen bleiben; und langt daruf unser ganz fründ-

lich und ernstes Ansinnen und Begehren an Uech, Ihr wollet mit ihm verschaffen und dermaßen reden, daß er nunmehr uns und die Unserigen ruhig und ungehindert lassen solle, damit Wir nicht verursacht werden, anderes, so wir befugt, gegen ihn fürzunehmen, so wir von wegen der Seinigen viel lieber überhebt sein wollten. Hiermit wöllend Uech unserm Wohlvertrauen nach beweisen, stahn uns gegen Uech in allem Guten zu verdienen. Befelchen hiemit Uech und uns in den Schirm des Allmächtigen. Geben Mittwochen vor Katharina An. 1570.

Schultheiß, Klein und Große Räthe der Stadt Luzern.

16.

Urkunde eines Urtheils zwischen Niklaus Cloos, Venner und des Raths der Stadt Luzern, und seinem Schwager, Jost Pfyffer, Altschultheißen, zu Baden im Aargau, ertheilt den 7. Dezember 1570.

Wir, der Schultheiß und Rath zu Baden im Ergöw, bekennen mit diesem Brief, daß auf unsre rechtliche Betagung vor uns kommen sind der fromm und Ehrenveste Herr Niklaus Cloos, Venner und des Raths der Stadt Luzern, mit Beistand der ehrenvesten, fürsichtigen und weisen Herren Ulrichen Moser, Niklausen von Wyl und Mauritz Cloosen, alle des Raths und Burger der Stadt Luzern, des einen, und der ehrenveste Herr Jost Pfyffer, alter Schultheiß zu Luzern, mit sammt dem vesten Hauptmann Niklaus Pfyffer, seinem ehelichen Sohn, des andern Theils, und öffnet gemeldter Herr Venner Cloos, wie daß ihm vorgekommen sei, daß sein Schwager Schultheiß Pfyffer, vergangener Zeit, ohngefähr vor Johannis Baptistä, zu Hrn. Doktor Simon Hugen von Luzern Hausfrauen, so damalen hier zu Baden gewesen, solle geredt haben, daß Schultheiß Amlehn und er, Cloos, ihn schelmlich angelogen, mit mehrern Worten. Dieweil nun ihm diese Rede, so er durch die Kundschaft, so Herr Schultheiß Amlehn aufgenommen, verstanden, seine Glimpf und Ehre höchlich berühre, dann er nit wisse, daß er gemeldten seinen Schwager niendert angelogen, sonders bisher nit anderst gehandelt, dann wie einem Bieder-

mann gebührt und zusteht, so vermeine er und getraue allem billigen Rechten nach, genannter sein Schwager, Schultheiß Pfyffer, solle ihm Wandel seiner Ehren der Nothdurft nach thun, mit Abtrag seines hierum erlittenen Kostens. Darauf Herr Altschultheiß Pfyffer anzeigt, er habe den Anzug und die Klage, so gemeldter sein Schwager Venner Cloos gethan, verstanden, und sei nit weniger, er habe mit genannten Hrn. Doktors Hugen Hausfrau allerlei geredt, und unter anderm erklagt, daß ihm vorgekommen seie, daß Schultheiß Amlehn und sein Schwager Cloos sollen von ihm geredt haben, er habe das Gottshaus Rhynau um neun tausend Gulden gebracht, zum andern so habe er zu Lommiß im Thurgau von dem Prädikanten daselbsten Geld genommen, und geholfen seine Pfrund zu verbessern, und dem Meßpriester an seiner Pfrund abzubrechen, und ihn dann von dannen zu vertreiben, und daran geschehe ihm Gewalt und Unrecht, und könne und wolle er das Widerspiel mit Ehrenleuten genugsam erweisen, und werde sich mit keiner Wahrheit auch nimmermehr auf ihn erfinden, seie nit ab, dann daß er geredt, nit allein zu der Frau Doktorin, sondern zu andern ehrlichen Herren und Burgern von Luzern, wer solche Reden auf ihn, Schultheiß Pfyffer, erdacht und geredt, der lüge wie ein Dieb, Schelm und Böswicht, der sei als gewiß ein solcher; darum wolle er einem jeden zum Rechten einen Stand thun, und sage: das noch also ꝛc. Nun wisse jetzt sein Schwager Venner Cloos sich wohl zu erinnern, ob er nicht dieser Gestalt mit seiner Hausfrau, Venner Cloosen Schwester, also geredt habe oder nicht, begehre darauf auch eine Antwort. Auf das Herr Venner Cloos angezeigt, er könne nit läugnen, dann daß er auf eine Zeit zu seiner lieben Schwester, Herrn Schultheiß Pfyffer's Hausfrauen, geredt: „Schwester! was hast du für einen Mann; man redt oder sagt, dein Mann habe das Gottshaus Rhynau um neun tausend Gulden gebracht; zum andern habe er vom Prädikanten zu Lommiß im Thurgau Geld genommen, ihm seine Pfrund gebessert, dem Meßpriester an seiner Pfrund abgebrochen, und ihn wollen helfen da dannen vertreiben ꝛc.“ Nun wisse er (Venner Cloos) nicht, ob sein Schwager Schultheiß das gethan habe oder nicht, er habe aber solche Reden von Herrn Schultheiß Amlehn gehört und er nicht allein, sondern es seie im Rath und auf offener Gasse geredt worden,

und es stehe einer neben ihm, nämlich Vogt Moser, der solches von ihm, Herrn Schultheissen Amlehn, auch gehört habe. Dieweil nun solche Rede er nicht aus ihm selber erdacht, sondern aus eines andern Mund geredt, so verhoffe er, wie vor, daß ihm die unschädlich sein, und seiner Ehren, Nothdurft nach, Wandel geschehen solle. Darauf Herr Schultheiß Pfyffer angezeigt, dieweil sein Schwager Venner Cloos sich bekenne, er habe diese Schmachrede nicht aus ihm selbst erdacht, sondern aus eines andern Mund gehört reden, so wolle er ihn für seine Person für entschuldigt haben, und achte und halte ihn für einen frommen ehrlichen Biedermann; der aber die Red, wie obsteht, von ihm geredt und erdacht, der lüge ihn an, wie ein Schelm, Dieb und Böswicht, und sei als gewiß ein solcher, und werde sich mit keiner Wahrheit nimmermehr auf ihn erfinden, daß er solches gethan habe 2c. Und wann nun Wir sie zu beiderseits in ihrer Klag, Antwort, Red und Widerred, auch die aufgenommenen Kundschaften genugsam gehört und verstanden, so haben Wir sie darauf angekehrt und gebeten, dieweilen Wir auf solche eingenommene Kundschaft, als einer einzigen Frauen Red gar nützit Rechtliches urtheilen werden, daß sie uns vergönnen, solchen ihren Span in der Gütigkeit hinzulegen und entscheiden zu lassen, welches sie uns gütlichen verwilliget. Darauf so haben Wir erkennt und gesprochen, dieweil Herr Venner Cloos angezeigt, daß er solche Rede nit aus ihm selber erdacht und geredt, sondern die von Herrn Schultheiß Amlehn gehört, dagegen Herr Schultheiß Pfyffer angezeigt, dieweil sein Schwager Venner Cloos die Rede nit aus ihm selber erdacht noch geredt, so wolle er ihn auch nit gemeint, sondern für entschuldiget haben, und meine allein den, der solche Red auf ihn erdacht und geredt, er, Schultheiß Pfyffer, habe solches gethan, so solle Herr Venner Cloos sich hiemit seiner Ehren Nothdurfts nach genugsam verantwortet haben, und ihm solche Red seiner Ehren halb unverwysenlich und unschädlich sein, und solle Herr Schultheiß Pfyffer hiemit seine Ehre auch bewahrt haben. Und des Kostens halb, dieweil Herr Venner Cloos durch die Kundschaft der Doktorin, darauf Wir dann hier zu Baden gar nützit Rechtliches erkennt hatten, in etwas Kostens kommen, so haben Wir in der Gütlichkeit gesprochen, und Herrn Schultheiß Pfyffer gütlichen dahin vermögen, daß er seinem Schwager, Herrn

Venner Cloosen, seine erlittenen Kosten in Ziemlichkeit abtrage; so sie sich aber desselben mit einander nit vergleichen könnten, so solle es an Uns, Schultheiß und Rath, stehen, was Wir hierüber sprechen werden. Dieser unserer Bekanntniß begehrten sie zu beiden Theilen Brief. Die haben Wir ihnen mit Recht erkennt, dessen zu wahrem und festem Urkund mit unserer Stadt Sekret-Insiegel verwahrt, doch uns und gemeiner Stadt Baden in allweg ohne Schaden, geben lassen auf Donnstag den siebenten Tag Dezember nach der Geburt Christi, gezählt 1570 Jahr." (L. S.)

17.

Urkunde eines Urtheils zwischen Herrn Hauptmann Niklaus Pfyffer, des Raths der Stadt Luzern, im Namen seines Vaters, Altschultheiß Jost Pfyffer, an einem, sodann Hans Wildberg, Burger daselbst, an dem andern Theil, auf Mittwoch nach St. Verenatag 1571.

Wir, der Schultheiß und Rath der Stadt Luzern, thun kund Männiglichem mit diesem Brief, daß Wir auf den Tag seines Datums, als Wir Rathsweise bei einander versammt gewesen, in Klag, Antwort, Red und Widerred genugsam verhört und verstanden haben die Spän und Stöß, so sich gehalten zwischen dem edlen, festen, unserm lieben, getreuen Rathsfreund Niklaus Pfyffer im Namen und von wegen seines Vaters, unsers Altschultheißen Jost Pfyffer, Kläger des einen, sodann dem ehrsamen, unserm lieben Burger, Hans Wildberg, Antworter, am andern Theile, als von wegen ehrverletzlichen Worten, deren sich genannter unser Rathsfreund klagt, gedachter unser Burger Hans Wildberg gegen und wider obgemeldten seinen Vater sollte ußgossen haben. Also auf Verhör der Kundschaft und nach allem Handel haben Wir zwischen ihnen erkennt, dieweil sich in Kundschaft gefunden, daß Hans Wildberg die Worte geredt, so solle er nunmehr darstehen und bei dem Eid, so er unserer Stadt geschworen, reden, daß er erstgedachten, unsers Rathsfreunds Niklaus Pfyffer's, Vater, mit diesen ehrverletzlichen Worten, daß er geredt, er solle ihm seine Ven-

sien verschlagen haben, Gewalt, zu kurz und Unrecht gethan habe; derhalben solle er ihm seine erlittenen Kosten abtragen, und zu unser Stadt Handen gewöhnliche Buß geben. Zu Urkund dieses Briefs, den Wir genanntem unserm Rathsfreund Niklausen Pfyffer auf sein Begehren unter unser Stadt Sekret-Insiegel bewahrt geben lassen auf Mittwochen nach St. Verenatag, Anno 1571.

18.

Hauptmann Cloosen rechtliche Ausscheltung des Schultheißen Amlehn, am 17. Mai 1571.

„Ich schelte meine Herren, die dich gesetzt haben, nicht. Sie haben dich gesetzt. Was Gestalt das geschehen, mag ich nicht wissen.

Auf den 15ten Artikel. Alsdann du dich klagst gegen meine Gnädigen Herren, ich wolle dich nicht bei deinen erlangten Urtheilen verbleiben lassen: ich lasse dich dabei bleiben; hast dich auch einmal verantwortet, daß du die Urtheile erlangt, ich habe aber gewähnt, sie lauten auf die verlossenen Sachen; lauten sie aber auch auf die künftigen, so hast du ein glückliches Urtheil erlangt, dergleichen ich nie keines gesehen habe, wiewohl angezeigt hast, du habest Brief und Siegel, daß du ein Biedermann seiest. Wider Brief und Siegel will ich nicht reden und lasse dich dabei bleiben. Ich bitte auch Euch, meine Gnädigen Herren, daß Ihr mit ihm verschaffet, mich ruhig zu lassen; ich will mich seiner auch nicht viel annehmen, weder was mir zusteht; hiermit verhoffe ich, Ihr, meine Gnädigen Herren, sollet an meiner Antwort ein Begnügen haben der Artikel halben; denn, was ich bisher gethan habe, ist beschehen der Stadt Luzern, als ich gemeint habe, zum Guten; das hat mir der Amlehn anderst verkehrt, dieweil er verspürt, daß mein Vornehmen ihm wenig hätte mögen nützen, und ich habe vermeint, ich sei das zu thun schuldig gewesen gegen den zu Baden, dieweil ich also betrogen bin von dem Amlehn, und ich ihm also Glauben gegeben. Der Briefe halber habe ich verstanden, deren läugne ich nicht, und läugne dir, Amlehn, auch nichts, wo du die Wahrheit auf mich klagst. Ist nicht minder,

daß ich einen grossen Unwillen ob Schwager Schultheiß Pfyffer gehabt, zum Theil erwachsen, dieweil ich durch Tröllwerk gehindert, daß ich nicht habe mögen meines Vaters Statt (Stelle) besitzen, da Vogt Moser an dieselbe gekommen, mit was für Condition, hast du vor Räth und Hundert anzeigt, wie derselbe habe müssen Brief und Siegel geben, und dir habe Ludwig Pfyffer denselbigen Brief gezeigt und gerühmt, nun werde erst euere Gemeinschaft recht thun &c. Ob dieser Meinung habest ein Mißfallen gehabt und geredt, sie sollen der Sachen müßig gehen, denn sollte solches auskommen, es würde euch allen unehrlich anstehen und fürderhin hätten sie dir keinen Brief mehr gezeigt. Du hast mir auch fürgegeben, Schultheiß Pfyffer zu Baden trage Schuld, daß ich an meines Vaters seligen Statt zu kommen sey gehindert worden. Da er mir aber vor etlichen Jahren hoch und theuer dafür geschworen, also habe ich dir geglaubt und vermeint, welcher söllichs handelt, also für eine Sache schwöre, und es aber anders seye, demselben sey weder Ehre noch Eid anzuvertrauen. Ich bin auch noch der Meinung; so habe ich ihn auf dein Vorgeben wenig können rühmen; denn ist es wahr, was du auf ihn und auf diesen Pfyffer und auf den Bircher geklagt hast, nicht allein vor Räth und Hundert, sondern auch in Wirthshäusern, auf Trinkstuben und auf offnen Gassen, so wäre ihr Leib und Gut meinen gnädigen Herren verfallen, so man nicht nach Gnaden hätte wollen richten, wie du dann den zu Baden hast begehrt, dahin zubringen. Demnach bist du ungezwungen und ungedrungen mit diesen beiden eines geworden, hast auch ihnen zu Ehren geholfen. Hast du sie nun angelogen, so hast ihm Recht gethan; hiemit ist aber dem zu Baden zu kurz beschehen; dieweil ihr alle vier in einer Gesellschaft gewesen sind, so bist du ein meineider Mann. Hast du aber von ihnen allen die Wahrheit geredet, so ist dem zu Baden Recht geschehen. Was bist du aber für ein ehrloser Mann, daß du sömlichen Leuten wieder zu Ehren geholfen und Gemeinschaft gehabt? Löse mir dieses Argument auf, Pilatus! Ich gebe dieses meines Theils meinen gnädigen Herren zu treffen, was ein solcher Judas verdient hätte, da Euch, mine gnädigen Herren, wohl in Erinnerung seyn wird, was der Amlehn über alle drei geklagt hat, wie ich oben zum Theil erzählt habe, und nemlich

weiters, wie ihr eine Gemeinschaft gehabt und Euch strenge mit Eiden gegen einander verbunden, nicht ohne einander zu heben und zu legen, jetzt nicht noch weiteres zu melden, darneben was ein jeder gewinne mit Ritten und sonst, was meinen gnädigen Herren zudienet (gehört), hättet ihr getreulich mit einander sollen theilen; nun seyen sie alle hinter dir durchgegangen; du hast geklagt, sie hätten dir das verschlagen, und gestohlen, weil du ihnen in ihre ehrlosen Artikel nicht habest einwilligen wollen; doch so habest du ihnen etwan bewilliget, da du noch Gott darum gefürchtet, und dasselbe hast etwan bei guten Herren und Gesellen auch in Uertenen (Wirthshäusern) ausgelassen; auch hast angezeigt, du wärest gern längst schon von ihnen weg gewesen; hast auch bei etlichen meinen Herren gezeuget, dein Gewissen hätte dich längst dahin getrieben, mit viel mehr guten Worten. Ich erachte, hätten meine gnädigen Herren von euerer Gemeinschaft gewußt, wann ihr einander den Ballen zugeschoben, wie du angezeigt hast, so hätte je zu Zeiten einer unter Euch müssen ausstehen, der da zu gewinnen und zu verlieren gehabt hätte; derohalben hättest du auch wohl verdient, daß man dir den Lohn auch gegeben hätte. Und wenn meine gnädigen Herren dich nach Gnaden gerichtet, und dich deßwegen nicht von Ehren gesetzt hatten, mit dem hast du meine gnädigen Herren und mich verblendet, und haben also vermeinet, Gott habe dir eine besondere Gnade angethan, da du so großes Bubenwerk von dir selbst und anderen angezeigt hast; auch hat dich das Urtheil, vorhin ergangen vor Räthen und Hunderten, beschirmt, welches vermechte, welcher bei zweifachem Eid angefragt war, den er der Stadt und dem Rath geschworen, daß er anzeige, was an ihn gekommen, wie er des Raths geworden, auch was der Stadt möchte zum Nachtheil seyn oder gereichen, auf denselben Tag dann sollte solches, wenn es gleich ihn, den Gefragten, selbst beträfe, an Ehren nichts schaden und an Gut nicht gestraft werden, damit die Wahrheit an Tag, und meine gnädigen Herren aus einer solchen Last kämen. Dessen werden meine gnädigen Herren noch wohl eingedenk seyn. Ich bin auch der Mehrtheil, in solchen Händlen, angefragt worden; da habe ich gethan, was mich mein Eid und Ehre gewiesen, und, nach dem ich verstanden habe und Niemands geschonet, dessen ich jetztunder höchlich

gehaßt werde, damit eine fromme Stadt Luzern aus einer solchen Last käme, wie du und deine Gesellen uns eine Zeit langregiert haben, da ihr wider Eueren Eid und Ehr gehandelt, wie du selber angezeigt hast. Ja, so du die Wahrheit angezeigt hast; hast du aber gelogen, so bist du ein meineider Verräther. Und aber hieneben habe ich dir wohl verschont aus Kraft obenerzählten Urtheils; beinebens hätte mich mein Gewissen dahin getrieben, daß ich einem Mörder das Leben geschenkt hätte, der eine Oberkeit aus einer solchen Last bringen würde und gebracht hätte, dieweil eine solche Last eine Oberkeit nicht nur an Ehre und Gut angreift, sondern auch am Seelenheil. Du aber hast müssen einen aufgehebten Eid schwören und alles anzeigen, was dir von der Vereinung geworden, von fremden Fürsten, auch an Pensionen, die in die gemeine Theilung gefallen, und wohl alsbald meinen gnädigen Herren zugehört hätten. Was du da angezeigt hattest, das hat in die Stube (Rathsstube) gehört; da hättest du können klagen, daß man dich des Eids erlasse und tausend Kronen dafür geben geheissen. Dieses ist keine Straf gewesen, sondern ein Wiedergeld, und hätte in die Stube gehört, unter Räth und Hundert, wie oben gemeldet. — Du wolltest mir aber jetzund gern den Lohn geben, daß ich dich zum Theil bei Ehren behalte. Da ich dich aber nicht erkennt, wie ich dich jetzt erkenne, da aber ich verhoffe, Untreue werde seinen eigenen Herren schlagen, dann es nun fürderhin augenscheinlich und am Tag ist, daß du alles das, was du anzeigt hast, aus Neid und Haß gethan hast, dieweil du nicht Schultheiß geworden, und sie dir deinen großen Gytsack (Geizsack) nicht haben wollen füllen, auch deinen Sohn sel. nicht haben wollen zu einem Hauptmann machen. Derselbe hat anfangs aus euerer hübschen Gesellschaft, zum Metzgern, angefangen küselen, wie du selbst vor meinen gnädigen Herren angezeigt hast, und du vielleicht besorgtest, es käme sonst an Tag, hast dich also wollen schönen; demnach du dich ausgelassen, ich seye dir fast das Haus abgelaufen, und ich habe dich aufgewiesen; die Worte geziemen sich deinem Angeben gar wohl, die du bei deinem Eid gethan hast. Aber du thust mir Gewalt und Unrecht an, und daß dem also seye, so weist du wohl, daß ich von wegen des burgundischen Zügs viel zu dir kommen war, und wegen nichts

anderm, wie wohl du mich etwa Raths gefragt, wie du dich halten sollest; du könnest erkennen, daß du auch gefehlt habest mit der Verschreibung, die ihr vier zusammen gethan und andere Sachen mehr. Doch habest du in ihren ehrlosen Artikeln ihnen nicht wollen willfahren, darum sie dich gehasset, wie denn auch das die eigne Handschrift zugiebt. Derhalben verhoffest, meine gnädigen Herren sollen dich mit ihnen nicht vergleichen; mit solchen glatten Worten hast mich und vorab meine gnädigen Herren betrogen. Auf dieses habe ich dir einen Freundes-Rath gegeben, und nämlich, du sollest meinen gnädigen Herren nichts vorenthalten und die Wahrheit anzeigen, — ich habe dich nicht geheissen lügen, — so sey es dir desto baß zu scheiden. Auf diesen Rath hast du mich allwegen gebeten, „ich solle dich nicht fallen lassen; denn, wenn ich und Pannerherr Martin dich fallen ließen, die Pfyffer würden dich mit ihren Trölern und gedungenen Rathsherren in ein Schweißbad setzen; dann sie haben des Königs Seckel, womit sie alles zuwegen bringen; denn ich habe wohl im Burgundischen Handel gesehen, wie Kaspar Pfyffer unverschämt etliche der Hunderten in sein Haus beschickt, dem einen etwan zehn Franken, dem andern mehr und auch minder angeboten, um das ergangene Mehr des gemeldten Burgundischen Zugs zu stürzen," — und viele andere glatte Worte, die du mir gegeben, und wie du ein aufrichtiges Herz gegen mich habest; auch fändest du bei mir Wort und Werk bei einander. Jedoch sey Schultheiß Pfyffer mein Schwager, und seine Kinder mir noch verwandt und ich möchte dich etwan nachwärts bestecken (stecken) lassen." — Worauf ich dir geantwortet; „Ist dieses wahr, hat er und andere dergleichen Sachen gethan, so solle er, Amlehn, nur tapfer fürfahren, damit eine Stadt Luzern aus einem solchen Zwang und Last käme. Ich werde seiner selbst nicht verschonen, und wenn er selbst mein leiblicher Vater wäre." Auf diese Weise habe ich dich ausgewiesen und nicht anderst. Ich bin auch jetzt noch dieser Meinung, insofern er sich nicht verantworten kann, wie du ihn angeklagt hast. Dieses habe ich ihm auch zu Baden unter das Antlitz gesagt; er hat mir auch gewonnen gegeben; sey es wahr, so sey er würdig, daß man ihn hänge und verbrenne. Er hat mich auch auf diese Rede ermahnet, so sehr ein Christen-Mensch zu ermahnen ist, ich solle ihm zum Rechten

helfen; er begehre keine Ehre weder von meinen gnädigen Herren, noch von Jemanden andrem, ausser was ihm das Recht geben werde. Er entbiete sich auch, er wolle auf dich bringen, daß du ein ehrloser meineidiger Verräthers-Diebs-Böswicht seyest, und ihn, insonderheit in den höchsten Artikeln schandlich lästerlich angelogen habest, auch Sachen auf ihn trachen (gebracht), die du selbst begangen habest. Und wenn er dieses nicht auf dich bringen könne, so solle man ihn mit feurigen Zangen zerreissen. Er begehre das Geleit zum Rechten und nicht vorher laut seines Briefes. Ich habe auch dergleichen Worte in offenen Wirthshäusern gehört, auch andere fromme Ehrenleute. Er kann auch Brief zeigen, Ursache seines Abtrittes, aus Ursach, daß er das Recht nicht verstanden, da er damals in tödtlicher Krankheit gelegen, &c. dessen beklagt er sich öffentlich. Ich gebe nun Euch, meinen gnädigen Herren, zu ermessen, wie löblich und *ehrlich uns allen* sey, neben einem solchen Mann zu sitzen, *der sich sömlicher* schändlicher lästerlicher Worte nicht entschlagen will. Es ist ja zu zweifeln, er müsse etwas hinter sich selbst wissen; dann Ihr, meine gnädigen Herren ein gesessener Rath! den mindesten Euerer, meiner gnädigen Herren, Burger halte ich jetzt für besser, als den Amlehn. Ihr, meine gnädigen Herren, habt Euch gegegen zwei große Schelmen, nämlich den Schuffelbühl und Rychener, entschlagen wollen, und habts auch gethan zu Basel und zu Bern, und dem Amlehn soll es nichts schaden? so hat er mehr Glücks dann Ihr alle, meine gnädigen Herren! so lasse man auch allen Schelmen, Dieben, Mördern, Türken und Juden das Recht gan (geben) derhalben ich vermeinte, wie ich nicht hab wollen schwören, man sollte sömlichs meinem Schwager auch lassen gan. Ich gebe ihm weder Recht noch Unrecht; dann kann er sich wohl verantworten, so hat er sie zu geniessen, wo nicht, so hat er sie zu entgelten. Ich bin kein wind-wankelmüthiger Mensch, wie mich etliche ußziessen, und mich gegen Ehrenleute verlügen, „ich hätte den Amlehn bei Ehren behalten mit Gewalt, und ich sey gegen meinen Schwager gewesen; jetzt thäte ich das Widerspiel," da Ihr, meine gnädigen Herren, vorerzählte Ursache genugsamlich verstanden. Ich werde auch verbösert, ich stelle auf Unruhe ab. Da thut man mir Gewalt und Unrecht an; hiemit aber ich Euch,

meinen gnädigen Herren, einem gesessenen Rathe nicht widerspreche in allen meinen Schreiben. Ich habe einen Eid geschworen; den will ich halten und ich habe ihn gehalten, und hätte ihn der Amlehn auch gehalten, so wäret Ihr, meine gnädigen Herren, dieser Unruhe erspart (enthoben) und unentprossen derhalben. Was ich bisher gethan, habe ich nicht gethan, um Unruhe zu machen, sondern einer frommen Stadt Luzern zu Gutem, die allweg in hohem Ansehen gewesen, ihr Lob zu erhalten, dieweil ich den Amlehn daß habe lernen erkennen, dann Ihr, meine GHerren, ihn gemeiniglich erkennet, wiewohl keiner von Euch, meinen gnädigen Herren, welcher hinter sich sinnen will, des Amlehns Meinung und Wort findet, wie dieselben hievor im 1569 Jahr gewesen sind, da man augenscheinlich seine Lügen verspüren mag, er habe dann des vorigen Jahrs oder heuer gelogen; dann er ist in nichts Einer Meinung. Derhalben, Pilate! sollst du deine faulen Fische nicht mit mir noch andren verkaufen; behalte sie für dich selbst. Ich verhoffe auch, Ihr, meine gnädigen Herren, sollet mir daß glauben, dann dem Amlehn; denn Ihr, meine gnädigen Herren, habt von Gottes Gnaden noch nie gefunden, daß ich meinen Eid übersehen habe, wie er gethan hat; ich bin auch nicht verleumdet wie er, und so habt Ihr, meine gnädigen Herren, bisher im Brauch gehabt, daß Ihr mit Wissen einem unverläumdetem Manne mehr geglaubt habt, als einem verleumdeten. — Man hat an mich und Schwager Pannerherr Martin begehrt, wir sollten Schultheiß Pfyffer helfen, daß ihm Stadt und Land wieder aufgethan werde, so müsse es mit Beat Jakob Feeren Handel beim Ehebrief bleiben. Da wir nicht haben durch guten Willen zusagen wollen, ist uns morndeß mehr dann drei tausend Gulden abgesprochen worden; sonst hätten wir es mit sechs hundert Gulden ausgerichtet; das heißt, Freunde gemacht mit anderer Leute Gut. Gott richte, so Niemand spricht, man habe uns wollen dienen, wie die Feldsiechen."

19.

Herrn Schultheißen Jost Pfyffer's Supplikation an die in Baden versammelten Gesandten der löbl. XIII Orte, auf den 4. Oktober 1571.

Gestrengen, F. Edlen, Vesten, Frommen, Fürsichtigen und Weisen, Gnädige und Günstige, Ihr, meine Herren, die Gesandten von den XIII Orten hochlöblicher Eidgenossenschaft. Erstlichen bedanke ich mich gegen Euer Gnaden und Gunsten, als meiner gnädigen Herren, zum aller unterthänigsten und höchsten, so mir zu danken möglich, daß Euer Gnaden mich Betrübten und Kummerhaften auf letztgehaltener Tagsatzung der Jahrrechnung so gnädiglichen in meiner Supplikation angehört haben, worinnen meine höchste Bitte gewesen, wie heut zu Tag noch wäre, Ihr, meine gnädig günstigen Herren, wollten so gütig und gnädig sein, und meine günstig gnädigen lieben Herren von Luzern, als Euere getreuen lieben Eidgenossen, fründlich ansuchen und bitten, dieweil ich vermeine, daß mir etlich Artikel auferlegt sind worden, so mich ganz hoch beschweren, auch mir und meinen Kindern unsre Ehre und guten Leumden zum höchsten thun hinzücken, daß dann meine gnädigen lieben Herren von Luzern so gnädig seien, und mir, um Gottes und aller Gerechtigkeit willen, ein Geleit in ihre Stadt Luzern geben und sie mich in der Verantwortung, der Klagartikel halber, so ich getraue, Ihr, meine gnädigen Herren, nunmehr gespürt und gefunden und an Tag gekommen, und, ob Gott will, weiter mit aller Wahrheit an Tag kommen wird, mir vom Lehmer (Amlehn) wider alle Billigkeit und in aller Unwahrheit auferlegt, gnädiglich anhören, welches auf obgemeldten Tag auch verabscheidet worden durch Euch, meine gnädigen Herren Gesandten der dreizehn Orte. Weil aber sich Lehmer vermerken lassen, ja, so man mich gegen ihn sollte verhören, oder so mir das Recht sollte aufgethan werden gegen ihn, und ich zu Luzern zu einem Thor einfahre, wollte er zum andern ußhin; hiebei seine Sachen leichtlichen mögen verstanden werden, wie sie begründet sind. Darauf ich wohl kann ermessen, durch ihn und etliche, so mich der Unbilligkeit und unwahrhafter Sachen geholfen beklagen, sei es verschafft, daß seine unbegründeten und

erdichteten, friedbrüchigen und meineidigen Handlungen nicht an Tag gebracht werden. Dann hier zu Baden vor Schultheiß und gesessnem Rath, als mich Fändrich Cloos berechtet, ich habe ihn, Lehmer, und Cloosen einen Dieben und Schelmen gescholten; da bin ich gichtig gewesen, es gethan zu haben; ja auf die malefizische Klagen, so Lehmer und Cloosen auf mich eingeführt und unwahrhaft verklagt, darauf Gnädige Herren, Cloos alle Handlung auf Lehmer gelegt, mit Lommiß und mit Rheinau, und das bezeugt mit seinem zugegebenen Rathsboten Vogt Moser. Lehmer ist der gewesen, so nicht hat wollen hinabkommen, fast wie Siechen rüdig, aber nicht wollen baden; man hat gesehen, daß Urkund nach Luzern gekommen, so meldete ich ihm richtig und auch bin gichtig, daß Lehmer ein friedbrüchiger, meineidiger Verräther, Schelm und Dieb seie, wiewohl die Urkund ihn allein einen Schelmen und Dieben thut schelten. Darauf haben meine Gnädigen Herren von Luzern, die Räthe, erkennt Lehmern gen Baden, sich da mit Recht zu entschlagen, welches Urtheil er, meine Gnädigen Herren, geappellirt vor Räth und Hundert, und zugeführt; meine Gnädigen Herren Räth und Hundert haben ihm ein Urtheil gegeben, lassen ihn ein Biedermann bleiben. Also hat er zuwegengebracht, man setze es ihm heim bei der Urkunde zu bleiben oder mit Recht ab ihm zu thun. Also bleibt er mir noch ein sömlicher; begehre und erbiete mich sömlichs auf ihn zu erweisen und darzusetzen Leib, Gut und Blut. Und so meine Gnädigen Herren von Luzern Eure, meiner Herren, der Gesandten Supplikation, als ich tröstlicher Hoffnung bin, daß es geschehen werde, verlesen und mich gnädiglich gegen Lehmer anhören wollen, oder mir einen Rechtstag gegen ihn ansetzen thun, besuche und für meine treue liebe Herren Richter und Vater erkennen, als die, so bisher nicht mit mir nach Strenge des Rechtens, sondern wie ich sie allzeit billig solle loben, gelobt habe und in die Ewigkeit loben werde der großen Gnaden und Freundschaft, so sie mir mit ihrem gnädigen Urtheil erzeigt und bewiesen haben, ja auch Lehmers malefizische Klagen, worin sich jetzunder Lehmers gründliche Unwahrheit befindet, meine Gnädigen Herren wohl befugt wären gewesen, auf all meinen Leib und Gut zu stellen, worum mich Lehmer hat begehrt zu bringen; dann er bei dreifachem Eid erhalten, wahr seien seine beklagte Reden, ermahnt beim Eid, so er der

Stadt und Rath geschworen, den Frieden zu halten, und nichts zu klagen, dann die Wahrheit, womit er meine GHHerren mit abgehörten Eiden betrogen; er hätte nicht den dritten Eid müssen schwören, sich Rechten vergnügen und Frieden zu halten, darüber er mich malefizischer Sachen beklagt vor Räth und Hunderten und gegen gemeiner Burgerschaft und ganzer Landschaft, auch zu eidgenössischen Tagen dermaaßen mich verbösert, daß man so arges nicht hat können erdenken, man hat es dörfen reden, dessen ich mich je und je des Rechtens anerboten habe, und mich noch thue anerbieten; bin auch keineswegs darum abtreten, mich des Rechtens oder böser Stücken halben in die Flucht zu begeben, sondern allein höchlichen dessen ermahnt von vielen Ehrenleuten, die besorgten, es möchte durch sondere Personen mir Trutz und Schmach beschehen, welche durch Lehmer abgerichtet waren; dann, was er andern Ehrenleuten Trutz und Schmach erzeigt, hat er auf mich mit seinen leichten Worten thun legen. Darum, wie obgehört, so mich meine Gnädigen Herren anhören wollen und mir selbigen Tag verkünden, erbiete ich mich, denselben zu besuchen und mich zu meinen Gnädigen Herren der Stadt Luzern, und vor meine Gnädigen Herren Klein und Große Räthe mit Leib, Gut und Blut zu stellen, mit Hülfe und Gnade Gottes mich der erdichteten malefizischen Schmach und Schandreden zu verantworten, und meine wahrhafte Entschuldigung mit Wahrheit an Tag zu bringen, wie es einem ehrlichen Luzerner zusteht und gebührt; oder so ich nicht auf Lehmer mag bringen, daß er ein sömlicher ist, wie ich ihn gescholten, will ich seiner an Leib und Gut entgelten. Dann, Gnädige Herren! er hat meinen Gnädigen Herren und gemeiner Eidgenossenschaft große Unruhe zugefügt, und Ehrenleute geschmäht und geschändet, und gedrohet, dem Landschreiber hieher geschrieben, es müsse noch grobe Köpf kosten, und meinen Gnädigen Herren eher tausend Kronen Strafe geben, ob er sein Schelmenwerk, so er begonnen, entdecken wolle, und zuletzt auch Sachen verläugnet, so er vorhin beim Eid bekennt hat, daß sie wahr seien. Darum, Gnädige Herren! aller Sachen Euch, meine Gnädigen Herren, seines Buben- und Leckerwerks zu berichten, würde zu lang ynzustellen; es gäbe eine ganze Bibel (sic!), die seiner unwahrhaften Artikel würde Zeugniß geben. Ich bitte deßorts Euch, meine Gnädigen Herren, als Liebhaber aller Gerechtig-

keit, einmal die acht Artikel abzuhören, und so es Euer Weisheit nicht verdrießlich fällt; allda werden Euer Gnaden vernehmen seinen Unmaß und erdichtete Sachen, insonders die drei Artikel mit Commiß, Rhynau und Zollhandlung und mit der Erbeinigung, daß man dem Haus Oestreich nicht thätliche Hülfe aus Kraft der Erbeinung schuldig seie. Dieweil nun diese Handlungen malefizisch, begehre ich Euer, meiner Herren, Gefangener mich zu stellen mit Leib und Gut bis auf Lehmers Ankunft, so mich schändlichen mit meineiden Worten um Leib und Gut sammt aller Ehren begehrt zu bringen. Leibshalben hat Gott der Herr es verhütet; im übrigen hat er allen seinen Willen vollbracht, mit Bitte, Ihr, meine Gnädigen Herren, da Ihr allzeit Liebhaber aller Gerechtigkeit gewesen, und den Weinenden und Klagenden zum Rechten geholfen, mich und meine Kinder nicht zu verlassen, allein wozu ich Recht habe, und Nachfrage zu halten, und in Ansehung meiner treuen Dienste, deren ich mich gegen gemeine Eidgenossenschaft nie gesparet, die bittliche Ansuchung bei meinen Gnädigen Herren erobern. So es aber je unerheblich, und meine Gnädigen Herren der Sachen zu viel beschert sein würden, das ich zu Gott nicht traue, sondern mich gänzlich Ihrer Gnaden und guten Willens vertröste, so ist meine freundliche Bitte an Euch, meine Gnädigen Herren, den Handel in Euern Abscheid zu nehmen, und auf nächsten Tag mir alles meines Begehrens und Vorbringens lassen einen Abscheid werden; wo ich dann sömliche Guthaten um Euch, meiner Gnädigen und Euer aller Herren und Obern sammt und sonders verdienen kann, dieses zu thun werde ich allzeit nicht minder geneigt sein denn schuldig. Datum Baden im Ergöw den 4. Oktober im 1571 Jahr. Euer Gnaden und Herrlichkeiten allzeit dienstwilliger: Jost Pfyffer.

20.

Extrakt aus dem Abscheid des gehaltenen Tags zu Baden im Aargau, angefangen auf Sonntag nach St. Michelstag Anno 1571, Herrn Jost Pfyffer, Altschultheißen der Stadt Luzern, zugestellt.

„Auf diesen Tag hat Uns, gemeiner Eidgenossenschaft Rathsboten, der fromme, ehrenveste und weise Herr Jost Pfyffer, Altschultheiß der Stadt Luzern, freundlich und bittlich ankehren lassen, daß Wir bei seinen Gnädigen Herren, unsern getreuen lieben Eidgenossen von Luzern, anhalten und denen freundlich zuschreiben, daß sie so gnädig seien und ihm ihr Stadt und Land öffnen, und das Recht gegen seinen Widersacher, Herrn Schultheiß Amlehn, aufthun, dann er nicht weiter dann ein Geleit zum Rechten und nicht wieder davon begehre, so wolle er sich mit Leib und Gut in's Recht stellen, oder aber sich, sein Leib und Gut, in seiner Herren und Obern Gewalt übergeben; das wolle er ganz willig um unsere Herren und Obern und uns zu verdienen haben ꝛc. Darauf Wir ihm freundlicher Meinung anzeigen lassen: Wir seien berichtet, daß seine Ehrenfreundschaft und Kinder zu Luzern Willens seien, in kurzen Tagen für gemeldte unsere lieben Eidgenossen von Luzern zu kehren, und seinethalb etwas Anwerbung an sie zu thun; so seien wir für uns selbst auch erbietig, seinethalb auch ein freundliches Schreiben an jetzt genannte unsere getreuen, lieben Eidgenossen von Luzern abgehen zu lassen; da seien wir ohngezweifelter Hoffnung und Zuversicht, es werde seinethalb zu Gutem erschießen, mit Bitte, er wolle uns hierin gütlich willfahren. Darauf er Uns weiter anzeigen lassen, wiewohl ihm nichts angenehmeres gewesen wäre, dann wir hätten ihm seiner Bitte, die er vermeine, nicht unbillig zu sein, gnädiglich gewillfahret, dieweil uns aber solches dieser Zeit uns nicht hat wollen gut zu sein bedünken, und wir für uns selbst schreiben wollen, lasse er beschehen, und könne uns nichts aus der Hand ziehen, doch daß Wir ihm einen Abscheid hierum geben, daß er dessen nicht begehrt habe ꝛc. Welchen Wir ihm zu wahrem vesten Urkund mit des edlen, vesten, unseres getreuen, lieben Landvogts zu Baden im Ergöw, Heinrichen Fleckenstein, des Raths der Stadt Luzern, Insiegel im Namen Unser aller verwahrt und geben auf den vierten Tag des Monats Oktober, und im Jahr als obstaht.“

21.

Die Begnadigung Jkr. Jost Pfyffer's, Altschultheißen von Luzern, am Freitag vor Martini 1571.

Wir, der Schultheiß und Rath und der Große Rath, so man nennt die Hundert der Stadt Luzern, thun kund Mänklichem mit diesem Brief, daß auf den Tag seines Datums, als Wir Rathsweise bei einander versammelt gewesen, vor Uns erschienen sind die Gestrengen, Edlen, Vesten, Fürsichtigen, Weisen, Ludwig Pfyffer, Ritter, unser lieber, getreuer Schultheiß und Pannerherr, und Niklaus Pfyffer, unsers Großen Raths, sammt andern ihren Brüdern, Vettern, Schwäger und Verwandten, im Namen und von wegen ihres Vetters, Vaters, Schwagers und Verwandten, unsers Altschultheißen Josten Pfyffer, so seit etlicher Zeit zu Baden im Ergöw sich aufgehalten, und höchster und unterthänigster Bitte an uns gelangen lassen: demnach gemeldter unser Altschultheiß Jost Pfyffer ohngefähr vor zwei Jahren hievon in unsre Straf und Ungnad gekommen, deßhalb seiner Ehren entsetzt, und bisher unsre Stadt und Land, als sein geliebtes Vaterland, meiden müssen, welches alles er bisher, nun mehr dann zwei Jahr, mit Geduld und großem Kummer getragen, wir wollten in Bedenkung seines Stands und betagten Alters, auch in Ansehung seiner in unsern und gemeiner Eidgenossenschaft Geschäften zu seinen Zeiten bewiesenen Diensten, ihn desselbigen genießen lassen, seine Ehrenfreundschaft und Kinder darneben ehren, und ihn gnädiglich wiederum begnaden, ihm verzeihen, seine Ehre wieder zustellen und Stadt und Land ihm wiederum aufthun, deßgleichen halb ergangenen Urtheils, sich zu bemeldter unser Allmend auslassen müssen, dieweil solchen Falls leicht zu bedenken, ihm, seinen Kindern und den Seinen, so ihm die nicht wieder zugestellt würde, etwan durch unruhige Personen in Weinfächtinen und sonst, zu großer Schmach aufgehebt werden, und also viel Unruh, Zwietracht, Neid, Haß und Feindschaft gebären möchte, gütlichen ihm wieder zustellen und einzuschlagen (einzuzäunen) vergönnen, solches alles werde alsdann er ihres Verhoffens gleich, wie auch sie für ihre Personen um uns und Mänklichen der unseren gutwillig wollen zu verschulden und zu verdienen haben."

Also nachdem Wir solches ihr freundlich Anbringen, demüthige und dringliche Bitte, desgleichen das freundliche Schreiben, so die Gesandten unserer treuen lieben Eidgenossen von den zwölf Orten gemeiner unsrer Eidgenossenschaft, unsere lieben und guten Freunde, im Namen ihrer selbst und ihrer Herren und Obern von gemeldten unsers Altschultheißen Josten Pfyffers wegen, ab jüngst gehaltener Tagleistung, so vergangenen Monats Oktobris zu Baden im Ergöw gehalten worden, an uns gethan, darinnen sie für sich selbst und anstatt ihrer Herren und Obern uns der vielfältigen Ritte und Dienste, so er in unserm Namen gemeiner Eidgenossenschaft zu Gutem etwan verrichtet, und sich zur Wohlfahrt derselbigen unverdrossen erzeigt habe ꝛc., als obgehörte so ernstlich ermahnend und so trungenlich für ihn um Begnadigung bitten, verhört und verstanden, so haben wir ihn solches alles genießen lassen, und als die allweg Gnädigen ihn wiederum begnadet, alle Ungnad, so wir gegen ihn gehabt, gnädiglich aufgehoben, nachgelassen und ihm verzogen und vergeben, seine Ehre ihm wieder zugestellt, auch Stadt und Land ihm wieder aufgethan, also daß er fürohin frei, sicher Leibs und Guts, bei und um uns, seiner Gelegenheit Gefallen und gutem Bedünken nach sich enthalten, wohnen, wandlen, handlen, thun und lassen solle und möge, von Mänklichem ungehindert, doch daß er sich hieneben still ruhig und freundlich bei uns und den unsern halte und erzeige. So viel aber die Matten an unserer Allmend gelegen, wie Wir darum, als obsteht, auch gebeten worden, haben Wir dieselbe aus den hierob in der Bitte vermeldten Ursachen seinen, des vielgemeldten unsers Altschultheißen Josten Pfyffer's Kindern auch gnädiglich wiederum zugestellt. Und dieweil nun Wir ihm also solcher Maaßen gnädiglich verzogen und Begnadigung gethan, so erkennen Wir Uns hiemit, daß erstgedachter unser Altschultheiß Jost Pfyffer fürohin in und außerhalb Rechtens solle geachtet und gehalten werden als ein andrer frommer ehrlicher Mann, desgleichen die vergangene Handlung ihm und den seinigen fürhin immermehr unnachtheilig unaufheblich und unverweislich sein solle. Zu Urkund dieses Briefs, den Wir mit unserer Stadt angehängtem Sekret-Insiegel bewahrt geben lassen auf Freitag vor Martini An. 1571. (L. S.)

22.

Erkanntniß von Schultheiß und Rath der Stadt Luzern, auf Freitag vor Pfingsten An. 1572.

Auf heut ist vor meine Gnädigen Herren kommen von wegen Herrn Schultheiß Amlehns und Herrn Schultheiß Pfyffers, des ältern, Handlung, daß unter anderm sie beiderseits etlichen Bauren und Landsaßen ihre Sachen und Klagen, was jedem gegen den andern angelegen ist, wie die Sachen ergangen, und wie sich jeder verantworten will, anzeigen, daran meine Gnädigen Herren höchstes Bedauren und Mißfallen haben; dann zu besorgen, solches wenig Gutes, Ruhe und Willens unter den Landsaßen gegen meine Gnädigen Herren bringen möchte, als auch meine GHHerren betrachten, solches zuvor auch beschehen, und wenig daraus Gutes erfolget; derhalben ihnen beiden ernstlich angezeigt werden solle, daß meine GHHerren endlich wollen gehebt han, daß sie ihre Sachen nicht so weitläufig und unter das gemeine Volk, insonderheit aber unter die Landsaßen ausbreiten, auch die Landsaßen um dieser Sachen willen keineswegs ynziehen, behausen und von solchen Händlen mit ihnen reden sollen, sie seien ihnen gleich gefründt oder nicht; desgleichen solle Herr Schultheiß Amlehn des Hansgärtners sich auch müßigen; dann welcher hierin ungehorsam, würden meine GHHerren denselben nach seinem Beschulden schwerlich strafen; deß mögen sie sich zu halten wissen.

23.

Rezeß eines Urtheils, vor Rath ergangen auf Freitag vor Trinitatis 1572.

„Auf heut haben meine Gnädigen Herren Schultheiß Amlehns und Schultheiß Pfyffers, des ältern, gegen einander schriftlich gestellte Klagen in Abwesenheit beider verhört, ist erkennt, daß der Handel auf nächsten Montag vor beide Räthe kommen solle, und solle dem Schultheiß Pfyffer sein Prozeß wieder zugeschickt werden, daß er bis auf Montag Morgen allein die

Artikel, deren Schultheiß Pfyffer gegen Schultheiß Amlehn sich so höchlich erklagt, daß ihm durch ihn Unrecht geschehen seie, darum er sich begehrt zu entschuldigen und zu verantworten, und nachmalen nichts anderes, weder das so vor im Rechten gewesen, noch das was andere Personen antreffe, noch auch keine weitern Umstände und neue oder alte Sachen, dann allein, was ihre beide Personen antreffe, ordentlich aufzeichnen und unterzeichnen solle, damit man dasselbige der Kürze nach auf Montag verhören könne."

24.

Urkunde, Herrn Schultheiß Jost Pfyffer gegeben auf Montag nach Trinitatis An. 1572.

Wir, der Schultheiß und Rath, und der Große Rath, so man nennt die Hundert der Stadt Luzern, thun kund Männiglichem mit diesem Brief: Demnach sich zwischen beiden unsern lieben getreuen Altschultheißen Niklausen Amlehn und Josten Pfyffer etliche Zeit har viellerlei Spän und Stöß zugetragen und gehalten, auch etwas Reden hin und wieder gangen, der sie sich beiderseits beschwert, erklagt, und uns deßwegen gegen einander des Rechten begehrt, welches aber uns nicht gefallen, sondern den Handel von mehrerer Fründschaft, Ruhe und Einigkeit wegen zu unsren Handen nemmen und sie mit einer satten Urtheil entscheiden wollen. Haben also unsrer zuvor darüber gegebenen Erkanntnuß nach auf heut dato, ihr zu beiderseits gegen einander geschriftliche Fürträge und Klagen, samt einer Quittanz, etwas Pensionen berührend, auf Begehren obgemeldten unsres Altschultheißen Josten Pfyffers, in Abwesenheit ihrer beider, der Länge nach verhört, und uns darauf erkennt, daß Wir es erstlich bei den alten und hievor ergangnen Urtheilen, so zwischen ihnen beiderseits dieser Händlen halben ergangen, und wie sie begnadet, nochmalen gänzlichen bleiben lassen. Wir hätten uns auch versehen, daß sie bei denselbigen ruhig verblieben wären; doch so lassens Wir bei selbigen nochmalen bleiben. So viel den Artikel von Lommis be-

trifft, da dann unser Altschultheiß Jost Pfyffer gezigen oder gescholten worden, Lutherisch zu syn, und aber in selbigem seine Unschuld sich befunden, auch darum seither darüber von uns eine Erkanntniß ergangen, halten wir ihn nochmalen des Orts der Luthery halb, gänzlich für entschuldigt und lassens dabei bleiben. Demnach damit Wir und Männiglich ihrer beider halben nunmehr mögen geruhiget werden, sollen sie sich nochmahlen beiderseits still und ruhig halten, einander dieser Sache halben ruhig, unangezogen und unangetastet lassen, gegen einander fürhin nicht mehr weder klagen, schreiben, noch reden, weder heimlich noch öffentlich, und ganz von keiner Sachen, diese Handlungen oder die ergangnen Urtheile betreffend, weder bei Heimischen noch Fremden in Stadt und Land, sonderlich bei den Landsassen und andren unsern Unterthanen, deßgleichen in Orten der Eidgenossenschaft, durch sich selbst oder die ihrigen, noch andre, so ihnen nicht zugehören, wer die seyen, weder mit Worten, Reden noch Schreiben öffnen und eröffnen, das wollen wir endlich gehalten haben; dann wir ein sonderes Mißfallen und höchstes Bedauren haben ab solchem ihrem unruhigen Wesen, so sie gegen Fremde und Heimische gegen einander dieser Sachen wegen mit Reden und Schreiben vorgenommen; derhalben sie dessen fürhin sich gänzlichen müssigen sollen; dann welcher hierin ungehorsam, und diesem in dem wenigsten nicht statt thun würde, den wollen Wir dann ohne Gnade an Leib und an Gut strafen. Sie sollen auch beide in Angesicht unser Klein und Großen Räthe, im versammelten Rath, diese Bekanntnuß zu halten mit aufgehebten Fingern zu Gott und den Heiligen schwören. Es sollen auch Räth und Hundert, wo einer sieht, hört, oder vermeint, daß einer wider dieses Urtheil handeln würde, denselbigen leiden und anzeigen bei ihren Eiden. Und so nun sie beide dieser unsrer Erkanntniß in dem, als obsteht, genug gethan und geschworen, haben Wir deß zu Urkund diesen Brief, mit unsrer Stadt Secret-Insiegel bewahrt, geben lassen auf Montag nach Trinitatis, von Christi Jesu unsers lieben Herren Geburt gezählt, fünfzehn hundert siebenzig und zwei Jahr.

25.

Urkunde,
Herrn Schultheiß Jost Pfyffer gegeben gegen Gilg Wespi und Uhli Hinder aus dem Land Entlibuch, auf Mittwoch vor dem Sonntag Oculi An. 1573.

Wir, der Schultheiß und Rath der Stadt Luzern, thun kund mit diesem Brief, daß auf heut dato, als Wir in Rathsweise bei einander versammelt gewesen, vor uns erschienen sind der edel, fest, fürsichtig und weise, unser lieber getreuer Altschultheiß Jost Pfyffer samt seinen Ehrenverwandten, Söhnen und Brüdern, als Kläger des einen, sodann Gilg Wespi am andern, Uli Hinder am dritten, beide aus unserm Land Entlebuch, und der fromme ehrenfeste, unser lieber getreuer Mitrath, Ulrich Moser, am vierten Theile, als Antworter: und klagt sich erst gemeldter Kläger, wie daß Gilg Wespi vor etlicher Zeit hievor in der Rothenburgischen Aufruhr, als dieselbige sich erhoben, etwas hoher ehrenverletzlicher Worte gegen und wider ihn ausgelassen, und nemlich geredt, er, der Kläger, sey lutherisch worden, oder von der wahren alten katholischen Religion abgetreten, und habe etwelche Burger bei uns auch wollen Lutherisch machen, und das sey der größte Stoß gewesen, so die unsern von Rothenburg gehabt. Zum andern, so habe Uli Hinder von ihm, dem Kläger, im Land Entlebuch öffentlich geredt, wie er, der Kläger, uns als seiner Oberkeit so viel gestohlen, und unser Altschultheiß Niklaus Amlehn wohl sechszehn Artikel wider ihn eingelegt habe, die alle und jeder insonderheit zum Tod genugsam wären, ꝛc. deren Reden gedachter Kläger sich zum Höchsten beschwert und erklagt, begehrt deshalb und ruft uns also drungentlich an, wollten ihm nach unsers Stadtrechtens und des geschwornen Briefs Sage richten, und gemeldte beide Antworter dahin halten und vermögen, daß sie solche schwere Reden, so ihm so hoch an seinen Glimpf, Ehre und guten Leumden gegangen, auch Seel, Leib und Gut berühren thäten, ab ihm thun; dann er Gott und allen Rechten vertraue, daß die nimmermehr zu ihm gebracht werden sollen, mit mehr Worten, nit Not alles hierin zu melden. Als aber erstlich Gilg Wespi solcher Anklag

sich verantworten wollen und fürgewendet, wie wohl er solcher Reden, die er ausgelassen, wie obsteht, nicht in Abrede seyn könne, so habe er die nicht von ihm selbst erdacht, sondern von Uli Jbach, der ihm angezeigt, diese von Peter Hafner gehört zu haben, vermeine deßhalb, seine Ansagen; gestellt zu haben, und daß er aus der Sache seyn solle. ꝛc. Gleicher Gestalt Uli Hinder die ausgelassenen Reden auch verantworten wollen, daß er die von gemeldtem unserm Mitrath Ulrich Moser gehört habe, der Achtung, er werde ihm dessen nicht in Abrede seyn; wo nicht, so hätte er Kundschaft bei Handen, und ob an derselben nicht genugsam, daß er noch weitere zu stellen wisse, daß gemeldter unser Mitrath dieselben geredt; deßhalben auch vermeine, seine Ansagen gestellt zu haben, und ledig bekennt zu werden. Darauf aber sich jetzt gesagter unser Mitrath Ulrich Moser verantwortet, es sey wohl wahr, und der Zeit, als obgenannter Kläger im Unfall gewesen, mancherlei geredt worden und sonderlich auf eine Zeit im Land Entlebuch, als von diesen Sachen geredt und er darum angezogen wurde, habe er geantwortet, es sey wahr, daß vieles auf den Kläger geklagt worden, und sonderlich eines verkauften Zolls wegen, und wo deme also wäre, würde er es mit Ehren nicht verantworten können; es sey aber noch nichts erwiesen, wisse auch nicht, wie es einen Austrag gewinnen werde. — Verhoffe deßhalben, auch nicht weiters darum ersucht zu werden und aus der Sache zu seyn; dann Uli Hinder nichts andres beibringen werde. ꝛc. Also, nachdem sie allerseits die Sache zum Rechten gesetzt, haben Wir nach Klag, Antwort, Red und Widerred, und nach allem Fürwenden, auch auf Verhör der Kundschaften und alles Handels, zwischen ihnen zu Recht erkennt: Dieweil Gilg Wespi und Uli Hinder mehr und weiter geredt, dann aber sie erweisen und beibringen mögen, überdaß sie, als Wir zu ihnen hinausgeschickt, und sie durch ihre Fürsprecher befragen lassen, ob sie sich der gegenwärtigen Kundschaft ersättigen und begnügen, und den Handel lassen gehen, oder weitere Kundschaft stellen, wolle man sie nicht verkürtzen, und sich ergeben und endlichen Urtheils begehrt, damit sie ab der Sache und aus den Kosten kommen; und so sollen sie beide darstehen, und einen Eid zu Gott und den Heiligen mit aufgehebten Fingern und gelehrten Worten schwören, daß sie viel-

41

genanntem unserm Altschultheißen Jost Pfyffer mit obberührten Reden Gewalt, zukurz und Unrecht gethan haben, und nichts anderes von ihm wissen dann von einem Biedermann und ehrlichen Herrn; darum sie ihm dann seine erlittenen Kosten abtragen und jeder von ihnen zu unserer Stadt Handen zehn Pfund Buß geben solle. Und dieweil aber in obgehörter Kundschaft sich erfunden, daß unser Mitrath, Ulrich Moser, im Entlebuch, als von obberührten Sachen geredt und angezogen worden, unter andrem viel und mancherlei Reden, deren sie nicht mehr eingedenk, ausdrücklich geredt habe, vorgesagter unser Altschultheiß Jost Pfyffer habe uns, als seiner Oberkeit, einen Zoll verkauft, solle ihm sein Recht gegen gedachten unsern Mitrath, Ulrich Moser, vorbehalten seyn. Dieser unserer Erkanntniß begehrt unser Altschultheiß, Jost Pfyffer, eine Urkunde und schriftlichen Schein, den Wir ihm mit unserer Stadt gehängtem Secret-Insiegel bewahrt geben lassen, auf Mittwoch vor dem Sonntag Oculi in der Fasten. 1573.

26.

Urkunde,

Herrn Schultheiß Jost Pfyffer von Räth und Hundert ertheilt wider Hauptmann Jakob Schmid und Hauptmann Thomas Hugen sel. Erben, auf Montag nach Sonntag Judica 1573.

Wir, der Schultheiß, der Rath und der Große Rath, so man nennt die Hundert der Stadt Luzern, thun kund Männiglichem mit diesem Brief: Demnach sich Span gehalten zwischen dem edlen, festen, fürsichtigen, weisen, unsrem lieben getreuen Altschultheißen Jost Pfyffer, als Kläger des einen, so dann dem ehrenfesten, weisen, unsrem lieben getreuen Rathsfreunde, Hauptmann Jakob Schmid für sich selbst, und Ulrich Uttenberg, als Vogt und im Namen unsers Burgers Hauptmann Thomas Hugen sel. Erben, als Antwortern am andern und dritten Theile, von etwas Ansprachs wegen, so sie, die Antworter, an gemeldten Kläger gehabt, als ob er ihnen im vergangenen 1558. Jahr ihre Pensionen, wie ihnen dieselben gebessert worden, verhalten, verschlagen, oder zu seinen Handen und an seinen Nutzen bewendt habe, welche Ansprache ihnen auch vor drei oder vier Jahren hievor ungefährlichen von Uns zubekennt worden, die auch ihnen von dem

Kläger oder den Seinen der Zeit, als er im Unfall gewesen, wiederum ersetzt und bezahlt worden, dessen aber er, der Kläger, sich höchlich beschwert und vermeint, dessen unschuldig zu sein und ihm daran ungütlich beschehen sey, also daß sie solcher ihrer Späne halb erstlich für Uns, den Kleinen Rath hievor, und folgends auf heut dato vor Uns Klein und Große Räth ins Recht kommen, haben Wir auf Verhör der eingelegten Rödel und Gewahrsame, so gedachter Kläger eingelegt, genugsam befunden, daß ihm deßorts, da er weder Hauptmann Jakob Schmiden, noch Hauptmann Thomas Hugen sel. an ihren Pensionen nichts abgebrochen, noch verschlagen, ungütlich beschehen, und deßwegen seine Unschuld auf heute genugsam erwiesen, dessen auch Wir ihn für entschuldiget halten, und dieweil nun er oder die Seinen vorgenannten beiden Personen außengeben, erstatten und ersetzen müssen das, so er nicht schuldig gewesen, so sollen nun sie, die Antworter, obbemeldt, so viel sie eingenommen und empfangen, dem Kläger dasselbige samt dem Zins wieder hinausgeben und bezahlen. Im Falle sie aber dessen auch beschwert, und sie etwelchen wissen, der sie angewiesen und ihnen vorgegeben, daß ihnen dieses gehöre, so soll ihnen ihr Recht gegen denselben vorbehalten seyn. Und dieweil aber Wir damalen, als selbige obberührte und andere Urtheile ihn, den Kläger eines Theils berührende, hiervor ergangen auf das, so Uns, Klein und Großen Räthen, damalen vorgelegt worden, darüber auch etliche Kundschaften, so bei ihren Eiden ihre Sagen erhellten, verhört worden, unser Urtheil gesetzt und gegeben, aber die Sachen auf heutigen Tag anderst, auch vollkomner und luterer, dann damalen, vor uns gekommen, wollen Wir uns dieser Handlung halb hiemit entschuldiget und unsre Ehre bewahrt haben. Zu Urkund des Briefs, den Wir mit unser Stadt Sekrel-Insiegel bewahrt geben lassen, auf Montag nach dem Sontag Judica in der Fasten, Anno 1573.

27.

Schultheißen Amlehn's endliches Schicksal; dargestellt in Auszügen aus dem Rathsprotokoll von 1573—1577.

Da in der eben angeführten Erkanntniß von Räth und Hundert (Nr. 26) dem Hauptmann Jakob Schmid und Vogt

Uttenberg, im Namen von Hauptmann Thomas Hug's sel. Erben, der Regreß auf denjenigen vorbehalten wurde, „der sie angewiesen, und ihnen vorgegeben, daß ihnen dieses (die Ansprache auf Altschultheißen Jost Pfyffer, wegen Entschädigung für zurückbehaltene Pension) gehöre," so ergriffen nun beide den Regreß auf Schultheiß Amlehn, und ersuchten den Täglichen Rath am Freitag nach Himmelfahrt 1573. um Eröffnuug des Rechts gegen denselben; die Bittschrift wurde zum Entscheid an Räth und Hundert gewiesen. (Rathsprotokoll 1573. Nr. 31. Fol. 111.)

Beiden wurde die Eröffnung des Rechts gegen Schultheiß Amlehn von Räth und Hundert bewilligt. (Rathsprot. Fol. 115.)

Hauptmann Schmid schilt den Schultheißen Amlehn einen meineidigen Mann, weil er einen falschen Eid geschworen habe; Schultheiß Amlehn rekriminirt. Dem Hauptmann Schmid wird, zu Beibringung seiner Kundschaften hinsichtlich der zurückbehaltenen Pension, Ziel und Tag auf den 9. Oct. angesetzt. (Rathsprot. 1573. Freitag vor St. Michael. Fol. 122.)

Da aus dem von Hauptmann Schmid vorgelegten und von Herrn Schultheißen Amlehn's eigener Hand geschriebenen Pensionenrodel sich ergiebt, daß gegen 1300 Franken von dem, was der König (von Frankreich) giebt, zurückbehalten wurden, und Viele meiner gnädigen Herren von Räth und Hundert erklärten, daß sie nicht soviel Geld empfangen haben, als im Pensionenrodel angegeben war, und einige derselben sogar ausgelassen waren, ist der Handel auf nächsten Montag wieder an Räth und Hundert gewiesen, und es soll den Kleinen und Großen Räthen bei Eiden geboten werden, zu erscheinen. (Rathsprot. 1573. 9. Okt. Fol. 125.)

Schultheiß Amlehn begehrt erstens, daß, weil dieser Handel die beiden Herren Schultheiße Pfyffer betreffe, sie in den Ausstand treten, und bei dieser Sache nicht sitzen und urtheilen sollen. Es ward erkennt, daß sie bei den Sachen sitzen, auch dazu reden und rathen helfen sollen. Hierauf wurde der vorgelegte, von Schultheiß Amlehn eigenhändig geschriebene Pensionenrodel vor- und abgelesen, und demnach Schultheiß Amlehn angefragt, was er ferner zu seiner Verantwortung vorzutragen habe. Er behauptete, daß ihm von diesem Rodel nichts bekannt sey, daß diese Schrift nur ein ungefährlicher Aufsatz

und ein unnützer verworfener Rodel gewesen seyn müsse. Und, als man den Eid und die neue Ordnung, auf Montag vor trium regum (Dreikönigen) 1569 aufgerichtet (S. oben Nr. 4.), verhört hatte, ward erkannt: weil Schultheiß Amlehn in Altschultheißen Jost Pfyffers Handel Betrug und Gefahr gebraucht, bei Ablesung dieses Rodels still geschwiegen hat, und den Unwillen wider Schultheiß Pfyffer so hoch ausbrechen ließ, mithin meine gnädigen Herren befugt wären, ihn nach selber Ordnung zu strafen, ist indessen erkennt worden, 1. daß seine Bestrafung den neuen Räthen auf St. Johann Evangelist vorbehalten sei, wornach auch MGHHerren Räth und Hundert urtheilen werden, — 2. daß er aber bis dahin des Raths stillgestellt (von seiner Stelle suspendirt) werde, — 3. daß von diesem Tag an alle Urtheile und Erkanntnisse, so er (Amlehn) von Anfang des Handels erhalten, aufgehoben sein, und alle Rödel und Briefe auf das Rathhaus geliefert werden sollen, — 4. daß Schultheiß Amlehn dem Hauptmann Schmid jene Geldsumme, die derselbe dem Schultheißen Jost Pfyffer erlegen mußte, ersetzen solle. (Rathsprot. 1573. Montag nach St. Gallustag. Fol. 132.)

Auf den Anzug vor Räth und Hundert, wie Schultheiß Amlehn bei Eröffnung seines Urtheils mit ungebührlichen Worten gesprochen, und eben solche Worte beim Weggehen auf der Kappelenbrücke zu Vogt Scholl geredet habe, und daß er auf ergangene Citation nicht erschienen sei, wird er wieder auf den 23. Oktob. citirt. (Rathsprot. 1573. Mittwoch, St. Ursulatag, den 21. Okt. Fol. 135.)

Da Schultheiß Amlehn auf die Citation nicht erschien, so wird von Räth und Hundert beschlossen, es solle sein Vermögen in Beschlag genommen, ihm der Schlüssel zum Wasserthurm (worin der Schatz aufbewahrt wurde) abgefordert, und er, wenn man ihn in meiner gnädigen Herren Botmäßigkeit ertappen könne, gefänglich eingezogen werden. (Beschluß, Freitag vor Simon und Judä, am 23. Okt. 1573. Rathsprot. Fol. 136.)

Auf Instanz und Interzession der Abgesandten der IV Orte (Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug) wird dem (nach Unterwalden geflohenen) Schultheiß Amlehn anbefohlen, daß er, vermöge letzter Erkanntniß von Räth und Hunderten, alle

Rödel und Briefe auf das Rathhaus liefere, und zugleich wird ihm ein Rechtstag auf den 4. Christmonat angesetzt. (Beschluß von Räth und Hundert am Freitag nach St. Katharinatag 1573. Rathsprot. Fol. 150.)

Der nämliche Befehl wird nochmal erlassen. (Beschluß am Mittwoch vor St. Nikolaustag, den 2. Dec. 1573. Rathsp. Fol. 151.)

Zu Gunsten des Schultheißen Amlehn erschienen die Gesandten der IV Orte, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, samt dessen Schwager, Altlandammann Melchior Lussi von Unterwalden, vor Räth und Hundert. Es wurde beschlossen, den Rechtstag gegen Schultheiß Amlehn auf Montag den 7. Dez. zu verschieben. (Beschluß von Räth und Hundert am Freitag vor St. Nikolaustag, den 4. Dez. 1573. Rathsprot. Fol. 152.)

Am Montag nach Nikolai, den 7. Dez. wurde der Rechtstag abermal, und zwar auf Freitag den 11. Dez. verschoben und angesetzt. (Rathsprot. Fol. 156.)

Da Schultheiß Amlehn auf wiederholte Citation nicht erschienen ist, noch die Schriften eingeliefert hat, so wurde von Räth und Hundert erkennt: daß er 1. des Raths entsetzt, und für ehr- und wehrlos erklärt sei, dann 2. daß er den Hauptmann Schmid und Thomas Hug's sel. Erben für die zurückbehaltene Pension entschädigen solle, und letztlich 3. daß sein sämmtliches Vermögen in Luzern konfisciert sein solle. (Beschluß von Räth uud Hundert, am Freitag nach Empfängniß Mariä, den 11. Dez. 1573. Rathsprot. Fol. 159.)

Altschultheiß Amlehn soll aufgefordert werden, ein Verzeichniß seiner sämtlichen Güter und Gülten meinen gnädigen Herren einzugeben, und es soll ihm eine Abschrift seines Urtheils zugestellt werden. (Rathsprot. 1573. Fol. 164.)

Vor Rath erscheinen Schultheiß Ludwig Pfyffer, Seckelmeister Bircher, Hauptmann Niklaus Cloos, und Niklaus Pfyffer, im Namen seines Vaters, Schultheiß Jost Pfyffer, und sie begehren die Zurückerstattung der früher ihnen auferlegten Strafen, weil die Schuld an Herrn Altschultheiß Amlehn gewesen sei. Die Behandlung dieses Geschäfts wird auf einen andern Tag verschoben. (Rathsprot. 1573. Fol. 170.)

Altschultheiß Amlehn wird aus dem Verzeichnisse der Schultheiße, Räth' und Hundert für das Jahr 1574. weggelassen. (Rathsprot. 1574. Nr. 32.)

Auf Fürbitte der Gesandten von Uri, Schwyz und Unter-

walden wird von Räth und Hunderten erkennt, daß Altschultheiß Amlehn 4000 Kronen (die Krone zu 25 Batzen, also 10'000 jetziger Schweizerfranken) Buße zahlen, der Arrest seines Vermögens aber aufgehoben sein solle, sobald er meine gnädigen Herren für diese Geldbuße, und den Hauptmann Schmid, Vogt Uttenberg, im Namen von Thomas Hug's sel. Erben, und andere für ihre Ansprachen befriedigt haben wird. Zugleich wird beschlossen, daß man die dem Altschultheißen Amlehn früher ertheilten Schriften, Rödel und Urkunden auf die Seite schaffen solle. (Rathsprot. Nr. 33. Fol. 13.)

Schultheiß Ludwig Pfyffer, Seckelmeister Heinrich Bircher, Hauptmann Niklaus Cloos und J. Niklaus Pfyffer, bitten um Nachlassung der Bussen, welche ihnen in Schultheiß Amlehn's Handel auferlegt wurden. Dieses Ansuchen wird ihnen bewilligt (Siehe nachstehende Urkunde, Nr. 28.) auf gewisse Art, die aber geheim zu halten ist. (Rathsprot. 1574. Fol. 24. Beschluß von Räth und Hundert am Mittwoch nach dem Feste der Bekehrung des Apostel-Paulus.)

Weil Vogt Uttenberg und Hauptmann Schmid von Altschultheiß Amlehn keine Zahlung erhalten können, bitten sie um oberkeitliche Assistenz. Es wird erkennt, daß Amlehn sie bis zum alten Dienstag zahlen solle, gleichwie auch die auferlegte Buße. (Rathsprot. 1574. Fol. 29.)

Auf das eingelangte anzügliche Schreiben des Altschultheißen Amlehn wird erkennt, daß er bis zum alten Markt zahlen, oder Schlimmeres erwarten solle (Rathsprot. 1574. Fol. 32); dieser Termin wird ihm bis auf Ostern verlängert (Rathsprot. 1574. Fol. 39.). — Auf ein nochmaliges Bittschreiben des löbl. Standes Nidwalden, daß dem Altschultheißen Amlehn der Termin zu Bezahlung der Strafe abermals verlängert werden möchte, erklären meine gnädigen Herren, daß sie kein Ziel mehr setzen wollen. (Rathsprot. 1574. Fol. 64.)

Dem Altschultheißen Amlehn wird auf wiederholtes Ansuchen wieder gestattet und erlaubt, nach Luzern zu kommen. (Rathsprot. 1574. Fol. 66. 70. 71. 75. 82.)

Es wird erkennt, dem Schultheiß Pfyffer und Seckelmeister Bircher das von ihnen früher bezahlte Bußgeld von 4000 Gulden, da sie losgesprochen wurden, und diese Buße dem Schultheiß Amlehn zuerkannt und auferlegt ist, zurückzugeben. (Rathsprot. 1574. Fol. 92. Beschluß am Freitag nach St. Magdalena). —

In einem Rechtshandel zwischen Hauptmann Jakob Schmid und Vogt Uttenberg einerseits, und Schultheißen Amlehn anderseits, wegen ehrverletzlichen Reden, wird von Räth und Hundert erkennt, daß diese Reden aufgehoben sein sollen, und wollen sie gern für Ehrenleute halten. (Rathsprot. 1574. Fol. 101.)

Christoph Frei, Burger von Luzern, muß die gegen den Altschultheißen Jost Pfyffer und seinen Sohn, Heinrich Pfyffer, ausgestoßenen ehrverletzlichen Reden zurücknehmen, (Siehe die nachstehende Urkunde Nr. 29.) und Buße bezahlen (Rathsbeschluß am Mittwoch nach St. Kaiser Heinrichs Tag im Juli 1574.)

Ein Rechtsstreit zwischen Hauptmann Niklaus Cloos und Altschultheiß Amlehn wird dahin erledigt, daß ersterer freigesprochen, dieser aber, Amlehn, ermahnt wird, still und ruhig zu leben, Kraft früherer Erkanntnisse, bei Strafe an Leib und Gut. (Rathsprot. 1574. Fol. 106.)

Dem Niklaus Amlehn, gewesenen Schultheißen, wird bewilligt, von Wolfgang Lussi zu Nidwalden 12000 Gulden auf seinen Hof im Schlund zu entlehnen. (Rathsprot. 1574. Fol. 142. Beschluß am Mittwoch nach St. Othmars Tag.)

Auf das Anerbieten des Altschultheißen Amlehn, von den 4000 Kronen Buße gleich 1000 Kronen zu bezahlen, jedoch mit der Bitte, daß man für die übrige Summe ihm noch weitern Aufschub geben möchte, wird bewilligt, daß er diese 1000 Kronen sammt Markzins bis zu verflossenem Martinitag noch diesen Tag erlege, das übrige aber bis Martini 1575. (Rathsprot. 1574. Fol. 154.)

Auf Anwerben des Junkers Niklaus Zukäs und des Altschultheißen Amlehn, daß dem letzten seine Ehre wieder zugestellt werde, sind MGHHerren Räth und Hundert ihm zu Willen geworden, haben ihm Gnade bewiesen, und seine Ehre wieder zugestellt, jedoch allen vorgegangenen Erkanntnißen, der Buße halb, in alleweg ohne Schaden; auch soll er sich still und ruhig halten. (Rathsprot. 1575. Nr. 33. Fol. 242.)

Auf dringliche Bitte des Niklaus Amlehn, vormaligen Altschultheißen, daß ihm die noch restierenden 200 Kronen Buße, sammt Zinsen, geschenkt werden, sind ihm MGHHerren Räth und Hundert zu Willen geworden, haben ihm solche nachgelassen, und die Hinterlagen zustellen lassen. (Rathsprot. 1577.)

28.

Urkunde,
den beiden Altschultheißen Pfyffer, Seckelmeister Niklaus Bircher und Fendrich Niklaus Cloos zugestellt im Januar 1574.

Wir, der Schultheiß und Rath und der Große Rath, so man nennt die Hundert der Stadt Luzern, thun kund Männiglichem mit diesem Brief, daß auf den Tag seines Datums, als Wir Rathsweise bei einander versammelt gewesen, vor uns erschienen sind die gestrengen, edeln, festen, fürsichtigen, weisen, unser sonders lieber und getreuer Ludwig Pfyffer, Ritter, unser Altschultheiß und Pannerherr, Heinrich Bircher, Seckelmeister, und Niklaus Cloos, Fähndrich, beide unsere Miträthe, und Niklaus Pfyffer, unsers Großen Raths, anstatt und im Namen seines Vaters, Jost Pfyffers, unsres Altschultheißen, und haben an uns gelangen lassen: Nachdem sie, die vorgenannten Personen, nämlich Ludwig Pfyffer und Heinrich Bircher, jeder um ein tausend, Jost Pfyffer um zwei tausend Kronen, Niklaus Cloos aber um ein tausend Gulden bei kurzen Jahren hiervor von Uns gestraft worden, welche Bußen sie auch, ausgenommen unser Mitrath Niklaus Cloos, bezahlt, und aber seither und jetzund der Fehler, darum sie also gestraft worden, an Niklausen Amlehn, weiland unserm Altschultheißen, sich genugsam befunden, beten sie uns ganz demüthig, wir sollten solches ihr bezahltes Strafgeld, was bezahlt, gnädiglich wieder herausgeben, und demjenigen, so vielleicht sein Strafgeld noch nicht bezahlt, auch gnädiglich erlassen, dasselbe zu geben, und sie in Gnaden zu bedenken." Also nachdem Wir solcher gemeldter Personen bittliches Anbringen verhört, haben Wir uns darauf erkennt und gesprochen: dieweil sich nunmehr der Fehler und Betrug in diesen Sachen, so verhandelt worden, an gemeldtem Schultheiß Amlehn, alles nach Sag und Inhalt des darum jüngst ergangenen Urtheils, befunden, so sollen deßhalb erstlich den obgenannten dreyen Personen, nemlich beiden unsren Altschultheißen, Ludwig und Jost Pfyffer, auch Heinrich Bircher, unsrem Mitrath und Seckelmeister, die vier tausend Kronen Strafgeld, so sie bezahlt, doch aus den vier tausend Kronen, darum Wir jüngst obgenannten Schultheiß Amlehn gestraft, wiederum hinausgegeben werden; sonst lassen Wir es

im übrigen bei den ergangenen Erkanntnissen verbleiben und nochmalen bestehen, damit Wir und Männiglich, das wir auch hirmit endlichen wollen gehalten haben, geruhiget seyn mögen. Soviel dann unsren Mitrath und Fähndrich Klaus Cloos belangt, der dann auch durch Schultheiß Amlehn unbilliger und unbegründter Weise, wie sich auch lauter befindet, Sachen halber, in selbiger Erkanntniß begriffen, angeklagt, und deßhalb um tausend Gulden gestraft worden, aber diese Buß noch nicht erlegt und bezahlt ist, haben Wir aus gleichem Grund und Ursach ihn derselben Buß auch erlassen und ledig erkennt; darneben hin ist auch angesehen und erkennt, daß diese Sache in allerhöchstem Geheim bleiben und gehalten werden solle, wie dann jeder dessen bei seinem Eid ermahnt und erinnert worden. Zu Urkund dieses Briefs, den Wir mit Unser Stadt angehängtem Secret-Insiegel bewahrt geben lassen, auf Mittwoch nach dem Fest der Bekehrung Pauli Apostoli, von Christi Jesu unsres lieben Herrn und Seligmachers heilsamer Menschwerdung gezählt 1574 Jahr.

29.

Urkunde,
Herrn Schultheiß Jost Pfyffer wider Christoph Frey ertheilt im Juli 1574.

Wir, der Schultheiß und Rath der Stadt Luzern, thun kund Männiglichem mit diesem Brief, daß auf heute, den Tag seines Datums, als Wir Rathsweise bei einander versammelt gewesen, vor uns spänig in's Recht gekommen sind der edel, ehrenveste, vorsichtige, weise, unser lieber getreuer Altschultheiß Jost Pfyffer samt seinem Sohn, Heinrich Pfyffer, unserm Burger, als Kläger des einen, sodann Christoph Frey, auch unser Burger, des andern Theils, und es ließen die Kläger erstlich vor uns öffnen und klagen, daß der genannte Stoffel Frey sie beide unverdient und unverschuldeter Sachen, ohne alle Noth und Ursache, an ihren Ehren höchlich geschmäht und verletzt, und nemlich vor etwas Zeit auf unserm Schützenhaus vor ehrlichen Personen und Schießgesellen zwischen dem Abendtrunk, erstlich ihn, Heinrich Pfyffer, ganz unangezogener und unversehener Sache einen „Leckersbuben," folgends darauf seinen Vater, genannten unsern Altschultheißen, einen „Die-

ben" gescholten und geredt, er habe ihm, Frey, ein tausend Gulden, desgleichen Uns und unsren Burgern mehr, denn er vielleicht an Leib und Gut wiederum zu bezahlen vermöchte, gestohlen und entfremdet, mit viel mehr und weitläufiger schmähenden Reden und Worten, als ohne Zweifel die gestellten Zeugen wohl eingedenk seyn werden, von Kürze wegen hierin zu melden unterlassen, mit welchen Reden er nicht allein sie beide, sondern auch ihre Freundschaft (Verwandtschaft) und abgestorbenen Vordern an Ehren schwerlich angetastet und angerührt, welches alles ihnen zum höchsten an ihren Glimpf und Ehre gegangen, auch Seele, Leib, Ehre und Gut berühre; deßhalb haben sie demüthig gebeten, ihnen ihre gestellten Zeugen zu verhören, und ihnen nach unsers Stadtrechts und des geschwornen Briefs Sag zu richten, und den Antworter zu vermögen, solche hoch- und schwerlich ehrenrührende Worte ab ihnen zu thun, oder zu ihnen zu bringen, wie das Recht fordere; dann sie Gott und allen Rechten vertrauen, daß er solches mit Wahrheit auf sie nimmermehr bringen werde, sonder also verdachts Muths erdichtet habe. Dargegen und hiewieder Stoffel Frey antworten ließ, wie er solche Klage verstanden, aber leider nicht abseyn könne, dann daß er, so viel er sich noch erinnern möge, etwas dergleichen geredt habe, wiewohl, seines Vermeinens, dieselbigen nicht so weit reichen sollten; jedoch was sich in ehrlicher Zeugen Sage befinde, dessen müsse er sich wohl sättigen und geleben; sey aber alles in trunkener Weise und in einer Weinfächte, unbesinnlich und vielleicht aus dem Grund, daß er selbiger Zeiten gehört, wie Schultheiß Amlehn, unser gewesener Schultheiß, ihn, Schultheißen Pfyffer, dergleichen Sachen beschuldiget, und gegen uns zu Ungnaden gebracht — beschehen, und ihm also selbes entgangen, das aber ihm von Herzen leid sei, und er könne erkennen, ihnen hiemit gröblich Unrecht gethan zu haben; dann er von ihnen, den Klägern beiden, und von den ihrigen nichts anderes wisse, dann, als von frommen ehrlichen Leuten, alle Ehr, Liebes nnd Gutes; deßhalb hat er ganz unterthänig und dringlich gebeten, daß sie, die Kläger, ihm verzeihen und solches nicht zum höchsten messen. Wir aber ihm hierin gnädiglich und zum Besten scheiden wollten. Darauf die Kläger weiter fürgewendet, daß Stoffel Frey mit genanntem Niklausen Amlehn, unserm gewesenen Schultheißen, sich

verantworten oder ausreden wolle, nehme sie fremd und Wunder; dann welcher Maßen die Sachen zwischen ihnen, Schultheissen Pfyffer und gedachtem Amlehn, sich verlassen, und was auch sich letztlich befunden, und ihm, Pfyffer, seine Ehre wieder bewahrt worden, das alles sey ohne Zweifel und noch in frischem Gedächtniß, und er habe auch darum seine gute Gewahrsame bei Handen, welches aber ihn, den beklagten Antworter, ganz und gar nichts angegangen, sie auch noch viel weniger etwas mit ihm zu thun gehabt, sonder er habe sie als ohne alle Fürwort und unverschuldeter Sache, wie obgehört, ihrer Ehren so schändlich angetastet und geschmähet, derohalben sie es bei erster ihrer Klage bleiben lassen, und können nicht fürkommen, dann daß sie zur Rettung ihrer Ehre das billige Recht, und was dasselbe auf ihm ertragen thue, zu dem Beklagten mit Abtrag ihres erlittenen Kostens nochmalen begehren müssen, derohalben um Erfolgung desselben ernstlich gebeten. — Also nach Klag, Antwort, Red und Widerred, alles mit vielmehr und weitläufigern Worten durch beide Theile gebraucht, hiervon weiter zu melden unvonnöthen, und nach beider Theile gethanem Rechtssatz, haben Wir auf Verhör dieses alles, auch der Kundschaften Sag und nach allem Handel zwischen ihnen zu Recht erkennt und gesprochen: dieweil sich an genugsamer Kundschaft befunden, daß Stoffel Frey die ehrverletzlichen Worte, so viel die beiden Kläger, als unsern Altschultheißen Josten Pfyffer und seinen Sohn Heinrich, belangt, inmaßen wie sie dieses zu ihm geklagt haben, geredt, als auch er dessen nicht ab ist, sondern um Gnade und Verzeihung gebeten, jedoch sich nicht befunden, daß er jemanden andern der ihrigen, oder ihre abgestorbenen Vordern, sondern sie beide an Ehren, wie oben steht, gescholten, so solle genannter Stoffel Frey nunmehr mit aufgehobenen Fingern und gelernten Worten schwören, daß er den vielgenannten beiden Klägern mit solchen hohen ehrenverletzlichen Worten Gewalt, zu kurz und Unrecht gethan, und sie schändlich angelogen habe, und von ihnen nichts anderes wisse, dann, als von frommen ehrlichen Leuten, alle Ehre, Liebes und Gutes, welchem Urtheil gemeldter Stoffel Frey von Stund an, nachdem es ihm vorgeöffnet worden, statt und genug gethan hat. Nach diesem haben Wir weiter erkennt, daß Stoffel Frey den Klägern ihren erlittenen Kosten

abtragen, und, von dieser Handlung wegen, zu unserer Stadt Handen zwanzig Pfund Buß bezahlen, und nach dem Gebrauch und unsrem Ansehen leisten solle, er möge dann an den Klägern auf sein Erbitten ein Besseres erlangen, daß sie ihn von seines Weibes und Kinder wegen, und damit er nicht gar seiner Haushabe und um das seinige kommen müsse, der Leistung erlassen wollen; das lassen Wir dann auch beschehen. Dieser unsrer Erkanntniß begehrten die Kläger Urkund, welche Wir ihnen unter unserer Stadt anhängendem Secret-Insiegel bewahrt geben lassen auf Mittwochen nach Sant Kaiser Heinrichs Tag, von Christi Jesu unsres lieben Herren Geburt gezählt fünfzehn hundert siebenzig und vier Jahr.

Nachschrift des Einsenders.

Dieß ist das Wichtigste, was mein sel. Vater über den bisher geschilderten Handel zwischen den Schultheißen Pfyffer und Amlehn gesammelt und mühsam zusammengetragen hat. Man sieht aus den Akten, daß Niklaus Amlehn der Veranlasser des Streits und das Unrecht auf seiner Seite war. Dieser Streit und bittere Verfolgungsgeist im Schooße der Regierung wirkte sehr nachtheilig auf das Volk. Das Amt Rothenburg empörte sich, und legte sich bewaffnet vor die Stadt im J. 1570 in der Fasten; daher dieser Aufstand der Häringkrieg genannt wurde. Ganz ähnliche Rathszwistigkeiten ereigneten sich vom fünfzehnten Jahrhunderte an bis zum J. 1798 fast in allen Ständen der Eidgenossenschaft, die meisten und die blutigsten in den demokratischen Kantonen, wo jedesmal sogleich nicht nur das Volk, sondern auch der rasende Pöbel mit ins Spiel gezogen wurde. Hingegen gereicht es dem Charakter der Luzerner zur Ehre, daß, mit Ausnahme dessen, was im J. 1760 geschah, ihre Rathsstreitigkeiten ohne Blut vorübergiengen, und man dabei wenigstens niemals Männer, wie Bürgermeister Waldmannn oder Landammann Suter waren, das Blutgerüst besteigen ließ. Viele solcher Rathsstreitigkeiten in andern Kantonen, z. B. der Kampf der französischen und spanischen Parthei oder zwischen den Familien Buch und Besenval und ihren beidseitigen Anhängern zu Solothurn in den Jahren 1765 und 1766, :c. ꝛc. sind noch wenig bekannt, und sie wären der Forschung der vaterländischen Geschichtschreiber allerdings würdig.

Joseph Anton Balthasar.

Rede

des

Herrn Herzog von Effingen,

Amtsbürgermeisters des Kantons Aargau,

gehalten am 14. Christmonat 1829

bei

Eröffnung der ersten, außerordentlichen, Sitzung des Großen Raths im neuerbauten Rathssaale.

Hochgeachtete Herren!

Als Sie in der letzten ordentlichen Sitzung Ihre Arbeiten beendigten, war es noch zweifelhaft, ob der Große Rath bei seinem nächsten Zusammentritte sich in diesem, den Stellvertretern des Landes gewidmeten, neuen Rathssaale versammeln könne; sonst würden Sie, Hochgeachtete Herren! gewiß nicht ohne tiefen Eindruck auf immer von einer Werkstätte geschieden sein, in der sie während sechs und zwanzig Jahren unter so mannigfaltig abwechselnden Schicksalen, aber mit unausgesetztem Seegen des Himmels und mit treuer Hingebung für das Glück und die Wohlfahrt des Landes gearbeitet haben. Nun wir heute zum erstenmal hier versammelt sind, scheint mir eine doppelte Pflicht obzuliegen, die ich gern nach meinen schwachen Kräften erfüllen möchte. Besorgen Sie indessen nicht, daß ich Sie mit einer langen, sogenannten glatten Rede langweilen, oder einen unbescheidenen Mißbrauch von Ihrer, mir schon so oft geschenkten Geduld machen wolle; nur sei mir vergönnt, ehe Sie Ihre Arbeiten in diesem neuen Tempel der Gesetzgebung beginnen, noch einen Rückblick auf unsere verlassene Werkstätte zu werfen, an die sich so viele, für die Aargauer insbesondere höchstwichtige Rückerinnerungen knüpfen, und der die grösten Ereignisse, welche das verhängnißvolle Ende des vergangenen, und der nicht minder aufgeregte Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts für unser Vaterland hervorgebracht haben, den Stempel der Denkwürdigkeit aufdrückten.

In jenem Saale auf der alten Burg, wo einst die Grafen von Rore über das Land herrschten, und wo, nach diesen, die Ortsoberkeit, höchst wahrscheinlich seit der Gründung

der Stadt Aarau bis zu der Schweizerischen Staatsumwälzung, das Munizipalstädtische Gemeinwesen verwaltete, sahen die Eidgenossen die letzten Stralen der niedergehenden Sonne, welche die alte Eidgenossenschaft beinahe fünfhundert Jahre, wenn auch abwechselnd mit äußern Stürmen und häuslichen Zwisten, dennoch freundlich beschienen hatte. Und eben daselbst brach auch der neue Tag an, der auf den Umsturz des alten Staatsgebäudes folgte, so daß seine Mauern gleichsam das Grab der alten Eidgenossenschaft und die Wiege der neuen Ordnung der Dinge in sich schließen, welche aus ihren Trümmern hervorgegangen ist.

Es war am 27. Christmonat 1797, als die letzte der Gemeineidgenössischen Tagsatzungen der XIII Kantone und Zugewandten Orte sich in demselben versammelte, um in der bedrängtesten Lage, in der sich das Vaterland je befunden hatte, die Mittel zu seiner Rettung zu berathen. Am 25ten Tage des darauf folgenden Jänners des verhängnißvollen Jahrs 1798 zogen die Standesabgeordneten von dort aus in feierlichem Zuge unter den freien Himmel, um im Angesichte des Volkes die alten, ewig geheißenen, Bünde auf's neue zu beschwören. Dieser letzte Bundesschwur, ohne jene hochherzige Hingebung und Begeisterung geleistet, mit welcher die Altvordern, gewohnt, auf das Wort die That folgen zu lassen, einander Treue gelobten, blieb eine leere Ceremonie, ohne die beabsichtigten Folgen. Zwar gebrach es nicht an gegenseitigen Zusicherungen aufrichtiger Bundestreue, desto mehr aber an brüderlicher Eintracht, an einem festen Zusammenwirken, an dem Stehen Aller für Einen und Eines für Alle, was die Summe aller Bundespflichten in sich schließt, die auch von den heldenmüthigen Alten nie ungestraft verletzt wurden.

Nach fünf und dreißigtägigen Berathschlagungen, während denen der Worte viele verschwendet, aber nichts gethan wurde, lösete sich dieser letzte Bundestag, Donnerstag den 1. Hornung, in dem Augenblicke wieder auf, wo die Gefahr des Vaterlandes den höchsten Grad erstiegen hatte, und die Standesabgeordneten verließen unsern Rathssaal, mancher vielleicht in der täuschenden Hoffnung, die drohende Gefahr gelte mehr Andern als seinem eigenen Kanton. Aber diese Verblendung war nicht von langer Dauer; bald darauf schlug die Schreckensstunde, welche Alles

in furchtbare Wirklichkeit verwandelte, und ein blutiges Beispiel aufstellte, den Eidgenossen zur Lehre und Warnung für alle künftigen Zeiten, wohin Unentschlossenheit und Zwietracht führe. — Die feindlichen Französischen Heere, wovon eine Abtheilung bereits in's Waadtland eingerückt war, drangen immer rascher gegen Freiburg, Bern und Solothurn vor, die sich, so zu sagen, einzig zu einer ernsten Gegenwehr gerüstet hatten, und der entscheidende Tag rückte heran, wo unsere, gleichsam aus einem hundertjährigen Friedensschlummer aufgeweckten Milizen einem an Zahl und Kriegskunst weit überlegenen Feinde die Spitze bieten sollten. Muthvoll kämpften die ungeübten Schaaren bei Neüenegg und im Grauholz. Mancher, unter denen sich auch viele Aargauer rühmlich auszeichneten, blutete für die Ehre des Vaterlandes, und sie würden seinen alten Ruhm vollständig gerettet haben, hätte es nicht an festem Zusammenwirken, an Waffenfertigkeit und einer geschickten, das Ganze umfassenden Leitung gebrochen; so aber unterlagen sie, doch nicht mit Schande. Mit Bern's Fall am 5. März wurde das beinahe fünfhundertjährige Reich der alten Eidgenossenschaft durch Einen Schlag zertrümmert.

Bestürzung und Trauer herrschte jetzt überall über die Schmach des Vaterlandes, und selbst diejenigen, welche lange vorher eingesehen, daß das alte, morsche Staatsgebäude dem Andrange der Zeiten nicht mehr länger widerstehen könne, und die in der reinsten Vaterlandsliebe gegen die sichtbar heranrückende Katastrophe warnten, konnten sich mit der Unterjochung durch fremde Waffen nur durch die Ueberzeugung aussöhnen, daß allein die Urbermacht militärischer Gewalt vermögend sei, die Schweiz vor dem Abgrunde der schrecklichsten Anarchie zu schützen, wohin ein unbezwingliches Verhängniß sie zu stürzen schien. So, Hochgeachtete Herren! endete wenige Wochen nach der Auflösung des letzten, in unserm verlassenen Rathssaale abgehaltenen, Bundestages die alte, Jahrhunderte hindurch mit Ruhm bedeckte Eidgenossenschaft, um deren Freundschaft ehemals die mächtigsten Fürsten Europens buhlten, und sie als die kräftigste Stütze ihrer Throne ehrten. Dieses harte, aber unter den gegebenen Verhältnissen unausweichliche Loos war nicht das Ergebniß des Augenblicks; das Uebel lag tiefer. Lange vorher waren alle Bande gelöst, welche das Ganze zusammenhalten sollten, und das Le-

benprinzip, der Gemeingeist, war dem Bunde entschwunden. Mit der heldenmüthigsten Entschlossenheit hätte es die Tagsatzung nicht mehr vermocht, das Vaterland vor seinem Untergange zu retten.

Nach dieser gewaltsamen Umwälzung sollte nun aus dem Zustande allgemeiner Verwirrung eine neue Ordnung der Dinge hervorgehen. Durch die vom Französischen Direktorium vorhinaus zubereitete Constitution ward Aarau als Vereinigungspunkt der neugewählten Nationalrepräsentanten bezeichnet, und in Folge dessen versammelten sich die Stellvertreter des Helvetischen Volks am 12. April in ebendemselben Rathssaale, und proklamirten, unter dem Geläute der Glocken und dem Donner der Kanonen, die Eine und untheilbare Helvetische Republik. — Schön in ihrer Theorie und auf jene erhabenen Grundsätze gebaut, die, wenn sie auch in ihrer praktischen Anwendung nicht triumphirten, nichts desto weniger ewige Wahrheit bleiben, — erfüllte die neue Verfassung viele der Edelsten im Lande, welche über die frühere Spaltung und Vereinzelung der Nationalkräfte trauerten, mit der frohen Hoffnung einer bessern Zukunft; aber die exotische Pflanze wollte in dem, noch nicht hinreichend kultivirten, vaterländischen Boden um so weniger gedeihen, als sie nicht in der Absicht in denselben verpflanzt wurde, sie zum kräftigen Baume erwachsen zu lassen. Nach wenigen Jahren eines kränkelnden Daseins wurde sie durch den gleichen Einfluß, der sie in's Leben gerufen, und durch die eigenen Hände ihrer Schöpfer wieder zernichtet. Doch für das Aargau gieng sie nicht fruchtlos verloren; sie hatte unsern Kanton in's Leben gerufen, und ihm die erste Weihe seiner selbstständigen, politischen Existenz gegeben, die er in allen darauf gefolgten Stürmen und Wirren, der Freiheit und einer unabhängigen Selbstverwaltung würdig, ehrenvoll zu behaupten wußte.

Sofort blieb unser bisheriger Rathssaal, ununterbrochen bis zur Stunde, ein stiller Zeuge der mannigfaltig wechselnden Schicksale unseres Kantons. Inner seinen Mauern empfiengen wir jenes, des erhabenen Geistes seines Urhebers würdige Meisterwerk, den unvergeßlichen Vermittelungsakt, welchen der angestaunte Held des Jahrhunderts, gleich einer Friedenspalme, unter grollende Brüder aufpflanzte, und dadurch dem schrecklichsten aller Uebel, dem Bürgerkriege, ein Ende machte.

wird den Stab nicht über uns brechen, und kann, wäre er auch von selbstgefälligem Dünkel eingenommen, dem Geiste, der die öffentliche Verwaltung geregelt und geleitet, seine Achtung nicht versagen. Wir haben zwar keine Schätze gesammelt, die in reichgefüllten Kisten modern, und die es der Landesverwaltung möglich machen, schon jetzt oder in naher Zukunft in behaglicher Ruhe oder in einer bloß mechanischen Fortbewegung die öffentlichen Bedürfnisse zu befriedigen, — wohl aber solche, die, über die Zufälligkeiten des menschlichen Lebens höher gestellt, weder Motten noch Rost verzehren werden. Mit Wonne und Dankgefühl blickt jeder unbefangene Freund des Vaterlandes auf die vielen Staats- und Gemeindeanstalten, welche seit der Gründung unseres Kantons zur Beförderung des öffentlichen Unterrichts, zum Troste der Armen und Nothleidenden und zur möglichst freien Entwickelung aller industriellen Kräfte in's Leben getreten sind. Noch sind wir freilich fern von dem Ziele, welches unsern vereinten Bestrebungen vorgesteckt ist; aber mit eben so unbedingtem Vertrauen in Ihre Vaterlandsliebe sieht das Land, welches seine wichtigsten Interessen Ihrer väterlichen Obsorge anvertraut hat, der weitern allmäligen Erfüllung seiner Wünsche entgegen; als es in dankbarer Anerkennung dasjenige ehrt, was bis zur Stunde geleistet worden ist.

Möge es Ihnen, Titl., nun gelingen, in diesem, heute zum erstenmale betretenen Rathssaale des Landes Glück und Wohlfahrt immer mehr zu befördern und zu befestigen! Was Sie dort in unserer verlassenen Werkstätte in gefahrvollen Augenblicken ermuthigte und stärkte, was Ihnen jede Schwierigkeit leicht überwinden half, und die Beschwerden Ihres Amtes in hohen Genuß verwandelte, nämlich: der Geist der Eintracht und des wechselseitigen Wohlwollens, Vaterlandsliebe, Ehrfurcht und Achtung für die Religion, Freiheit und die Rechte des Bürgers, — das folge Ihnen an diese, dem Vaterlande gewidmete Stätte, und verleihe derselben die himmlische Weihe! —

Indem wir zu dem ewigen Lenker der Schicksale der Völker unsere Blicke erheben, sei heute und bleibe immer, so oft die Stellvertreter des Aargauischen Volkes diesen Rathssaal betreten, unser und ihr Wahlspruch: **Mit Gott für Gott und das Vaterland.**

Ich erkläre die Berathungen des Großen Raths als eröffnet.

Helvetia.

Denkwürdigkeiten

für

die XXII Freistaaten

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Jahrgang 18[illegible]

Erstes Heft.

[illegible]

Aarau,

Druck und Verlag von H. R. Sauerländer.

Plan und Inhalt der Helvetia.

I. **Geschichte:** Abhandlungen, Denkschriften, [illegible] u. s. w., besonders aus der neuern und neuesten Geschichte der Schweiz; aus ihrer Religions-, Regierungs-, Kriegs-, [illegible] Bildungs- und Sittengeschichte; Lebensbeschreibungen [illegible] Eidgenossen, Mittheilungen aus dem [illegible] derselben u. s. w.

II. **Landeskunde:** Beiträge zur Geographie, [illegible] und Statistik der Schweiz, Nachrichten von [illegible] wissenschaftlichen, politischen, militärischen Einrichtungen und Anstalten u. s. w.

III. **Innere Chronik:** Beiträge zur vaterländischen Zeitgeschichte; nämlich: Abhandlungen, Aktenstücke, die wichtigsten Gesetze und Verordnungen in allen [illegible] Kantonen, Staatsverhandlungen auf der Tagsatzung und in den Großen Räthen u. s. w.

VI. **Literatur und Kunst:** Kurze Anzeigen und Würdigungen der in der Schweiz erscheinenden oder von Eidgenossen herausgegebenen Schriften, so wie Nachrichten und Anzeigen von solchen im Auslande erschienenen Schriften, welche die Schweiz betreffen.

Von der Helvetia erscheinen jährlich vier Hefte. Jedes von zehn Bogen, und sie machen zusammen einen Band aus, zu welchem mit dem lezten Hefte ein eigenes Titelblatt und ein vollständiges Register nachgeliefert wird. Der Preis des ganzen Jahrgangs oder eines Bandes dieser Zeitschrift ist sechs Schweizerfranken. Alle schweizerischen Postämter und Buchhandlungen sind ersucht, Bestellungen darauf anzunehmen. Beiträge, welche dem angezeigten Plane dieser Zeitschrift entsprechen, werden vom Herausgeber der Helvetia mit Dank angenommen und, unter strengster Beobachtung aller Pflichten gegen den Einsender, bekannt gemacht werden.

Beschmuzte oder aufgeschnittene Exemplare können nicht mehr zurückgesandt werden.

Inhalt des ersten Heftes.

Seite

Literatur.

Helvetia.

Denkwürdigkeiten

für

die XXII Freistaaten

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Plan und Inhalt der Helvetia.

I. Geschichte: Abhandlungen, Darstellungen, [illegible] u. s. w., besonders aus der neuern und neuesten Geschichte, [illegible] aus [illegible] Weltgeschichte, [illegible], [illegible] Bildungs- und Sittengeschichte; [illegible], [illegible] Urkunden, Mittheilungen aus [illegible] u. s. w.

II. Landeskunde: Beiträge zur Geographie, [illegible] und Statistik der Schweiz; Nachrichten von [illegible], [illegible], [illegible], gemeinnützigen [illegible] und Anstalten u. s. w.

III. Jahres-Chronik: [illegible]

VI. Literatur und Kunst: Kurze Anzeigen und [illegible] der in der Schweiz erscheinenden [illegible] [illegible] Schriften, [illegible] Schweiz [illegible].

Helvetia.

Denkwürdigkeiten

für

die XXII Freistaaten

der

schweizerischen Eidgenossenschaft.

Jahrgang 1829.

Drittes und viertes Heft.

Aarau,
Druck und Verlag bei H. R. Sauerländer.

Plan und Inhalt der Helvetia.

I. **Geschichte:** Abhandlungen, Denkschriften, Urkunden u. s. w., besonders aus der neuern und neuesten Geschichte der Schweiz; aus ihrer Religions-, Regierungs-, Kriegs-, Finanz-, Bildungs- und Sittengeschichte; Lebensbeschreibungen ausgezeichneter Eidgenossen. Mittheilungen aus dem [illegible] u. s. w.

II. **Landeskunde:** Beiträge zur Geographie, Topographie und Statistik der Schweiz; Nachrichten von Lehranstalten, gemeinnützigen, polizeilichen, militärischen Einrichtungen und Anstalten u. s. w.

III. **Tages-Chronik:** Beiträge zur vaterländischen Tagesgeschichte; nämlich: Abhandlungen, Aktenstücke, die wichtigsten Gesetze und Verordnungen in allen zweiundzwanzig Kantonen, Staatsverhandlungen auf der Tagsatzung und in den Großen Räthen u. s. w.

VI. **Literatur und Kunst:** Kurze Anzeigen und Beurtheilungen der in der Schweiz erscheinenden oder von Eidgenossen herausgegebenen Schriften, so wie Nachrichten und Auszüge von solchen im Auslande erschienenen Schriften, welche die Schweiz betreffen.

Von der Helvetia erscheinen jährlich vier Hefte, jedes von zehn Bogen, und sie machen zusammen einen Band aus, zu welchem mit dem letzten Hefte ein eigenes Titelblatt und ein vollständiges Register ausgeliefert wird. Der Preis des ganzen Jahrgangs oder eines Bandes dieser Zeitschrift ist sechs Schweizerfranken. Alle schweizerischen Postämter und Buchhandlungen sind ersucht, Bestellungen darauf anzunehmen. Aufsätze, welche dem angekündigten Plane dieser Zeitschrift entsprechen, werden vom Herausgeber der Helvetia mit Dank angenommen und, unter strenger Beobachtung aller Pflichten gegen den Einsender, bekannt gemacht werden.

Beschmutzte oder aufgeschnittene Exemplare können nicht mehr zurückgesandt werden.





